Wiedergutmachung oder enttäuschte Hoffnungen?

Die Entschädigung von NS-Opfern in Stormarn nach dem Zweiten Weltkrieg

Dissertation

Zur Erlangung der Würde des Doktors der Philosophie des

Fachbereichs Geschichtswissenschaft

der Universität Hamburg

vorgelegt von

Florian Bayer

aus Bad Oldesloe

Hamburg 2012

Hauptgutachter:	Prof Dr. Norbert Fischer
Nebengutachter:	Prof. Dr. Franklin Kopitzsch
Datum der mündlichen Prüfung:	13. 12. 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

1.1 Forschungsgegenstand und Ziele der Dissertation ... 1
1.2 Methodik ... 7
1.3 Forschungsstand und Quellenlage ... 10
1.4 Aufbau der Arbeit ... 14

2. Die Wiedergutmachungsgesetzgebung in Schleswig-Holstein 17

2.1 Regelungen nach Kriegsende ... 17
2.1.1 Erste Regelungen auf regionaler Ebene ... 17
2.1.2 Die zonenpolitische Anweisung Nr. 20 ... 19
2.2 Die Landesgesetzgebung ... 25
2.2.1 Das Rentengesetz des Landes Schleswig-Holstein ... 25
2.2.2 Das Haftentschädigungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein ... 33
2.3 Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten der NS-Opfer ... 36
2.4 Weitere Entschädigungsregelungen in Schleswig-Holstein ... 38

3. Die Antragsteller in Stormarn 41

3.1 Verfolgungsgrund ... 41
3.2 Geschlecht, Alter und Beruf ... 45
3.3 Herkunft der Antragsteller ... 50
3.4 Die Beschlüsse der Entschädigungsbehörden ... 58

4. Die Wiedergutmachung für parteipolitisch Verfolgte in Stormarn 64

4.1 Entschädigung von Sozialdemokraten ... 64
4.1.1 Die Verfolgung der Sozialdemokraten während des Dritten Reichs ... 64
4.1.2 Die Situation der Sozialdemokraten in Schleswig-Holstein und Stormarn in der Nachkriegszeit ... 67
4.1.3 Die sozialdemokratischen Antragsteller in Stormarn ... 72
4.1.4 Die Entschädigung von Sozialdemokraten im Einzelfall ... 79
4.1.4 Zusammenfassung ... 98
4.2 Entschädigung von Kommunisten ... 102
4.2.1 Die Verfolgung der Kommunisten während des Dritten Reichs ... 102
4.2.2 Die Situation der Kommunisten in der Nachkriegszeit ... 107
4.2.3 Die kommunistischen Antragsteller in Stormarn ... 112
4.2.4 Die Entschädigung von Kommunisten im Einzelfall ... 118
4.2.5 Zusammenfassung ... 129

5. Die Wiedergutmachung für weitere politisch Verfolgte in Stormarn 134

5.1 Die politisch verfolgten Antragsteller in Stormarn ... 134
5.2 Landes-/Hochverratsverdacht ... 141
5.2.1 Die Verfolgung von Landes-/Hochverratsverdächtigen im Dritten Reich ... 141
5.2.2 Die Entschädigung von angeblichen Landes- und Hochverrätern im Einzelfall ... 143
5.3 Heimtücke ... 150
5.3.1 Die Verfolgung wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz ... 150

5.3.2 Die Entschädigung von wegen Heimtücke verurteilten Personen im Einzelfall ... 151
5.4 Wehrkraftzersetzung ... 156
5.4.1 Die Verfolgung von „Wehrkraftzersetzern“ im Dritten Reich ... 156
5.4.2 Die Entschädigung von „Wehrkraftzersetzern“ im Einzelfall ... 158
5.5 Abhören ausländischer Sender ... 162
5.5.1 Die Verfolgung des Abhörens ausländischer Sender im Dritten Reich ... 162
5.5.2 Die Entschädigung der wegen Abhörens ausländischer Sender verurteilten Personen im Einzelfall ... 164
5.6 Fahnenflucht ... 166
5.6.1 Die Verfolgung von Fahnenflucht im Dritten Reich ... 166
5.6.2 Die Entschädigung von Fahnenflüchtigen im Einzelfall ... 168
5.7 Weitere politisch verfolgte Antragsteller ... 170
5.8 Zusammenfassung ... 176

6. Die Wiedergutmachung für rassisch Verfolgte in Stormarn 180

6.1 Entschädigung von Juden ... 180
6.1.1 Die Verfolgung der Juden im Dritten Reich ... 180
6.1.2 Die Situation der Juden in der Nachkriegszeit ... 183
6.1.3 Die jüdischen Antragsteller in Stormarn ... 187
6.1.4 Die Entschädigung von Juden im Einzelfall ... 195
6.1.5 Zusammenfassung ... 211

7. Die Wiedergutmachung für religiös Verfolgte in Stormarn 216

7.1 Entschädigung von Zeugen Jehovas ... 216
7.1.1 Die Verfolgung der Zeugen Jehovas während des Dritten Reichs und der Umgang mit ihnen nach 1945 ... 216
7.1.2 Die Antragsteller der Zeugen Jehovas in Stormarn ... 221
7.1.3 Die Entschädigung von Zeugen Jehovas im Einzelfall ... 227
7.1.4 Zusammenfassung ... 231

8. Die Wiedergutmachung für Zwangssterilisierte 234

8.1 Zwangssterilisierungen im Dritten Reich und der Umgang mit den Zwangssterilisierten nach 1945 ... 234
8.2 Die zwangssterilisierten Antragsteller in Stormarn ... 238
8.3 Die Entschädigung von Zwangssterilisierten im Einzelfall ... 243
8.4 Zusammenfassung ... 246

9. Die Wiedergutmachung für anderweitig Verfolgte in Stormarn250

9.1 Anderweitig Verfolgte in Stormarn ... 250
9.2 Die Entschädigung anderweitig Verfolgter im Einzelfall ... 254
9.3 Zusammenfassung ... 262

10. Die Entschädigung in Stormarn im Vergleich zu anderen Regionen in Schleswig-Holstein 264

10.1 Stadt Lübeck ... 264
10.2 Kreis Flensburg-Land ... 271
10.3 Stadt Flensburg ... 276

10.4 Zusammenfassung 278

11. Schluss 281

12. Quellen- und Literaturverzeichnis 290

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Anteil der Verfolgtengruppen an den Stormarner Antragstellern
Abb. 2: Geschlecht der Stormarner Antragsteller
Abb. 3: Alter der Stormarner Antragsteller
Abb. 4: Beruf der Stormarner Antragsteller
Abb. 5: Jahr der Antragstellung
Abb. 6: Art der Antragstellung
Abb. 7: Herkunft der Stormarner Antragsteller
Abb. 8: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn
Abb. 9: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden
Abb. 10: Geschlecht der sozialdemokratischen Antragsteller
Abb. 11: Alter der sozialdemokratischen Antragsteller
Abb. 12: Beruf der sozialdemokratischen Antragsteller
Abb. 13: Herkunft der sozialdemokratischen Antragsteller
Abb. 14: Art der Antragstellung (Sozialdemokraten)
Abb. 15: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses (Sozialdemokraten)
Abb. 16: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Sozialdemokraten)
Abb. 17: Geschlecht der kommunistischen Antragsteller
Abb. 18: Alter der kommunistischen Antragsteller
Abb. 19: Beruf der kommunistischen Antragsteller
Abb. 20: Herkunft der kommunistischen Antragsteller
Abb. 21: Art der Antragstellung (Kommunisten)
Abb. 22: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses (Kommunisten)
Abb. 23: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Kommunisten)
Abb. 24: Untergruppen der politischen Antragsteller
Abb. 25: Geschlecht der politischen Antragsteller
Abb. 26: Alter der politischen Antragsteller
Abb. 27: Beruf der politischen Antragsteller
Abb. 28: Herkunft der politischen Antragsteller
Abb. 29: Art der Antragstellung (politische Antragsteller)
Abb. 30: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses (politische Antragsteller)
Abb. 31: Beschlüsse der Landesbehörden (politische Antragsteller)
Abb. 32: Geschlecht der jüdischen Antragsteller
Abb. 33: Alter der jüdischen Antragsteller
Abb. 34: Beruf der jüdischen Antragsteller
Abb. 35: Herkunft der jüdischen Antragsteller
Abb. 36: Art der Antragstellung (Juden)
Abb. 37: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn (Juden)
Abb. 38: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Juden)
Abb. 39: Geschlecht der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller
Abb. 40: Alter der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller
Abb. 41: Beruf der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller
Abb. 42: Herkunft der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller
Abb. 43: Art der Antragstellung (Zeugen Jehovas)
Abb. 44: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn (Zeugen Jehovas)
Abb. 45: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Zeugen Jehovas)
Abb. 46: Geschlecht der zwangssterilisierten Antragsteller
Abb. 47: Alter der zwangssterilisierten Antragsteller
Abb. 48: Beruf der zwangssterilisierten Antragsteller

Abb. 49: Herkunft der zwangssterilisierten Antragsteller
Abb. 50: Art der Antragstellung (Zwangssterilisierte)
Abb. 51: Verfolgtengruppen in Lübeck
Abb. 52: Beruf der Lübecker Antragsteller
Abb. 53: Herkunft der Lübecker Antragsteller
Abb. 54: Beschlüsse des Sonderhilfsausschusses Lübeck
Abb. 55: Beschlüsse der Landesbehörden (Lübeck)
Abb. 56: Verfolgtengruppen in Kreis Flensburg-Land
Abb. 57: Beruf der Antragsteller (Flensburg-Land)
Abb. 58: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg-Land
Abb. 59: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Flensburg-Land)

1. Einleitung

1.1 Forschungsgegenstand und Ziele der Dissertation

„Gegenstand dieser Anweisung ist die Gewährung besonderer Vergünstigungen und Hilfsleistungen für gewisse Gruppen früherer Häftlinge der nationalsozialistischen Konzentrationslager und für gewisse andere Personen, die in Deutschland Unterdrückung erlitten haben. Zweck dieses Planes ist nicht nur, aus Gründen der Menschlichkeit demjenigen zu helfen, der gelitten hat, sondern auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, daß demjenigen, der als Gegner des Nationalsozialismus gelitten hat, angemessene Anerkennung gezollt wird.“[1] Diese einleitenden Sätze der von der britischen Militärregierung bereits Ende 1945 verabschiedeten zonenpolitischen Anweisung Nr. 20, die erstmals Entschädigungsrichtlinien für die britische Zone vorgab, zeigen sehr deutlich, dass es sich bei der Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts sowohl um eine äußerst bedeutsame, als auch um eine äußerst schwierige Aufgabe handelt. Einerseits geht es um eine umfangreiche Würdigung der Leiden, die die NS-Opfer unter den Nationalsozialisten erduldeten, andererseits wird jedoch die Gruppe derjenigen Verfolgten, die für diese Würdigung infrage kommt, auf „gewisse“ Personenkreise beschränkt. Der Widerspruch, der sich in diesen Formulierungen zeigt, prägt bis heute die gesellschaftspolitischen Diskussionen zur Wiedergutmachung. Der deutsche Versuch, für die unfassbaren Grausamkeiten zu sühnen und Millionen von Verfolgungsopfern für ihre Leiden zu entschädigen, ist daher zwar weltweit einzigartig, in seiner Ausführung jedoch nicht unumstritten.

Dies verdeutlicht sich anhand konkreterer Zahlen. So hat die Bundesrepublik seit 1953 allein für die individuelle Entschädigung der deutschen Verfolgten weit über 60 Milliarden Euro ausgegeben.[2] Aus diesem Betrag erhielten mehr als zwei Millionen NS-Verfolgte Wiedergutmachungsleistungen. Gleichzeitig wurden aber auch über 1,25 Millionen Opfern entsprechende Zahlungen verweigert.[3] Insgesamt wurde damit eine große Anzahl von geschädigten Personen von der Wiedergutmachung ausgeschlossen. Dies wirft die Frage auf,

[1] Art. 1. Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. Landesarchiv Schleswig (LAS): Abtl. 320 Plön: 2481.

[2] Norbert Frei / José Brunner / Constantin Goschler: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8. Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 13 ; Dirk Langner: Die Wiedergutmachung von NS-Unrecht und die neue Richtlinie zur Ghettoarbeit. In: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung. Hrsg. von Jürgen Zarusky. (Zeitgeschichte im Gespräch. Band 6). München 2010. S. 120.

[3] Frei / Brunner / Goschler: Komplizierte Lernprozesse. S. 14-15.

ob die tatsächlich erfolgende Wiedergutmachungspraxis die an sie gehefteten Hoffnungen einer großzügigen Entschädigung der Opfer überhaupt erfüllen konnte.

Diese Frage steht zwar schon seit Längerem im Zentrum sowohl entsprechender gesellschaftspolitischer Debatten als inzwischen auch geschichtswissenschaftlicher Forschungsinteressen. Dabei wurde bislang allerdings vor allem die in der Bundesrepublik ab den 1950er Jahren einsetzende Wiedergutmachungsgesetzgebung, nach der die Entschädigung der NS-Opfer mit einigen Korrekturen bis heute vollzogen wird, in den Fokus genommen. Unberücksichtigt blieb zumeist, dass in den einzelnen deutschen Ländern bereits seit 1945 entsprechende Regelungen bestanden. Denn ihren Ursprung hatte die Idee einer Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus noch in der Zeit des Zweiten Weltkrieges, als die Alliierten Mächte sowie deutsche Emigranten eine individuelle Entschädigung für die von den Nationalsozialisten am einzelnen Verfolgten verübten Gräueltaten gefordert hatten.[4]

Schon vor der Bundesgesetzgebung aus dem Jahre 1953 waren im besetzten Deutschland deshalb erste Versuche unternommen worden, das vom nationalsozialistischen Regime am einzelnen Individuum begangene Unrecht zu entschädigen. Diese ersten Regelungen und Gesetzgebungen wurden dabei zunächst auf kommunaler und dann auf Landesebene von den Besatzungsmächten in die Wege geleitet und prägten mit ihren Inhalten maßgeblich die spätere bundesdeutsche Wiedergutmachung. Um die bis heute ausgeübte deutsche Entschädigungspraxis verstehen und bewerten zu können, ist es deshalb von eminenter Bedeutung, sich auch mit der frühen Zeit der Entschädigung in den ersten Nachkriegsjahren auseinanderzusetzen. Denn nur auf der Basis einer detaillierten Betrachtung und Analyse dieser ersten Entschädigungsversuche lassen sich die bereits bestehenden Erkenntnisse zur bundesdeutschen Wiedergutmachung auch entsprechend einordnen. Die folgende Studie beschäftigt sich daher mit genau dieser frühen Entschädigung in der Zeit von 1945 bis 1953 und untersucht Entschädigungspraxis im schleswig-holsteinischen Landkreis Stormarn, um anhand eines solchen Fallbeispieles einen Beitrag zur Aufarbeitung dieser ersten Jahre der Wiedergutmachungspraxis zu leisten.

In der Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen umfassenden britischen Besatzungszone verpflichtete die britische Militärregierung im Anschluss an die zonenpolitische Anweisung Nr. 20, die bereits eine Betreuung der Verfolgten durch sogenannte Sonderhilfsausschüsse in den einzelnen Landkreisen und Städten vorgeschrieben hatte, die Regierungen der einzelnen Länder zur Verabschiedung umfangreicherer

[4] Siehe Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. 2. Aufl. Göttingen 2008. S. 31-59.

Wiedergutmachungs-gesetzgebungen. Vorgabe der Briten war dabei lediglich eine großzügige Entschädigung, bei der vor allem das menschliche Schicksal der NS-Verfolgten berücksichtigt werden sollte. In Schleswig-Holstein erfolgten entsprechende Regelungen in den Jahren 1948 und 1949. Diese Regelungen behielten die Bearbeitung durch die Sonderhilfsausschüsse bis zum Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung bei, verlagerten die endgültigen Entscheidungen über die Wiedergutmachungsleistungen jedoch an die Landesministerien in Kiel.

Die kaum zu erfassende Breite und der Umfang der nationalsozialistischen Verfolgung, die während des Dritten Reiches verschiedenste Personen- und Gesellschaftsgruppen betroffen hatte, bereiteten jedoch gerade bei der Erstellung einer allgemeingültigen gesetzlichen Grundlage für eine individuelle Wiedergutmachung große Schwierigkeiten. Die neu entstandenen Gesetzgebungen waren daher nicht zuletzt aus mangelnder Erfahrung mit einem bislang noch nie in derartigem Umfang durchgeführten Entschädigungsvorhaben äußerst ungenau formuliert. Dies führte gerade in den Ländern der britischen Besatzungszone, die ihre Gesetze nicht zoneneinheitlich, sondern jeweils eigenverantwortlich entwickelten, zu sehr eigenständigen Vorgehensweisen der verantwortlichen Behörden. Die jeweiligen Landesbehörden halfen sich bezüglich der oft viel zu allgemein gehaltenen Durchführungsbestimmungen, indem sie diese in den einzelnen Entschädigungsfällen nach eigenem Ermessen auslegten. Dabei offenbarte sich zumeist eine eher finanzpolitische als eine gesellschaftlich-soziale Sicht auf eine eigentlich zutiefst von menschlichen Empfindungen geprägte Thematik, die viele Verfahren zu Ungunsten der Opfer ausgehen ließ.

Die hier skizzierte Problematik zeigt, dass bereits die ersten Entschädigungsversuche der frühen Nachkriegszeit die bis heute existierenden Probleme der Umsetzung einer umfassenden Wiedergutmachung widerspiegeln. Es ist daher in einem regional und zeitlich fest umrissenen Rahmen zu hinterfragen, wie sich diese frühe Entschädigungspraxis im Einzelfall für die Antragsteller ausgestaltete und ob dabei Unterschiede in der Behandlung unterschiedlicher Gruppen von Antragstellern existierten.

Bevor jedoch Zielsetzung und Herangehensweise der Arbeit näher erläutert werden, ist kurz auf den nicht unumstrittenen Begriff der Wiedergutmachung einzugehen. Die Bezeichnung Wiedergutmachung setzte sich gerade auf juristischer Ebene in Westdeutschland relativ bald als Überbegriff für sämtliche Leistungserbringungen an die Verfolgten des Nationalsozialismus durch. Dabei bezieht sich der Begriff Wiedergutmachung auf zwei Bereiche: die Rückerstattung entzogener Vermögenswerte an die Opfer des Nationalsozialismus und die Entschädigung für Schäden, die die Opfer durch die nationalsozialistische Verfolgung an Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen

sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hatten.[5] Die Wiedergutmachung beinhaltet damit also sowohl die Rückerstattung materieller Werte als auch Entschädigungsleistungen für die persönlichen, immateriellen Schäden der NS-Opfer.

Die für den genannten Themenkomplex gewählte Bezeichnung der Wiedergutmachung wurde und wird in der Forschungsliteratur immer wieder hinterfragt und kritisiert, da das Wort an sich impliziert, dass eine Möglichkeit besteht, die durch die Nationalsozialistischen verübten Gräuel „wieder gut zu machen“ und sich damit von der aufgeladenen Schuld zu befreien. Gerade in Bezug auf den in den 1950er Jahren in der bundesdeutschen Gesellschaft immer stärker werdenden Wunsches nach der Ziehung eines „Schlussstrichs“ unter die deutsche Vergangenheit[6], erscheint diese Vorstellung von Wiedergutmachung problematisch. Denn bereits wenige Jahre nach den ersten Prozessen gegen die nationalsozialistische Führungselite und der Entnazifierungspolitik der Alliierten trat eine Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit vor dem Hintergrund des beginnenden Ost-West-Konflikts zurück. Auf deutscher Seite wurde dies dazu genutzt, möglichst rasch zu einem „Abschluss“ mit der nationalsozialistischen Vergangenheit zu kommen. Mit dem „Straffreiheitsgesetz“ aus dem Jahre 1949 und der Wiedereinstellung der im Rahmen der Entnazifizierung entlassenen Beamten erfolgte eine großzügige Wiedereingliederung der NS-Täter in die westdeutsche Nachkriegsgesellschaft. Auf diese Weise wurden der Nationalsozialismus und die im Dritten Reich verübten Verbrechen aus den gesellschaftlichen Debatten verdrängt und eine umfassendere Auseinandersetzung vermieden.[7]

Vor dem Hintergrund dieser Bestrebungen wurde der Begriff der Wiedergutmachung hinsichtlich der Leistungserbringung an die Opfer des Nationalsozialismus in der historischen Forschung immer wieder als unrichtig und verharmlosend kritisiert.[8] Dieser Kritik am Wiedergutmachungsbegriff steht allerdings entgegen, dass sich dieser Begriff inzwischen fest im offiziellen Sprachgebrauch verankert hat und kaum sprachliche Alternativen zu finden sind.[9] So haben sich Begriffe wie Entschädigung und Rückerstattung bereits als juristische

---

[5] Katharina van Bebber: Wiedergutgemacht? Die Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im Verwaltungsbezirk Hamm. Diss. Berlin 2001. S. 29-30 ; Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. In: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hrsg. von Nils Asmussen. Hamburg 1987. S. 21-22.

[6] Siehe Norbert Frei: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München 2005. S. 30-34.

[7] Ebenda.

[8] Siehe dazu unter anderem Aleida Assmann / Ute Frevert: Geschichtsvergessenheit, Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit der deutschen Vergangenheit nach 1945. Stuttgart 1999. S. 57 ; Ludolf Herbst: Einleitung. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. München 1989. S. 8-10.

[9] Goschler: Schuld und Schulden. S. 15-16 ; Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland: Eine historische Bilanz. In: Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne: Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung

Teilbereiche der Wiedergutmachung durchgesetzt und können dementsprechend nicht als Ersatz dienen.[10] Daher lässt es sich kaum vermeiden, in den entsprechenden Zusammenhängen von Wiedergutmachung zu sprechen. Um durch die Verwendung von unterschiedlichen und möglicherweise auch uneindeutigen Begriffen nicht die eigentliche Thematik in den Hintergrund zu stellen, soll der Begriff Wiedergutmachung deshalb auch in der vorliegenden Untersuchung als Gesamtbezeichnung für die an die NS-Verfolgten gewährten Leistungen verwendet werden.

Im Fokus der Studie steht dabei nur ein Teilgebiet der Wiedergutmachung, nämlich das der Entschädigung. Denn gerade in diesem Bereich, der sich auf Leistungen für gesundheitliche Verfolgungsleiden und aus der Verfolgung entstandene Einschränkungen der NS-Opfer bezog, war es besonders kompliziert, eine einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen und in die Praxis umzusetzen. Die mit der Entschädigung verbundene Einschätzung immaterieller und persönlicher Werte war von Anfang an mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn hier trafen die Hoffnungen der Antragsteller und die bürokratische Arbeitsweise der Behörden in einem Bereich aufeinander, in dem im Gegensatz zur Rückerstattung nicht immer von eindeutigen und numerisch leicht zu errechnenden Werten ausgegangen werden konnte. Gerade hier zeigt sich daher besonders deutlich, wie großzügig oder eben auch engherzig die Opfer in den Verfahren tatsächlich behandelt wurden.

Die vorliegende Arbeit möchte anhand einer Regionalstudie zu dem zwischen den Großstädten Lübeck und Hamburg gelegenen Kreis Stormarn analysieren, wie sich die Entschädigungspraxis für die NS-Verfolgten in Schleswig-Holstein in den ersten Nachkriegsjahren gestaltete. Dass sich die Untersuchung gerade auf den Kreis Stormarn konzentriert, ist damit zu begründen, dass bislang keine umfassende Untersuchung der Entschädigung auf Kreisebene in Schleswig-Holstein existiert. Stormarn bietet sich insbesondere wegen seines umfangreichen Quellenbestands zu den frühen Entschädigungsverfahren[11] als ideales Fallbeispiel an. Zudem weist der Landkreis aufgrund seiner Lage im Umland der Großstadt Hamburg eine vielfältig gemischte Zusammensetzung der Antragsteller auf. Neben NS-Verfolgten aus dem ländlichen Raum beantragten dort auch eine große Anzahl von Flüchtlingen[12] aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten sowie viele aus dem nahen

---

für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht. Hrsg. von Karl Doehring, Bernd Josef Fehn und Hans Günter Hockerts. München 2001. S. 91-95.

[10] Herbst: Einleitung. S. 9.

[11] Kapitel 1.3.

[12] Es existiert eine Vielzahl von Bezeichnungen für die aus den ehemaligen Ostgebieten geflohenen Menschen. Besonders verbreitet sind die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Vertriebene“. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Verbesserung des Textverständnisses soll hier im Folgenden für alle aus den Ostgebieten nach Schleswig-Holstein gekommenen Menschen der Begriff „Flüchtling“ verwendet werden.

Hamburg geflohene Verfolgte eine Entschädigung.[13] Die in den Entschädigungsverfahren betroffenen Personen stammten dementsprechend aus verschiedensten sozialen Schichten und unterschiedlichsten geografischen Regionen. Sie allesamt waren entweder in Stormarn gebürtig oder aber durch Umzug oder Flucht in den Landkreis gekommen. In Bezug auf die Geografie des Kreises Stormarn muss dabei an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die Arbeit in ihrer Untersuchung auf das nach dem Krieg bestehende Kreisgebiet bezieht,[14] zu welchem auch die Gemeinden um Harksheide und Glashütte gehörten, die 1970 im Zuge der Bildung der Stadt Norderstedt dem Kreis Segeberg zugeteilt wurden.[15]

Das besondere Augenmerk der Untersuchung gilt den mit der Entschädigung verknüpften Erwartungen und Forderungen der NS-Opfer sowie dem Umgang der zuständigen Behörden und Ausschüsse mit diesen. Es soll herausgefunden werden, aus welchen Situationen und Lebensbedingungen sich die Verfolgten um eine Entschädigung bemühten, wobei hier auch auf die in Stormarn in relativ hoher Zahl auftretenden Anträge von Flüchtlingen aus den ehemals deutschen Ostgebieten einzugehen sein wird. Hauptaspekt der Fragestellung ist, ob die Entschädigungsverfahren der direkten Nachkriegszeit für die NS-Opfer wirklich eine Wiedergutmachung ihrer Verfolgungsleiden bedeuteten oder diese im Falle einer Ablehnung bzw. späteren Kürzung der Entschädigungsleistungen nicht eher enttäuscht oder sogar traumatisiert wurden. Die Dissertation will hinsichtlich dieses Aspekts auf die vielfältigen Gruppen von NS-Opfern eingehen und den Ablauf der Entschädigungsverfahren der einzelnen Gruppen miteinander vergleichen. Dabei wird die Gesamtheit der in den Stormarner Entschädigungsakten vorhandenen Verfolgtengruppen berücksichtigt.

Abgesehen von den einzelnen Verfolgtengruppen wird sich die Dissertation auch mit den Beschlüssen des Kreissonderhilfs-ausschusses Stormarn sowie den Entscheidungen der ab 1948 ebenfalls zuständigen Landesentschädigungsbehörden in Kiel beschäftigen. Hierbei geht

---

Zur genaueren Definition der einzelnen Flüchtlingsbegriffe siehe Ian Connor: Refugees and Expellees in Post-War Germany. Manchester / New York 2007. S. 22-23 ; Marion Frantzioch: Die Vertriebenen. Hemmnisse, Antriebskräfte und Wege ihrer Integration in die Bundesrepublik Deutschland. Diss. (Schriften zur Kultursoziologie. Band 9) Berlin 1987. S. 82-84 ; Michael Freund: Heimatvertriebene und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Ein Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als Bundes- und Landtagsabgeordnete. Diss. Kiel 1975. S. 10-17.

[13] Siehe dazu auch Kapitel 3.3.

[14] Bereits mit dem Groß-Hamburg-Gesetz hatte Stormarn im Jahre 1937 eine Fläche von über 128 Quadratkilometern an die Stadt Hamburg verloren. Zu dieser Fläche gehörte auch die früher stormarnsche und ab 1901 kreisfreie Stadt Wandsbek, die noch bis August 1943 Sitz der Stormarner Kreisverwaltung blieb. Zum Stormarner Kreisgebiet kam durch das Groß-Hamburg-Gesetz nur das bis dahin zu Hamburg gehörende Gebiet Großhansdorf-Schmalenbeck. Artikel Groß-Hamburg-Gesetz. In: Stormarn Lexikon. Hrsg. von Barbara Günther. Neumünster 2003. S. 136-137.

[15] Norbert Fischer: Die modellierte Region. Stormarn und das Hamburger Umland vom Zweiten Weltkrieg bis 1980. Neumünster 2000. S. 123. Allerdings kamen verhältnismäßig viele der Stormarner Antragsteller ursprünglich nicht aus Stormarn, sondern waren nach dem Zweiten Weltkrieg als Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten nach Stormarn gekommen. Einige NS-Opfer stammten auch aus der nahen Großstadt Hamburg, wo sie während des Krieges ausgebombt worden waren.

es besonders um die Analyse von möglichen Ursachen und Begründungen für die in den Stormarner Akten zu findenden Beschlüsse. Darüber hinaus sollen die Entscheidungen des Sonderhilfsausschusses mit denen der Landesentschädigungsbehörden verglichen werden, um herauszufinden, inwiefern hier Abweichungen existieren. Als wichtig ist zudem anzusehen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen den Sachbearbeitern Auslegungsfreiheiten gewährten, die zu von der Norm abweichenden Entscheidungen führten, und ob sich entsprechend abweichende Entscheidungen dann positiv oder tatsächlich eher negativ für die NS-Opfer auswirkten. Die als grundlegende Quellen für die Untersuchung ausgewählten Entschädigungsakten des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn sind für dieses Vorhaben besonders geeignet, weil sie sowohl den schriftlichen Kontakt zwischen Antragsteller und Behörde als auch den innerbehördlichen Schriftverkehr genau dokumentieren.
Die Untersuchung wird sich auf den Zeitraum von 1945 bis zum Inkrafttreten der bundesweiten Entschädigungsgesetzgebung im Jahre 1953 beschränken, da mit der Verabschiedung des Bundesergänzungs-gesetzes die Sonderhilfsausschüsse aufgelöst wurden und eine regionale Betreuung der Verfolgten vor Ort nicht mehr stattfand.

1.2 Methodik

Um eine vergleichbare Untersuchung der Stormarner Entschädigungspraxis in Bezug auf die einzelnen Verfolgtengruppen gewährleisten zu können, war eine quantitative Erfassung und Auswertung des Quellenbestandes notwendig. Dazu wurden 825 der insgesamt 1.127 Stormarner Entschädigungsfälle (etwa 73 Prozent) gesichtet. Die übrigen 27 Prozent der Entschädigungsakten waren aufgrund von fehlenden Daten zu den Antragstellern und dem Ablauf der jeweiligen Entschädigungsverfahren nicht für die Analyse geeignet.[16]
Die zu erfassenden Verfahren wurden sowohl in Bezug auf die Gesamtheit der Akten als auch hinsichtlich der Verfahren der einzelnen Verfolgtengruppen anhand von neun Kriterien ausgewertet. Diese Kriterien sind Verfolgungsgrund, Alter,[17] Geschlecht, Beruf und Herkunft der Antragsteller, Jahr und Art der Antragstellung sowie abschließende Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn und der Landesbehörden. Auf diese Weise lässt sich die Entschädigung der einzelnen Verfolgtengruppen in Stormarn anhand fester Zahlen

[16] Der Anteil an für die Untersuchung unbrauchbaren Akten ist damit in Stormarn nicht unbedingt als außergewöhnlich hoch anzusehen. So konnten Kristina Meyer und Boris Spernol bei einer Aktenauswertung von Entschädigungsakten der Stadt Düsseldorf etwa 20 Prozent der Fälle aufgrund eines zu geringen Informationsgehalts der entsprechenden Akten nicht ausführlicher auswerten. Kristina Meyer / Boris Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. Eine statistische Bilanz. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 707.
[17] Hierbei handelt es sich um das Alter des Verfolgten zum Zeitpunkt der Antragstellung.

vergleichen, wodurch allgemeine Tendenzen zwischen den einzelnen Verfolgtengruppen und ihrer Behandlung in den Entschädigungsverfahren konstatiert werden können.

Die Zuordnung der Antragsteller zu den einzelnen Verfolgtengruppen orientiert sich dabei jeweils an den Verfolgungsgründen, die die NS-Opfer in ihren Entschädigungsanträgen nannten. Fehlten entsprechende Angaben in den Anträgen oder waren diese mehrdeutig, so orientiert sich die Einordnung der entsprechenden Antragsteller an den Verfolgungsgründen, die im weiteren Entschädigungsverfahren vom Kreissonderhilfsausschuss als ausschlaggebend angesehen wurden. Anträge von Lebensgefährten bzw. Ehepartnern von Verfolgten, die von den nationalsozialistischen Maßnahmen mit betroffen waren, wurden jeweils der Gruppe des Verfolgten zugerechnet.

Die Darstellung der Stormarner Entschädigungspraxis an sich erfolgt dann jedoch anhand von qualitativen Einzelfallanalysen. Dabei stellen die ausgesuchten Beispielfälle jeweils spezifische Entschädigungs-verfahren dar, die in ihrem Ablauf und Ergebnis einerseits für die Gesamtheit der Fälle stehen, andererseits aber auch Besonderheiten herausstellen. Es wurden deshalb sowohl erfolgreich verlaufene Entschädigungsangelegenheiten als auch Fälle abgelehnter Anträge und gekürzter Entschädigungsleistungen im Rahmen der Einzelfallanalyse untersucht. Auf diese Weise konnte eine diversifizierende und ausgewogene Darstellung der Entschädigungspraxis erreicht werden. Je nach Quellenlage wird möglichst zu jedem Einzelfall kurz auf die Verfolgung des jeweiligen Antragstellers während des Dritten Reichs eingegangen, bevor anschließend eine detaillierte Darstellung und Untersuchung des genauen Entschädigungsablaufs erfolgt. Der Fokus der Analyse liegt jedoch nicht auf der NS-Verfolgung an sich, sondern vielmehr auf der Entschädigungspraxis und der damit verbundenen Beziehung zwischen Behörden und Antragstellern. In den Verfahren werden die Antragsteller dabei generell mit dem in den Akten enthaltenen Namen aufgeführt. Ausnahmen bilden diejenigen Akten, die während der Untersuchung noch der im Schleswig-Holsteinischen Landesarchivgesetz festgelegten Personensperrfrist unterlagen.[18] In diesen Fällen erfolgt eine Anonymisierung der Antragsteller. Insgesamt werden auf diese Weise etwa 5 bis 10 Prozent[19] der Entschädigungsverfahren zu jeder größeren Stormarner Verfolgtengruppe ausführlich untersucht.

Die qualitative Untersuchung ist für das Forschungsvorhaben bezüglich des Entschädigungsablaufes insofern besonders geeignet, als sie zusätzlich zu den quantitativ erhobenen Werten auch einen Vergleich der Einzelschicksale in den Verfahren ermöglicht.

---

[18] § 9, Abs. 3. Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein. Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein (GVOBl Schl.-H.) Nr. 17 vom 13. August 1992. S. 446-447.

[19] Die Anzahl der Einzelfallanalysen richtet sich zumeist prozentual nach der Anzahl der Entschädigungsakten der einzelnen Verfolgtengruppen im Stormarner Aktenbestand. Da der Umfang an Anträgen aus den einzelnen Gruppen jedoch von 14 Akten von Zwangssterilisierten bis zu 329 Akten von den politisch Verfolgten reicht, wurde bei den besonders großen Gruppen ein prozentual leicht geringerer Anteil an Fallbeispielen dargestellt als bei den kleinere Gruppen, um eine Verhältnismäßigkeit der qualitativen Analyse zu wahren.

Denn erst durch die detaillierte Darstellung der einzelnen Entschädigungs-verfahren kann ein Einblick in den Gesamtablauf des Entschädigungsprozesses gegeben werden. So lässt sich anhand der qualitativ ausgewählten Fälle exemplarisch darstellen, wie die verschiedenen NS-Opfer die Entschädigungsprozedur erlebten, und lassen sich Hindernisse und Probleme in den Verfahren hervorheben. Dies ermöglicht auch einen guten Vergleich der behördlichen Vorgehensweise in Bezug auf die einzelnen Verfolgtengruppierungen. Auf diese Weise werden mögliche Unterschiede in der Verfahrensweise, der Beschlussfindung sowie der Argumentation der zuständigen Sachbearbeiter bei der Bearbeitung der Anträge verschiedener Verfolgtengruppen herausgearbeitet.

Die Arbeit wendet sich eindeutig dem Ablauf der Entschädigungsverfahren selbst zu. Untersucht wird an konkreten Beispielen, wie die gesetzlichen Richtlinien der ersten Nachkriegsjahre in die Praxis umgesetzt wurden und wie sich dies für die verschiedenen Gruppen von NS-Verfolgten auswirkte. Politische und gesellschaftliche Hintergründe der Entschädigungsgesetzgebung werden jeweils in Bezug auf die jeweiligen Verfolgtengruppen behandelt. Auf Struktur und personale Besetzung der Entschädigungsbehörden wird hingegen nur am Rande eingegangen. Diese sind insofern für die Analyse weniger von Belang, weil die Bearbeitung der Entschädigungsanträge zumeist von verschiedenen Sachbearbeitern vorgenommen wurde, die teilweise von Verfahren zu Verfahren wechselten, sodass sich hier keine personenbezogenen Schlüsse in der Bearbeitung ziehen lassen. Über Bildung und personellen Aufbau des Kreissonderhilfsausschuss Stormarn selbst konnten sich keine Unterlagen mehr ermitteln lassen, weshalb hier eine derartige Vertiefung allein aus quellentechnischen Gründen nicht möglich war. Da sich jedoch die einzelnen Bearbeitungsschritte sowie die innerbehördliche Kommunikation aus den Stormarner Akten in einem Großteil der Fälle genau erschließen lassen, kann gerade in den einzelnen Fallbeispielen die Entscheidungsfindung der Behörden herausgearbeitet werden. Auf diese Weise lassen sich entsprechende Schlüsse auf innerbehördliche Verhaltensweisen und Einstellungen treffen, die einen Einblick in die praktische Umsetzung des Wiedergutmachungsgedankens in den Entschädigungsverfahren geben.

Um die zu Stormarn ermittelten Ergebnisse in den Kontext der schleswig-holsteinischen Entschädigungspraxis des Untersuchungs-zeitraums einordnen zu können, wurden darüber hinaus noch Stichproben aus den Beständen des Sonderhilfsausschusses der Stadt Lübeck sowie des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg-Land ausgewertet. Die Stichproben haben jeweils einen Umfang von 10 bis 20 Prozent[20] der Aktenbestände und wurden anhand der

[20] Da sich die Aktenbestände zu den Sonderhilfsausschüssen in Lübeck und Flensburg-Land in ihrem Umfang deutlich unterscheiden, wurde für die Stichproben ein unterschiedlicher prozentualer Anteil gewählt. Von den insgesamt 600 erfassten Entschädigungsakten des Sonderhilfsausschusses Lübeck wurden zehn Prozent ausgewertet, während von den knapp 250 Entschädigungsakten des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg-Land 20 Prozent gesichtet wurden, um eine aussagekräftige Stichprobe zu erhalten.

bereits für die Stormarner Entschädigungsverfahren festgelegten Kriterien quantitativ erfasst.[21] Zudem wurden die von Heiko Scharffenberg für den Sonderhilfsausschuss Flensburg ermittelten Daten zu einem Vergleich herangezogen. Dadurch soll herausgestellt werden, inwieweit die in dieser Studie zur Grundlage genommenen Stormarner Entschädigungsverfahren in ihrer Aussagekraft auch auf die landesweite Entschädigungspraxis der ersten Nachkriegsjahre übertragen werden können.

1.3 Forschungsstand und Quellenlage

Im Fall der Entschädigung von Verfolgten des Nationalsozialismus handelt es sich um ein noch relativ junges Forschungsgebiet, das erst ab Ende der 1980er Jahre ausführlicher bearbeitet wurde. Grund für die späte Bearbeitung des Themas durch die Geschichtsforschung waren nicht zuletzt das Fehlen einer Archivgesetzgebung, die den Ablauf von Schutzfristen für die in den Entschädigungsakten enthaltenen persönlichen Daten regelte. Der daraus resultierende schwierige oder unmögliche Zugang zu diesen Primärquellen zwang die Forschung daher lange Zeit, wichtige Kernfragen des Themas auszuklammern oder nur sehr allgemein zu beantworten. Erst mit dem Erlass der entsprechenden Gesetzgebungen in den Bundesländern ab Ende der 1980er Jahre wurde der Zugang zu den Entschädigungsakten erleichtert.[22] Der größte Teil der zum Forschungsgebiet vorhandenen Literatur ist daher in den letzten 20 Jahren erschienen, wobei insbesondere seit Anbruch des neuen Jahrtausends eine größere Anzahl von Studien veröffentlicht wurde. Diese Arbeiten widmen sich jedoch vor allem der bundesweiten deutschen Entschädigung.

Anzuführen wären hier zuallererst die wichtigsten Überblicksdarstellungen zur deutschen Wiedergutmachungs-geschichte. Dazu gehört sicherlich die offizielle Gesamtdarstellung der Wiedergutmachung, die das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz seit Anfang der 1970er Jahre herausgegeben hat. Das in sieben Bänden veröffentlichte Werk bietet eine Übersicht zur Entwicklung des gesamten Wiedergutmachungs-komplexes. Allerdings haftet dieser Darstellung allgemein der Vorwurf der Parteilichkeit an, da sie die Wiedergutmachung zumeist nur aus der Sicht der Verwaltung darstellt und dadurch die Perspektive der NS-Opfer weitestgehend ausblendet. Zudem ist die

[21] Hierbei handelt es sich um die Kriterien: Verfolgungsgrund, Alter, Geschlecht, Beruf und Herkunft der Antragsteller sowie das Jahr und die Art der Antragstellung. Außerdem wurden die Beschlüsse des örtlichen Sonderhilfsausschusses und der Landesbehörden erfasst. Siehe dazu auch Kapitel 3.1.

[22] Für Schleswig-Holstein wurde 1992 ein Landesarchivgesetz verabschiedet.

Darstellung inzwischen nicht mehr auf dem neuesten Forschungsstand und liefert daher nur grundlegende Darstellungen zur Thematik der Wiedergutmachung.[23]

In starkem Kontrast dazu steht die Monografie von Christian Pross aus dem Jahre 1988, in der dieser hauptsächlich aus der Sicht der Verfolgten schreibt und von einem „Kleinkrieg gegen die Opfer“ spricht. Pross stellt dabei auch eine Anzahl einzelner Fallbeispiele vor. Insgesamt wendet er sich deutlich gegen die Darstellungen von Walter Schwarz und fällt ein vernichtendes Urteil über die Umsetzung der Wiedergutmachung.[24]

Weniger einseitig geprägte Untersuchungen, die auf einer umfangreichen Quellenbasis aufbauen, bieten die 1992 und 2005 erschienenen Werke von Constantin Goschler, in welchen dieser die Geschichte der deutschen Wiedergutmachung unter Einbeziehung der Entschädigungspraxis in der DDR ausführlich darstellt und auch die Mängel der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung thematisiert. Insbesondere die umfangreiche Untersuchung von Goschler aus dem Jahre 2005, die 2008 in einer zweiten Auflage erschien, bietet einen hervorragend ausgearbeiteten Gesamtüberblick, der sich vor allem auf die Gesetzgebungen und ihre politischen Hintergründe konzentriert.[25]

Ebenfalls mit der Geschichte der Wiedergutmachung beschäftigt sich ein 2003 von Hans-Günter Hockerts und Christiane Kuller in der Reihe „Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte“ herausgegebener Sammelband. Hier wird auf die Entwicklung des Entschädigungsrechts in Deutschland vor allem anhand einzelner gesellschaftlicher Gruppen eingegangen. Darüber hinaus wird die Entwicklung der Rechtsprechung und der gesellschaftlichen Anerkennung der Verfolgten thematisiert.[26]

Insbesondere mit der Entschädigungspraxis befasst sich hingegen eine aktuelle Forschungsarbeit, die im Jahre 2009 von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler herausgegeben wurde. Dieser Sammelband vereint Aufsätze von zahlreichen Wissenschaftlern eines Forschungsprojekts zur Wiedergutmachung in Deutschland und Israel. Sie setzen sich gezielt mit den rechtlichen und gesellschaftlichen Aspekten der Entschädigung in Deutschland und Israel auseinander und gehen teilweise auch auf die Entschädigung

---

[23] Bundesministerium der Finanzen / Walter Schwarz (Hrsg.): Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland (sieben Bände). München 1974-1987. Zur Kritik an diesem Werk siehe Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988. S. 42-47.

[24] Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988.

[25] Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Band 34). Diss. München 1992. ; Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005. (Neuauflage 2008).

[26] Hans Günter Hockerts / Christiane Kuller (Hrsg.) Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Band 3). Göttingen 2003.

einzelner Verfolgtengruppen sowie die Arbeit einzelner Entschädigungs-behörden in Nordrhein-Westfalen ein.[27]

Alle genannten Überblicksdarstellungen konzentrieren sich insgesamt jedoch eher auf die bundesdeutsche Entschädigung und weniger auf die Entschädigung in den einzelnen Ländern. Hierzu gibt es bislang nur vereinzelte Studien, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll. Zu nennen wäre dabei zunächst das bereits 1987 veröffentlichte Werk von Nils Asmussen, in welchem dieser die Entwicklung der Entschädigung in Hamburg während der Nachkriegsjahre betrachtet. Asmussen untersucht die hamburgische Entschädigungspraxis dabei kritisch und zeigt, dass der Wiedergutmachungswille in Politik und Bevölkerung im Laufe der Jahre immer weiter nachließ. Die insgesamt eher knapp gehaltene Studie verzichtet auf eine umfangreiche Datenauswertung. [28]

Eine andere Perspektive nimmt Anke Schmeling in ihrer im Jahre 2000 erschienenen Untersuchung der Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten ein. Neben einer Darstellung der bundesdeutschen Gesetzesregelungen führt sie anhand von hessischen Entschädigungsakten eine quantitative Analyse der dortigen Entschädigungspraxis durch, die auch eine kurze Schilderung einzelner Entschädigungsfälle enthält.[29]

Ebenfalls eine sehr ausführliche Quellenanalyse bietet die Monografie von Tobias Winstel aus dem Jahre 2006, in der dieser die Entschädigung jüdischer NS-Opfer vor allem am Beispiel Bayerns beschreibt. Als Quellengrundlage dienen Winstel dabei Unterlagen der bayerischen Entschädigungsbehörden. Die Arbeit bietet einen umfangreichen Einblick in die Entschädigungsverfahren der jüdischen Antragsteller und geht auch auf ihre oft schwierige Beziehung zu den zuständigen Sachbearbeitern der Entschädigungsbehörden ein.[30]

Eine weitere Quellenanalyse ist im selben Jahr von Sylvia Franjic erarbeitet worden, die sich mit der Wiedergutmachung in Baden im Zeitraum von 1945 bis 1960 befasst. Franjic beschäftigt sich dabei sowohl mit der Entschädigungsgesetzgebung als auch den maßgeblichen Akteuren der Wiedergutmachung in Baden. Zudem beschäftigt sie sich in einem gesonderten Kapitel auch mit einigen Einzelfallbeispielen aus der Entschädigungspraxis.[31]

Eine erst kürzlich erschienene Studie ist die Dissertation von Julia Volmer-Naumann zur Entschädigung von NS-Verfolgten im Regierungsbezirk Münster. Die Studie beschäftigt sich

---

[27] Norbert Frei / José Brunner / Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Göttingen 2009.

[28] Nils Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. In: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hamburg 1987.

[29] Anke Schmeling: Nicht wieder gut zu machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten. Diss. Herbolzheim 2000.

[30] Tobias Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. (Studien zur Zeitgeschichte. Band 72). Diss. München 2006.

[31] Silvija Franjic: Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden 1945-1967. Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung. Diss. Frankfurt am Main 2006.

mit der dortigen Entschädigung im Zeitraum von 1945 bis 1968 und geht dabei sehr ausführlich auf die entsprechende Gesetzgebung sowie die Arbeit der zuständigen Verwaltungseinheiten ein. Eine Darstellung der Entschädigungspraxis erfolgt anhand einer verhältnismäßig kleinen Stichprobenanalyse.[32] Einzelfallbeispiele sowie die Analyse der Entschädigung einzelner Opfergruppen erfolgen nur am Rande.[33]

Mit der Entschädigung in Schleswig-Holstein hat sich Heiko Scharffenberg in seiner Dissertation beschäftigt. Darin gibt er anhand der Sitzungsprotokolle des Sonderhilfsausschusses Flensburg zunächst einen Überblick über die Entschädigungspraxis auf lokaler Ebene. Schwerpunkt seiner Betrachtung ist die Entschädigung nach der Bundesgesetzgebung ab 1953, die Scharffenberg auf Basis einer Stichprobe von 295 Entschädigungsakten des Landesentschädigungs-amtes Schleswig-Holstein darstellt.

Anhand der dargestellten Studien zeigt sich, dass eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus in Deutschland bislang vor allem auf Bundesebene erfolgt ist. Darüber hinaus existieren bereits einige Untersuchungen zur Entschädigung in einzelnen Bundesländern, die jedoch selten eine umfassende Aktenauswertung beinhalten. Zudem konzentrieren sich die Arbeiten hauptsächlich auf die Inkraftsetzung und Umsetzung der Entschädigungsregelungen ab 1953 und vernachlässigen die auf regionaler Ebene stattfindende Entschädigung in den ersten Nachkriegsjahren vollständig oder handeln diese nur punktuell ab. Dabei erweist sich gerade diese frühe Zeit der Entschädigungspraxis als richtungsweisend für die spätere Entschädigung nach den Bundesgesetzen. Hier zeigt sich daher eine empfindliche Lücke in der wissenschaftlichen Aufarbeitung. Diesem Desiderat möchte sich das folgende Dissertationsprojekt widmen.

Dabei bietet sich insbesondere eine empirisch fundierte und abgesicherte Regionalstudie zur frühen Entschädigungspraxis in Schleswig-Holstein an, da hier mit dem Werk von Scharffenberg bereits eine Untersuchung für die spätere bundesdeutsche Entschädigung existiert. Im Zusammenhang mit den von Heiko Scharffenberg gewonnenen Erkenntnissen wäre für Schleswig-Holstein damit als erstem Bundesland eine nahezu vollständige Aufarbeitung und Analyse der Entschädigungspraxis erfolgt.

Quellengrundlage für die durchzuführende Analyse ist der Aktenbestand B2/OdN[34]-Akten im Kreisarchiv Stormarn in Bad Oldesloe. Der dortige Bestand umfasst insgesamt 5,5 lfd. Meter und besteht aus 1.127 in Stormarn bearbeiteten Entschädigungsakten. Er ist damit momentan der umfangreichste erschlossene Archivbestand zu regionalen Entschädigungsfällen in

[32] Vollmer Naumann wertet insgesamt 361 Entschädigungsfälle (3 Prozent eines Bestandes von insgesamt 12.044 Akten) aus, wobei sie für die frühe Zeit bis 1953 nur 113 Fälle analysierte. Vgl. Julia Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster. Diss. Essen 2012. S. 30, 323.

[33] Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung.

[34] OdN = Opfer des Nationalsozialismus.

Schleswig-Holstein. Allein aus quellentechnischen Gründen eignet sich Stormarn daher besonders für eine Untersuchung der frühen Entschädigungsjahre. Im Rahmen der Untersuchung werden dabei, wie erwähnt, insgesamt 825 der Stormarner Entschädigungsakten quantitativ ausgewertet. Für die qualitative Einzelfallanalyse werden aus dem erfassten Datenpool geeignete Verfahren ausgesucht. Da ein Teil der Akten noch den im Schleswig-Holsteinischen Landesarchivgesetz festgelegten Personensperrfristen unterliegt, erfolgt bei der Darstellung in den entsprechenden Fällen eine Anonymisierung.
Quellenbasis für die Vergleichsstichproben bilden insbesondere der im Gemeinschaftsarchiv Schleswig-Flensburg in Schleswig befindliche Aktenbestand[35] zu Entschädigungsverfahren des Kreissonderhilfs-ausschusses Flensburg-Land sowie der im Stadtarchiv Lübeck aufbewahrte Aktenbestand[36] zu den Verfahren des Sonderhilfsausschusses der Stadt Lübeck. Während der vollständig erschlossene Bestand zu Flensburg-Land nur etwa 225 bis 250 Einzelverfahren umfasst,[37] sind in Lübeck ganze 2660 Entschädigungsfälle archiviert. Der dortige Bestand an Entschädigungsakten befindet sich allerdings noch in der Erschließungsphase, sodass zum Zeitpunkt der Untersuchung nur etwa 600 Akten verzeichnet waren.

1.4 Aufbau der Arbeit

Um eine Darstellung und Analyse der Entschädigungspraxis überhaupt durchführen zu können, ist es essenziell, vorab die gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen für die Entschädigung zu erläutern. Denn sie enthalten die offiziellen Richtlinien, ohne die die Entschädigungsverfahren in der Praxis nicht umzusetzen gewesen wären. Aus diesem Grund wird in Kapitel 2 der Arbeit zunächst auf die in Schleswig-Holstein und damit auch in Stormarn geltenden Entschädigungsgesetze und die entsprechenden Durchführungs-verordnungen eingegangen, die für den Untersuchungszeitraum von Bedeutung sind. Gesonderte Regelungen, die für das Gesamtverständnis des Entschädigungsablaufes nicht relevant sind, werden dabei aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht aufgeführt, sondern bei Bedarf an entsprechender Stelle in der späteren Analyse erläutert.
Im Anschluss an diese Grundlagendarstellung wird in Kapitel 3 ein quantitativer Überblick über die Gesamtheit der untersuchten 825 Entschädigungsverfahren gegeben, der anhand einer grafischen Aufbereitung der zu den oben genannten neun Kriterien erhobenen Daten

[35] Gemeinschaftsarchiv Schleswig-Flensburg (GASl-Fl): Abt. B1.0/Nr. 695.
[36] Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL): 04.05-8 Kreissonderhilfsausschuss.
[37] Die genaue Anzahl der bearbeiteten Entschädigungsanträge ließ sich nicht feststellen, da sich die in den Unterlagen des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg-Land angegebenen Zahlen teilweise widersprachen. Die Anzahl der genannten Entschädigungsanträge variiert zwischen 225 und 250.

eine Übersicht über die Struktur der Antragsteller und Beschlüsse in den Entschädigungsverfahren gibt. Erst danach soll in den Kapiteln 4 bis 9 die eigentliche Untersuchung der Entschädigungspraxis anhand der Stormarner Verfahren erfolgen.

Die Strukturierung dieser vielfältigen und komplexen Materie soll sich dabei an den einzelnen Verfolgtengruppen ausrichten. So wird zunächst auf die Entschädigung der politisch Verfolgten eingegangen, wobei hier zwischen parteipolitisch Verfolgten, wie Sozialdemokraten und Kommunisten, und anderen politisch Verfolgten, wie beispielsweise Personen, die wegen angeblicher Heimtücke oder Wehrkraftzersetzung verfolgt wurden, unterschieden wird. Anschließend soll sich die Arbeit auf die rassisch Verfolgten konzentrieren, bei denen es sich in den Stormarner Entschädigungs-akten nahezu ausschließlich um Juden handelt. Als dritte größere Verfolgtengruppe wird danach auf die Entschädigung von religiös Verfolgten eingegangen, die in der vorliegenden Untersuchung fast gänzlich durch Zeugen Jehovas repräsentiert werden. Abschließend erfolgen Analysen zur Entschädigung von Zwangssterilisierten sowie in einem weiteren Kapitel ein Überblick über die Entschädigung von anderweitigen Antragstellern, die sich weder zu bestimmten Gruppen zusammenfassen noch einem politischen, rassischen oder religiösen Verfolgungshintergrund zuordnen lassen.

Dass gerade den Zwangssterilisierten in der Untersuchung ein gesondertes Kapitel eingeräumt wird, ist damit zu erklären, dass es sich hier zwar um eine deutlich abzugrenzende Verfolgtengruppe handelt, diese jedoch ebenfalls nicht eindeutig in einen der genannten Verfolgungshintergründe eingeordnet werden kann. Denn obwohl Zwangssterilisationen oftmals vor „erbgesundheitlichen“ Hinter-gründen durchgeführt wurden, gab es auch zahlreiche Sterilisationsverfahren, die nicht eindeutig einer rassischen Verfolgung zugeordnet werden können.[38]

Innerhalb der Kapitel zu den einzelnen Verfolgtengruppen und ihren Untergruppen wird sich die Untersuchung an einem festen schematischen Aufbau orientieren. So wird zunächst ein kurzer Überblick über den Ablauf der Verfolgung und die gegen die jeweiligen Verfolgten gerichteten Maßnahmen im Dritten Reich gegeben. Daran anschließend erfolgt eine komprimierte Darstellung der gesellschaftlichen und sozialen Situation der Verfolgtengruppe im Untersuchungszeitraum. Diese soll sich nach Möglichkeit insbesondere auf die Situation in Schleswig-Holstein und Stormarn, ansonsten aber auf die Situation in Westdeutschland konzentrieren.

[38] Siehe auch Kapitel 8.

Erst im Anschluss an die Einordnung in den gesellschafts-geschichtlichen Kontext wird dann anhand der grafisch aufbereiteten quantitativen Daten mit der Analyse der Antragsteller aus der jeweiligen Verfolgtengruppe begonnen. Mit dieser wird eine detaillierte Vergleichsbasis zwischen den einzelnen Gruppen geschaffen, auf der die qualitative Einzelfallanalyse aufbauen kann, die sich in ihrer Darstellung anhand des chronologischen Ablaufs der Verfahren orientiert. Abschließend erfolgt in jedem Kapitel eine kurze Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse. Ausnahmen von diesem strukturellen Aufbau gibt es nur bei den politisch Verfolgten, bei denen der quantitative Überblick aufgrund der großen Vielfalt an Verfolgungsgründen als Gesamtbild für alle Untergruppen erfolgt, auf die dann bei der Untersuchung der Einzelfälle näher eingegangen wird. Im Kapitel zu den anderweitigen Antragstellern in Stormarn wird auf eine Darstellung der Verfolgungsgeschichte verzichtet, da es sich hier um so divergente Verfolgungen handelt, dass hierfür keine allgemeingültigen Verfolgungsgesetzgebungen oder Verfolgungs-zahlen aufgeführt werden können.
In Kapitel 10 der Arbeit wird dann anhand entsprechender Aktenstichproben ein Vergleich mit den Verfahren der Sonderhilfsausschüsse in Lübeck, Flensburg und Flensburg-Land durchgeführt, bevor zum Abschluss ein Resümee der Untersuchungsergebnisse gezogen wird.

2. Die Wiedergutmachungsgesetzgebung in Schleswig-Holstein[39]

2.1 Regelungen nach Kriegsende

2.1.1 Erste Regelungen auf regionaler Ebene

Bereits vor Ende des Zweiten Weltkriegs waren sich die Alliierten einig, dass nach dem Sieg über das nationalsozialistische Regime eine Wiedergutmachung für dessen Opfer geleistet werden sollte.[40] In den ersten Monaten der Nachkriegszeit mussten sich die alliierten Besatzungsmächte jedoch zunächst um die Aufrechterhaltung der Grundversorgung im Bereich ihrer jeweiligen Zonen kümmern, sodass die Frage der Entschädigung von NS-Opfern zunächst in den Hintergrund rückte.[41] In Schleswig-Holstein stellten die britischen Besatzungsbehörden deshalb zuerst selbst so wichtige Ziele wie die Entnazifizierung, die Entmilitarisierung und die Demokratisierung hinter die wirtschaftliche Konsolidierung zurück.[42]

Hilfe und Unterstützung erhielten die NS-Opfer zunächst nur in Form einer Art Fürsorge auf regionaler Ebene, wo die Verwaltungsapparate innerhalb kurzer Zeit wieder ihre Arbeit aufgenommen hatten.[43] Diese ersten Fürsorgeleistungen sollten eine Art Überlebenshilfe für die NS-Opfer darstellen, die durch ihre Verfolgung zumeist vollkommen ausgezehrt und sowohl körperlich als auch psychisch am Ende ihrer Kräfte waren.[44] Allerdings existierten keinerlei verbindliche Vorschriften über eine Hilfe für NS-Opfer, weshalb die Entscheidung über Gewährung, Art und Höhe dieser Leistungen bei der jeweiligen Stadt- bzw.

---

[39] Das folgende Kapitel beinhaltet teilweise überarbeitete und ergänzte Übernahmen aus der unveröffentlichten Magisterarbeit des Verfassers.

[40] Vor allem die USA beschäftigten sich früh mit der Thematik der Wiedergutmachung. Siehe dazu Goschler: Schuld und Schulden. S. 48-54. Laut Kurt Grossmann gab es bereits im Januar 1943 erste Wiedergutmachungspläne der Alliierten. Kurt Richard Grossmann: Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung. Frankfurt am Main / Berlin. 1967. S. 13-14.

[41] Der Alliierte Kontrollrat sorgte zunächst einmal durch die von ihm am 20. September 1945 und am 20. Oktober 1945 erlassenen Gesetze Nr. 1 und Nr. 3 nur dafür, dass ein größerer Teil der nationalsozialistischen Unrechtsgesetzgebung und auch die auf der Grundlage dieser Gesetze ausgesprochenen Verurteilungen aufgehoben wurden. Siehe auch Ralf Vogl: Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland. (Berliner Juristische Universitätsschriften. Strafrecht. Band 4). Diss. Berlin / Baden-Baden 1997. S. 63-65 ; Anthony D. Kauders: Unmögliche Heimat. Eine deutsch-jüdische Geschichte der Bundesrepublik. München 2007. S. 64 ; Constantin Goschler: Schuld und Schulden. S. 66.

[42] Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 23 ; Ullrich Schneider: Nach dem Sieg: Besatzungspolitik und Militärregierung 1945. In: Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945-1949. Hrsg. von Josef Foschepoth und Rolf Steininger. Paderborn 1985. S. 56-57.

[43] Ernst Feaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung. Der Weg des Entschädigungsrechts. In: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. (Die Wiedergutmachung national-sozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland III). Hrsg. vom Bundesminister der Finanzen und Walter Schwarz. München 1985. S. 15.

[44] Kauders: Unmögliche Heimat. S. 64. ; Jael Geis: Übrig sein – Leben „danach“. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945-1949. Diss. Berlin / Wien 2000. S. 67-68.

Kreisverwaltung lag und dementsprechend variierte.[45] Da viele Städte und Gemeinden kaum finanzielle Mittel besaßen, konnte oft nur denjenigen Verfolgten geholfen werden, bei denen die größte Bedürftigkeit bestand.[46] Die erbrachten Leistungen an die NS-Opfer bedeuteten für diese daher zwar eine erste Linderung der größten Nöte, einer Entschädigung für das durch die Nationalsozialisten erlittene Unrecht entsprachen sie jedoch bei Weitem nicht.

In Stormarn bestanden die erweiterten Fürsorgeleistungen des Kreiswohlfahrtsamts für die Verfolgten vor allem aus einer einmaligen finanziellen Beihilfe sowie monatlichen Zahlungen für die Dauer eines Vierteljahres. Zusätzlich zu dieser finanziellen Unterstützung erhielten die NS-Opfer in Stormarn bei besonderer Bedürftigkeit auch eine Verpflegungszulage und wurden bei der Vergabe von bewirtschafteten Waren, der Wohnungszuweisung, der Erteilung von Gewerbe-genehmigungen sowie bei der Arbeitsvermittlung bevorzugt behandelt.[47] Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtete sich nach zwei Gruppen, in welche die NS-Opfer unterteilt wurden. Innerhalb dieser Gruppen wurde noch einmal zwischen verheirateten und unverheirateten Personen unterschieden. Der Gruppe I wurden nur diejenigen zugeordnet, die während ihrer Verfolgung durch die Nationalsozialisten in einem Konzentrationslager inhaftiert worden waren.[48] In dieser Gruppe erhielten Verheiratete eine einmalige Beihilfe in Höhe von 300 RM und monatliche Zahlungen von 150 RM. Bei Unverheirateten der Gruppe I betrug die einmalige Beihilfe ebenfalls 300 RM, die monatlichen Zahlungen jedoch nur 100 RM.[49] Wer während der Verfolgung nicht in einem Konzentrationslager inhaftiert worden war, wurde der Gruppe II zugeordnet. In dieser Gruppe erhielten Verheiratete eine einmalige Beihilfe in Höhe von 200 RM und monatliche Zahlungen von 100 RM. Unverheiratete erhielten ebenfalls 200 RM als einmalige Beihilfe, die monatlichen Zahlungen betrugen jedoch nur 60 RM.[50] Die Inhaftierung in einem Konzentrationslager wurde auf diese Weise also höher entschädigt als andere Haftstrafen. Hinterbliebene von verstorbenen NS-Opfern wurden zwar nicht den oben genannten Gruppen zugeordnet, erhielten aber immerhin finanzielle Aufschläge auf die allgemeinen Wohlfahrtsleistungen und wurden bei

---

[45] Siehe auch Ernst Feaux de la Croix: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik – Lösungen und ungelöste Probleme. In: Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Hrsg. von Hans Jochen Vogel / Helmut Simon / Adalbert Podlech. Baden-Baden 1981. S. 245 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 21.

[46] Hermann-Josef Brodesser u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen. München 2000. S. 16.

[47] Bescheinigung der Kreisverwaltung Stormarn für Fritz Springer vom 6. Dezember 1945. KrAS: B2/755. ; Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 7. Juli 1945 sowie vom 1. Dezember 1945. KrAS: B2/160.

[48] Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 12. Dezember 1945. Kreisarchiv Stormarn (KrAS): Akte B2/826.

[49] Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 21. August 1945. KrAS: B2/394. ; Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 4. Januar 1946. KrAS: B2/382. Wann genau mit der Auszahlung dieser Unterstützungen begonnen wurde, ließ sich aus den Stormarner Akten leider nicht entnehmen. Spätestens ab Sommer 1945 gab es jedoch Zahlungsanweisungen des Wohlfahrtsamts Stormarn.

[50] Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 29. November 1945. KrAS: B2/426. ; Schreiben des Wohlfahrts- und Jugendamts Stormarn vom 1. Oktober 1945. KrAS: B2/1072.

Bedürftigkeit ebenfalls bevorzugt behandelt.[51] Die Leistungen, welche die Stormarner Verfolgten in den ersten Monaten nach Kriegsende erhielten, waren damit in Schleswig-Holstein vergleichsweise hoch.[52]

Wie in vielen anderen Kreisen übernahmen aber auch in Stormarn auf Initiative von NS-Verfolgten gegründete Organisationen und Vereine einen Teil der Betreuung der NS-Opfer und unterstützten auf diese Weise die zumeist überlasteten Wohlfahrtsämter.[53] Bis zur Schaffung eigener Verwaltungsorgane für den Bereich der Entschädigung auf regionaler und landesweiter Ebene erlangten die Verfolgten-organisationen dadurch für einige Zeit teilweise sogar eine halbamtliche Stellung. Danach blieben die Organisationen wieder stärker auf ihre Rolle als Interessensorganisationen der NS-Opfer beschränkt. Dennoch waren sie in Stormarn und anderen Kreisen weiterhin wichtige Ansprechpartner für die Behörden.[54]

2.1.2 Die zonenpolitische Anweisung Nr. 20

Nachdem die Unterstützungsleistungen über ein halbes Jahr lang nur individuell auf regionaler Ebene geregelt worden waren, erließ die britische Militärregierung schließlich am 22. Dezember 1945 die zonenpolitische Anweisung Nr. 20, die einheitliche Vorschriften zur Gewährung einer Sonderhilfe an NS-Opfer für die gesamte britische Besatzungszone beinhaltete.[55] Die Anweisung sollte der deutschen Öffentlichkeit zeigen, dass denjenigen Personen, die als Gegner des Nationalsozialismus hatten leiden müssen, eine entsprechende Anerkennung gezollt wurde: „Zweck dieses Planes ist nicht nur, aus Gründen der

---

[51] Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 1. September 1945. KrAS: B2/859.

[52] So nennt Heiko Scharffenberg für die Stadt Flensburg nur einmalige Zahlungen in Höhe von 100 bis 300 RM. Monatliche Zahlungen an die NS-Opfer gab es dort anscheinend nicht. Im Kreis Flensburg-Land wurde den NS-Opfern überhaupt keine Unterstützung gewährt. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 23.

[53] Goschler: Schuld und Schulden. S. 68-69 ; Geis: Übrig sein – Leben „danach“. S. 56.
Auf die Verfolgtenorganisationen wird bezüglich der Entschädigung von Juden, Sozialdemokraten und Kommunisten noch näher eingegangen werden. Siehe auch Kapitel 4 und 6.

[54] So schreibt Heiko Scharffenberg von einer engen Zusammenarbeit zwischen der VVN und dem Kreissonderhilfsausschuss in Flensburg bis zum Herbst 1950. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 34-38.

[55] Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
In der Fachliteratur wird teilweise der 4. Dezember 1945 als Datum für den Erlass der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 angegeben. Diese Angabe deckt sich jedoch nicht mit der Quelle. Siehe auch Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Band 34). Diss. München 1992. S. 185 ; Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 27 ; Karl Weiss: Schaden an Körper und Gesundheit aus rechtlicher Sicht. In: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). hrsg. von Walter Brunn, Hans Gießler, Heinz Klee, Willibald Maier und Karl Weiss. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band IV). München 1981. S. 186.
Trotz Verabschiedung im Dezember 1945 wurde die zonenpolitische Anweisung erst im Februar 1946 in Kraft gesetzt, da es etwa zwei Monate dauerte, bis die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen worden waren. Siehe auch Ursula Büttner: Not nach der Befreiung. Die Situation deutscher Juden in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1948. In: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Hrsg. von Ursula Büttner. (Band 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn). Hamburg 1986. S. 377 ; Geis: Übrig sein – Leben „danach“. S. 55.

Menschlichkeit demjenigen zu helfen, der gelitten hat, sondern auch der deutschen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, daß demjenigen, der als Gegner des Nationalsozialismus gelitten hat, angemessene Anerkennung gezollt wird.“[56] Die Unterstützung der NS-Opfer wurde somit gewissermaßen zur moralischen Pflicht deklariert.[57] Gleichzeitig beschränkte die zonenpolitische Anweisung den Kreis der Unterstützungsberechtigten allerdings auf alle diejenigen Personen, die wegen ihrer Rasse, ihrer politischen Einstellung oder ihres Glaubens von den Nationalsozialisten inhaftiert worden waren. Als weitere zu entschädigende Gruppe wurden alle aus neutralen Ländern verschleppten Personen, so genannte „Displaced Persons“ (DPs), aufgeführt.[58] Keine Unterstützung sollten nach der Anweisung hingegen solche Personen erhalten, die NSDAP-Mitglieder gewesen waren, in einem KZ Beihilfe zur Bestrafung und Verfolgung anderer Häftlinge geleistet hatten oder wegen parteiinterner Streitigkeiten oder als meuterndes Mitglied der Wehrmacht inhaftiert worden waren. Ebenfalls nicht berechtigt zum Erhalt der Sonderhilfe waren Personen, die in der Nachkriegszeit wegen einer Straftat oder bereits zuvor wegen einer Handlung inhaftiert worden waren, deren Strafmaß auch noch nach der Strafgesetzgebung der Nachkriegszeit mindestens fünf Jahre Haft betragen hätte. Zudem wurden Personen schlechten Charakters von der Unterstützung ausgeschlossen.[59] Diese in der britischen Anweisung enthaltenen Restriktionen waren teilweise problematisch, schlossen sie doch auch diejenigen Personen aus, die innerhalb der Armee Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet hatten. Besonders kritisch ist der Ausschluss aus der Sonderhilfe aufgrund schlechten Charakters zu sehen. Solche Ausgrenzungsvorschriften konnten zu einer Diskriminierung von Personen führen, die nicht den Normen der Gesellschaft entsprachen. Dies betraf vor allem so genannte „Asoziale“ und auch andere in der Gesellschaft gar nicht oder nur bedingt akzeptierte Personengruppen.[60]

Dies verdeutlicht, dass nach Ansicht der britischen Militärregierung längst nicht alle NS-Opfer ein Anrecht auf Hilfs- bzw. Entschädigungsleistungen hatten, sondern die Verfolgten mussten bestimmte Kriterien erfüllen, um eine Sonderhilfe zu erhalten. Es war dabei nicht die Verfolgung an sich, sondern vielmehr das Motiv der Verfolgung, welches die Voraussetzung für den Erhalt der Sonderhilfe darstellte.[61] Problematisch war zudem, dass die Gruppen der rassisch, politisch und religiös Verfolgten in der britischen Anweisung nicht weiter definiert

---

[56] Art. 1. Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[57] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 24.

[58] Art. 3a-3c Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481. Eine genauere Definition der politische, rassischen und religiösen Verfolgung erfolgte in der zonenpolitischen Anweisung nicht.
In den schleswig-holsteinischen DP-Lagern lebten im Sommer 1945 mehr als 130.000 Displaced Persons. Karsten Dölger: "Polenlager Jägerslust"- Polnische "Displaced Persons" in Schleswig-Holstein 1945-1949. Neumünster 2000. S. 138.

[59] Art. 3d-3k Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[60] Siehe auch Kapitel 9 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 24-26.

[61] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 25.

wurden, sodass sich hier ein relativ weiter Spielraum ergab, der sich in der Praxis insbesondere für die Verfolgten als problematisch erweisen sollte. Dennoch wurden diese Definitionen der sonderhilfsberechtigten Verfolgtengruppen auch in die spätere Entschädigungsgesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein übernommen.[62]

Um zu gewährleisten, dass es auf regionaler Ebene auch zu einer entsprechenden Umsetzung der zonenpolitischen Anweisung kam, wurden die Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte angewiesen, sogenannte Sonderhilfsausschüsse zu bilden, die für die Umsetzung der Anweisung verantwortlich sein sollten. Diesen Sonderhilfsausschüssen sollten jeweils ein Jurist, eine Person der allgemeinen Öffentlichkeit, ein früherer KZ-Häftling und ein örtlicher Beamter als Geschäftsführer des Ausschusses angehören.[63] Die Tätigkeit in den Sonderhilfsausschüssen war ehrenamtlich und wurde nicht bezahlt.[64] Die Mitarbeiter der Ausschüsse überprüften die Zugehörigkeit der NS-Opfer zu den in der zonenpolitischen Anweisung festgelegten Verfolgtengruppen und betreuten die anerkannten Verfolgten. Alle Anträge auf Sonderhilfe, die die Antragsteller bei den Sonderhilfsausschüssen einreichten, mussten entweder von einem zur jeweiligen Kreisabteilung gehörenden Offizier der britischen Militärregierung, von einer Polizeibehörde, von einem Geistlichen, einem Justizbeamten, einem Rechtsanwalt/Notar oder einem anderen Beamten in verantwortlicher Stellung gegengezeichnet sein.[65] Zudem mussten die Anträge bis zum 22. Februar 1946 gestellt werden. Diese Frist wurde allerdings von der Militärregierung später bis zum 30. Juni 1946 verlängert.[66]

Wer von den Sonderhilfsausschüssen als Verfolgter im Sinne der zonenpolitischen Anweisung anerkannt worden war, erhielt einen Ausweis, der ihn zum Erhalt der Sonderhilfe berechtigte. Die Sonderhilfe selbst beinhaltete einen um 50 Prozent erhöhten Fürsorgesatz für die Dauer von 26 Wochen.[67] Bei weiterer Bedürftigkeit konnte diese Gewährung um 13 Wochen verlängert werden, sodass die Höchstbezugsdauer für den erhöhten Fürsorgesatz 39 Wochen betrug. Personen, die durch die Verfolgung bleibende gesundheitliche Schäden erlitten hatten, die eine längere oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit und Bedürftigkeit

---

[62] Siehe auch Kapitel 2.2.

[63] Art. 5a Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[64] Die Mitarbeiter der Sonderhilfsausschüsse erhielten jedoch die Kosten für Reisen und andere Auslagen erstattet. Art. 5a Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[65] Art. 5c Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[66] Schreiben des Innenministeriums vom 27. April 1950. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481. Heiko Scharffenberg nennt hingegen eine Fristverlängerung von nur vier Wochen. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 28.

[67] Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 44.
Laut Heiko Scharffenberg betrug der Richtsatz der gehobenen allgemeinen Fürsorge im Oktober 1946 für Alleinstehende 29 RM, für Familienhäupter 26 RM, für weitere Erwachsene 19,50 RM und für Kinder 15 RM. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 31.

bewirkten, konnten die erhöhten Fürsorgeleistungen sogar über diesen Zeitraum hinaus erhalten.[68]

Im Gegensatz zur amerikanischen und französischen Besatzungszone wurden die Sonderhilfszahlungen in der britischen Zone nicht aus dem Vermögen belasteter Nationalsozialisten oder Sühnegeldern aus den Entnazifizierungsverfahren finanziert, sondern zunächst den Gemeinden und Städten aufgebürdet.[69] Diese konnten ihre Ausgaben dann allerdings über die Kreissonderhilfsausschüsse von der jeweiligen Landesregierung zurückerstatten lassen.

Zusätzlich zu den erhöhten Fürsorgezahlungen konnten die NS-Verfolgten noch einmalige Beihilfen für besonders notwendige Anschaffungen wie beispielsweise Kleidung, Matratzen und andere wichtige Haushaltsgegenstände beantragen, die dann jeweils zu gleichen Teilen vom Kreis und vom Land gezahlt wurden. Außerdem erhielten anerkannte NS-Verfolgte höhere Lebensmittelrationen nach Schwerarbeitersätzen, die 1.990 Kalorien am Tag beinhalteten. Die NS-Verfolgten erhielten damit täglich etwa 400 Kalorien mehr als der deutsche Normalverbraucher.[70] Für viele waren allerdings auch diese erhöhten Rationen zu gering, um sich von der jahrelangen Mangelernährung und den Verfolgungsstrapazen gesundheitlich wieder zu erholen.

Neben den genannten Leistungen beinhaltete die Entschädigung nach der zonenpolitischen Anweisung auch eine bevorzugte Zuteilung von bewirtschafteten Waren und eine bevorzugte Wohnraum- und Arbeitsplatzvermittlung.[71] Der Wohnraum sollte dabei für den Antragsteller sowie jedes Familienmitglied mindestens sieben Quadratmeter[72] umfassen und die Zuteilung musste innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Anerkennung des Antragstellers erfolgen. In Schleswig-Holstein konnte diese Vorschrift aufgrund der enormen Zuwanderung von Flüchtlingen jedoch nahezu unmöglich in die Praxis umgesetzt werden.[73] Wer eine Wohnung besaß, dem stand außerdem ein monatlicher Mietzuschuss in Höhe von etwa 20 bis 30 RM zu. Überdies konnten NS-Opfer im Fall einer besonderen Notlage auch ein zinsloses Darlehen erhalten.

---

[68] Art. 7 Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481 ; Abschrift eines Schreibens des Amtes für Volkswohlfahrt an die Stadt- und Landkreisverwaltungen der Provinz Schleswig-Holstein vom 12. August 1946. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481 ; Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. S. 63.

[69] Goschler: Schuld und Schulden. S. 73.

[70] Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 42. Keine erhöhten Lebensmittelrationen erhielten jedoch Verfolgte, die als Landwirte tätig oder im Besitz landwirtschaftlicher Güter waren und daher als Selbstversorger galten. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 1. Juli 1946. KrAS: B2/624.

[71] Art. 6 Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[72] In Schleswig-Holstein standen jeder Person aufgrund des kriegsbedingten Wohnraummangels und der starken Einwanderung von Flüchtlingen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten eigentlich nur 3,7 Quadratmetern Wohnfläche zu. Mit sieben Quadratmetern pro Person wurde den NS-Verfolgten zumindest in der Theorie also ein verhältnismäßig großer Wohnraum gewährt. Schreiben des Kreiswohnungsamts Stormarn an das Kreiswohlfahrtsamt Stormarn vom 11. Juni 1948. KrAS: B2/454.

[73] Zum Flüchtlingsproblem in Schleswig-Holstein siehe auch Kapitel 3.3.

Hatten die Empfänger der Sonderhilfe jedoch bereits irgendeine Art von Einkommen, das über dem Fürsorgesatz lag, so wurde dieses zur Hälfte von den Sonderhilfszahlungen abgezogen.[74] Konnte dem Antragsteller eine seinen Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung vermittelt werden, mit der er nicht mehr als bedürftig galt, so wurden ihm die Sonderhilfszahlungen gestrichen.[75] Hieran zeigt sich, dass es sich bei der Sonderhilfe nicht um eine generelle Zahlung an alle NS-Opfer, sondern vielmehr um eine Hilfe für die besonders Notleidenden unter ihnen handelte. Die Sonderhilfe hatte also eher den Charakter einer Fürsorge als den einer Entschädigung. Dies wurde noch dadurch verdeutlicht, dass die Sonderhilfsausschüsse den Wohlfahrtsämtern der Kreise und kreisfreien Städte unterstellt wurden, welche allgemein für die Fürsorge zuständig waren.[76] Weisungsgebunden waren die Sonderhilfsausschüsse jedoch nicht den Wohlfahrtsämtern, sondern allein dem obersten Gesetzgeber.[77]

Verantwortlich für die Koordinierung der Sonderhilfsausschüsse in der Provinz Schleswig-Holstein war das Provinzamt für Volkswohlfahrt.[78] Dieses präzisierte die britische Anweisung schon kurz nach ihrer Veröffentlichung, um die Arbeit der Sonderhilfsausschüsse zu vereinfachen. So sollten nun nur noch Personen eine Sonderhilfe erhalten, die von den Nationalsozialisten in der Zeit nach dem 1. Januar 1939 für mindestens ein halbes Jahr inhaftiert worden waren und einer der in der Anweisung genannten Verfolgtengruppen zugeordnet werden konnten.[79] Auf diese Weise wurde der Kreis der Sonderhilfsberechtigten stark eingeengt. Besonders deutlich lässt sich dies am Beispiel der Juden aufzeigen. Nach Sigrun Jochims-Bozic waren 34,6 Prozent der deutschen Juden, die den Holocaust überlebt hatten, in einem KZ inhaftiert gewesen.[80] Somit hätten nach der Regelung des Provinzamtes für Volkswohlfahrt nur 34,6 Prozent der Juden überhaupt einen Anspruch auf die Sonderhilfe gehabt.

---

[74] Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 21. Oktober 1946. KrAS: B2/900 ; Abschrift eines Schreibens der Kreisverwaltung Stormarn vom 10. April 1947. KrAS: B2/834.

[75] Art. 6c Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
Als wirtschaftlich nicht bedürftig galt, wer ein Einkommen hatte, dass den Betrag der finanziellen Sonderhilfsleistungen (Richtsatz der gehobenen Fürsorge + 50prozentige Erhöhung + Mietzuschlag = maximal 84 RM im Monat) überschritt. Siehe auch Hellmuth von Mücke / VVN Stormarn: Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse. Mai 1950. S. 6. KrAS: B2/619.

[76] Art. 5a Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[77] Mücke / VVN Stormarn: Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse. S. 8.

[78] Die Bezeichnung Provinzamt ist darauf zurückzuführen, dass Schleswig-Holstein noch bis zum August 1946 offiziell als (ehemals preußische) Provinz galt. Eine staatsrechtliche Stellung als Land erhielt Schleswig-Holstein erst aufgrund der alliierten Verordnung Nr. 46 vom 23. August 1946. Kurt Jürgensen: Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Aufbau der demokratischen Ordnung in Schleswig-Holstein während der britischen Besatzungszeit 1945-1949. 2. Aufl. Neumünster 1998. S. 72-74.

[79] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. September 1948. KrAS: B2/834. Teilweise sollten auch nur KZ-Häftlinge Sonderhilfsleistungen erhalten. Van Bebber: Wiedergutgemacht? S. 34. ; Feaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung. S. 30.

[80] Jochims-Bozic „Lübeck ist nur eine kurze Station auf dem jüdischen Wanderweg“. Jüdisches Leben in Schleswig-Holstein 1945-1950. Diss. Berlin 2004. S. 58.

Andererseits legte das Amt für Volkswohlfahrt fest, dass nun auch Angehörige von Bewährungsbataillonen der Wehrmacht,[81] Hinterbliebene von NS-Opfern[82] sowie wegen Rassenschande verurteilte Personen[83] eine Sonderhilfe erhalten sollten. Ob diese Präzisierung des Volkswohlfahrtsamtes tatsächlich eine Vereinfachung für die Arbeitspraxis der Sonderhilfsausschüsse darstellte, ist schwer zu beurteilen. Die Anordnungen des Amts für Volkswohlfahrt führten aber anscheinend dazu, dass einige Sonderhilfsausschüsse konsequent jedes nicht in einem Konzentrationslager inhaftierte NS-Opfer als unwürdig ablehnten. Die britische Militärregierung forderte die Ausschüsse daher in einer Rundverfügung vom 26. März 1946 dazu auf, bei der Auslegung der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 „großzügig und elastisch“ vorzugehen.[84] In einem weiteren Schreiben vom 29. März 1946 mahnte die Militärregierung noch einmal an, dass die zonenpolitische Anweisung in keinerlei Weise nur auf KZ-Häftlinge bezogen sei: „Aus den Berichten über die Arbeiten der Kreissonderhilfsausschüsse geht hervor, daß die Ausschüsse die Tendenz haben, ihre Unterstützungen und ihre Zuwendungen auf ehemalige KZ-Häftlinge zu beschränken. Das ist nicht richtig. […] Die Worte “Opfer der Unterdrückung“ lassen eine weite Auslegung zu.“[85]
In der Folgezeit ergingen noch weitere Aufforderungen der britischen Militärregierung zu einer großzügigeren Sonderhilfsgewährung sowie verschiedene Anweisungen des Amtes für Volkswohlfahrt an die Ausschüsse, wodurch ein verwirrendes Gemisch von Regelungen entstand, das sich auf die Arbeit der Sonderhilfsausschüsse im Endeffekt eher verkomplizierend als vereinfachend auswirkte und daher teilweise zu einer uneinheitlichen Handhabung in den Beschlussverfahren der Ausschüsse führte.[86]
Mit der alliierten Verordnung Nr. 57 vom 1. Dezember 1946, die den Länderregierungen weitgehende Kompetenzen einräumte, kam in Schleswig-Holstein auch die Betreuung der NS-Verfolgten schließlich vollständig unter die Aufsicht der Landesbehörden. Die britische

---

[81] In diese Bewährungsbataillone beriefen die Nationalsozialisten politische und kriminelle Gefangene zwangsweise ein, um diese dann im direkten Kampf an der Front einzusetzen. Hans-Peter Klausch: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 76-77.
[82] Kinder von verstorbenen Verfolgten erhielten die Sonderhilfe bis zum 16. Lebensjahr. Schreiben des Kreiswohlfahrtsamts Stormarn vom 1. April 1946. KrAS: B2/909. ; Schreiben der Kreisverwaltung Stormarn vom 21. Oktober 1946. KrAS: B2/910.
[83] Damit erhielten unter anderem auch diejenigen Personen einen Anspruch auf Sonderhilfe, die von den Nationalsozialisten wegen ihrer Beziehung zu Juden verfolgt worden waren. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 26.
[84] Schreiben des Amts für Volkswohlfahrt an den Kreissonderhilfsausschuss Plön vom 11. September 1946. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
[85] Schreiben der Öffentlichen Gesundheits-Abteilung der Schleswig-Holsteinischen Regierung 312 HQ Mil Gov. vom 26. März 1946. LAS : Abtl. 320 Plön: 2481.
[86] So lehnte der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn im September 1948 einen Entschädigungsantrag mit der Begründung ab, dass der Antragsteller weniger als sechs Monate in Haft gewesen sei. Erst der Landessonderhilfsausschuss wies nach einer Beschwerde des Antragstellers auf diesen Fehler hin. Schreiben des Landessonderhilfsausschusses an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn vom 18. Juni 1951. KrAS: B2/834.

Militärregierung hatte nun eher eine überwachende Aufgabe, auch wenn sie weiterhin gegen die Entscheidungen der Landesregierung intervenieren konnte und alle Gesetzesbeschlüsse von ihr genehmigt werden mussten.[87] Die Sonderhilfsausschüsse selbst konnten während des ersten Jahres ihrer Tätigkeit relativ autonom handeln und entscheiden. Die oft ungenauen und sich immer wieder verändernden Anweisungen zur Sonderhilfsgewährung führten letztendlich dazu, dass die Mitglieder der Sonderhilfsausschüsse die Anerkennung von Sonderhilfsberechtigten oft einfach nach eigenen Maßstäben durchführten.[88]

2.2 Die Landesgesetzgebung

2.2.1 Das Rentengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Nachdem die Entschädigung in Schleswig-Holstein etwa ein Jahr lang nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 praktiziert worden war, forderte der Zonenbeirat der britischen Zone[89] die Landesregierungen im November 1947 dazu auf, innerhalb möglichst kurzer Zeit Gesetze auszuarbeiten, die den NS-Verfolgten eine besondere, an die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung angepasste Rente gewähren sollten.[90] Damit sollte nun erstmals für eine umfangreichere Regelung der Entschädigung von NS-Opfern gesorgt werden. Hintergrund für diese Aufforderung war der Erlass des Gesetzes „über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung“ in Nordrhein-Westfalen am 5. März 1947, das vor allem auf Vorarbeiten der dortigen deutschen Landesregierung beruhte.[91] Im Gegensatz zur Regelung in der amerikanischen Besatzungszone, in der am 26. April 1949 ein umfassendes allgemeines Entschädigungsgesetz für die gesamte Besatzungszone erlassen wurde,[92] überließ es die britische Militärregierung den einzelnen Ländern, jeweils eigene, allgemein als Rentengesetze bezeichnete Gesetze zu erlassen. Diese Gesetze beschränkten sich in ihren Leistungen allerdings zunächst allein auf die Entschädigung von gesundheitlichen Verfolgungsschäden und blieben damit in ihren

---

[87] Siehe auch Büttner: Not nach der Befreiung. S. 378-379.

[88] Die individuelle Entscheidungsweise zeigt sich in Bezug auf den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn auch im Entschädigungsverfahren des Sozialdemokraten August Kimling, in welchem der Ausschuss einen Anspruch auf Sonderhilfe abgelehnte, Kimling aber dennoch einige Unterstützungsleistungen gewährte. Siehe auch Kapitel 4.1.4.

[89] Der Zonenbeirat für die britische Zone wurde am 15. Februar 1946 gegründet und sollte die Alliierte Kontrollkommission in ihren Aufgaben beratend unterstützen. Er besaß allerdings keine exekutiven Vollmachten. Annelies Dorendorf: Der Zonenbeirat der britisch besetzten Zone. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit. Göttingen 1953. S. 24.

[90] Eine ähnliche Aufforderung hatte es bereits im April 1947 von Seiten der britischen Abteilung der Kontrollkommission in Berlin gegeben. Siehe auch Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 46 ; Büttner: Not nach der Befreiung. S. 379.

[91] Feaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung. S. 26.

[92] Zur Entschädigung in der amerikanischen Besatzungszone siehe ausführlicher Goschler: Schuld und Schulden. S. 92.

Leistungen für die NS-Opfer weit hinter dem Wiedergutmachungs-gesetz der amerikanischen Zone zurück.[93]

In Schleswig-Holstein wurde am 4. März 1948 mit dem „Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene“ ein entsprechendes Rentengesetz verabschiedet.[94] Einen grundsätzlichen Anspruch auf die Gewährung einer sogenannten OdN-Rente[95] hatte nach diesem Gesetz derjenige, der „im In- und Ausland wegen seines Glaubens, seiner Rasse, seiner politischen Betätigung, seines Widerstandes gegen den Nationalsozialismus oder wegen Nichtanerkennung seiner Lehre oder wegen so genannter politischer Unzuverlässigkeit verfolgt, ins-besondere in ein Konzentrationslager, ein Zuchthaus, ein Gefängnis oder eine ähnliche Anstalt gebracht oder in eine Strafkompanie oder zu einer Zwangsarbeit in einer Formation anderer Art eingereiht worden ist“.[96]

Zudem waren auch Hinterbliebene eines NS-Opfers rentenberechtigt, wenn das NS-Opfer während oder infolge der Verfolgung verstorben war.[97] Eine spätere Durchführungsverordnung zum Rentengesetz aus dem Mai 1950 setzte hierbei jedoch voraus, dass die Hinterbliebenen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod des NS-Opfers und seiner Verfolgung durch die Nationalsozialisten nachweisen konnten. Dies gestaltete sich in der Praxis äußerst schwierig und führte nicht selten zur Ablehnung der Rentenansprüche.[98] War eine Person gleichzeitig NS-Verfolgter und auch Hinterbliebener eines Verfolgten, so konnte sie nur entweder eine eigene OdN-Rente oder aber eine

---

[93] Das amerikanische Wiedergutmachungsgesetz gewährte unter anderem auch eine Entschädigung für Schäden an Freiheit, Vermögens- und Existenzschäden. Die Zurückhaltung der Briten hinsichtlich eines umfassenden Entschädigungsgesetzes für ihre Besatzungszone wird in der Fachliteratur vor allem auf die Angst vor zu großen finanziellen Belastungen, den komplizierten Verwaltungsapparat der britischen Militärregierung sowie eine weniger starke emotionale Beziehung der Briten zu den Verfolgten zurückgeführt. Siehe auch Goschler: Wiedergutmachung. S. 187 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 39-40 ; Büttner: Not nach der Befreiung. S. 379-381.

[94] GVOBl Schl.-H. Nr. 10 vom 1. Juni 1948. S. 73. Die Länder Hamburg und Niedersachsen erließen im Mai und im September 1948 entsprechende Gesetze. Siehe auch Goschler: Wiedergutmachung. S. 186 ; Hermann Fischer-Hübner: Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts. In: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Hrsg. von Helga und Hermann Fischer-Hübner. Gerlingen 1990. S. 20.

Die oben angeführten Daten zur Verabschiedung der Gesetze in den einzelnen Ländern widersprechen Behauptungen von Christian Reimesch und Cornelius Pawlita, nach denen es in den Ländern der britischen Zone erst ab 1949 bzw. 1950 eigene Entschädigungsgesetze gegeben habe. Christian Reimesch: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienst-verweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Berlin 2003. S. 7 ; Cornelius Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990). Diss. Frankfurt am Main 1993. S. 209.

[95] Die Abkürzung „OdN“ steht für: „Opfer des Nationalsozialismus“.

[96] § 2 Abs. 1 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74. Wie bereits in der zonenpolitischen Anweisung, so wurden auch im Rentengesetz die genannten Verfolgungsgründe nicht genauer definiert.

[97] Anspruch auf eine Rente hatten nach dem Gesetz auch die Hinterbliebenen von denjenigen NS-Opfern, die aufgrund der Verfolgung Selbstmord begangen hatten. Art. 3. Erste Durchführungsverordnung zum Rentengesetz vom 15. Mai 1948. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 77.

[98] Siehe dazu beispielsweise das in Kapitel 4.1.3 dargestellte Entschädigungs-verfahren von Elise Masaneck.

Hinterbliebenenrente erhalten.[99] Ein doppeltes Verfolgungsleid wurde also nicht durch eine doppelte Rente entschädigt.

Wie schon die zonenpolitische Anweisung, so forderte das Gesetz aber nicht nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Verfolgtengruppe, sondern ebenso eine finanzielle Bedürftigkeit. Denn nur derjenige, der nicht in der Lage war, seinen „angemessenen Unterhalt“ zu bestreiten, war zum Erhalt einer Rente berechtigt.[100] Als „angemessener Unterhalt“ galt dabei der zehnfache monatliche Höchstrichtsatz der öffentlichen Fürsorge, was etwa 360 RM im Monat entsprach. Im Sommer 1950 wurde diese Grenze auf 350 DM und im Herbst 1952 schließlich auf 420 DM erhöht.[101]

Der Aspekt der finanziellen Bedürftigkeit zeigt, dass ebenso wie bei der zonenpolitischen Anweisung auch bei dem eigentlich als Entschädigungsgesetz konzipierten Rentengesetz der Fürsorgecharakter dominierte.[102] Denn eine reine Entschädigungs-leistung hätte nicht in Abhängigkeit von finanzieller Bedürftigkeit erfolgen dürfen, sondern sich allein an der Verfolgung durch die Nationalsozialisten orientieren müssen. Zwar wurde im Rentengesetz das Spektrum der Anspruchsberechtigten gegenüber der zonen-politischen Anweisung Nr. 20 allgemein erweitert, wenn auch die „Displaced Persons“ bei der Rentengewährung nicht mehr berücksichtigt wurden. Doch neben finanzieller Bedürftigkeit und der Zugehörigkeit zu einer der genannten Verfolgtengruppen beinhaltete das Rentengesetz gleichzeitig auch weitere Einschränkungen. So musste der Antrag auf eine OdN-Rente spätestens bis 30. Juni 1950 beim zuständigen Sonderhilfsausschuss gestellt werden.[103] Zudem musste ein Rentenempfänger Angehöriger des Deutschen Reichs sein und am 1. Januar 1948 seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein gehabt haben. Ausnahmen gab es nur für Kriegsheimkehrer und Emigranten, denn diese durften auch noch nach dem 1. Januar 1948 nach Schleswig-Holstein gezogen sein.[104] Durch die Voraussetzung der deutschen Staatsangehörigkeit wurden alle nicht-deutschen Staatsbürger, die unter der nationalsozialistischen Verfolgung gelitten hatten, von jeglichen Entschädigungsansprüchen ausgeschlossen.

Die Rentenleistungen selbst orientierten sich an den Regelungen der Reichsversicherungsordnung für die Bemessung von Arbeitsunfall-renten. Die Berechnung der Renten sollte nach dem Rentengesetz, ausgehend von einem angenommenen

---

[99] § 3 Abs. 1-2. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 205.

[100] § 1. Abs. 2 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74.

[101] § 1 Abs. 1 Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 205 ; § 1 Abs. 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes vom 1. September 1952. GVOBl Schl.-H. Nr. 25. S. 146.
Bei der Berechnung des Einkommens wurden auch Leistungen wie Wohnrecht oder Naturalleistungen unter entsprechender Umrechnung in Geldwert berücksichtigt. § 1 Abs. 3. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes vom 22. Juni 1950. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 205.

[102] Siehe zu dieser Feststellung auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 43.

[103] Schreiben des Innenministeriums vom 13. Mai 1950. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[104] § 8 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 75.

Jahresarbeitsverdienst in Höhe von 4.200 RM, in Abhängigkeit von der durch die Verfolgung erlittenen Minderung der Erwerbsfähigkeit erfolgen. Dabei musste der Antragsteller jedoch eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von mindestens 20 Prozent vorweisen, um überhaupt eine OdN-Rente zu erhalten.[105] Die Höhe der Rente bemaß sich dann eigentlich an einem der Erwerbsminderung entsprechenden Prozentsatz der Ausgangsbasis von 4.200 RM, verteilt auf zwölf Monate. In der Praxis wurden als Ausgangsbasis für die Rentenberechnung jedoch nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes, also 2.800 RM, angesetzt.[106] Die höchstmögliche OdN-Rente betrug damit monatlich 233,30 RM. Rentenempfänger mit Kindern konnten zusätzlich zu ihrer OdN-Rente Kinderzuschläge erhalten, sofern sie mindestens zu 50 Prozent erwerbsgemindert waren.[107] Diese Kinderzuschläge betrugen für jedes Kind noch einmal zehn Prozent der Rente.[108] In der Entschädigungspraxis stellte sich die Erwerbsminderung als grundlegender Faktor der Rentengewährung insgesamt für viele NS-Opfer als nachteilig heraus, wie in den folgenden Kapiteln noch zu zeigen sein wird.

Unabhängig von der Erwerbsminderung waren die Renten für Witwen, Waisen und Eltern von Kindern, die durch die nationalsozialistische Verfolgung zu Tode gekommen waren. Die so genannte „Witwenrente“ erhielten neben Ehepartnern von verstorbenen Verfolgten auch solche Personen, die mit dem Verstorbenen aufgrund der Rassengesetze oder der politischen Verfolgung nur in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hatten. Die Rente betrug 70 RM im Monat für alle erwerbsfähigen Witwen unter 45 Jahren. Witwen, die jedoch zu mindestens 50 Prozent erwerbsgemindert oder über 45 Jahre alt waren, erhielten eine monatliche Rente in Höhe von 140 RM.[109] Waisen erhielten hingegen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres generell 70 RM im Monat, wobei die Waisenrente während der Schul- und Berufsausbildung auch über dieses Alter hinaus gezahlt wurde.[110] Eltern, deren Kinder infolge der nationalsozialistischen Verfolgung gestorben waren, hatten ein Anrecht auf ein monatliches Elterngeld in Höhe von 150 RM. Lebten die Eltern getrennt oder war ein Elternteil

---

[105] § 7 Abs. 2 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 75.

[106] Merkblatt zum Antrag auf Beschädigtenrente vom 20. August 1948. KrAS: B2/8.

[107] Die Kinderzuschläge wurden für alle Kinder bis zum 15. Lebensjahr gezahlt. Darüber hinaus erhielten nur diejenigen Kinder Zuschläge, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befanden. Feststellungsbescheid vom 29. September 1950. KrAS: B2/725.

[108] Bei den Kinderzuschlägen wurden sowohl eheliche als auch für ehelich erklärte, an Kindesstatt angenommene und uneheliche Kinder berücksichtigt. Merkblatt zum Antrag auf Beschädigtenrente vom 20. August 1948. LAS: Abt. 320 Plön: 2481.

[109] § 4 Abs. 1. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 206.

[110] §§ 2-5 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 75.
Waisen, die ihren Lebensunterhalt aufgrund von körperlicher Hilfsbedürftigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres nicht selbständig sichern konnten, erhielten ab Juni 1950 noch eine Waisenrente in Höhe von 25 DM. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 205. ; Merkblatt zum Antrag auf Hinterbliebenenrente vom 20. August 1948. KrAS: B2/922.

verstorben, so wurden jeweils 90 RM ausgezahlt.[111] Insgesamt durften die Leistungen an Hinterbliebene jedoch nicht mehr als 280 RM im Monat betragen.[112]Alle Leistungen sollten rückwirkend ab dem 1. Januar 1948 erfolgen. Wenn ein Rentenempfänger jedoch neben der OdN-Rente weitere Sozialleistungen in Bezug auf die durch die Verfolgung entstandenen Gesundheitsschäden erhielt, so wurden diese voll auf die Rente angerechnet.

Die Vielzahl von Einschränkungen innerhalb des Rentengesetzes macht deutlich, dass für die Landesregierung bei dessen Ausarbeitung anscheinend vor allem finanzielle Aspekte im Vordergrund standen. Das Gesetz gewährte NS-Opfern zwar eine Rente und kam damit den Forderungen der britischen Militärregierung nach, die Landes-regierung versuchte jedoch gleichzeitig, den finanziellen Aufwand möglichst gering zu halten, indem sie die Anzahl der Rentenberechtigten sowie die Höhe der OdN-Renten minimierte.

Doch wie konnten die NS-Opfer eigentlich in den Genuss einer OdN-Rente gelangen? Das hierzu notwendige Verfahren wurde in einer Durchführungsverordnung zum Rentengesetz vom 15. Mai 1948 genau beschrieben. Danach musste ein NS-Opfer zunächst vom örtlichen Sonderhilfsausschuss als durch die Nationalsozialisten verfolgte Person anerkannt werden, um dann beim Ausschuss einen Rentenantrag einreichen zu können, der „Grund, Art und Dauer der Verfolgung sowie Art, Ursache und Zeitpunkt des eingetretenen Schadens“[113] enthalten musste. Auch diejenigen, die bereits erfolgreich einen Entschädigungsantrag nach der zonenpolitischen Anweisung gestellt hatten, mussten erneut einen Antrag beim Kreissonderhilfsausschuss einreichen und sich von diesem überprüfen lassen.[114] Dazu sollten zunächst die Mitglieder der Sonderhilfsausschüsse bis zum 12. Juni 1948 von den Kreistagen bzw. den Stadtvertretungen neu gewählt werden, welche von nun an auch sämtliche Mitglieder der Ausschüsse neu besetzen durften.[115] Die Vorsitzenden der Sonderhilfsausschüsse wurden danach vom Innenminister des Landes offiziell bestätigt.

---

[111] § 5 Abs. 5 und 6 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 75; Merkblatt zum Antrag auf Hinterbliebenenrente. KrAS: B2/922.

[112] § 5 Abs. 7 sowie § 7 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 75. ; Merkblatt zum Antrag auf Hinterbliebenenrente KrAS: B2/922.

[113] Art. 6. Abs. 4. Erste Durchführungsverordnung zum Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 77.

[114] Hermann Ammermüller / Hans Wilden: Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Stuttgart 1953. S. 15.

[115] Der Kreisverein Stormarn der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) sah hierin eine „bedenkliche Verschlechterung der Verhältnisse“ für die politisch Verfolgten, da die Mitglieder des Kreissonderhilfsausschusses nun nicht mehr unter der Überwachung der britischen Militärregierung, sondern von den Stellen ausgewählt würden, die nach „gewöhnlichen, allgemein gültigen, rein parteipolitisch eingestellten Gesichtspunkten arbeiten, und die dagegen eingestellt sein müssen, Gelder verfügbar zu machen für irgendwelche Rechte der gänzlich außerhalb jedes parteipolitischen Betriebes stehenden politisch Verfolgten.“ Mücke / VVN Stormarn: Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung. KrAS: B2/619. S. 14-15.

Tatsächlich hatte der Stormarner Kreistag nun die Möglichkeit, Mitglieder des Kreissonderhilfsausschusses, die nicht nach seinen Vorstellungen arbeiteten, aus dem Ausschuss abzurufen und deren Position neu zu besetzen. Aus den Stormarner Entschädigungsakten lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass von diesem Recht übermäßiger Gebrauch gemacht wurde.

Zudem sollten für den Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse jeweils Stellvertreter ernannt werden.[116]

War der Antragsteller durch den Sonderhilfsausschuss anerkannt worden, so musste er sich von einem sogenannten Vertrauensarzt untersuchen lassen, der die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung feststellen sollte. Die Vertrauensärzte in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten wurden zunächst vom Landesminister für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Innenminister festgelegt und später alle zwei Jahre neu bestimmt, wobei der jeweilige Sonderhilfsausschuss zwei Vorschläge beim zuständigen Landesministerium einreichte, welches dann den Vertrauensarzt auswählte.[117] In Stormarn wurden Dr. Klukow und Dr. Diener in Ahrensburg als Vertrauensärzte bestimmt.[118] Die meisten Untersuchungen wurden von dem als Facharzt für Innere Medizin tätigen Dr. Klukow durchgeführt.

Nach der ärztlichen Untersuchung des NS-Opfers übersandte der Vertrauensarzt dann ein Gutachten mit der Angabe über die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung des Antragstellers an den zuständigen Sonderhilfsausschuss.[119] Das aus der Untersuchung durch den Vertrauensarzt resultierende Gutachten wurde vom Sonderhilfsausschuss zusammen mit dem Rentenantrag sowie der gesamten Verfahrensakte an das Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen weitergeleitet.[120] Dort war ein Rentenausschuss zuständig, der aus dem Leiter der Ausführungsbehörde und zwei Beisitzern bestand und über alle im Land gestellten Rentenanträge die endgültige Entscheidung fällte. Von den zwei Beisitzern im Rentenausschuss sollte einer selbst dem Kreise der Opfer des Nationalsozialismus angehören, während der andere vom Landesministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen berufen wurde.[121] Beide Beisitzer durften weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört haben. Die Beisitzer wurden jährlich neu gewählt, wobei zunächst alle Sonderhilfsausschüsse in Schleswig-Holstein jeweils zwei Personen aus dem Kreise der NS-

---

[116] Art. 1-2. Durchführungsverordnung zum Rentengesetz vom 15. Mai 1948. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 79.

[117] § 8 Abs. 1. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 206.

[118] Abschrift der Bestellung der Vertrauensärzte vom 1. März 1953. LAS: Abtl. 761 Sozialministerium: 10413.

[119] Zusätzlich dazu konnte bei Bedarf auch noch eine Untersuchung durch Spezialärzte oder spezielle Kliniken durchgeführt werden. § 8 Abs. 2. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 206.

[120] Mit einer Änderung des Rentengesetzes vom 3. Mai 1950 wechselte die Zuständigkeit für die Entschädigung der NS-Opfer in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen, inzwischen Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, zum Referat „Politische Wiedergutmachung“ im Innenministerium. Siehe dazu § 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene vom 3. Mai 1950. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 163 ; § 9 Abs. 2. Verordnung zur Durchführung des Rentengesetzes. GVOBl Schl.-H. Nr. 27. S. 206.

[121] Art. 6. Abs. 5. Erste Durchführungsverordnung zum Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 77.
Ab Mai 1950 wurden der Vorsitzende des Landesrentenausschuss sowie der Beisitzer aus dem Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen bedingt durch den Wechsel der Zuständigkeit an das Innenministerium durch Beamte aus diesem bzw. vom Innenministerium ernannte Personen abgelöst.

Opfer und des Landesministeriums für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheit für die Wahl vorschlugen. Unter den vorgeschlagenen Personen bestimmte der schleswig-holsteinische Innenminister dann 20 Personen, von denen der Landesminister für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheit schließlich zwei als neue Beisitzer auswählte.[122]

Bevor jedoch der Rentenausschuss seine Entscheidung über die von den Sonderhilfsausschüssen eingereichten Rentenanträge fällen konnte, hatte zunächst das Innenministerium ein Recht auf Anhörung. Dazu wurde das jeweilige Gutachten des Vertrauensarztes zunächst noch einmal durch zwei ärztliche Obergutachter eines medizinischen Sonderreferates im Innenministerium kontrolliert. Auf dieser Grundlage traf das Innenministerium einen Beschlussvorschlag, den es dann dem Landesrentenausschuss zukommen ließ. Das Innenministerium konnte somit direkten Einfluss auf den Beschluss des eigentlichen Entscheidungsgremiums nehmen.[123]

Erst nach dieser Überprüfung durch das Innenministerium konnte die endgültige Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der OdN-Rente vom Rentenausschuss gefällt werden. Da es jedoch bis zum April 1949 dauerte, bis der Landesrentenausschuss überhaupt gebildet worden war und seine Arbeit aufnehmen konnte und der komplizierte Entscheidungsablauf mit seinen zahlreichen Instanzen zudem eine lange Bearbeitungszeit in Anspruch nahm, vergingen zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem endgültigen Beschluss oftmals Jahre.[124] Aus diesem Grund war bereits am 19. August 1948 beschlossen worden, dass bis zur endgültigen Festsetzung der Renten durch den Landesrentenausschuss Rentenvorschüsse an diejenigen Antragsteller ausgezahlt werden sollten, die zu 100 Prozent erwerbsgemindert waren oder aber als teilweise Erwerbsgeminderte in einer besonderer Notlage befanden. Zudem sollten auch Eltern verstorbener Verfolgter, Vollwaisen sowie Witwen/Witwer und deren unterhaltsberechtigte Kinder Anspruch auf den Erhalt dieser Rentenvorschüsse haben.[125] Die Vorschüsse wurden ab August 1948 ausgezahlt und betrugen monatlich 50 DM für alle teilweise erwerbsgeminderten Antragsteller bzw. deren Hinterbliebene und höchstens 100 DM für vollständig Erwerbsgeminderte. Bei Eltern verstorbener Verfolgter durfte jedes Elternteil monatlich nicht mehr als 50 DM erhalten.[126] Die monatlichen Rentenvorschüsse ersetzten damit die vorherigen Sonderhilfszahlungen und wurden ab Januar 1949 an die Höhe der aufgrund des vertrauensärztlichen Gutachtens zu

---

[122] Art. 2-4. Zweite Durchführungsverordnung zum Rentengesetz vom 15. Mai 1948. GVOBl Schl.-H. Schleswig-Holstein Nr. 10. S. 78-79.
[123] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 43.
[124] Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 22. April 1949. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
[125] Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen vom 19. August 1948. LAS: Abtl. 761. Sozialministerium: 10485.
[126] Ebenda.

erwarteten Rente angepasst. Alle diejenigen, die erst nach Bildung des Landesrentenausschusses von den Kreissonderhilfsausschüssen als rentenberechtigt anerkannt wurden, hatten jedoch keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Rentenvorschüssen.

Hatte der Landesrentenausschuss schließlich eine positive Entscheidung gefällt, so erhielt der Antragsteller die Rentenleistungen rückwirkend ab dem 1. Januar 1948, wobei bislang geleistete Sonderhilfs- und Rentenvorschusszahlungen in Abzug gebracht wurden.[127] Lehnte der Rentenausschuss den Antrag eines NS-Opfers jedoch ab, so musste dieses eventuell erhaltene Rentenvorschüsse zurückerstatten, was für die betroffene Person zumeist äußerst schwierig war.[128] Die weitere Betreuung des Rentenempfängers nach der Rentengewährung durch den Landesausschuss erfolgte dann wieder über den Sonderhilfsausschuss vor Ort. Von diesem erhielten alle anerkannten Verfolgten einen grünfarbigen Ausweis. Dieser Ausweis kennzeichnete sie als Personen mit besonderen Entschädigungsrechten und musste ein Passbild enthalten. Die Renten selbst wurden zunächst vom Land an den zuständigen Kreissonderhilfsausschuss überwiesen, der sie dann an die Rentenberechtigten auszahlte. Später wurde dieser Vorgang vereinfacht, indem die NS-Verfolgten ihre OdN-Rente direkt von der Landesrentenbehörde erhielten.[129] Der örtliche Sonderhilfsausschuss hatte dabei alle drei Jahre die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenempfängers zu überprüfen, um festzustellen, ob dieser nach den gesetzlichen Regelungen auch weiterhin bedürftig war.[130] Im Gegensatz zu den Regelungen der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 war nun jedoch nicht mehr allein der Sonderhilfsausschuss für die Entschädigungsgewährung verantwortlich. Die zentrale Entscheidung über die zu zahlende Rente lag vielmehr bei den zuständigen Landesbehörden, für die der Sonderhilfsausschuss die Vor- und Nacharbeiten im direkten Kontakt mit den Antragstellern vor Ort leistete. Hier erfolgte also eine Verlagerung wesentlicher Entscheidungskompetenzen von der Kreis- auf die Landesebene.

Auf diese Weise begann in Schleswig-Holstein ab dem Frühjahr 1948 die Bearbeitung der ersten Rentenanträge. Schlecht gewählt war der Zeitpunkt des Bearbeitungsbeginns in Bezug auf die bereits am 21. Juni 1948 erfolgende Währungsreform, denn schon nach wenigen Monaten mussten alle OdN-Renten von Reichsmark (RM) auf Deutsche Mark (DM)

---

[127] Art. 7. Abs. 1. Erste Durchführungsverordnung zum Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 78. Zudem wurden auch alle Leistungen anderer Versicherungsträger im gleichen Schadensfall sowie das „sonstige Einkommen“, das unter anderem aus Arbeitsverdienst, Pensionen, Mieteinnahmen, Ruhegeld und Arbeitslosenfürsorgeunterstützung bestand, von der OdN-Rente abgezogen. Schreiben des Innenministeriums vom 17. November 1949. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[128] Schreiben des Innenministeriums an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn vom 1. November 1951. KrAS: B2/749. Siehe beispielhaft auch den in Kapitel 4.2.4 dargestellten Entschädigungsfall von Gertrud Popall.

[129] Neben der monatlichen OdN-Rente erhielten anerkannte Verfolgte teilweise auch einmalige Beihilfen für besonders notwendige Anschaffungen. Außerdem waren die Rentenempfänger für ihre vom Landesrentenausschuss anerkannten Verfolgungsleiden über das Land krankenversichert und konnten daher Rechnungen für medizinische Behandlungen über den Kreissonderhilfsausschuss erstatten lassen. Siehe dazu Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 1. November 1950. KrAS: B2/148.

[130] Art. 1. Abs. 2. Erste Durchführungsverordnung zum Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 77.

umgestellt werden.[131] Dies geschah in einem Verhältnis von 1:1.[132] Im September 1952 wurden die OdN-Renten um 20 Prozent erhöht, um sie an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen.[133] Allerdings war diese Erhöhung im Vergleich zum Anstieg der Lebenshaltungskosten relativ gering, die im Zeitraum von Anfang 1948 bis Ende 1952 in Schleswig-Holstein um mehr als 37 Prozent gestiegen waren.[134]

Unter Einbeziehung aller Durchführungs- und Änderungs-verordnungen regelte das Rentengesetz bis zum Oktober 1953 die Entschädigung gesundheitlicher Verfolgungsschäden von NS-Opfern. Auch wenn mit dem Rentengesetz in Schleswig-Holstein nun erstmals eine gesetzliche Entschädigungsregelung eingeführt worden war, gestaltete sich diese im Vergleich zu anderen Ländern der britischen Besatzungszone und besonders denen der amerikanischen und später auch der französischen Zone jedoch verhältnismäßig sparsam. So wurde beispielsweise den Verfolgten in Nordrhein-Westfalen und Hamburg ab dem 65. Lebensjahr eine Vollrente ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsminderung gewährt.[135]

Die Entschädigungs-regelungen in der amerikanischen Zone fielen allgemein weit großzügiger aus und umfassten unter anderem auch Entschädigungen für Eigentums- und Vermögensschäden sowie Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen.[136] Eine schon im November 1947 erfolgte Anregung des Zonenbeirats, auch in den Ländern der britischen Zone weitere gesetzliche Regelungen für die Entschädigung von beruflichen und wirtschaftlichen Schäden zu erlassen, wurde von der schleswig-holsteinischen Landesregierung jedoch nicht aufgegriffen.[137]

2.2.2 Das Haftentschädigungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Am 4. Juli 1949 verabschiedete der Schleswig-Holsteinische Landtag zusätzlich zum Rentengesetz ein „Haftentschädigungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein“, welches eine Entschädigung der NS-Opfer für Schäden an der Freiheit vorsah. Nach diesem Gesetz sollte jeder, der „in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner politischen

---

[131] Aus diesem Grund werden in den ausgewählten Fallbeispielen alle nach dem 21. Juni 1948 erfolgenden Angaben zur jeweiligen Rentenhöhe und anderen Auszahlungen in DM statt in RM angegeben.

[132] Alle regelmäßigen Leistungen wie Löhne, Gehälter, Renten, Pensionen und Mieten, aber auch Aktien wurden im Verhältnis von 1:1 umgestellt, während Sparguthaben und Schulden im Verhältnis von 10:1 umgestellt wurden. Siehe auch Christoph Kleßmann: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955. 5. Aufl. Göttingen 1991. S. 189-190.

[133] Feststellungsbescheid von Cornelius Schmitz vom 24. April 1952. KrAS: B2/811.

[134] Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein. Januar 1949 S. 35 ; Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein Dezember 1952. S. 448.

[135] Feaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung. S. 23 ; Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 50-52.

[136] Reimesch: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? S. 7 ; Feaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung. S. 41.
Dasselbe gilt zeitlich verzögert auch für die französische Zone, welche die amerikanischen Regelungen zu Beginn der 1950er Jahre weitgehend übernahm. Goschler: Wiedergutmachung. S. 188-189.

[137] Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 46.

Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist“, eine Haftentschädigung erhalten.[138] Weitere Voraussetzung war, dass die entsprechende Person am 1. Januar 1948 ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein gehabt und bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf die Haftentschädigung gestellt hatte.[139] Als Freiheitsberaubung galten nach dem Gesetz „polizeiliche oder militärische Inhaftnahme, Untersuchungshaft, Strafhaft, KZ-Haft, Ghettohaft, Zuweisung zu einer Wehrmachtsstrafeinheit und Einweisung in ein Zwangsarbeitslager, ferner Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragte Stelle.“[140]

Es wurde also ein breites Spektrum an Möglichkeiten des Freiheitsentzugs bei der Entschädigung berücksichtigt. Allerdings galt ein Freiheitsentzug nur dann als auf Verfolgung beruhend, wenn das von den Nationalsozialisten gefällte Urteil vom zuständigen Landgericht nach Kriegsende aufgehoben worden war.[141] Inhaftierungen, die aufgrund von Delikten erfolgt waren, die auch in der Nachkriegszeit noch mit einer Gefängnisstrafe geahndet worden wären oder nicht auf spezifisch nationalsozialistischen Urteilen beruhten, wurden somit nicht entschädigt. Von vornherein ausgeschlossen von einer Haftentschädigung waren alle Personen, die Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen waren.[142] Auch Hinterbliebene von inhaftierten Verfolgten erhielten keine Haftentschädigung, da der Entschädigungsanspruch nicht vererblich war. Für sie gab es allerdings die Möglichkeit, in Fällen von besonderer Härte eine Ausnahmegenehmigung durch den Landessonderhilfsausschuss zu erhalten.[143] Ebenfalls von einer Haftentschädigung ausgeschlossen waren Personen, die sich nach ihrer Inhaftierung einer Entschädigung „unwürdig“ erwiesen hatten.[144] Worin ein „unwürdiges“ Verhalten genau bestand, wurde im Gesetzestext nicht näher erläutert. Hier ergab sich daher für die Entschädigungsbehörden

---

[138] § 1. Abs. 1. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21 vom 2. August 1949. S. 161. Auch in diesem Gesetz erfolgte keine genauere Definition der genannten Verfolgtengruppen.
Mit der Verabschiedung eines Haftentschädigungsgesetzes folgte Schleswig-Holstein abermals dem Beispiel Nordrhein-Westfalens, wo bereits am 11. Februar 1949 ein solches Gesetz in Kraft getreten war. Im Juli und August 1949 erließen auch die Länder Niedersachsen und Hamburg entsprechende Gesetze. Goschler: Wiedergutmachung. S. 186.

[139] Wie schon beim Rentengesetz galt auch hier eine Ausnahme für Kriegsgefangene und Emigranten. § 2 Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

[140] § 1. Abs. 2. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161. Heinz Klee schreibt, dass in den Haftentschädigungsgesetzen der Länder in der britischen Zone auch Entschädigung für ein durch die nationalsozialistische Verfolgung erzwungenes Leben in der Illegalität gewährt wurde. Siehe dazu Heinz Klee: Die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. In: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland IV). München 1981. S. 446.
Dies war zwar beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, nicht jedoch in Schleswig-Holstein der Fall. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 709.

[141] § 1 Abs. 3. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

[142] § 5. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 162.

[143] Zur Zusammensetzung und Aufgabe des Landessonderhilfsausschusses siehe auch Kapitel 2.3.

[144] § 5. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 162.

wiederum eine Auslegungsfreiheit, die eine Ablehnung missliebiger Antragsteller ermöglichte.

Die Höhe der Entschädigung betrug 150 DM für jeden vollen Haftmonat. Dabei wurden zunächst nur Inhaftierungszeiten gezählt, deren Dauer mindestens 30 Tage betrug. Außerdem war es nicht möglich, mehrere Haftzeiten zusammenzurechnen.[145] Da viele der NS-Verfolgten von den Nationalsozialisten jedoch zwischen ihren Haftstrafen für kurze Zeit freigelassen worden waren, ergaben sich hieraus zahlreiche Ungerechtigkeiten. Das Innenministerium reagierte darauf, indem es im Dezember 1949 festlegte, dass die einzelnen Haftzeiten eines Verfolgten zusammengefasst werden durften, solange die Haftzeit jeweils mindestens 30 Tage gedauert hatte.[146] Die gesamte Haftentschädigung wurde dann in jährlichen Raten über einen Zeitraum von vier Jahren ausgezahlt.[147] Durch diese Ratenzahlung sollte eine zu große finanzielle Belastung des angeschlagenen Landesbudgets vermieden werden. Für die NS-Opfer bedeutete dies jedoch eine für sie nachteilige Streckung der Entschädigungszahlungen.[148] Allerdings konnten anerkannte NS-Verfolgte von der Landesregierung bei nachweislichem finanziellen Bedarf zinslose Darlehen in Höhe von 50 Prozent der ihnen zugesprochenen Haftentschädigung erhalten.[149]

Äußerst streng wurde mit denjenigen NS-Opfern verfahren, die absichtlich oder grob fahrlässig falsche Angaben zu ihrer Haft gemacht hatten. Diese konnten mit bis zu zwei Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe von bis zu 10.000 DM bestraft werden.[150] Hier zeigte sich eine klare Verschärfung im Vergleich zum Rentengesetz, welches keine festgelegten Strafmaßnahmen in Bezug auf Falschangaben beinhaltet hatte. Im Oktober 1949 wies das Innenministerium die Kreissonderhilfsausschüsse aber allgemein dazu an, beim Nachweis falscher Angaben durch den Antragsteller in allen Fällen unverzüglich einen Strafantrag zu stellen.[151] Möglicherweise sollten so potenzielle Betrüger abgeschreckt werden.

Das für die Gewährung einer Haftentschädigung notwendige Antragsverfahren ähnelte dem Verfahren nach dem Rentengesetz, gestaltete sich aber weniger kompliziert. Der Antragsteller musste einen formlosen Antrag beim örtlichen Sonderhilfsausschuss stellen, der eine Empfehlung über die zu zahlende Haftentschädigung abgab und diese zusammen mit der gesamten Verfahrensakte an das Innenministerium weiterleitete. Dort wurde dann über die endgültige Gewährung und Höhe der Haftentschädigung entschieden.[152] Anscheinend waren

---

[145] Schreiben des Innenministeriums vom 31. August 1949. LAS: Abtl. 320 Plön: 2483.
[146] Schreiben des Innenministeriums vom 9. Dezember 1949. LAS: Abtl. 320 Plön: 2483.
[147] Dabei sollten zunächst besonders die Ansprüche derjenigen Antragsteller berücksichtigt werden, deren wirtschaftliche Existenz stark gefährdet war. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. April 1950. KrAS: B2/155.
[148] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 46.
[149] Schreiben des Innenministeriums vom 16. September 1949. KrAS: B2/754.
[150] § 8. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 162.
[151] Schreiben des Innenministeriums vom 27. Oktober 1949. LAS: Abtl. 320 Plön: 2483.
[152] § 2. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

die Empfehlungen der Sonderhilfsausschüsse in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes sehr großzügig, denn im Herbst 1949 erging eine Aufforderung des Innenministeriums an diese, Haftentschädigungsanträge zukünftig kritischer zu bearbeiten.[153] Dennoch wurden mit dem Haftentschädigungsgesetz erstmals Entschädigungszahlungen geleistet, die sich nicht mehr an der Bedürftigkeit, sondern am Verfolgungstatbestand orientierten. Hier handelte es sich also nicht mehr um eine erweiterte Fürsorge, sondern um ein reines Entschädigungsgesetz im Sinne der Wiedergutmachung.

2.3 Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten der NS-Opfer

Bereits die zonenpolitische Anweisung Nr. 20 sah für die NS-Verfolgten ein Berufungsrecht gegen eine vom örtlichen Sonderhilfsausschuss ausgesprochene Ablehnung vor. Eine solche Berufung musste innerhalb von 14 Tagen bei der örtlichen Militärregierungsbehörde eingelegt werden, die dann über den Fall entschied.[154] Auch in den Landesentschädigungsgesetzen gab es solche Beschwerdemöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Sonderhilfsausschüsse. Die Beschwerde musste vom Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei einem extra für diese Zwecke eingerichteten Landessonderhilfsausschuss in Kiel eingelegt werden. Dazu musste der Antragsteller die Beschwerde jedoch zunächst bei dem für ihn zuständigen Sonderhilfsausschuss einreichen, welcher dazu Stellung nahm und sie dann an den Landessonderhilfsausschuss weiterleitete.[155]
Der Landessonderhilfsausschuss setzte sich aus einem juristisch erfahrenen Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, von denen einer dem Kreis der Opfer des Nationalsozialismus angehören musste.[156] Die Mitglieder des Ausschusses wurden vom Schleswig-Holsteinischen Landtag für jeweils eine Wahlperiode gewählt.[157] Lehnte der Landessonderhilfsausschuss eine Beschwerde ab, was laut Scharffenberg bis 1951 bei 50 von 54 Beschwerden der Fall war, so konnte der Antragsteller Klage vor dem Landesverwaltungsgericht in Kiel einlegen.[158] Wurde die Klage hier abgelehnt, so war es darüber hinaus möglich, vor dem für Schleswig-Holstein

---

[153] Hier zeigt sich ein Unterschied in der Bearbeitungsphilosophie zwischen den lokalen Sonderhilfsausschüssen und den Landesbehörden, der auch in den untersuchten Entschädigungsakten immer wieder zu Tage tritt und auf den in den Folgekapiteln noch ausführlicher eingegangen werden soll. Laut Scharffenberg ist auf Landesebene vor allem mit dem Wechsel der Entschädigungszuständigkeit vom Wohlfahrts- zum Innenressort Anfang 1949 eine deutlich kritischere Einstellung hinsichtlich der Gewährung von Entschädigungen zu beobachten. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 61.
[154] Art. 5d Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
[155] Vermerk des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 1. August 1950. KrAS: B2/345.
[156] Mücke / VVN Stormarn: Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse. S. 10. Wie erwähnt, entschied der Landessonderhilfs-ausschuss zudem über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Haftentschädigungsanträgen. Ihm gehörten zunächst sowohl ein Vertreter aus den Reihen der CDU als auch ein Vertreter aus den Reihen der SPD an. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 104.
[157] Mücke / VVN Stormarn: Das Wesen und die gesetzlich-rechtliche Stellung der Sonderhilfsausschüsse. S. 10.
[158] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 104.

und Niedersachsen zuständigen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg in Berufung zu gehen. Letzte Instanz war dann das Bundesverwaltungsgericht. In gleicher Weise verlief das Berufungsverfahren in Bezug auf eine Haftentschädigung.

War der Antragsteller hingegen mit einem Beschluss des Landesrentenausschusses unzufrieden, so war für die Beschwerde nicht der Landessonderhilfsausschuss, sondern eine Sonderkammer des Oberversicherungsamts in Schleswig zuständig. Hier musste die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses eingelegt werden. Wie der Landesrentenausschuss bestand die Sonderkammer für OdN-Rentenangelegenheiten aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer NS-Opfer war, während der andere vom Ministerium für Arbeit, Wohlfahrt und Gesundheitswesen berufen wurde.[159] Bevor die Sonderkammer des Oberversicherungsamts über eine Beschwerde entschied, musste sie die Stellungnahme eines ärztlichen Sachverständigen anhören.[160] Bei einer Ablehnung durch das Oberversicherungsamt konnte der Antragsteller ebenfalls Berufung beim Oberverwaltungsgericht und schließlich beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.[161]

Den NS-Opfern war auf diese Weise die Möglichkeit gegeben, sich gegen eine Entscheidung der Behörden zur Wehr zu setzen und so ihr Anrecht auf eine Entschädigung gerichtlich zu erkämpfen. Allerdings war der Weg durch die Instanzen oftmals sehr langwierig und mit vielfältigen Hindernissen versehen. Diese bestanden nicht zuletzt darin, dass viele der in den zuständigen Gerichten amtierenden Richter ihre juristische Karriere in der Zeit des Nationalsozialismus begonnen hatten und dementsprechend in ihrem Urteil teilweise befangen waren.[162] Besonderes Aufsehen in Bezug auf seine national-sozialistische Vergangenheit erregte in Schleswig-Holstein jedoch kein Jurist, sondern der von 1950 bis 1952 als ärztlicher Sachverständiger für das Oberversicherungsamt tätige Dr. Fritz Sawade. Dieser war in Wirklichkeit der international gesuchte Euthanasieverbrecher Prof. Dr. Werner Heyde. Obwohl die wahre Identität von Dr. Sawade einigen Mitarbeitern des Oberversicherungsamts bekannt war, wurde er jedoch erst Ende der 1950er Jahre offiziell

---

[159] Art. 6 Abs. 6. Erste Durchführungsverordnung zum Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 77-78.

[160] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 116.

[161] Uwe Danker / Eckart Colmorgen: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt. Schleswig 1997. S. 21-22.

Obwohl nach Artikel 6 Abs. 6 der 1. Durchführungsverordnung zum Rentengesetz die Entscheidung des Oberversicherungsamts endgültig war, konnte eine Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht in der Praxis anscheinend erfolgen. Bestätigt wird dies durch den Nachweis solcher Berufungen in einigen Fällen der untersuchten Stormarner Akten. Siehe dazu beispielsweise KrAS: Akte B2/779.

Unter den untersuchten Entschädigungsfällen gab es allerdings keine Verfahren, in denen der Antragsteller vor dem Bundesverwaltungsgericht klagte. Alle Klagen endeten spätestens vor dem Oberverwaltungsgericht.

[162] José Brunner / Norbert Frei / Constantin Goschler: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 29 ; David Childs: From Schumacher to Brandt. The Story of German Socialism 1945-1965. Oxford u.a. 1966. S. 46 ; Henry Friedlander: Nazi Crimes and the German Law. In: Nazi Crimes and the Law. Hrsg. von Nathan Stoltzfus und Henry Friedlander. New York 2008. S. 24.

enttarnt.[163] Ehemalige nationalsozialistische Täter hatten also einen nicht zu unterschätzenden Anteil an den Urteilen über die Entschädigungsgewährung. Nicht zuletzt kann wohl auch in dieser Tatsache ein entscheidender Grund dafür gesehen werden, dass in den untersuchten Stormarner Entschädigungsfällen viele Antragsteller auf eine Klage verzichteten und die Entscheidungen der Behörden ohne weiteren Widerstand hinnahmen.

2.4 Weitere Entschädigungsregelungen in Schleswig-Holstein

Das Rentengesetz und das Haftentschädigungsgesetz stellten die grundlegenden Wiedergutmachungsregelungen in Schleswig-Holstein dar. Darüber hinaus gab es jedoch noch weitere Verordnungen, die einige spezielle Bereiche der Entschädigung behandelten. Auch wenn diese für die regionale Entschädigung in Stormarn durch den Kreissonderhilfsausschuss zumeist nur eine geringe Rolle spielten, sollen sie aus Gründen der Vollständigkeit hier kurz angeführt werden.

Bereits durch die britische Militärregierung war am 22. Januar 1947 eine „Vorläufige Regelung für die Behandlung der Opfer des Nazismus in der Sozialversicherung“ verabschiedet worden.[164] Diese Regelung besagte, dass alle Personen, die sozialversichert gewesen waren und „aus Gründen ihrer politischen Überzeugung, religiösen Glaubens, Staatsangehörigkeit, Rasse oder einer gegen das Nazi-Regime feindlichen Betätigung nachweislich der Einkerkerung oder Haft in einem Konzentrationslager unterlagen, aus ihrem Arbeitsverhältnis entlassen wurden oder in das Ausland flüchten mußten“,[165] für diese Zeit Ersatzzeiten in der Rentenversicherung angerechnet bekommen sollten. Wenn die genannten NS-Opfer während der Verfolgung verstorben waren, konnten nach der Regelung der Militärregierung ihre Hinterbliebenen Ersatzzeiten geltend machen.[166] Der Antrag auf die Anrechnung der Ersatzzeiten musste beim jeweiligen Landesversicherungsamt gestellt werden, welches die Angaben der NS-Verfolgten überprüfte. Wenn das Landesversicherungsamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hatte, wurde der Antrag dem jeweiligen Sonderhilfsausschuss zugesandt, der dann über die Anerkennung des Antragstellers entscheiden sollte.[167] Diese Regelung wurde auch unter der schleswig-holsteinischen Landesregierung noch weiter beibehalten, bis ein Bundeserlass vom 12. Mai 1950 länderübergreifende Maßnahmen festlegte.

---

[163] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 101, 116-117.

[164] Dieses Gesetz wurde später durch das „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung“ vom 22. August 1949 ersetzt, das dann für das aus der britischen und der amerikanischen Besatzungszone hervorgegangene Vereinigte Wirtschaftsgebiet galt. Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 31 vom 27. August 1949. S. 263-264.

[165] Abs. 2a Vorläufige Regelung für die Behandlung der Opfer des Nazismus in der Sozialversicherung vom 4. März 1948. Amtsblatt der britischen Militärregierung Nr. 38. S. 73.

[166] Ebenda. Abs. 2c.

[167] Ebenda. Abs. 7.

Für eine Entschädigung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes sorgte zunächst eine „Allgemeine Anordnung über die Wiedergutmachung der den Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder durch sonstige Maßregelungen zugefügten Nachteile“, die bereits am 18. Dezember 1946 in Kraft trat. Die Verordnung besagte, dass alle diejenigen, die wegen ihrer politischen, rassischen oder religiösen Einstellung von den Nationalsozialisten aus ihrem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst entlassen oder in ihrer dortigen Arbeit anderweitig eingeschränkt wurden, ein Anrecht auf Entschädigung hätten. Diese Entschädigung sollte jeweils durch eine Wiedereinstellung, eine Anrechnung von verlorenen Dienstjahren und dementsprechende Beförderungen sowie Renten- und Hinterbliebenenzahlungen im Alters- oder Todesfall der geschädigten Person erfolgen.[168] Abgesehen von Heimkehrern aus der Kriegsgefangenschaft oder Emigranten musste der Antrag auf Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes bei der Behörde gestellt werden, die den Antragsteller im Dritten Reich beschäftigt hatte. Gab es diese Behörde nicht mehr, so musste der Antrag bei der örtlichen Kreisverwaltung bzw. der Verwaltung der kreisfreien Stadt eingereicht werden, in welcher der Antragsteller wohnte.[169] Die Kreissonderhilfsausschüsse waren für diesen Bereich daher nicht zuständig. Eine Entschädigung konnte allerdings nur derjenige erhalten, der nicht aktives Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen war. Diejenigen, die nur nominell Parteimitglied gewesen waren, behielten ein Anrecht auf die in der Verordnung aufgeführten Entschädigungsleistungen.[170]

Am 11. Mai 1951 trat schließlich ein bundesweites „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ (BWGöD) in Kraft. Auch dieses Gesetz regelte die Wiedergutmachung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes länderübergreifend auf eine recht großzügige Weise, indem es ihnen nicht nur eine Wiedereinstellung, sondern genau wie die Allgemeine Anordnung aus dem Dezember 1946 darüber hinaus eine Entschädigung für die beschäftigungslose Zeit garantierte. Angehörige des öffentlichen Dienstes wurden damit erheblich weitherziger behandelt als andere Verfolgte.[171] Als Grund für diese Großzügigkeit wird in der Fachliteratur die fast gleichzeitig erfolgte Verabschiedung eines Gesetzes zur

[168] Durchführungsbestimmungen zur Allgemeinen Anordnung über die Wieder-gutmachung der den Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst durch das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 oder durch sonstige Maßregelungen zugefügten Nachteile. Sonderabdruck aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 4 vom 25. Januar 1947. S. 3-5.
[169] Ebenda.
[170] Ebenda.
[171] Goschler: Schuld und Schulden. S. 178.

Entschädigung der nach Artikel 131 des Grundgesetzes aus dem öffentlichen Dienst entlassenen Personen genannt.[172]

Insgesamt gesehen blieben die Wiedergutmachungsregelungen in Schleswig-Holstein in ihren Entschädigungsleistungen im Vergleich zu den Leistungen anderer Länder also relativ gering. Die Auswahl der Entschädigungsberechtigten erfolgte nach einem Territorialitätsprinzip und einem Prinzip der Verfolgungsmotivation. Denn die Entschädigungsleistungen beschränkten sich auf NS-Opfer mit deutscher Staatsbürgerschaft und forderten den Nachweis einer Verfolgung aus rassischen, politischen oder religiösen Gründen.[173] Auf diese Weise wurde eine ganze Reihe von NS-Opfern von vornherein von den Entschädigungsleistungen ausgeschlossen.

Die schleswig-holsteinische Gesetzgebung regelte die Entschädigungspraxis bis zur Verabschiedung des „Bundes-ergänzungsgesetzes für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ am 1. Oktober 1953.[174] Mit diesem Gesetz wurde die Bearbeitung der Entschädigungsanträge vollständig den Landesbehörden zugeordnet und die nun nicht mehr benötigten Sonderhilfsausschüsse aufgelöst.[175] Damit endete die direkte Bearbeitung der Entschädigungsanträge in Stormarn. Bei der dortigen Verwaltung wurde nun ein Kreisentschädigungsamt eingerichtet. Dieses war jedoch eine reine Ausführungsbehörde, die keine Entscheidungen oder Empfehlungen zur Anerkennung der Antragsteller mehr traf, sondern nur noch für die Weiterleitung von Meldebescheinigungen sowie die Bearbeitung von besonderen Anfragen der Landesentschädigungsbehörde in Kiel zuständig war.

---

[172] Nach Artikel 131 des Grundgesetzes hatten alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen in den ehemaligen deutschen Gebieten ihre Dienststelle verloren. Das so genannte 131er-Gesetz regelte nun die Ansprüche der früheren Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nach 1945 aufgrund des Artikels 131 entlassen oder aber im Zuge der Entnazifizierung aus dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen worden waren.
Zum BWGöD und seinen Hintergründen siehe auch: Goschler: Schuld und Schulden. S. 176-181; Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 240, 254-255 ; Christian Römmer: Entschädigung Erster Klasse? Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst in Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg. (Hamburger Zeitspuren. Band 1). München / Hamburg 2003. S. 38-43.

[173] Anja Hense: Verhinderte Entschädigung – Die Entstehung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für die Opfer von NS-Zwangsarbeit und „Arisierung“. Diss. Münster 2008. S. 61.

[174] Die Grundlage dieses Gesetzes war der von der Bundesregierung am 26. Mai 1952 unterzeichnete Überleitungsvertrag, in dem diese sich dazu verpflichtet hatte, möglichst bald eine umfangreiche bundesweite Gesetzgebung zur Entschädigung der NS-Opfer auszuarbeiten. Goschler: Schuld und Schulden. S. 149-150.
Zur Entschädigungsgesetzgebung des Bundes siehe auch: Walter Brunn / Hans Giessler / Heinz Klee u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band IV). München 1981 ; Hans Giessler / Otto Gnirs / Richard Hebenstreit u.a.: Das Bundesentschädigungsgesetz. Zweiter Teil (§§ 51 bis 171 BEG). (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band V). München 1983 ; Ludolf Herbst/ Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989 ; Goschler: Schuld und Schulden.

[175] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 138.

3. Die Antragsteller in Stormarn

3.1 Verfolgungsgrund

Nachdem im vorherigen Kapitel die Entschädigungsgesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein dargestellt wurde, soll nun auf die Antragsteller in Stormarn eingegangen werden. Dabei wird zunächst ein quantitativer Überblick über die Antragsteller erfolgen, bevor die Entschädigung der einzelnen Verfolgtengruppen in den späteren Kapiteln anhand von ausgewählten Einzelfallbeispielen untersucht wird. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, zuerst die Gesamtheit der Stormarner Antragsteller zu betrachten, um dann später in die detaillierte Analyse der Verfolgtengruppen einzusteigen. Wie bereits einleitend erwähnt, wurden im Rahmen der Untersuchung insgesamt 825 Stormarner Entschädigungsfälle statistisch erfasst und nach neun Kriterien ausgewertet.[176]

Bei der Datenerhebung zu den einzelnen Kriterien ergaben sich teilweise Fehlwerte, die aus nicht ermittelbaren Daten in unvollständigen Akten resultierten. So war beispielsweise in einigen der untersuchten Akten kein Entschädigungsantrag enthalten oder dieser war von den Antragstellern nur unvollständig ausgefüllt worden. Diese Fehlwerte beeinträchtigen die folgende Darstellung jedoch nicht in ihrer Aussagekraft. Sie wurden aus den grafischen Darstellungen herausgerechnet, um eine exaktere und übersichtlichere Darstellung zu ermöglichen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Akten wird aber in der jeweiligen Abbildungsunterschrift angegeben.

[176] Siehe auch Kapitel 1.2.

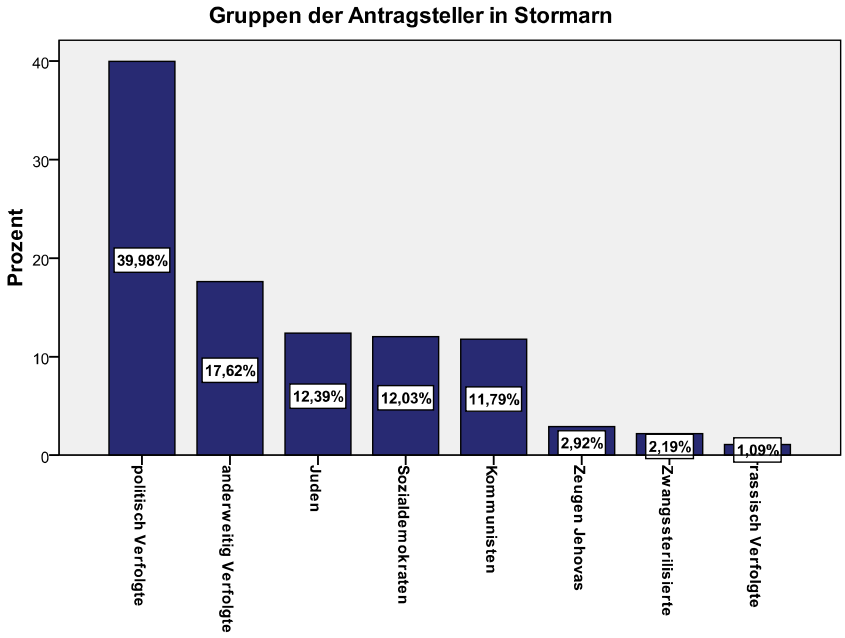

Abb. 1: Anteil der Verfolgtengruppen an den Stormarner Antragstellern. (n = 823, Fehlwert = 2)

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Verfolgtengruppen an den Stormarner Entschädigungsverfahren, so ist festzustellen, dass mit insgesamt 525 Antragstellern fast zwei Drittel der Antragsteller aus politischen Gründen verfolgt worden waren. Dies betraf vor allem Personen, die keiner politischen Gruppierung angehört hatten, aber dennoch wegen Wehrkraftzersetzung, Vorbereitung zum Landes- oder Hochverrat, Abhören feindlicher Sender oder Vergehen gegen das Heimtückegesetz von den Nationalsozialisten verfolgt wurden.[177] Diese Personen wurden hier zur Gruppe der „politisch Verfolgten“ zusammengefasst, die 329 Antragsteller und damit fast 40 Prozent des ausgewerteten Aktenbestandes ausmacht. Grund für die Größe der Gruppe ist die Vielzahl an Äußerungen und Handlungen, die von den Nationalsozialisten als Hetze gegen Volk und Staat angesehen wurden. Aus politischen Gründen verfolgt wurden aber selbstverständlich auch die aktiven Mitglieder der beiden großen Arbeiterparteien SPD und KPD, die in gesonderten Gruppen aufgeführt und ausgewertet werden, da die Verfolgung und auch die spätere Entschädigung von Sozialdemokraten und Kommunisten vor einem jeweils eigenen Hintergrund stattfanden. Die Sozialdemokraten machten mit 99 Antragstellern etwa 12 Prozent der Gesamtanzahl der beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn betreuten NS-Opfer aus, die Kommunisten waren mit 97 Antragstellern nahezu gleich stark vertreten.

[177] Eine detaillierte Analyse dieser Verfolgtengruppe wird in Kapitel 5 durchgeführt.

Ingesamt gesehen ist der Anteil der aus politischen Gründen Verfolgten in Stormarn mit 63,8 Prozent relativ hoch, aber dennoch nicht ganz ungewöhnlich. So ermittelte Julia Volmer-Naumann in einer Stichprobe von 113 Entschädigungsanträgen im Regierungs-bezirk Münster für die Zeit bis 1953 einen Anteil der politisch Verfolgten von 74 Prozent.[178] Im Gegensatz dazu stellten Kristina Meyer und Boris Spernol in ihrer 2.200 Akten umfassenden Untersuchung zur Entschädigung nach der Bundesgesetzgebung in Düsseldorf nur einen Anteil von 19,6 Prozent fest.[179] Heiko Scharffenberg gibt für die Entschädigung in Schleswig-Holstein nach der Bundesgesetzgebung ab 1953 wiederum einen Anteil der politisch Verfolgten von 54 Prozent an.[180] Der Stormarner Wert erscheint damit gerade im Hinblick auf Schleswig-Holstein durchaus als repräsentativ.

Ein Grund für den hohen Anteil der politisch Verfolgten könnte die Nähe Stormarns zur Großstadt Hamburg sein, von wo aus ein Teil der dort im aktiven Widerstand tätigen Personen vor den Bombenangriffen der Alliierten in die benachbarten Landkreise floh und dort bis nach Kriegsende blieb. Viele politisch Verfolgte kamen zudem ab 1945 als Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten nach Stormarn.

Neben den politisch Verfolgten gab es in Stormarn relativ viele Entschädigungsanträge von Personen, die nicht eindeutig als politisch, rassisch oder religiös verfolgt eingeordnet werden konnten. Diese Antragsteller wurden unter dem Begriff „anderweitig Verfolgte“ zusammengefasst. Sie waren aus verschiedensten Gründen von den Nationalsozialisten verfolgt und oftmals in ihrem beruflichen und wirtschaftlichen Vorankommen gehindert worden. Ursache für die Verfolgung konnten beispielsweise eine Kontaktaufnahme zu Kriegsgefangenen, ein strafrechtliches Delikt wie beispielsweise Schwarzschlachtung oder auch nur persönliche Differenzen mit dem örtlichen Parteivorsitzenden gewesen sein. Andere Antragsteller waren aufgrund ihrer nicht in das nationalsozialistische Weltbild passenden Lebensweise als „asozial“ stigmatisiert und verfolgt worden.[181] Unter den untersuchten Akten befanden sich insgesamt 145 Anträge von „anderweitig Verfolgten“, womit diese Gruppe 17,6 Prozent aller Stormarner Antragsteller ausmachte.

Während der Anteil politisch Verfolgter in Stormarn recht hoch ausfiel, fiel der Anteil rassisch Verfolgter mit 129 Anträgen und damit gerade einmal 15,7 Prozent verhältnismäßig niedrig aus. Denn für Düsseldorf ermittelten Kristina Meyer und Boris Spernol einen Anteil rassisch Verfolgter von 50,5 Prozent, sodass hier im Gegensatz zu Stormarn diese

---

[178] Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. S. 30-31. Für die Zeit nach 1953 ermittelte Volmer-Naumann jedoch einen erheblich geringeren Anteil der politisch Verfolgten von nur noch 36 Prozent. Ebenda. S. 316-318.

[179] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 702.

[180] Die 54 Prozent ergeben sich durch die Zusammenfassung der von Scharffenberg erhobenen Prozentzahlen für Sozialdemokraten (16,4 Prozent), Kommunisten (10 Prozent) und „sonstigen politisch Verfolgten“ (27,6 Prozent). Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152.

[181] Siehe auch Kapitel 9.

Verfolgtengruppe und nicht die politisch Verfolgten die Mehrheit unter den Antragstellern stellte.[182] In Schleswig-Holstein weichen die prozentualen Anteile der Verfolgtengruppen also anscheinend deutlich von anderen Regionen Deutschlands ab, denn der Stormarner Wert ähnelt in Bezug auf die rassisch Verfolgten den von Scharffenberg festgestellten 23,6 Prozent.[183]

Der niedrige Anteil der rassisch Verfolgten in Stormarn begründet sich vor allem aus der verhältnismäßig geringen Anzahl jüdischer Antragsteller. Denn während Juden in Düsseldorf 45 Prozent aller Entschädigungsfälle ausmachten, waren es in Stormarn nur 12,4 Prozent.[184] Auch hier gleicht der Stormarner Wert eher den 17,6 Prozent jüdischer Antragsteller, die Scharffenberg für Schleswig-Holstein ermittelt hat.[185] Der niedrige Anteil von jüdischen Antragstellern ist darauf zurückzuführen, dass in Schleswig-Holstein insgesamt nur sehr wenige Juden wohnhaft waren. So verzeichnete das Land im Jahre 1950 mit nur 195 Juden gleich nach Bremen die wenigsten jüdischen Einwohner unter den westlichen Bundesländern.[186] Heiko Scharffenberg begründet dies damit, dass viele jüdische Verfolgte während der NS-Zeit in die Anonymität der Großstädte geflohen waren.[187] Dies würde auch den geringeren Anteil jüdischer Entschädigungsanträge in Stormarn erklären, zumal hier nach Kriegsende keine jüdische Gemeinde mehr existierte.[188]

Neben den jüdischen Entschädigungsanträgen gab es in Stormarn neun Anträge von weiteren rassisch Verfolgten, zu denen hier Antragsteller gerechnet wurden, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Sinti und Roma oder eines ausländischen Elternteils verfolgt worden waren. Diese Gruppe ist mit einem Anteil von nur 1,1 Prozent in Stormarn jedoch kaum existent, weshalb sie in den Folgekapiteln auch nicht genauer untersucht wird. Gerade der Anteil von Sinti und Roma ist mit nur 0,6 Prozent aller Stormarner Verfolgten sogar noch erheblich geringer als im schleswig-holsteinischen Durchschnitt (1,2 Prozent).[189]

Die Gruppe der religiös Verfolgten bestand in Stormarn fast gänzlich aus Mitgliedern der Zeugen Jehovas (24 Antragsteller = 2,9 Prozent). Dass die Zeugen Jehovas im Verhältnis zur geringen Größe der Glaubensbewegung so zahlreich als Antragsteller in den

---

[182] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 702.

[183] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152. Allerdings kommt auch Julia Volmer-Naumann kommt in ihrer Untersuchung für den Regierungsbezirk Münster in der Zeit bis 1953 auf einen niedrigeren Anteil der rassisch Verfolgten von nur 16 Prozent. Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. S. 30-31.

[184] Meyer/Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 700.

[185] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152. Laut Kristina Meyer und Boris Spernol ist der von Scharffenberg festgestellte Anteil jüdischer Antragsteller „eher untypisch“ im bundesweiten Vergleich. Der für Stormarn festgestellte Wert bestätigt jedoch die für Schleswig-Holstein erhobenen Daten. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 692.

[186] Im Jahre 1959 hatte Schleswig-Holstein mit nur noch 115 Juden sogar die geringste jüdische Bevölkerung unter allen Bundesländern. Harry Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland seit 1945. Diss. Mainz 1961. S. 74-75.

[187] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152-154.

[188] Zur genaueren Untersuchung der jüdischen Antragsteller siehe auch Kapitel 6.1.

[189] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152.

Entschädigungsverfahren auftraten, ist jedoch insofern nicht weiter verwunderlich, als sie aufgrund ihrer der nationalsozialistischen Politik entgegenstehenden Glaubensgrundsätze schweren Verfolgungs-maßnahmen unterlagen.[190] Angehörige der evangelischen und der katholischen Kirche gab es hingegen kaum unter den Stormarner Antragstellern, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass der Widerstand vonseiten der christlichen Kirchen erheblich schwächer ausgeprägt war.[191]

Eine weitere Verfolgtengruppe in den Stormarner Akten stellen die Zwangssterilisierten dar. Diese werden in der folgenden Analyse als gesonderte Gruppe behandelt.[192] Es gab in Stormarn insgesamt 18 Anträge von Zwangssterilisierten, womit diese Gruppe 2,2 Prozent der untersuchten Entschädigungsfälle ausmachte.

Bei der Betrachtung der prozentualen Verteilung der angeführten Verfolgtengruppen lässt sich abschließend feststellen, dass die Zusammensetzung der Antragsteller in den Ländern erheblich differieren konnte. In Schleswig-Holstein entsprachen die für Stormarn herausgefundenen Werte aber weitestgehend den für das gesamte Land festgestellten prozentualen Anteilen.

3.2 Geschlecht, Alter und Beruf

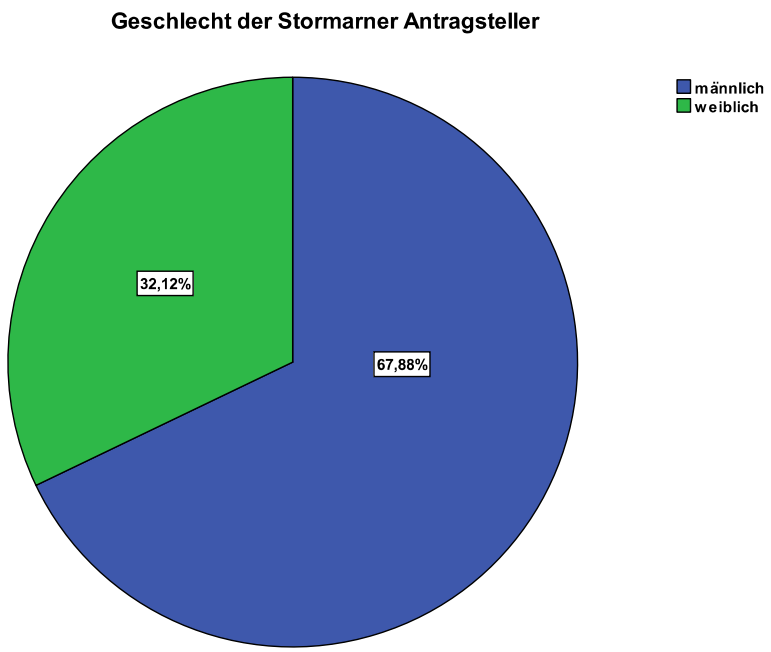

Abb. 2: Geschlecht der Stormarner Antragsteller (n = 825, Fehlwert = 0)

[190] Siehe auch Kapitel 7.
[191] Zum Widerstand der christlichen Kirchen siehe auch Gerd R. Ueberschär: Für ein anderes Deutschland. Der deutsche Widerstand gegen den NS-Staat 1933-1945. Frankfurt am Main 2006. S. 21-31.
[192] Zur näheren Begründung siehe auch Kapitel 8.

Betrachtet man die Stormarner Antragsteller in Bezug auf das Geschlechterverhältnis, so fällt ein klares Ungleichgewicht auf. Denn etwa zwei Drittel der Entschädigungsanträge wurden von Männern und nur ein Drittel der Anträge von Frauen gestellt.[193] Der hohe Anteil männlicher Antragsteller in Stormarn lässt sich vor allem durch die große Anzahl politisch verfolgter Antragsteller erklären. Denn das politische Leben in der Weimarer Republik und im Dritten Reich wurde größtenteils von Männern bestimmt. Frauen sollten sich nach den damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen möglichst nicht aktiv am politischen Leben beteiligen, sondern sich auf die Arbeit im Haushalt und die Kindeserziehung konzentrieren.[194] Sie hatten in ihrer „Mutterrolle" aufzugehen und sich möglichst wenig in gesellschaftspolitische Diskurse einzubringen. Im Bereich der Politik waren es daher auch zumeist Männer, die aufgrund ihrer politischen Betätigung von den Nationalsozialisten als Gefahr angesehen und verfolgt wurden. Frauen wurden dementsprechend seltener aus politischen Gründen verfolgt. Die nationalsozialistische Verfolgung traf sie eher aus rassischen oder religiösen Gründen. Denn bei der rassischen Verfolgung ging es allein um die Abstammung, hier waren beide Geschlechter gleichermaßen betroffen. Auch die Mitgliedschaft in religiösen Gruppen, wie beispielsweise den Zeugen Jehovas, war nicht an ein bestimmtes Geschlecht gebunden, weshalb hier ebenfalls etwa gleich große Anteile an männlichen und weiblichen Verfolgten existieren.[195]

---

[193]Die Geschlechteranteile in den Stormarner Entschädigungsakten entsprechen damit ebenfalls fast genau den Anteilen, die Heiko Scharffenberg für Schleswig-Holstein festgestellt hat. Scharfenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 151. Einen ähnlichen Befund gibt auch die Studie von Julia Volmer-Naumann, die einen Anteil der männlichen Antragsteller von 76 Prozent angibt. Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. S. 316-317.

[194] Siehe auch Susanna Dammer: Kinder, Küche, Kriegsarbeit – Die Schulung der Frauen durch die NS-Frauenschaft. In: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Frauengruppe Faschismusforschung. Frankfurt am Main 1981. S. 216 ; Ingrid Wittmann: „Echte Weiblichkeit ist ein Dienen" – Die Hausgehilfin in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Frauengruppe Faschismusforschung. Frankfurt am Main 1981. S. 37-40 ; Jennifer E. Walcoff: Von der Staatsbürgerin zur „Volksbürgerin". Der Disput um die Rechtsstellung der Frau. In: Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. Hrsg. von Sybille Steinbacher. (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Band 23). Göttingen 2007. S. 58-59.

[195] Siehe auch Kapitel 7.1.2.

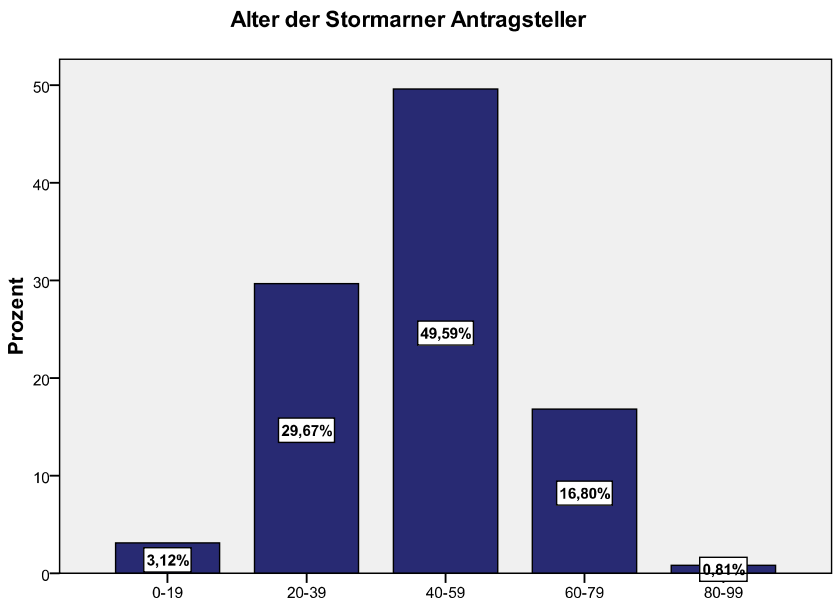

Abb. 3: Alter der Stormarner Antragsteller (n = 763, Fehlwert = 87)

Neben dem Geschlecht der Stormarner Antragsteller wurde auch ihr Alter genauer untersucht, wobei festzustellen war, dass die NS-Verfolgten zum Zeitpunkt der Antragstellung durchschnittlich 46 Jahre alt waren. Besonders stark vertreten war daher die Gruppe der 40- bis 59jährigen mit 366 Antragstellern (49,6 Prozent). Ein Großteil der NS-Opfer war also zum Zeitpunkt ihrer oftmals Mitte bis Ende der 1930er Jahre stattfindenden Verfolgung bereits über 30 Jahre alt war. Dies galt besonders für die zahlreichen politischen Antragsteller in Stormarn, die schon vor ihrer Verfolgung politisch aktiv gewesen waren und teilweise bereits aktiven Widerstand gegen das Regime geleistet hatten.[196] Das Durchschnittsalter der Stormarner Antragsteller lässt sich auch in Heiko Scharffenbergs Stichprobe aus den schleswig-holsteinischen Entschädigungsakten bestätigen. Denn dort waren im Jahre 1954 57 Prozent der Antragsteller älter als 50.[197] Da die Stormarner Entschädigungsanträge bereits in den ersten Jahren nach Kriegsende gestellt wurden, wäre eine Mehrheit der Antragsteller im Jahre 1954 ebenfalls über 50 Jahre alt gewesen, sodass die Stormarner Akten auch in Bezug auf das Alter in etwa den schleswig-holsteinischen Durchschnittswerten entsprechen. Ebenfalls stark in Stormarn vertreten war aber auch die Gruppe der 20- bis 39jährigen. Dieser Gruppe gehörten 29,7 Prozent aller Antragsteller an. Bei den jüngeren Vertretern dieser Altersgruppe handelte es sich oftmals um Kinder von Verfolgten. Einen weitaus geringeren

[196] Kristina Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. Die SPD und ihre NS-Verfolgten. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 163. ; Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 702-705.
[197] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 144.

Anteil an der Gesamtzahl der Entschädigungsakten hatten die übrigen Altersgruppen. Während die 60- bis 79jährigen immerhin noch 16,8 Prozent ausmachten, waren Kinder und Jugendliche sowie Personen im Alter von 80-99 Jahren kaum unter den Antragstellern zu finden.

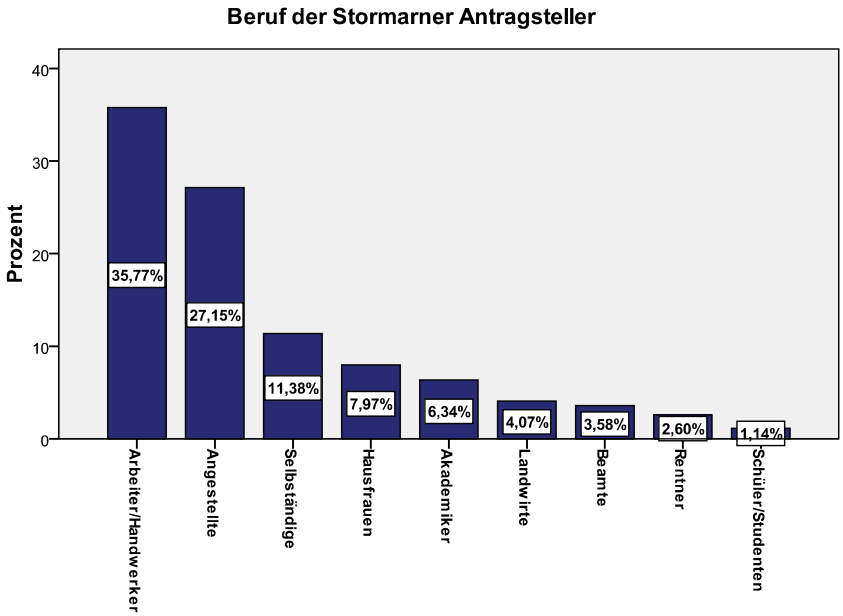

Abb. 4: Beruf der Stormarner Antragsteller (n = 825, Fehlwert = 0)

Nach Geschlecht und Alter soll nun die Verteilung der einzelnen Berufsgruppen betrachtet werden. Hierbei fällt auf, dass 35,8 Prozent der Antragsteller als Arbeiter oder Handwerker tätig waren. Der große Anteil dieser Berufsgruppe ist mit der höheren Anzahl von Sozialdemokraten und Kommunisten unter den Stormarner Verfolgten zu erklären, die immerhin gut ein Fünftel der Stormarner Antragsteller ausmachten. Da sowohl die SPD als auch die KPD Arbeiterparteien waren, stammte ein Großteil ihrer Mitglieder aus der Arbeiterschicht. Im Vergleich zu dem von Scharffenberg in den schleswig-holsteinischen Entschädigungsakten festgestellten Arbeiteranteil in Höhe von 45,6 Prozent war der Anteil in Stormarn aber sogar noch relativ niedrig.[198]

Mit einem Anteil von 27,2 Prozent waren die Angestellten ebenfalls stark vertreten. Auch hier weicht das Ergebnis für Stormarn von dem durch Scharffenberg festgestellten Prozentanteil ab, der mit 6,4 Prozent deutlich geringer ausfällt.[199] Anscheinend gab es hinsichtlich der Berufsgruppen unter den Antragstellern also auch regionale Unterschiede innerhalb von Schleswig-Holstein.[200]

---

[198] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 151.
[199] Ebenda.
[200] Siehe auch die in den Stichproben aus Lübeck und Flensburg-Land erhobenen Prozentsätze, die in Kapitel 9 ausführlicher erläutert werden.

Vergleichsweise zahlreich vertreten waren in Stormarn die Selbstständigen, die immerhin 11,4 Prozent des Stormarner Bestands ausmachten. Diesen Antragstellern war während ihrer Verfolgung oftmals zwangsweise das Geschäft geschlossen und teilweise auch enteignet worden oder die Nationalsozialisten hatten sie zumindest in ihren Verdienstmöglichkeiten stark eingeschränkt. Anträge von Hausfrauen und Akademikern waren hingegen erheblich seltener in den Stormarner Akten zu finden und auch Beamte und Landwirte sowie Rentner, Schüler und Studenten traten in den Verfahren kaum auf. Die meisten Stormarner Antragsteller waren also als Arbeiter, Handwerker und Angestellte in abhängigen Beschäftigungs-verhältnissen tätig oder hatten sich als Kleinunternehmer selbständig gemacht.

Neben Geschlecht, Alter und Beruf wurde auch erfasst, in welchem Jahr die Entschädigungsanträge gestellt wurden und ob die Entschädigung vom NS-Opfer selbst oder die Entschädigung durch Hinterbliebene des Opfers beantragt wurde.

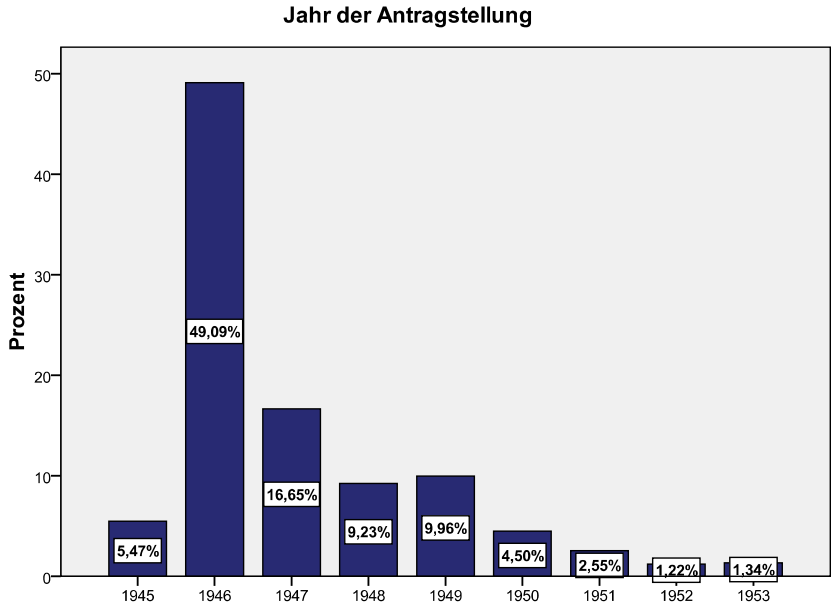

Abb. 5: Jahr der Antragstellung (n = 823, Fehlwert = 2)

Bezüglich des Zeitpunktes der Antragstellung lässt sich feststellen, dass nach den ersten Entschädigungsanträgen ohne eine gesetzliche Grundlage im Jahre 1945 die Zahl der Antragstellungen im Folgejahr enorm anstieg. 1946 wurde mit 404 Anträgen knapp die Hälfte aller untersuchten Stormarner Entschädigungsanträge gestellt, was auf das Inkrafttreten der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 zurückzuführen ist. Da die zonenpolitische Anweisung die erste offizielle Regelung zur Entschädigung in Schleswig-Holstein darstellte, versuchten viele NS-Opfer in Stormarn sogleich, mögliche Entschädigungsansprüche gelten zu machen,

zumal für die Antragstellung nur eine relativ kurze Antragsfrist bestand.[201] In den Jahren nach 1946 sank die Zahl der gestellten Entschädigungsanträge dann allmählich ab, wobei sie 1947 mit 137 Anträgen und auch 1948 und 1949 mit 76 bzw. 82 Anträgen aufgrund der in diesen Jahren verabschiedeten Landesentschädigungs-gesetze noch relativ hoch blieb. Ab 1950 sind nur noch relativ wenige Entschädigungsanträge zu verzeichnen. Bei diesen handelt es sich zumeist um Anträge von Personen, die erst Anfang der 1950er Jahre nach Stormarn zugezogen oder aus anderweitigen Gründen zuvor nicht in der Lage gewesen waren, einen Antrag zu stellen.

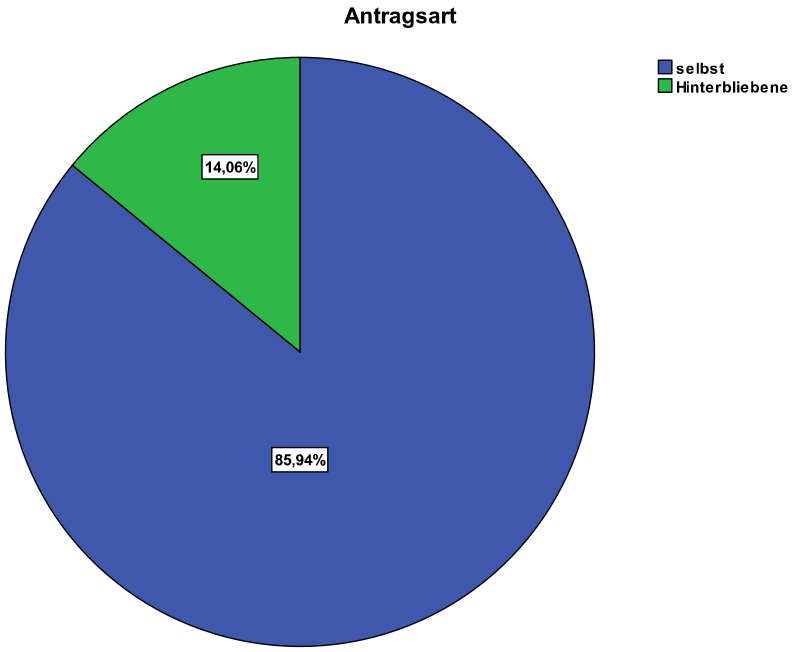

Abb. 6: Art der Antragstellung (n = 825, Fehlwert = 0)

Insgesamt 116 Anträge wurden von Hinterbliebenen der NS-Opfer gestellt. Da Hinterbliebene von NS-Opfern nur dann ein Anrecht auf Entschädigungszahlungen hatten, wenn das Opfer infolge der nationalsozialistischen Verfolgung gestorben war, bedeutet dies, dass immerhin gut 14 Prozent der in den Entschädigungsakten verzeichneten NS-Verfolgten nicht mehr am Leben waren. Hier wird deutlich, dass die in der Gesetzgebung festgelegten Paragrafen zur Witwen- und Waisenrente für die Hinterbliebenen verstorbener Antragsteller keinesfalls nur Ausnahmeregelungen waren, sondern verhältnismäßig häufig zur Anwendung kamen.

3.3 Herkunft der Antragsteller

Ausführlicher soll nun auf die Herkunft der Stormarner Antragsteller eingegangen werden. Dieser Aspekt ist von spezifischer Bedeutung, da hier einige regionale Besonderheiten

[201] Siehe auch Kapitel 2.1.2.

auftreten, die einer ausführlicheren Darstellung bedürfen. Ausgegangen wurde bei der Ermittlung der Herkunft jeweils vom Geburtsort der Antragsteller, weil dieser in den Entschädigungsanträgen jeweils angegeben werden musste und daher in den untersuchten Akten fast vollständig ermittelt werden konnte. Die Einordnung in die folgenden Kategorien orientiert sich dabei an den deutschen Grenzen von 1945.

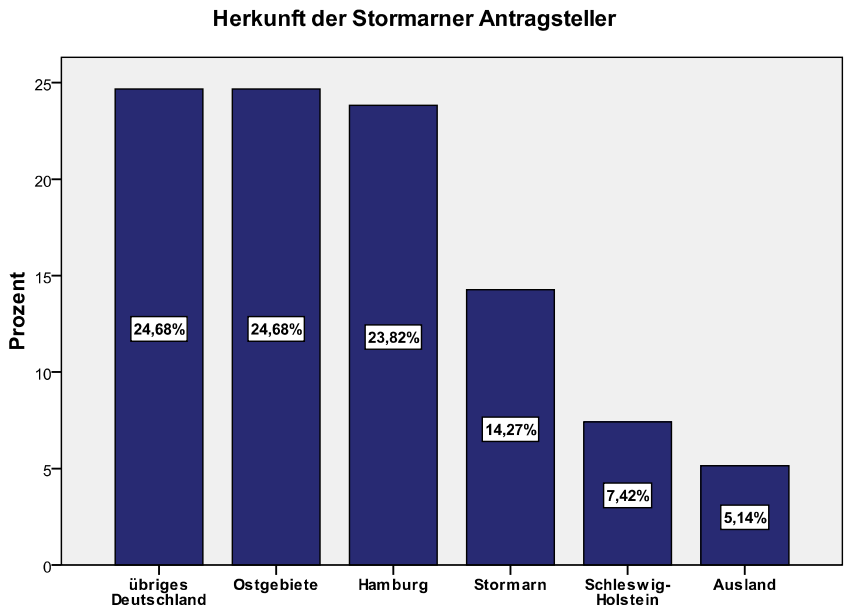

Abb. 7: Herkunft der Stormarner Antragsteller (n = 701, Fehlwert = 124)

Bei der Betrachtung der Herkunft fällt zunächst auf, dass der größte Teil der Stormarner Antragsteller nicht im Kreis Stormarn geboren wurde. Die Antragsteller stammten größtenteils aus anderen Regionen Deutschlands (zu denen auch das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone gerechnet wurde) sowie den ehemaligen Ostgebieten (zu diesen wurden Hinterpommern, West- und Ostpreußen, Schlesien, Sudetenland und Memelland gezählt). Zudem kam ein größerer Teil ursprünglich aus Hamburg. Aus Stormarn selbst stammten nur 100 Antragsteller, was einem Anteil von 14,27 Prozent entsprach. Die übrigen Antragsteller kamen aus anderen Kreisen und Städten in Schleswig-Holstein sowie zu einem geringen Anteil aus dem Ausland. Ausschlaggebend für den hohen Anteil der nicht in Stormarn geborenen Personen war nicht zuletzt die in der Entschädigungsgesetzgebung festgelegte Richtlinie, nach der jeder NS-Verfolgte seinen Antrag auf Entschädigung nicht in seinem Heimatort, sondern in dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu stellen hatte, in dem bzw. der er zu einem jeweils auf Landesebene festgelegten Zeitpunkt nach Kriegsende wohnte.[202]

[202] Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481. § 8 Abs. 1 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 75 ; § 2 Abs. 1 Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

In Schleswig-Holstein war dies der 1. Januar 1948.[203] Somit stellten sehr viele NS-Verfolgte in Stormarn einen Antrag, obwohl sie dort oftmals erst nach Kriegsende wohnhaft geworden waren. Während es daher nicht allzu überraschend ist, dass aufgrund der innerstaatlichen Bevölkerungsbewegungen etwa ein Viertel der Antragsteller aus anderen Regionen Deutschlands stammte, soll der im Verhältnis große Anteil der in den ehemaligen deutschen Ostgebieten und Hamburg geborenen Antragsteller im Folgenden näher erläutert werden.

Die hohe Anzahl von Antragstellern aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten lässt sich dadurch erklären, dass Schleswig-Holstein ab den letzten Kriegsmonaten einen enormen Flüchtlingszustrom zu verzeichnen hatte. Für die insgesamt etwa zwölf Millionen Flüchtlinge, die ab Ende 1944 aus den früheren Ostgebieten nach Westen strömten, war Schleswig-Holstein aufgrund seiner günstigen Land- und Seeverbindungen neben den Flächenländern Niedersachsen und Bayern eines der Hauptaufnahmeländer.[204] Die Bevölkerung des, im Verhältnis zu den übrigen deutschen Ländern, kleinen Landes Schleswig-Holstein wuchs dadurch von fast 1,6 Millionen Menschen im Jahre 1939 auf über 2,6 Millionen Menschen im Herbst 1946 an.[205] Allein durch die großen Flüchtlingsaktionen „Influx“ und „Schwalbe“ kamen bis Ende 1946 jeweils etwa 156.000 bzw. 147.000 zusätzliche Flüchtlinge nach Schleswig-Holstein.[206]

Obwohl die britische Militärregierung bereits am 26. Juli 1946 einen vorläufigen Aufnahmestopp von Flüchtlingen für Schleswig-Holstein angeordnet hatte, stieg die Bevölkerung in den folgenden Jahren vor allem durch die Zusammenführung der infolge der Flucht oder Kriegsgefangenschaft getrennten Familien weiter an. Anfang des Jahres 1949 erreichte die Bevölkerungszahl in Schleswig-Holstein sogar beinahe 2,7 Millionen, was im Verhältnis zu 1939 eine Zunahme um etwa 72 Prozent bedeutete. Schleswig-Holstein war damit das Land mit dem prozentual höchsten Bevölkerungszuwachs vor Niedersachsen (etwa 51 Prozent) und Bayern (etwa 32 Prozent).[207] Zu diesem Zeitpunkt waren insgesamt etwa

---

[203] Siehe auch Kapitel 2.2.1.

[204] Manfred Jessen-Klingenberg: „In allem widerstrebt uns dieses Volk.“ Rassistische und fremdenfeindliche Urteile über die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 1945-1946. In: Regionalgeschichte heute. Das Flüchtlingsproblem in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Karl Heinrich Pohl. Bielefeld 1997. S. 81-82 ; Kai-Ove Kessler: Flüchtlinge und Vertriebene. (Beiträge zur Elmshorner Geschichte. Band 20). Elmshorn 2007. S. 214.

[205] Die Angaben zu den Bevölkerungszahlen variieren in der Fachliteratur. Siehe beispielsweise Renate L. Wertz: Die Vertriebenen in Schleswig-Holstein. Aufnahme und Eingliederung. 2. Aufl. Kiel 1988. S. 51 ; Kessler: Flüchtlinge und Vertriebene. S. 30.

[206] Im Rahmen der Aktion „Influx“ erfolgte von September 1945 bis November 1946 ein Austausch zwischen Flüchtlingen der britischen und der russischen Besatzungszone. Die Aktion „Schwalbe“ dauerte von Februar bis Juli 1946 und sollte einen Teil der aus den nun polnisch besetzten Gebieten des ehemaligen Ostpreußens Geflohenen in die britische Besatzungszone bringen. Martin Giezelt: Schleswig-Holstein – Flüchtlingsland Nr. 1. In: Flüchtlingsland Schleswig-Holstein. Erlebnisberichte vom Neuanfang. Hrsg. von Willy Diercks. Heide 1997. S. 11-12 ; Marlen von Xylander: Flüchtlinge im Armenhaus. Studien zu Schleswig-Holstein 1945 – 1949. Diss. Neumünster 2010. S. 70-71, 102.

[207] Sonder-Unterkomitee des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses: Vertriebene und Flüchtlinge volksdeutschen Ursprungs. Bericht eines Sonder-Unterkomitees des Rechtsausschusses des

950.000 Flüchtlinge aus den ehemaligen Ostgebieten nach Schleswig-Holstein gekommen.[208] Besonders betroffen vom Bevölkerungszuwachs war die südöstliche Region von Schleswig-Holstein, welche durch die Nähe zur Ostsee und die Grenze zu Mecklenburg für viele Flüchtlinge aus Ostpreußen und Pommern zu einer ersten Anlaufstation in Westdeutschland wurde.[209] Der Kreis Stormarn hatte hier mit einem prozentualen Bevölkerungszuwachs von 121,4 Prozent einen der höchsten Flüchtlingsanteile zu verzeichnen.[210] Weit über die Hälfte der Stormarner Bevölkerung bestand also aus Flüchtlingen.

Vor diesem Hintergrund ist der genannte Flüchtlingsanteil unter den NS-Verfolgten von knapp 25 Prozent sogar als verhältnismäßig niedrig einzustufen. Dass die Flüchtlinge gerade in Stormarn so zahlreich auftraten, ist durch die Nähe des Kreises zu den Großstädten Lübeck und Hamburg zu erklären. Denn dort gab es im Verhältnis zu den ländlichen Regionen viele Arbeitsplätze und somit Verdienstmöglichkeiten, mit denen der Lebensunterhalt gesichert werden konnte. In den Städten selbst war jedoch aufgrund der kriegsbedingten Zerstörungen nicht genügend Wohnraum für die große Anzahl an Flüchtlingen vorhanden, sodass sich diese nach Möglichkeit im Umland ansiedelten.[211] Mit seiner Nähe zu Hamburg und Lübeck sowie seiner guten Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel bot der Landkreis Stormarn daher beste Voraussetzungen für die nach Schleswig-Holstein gekommenen Flüchtlinge.

Neben den Flüchtlingen aus den deutschen Ostgebieten waren jedoch auch viele ursprünglich aus Hamburg stammende Personen unter den Stormarner Antragstellern zu finden. Dies erklärt sich vor allem durch die starke Bombardierung Hamburgs während des Zweiten Weltkriegs. Denn nachdem Hamburg am 18. Mai 1940 erstmals Ziel der alliierten Bombardierungen geworden war, wurde die Stadt bis Kriegsende Opfer von insgesamt 70 Luftangriffen.[212] Besonders die vom 24. Juli bis zum 3. August 1943 stattfindenden Angriffe der „Operation Gomorrha“ zerstörten große Teile Hamburgs und forderten unter den Einwohnern zwischen 35.000 und 45.000 Tote sowie 37.000 Verwundete.[213] Die starken Bombenangriffe führten dazu, dass immer mehr Hamburger aus der Großstadt ins Hamburger Umland flohen, wo sie als so genannte „Butenhamborger“ Unterkunft und Schutz vor weiteren Angriffen suchten. Allein während der „Operation Gomorrha“ wurden zehntausende

---

Abgeordnetenhauses in Ausführung von H. Res. 238, einer Entschließung, die den Rechtsausschuß autorisiert, eine Untersuchung der Einwanderung und Nationalitätenprobleme vorzunehmen. Washington 1950. KrAS: Bibliothek Gesch 330 Ve K.

[208] Friedrich Edding: Die wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Berlin 1955. S. 16.

[209] Kessler: Flüchtlinge und Vertriebene. S. 31-33.

[210] Ebenda, S. 33 ; Wertz: Die Vertriebenen in Schleswig-Holstein. S. 41.
Stormarn folgte in Schleswig-Holstein direkt hinter dem Kreis Eutin (126 Prozent) und dem Kreis Eckernförde (123 Prozent). Xylander: Flüchtlinge im Armenhaus. S. 64.

[211] Edding: Die wirtschaftliche Eingliederung. S. 40-41.

[212] Kerstin Siebenborn-Ramm: Die „Butenhamborger“. Kriegsbedingte Migration und ihre Folgen im und nach dem Zweiten Weltkrieg. Diss. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Band 51). Hamburg 1996. S. 20.

[213] Ebenda. S. 22 ; Michael Krause: Flucht vor dem Bombenkrieg. Umquartierungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedereingliederung der Evakuierten in Deutschland 1943-1963. Diss. Düsseldorf 1997. S. 28.

Hamburger aus der Stadt evakuiert. Viele der insgesamt 675.000 evakuierten Hamburger kamen nach Schleswig-Holstein. Dort hielten sich bereits 1943 etwa 130.000 bis 146.000 Butenhamborger auf.[214] Zudem wurden Kranke und Verwundete in verschiedene ärztliche Einrichtungen außerhalb Hamburgs gebracht, zu denen auch das Hilfskrankenhaus in der späteren Stormarner Kreisstadt Bad Oldesloe gehörte.[215]

Als direkt an Hamburg angrenzender Kreis war Stormarn daher also nicht nur durch die Bevölkerungszuwanderungen von Flüchtlingen aus den ehemaligen Ostgebieten belastet, sondern musste darüber hinaus evakuierte Hamburger aufnehmen. Auch wenn ein Teil der Butenhamborger bis Anfang der 1950er Jahre wieder nach Hamburg zurückkehrte, so blieben doch auch viele dauerhaft im Hamburger Umland wohnen.[216] Die starke Zuwanderung durch Flüchtlinge und Butenhamborger wirkte sich deutlich auf die Bevölkerungszusammensetzung der Städte und Gemeinden in Stormarn aus. Die Einwohnerzahl des Kreises stieg von fast 68.000 im Jahre 1939 bis auf über 150.000 Ende 1949. Davon waren etwa 82.000 Flüchtlinge und Evakuierte.[217] Besonders betroffen war die Südhälfte des Kreises, wo unter anderem die Orte Großhansdorf mit einer Bevölkerungszunahme von 181 Prozent, Großensee mit 180 Prozent und Hoisdorf mit 178 Prozent eine äußerst starke Zuwanderung verzeichneten.[218] Die veränderte Struktur der örtlichen Bevölkerung lässt sich beispielhaft auch am Stormarner Dorf Hoisbüttel zeigen. Während Hoisbüttel 1939 noch 740 Einwohner gehabt hatte, war die Bevölkerungszahl des Ortes im Jahre 1950 auf 1.719 Einwohner angewachsen, von denen 964 Flüchtlinge und 191 „Butenhamborger“ waren.[219] Die ursprüngliche Bevölkerung von Hoisbüttel sah sich in ihrem Dorf also wenige Jahre nach Kriegsende einer Überzahl an Zugewanderten aus den ehemaligen Ostgebieten sowie aus Hamburg gegenüber und diese Situation spiegelte die Realität in vielen anderen Orten Stormarns wieder.

Der plötzliche Bevölkerungszuwachs durch die Zuwanderung von Flüchtlingen und Evakuierten führte in vielen Regionen Schleswig-Holsteins zu großen Wohnraumproblemen. Vor allem in den größeren Städten, die durch die Bombardierungen der Alliierten stark

---

[214] Hier widersprechen sich die Zahlen in der Fachliteratur. Siehe Siebenborn-Ramm: Die „Butenhamborger“. S. 94 ; Krause: Flucht vor dem Bombenkrieg. S. 181.

[215] Siebenborn-Ramm: Die „Butenhamborger“. S. 75.

[216] Lebten im Januar 1945 noch etwa 318.000 Hamburger außerhalb Hamburgs, so waren es 1946 noch knapp 285.000 und 1948 noch 220.000. Krause: Flucht vor dem Bombenkrieg. S. 176 ; Evelyn Glensk: Flüchtlinge und Vertriebene in der Großstadt Hamburg. In: „Wir fingen ganz von vorne an!“. Siedlungsbau und Flüchtlingsemigration im Großraum Hamburg 1945-1965. Hrsg. von Thomas Schürmann. Ehestorf 2009. (Schriften des Freilichtmuseums am Kiekeberg. Band 69). S. 28 ; Siebenborn-Ramm: Die „Butenhamborger“. S. 137.

[217] Norbert Fischer: Not der Nachkriegszeit. Das Hamburger Umland am Beispiel Stormarns. In: Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertriebene in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Hermann Heidrich und Ilka E. Hillenstedt. Neumünster 2009. S. 85.

[218] Norbert Fischer / Barbara Günther: Überleben Leben Erleben. Die Nachkriegszeit und fünfziger Jahre in Stormarn. Bad Oldesloe 1996. S. 53.

[219] Waldemar Giesbrecht: Neue Heimat in Ammersbek. Zur Eingliederung der Ausgebombten, Flüchtlinge und Vertriebenen in Hoisbüttel. Ammersbek 1993. S. 1.

zerstört waren, fehlte es an Wohnungen.[220] Die Ansiedlung der Neuankömmlinge erfolgte daher vorwiegend im ländlichen Raum. Aber auch hier, wo es kaum Zerstörungen gab, reichte der vorhandene Wohnraum nicht aus, um alle Flüchtlinge unterzubringen. Die einheimische Bevölkerung musste ihre Wohnungen und Häuser daher mit den Flüchtlingen teilen, weshalb oftmals ganze Familien in einem einzigen Raum lebten.[221] Die durchschnittliche Belegungsdichte der Wohnungen in Schleswig-Holstein lag bereits 1945 bei mindestens 1,5 Personen pro Raum. Eine Wohnung, in der weniger Personen lebten, galt als unterbelegt. Wohnungen, in denen Flüchtlinge unterkamen, waren zumeist sogar mit 2,2 Personen je Raum belegt.[222] Der von der britischen Militärregierung als ausreichend angesehene Wohnraum von 3,7 Quadratmetern für eine Person wurde zumindest in Stormarn teilweise noch unterschritten. So betrug die durchschnittliche Wohnraumfläche in Bad Oldesloe 1945 nur zwischen 1,6 und 2,9 Quadratmetern pro Person.[223] Trotz der hohen Belegungsdichte in den Wohnungen musste ein Teil der Flüchtlinge aus Platzgründen in extra errichteten Lagern unterkommen. Diese Flüchtlingslager bestanden zumeist aus einfachen Holzbaracken oder Nissenhütten.[224] Die Lager waren zunächst nur als Übergangslösung gedacht, blieben jedoch aufgrund mangelnden Wohnraums teilweise bis Ende der 1960er Jahre bestehen. Zum Jahreswechsel 1948/49 lebten in Schleswig-Holstein etwa 184.000 Menschen in Flüchtlingslagern und Notunterkünften, selbst zu Beginn des Jahres 1967 waren es immer noch über 1.800.[225] Auch in Stormarn waren 1950 noch über 13.000 Flüchtlinge in Lagern und Elendsquartieren untergebracht.[226] Die Lebensbedingungen in den Flüchtlingslagern waren kaum erträglich. Es gab oftmals keine geeigneten Bettstellen, keine Toiletten und zunächst keine Heizmöglichkeit, weshalb es nicht selten zu Krankheiten und Seuchen kam.

Der Neuanfang in Schleswig-Holstein ging daher für die meisten Evakuierten und Vertriebenen mit einem starken sozialen Abstieg einher. Die Lebensbedingungen der

---

[220] So waren beispielsweise in Kiel 50 Prozent der Wohnungen durch die Luftangriffe total vernichtet worden. Eckard Hübner: Schleswig-Holsteins Weg in die Bundesrepublik. Vom Weltkriegschaos zum demokratischen Aufbruch. Hrsg. vom Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 2009. S. 9-10.

[221] Laut Ulrich Lange kamen in Schleswig-Holstein 1948 durchschnittlich 6,56 Personen auf eine Wohnung. 1934 waren es noch 3,54 Personen gewesen. Ulrich Lange: Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Notwendige tun. In: Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. von Ulrich Lange. 2. Aufl. Neumünster 2003. S. 675.

[222] Ebenda.

[223] Hans-Jürgen Perrey: Stormarns preußische Jahre. Die Geschichte des Kreises von 1867 bis 1946/47. Neumünster 1993. S. 391 ; Fischer / Günther: Überleben Leben Erleben. S. 21.
Die für das Jahr 2001 in Schleswig-Holstein festgestellte Wohnfläche von 40,7 Quadratmeter pro Person zeigt, wie eng der Raum im Vergleich zu unserer heutigen Wohnfläche war. Lange: Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. S. 676.

[224] Die Nissenhütten bestanden aus einem bis zum Boden reichenden Wellblechdach. Aufgrund der fehlenden Isolation waren sie eigentlich nicht für die Dauerunterbringung geeignet und die Flüchtlinge hatten im Winter unter extremer Kälte und im Sommer unter starker Hitze leiden. Kessler: Flüchtlinge und Vertriebene. S. 55-57 ; Uwe Carstens: Leben im Lager. In: Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertriebene in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Hermann Heidrich und Ilka E. Hillenstedt. Neumünster 2009. S. 47-48.

[225] Xylander: Flüchtlinge im Armenhaus. S. 107.

[226] Rolf-Joachim Lamprecht: Aufnahme und Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Ahrensburg nach dem Zweiten Weltkrieg (1945-1952). Magisterarbeit. Universität Hamburg 1988. S. 139.

geflohenen Personen waren allgemein niedriger als die der einheimischen Bevölkerung und viele litten unter der Benachteiligung und Deklassierung, die sie im gesellschaftlichen Zusammenleben und teilweise auch am Arbeitsplatz erfahren mussten.[227] Dem Land Schleswig-Holstein fehlten jedoch zunächst die Mittel, um eine Infrastruktur zu errichten, die dem enormen Bevölkerungszuwachs gerecht werden konnte. Denn das Land hatte im Vergleich mit den anderen westlichen Ländern nicht nur den geringsten Wohnraum pro Kopf, sondern auch das geringste Steueraufkommen. Gleichzeitig verzeichnete es ab Ende der 1940er Jahre mit einer stets deutlich über 20 Prozent liegenden Arbeitslosenquote die höchste Arbeitslosigkeit unter allen westlichen Ländern.[228] Dementsprechend hoch waren auch die Mittel, die das Land allein schon für Fürsorgeleistungen aufbringen musste, wobei hier die Fürsorge für die Flüchtlinge besonders hohe Kosten verursachte. So musste Schleswig-Holstein beispielsweise im Rechnungsjahr 1947/48 12,2 Prozent seines gesamten Landeshaushalts für die Fürsorge von Flüchtlingen aufwenden.[229] Eine Besserung der finanziellen Lage erfuhr das Land erst durch das Finanzausgleichsgesetz vom 16. März 1951, mit welchem die finanzstarken Länder innerhalb der Bundesrepublik verpflichtet wurden, die schwächeren Länder durch jährliche Ausgleichszahlungen zu unterstützen.[230]

Das Fehlen einer entsprechenden Infrastruktur stellte die stark angewachsene Bevölkerung Schleswig-Holsteins vielerorts vor eine Zerreißprobe. Die Flüchtlinge, die zumeist ihren gesamten Besitz sowie ihre Wertgegenstände verloren hatten und nun unter ärmlichsten Bedingungen in Lagern oder bereits belegten Wohnungen leben mussten, sahen sich einer einheimischen Bevölkerung gegenüber, die ebenfalls den Weltkrieg erlebt hatte und immer noch unter der Mangelwirtschaft leiden musste. Nachdem die ersten Flüchtlinge von den Schleswig-Holsteinern noch mit großer Hilfsbereitschaft aufgenommen worden waren, sorgte der nicht enden wollende Flüchtlingszustrom recht bald dafür, dass sich die anfängliche

---

[227] Karl Heinrich Pohl: Einleitung. In: Flüchtlinge in Schleswig-Holstein nach 1945. Zwischen Ausgrenzung und Integration. Hrsg. von Tobias Herrmann und Karl Heinrich Pohl. Bielefeld 1999. S. 13 ; Sonder-Unterkomitee: Vertriebe und Flüchtlinge volksdeutschen Ursprungs. S. 58.

[228] Im März 1950 lag die Arbeitslosenquote in Schleswig-Holstein sogar bei einem Spitzenwert von 28,2 Prozent, während sie im Bundesdurchschnitt nur 12,2 Prozent betrug. Uwe Danker / Astrid Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. Neumünster 2005. S. 170.
Stormarn hatte durch die gute Anbindung an die Großstädte Hamburg und Lübeck innerhalb Schleswig-Holsteins eine verhältnismäßig niedrige Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Die Arbeitslosenquote blieb hier in den 1940er Jahren durchgehend unter der 20-Prozent-Marke und sank in den 1950er Jahren dann rapide ab. Im September 1955 hatte Stormarn nur noch eine Quote von 4,8 Prozent. Lamprecht: Aufnahme und Eingliederung. S. 237 ; Fischer / Günther: Überleben Leben Erleben. S. 143.
Entsprechend gering war auch die Arbeitslosigkeit unter den NS-Opfern in Stormarn. Sie betrug dort Anfang 1951 nur 6,8 Prozent, während beispielsweise im Landkreis Plön oder der Stadt Flensburg 37 bzw. 32,5 Prozent der Verfolgten arbeitslos waren. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 120.

[229] In den beiden anderen großen „Flüchtlingsländern“ Niedersachsen und Bayern betrug der Anteil in demselben Rechnungsjahr nur 7,0 bzw. 5,7 Prozent. Krause: Flucht vor dem Bombenkrieg. S. 293.

[230] Zudem hatte Schleswig-Holstein bereits 1949 Überbrückungskredite von anderen Bundesländern erhalten. Lange: Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. S. 679.

Hilfsbereitschaft in Ablehnung und teilweise sogar Gehässigkeit gegenüber den Flüchtlingen wandelte.[231]

Gerade die Tatsache, dass viele Einheimische dazu verpflichtet wurden, Flüchtlinge in ihre Häuser und Wohnungen aufzunehmen, bewirkte vielerorts Konflikte. Auch in Stormarn versuchten immer mehr Einheimische, die Unterbringung von Flüchtlingen in ihren Häusern und Wohnungen zu vermeiden und gaben diese erst auf polizeilichen Druck hin frei. Vor allem die Landbevölkerung, welche die Folgen des Krieges zuvor noch am wenigsten zu spüren bekommen hatte, verhielt sich oftmals abweisend gegenüber den Flüchtlingen und Evakuierten, da sie ihren bisherigen Lebensstatus durch die massive Einwanderung bedroht sah.[232]

Die Ablehnung, die den von der Vertreibung gezeichneten Flüchtlingen daher oftmals schon bei ihrer Ankunft entgegengebracht wurde, rief bei diesen wiederum extreme Gegenreaktionen hervor, wodurch sich die Abneigung zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Flüchtlingen noch verstärkte.[233] Die Einheimischen bezeichneten die Flüchtlinge teilweise als „Rucksackdeutsche“, die „dreckig, faul und verlaust“ waren, während die Flüchtlinge sich über die fehlende Gastfreundschaft beschwerten.[234] Die Gründe für die gegenseitige Antipathie waren jedoch nicht allein materiell. Denn hier trafen auch unterschiedliche kulturelle Identitäten aufeinander, die sich bezüglich ihrer Lebensweise und ihren Traditionen in vielen Bereichen voneinander unterschieden.[235] Eine unmittelbare Integration der Flüchtlinge und Evakuierten in die schleswig-holsteinische Gesellschaft scheiterte zudem an der Tatsache, dass beide Seiten zunächst davon ausgingen, dass die Flüchtlinge schon bald wieder in ihre Heimat zurückkehren würden. Dies traf im Falle der „Butenhamborger“ in vielen Fällen auch zu, für die Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten war eine Rückkehr jedoch nicht möglich.

Um ihre Situation in Schleswig-Holstein zu verbessern und sich in der Gesellschaft Gehör zu verschaffen, wurden sie daher bald politisch aktiv. Am 8. Januar 1950 gründeten zwölf Flüchtlinge in Kiel eine eigene Partei, den „Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten“ (BHE). Bereits ein halbes Jahr nach seiner Gründung konnte der BHE einen enormen Erfolg bei der schleswig-holsteinischen Landtagswahl am 9. Juli 1950 verbuchen, als er mit 23,4 Prozent der Stimmen in den Landtag einzog.[236] Dieser Erfolg konnte 1953 sogar auf

---

[231] Rolf-Otto Heydorn: Die Flüchtlinge. In: Jahrbuch für den Kreis Stormarn 1988. 6. Jahrgang. Hrsg. vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund. Kreisverband Stormarn. Husum 1988. S. 74.

[232] Giesbrecht: Neue Heimat in Ammersbek. S. 12 ; Siebenborn-Ramm: „Die Butenhamborger“. S. 118.

[233] Giesbrecht: Neue Heimat in Ammersbek. S. 12.

[234] Ebenda. S. 14-15.

[235] So kam es beispielsweise vor, dass vorherige Gutsbesitzer aus Ostpreußen nun in den Wohnungen von Arbeitern unterkommen mussten und Großstädter aus Hamburg in ländlichen Dorfgemeinschaften wohnten. Giesbrecht: Neue Heimat in Ammersbek. S. 14. ; Siebenborn-Ramm: „Die Butenhamborger“. S. 159.

[236] Lange: Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. S. 744.

Bundesebene ausgeweitet werden, denn bei der Bundestagswahl am 1953 erhielt der BHE immerhin 5,9 Prozent der Stimmen.[237] Mit dem Beginn des "Wirtschaftswunders" und der sich langsam entspannenden Wirtschaftslage begann in Schleswig-Holstein im Laufe der 1950er Jahre aber schließlich doch eine allmähliche Integration der Flüchtlinge.[238] Während die ökonomische und politische Integration der Flüchtlinge dann Anfang der 1960er Jahre größtenteils abgeschlossen werden konnte, gestaltete sich die gesellschaftliche Integration jedoch sehr viel langwieriger.

War die Situation der Flüchtlinge, die aus der Heimat hatten fliehen müssen, alles verloren hatten und an einem fremden Ort unter schwierigsten Umständen ein neues Leben beginnen mussten, schon sehr schwierig, so mussten die NS-Opfer unter den Flüchtlingen noch mit weitaus größeren Problemen zurechtkommen. Denn sie befanden sich nicht nur in derselben problematischen Situation wie die übrigen Flüchtlinge, sondern hatten während des Dritten Reichs schon die Verfolgung durch die Nationalsozialisten durchleben müssen. Gerade in den Entschädigungsverfahren ergaben sich aus der Flucht für viele der durch das Erlebte bereits körperlich und auch mental stark gekennzeichneten Antragsteller dann jedoch erneute Schwierigkeiten. Denn sie besaßen zumeist keine Unterlagen mehr, mit denen sie ihre Verfolgung nachweisen konnten. Weil die ostdeutschen Gebiete nun außerdem unter polnischer, russischer und tschechoslowakischer Verwaltung standen und die deutschen Behörden dort nicht mehr existierten, war es auch nicht möglich, derartige Unterlagen anzufordern. Die NS-Opfer aus diesen Gebieten konnten daher höchstens Aussagen von Personen vorlegen, die ihre Verfolgung bezeugten. Diese enorme Erschwernis der Nachweiserbringung führte in nicht wenigen Stormarner Fällen dazu, dass Anträge abgelehnt wurden und die NS-Opfer keine Entschädigung erhielten.[239]

3.4 Die Beschlüsse der Entschädigungsbehörden

Für die Stormarner Antragsteller waren, wie erwähnt, zunächst einmal die Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn von Bedeutung.[240] Weil Unterlagen zur Bildung des Kreissonderhilfsausschusses sowie seiner personellen Zusammensetzung in Stormarn leider nicht mehr aufzufinden waren, muss hier auf eine genauere Darstellung der Ausschussstruktur verzichtet werden. Fest steht aber, dass der Ausschuss aus vier Personen sowie deren

---

In Stormarn wurde am 22. April 1950 ein Kreisverband des BHE gegründet. Fischer / Günther: Überleben Leben Erleben. S. 38.

[237] Eckart Conze: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart. München 2009. S. 145.

[238] Connor: Refugees and Expellees in Post-War Germany. S. 85 ; Arno Herzig: Die Flüchtlingsproblematik als „normales“ Minderheitenproblem? Einige grundsätzliche Überlegungen. In: Regionalgeschichte heute. Das Flüchtlingsproblem in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Karl Heinrich Pohl. Bielefeld 1997. S. 63.

[239] Siehe dazu beispielsweise das Entschädigungsverfahren von Hermann Stoermer in Kapitel 4.1.4.

[240] Siehe auch Kapitel 2.2.1 und 2.2.2.

Vertretern bestand und sich in seiner Zusammensetzung nach den Vorgaben der zonenpolitischen Anweisung richtete.

Da der Kreissonderhilfsausschuss der Kreisverwaltung angegliedert war, befand sich der Sitz des Ausschusses in Bad Oldesloe, wohin die Verwaltung nach der Ausbombung in Wandsbek verlegt worden war.[241] Am 22. Oktober 1949 wurde der Sitz der Kreisverwaltung in Bad Oldesloe endgültig bestätigt.[242] Das Büro des Kreissonderhilfs-ausschusses, in welchem die Stormarner NS-Verfolgten zu den entsprechenden Sprechstunden[243] vorstellig werden mussten, lag in der Mühlenstraße 22. Hier wurden die Entschädigungsanträge aufgenommen und hier entschied der Ausschuss auch über die Gewährung der Entschädigungen.[244] In Bezug auf Bildung und Struktur des Ausschusses kann aufgrund des fehlenden Quellenmaterials an dieser Stelle nur vergleichend auf die Untersuchung von Heiko Scharffenberg verwiesen werden.[245]

Waren die Sonderhilfsausschüsse den jeweiligen Kreis- bzw. Stadtverwaltungen zugeordnet, so gehörte der Landesrentenausschuss zur Landesverwaltung. Hier war er zunächst dem Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Verkehr angegliedert und gehörte mit Wechsel der Zuständigkeiten für die Wiedergutmachungs-angelegenheiten ab 1950 dann zum Innenministerium, wo auch das Referat „Politische Wiedergutmachung“ angesiedelt war. Der Landesrentenausschuss arbeitete nicht täglich, sondern traf sich in kurzen Abständen zu Sitzungen, in denen dann über die eingereichten Rentenanträge entschieden wurde. [246]

Im Folgenden soll nun anhand der erhobenen Daten gezeigt werden, wie die Ausschüsse in Bezug auf die Gesamtheit der untersuchten Stormarner Fälle entschieden und was dies für die Entschädigung der Antragsteller bedeutete. Dabei wurde jeweils der letzte in den Akten verzeichnete Beschluss in der Statistik erfasst. Konnte ein Antragsteller also eine zunächst ausgesprochene Ablehnung durch Klage vor den gerichtlichen Instanzen rückgängig machen und somit doch noch eine Entschädigung erhalten, wurde sein Entschädigungsantrag als „anerkannt“ gewertet. Anträge, deren Anerkennung aufgrund veränderter Beweislage später von den Behörden wieder zurückgezogen worden war, wurden hingegen als „abgelehnt“ in die Statistik aufgenommen.

---

[241] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn an das Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheitswesen vom 11. November 1948. KrAS: B2/180.

[242] Fischer: Die modellierte Region. Die modellierte Region. Stormarn und das Hamburger Umland vom Zweiten Weltkrieg bis 1980. Neumünster 2000. S. 33.

[243] Die Sprechstunden des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn fanden montags, mittwochs und freitags in der Zeit von neun bis zwölf Uhr statt. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses vom 21. Januar 1949. KrAS: B2/740.

[244] Wie aus den Unterlagen der Entschädigungsverfahren hervorgeht, fanden die Sitzungen des Kreissonderhilfsausschusses teilweise jedoch auch in der nahebei gelegenen Oldesloer Gastwirtschaft Hormann statt. Siehe beispielsweise Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn an Paul Präve vom 14. September 1951. KrAS: B2/686.

[245] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 27-28; 73-77.

[246] Für eine detaillierte Beschreibung der Entscheidungsgremien auf Landesebene siehe Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 55-65.

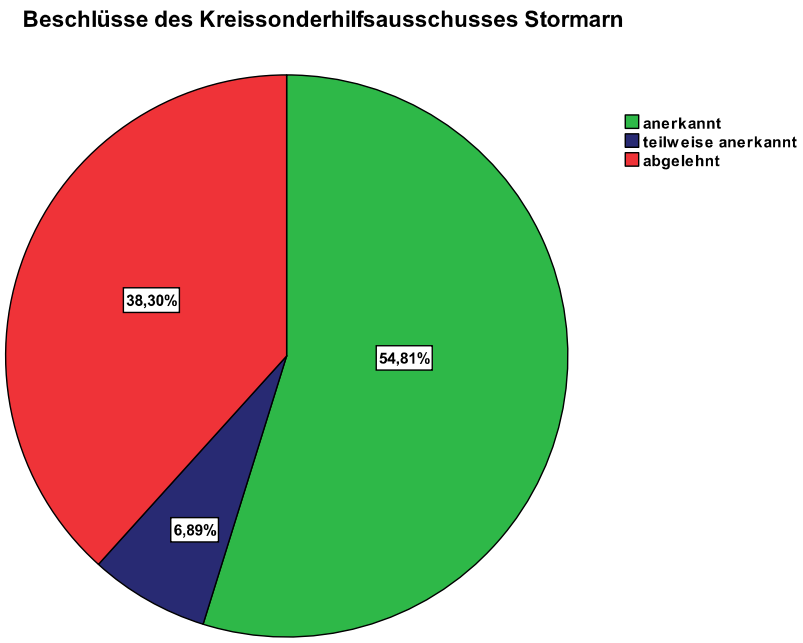

Abb. 8: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn (n = 624, Fehlwert = 201)[247]

Der auf regionaler Ebene zuständige Kreissonderhilfsausschuss erkannte insgesamt 342 Antragsteller und damit 54,8 Prozent aller Entschädigungsanträge an, während 239 Anträge von ihm abgelehnt wurden. In 6,9 Prozent der Fälle erfolgte eine teilweise Anerkennung durch den Sonderhilfsausschuss. Als teilweise Anerkennung wurden Fälle gewertet, in denen der Ausschuss den Antragstellern nur einen Teil der geforderten Entschädigungsleistungen gewährte, also den Antragstellern beispielsweise eine Entschädigung für Freiheitsentzug, jedoch keine Entschädigung für gesundheitliche Folgeschäden zuerkannte. Ebenso wurden diejenigen Entschädigungsakten dieser Kategorie zugeordnet, in denen der Ausschuss den Antragsteller nur als Geschädigten und nicht als Verfolgten anerkannte, wodurch eine finanzielle Entschädigung ausgeschlossen, dem Antragsteller jedoch besondere Vergünstigungen bzgl. der Beschaffung von Bezugscheinen sowie einer Arbeits- und Wohnungsvermittlung zuerkannt wurden.[248]

Obwohl der Kreissonderhilfsausschuss mehr als die Hälfte aller Anträge anerkannte, gab er in mehr als einem Drittel aller untersuchten Entschädigungsverfahren einen klar ablehnenden Bescheid, sodass sich hier ein eher ambivalentes Entscheidungsverhalten zeigte. Anscheinend

[247] Die hier und in den Vergleichsgrafiken der folgenden Kapitel verhältnismäßig hohen Fehlwerte lassen sich dadurch erklären, dass viele der nach Kriegsende in den Kreis Stormarn gekommenen NS-Opfer nur auf der Durchreise waren und einfach einen Antrag bei dem zu diesem Zeitpunkt für sie zuständigen Kreissonderhilfsausschuss stellten. Ein Teil von ihnen zog kurze Zeit später jedoch in eine andere Region, so dass das Verfahren vor Ort nicht weitergeführt wurde und kein Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses bzw. später dann der Landesbehörden mehr erfolgte. Andere Antragsteller reichten einfach einen Antrag ein, erkannten dann, dass sie gar nicht zur Gruppe der zu entschädigenden Personen gehörten und stellten daraufhin das Verfahren ein, bevor es zu einer Entscheidung des Sonderhilfsausschusses kam.

[248] Siehe auch das Entschädigungsverfahren des Sozialdemokraten Otto Siege in Kapitel 4.1.4.

scheiterte also ein nicht geringer Anteil der Antragsteller mit den Entschädigungsforderungen bereits an der Instanz des Sonderhilfsausschusses. Interessant ist hierbei, welche Gruppen von Antragstellern diese Ablehnungen betrafen und welche Gruppen in ihren Entschädigungsverfahren zumeist erfolgreich waren. Dies soll anhand der qualitativen Analyse in den folgenden Kapiteln näher untersucht werden.

Aber auch eine Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuss war für die NS-Opfer noch nicht gleichbedeutend mit dem Erhalt von Entschädigungsleistungen. Denn die fast 55 Prozent unter den Stormarner Antragstellern, die durch den Sonderhilfsausschuss als NS-Verfolgte anerkannt worden waren, hatten nur die erste von zwei Hürden auf dem Weg zu ihrer Entschädigungszahlung genommen. Über die endgültige Anerkennung entschieden die Landesbehörden. Verfolgt man die Stormarner Entschädigungsfälle daher bis zu ihrem definitiven Abschluss auf Landesebene, so ergibt sich ein aus Sicht der Antragsteller erheblich negativeres Bild, das die Statistik zu den Entscheidungen des Kreissonderhilfsausschusses vergleichsweise wohlwollend erscheinen lässt.

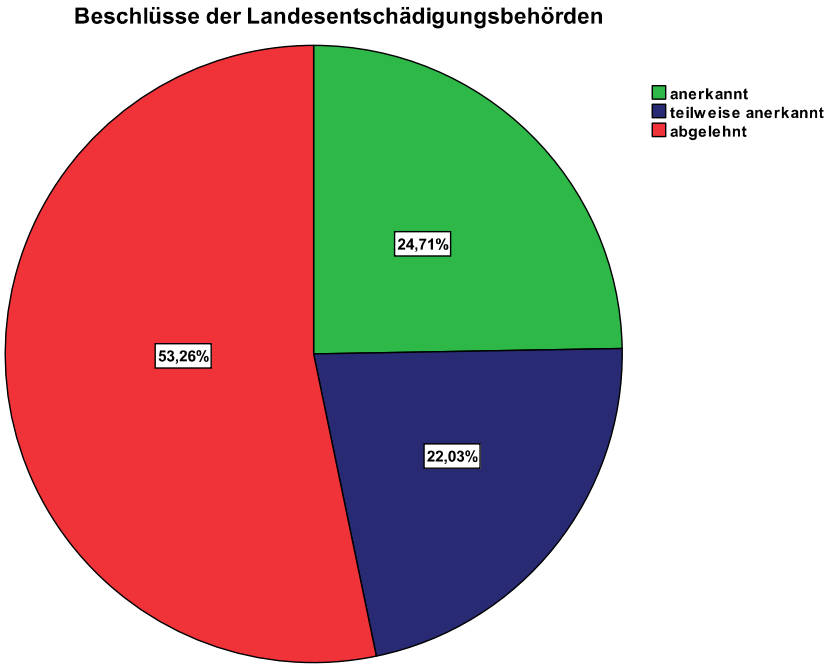

Abb. 9: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden
(n = 522, Fehlwert = 303)[249]

Wenn die untersuchten Entschädigungsfälle nämlich bezüglich des endgültigen Ergebnisses, also nach Abschluss der Prüfung durch Kreissonderhilfsausschuss und Landesrentenausschuss

[249] Da die Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden gemäß dem Verfahrensablauf später als die Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses erfolgten, existiert hier und in den Vergleichsgrafiken der folgenden Kapitel eine höhere Anzahl von Fällen, in denen Anträge aufgrund von Umzügen oder anderweitigen Ereignissen außerhalb Schleswig-Holsteins nicht weiter bearbeitet wurden. Dementsprechend liegt bezüglich der Beschlüsse auf Landesebene auch ein höherer Fehlwert vor.

bzw. Innenministerium betrachtet werden, so zeigt sich, dass nur 129 Personen, also etwa ein Viertel aller Stormarner Antragsteller, den vollen Umfang der in den gesetzlichen Regelungen festgelegten Entschädigungsleistungen erhielten. 22 Prozent wurden teilweise anerkannt und erhielten somit immerhin noch einen Teil der ihnen ursprünglich zustehenden Entschädigungsleistungen. Insgesamt erhielten also knapp 47 Prozent der Antragsteller eine Entschädigung, wobei ein Teil der NS-Verfolgten einen positiven Beschluss der Landesbehörden erst über eine gerichtliche Klage erwirken konnte.

Mit 53,3 Prozent wurde dennoch die Mehrheit der Stormarner NS-Opfer entweder durch den Kreissonderhilfsausschuss oder aber später durch die zuständigen Landesbehörden in ihren Ansprüchen vollständig abgelehnt und erhielt somit keinerlei Entschädigung für ihre Verfolgungsleiden. Wie ein Vergleich der Abbildungen 8 und 9 zeigt, entschieden die Landesbehörden in den Verfahren also noch erheblich strenger als der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Denn obwohl dieser vor der Weiterleitung der Anträge an die Landesbehörden bereits einen Teil der Antragsteller von einer Entschädigung ausgeschlossen und somit überprüft hatte, dass die von ihm anerkannten NS-Verfolgten auch die notwenigen Kriterien erfüllten, wurde auf Landesebene noch einmal eine größere Anzahl von Ablehnungen ausgesprochen. Anstatt der knapp 55 Prozent, die der Sonderhilfsausschuss als entschädigungswürdig ansah, erhielten nach den Beschlüssen von Innenministerium und Landesrentenausschuss daher nur etwa 25 Prozent der Antragsteller die volle Entschädigung ausgezahlt. Vor allem in Fällen, in denen es um die Zahlung einer OdN-Rente ging, kürzten oder strichen die Landesbehörden vielen Antragstellern die Entschädigungsansprüche, obwohl der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn die Anträge ohne Beanstandung anerkannt hatte. Die äußerst restriktive Art der Rentengewährung auf Landesebene lässt sich größtenteils auf finanzielle Gründe zurückführen. Das schleswig-holsteinische Finanzministerium forderte das für die Rentengewährung zuständige Wiedergutmachungsreferat I/16 beim Innenministerium im Sommer 1951 nämlich zu deutlichen Einsparungen bei der Rentengewährung auf. Dieses übte daraufhin wiederum Druck auf den Landesrentenausschuss aus, möglichst viele OdN-Renten zu streichen oder zumindest zu kürzen.[250] Die lebenslang zu gewährenden Renten bedeuteten für das Land schließlich eine viel höhere Kostenbelastung, als die nur einmalig auszuzahlenden Haftentschädigungen, die dementsprechend verhältnismäßig großzügig gewährt wurden.

In den Entschädigungsverfahren erfolgte die Rentenkürzung vor allem durch die ärztlichen Obergutachter, die bei den Antragstellern regelmäßig eine niedrigere Erwerbsminderung feststellten, als die Stormarner Vertrauensärzte. Dass die Obergutachter bei ihrer Gutachtenerstellung im Gegensatz zum Vertrauensarzt keine direkte Untersuchung des

[250] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 80-81.

Patienten vornahmen, vereinfachte diese Vorgehensweise noch. Allerdings lag hierin nicht der einzige Grund für die strengen Beschlüsse der Landesbehörden. Worin genau die Ursachen für die hohe Ablehnungsquote auf Landesebene lag, soll daher anhand der Analyse in den folgenden Kapiteln noch herausgestellt werden. Dabei wird auch auf die Gründe für die ebenfalls nicht gerade niedrige Anzahl der durch den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn abgelehnten Fälle eingegangen werden.

4. Die Wiedergutmachung für parteipolitisch Verfolgte in Stormarn

4.1 Entschädigung von Sozialdemokraten[251]

4.1.1 Die Verfolgung der Sozialdemokraten während des Dritten Reichs

Die Stormarner Antragsteller, die von den Nationalsozialisten aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Partei verfolgt wurden, lassen sich in zwei größere Gruppen unterscheiden: Sozialdemokraten und Kommunisten. Beide Gruppen waren bereits in der Weimarer Zeit entschiedene Gegner der Nationalsozialisten gewesen und wurden von ihnen während des Dritten Reichs unnachgiebig verfolgt. In diesem Kapitel soll dargestellt werden, wie die Entschädigung von Sozialdemokraten und Kommunisten in Stormarn ablief, wobei zunächst jeweils ein Überblick über ihre Verfolgung durch die Nationalsozialisten und über die Situation der jeweiligen Partei nach Kriegsende gegeben wird. Daran werden sich eine kurze quantitative Beschreibung der jeweiligen Verfolgtengruppe sowie eine Analyse von mehreren Fallbeispielen aus den Stormarner Entschädigungsakten anschließen. Zunächst soll nun auf die Situation der Sozialdemokraten eingegangen werden.

Zum Ende der Weimarer Republik war die SPD nach der NSDAP die stärkste Partei im Deutschen Reich. Bei der Reichstagswahl am 6. November 1932 erlangte sie 20,4 Prozent und bei der Wahl am 5. März 1933 immerhin noch 18,3 Prozent der Stimmen.[252] Mit annähernd einer Million Mitgliedern war die SPD zu dieser Zeit eine Massenpartei, die darüber hinaus noch eine große Anzahl an Mandatsträgern stellte.[253] In Schleswig-Holstein lag der Stimmenanteil der SPD bei den Reichstagswahlen mit 24,5 bzw. 21,9 Prozent sogar noch etwas höher.[254] Auch nach der Machtergreifung Adolf Hitlers blieb die SPD zunächst noch legal bestehen. Zwar mussten die Sozialdemokraten unter der nationalsozialistischen Führung starke Repressalien wie Zeitschriftenverbote, die Untersagung öffentlicher Kundgebungen oder Hausdurchsuchungen erdulden. Dennoch konnten sie ihre politische Arbeit legal fortsetzen und hofften daher, die Nationalsozialisten weiterhin auf gesetzmäßigem Wege bekämpfen zu können.[255] Zu außerparlamentarischen Mitteln sollte erst

---

[251] Das folgende Teilkapitel beinhaltet teilweise überarbeitete und ergänzte Übernahmen aus der unveröffentlichten Magisterarbeit des Verfassers.
[252] Heino Kaack: Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems. Opladen 1971. S. 118, 123.
[253] Stefan Appelius nennt alleine 2.500 Bürgermeister und Gemeindevorsteher, fast 4.000 Kreis- und Landtagsabgeordnete und mehr als 30.000 Vertreter in den deutschen Städte- und Gemeindeparlamenten. Stefan Appelius: Heine. Die SPD und der lange Weg zur Macht. Essen 1999. S. 453.
[254] Danker / Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. S. 21.
[255] Ursel Hochmuth / Gertrud Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. Berichte und Dokumente. Frankfurt am Main 1980. (Nachdruck der Ausgabe von 1960). S. 108 ; Horst Peters: Proletarischer

dann gegriffen werden, wenn die Nationalsozialisten die verfassungsmäßige Legalität brechen würden.

Diese abwartende Haltung der SPD-Führung führte dazu, dass die SPD nicht auf einen Widerstand aus der Illegalität heraus vorbereitet war, als die Nationalsozialisten dann nur wenige Monate später offensiv gegen die Partei vorgingen.[256] Bereits im März 1933 wurde mit dem „Reichsbanner“ eine der SPD nahestehende Organisation verboten. Am 10. Mai 1933 ließ die nationalsozialistische Regierung dann das Parteivermögen der SPD beschlagnahmen und noch im selben Monat wurde die Partei aus dem Provinziallandtag und den Kommunalparlamenten in Schleswig-Holstein ausgeschlossen.[257] Beendet wurde die legale Existenz der SPD am 22. Juni 1933, als Reichsinnenminister Wilhelm Frick ein offizielles Verbot gegen die Sozialdemokratische Partei Deutschlands aussprach. Auf dieses Verbot erfolgten reichsweit zahlreiche Verhaftungen von sozialdemokratischen Funktionären.[258] Mit dem am 14. Juli 1933 verabschiedeten „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“ untersagten die Nationalsozialisten schließlich jegliche Neubildung von Parteien und verhinderten somit auch eine Neugründung der SPD.[259] Die deutschen Sozialdemokraten konnten daher nur noch als illegale Gruppierung agieren und bildeten mit der „Sopade“ eine Auslandsleitung, die zunächst von Prag und später von Paris aus den Kampf gegen das nationalsozialistische Regime aufnahm.

Trotz mehrerer Versuche der Kommunisten, die Sozialdemokraten nun zur Bildung einer Einheitsfront gegen die Nationalsozialisten zu bewegen, verweigerte sich die Exilführung der SPD strikt einer Zusammenarbeit.[260] Grund dafür war ein durch die jahrelang betriebenen Hetzkampagnen der Weimarer Zeit ausgeprägtes Misstrauen der Sozialdemokraten gegenüber den Kommunisten.[261] Nicht zu Unrecht fürchteten sie, dass die Kommunisten aus einem solchen Bündnis auf längere Sicht eine Einheitspartei der Arbeiterklasse unter kommunistischer Führung bilden wollten.[262] Während ein Teil der sozialdemokratischen

---

Widerstand in Schleswig-Holstein. In: Schleswig-Holstein unter dem Hakenkreuz. Hrsg. von Urs J. Diederichs und Hans-Hermann Wiebe. (Dokumentationen Evangelische Akademie Nordelbien. Band 7). Bad Segeberg / Hamburg 1985. S. 106-110.

[256] Peter Steinbach / Johannes Tuchel: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Berlin 1994. S. 108-109 ; Fritz Bringmann / Herbert Diercks: Die Freiheit lebt! Antifaschistischer Widerstand und Naziterror in Elmshorn und Umgebung 1933-1945. 702 Jahre Haft für Antifaschisten. Frankfurt am Main 1983. S. 57-58.

[257] Jutta von Freyberg: Sozialdemokraten und Kommunisten. Die Revolutionären Sozialisten Deutschlands vor dem Problem der Aktionseinheit 1934-1937. 2. Aufl. Köln 1977. S. 17.

[258] Ebenda. S. 19.

[259] Elke Imberger: Widerstand „von unten“. Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945. Diss. Neumünster 1991. S. 75-76.

[260] Siehe auch Kapitel 4.2.1.

[261] Siehe auch Holger Christier: Sozialdemokratie und Kommunismus. Die Politik der SPD und der KPD in Hamburg 1945-1949. Diss. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band X). Hamburg 1975. S. 9-32.

[262] Steinach / Tuchel: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. S. 109 ; Horst W. Schmollinger / Dietrich Staritz: Zur Entwicklung der Arbeiterparteien in den Westzonen (1949-1949). In: Das Parteiensystem der

Funktionäre relativ bald ins Ausland emigrierte, betrieben die übrigen Sozialdemokraten daher unabhängig von den Kommunisten einen Widerstandskampf innerhalb des Deutschen Reichs. Regional kam es unter den Widerstandskämpfern aber dennoch immer wieder zu einheitlichen Aktionen und Stellungnahmen von Kommunisten und Sozialdemokraten.

Der Widerstandskampf der Sozialdemokraten erfolgte dezentral in vielen kleinen lokalen Gruppen, die vor allem politische Schriften gegen das nationalsozialistische Regime entwarfen und verteilten. Während des Zweiten Weltkriegs wurden zudem Industriebetriebe sabotiert und ausländische Zwangsarbeiter unterstützt.[263] Die Widerstandstätigkeit war jedoch nicht ungefährlich. Immer wieder wurden sozialdemokratische Gruppen von der Gestapo aufgedeckt und es folgten Verhaftungswellen, in denen die Mitglieder wegen „Vorbereitung zum Hochverrat“ zu mehrjähriger Haft in Konzentrationslagern und Zuchthäusern verurteilt wurden.[264] Wenn die Sozialdemokraten diese Haftstrafen überlebten und wieder in die Freiheit entlassen wurden, so hatten sie innerhalb des NS-Staates weiterhin starke soziale Benachteiligungen zu erdulden. Sie besaßen nur eingeschränkte Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten und erhielten keinerlei Sozialleistungen.[265] Auch die Angehörigen der Verfolgten waren von diesen Benachteiligungen betroffen. So bekamen beispielsweise die Ehefrauen der Inhaftierten keine Wohlfahrtsunterstützung für sich und ihre Kinder.[266]

Besonders hart ging die Gestapo nach dem missglückten Attentat auf Adolf Hitler vom 20. Juli 1944 gegen die Widerstandskämpfer vor. In einer als „Aktion Gewitter“ bezeichneten Verhaftungswelle nahm sie am 22. August 1944 eine große Anzahl von früheren SPD-Abgeordneten und Parteifunktionären fest, die, obwohl viele von ihnen nicht im Widerstand aktiv gewesen waren, daraufhin in Konzentrationslager gebracht wurden.[267] Die groß angelegte Verfolgung führte dazu, dass die Sozialdemokraten innerhalb des Deutschen Reichs vor allem in den letzten Kriegsjahren zumeist nur noch in kleinen Gruppen agieren konnten.

Bundesrepublik. Geschichte – Entstehung – Entwicklung. Eine Einführung. Hrsg. von Dietrich Staritz. 2. Aufl. Opladen 1980. S. 110-111.

[263] Peters: Proletarischer Widerstand in Schleswig-Holstein. S. 114.

[264] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 162.
Allein in den Jahren 1936 und 1937 wurden insgesamt 2.107 Sozialdemokraten verhaftet. Horst Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. Köln 1972. S. 201.

[265] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 162.

[266] Imberger: Widerstand „von unten“. S. 88.

[267] In Schleswig-Holstein wurden im Rahmen der „Aktion Gewitter“ etwa 30 Frauen und 90 Männer von der Gestapo verhaftet. Reimer Möller: Widerstand und Verfolgung in einer agrarisch-kleinstädtischen Region: SPD, KPD und ‚Bibelforscher’ im Kreis Steinburg. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Band 114. Neumünster 1989. S. 221.

4.1.2 Die Situation der Sozialdemokraten in Schleswig-Holstein und Stormarn in der Nachkriegszeit

Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkriegs existierte zunächst offiziell keine sozialdemokratische Partei mehr in Schleswig-Holstein. Die sozialdemokratischen Strukturen waren allerdings nie vollständig zerstört worden und die unter der nationalsozialistischen Herrschaft gebildeten Widerstandsgruppen bildeten eine Basis für einen Neuaufbau. Zudem kamen viele emigrierte Sozialdemokraten nach Kriegsende wieder in ihre Heimat zurück, wo sie sich zumeist gleich wieder politisch engagierten.[268] Bereits in den letzten Kriegsmonaten hatten sich auf diese Weise in vielen Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins so genannte „Antifaschistische Ausschüsse“ gebildet, die vor allem aus früheren Mitgliedern der Linksparteien (wobei die SPD- und die KPD-Mitglieder klar dominierten) und der Gewerkschaften bestanden.[269] Über die „Antifaschistischen Ausschüsse“ gab es in Schleswig-Holstein zunächst sowohl von sozialdemokratischer als auch von kommunistischer Seite Bestrebungen zur Vereinigung von SPD und KPD in einer einheitlichen Arbeiterpartei. Da mit dieser Idee aber sowohl vonseiten der Sozialdemokraten als auch der Kommunisten das Ziel verfolgt wurde, aus der gemeinsamen Arbeiterpartei letztendlich eine reine SPD bzw. KPD zu erschaffen, war das Projekt von vornherein zum Scheitern verurteilt.[270] Die Sozialdemokraten baten die britische Militärregierung deshalb am 28. August 1945 im Alleingang um die Wiederzulassung der SPD in der Provinz Schleswig-Holstein und gründeten im selben Monat einen bis zur Wiederzulassung der politischen Parteien noch vorläufigen SPD-Bezirksvorstand.[271]

Nur wenige Wochen später erfolgte am 15. September 1945 mit der Verordnung Nr. 12 der britischen Militärregierung dann die allgemeine Zulassung von politischen Organisationen in der britischen Besatzungszone, wobei diese Genehmigung zunächst nur auf die Kreisebene beschränkt war.[272] Die Umsetzung dieser Verordnung nahm allerdings noch einige Zeit in Anspruch, sodass es bis zum April 1946 dauerte, bis schließlich auch die letzten schleswig-holsteinischen SPD-Kreisverbände offiziell genehmigt worden waren.[273] Anfang Mai 1946 wurde dann auch die SPD-Bezirksorganisation und damit der bereits am 10. März 1946 gewählte Bezirksvorstand in Kiel anerkannt. Zu diesem Zeitpunkt war die Anzahl der

[268] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 163.
[269] Siehe auch Holger Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Schleswig-Holstein 1945 bis 1959. Band I. Diss. Malente 1998. S. 27 ; Ulrich Schilf u.a.: Der Wiederaufbau der SPD nach dem Krieg. In: Demokratische Geschichte 3. Kiel 1988. S. 544.
[270] Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 43-49 ; Schilf u.a.: Der Wiederaufbau der SPD nach dem Krieg. S. 544-546.
[271] Der SPD-Bezirk Schleswig-Holstein entsprach dem Gebiet der Provinz bzw. später des Landes Schleswig-Holstein.
[272] Art. I. Verordnung Nr. 12. Amtsblatt Nr. 4 der Militärregierung Deutschland. Britisches Kontrollgebiet. S. 12.
[273] Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 80.

schleswig-holsteinischen SPD-Mitglieder bereits von knapp 40.000 im Sommer 1945 auf über 80.000 Mitglieder angestiegen. Bis Ende des Jahres 1947 stieg die Mitgliederzahl sogar noch auf einen Höchststand von etwa 90.000 Sozialdemokraten an, die in 792 Ortsverbänden organisiert waren. Die SPD war damit seinerzeit die größte politische Organisation in Schleswig-Holstein.[274]

Obwohl inzwischen mit der KPD und der SPD anstatt einer einheitlichen Arbeiterpartei zwei eigenständige Parteien gegründet worden waren, machten die Kommunisten den Sozialdemokraten auch 1946 weiterhin Angebote zu einer Vereinigung der beiden Parteien. Die SPD entwickelte jedoch insbesondere nach der Bildung der kommunistisch geprägten Einheitspartei SED in der sowjetischen Besatzungszone im April 1946 eine eher antikommunistische Politik und orientierte sich unter ihrem Vorsitzenden Kurt Schumacher stärker am bürgerlichen Parlamentarismus der westlichen Besatzungs-mächte.[275] So sprach sich bei einer Urabstimmung am 31. März 1946 mit 80 Prozent eine deutliche Mehrheit der Sozialdemokraten in den westlichen Besatzungszonen gegen einen Zusammenschluss mit den Kommunisten aus.[276] Auch wenn die SPD zunächst dennoch für Sozialisierung und Planwirtschaft eintrat, entfernte sie sich in den 1950er Jahren immer stärker von ihren marxistischen Traditionen, von denen sie sich im November 1959 mit dem Godesberger Programm vollständig verabschiedete.[277] Die Sozialdemokraten integrierten sich auf diese Weise in die bürgerliche Ordnung der Bundesrepublik.

In Schleswig-Holstein verlief der Wiedereinstieg der SPD in die Lokal- und Landespolitik für die Partei höchst erfolgreich. Bei den Kommunalwahlen in den Gemeinden am 15. September 1946 und den Kreisen am 13. Oktober 1946 wurde die SPD mit 35 und 41 Prozent stärkste

---

[274] Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 151-152. ; Franz Osterroth: 100 Jahre Sozialdemokratie in Schleswig-Holstein. Kiel 1963.
Ab 1948 gingen die Mitgliederzahlen allerdings stark zurück, so dass die schleswig-holsteinische SPD bereits 1953 wieder kaum mehr als 40.000 Mitglieder hatte. Gründe für den Mitgliederrückgang waren laut Holger Martens die finanziellen Auswirkungen der Währungsreform, die unzulängliche Mitgliederbetreuung, ein nachlassendes politische Interesse sowie die Umorientierung auf andere Parteien, die ihre Organisationen inzwischen ebenfalls vollständig aufgebaut hatten. Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 153-154.

[275] Kurt Schumacher hatte sich bereits im August 1945 klar gegen eine Zusammenarbeit mit der KPD ausgesprochen: „Die Parole der „Einheitspartei“ ist ein taktisches Manöver, das bisher in der östlichen Besatzungszone gar nicht versucht worden ist, da man es dort nicht nötig hat, Verhandlungskonzessionen zu machen. In den drei westlichen Zonen aber wird dieser Weg eingeschlagen, weil die Kommunisten wissen, daß sie angesichts der Tatsache [gemeint ist die starke Bindung der KPD an die Sowjetunion, Anm. d. Verf.] gar nicht mehr die Basis für eine richtige Massenpartei haben. Tatsächlich dürften sie bereits die bei weitem schwächste Partei in Deutschland sein. Darüber helfen auch die Illusionen, die noch immer in manchen Kreisen politisch interessierter Arbeiter leben, nicht hinweg.“ Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Widerstand und Exil der deutschen Arbeiterbewegung 1933-1945. Grundlagen und Materialien. Bonn 1982. S. 691.

[276] Patrick Major: Death of the KPD. Communism and Anti-Communism in West-Germany. London 1997. S. 239.

[277] Childs: From Schumacher to Brandt. S. 97, 104.

Partei.[278] Bei der ersten Landtagswahl am 20. April 1947 konnte die SPD mit 43,8 Prozent der Stimmen 43 der insgesamt 70 Mandate und damit die absolute Mehrheit im schleswig-holsteinischen Landtag erlangen. Schleswig-Holstein wurde im Jahre 1947 auf diese Weise das erste allein von den Sozialdemokraten regierte Land.[279] Allerdings erreichte die SPD trotz ihrer starken Position bei der folgenden Landtagswahl am 9. Juli 1950 nur noch 27,5 Prozent. Damit schieden die Sozialdemokraten zugunsten einer Koalition von CDU, FDP, DP und BHE aus der Landesregierung aus und mussten die Oppositionsrolle übernehmen.[280] Dennoch hatte die SPD den politischen Neuanfang in Schleswig-Holstein entscheidend mitbestimmt und das Land immerhin drei Jahre lang alleine regiert.

Auch im Kreis Stormarn waren die Sozialdemokraten nach Kriegsende äußerst erfolgreich. Bereits im Oktober 1945 war der SPD-Kreisverband gegründet und damit verhältnismäßig früh von der britischen Militärregierung genehmigt worden.[281] Auf diese Genehmigung hin folgte eine kreisweite Welle von Ortsverbandsgründungen der Sozialdemokraten. Allein im Oktober 1945 wurden 13 Stormarner SPD-Ortsverbände ins Leben gerufen. Inoffiziell hatten einige Ortsverbände sogar schon vorher existiert. So hatte es in Ahrensburg am 22. August 1945 eine nicht genehmigte Mitgliederversammlung der Sozialdemokraten gegeben und in Glinde war bereits am 5. September 1945 ein SPD-Ortsverband entstanden.[282] Entsprechend dieser Entwicklung erhöhte sich auch die Anzahl der SPD-Mitglieder im Kreis von 1.500 im Februar 1946 auf etwa 5.000 im Jahre 1947.[283]

Im ersten gewählten Stormarner Kreistag konnte die SPD 1946 dann mit 26 von 45 Abgeordneten eine absolute Mehrheit erlangen.[284] Als zunächst ehrenamtlicher Landrat wurde der Sozialdemokrat Wilhelm Siegel gewählt, der diese Position (ab April 1950 als hauptamtlicher Verwaltungschef) bis zum Jahre 1956 beibehielt. Aber genau wie später auf

---

[278] Martens: Die Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Schleswig-Holstein 1945 bis 1959. Band II. Diss. Malente 1998. S. 333-336 ; Jürgensen: Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. S. 94.

[279] Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band II. S. 357. Die SPD war in Schleswig-Holstein bereits seit Februar 1946 in den ersten beiden von der britischen Militärregierung ernannten und aufgestellten Provinzial- bzw. Landtagen die stärkste Partei gewesen und hatte zunächst mit einer Koalition aus CDU und KPD und schließlich alleine eine provisorische Regierung gestellt. Schilf u.a.: Der Wiederaufbau der SPD nach dem Krieg. S. 543.

[280] Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band II. S. 450-463.

[281] Schilf u.a.: Der Wiederaufbau der SPD nach dem Krieg. S. 548 ; Thomas Sauer: Aus der Geschichte der Stormarner Sozialdemokratie. 1864-1933 1945-1959 1960-1970. Unveröffentlichtes Manuskript. Hrsg. vom SPD-Kreisvorstand Stormarn. Ahrensburg 1997. S. 12.
Mit der Genehmigung eines Kreisverbandes wurden gleichzeitig auch alle Ortsverbände des entsprechenden Kreises genehmigt. Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 97.

[282] Norbert H. Schicketanz: 60+ Jahre SPD Glinde. Personen und Ereignisse vom (Neu-) Beginn nach Kriegsende 1945 bis heute. Glinde 2006. S. 124 ; Udo Weber-Knies: Genossen – Agitatoren – Demokraten. Der Geschichte von Sozialdemokraten in Ahrensburg 1875 bis 1960 nachgeforscht. Ahrensburg 1993. S. 54.

[283] Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 96 ; Sauer: Aus der Geschichte der Stormarner Sozialdemokratie. S. 13.

[284] Die CDU erhielt 17 Sitze, FDP und KPD jeweils einen Sitz. Fischer /Günther: Überleben Leben Erleben. S. 40-41.

Landesebene, so musste die SPD bei den folgenden Kreistagswahlen Verluste hinnehmen. Bei den Wahlen am 24. Oktober 1948 verloren die Sozialdemokraten in Stormarn die absolute Mehrheit und nach den Kreistagswahlen vom 29. April 1951 waren sie nur noch mit 14 Abgeordneten im Kreistag vertreten.[285] Im Gegensatz zur Bundespolitik, in der die SPD nach Wahlergebnissen von 29,2 Prozent im August 1949 und nur 28,8 Prozent im September 1953 die Oppositionsrolle einnehmen musste, konnten die Sozialdemokraten die Politik in Schleswig-Holstein und Stormarn jedoch zumindest bis Anfang der 1950er Jahre entscheidend prägen.[286]

Die dargestellte Ausbreitung und der politische Erfolg der sozialdemokratischen Bewegung sowohl auf lokaler als auch auf landesweiter Ebene beweisen, dass sich die Sozialdemokraten auf eine äußerst rasche und positive Weise in die deutsche Nachkriegsgesellschaft eingefügt hatten und diese in einem nicht unbeträchtlichen Umfang mitbestimmten. Die Sozialdemokraten verschafften sich so eine Basis, auf der sie nach dem Krieg eine neue Gemeinschaft aufbauten, in die sich verfolgte SPD-Mitglieder wieder integrieren konnten. Im Gegensatz zu anderen Verfolgtengruppen, wie beispielsweise den Juden, waren die Angehörigen und Verwandten der Sozialdemokraten zudem weniger stark von der Verfolgung betroffen gewesen, sodass sie zumindest teilweise noch im Besitz ihres Vermögens waren. Die verfolgten SPD-Mitglieder fanden nach dem Krieg deshalb bei Familie und Verwandten oft Rückhalt und Unterstützung. Verglichen mit den anderen politisch Verfolgten befanden sich die Sozialdemokraten nach dem Zweiten Weltkrieg daher in einer verhältnismäßig günstigen gesellschaftlichen und sozialen Lage.[287]

Zudem erhielten viele sozialdemokratische Verfolgte auch Hilfe durch eine Verfolgtenorganisation. In den ersten Monaten nach Kriegsende hatten sich vor allem die politischen NS-Opfer in fast allen deutschen Städten und Gemeinden zu kleineren Verbänden zusammen-geschlossen, welche die Verfolgten vor Ort betreuten. Diese Verbände hatten zunächst das Ziel, das Überleben der Verfolgten in der vom Mangel gezeichneten Nachkriegsgesellschaft zu gewährleisten.[288] Sie boten ihren Mitgliedern aber schon bald weiter reichende Hilfe, wozu vor allem die Unterstützung in den Entschädigungsverfahren zählte. In Stormarn und anderen schleswig-holsteinischen Kreisen nannten sich diese Verbände „Komitee ehemaliger politischer Gefangener“. Die Komitees unterstützten die Verfolgten bei der Beschaffung von Belegen und Nachweisen im Rahmen ihrer

[285] Stormarner Tageblatt Nr. 100 (1951) vom 30. April 1951. S. 3.

[286] Zu den Ergebnissen der Bundestagswahlen 1949 und 1953 siehe auch Jürgen Dittberner: Zur Entwicklung des Parteiensystems zwischen 1949 und 1961. In: Das Parteiensystem der Bundesrepublik. Geschichte – Entstehung – Entwicklung. Eine Einführung. 2. Aufl. Hrsg. von Dietrich Staritz. Opladen 1980. S. 131 ; Childs: From Schumacher to Brandt. S. 162.

[287] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 178.

[288] Christiane Toyka-Seid: Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des „anderen Deutschland“ in den frühen Nachkriegsjahren. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 572-581.

Entschädigungsanträge. Gleichzeitig arbeiteten sie auch mit den jeweiligen Sonderhilfsausschüssen vor Ort zusammen und halfen diesen, komplizierte Entschädigungsfälle zu klären. Nachdem am 21./22. Juli 1946 auf einer zonenübergreifenden Tagung der deutschen NS-Verfolgten in Frankfurt am Main die Bildung einer überparteilichen und überregionalen „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ (VVN) beschlossen worden war, gingen die örtlichen Verfolgtenkomitees dann zum Jahreswechsel 1946/1947 in dieser Organisation auf.[289] Die VVN besaß einen halbamtlichen Charakter, da sie eine Prüfung und Bestätigung der Verfolgteneigenschaft durchführte und Verfolgtenausweise ausstellte, die in einem begrenzten Maße zur Beantragung von Vergünstigungen bei den Behörden berechtigten.[290] Ebenso wie die in ihr aufgegangenen „Komitees ehemaliger politischer Verfolgter“ stellte die VVN daher nicht nur für die Verfolgten, sondern auch für die Kreissonderhilfsausschüsse eine Anlaufstelle bei Unklarheiten in den Entschädigungsverfahren dar.

Allerdings führte die zunehmende Mitgliedschaft von kommunistisch geprägten Verfolgten in der VVN relativ bald zu einem immer stärkeren Einfluss der KPD auf die Organisation, was eine Distanzierung der Sozialdemokraten zur Folge hatte. Als sich im Juli 1947 das höchste Gremium der Organisation, der Rat der VVN, in Hannover zu seiner zweiten Sitzung traf, forderte der SPD-Parteivorstand die VVN daher auf, ihre Arbeit zukünftig unpolitisch zu gestalten, da sonst eine Mitgliedschaft in VVN und SPD nicht mehr zu vereinen sei. Die VVN ging auf diese Aufforderung jedoch nicht ein.[291] Am 6. Mai 1948 verabschiedete der SPD-Parteivorstand daraufhin einen Beschluss, der eine Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in SPD und VVN konstatierte.[292] Zur selben Zeit gründete der Parteivorstand mit der „Arbeitsgemeinschaft politisch verfolgter Sozialdemokraten“ (AvS) eine eigene Verfolgtenorganisation, die den ehemals verfolgten Sozialdemokraten einen Ersatz für die angeblich kommunistisch unterwanderte VVN bieten sollte.

Laut Kristina Meyer schuf die SPD auf diese Weise „eine Organisationsform, die das Gedenken an den Widerstand zur Sache einer ‚geschlossenen Gesellschaft’ machte und die Interessen der Verfolgten in begrenzender und kontrollierender Absicht in die Partei einband“.[293] Tatsächlich war eine Mitgliedschaft in der AvS zunächst nur für SPD-Mitglieder möglich, später wurde die Gemeinschaft aber auch für andere politisch Verfolgte geöffnet. Zumindest ein Teil der verfolgten Sozialdemokraten selbst blieb jedoch zunächst weiterhin in

[289] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 35-36.
[290] Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 35.
[291] Ulrich Schneider: Zukunftsentwurf Antifaschismus. 50 Jahre Wirken der VVN für eine neue Welt des Friedens und der Freiheit. Bonn 1997. S. 21.
[292] Kristina Meyer: Sozialdemokratische NS-Verfolgte und die Vergangenheitspolitik. In: Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Katharina Stengel und Werner Konitzer. Frankfurt am Main 2008. S. 55 ; Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988. S. 37 ; Goschler: Wiedergutmachung. S. 323.
[293] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 201.

der VVN organisiert. So waren dort 1949 immer noch etwa 17.000 sozialdemokratische Mitglieder verzeichnet. Grund dafür war nicht zuletzt, dass die VVN mit ihrer Erfahrung in der Betreuung der NS-Verfolgten eine professionellere Interessenvertretung zu bieten schien.[294] Mit der Zeit konnte sich aber auch die AvS als große Verfolgtenorganisation etablieren und im Jahre 1954 bereits 85.000 sozialdemokratische Mitglieder aufweisen.[295]
Neben der Unterstützung durch die Verfolgtenorganisationen konnten die sozialdemokratischen NS-Opfer in Schleswig-Holstein auf die Hilfe einer Landesregierung hoffen, in der die SPD unter Ministerpräsident Hermann Lüdemann ab 1947 mit der absoluten Mehrheit regierte. Diese Landesregierung war auch für die Ausarbeitung und Verabschiedung der schleswig-holsteinischen Entschädigungsgesetzgebung verantwortlich. Da die Mehrheit der Regierung aus SPD-Parteifunktionären bestand, die schon in der Weimarer Republik eine bedeutende Funktion in der Partei innegehabt hatten und die Verfolgung der eigenen Parteimitglieder während des Dritten Reichs selbst miterlebt hatten, schien einer großzügigen Wiedergutmachung zumindest für die sozialdemokratischen NS-Verfolgten daher auf den ersten Blick hin nichts im Wege zu stehen.

4.1.3 Die sozialdemokratischen Antragsteller in Stormarn

Hinsichtlich der sozialdemokratischen Antragsteller im Kreis Stormarn soll nun ein kurzer Überblick erfolgen. Als sozialdemokratische Entschädigungsfälle wurden dabei alle diejenigen Verfahren gewertet, in denen der Antragsteller bereits vor der Machtergreifung Mitglied der SPD oder einer ihrer Vereinigungen gewesen war. Unter den untersuchten 825 Stormarner Entschädigungsakten betraf dies 99 Fälle, was fast 12 Prozent der Entschädigungsanträge entspricht. Somit war fast jeder achte Antragsteller ein Sozialdemokrat. Im Verhältnis zu dem etwa 5prozentigen Anteil sozialdemokratischer Antragsteller, den Meyer und Spernol in Düsseldorf feststellen, wirkt der für Stormarn festgestellte Wert hoch; vergleicht man den Wert jedoch mit dem von Scharffenberg für Schleswig-Holstein ermittelten Anteil in Höhe von 16,4 Prozent, waren die Sozialdemokraten in Stormarn landesweit nur unterdurchschnittlich stark vertreten.[296] Hinsichtlich der insgesamt 5.000 Sozialdemokraten, die 1947 im Kreis Stormarn wohnhaft waren, erscheint die Anzahl von nur 99 Entschädigungsanträgen ebenfalls sehr gering. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass von den Parteigenossen aus der Weimarer Zeit zumindest diejenigen nicht immer direkt von den Verfolgungsmaßnahmen der Nationalsozialisten betroffen gewesen, die während des Dritten Reichs ihre Verbindung zur Parteibasis abgebrochen, ins Exil gegangen

[294] Meyer: Sozialdemokratische NS-Verfolgte. S. 56.
[295] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 183.
[296] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 703 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152.

oder erst nach dem Krieg wieder für die Sozialdemokratie aktiv geworden waren. Die Anzahl der sozialdemokratischen Entschädigungsanträge lässt sich daher nicht unbedingt in ein Verhältnis zur Mitgliederzahl der Stormarner SPD in der Nachkriegszeit setzen.

Für die 99 sozialdemokratischen Entschädigungsfälle in Stormarn sollen nun kurz die Ergebnisse der quantitativen Untersuchung erläutert werden, bevor mit der Darstellung beispielhafter Einzelfälle begonnen wird. Zunächst konnte anhand der quantitativen Daten konstatiert werden, dass der Anteil der männlichen Sozialdemokraten mit 77,8 Prozent gegenüber den weiblichen Sozialdemokraten mit 22,2 Prozent deutlich überwog. Hier bestätigt sich die bereits angeführte Vermutung, dass unter den politisch Verfolgten der Anteil männlicher Antragsteller besonders hoch war, weil sich in der Weimarer Republik aufgrund des damaligen gesellschaftlichen Rollenbildes vor allem Männer in der Politik betätigt hatten.[297]

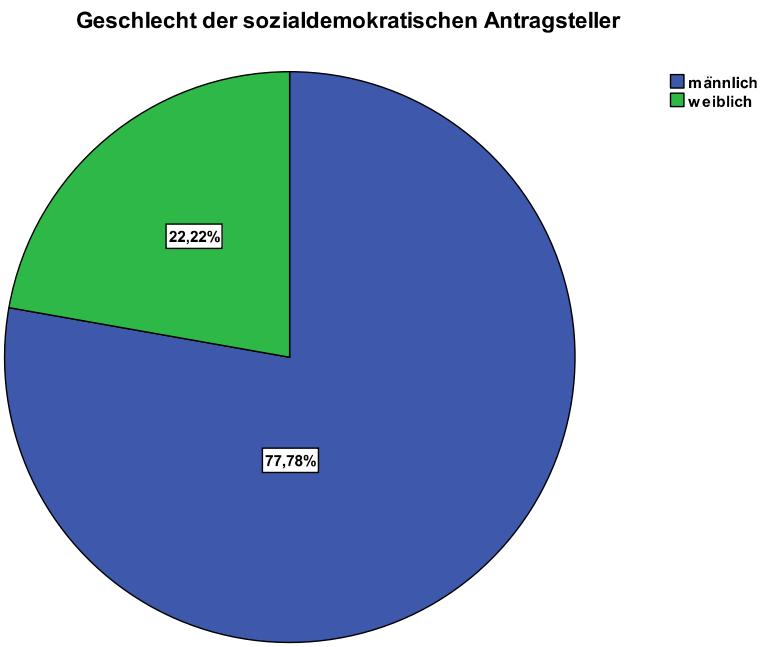

Abb.10: Geschlecht der sozialdemokratischen Antragsteller
(n = 99, Fehlwert = 0)

[297] Siehe Kapitel 3.3.2.

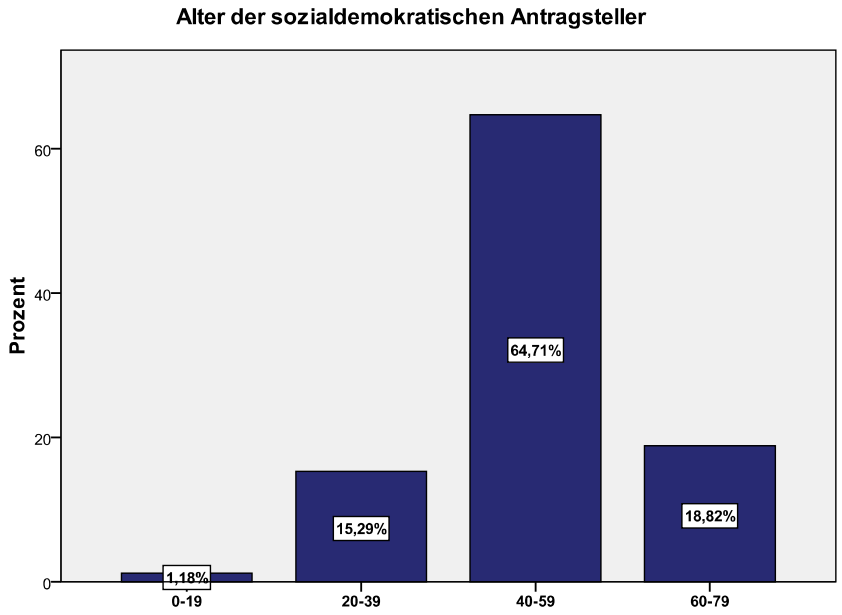

Abb. 11: Alter der sozialdemokratischen Antragsteller
(n = 86, Fehlwert = 13)

Die sozialdemokratischen Antragsteller zeichneten sich in Stormarn mit einem Durchschnittsalter von 50 Jahren zudem durch ein verhältnismäßig hohes Alter aus. Zwar gehörte auch hier mehr als die Hälfte zur mittelalten Gruppe der 40- bis 59jährigen. Auf diese folgte jedoch mit immerhin 18,8 Prozent die Gruppe der 60- bis 79jährigen. Antragsteller unter 40 Jahren gab es mit einem Anteil von 16,4 Prozent hingegen relativ wenige. Das hohe Alter der Stormarner Sozialdemokraten ist jedoch nicht außergewöhnlich. Denn Kristina Meyer und Boris Spernol stellen in ihrer Studie zur Entschädigung in Düsseldorf fest, dass die dortigen sozialdemokratischen Antragsteller zum Zeitpunkt der Machtergreifung durchschnittlich etwa 40 Jahre alt waren, womit sie zum Zeitpunkt der ersten Entschädigungsregelungen schon Mitte 50 und damit noch älter als die Stormarner Sozialdemokraten waren.[298] Die Sozialdemokraten stellten damit laut Meyer die älteste Gruppe unter den Verfolgten dar.[299] Sie und Spernol erklären dies durch die Tatsache, dass gerade im Rahmen der Aktion „Gewitter“ im Juli 1944 viele ältere Sozialdemokraten verhaftet wurden, die zur Weimarer Zeit als Parteifunktionäre oder Abgeordnete eine hohe Stellung innegehabt hatten, zuvor jedoch nicht verfolgt worden waren, weil sie sich nicht an den Widerstandsaktivitäten beteiligt hatten.[300] Aber auch die sozialdemokratische Partei selbst war in der Nachkriegszeit in ihrer Mitgliederstruktur überaltert und bestand zu einem Großteil

[298] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 703.
[299] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 163.
[300] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 703.

aus Sozialdemokraten, die bereits in der Weimarer Republik in der Partei aktiv gewesen waren.[301]

Bei der Verteilung der Antragsteller auf die Berufsgruppen zeigte sich ebenfalls ein für Arbeiterparteien wie die SPD typisches Bild. So waren hier Arbeiter und Handwerker mit 40,7 Prozent am stärksten vertreten, gefolgt von den Angestellten mit 30,8 Prozent. Der Anteil an Arbeitern war dabei im Vergleich zum Anteil der Angestellten sogar noch relativ gering, denn Host W. Schmollinger und Dietrich Staritz stellen für das Jahr 1952 bei Untersuchung der Mitgliederstruktur eines repräsentativen Parteibezirks der SPD einen Arbeiteranteil von 45 Prozent und einen Angestelltenanteil von nur 17 Prozent fest.[302]

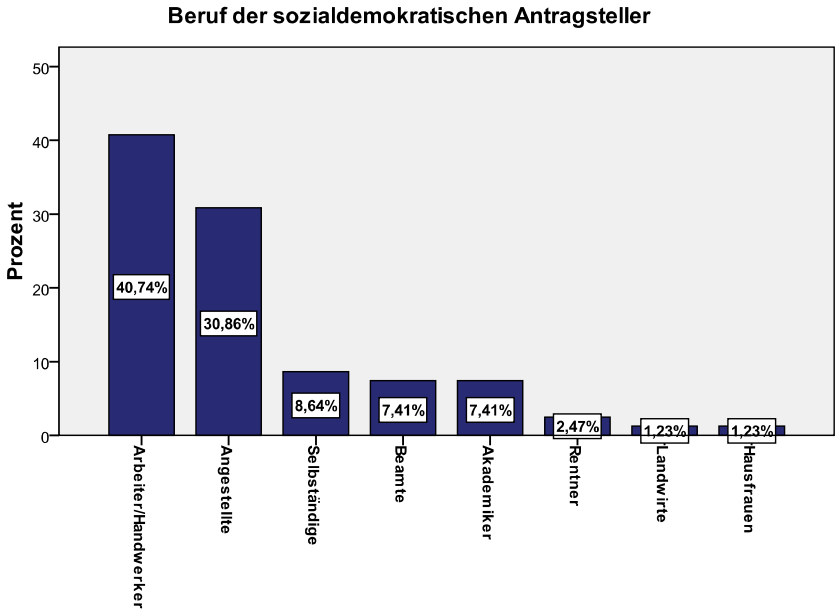

Abb. 12: Beruf der sozialdemokratischen Antragsteller (n = 81, Fehlwert = 18)

[301] Sauer: Aus der Geschichte der Stormarner Sozialdemokratie. S. 13.
Nach Ernst-Ulrich Huster bestand die SPD 1946 zu zwei Dritteln aus solchen „Alt-Mitgliedern". Patrick Major geht sogar von einem Anteil von etwa 90 Prozent aus. Ernst-Ulrich Huster: Die Politik der SPD 1945-1950. Diss. Frankfurt am Main / New York 1978. S. 24 ; Major: Death of the KPD. S. 44.
[302] Schmollinger / Staritz: Zur Entwicklung der Arbeiterparteien. S. 115.

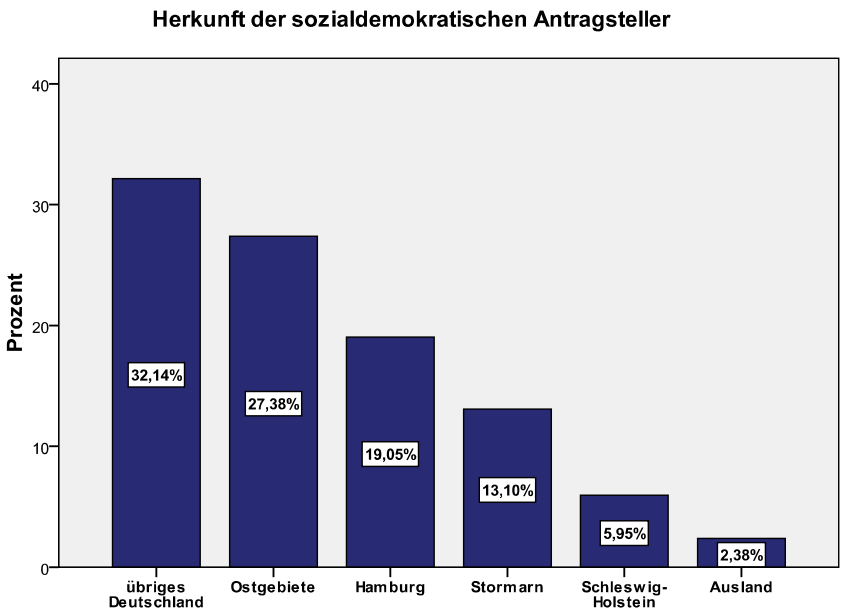

Abb. 13: Herkunft der sozialdemokratischen Antragsteller
(n = 84, Fehlwert = 15)

Bezüglich der Herkunft ließ sich feststellen, dass die meisten verfolgten Sozialdemokraten ursprünglich gar nicht aus Stormarn oder Schleswig-Holstein stammten. So kam mit 27 Personen knapp ein Drittel der Antragsteller aus anderen deutschen Ländern und 23 Personen stammten aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Immerhin noch 19,3 Prozent der Sozialdemokraten kamen aus Hamburg, dann erst folgten die in Stormarn geborenen Sozialdemokraten mit einem Anteil von 12 Prozent.

Des Weiteren wurde untersucht, wie hoch der Anteil der Anträge von Hinterbliebenen verstorbener Sozialdemokraten an der Gesamtzahl der sozialdemokratischen Anträge war. Hierbei ließ sich feststellen, dass insgesamt 76, entsprechend 77,6 Prozent, der Anträge von den sozialdemokratischen NS-Opfern selbst gestellt wurden, während das restliche Viertel von Hinterbliebenen verstorbener NS-Opfer stammte. Damit war der prozentuale Anteil der von Hinterbliebenen gestellten Anträge etwa doppelt so hoch wie der für die Gesamtheit der Stormarner Akten ermittelte Wert. Dies bedeutete jedoch nicht unbedingt, dass die Sozialdemokraten die nationalsozialistische Verfolgung seltener überlebt hatten als andere Verfolgte. Ursächlich für die hohe Anzahl an Hinterbliebenenanträgen war vermutlich eher der Umstand, dass die Angehörigen politischer NS-Opfer im Gegensatz zu den Angehörigen von rassisch oder religiös Verfolgten zumeist nicht direkt von der nationalsozialistischen Verfolgung betroffen waren und daher nach Kriegsende eine Entschädigung für die während der Verfolgung Verstorbenen beantragen konnten. Gerade bei den rassisch Verfolgten waren hingegen auch ganze Familien ermordet worden oder nach dem Krieg ausgewandert, sodass

es vor Ort oftmals niemanden mehr gab, der eine Entschädigung für einen verstorbenen Verfolgten beantragen konnte.

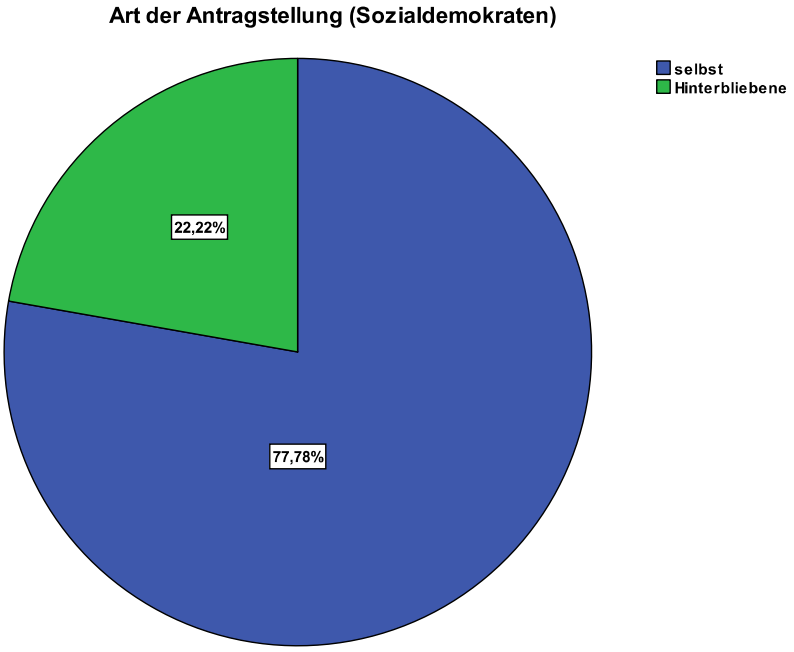

Abb. 14: Art der Antragstellung (Sozialdemokraten) (n = 99, Fehlwert = 0)

Von besonderer Bedeutung für die Untersuchung war allerdings die Frage, in welchem Maße die sozialdemokratischen Antragsteller vom Kreissonderhilfsausschuss Stormarn und von den Landesbehörden als politisch Verfolgte anerkannt bzw. abgelehnt wurden.

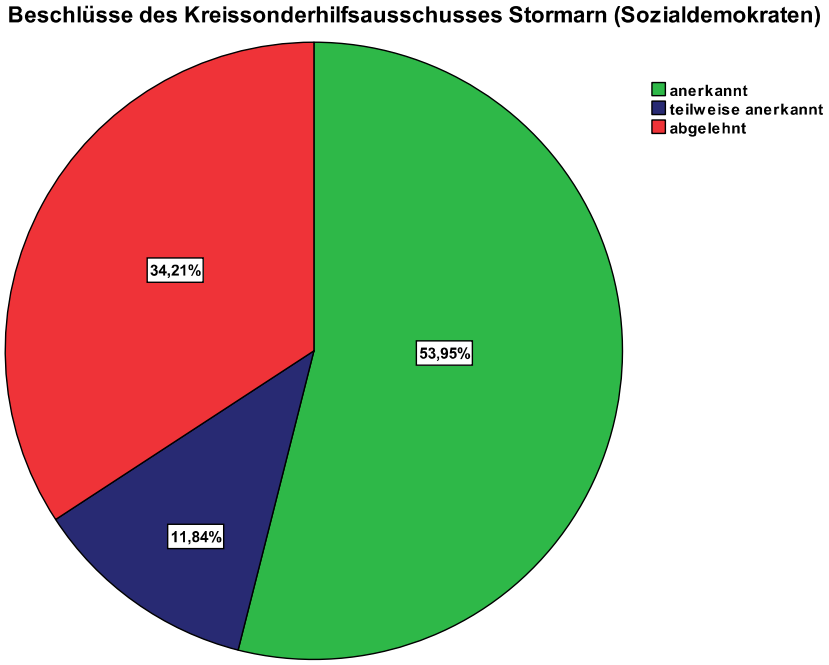

Abb.15: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses (Sozialdemokraten)

(n = 77, Fehlwert = 22)

Die Anerkennungsquote des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn war mit einem prozentualen Anteil von 53,9 Prozent bei den Sozialdemokraten nahezu identisch mit dem für die Gesamtheit der Antragsteller festgestellten Prozentsatz von 54 Prozent.[303] 11,8 Prozent der Sozialdemokraten wurde immerhin noch ein Teil ihrer Ansprüche zuerkannt, während 26 Anträge und damit 34,2 Prozent der Ansprüche vollständig abgelehnt wurden. Auch wenn der Ausschuss in mehr als der Hälfte aller Fälle positiv entschied, überprüfte er die sozialdemokratischen Anträge also streng und sprach deutliche Ablehnungen aus, wenn die Verfolgung nicht zumindest durch den eindeutigen Nachweis einer früheren Mitgliedschaft in der SPD belegt werden konnte. Dies gestaltete die Entschädigungsverfahren vor allem für Flüchtlinge kompliziert, da diese in vielen Fällen keine Dokumente über ihre Mitgliedschaft mehr besaßen und anhand von Zeugenaussagen oftmals nur ungenaue Angaben vorweisen konnten. Dennoch entschied der Kreissonderhilfsausschuss im Verhältnis zu den Landesbehörden noch äußerst positiv. Denn wenn man die Ergebnisse der sozialdemokratischen Entschädigungsverfahren nach der ersten Beschlussinstanz des Sonderhilfsausschusses mit den endgültigen Ergebnissen nach Beschluss der Landesbehörden vergleicht, so lässt sich ein erheblicher Unterschied feststellen.

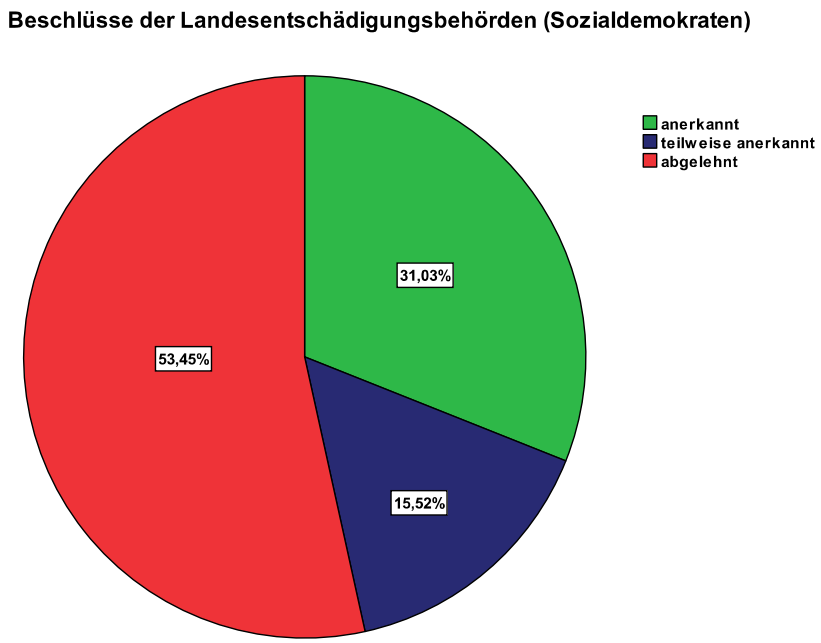

Abb. 16: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Sozialdemokraten)
(n = 59, Fehlwert = 40)

[303] Siehe auch Kapitel 3.4.

Denn nach dem endgültigen Abschluss des Verfahrens erhielt nur noch ein gutes Drittel der Antragsteller die vollen Entschädigungsleistungen ausgezahlt. Immerhin 15,5 Prozent wurden noch gekürzte Entschädigungsleistungen gewährt, aber ganze 31 Entschädigungsanträge vollständig abgelehnt, was bedeutete, dass über die Hälfte der Antragsteller keinerlei Entschädigung für die erlittene Verfolgung erhielt.
Die von einer sozialdemokratischen Regierung verabschiedeten Entschädigungsregelungen sorgten also in der Praxis zumindest in Stormarn dafür, dass ein großer Teil der eigenen Parteigenossen nicht für die gesundheitlichen Leiden und die teilweise jahrelangen Haftstrafen unter dem nationalsozialistischen Regime entschädigt wurde. Auf die Frage, wie es zu diesen Beschlüssen in den Entschädigungsverfahren kam, welche Anforderungen vor allem die Landesbehörden immer wieder an die Antragsteller stellten und wie diese darauf reagierten, wird anhand von Einzelfallbeispielen näher eingegangen werden.

4.1.4 Die Entschädigung von Sozialdemokraten im Einzelfall

Im Folgenden werden nun die Einzelfallanalysen und damit die qualitative Darstellung der Entschädigung von Sozialdemokraten in Stormarn durchgeführt. Hierbei soll gezeigt werden, wie die in der Statistik aufgeführten Entscheidungsergebnisse innerhalb des Entschädigungsverfahrens zustande kamen und wie sich dies für die Antragsteller auswirkte. Dazu werden fünf ausgewählte sozialdemokratische Entschädigungsverfahren in Stormarn ausführlicher dargestellt und in ihrem Verlauf analysiert.

August Kimling

Zunächst soll am Fall des Sozialdemokraten August Kimling ein für den Antragsteller relativ positiv verlaufenenes Entschädigungs-verfahren dargestellt werden. August Kimling stammte aus Königsberg, wo er Mitglied des SPD-Ortsverbandes war. Am 11. August 1934 wurde er bei einem Überfall örtlicher Nationalsozialisten auf eine politische Veranstaltung von diesen verprügelt und mit einem Messer schwer im Unterleib verletzt.[304] Kimling erlitt durch diesen Angriff Bauch- und Schädelverletzungen und wurde über ein Jahr lang immer wieder im Königsberger Krankenhaus behandelt.[305] In den folgenden Jahren musste August Kimling sich alle drei Monate bei der Königsberger Gestapo melden, wobei er nach einer dieser

[304] Entschädigungsantrag von August Kimling vom 13. Oktober 1947. KrAS: B2/435.
[305] Die Behandlung begann am 11. August 1934 und wurde erst Ende August 1935 abgeschlossen. Rentenantrag von August Kimling vom 21. August 1948. KrAS: B2/435.

Meldungen für eineinhalb Wochen inhaftiert wurde. Gegen Kriegsende flüchtete August Kimling dann aus Königsberg nach Stormarn, wo er zunächst in Pölitz unterkam.

Nachdem im Frühjahr 1946 die zonenpolitische Anweisung Nr. 20 in Kraft getreten war, wandte sich Kimling im August desselben Jahres an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn und beantragte eine Entschädigung für die erlittene Verfolgung. Der Sonderhilfsausschuss erkannte ihn jedoch nicht als politisch Verfolgten, sondern nur als politisch Geschädigten an.[306] Eine solche Anerkennung sprach der Sonderhilfsausschuss in Fällen politischer Antragsteller dann aus, wenn er keinen Anspruch auf Sonderhilfsleistungen nach der zonenpolitischen Anweisung gegeben sah, aber dennoch eine Schädigung durch die Nationalsozialisten erfolgt war. Wer als Geschädigter anerkannt wurde, hatte zumindest teilweisen Anspruch auf einige Unterstützungsleistungen, die vom Kreissonderhilfs-ausschuss jeweils individuell festgelegt wurden. Im Fall von Kimling beschloss der Kreissonderhilfsausschuss, ihm aufgrund seiner schweren körperlichen Beeinträchtigung eine Ernährungszulage sowie eine Ausnahmegenehmigung für die Beantragung eines zinslosen Darlehens zu gewähren, da „es im hohen Grad unbillig erscheint, wenn er nichts bekommt, während ehem. pol. KZ-Häftlinge, die viel weniger erlitten haben, die Zulage ausnahmslos erhalten.“[307]

Abgesehen davon, dass die Behauptung des Sonderhilfsausschusses über das Leidensmaß politischer KZ-Häftlinge äußerst kritisch zu sehen ist, stellt sich hier die Frage, warum der Ausschuss August Kimling nicht von vornherein als politisch Verfolgten anerkannte. Wahrscheinlich ist dies auf die bereits beschriebenen widersprüchlichen Anweisungen der britischen Militärregierung und des Provinzamts für Volkswohlfahrt zurückzuführen, wonach zeitweise nur KZ-Häftlinge als NS-Verfolgte anerkannt werden sollten.[308] Da Kimling nicht in einem Konzentrationslager inhaftiert worden war, versuchte der Sonderhilfsausschuss daher, ihm auf diese Weise dennoch eine Unterstützung zu gewähren. Hier handelte es sich also um eine der vielen „Grauzonen“, die aufgrund der unkonkreten Richtlinien in der praktischen Umsetzung der Entschädigung entstanden.

Obwohl er nur als politisch Geschädigter anerkannt worden war, erhielt August Kimling in der Folgezeit eine verhältnismäßig großzügige Unterstützung durch die Behörden. Ihm wurden einmalige Beihilfen in Höhe von insgesamt 1.500 RM[309] zugesprochen und die

---

[306] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses an die Gemeindeverwaltung in Pölitz. KrAS: B2/435.

[307] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn an das Kreisernährungsamt Stormarn vom 11. September 1946. KrAS: B2/435. Da die in dieser Arbeit zitierten Unterlagen oftmals Rechtschreibungs- und Grammatikfehler enthalten, wurde hier sowie in den folgenden Zitaten eine stillschweigende Korrektur und eine behutsame Modernisierung vorgenommen, um eine inhaltliche Verständlichkeit der Zitate zu gewährleisten. Der Inhalt der zitierten Textpassagen wurde dabei nicht verändert.

[308] Siehe auch Kapitel 2.1.2.

[309] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Oktober 1947. KrAS: B2/435. ; Schreiben des Innenministeriums vom 7. November 1947. KrAS: B2/435 ; Schreiben von August Kimling vom 13. Oktober

Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft teilte Kimling auf Antrag sogar eine Siedlerstelle in Grabau zum Aufbau eines landwirtschaftlichen Betriebs zu. Im März 1948 gewährte das Schleswig-Holsteinische Innenministerium August Kimling schließlich sogar ein zinsloses Darlehen über 2.600 RM, das ihm die Anschaffung von Nutztieren und landwirtschaftlichem Gerät ermöglichen sollte.[310]

Im Sommer 1948 erreichte August Kimling dann die Nachricht, dass der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn seine Entscheidung in einer Sitzung am 12. Juli 1948 noch einmal überprüft und ihn nun doch als politisch Verfolgten anerkannt habe: „Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, dem Antragsteller den großen Ausweis[311] des Kreissonderhilfsausschusses zu erteilen. [Der] Antragsteller befand sich nicht in Haft, doch ist die dem Antragsteller zugefügte Beschädigung (Messerstiche in den Unterleib) als ausreichend für die Erteilung des großen Ausweises anzuerkennen. [Der] Antragsteller ist aufgrund dieser Misshandlung durch die Gestapo um 100 % in seiner Erwerbstätigkeit gemindert. Er war somit den ehem. polit. Gefangenen gleichzustellen.“[312] Der Ausschuss hatte seine Entscheidungskriterien also inzwischen geändert und setzte für die Anerkennung nun nicht mehr zwingend eine Inhaftierung durch die Nationalsozialisten voraus. Mit der Anerkennung der NS-Verfolgung gewährte der Kreissonderhilfsausschuss August Kimling nun auch Sonderhilfszahlungen über einen Zeitraum von 26 Wochen, die ihm rückwirkend zum 1. Juli 1948 ausgezahlt wurden.[313]

Dennoch bat Kimling Kreis- und Landesbehörden während der folgenden Jahre immer wieder um die Gewährung einmaliger Beihilfen und zinsloser Darlehen, um den Aufbau seines landwirtschaftlichen Betriebs zu finanzieren. Wie für viele Antragsteller, die zunächst relativ großzügige Ausnahmezahlungen erhalten hatten, war auch für August Kimling die Gewährung solch zusätzlicher Unterstützungen anscheinend selbstverständlich geworden. Im Fall von Kimling begannen die Behörden jedoch relativ bald, die Gewährung weiterer Zahlungen unter Hinweis auf die begrenzten finanziellen Mittel von Land und Kreis abzulehnen.[314]

Im August 1948 stellte August Kimling beim Kreissonderhilfs-ausschuss schließlich einen Antrag auf OdN-Rente. Die Bearbeitung dieses Antrags verzögerte sich zunächst, da der Sonderhilfsausschuss in seiner Sitzung am 22. September 1948 die bereits ausgesprochene

---

1947. KrAS: B2/435 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Oktober 1947. KrAS: B2/435 ; Quittung der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft vom 13. Februar 1948. KrAS: B2/435.

[310] Schreiben des Innenministeriums vom 2. April 1948. KrAS: B2/435.

[311] Mit dem „großen Ausweis“ ist hier der Ausweis als politisch Verfolgter gemeint. Wer nur als politisch Geschädigter anerkannt wurde, erhielt den „kleinen Ausweis“. Dieser berechtigte nur zu einer bevorzugten Fürsorgeunterstützung, nicht aber zu einer Entschädigung. Ihm kam daher eher ein symbolischer Wert zu.

[312] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 12. Juli 1948. KrAS: B2/435.

[313] Vermerk vom 5. August 1948. KrAS: B2/435.

[314] Siehe dazu unter anderem Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 10. September 1948. KrAS: B2/435 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 7. April 1949. KrAS: B2/435.

Anerkennung der NS-Verfolgung nun doch wieder infrage stellte: „Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, die weitere Anerkennung von dem Nachweis der polit. Verfolgung abhängig zu machen. Die eidesstattliche Erklärung ist für die Anerkennung als ehem. polit. Verfolgten nicht ausreichend. Es sind insbesondere Zeugen für die Mitgliedschaft [in] der SPD zu nennen.“[315] Der Ausschuss ging also bei der erneuten Überprüfung hinsichtlich der Rentengewährung viel strenger vor, als bei der vorherigen Anerkennung bezüglich der Sonderhilfsgewährung. Hatten zunächst lediglich eine eidesstattliche Erklärung über Kimlings sozialdemokratische Gesinnung sowie ein Nachweis der gesundheitlichen Schäden für die Anerkennung der NS-Verfolgung ausgereicht, so forderte der Sonderhilfsausschuss jetzt einen direkten Nachweis für die politische Verfolgung. Weil Kimling jedoch aufgrund seiner Flucht keine Unterlagen besaß, die eine nationalsozialistische Verfolgung bestätigten, konnte er entsprechende Nachweise nur in Form von Zeugenaussagen erbringen. Diese Zeugenaussagen hatten jedoch den Nachteil, dass sie jederzeit durch gegensätzliche Aussagen angezweifelt werden konnten.

Kimling gelang es allerdings ohne größere Schwierigkeiten, Zeugenaussagen für seine Mitgliedschaft in der SPD vorzulegen, die dem Sonderhilfsausschuss wohl als Nachweis genügten, denn Ende September 1948 erkannte der Sonderhilfsausschuss August Kimling endgültig als politisch Verfolgten an.[316] Nachdem der Vertrauensarzt Dr. Klukow bei August Kimling eine 100prozentige Erwerbsminderung festgestellt hatte, überwies der Kreissonderhilfsausschuss den Rentenantrag Ende Oktober 1948 an den Landesrentenausschuss. Weil Kimling als vollständig erwerbsgemindert galt, wurden ihm rückwirkend ab August 1948 zunächst monatlich 100 DM, ab Anfang 1949 dann 233,30 DM an Rentenvorschüssen gewährt. Davon abgezogen wurde allerdings die Invalidenrente von August Kimling in Höhe von 27,80 DM, weshalb er letztendlich nur 205,50 DM im Monat ausgezahlt erhielt.[317]

Am 26. August 1949 setzte der Landesrentenausschuss die OdN-Rente von August Kimling schließlich auf den Höchstsatz von 233,30 DM fest.[318] Der Landesrentenausschuss gewährte dem Antragsteller damit das höchste vom Rentengesetz zugelassene Maß an Entschädigungszahlungen. Allerdings blieb es bei der Verrechnung der an August Kimling

---

[315] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. September 1948. KrAS: B2/435.

[316] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 30. September 1948. KrAS: B2/435.

[317] Schreiben des Innenministeriums vom 28. Dezember 1949. KrAS: B2/435.
Die höheren Rentenvorschüsse wurden letztendlich dann doch bereits ab August 1948 gewährt, so dass Kimling für diesen Zeitraum nach Verrechnung eine Nachzahlung von 309 DM ausgezahlt wurde. Schreiben des Kreissonderhilfs-ausschusses Stormarn vom 17. Januar 1949. KrAS: B2/435.

[318] Abschrift aus der Rentenakte vom 20. September 1949. KrAS: B2/435.
Als verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden führte der Landesrentenausschuss Narben an Kopf und Bauch, Muskelschwund an der linken Bauchseite, ausgedehnte Brüche sowie Vermutungen über innere Verletzungen und Milzverlust an. Feststellungsbescheid vom 18. Dezember 1951. KrAS: B2/435.

gezahlten Invalidenrente, sodass er weiterhin nur 205,50 DM im Monat erhielt.[319] Abgesehen davon wurden die Rentenzahlungen allerdings nicht weiter beeinträchtigt. Auch eine etwa ein Jahr später erfolgende Überprüfung des gesundheitlichen Zustands und der wirtschaftlichen Verhältnisse von August Kimling ergab keine Veränderungen der OdN-Rente.[320]

Im März 1951 forderte der Landesrentenausschuss den Kreissonder-hilfsausschuss Stormarn jedoch unvermittelt dazu auf, noch einmal eine genaue Überprüfung der Verfolgung von August Kimling durchzuführen. Hier zeigt sich, dass der Verfolgungsnachweis anhand von Zeugenaussagen oftmals sehr unsicher war und es deshalb jederzeit wieder zu erneuten Untersuchungen vonseiten der zuständigen Ausschüsse kommen konnte. Im Fall von Kimling dauerte es allerdings eine Weile, bis der Kreissonderhilfsausschuss der Aufforderung des Rentenausschusses nachkam. Erst für den April 1952 liegt in der Entschädigungsakte ein Vermerk mit dem Hinweis vor, dass August Kimling seine Verletzungen eventuell doch nicht während einer politischen Veranstaltung, sondern bei einer privaten Auseinandersetzung erlitten haben könnte. Der Ausschuss beschloss daraufhin, weitere Zeugen zu dem Vorfall zu vernehmen, um die Angaben von August Kimling zu überprüfen.[321] Bevor dies geschehen konnte, verstarb Kimling allerdings am 10. August 1952 an einem Herz- und Lungenleiden im Oldesloer Krankenhaus. Der Sonderhilfsausschuss stellte daraufhin alle weiteren Ermittlungen ein.

Im September 1952 beantragte Margarete Peter, die langjährige Lebensgefährtin von August Kimling, beim Innenministerium ein Sterbegeld. Dieses wurde ihr jedoch nicht zugestanden, da der Tod von Kimling nach Angaben des Innenministeriums nicht im Zusammenhang mit den anerkannten Verfolgungsschäden eingetreten war.[322] Das Ministerium schloss dabei aber nicht nur die Zahlung eines Sterbegeldes aus, sondern versuchte ein Jahr später überdies, Rückzahlungsansprüche für die an August Kimling gewährten und noch nicht zurückgezahlten Darlehen geltend zu machen. Dies belegt eine Anfrage an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn, in der sich das Innenministerium erkundigte, ob im Fall von Herrn Kimling Erben existieren würden, die für die entsprechenden Darlehen aufkommen könnten.[323] Dass eine solche Einforderung der nicht erstatteten Leistungen im Todesfall des Antragstellers auf die Erben übertragen wurde, stellte zumindest in den Stormarner Entschädigungsfällen keine Seltenheit dar. Im Fall von August Kimling existierten jedoch

[319] Da sich die Invalidenrente von August Kimling in der Folgezeit noch mehrmals erhöhte, verringerten sich die monatlich Rentenzahlungen in den folgenden Jahren dementsprechend. Im Herbst 1951 erhielt Kimling daher neben einer Invalidenrente von 65,20 DM nur noch monatliche Rentenzahlungen in Höhe von 168,10 DM. Feststellungsbescheid vom 18. Dezember 1951. KrAS: B2/435.
[320] Überprüfungsbogen vom 6. Oktober 1950. KrAS: B2/435.
[321] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 3. Juli 1952. KrAS: B2/435.
[322] Schreiben des Innenministeriums vom 4. Dezember 1952. KrAS: B2/435.
[323] Schreiben des Innenministeriums vom 22. September 1953. KrAS: B2/435.

keine Erben, weshalb der Sonderhilfsausschuss die Möglichkeit einer Rückzahlung der Darlehen ausschloss.[324]

Der dargestellte Fall zeigt ein verhältnismäßig erfolgreich verlaufenes Entschädigungsverfahren, in dem der Antragsteller trotz immer wieder auftretender Nachforschungen und Untersuchungen seitens der regionalen und landesweiten Entschädigungsbehörden umfangreiche Sonderzahlungen und eine OdN-Rente nach dem Höchstsatz erhielt. August Kimling bekam damit das Höchstmaß der für ihn nach den gesetzlichen Regelungen möglichen Entschädigungszahlungen zugesprochen. Dass der Nachweis seiner NS-Verfolgung dennoch auch nach der Festsetzung der OdN-Rente immer wieder in Zweifel gezogen wurde, ist ein zentrales Problem in der Entschädigungspraxis. Die ungenauen Gesetzestexte ließen sich oftmals nicht direkt auf den einzelnen Entschädigungsfall anwenden, so dass es immer wieder zu Unsicherheiten kam, in denen die entsprechenden Ausschüsse ihre Entscheidungen dann oftmals nach eigenem Ermessen trafen. Gerade diese individuellen Entscheidungen wurden im weiteren Verfahren immer wieder überprüft und angezweifelt, weshalb die Antragsteller trotz vorliegender Beschlüsse stets mit einer Revision rechnen mussten. Besonders betroffen waren hier Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, denen es in den meisten Fällen an schriftlichem Beweismaterial über die Verfolgung mangelte.

Theodor Bühren

Ein Großteil der sozialdemokratischen Entschädigungsverfahren verlief jedoch weit weniger erfolgreich als der Fall von August Kimling. Dies lag häufig an den Landesbehörden, welche die Entschädigungsansprüche der Antragsteller immer wieder ablehnten oder zumindest einschränkten. Letzteres war auch der Fall im Entschädigungsverfahren von Theodor Bühren.

Der Sozialdemokrat Theodor Bühren wurde am 27. Mai 1937 in Oberhausen wegen Verweigerung des Hitlergrußes festgenommen, zunächst im Oberhausener Polizeigefängnis und dann bis zum 21. Juni 1937 in der Strafanstalt Oberhausen inhaftiert.[325] Nachdem Bühren durch das Sondergericht Düsseldorf zu zwei Monaten Haft und einer Zahlung von 20 RM verurteilt worden war, musste er den Rest der Strafe im Zeitraum vom 5. Januar 1938 bis zum 14. Februar 1938 in der Strafanstalt Moers absitzen. Während seiner Haft wurde Theodor Bühren mehrfach durch die Nationalsozialisten misshandelt. Diese schlugen Bühren dabei unter anderem mit einem Schlagring an den Kopf, wodurch bei ihm dauerhafte

[324] Da keine Erben für die Siedlerstelle von August Kimling aufzufinden waren, muss angenommen werden, dass diese wieder an das Land Schleswig-Holstein zurückfiel.
[325] Entschädigungsantrag von Theodor Bühren vom 1. Februar 1947. KrAS: B2/108.

Gleichgewichtsstörungen sowie eine Verschlechterung des Gehörs hervorgerufen wurden.[326] Am 29. April 1941 verpflichtete das Arbeitsamt Moers Theodor Bühren zur Zwangsarbeit im Ahrensburger Werk des Rüstungsbetriebs H. Walter KG.[327] Diese Zwangsarbeit dauerte bis Kriegsende an.

Nach dem Krieg blieb Theodor Bühren in Ahrensburg wohnen, wo er einen Arbeitsplatz bei der Stadtverwaltung erhielt. Im Juni 1946 stellte er dann einen Entschädigungsantrag beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Dieser erkannte Bühren am 26. Juni 1946 als politisch Verfolgten an, gewährte ihm jedoch keine Sonderhilfszahlungen, was darauf zurückzuführen ist, dass sein Einkommen bei der Stadtverwaltung in Ahrensburg zu hoch war.[328] Nachdem Theodor Bühren im November 1948 die Zahlung einer OdN-Rente beantragt hatte, folgte die übliche Überprüfung der Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuss, der seine Entscheidung vom Juni 1946 bestätigte.[329] Der Rentenantrag wurde daher im März 1949 zusammen mit einem Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Klukow, welches die Erwerbsminderung von Theodor Bühren auf 70 Prozent bezifferte, an den Landesrentenausschuss übergeben.

Die Tatsache, dass es ganze vier Monate dauerte, bis der Sonderhilfsausschuss den Antrag nach Kiel weiterleitete, obwohl er die Anerkennung bereits im November 1948 bestätigt hatte, ist damit zu begründen, dass der Antrag mit der gesamten Verfahrensakte übersandt werden musste. Diese Akte musste neben dem ärztlichen Gutachten einen Protokollauszug des Sonderhilfsausschusses, eine Bescheinigung über Schadensfall und Höhe der Leistungen anderer Versicherungsträger, sowie Verdienstbescheinigungen und Ab-schriften von Geburts- sowie Heiratsurkunde beinhalten.[330] Die Beschaffung dieser Unterlagen war recht zeitintensiv, sodass es bei der Bearbeitung einzelner Entschädigungsverfahren zu deutlichen Verzögerungen kommen konnte. Weil Theodor Bühren sich weder in einer besonderen Notlage befand, noch eine vollständige Erwerbsunfähigkeit bei ihm festgestellt worden war, erhielt er jedoch keine Rentenvorschüsse.[331]

---

[326] Entschädigungsantrag von Theodor Bühren vom 1. Februar 1947. KrAS: B2/108 ; Rentenantrag von Theodor Bühren vom 27. November 1948. KrAS: B2/108.

[327] Entschädigungsantrag von Theodor Bühren vom 1. Februar 1947. KrAS: B2/108.

[328] Personen, die ein Gehalt von über 84 RM im Monat bezogen und damit mehr als die Summe von Fürsorgesatz, 50prozentigem Sonderhilfsaufschlag und Mietzuschlag verdienten, erhielten keine Sonderhilfszahlungen. Die Höhe des Gehalts von Theodor Bühren ist den Entschädigungsunterlagen allerdings nur für den Juli 1950 zu entnehmen. Da die Gehaltszahlungen zu diesem Zeitpunkt mit 250 DM aber weit über dem genannten Betrag lagen, ist davon auszugehen, dass das Gehalt von Bühren auch schon 1946 den Betrag von 84 RM überschritt.

[329] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Dezember 1948. KrAS: B2/108.

[330] Schreiben des Innenministeriums vom 3. Oktober 1949. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

[331] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 18. April 1950. KrAS: B2/108.

Während die Bearbeitung des Rentenantrags durch den Landesrentenausschuss noch andauerte, beantragte Bühren Mitte September 1949 auch eine Entschädigung für seine unter den Nationalsozialisten erfolgte Inhaftierung. Obwohl Bühren insgesamt mehr als 60 Tage inhaftiert gewesen war, sprach sich der Sonderhilfsausschuss allerdings nur für die Zahlung einer Haftentschädigung in Höhe von 150 DM für einen Monat Haft aus, da das Zusammenrechnen von Haftzeiten unter 30 Tagen nicht gestattet sei.[332] Weil das Innenministerium im Dezember 1949 eine Zusammenrechnung von Haftzeiten über 30 Tagen allgemein für zulässig erklärte, wurde Theodor Bühren Anfang des Jahres 1950 dann aber schließlich doch eine Haftentschädigung in Höhe von 300 DM auf der Grundlage von zwei Haftmonaten zugesprochen.[333]

Auf diese positive Nachricht folgten für Theodor Bühren jedoch schon bald neue Probleme, denn am 27. März 1950 kündigte die Stadt Ahrensburg ihm seinen Arbeitsplatz als Außenangestellter des Wohnungsamts.[334] Auch hier leistete Bühren jedoch Widerstand und plante, als erwerbsgeminderte Person Klage gegen die Entlassung vor dem Arbeitsgericht einzureichen. Allerdings benötigte er für die Beweisführung in einem solchen Prozess einen Bescheid über eine OdN-Rente auf der Basis einer mehr als 50prozentigen Erwerbsminderung, die jedoch noch nicht vom Landesrentenausschuss festgesetzt worden war. Bühren bat daher im April 1950 den Kreissonderhilfsausschuss um Hilfe: „Ich bitte Sie, um dieser Kündigung wirksam begegnen zu können, zu veranlassen, dass mein Rentenbescheid, der die Anerkennung meiner Erwerbsminderung über 50 % zum Ausdruck bringt, umgehend ausgestellt wird, da eine Klage vor dem Arbeitsgericht und ein wirksamer Einspruch gegen die Kündigung von dieser amtlichen Urkunde abhängig ist. Bezgl. des Rentenverfahrens bitte ich, soweit als möglich, für eine Beschleunigung sorgen zu wollen, da ich in vielerlei Beziehung auf diese Hilfe heute umso mehr angewiesen bin.“[335] Unterstützt wurde Theodor Bühren in seinem Anliegen vom SPD-Kreisverband Stormarn, der den Sonderhilfsausschuss bezüglich der Kündigung sowohl telefonisch als auch schriftlich kontaktiert und zur Hilfe aufgefordert hatte.[336]

Eine solche Unterstützung sozialdemokratischer Antragsteller seitens der örtlichen SPD-Orts- und Kreisverbände stellte in Stormarn durchaus keine Seltenheit dar. In den sozialdemokratischen Entschädigungsakten waren immer wieder Schreiben zu finden, in denen die SPD-Verbände die Parteimitgliedschaft von Antragstellern in der Zeit vor 1933

[332] Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. Oktober 1949. KrAS: B2/108. Siehe auch Kapitel 2.2.2.
[333] Schreiben des Innenministeriums an Theodor Bühren vom 14. Januar 1950. KrAS: B2/108.
[334] Schreiben von Theodor Bühren vom 3. April 1950. KrAS: B2/108.
[335] Ebenda.
[336] Schreiben des SPD-Kreisverbandes vom 3. April 1950. KrAS: B2/108.

bestätigten oder sich für die Entschädigungsforderungen ihrer Mitglieder einsetzten.[337] Hier zeigte sich zumindest auf kommunaler Ebene eine solidarische Verbundenheit mit den verfolgten Parteigenossen.

Nachdem sowohl Theodor Bühren, als auch der SPD-Kreisverband bezüglich des Kündigungsfalles an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn herangetreten waren, wurde dieser aktiv und ersuchte die Stadt Ahrensburg unter Hinweis auf die NS-Verfolgung von Bühren um eine nochmalige Überprüfung der Kündigung: „Herr Bühren ist polit. Verfolgter. Er ist somit Wiedergutmachungsberechtigter. Wenn er aus dem dortigen Dienst entlassen werden würde, so kann man hier von einer Wiedergutmachung nicht mehr reden. Dass Entlassungen erfolgen müssen, ist verständlich, dass aber gerade ein Wiedergutmachungsberechtigter als Erster hierunter zu leiden hat, ist eine unbillige Härte. Es dürften in der Verwaltung noch andere Aufgaben [zu finden] sein, die ggf. von Bühren erledigt werden könnten. Der Kreissonderhilfsausschuss bittet daher, die ausgesprochene Kündigung nochmals eingehend zu überprüfen und das Ergebnis hierher mitzuteilen.“[338] Darüber hinaus wandte sich der Ausschuss in dieser Angelegenheit auch an das Innenministerium, welches ihm mitteilte, dass es dem Antragsteller keine Unterstützung zukommen lassen könne, da die gesetzlichen Regelungen keinen besonderen Kündigungsschutz für Opfer des Nationalsozialismus vorsähen.[339]

Die Ahrensburger Stadtverwaltung reagierte jedoch auf die Anfrage des Sonderhilfsausschusses und verwies darauf, dass eine Kündigung bisher nur „vorsichtshalber“ ausgesprochen worden sei und der Stadtdirektor nun dafür Sorge trage, dass Theodor Bühren in einem anderen Bereich der Stadtverwaltung untergebracht werden würde.[340] Theodor Bühren konnte also seinen Arbeitsplatz behalten, allerdings sollte gerade die Tätigkeit bei der Stadtverwaltung Ahrensburg sich negativ auf sein Rentenverfahren auswirken, denn im Juli 1950 lehnte der Landesrentenausschuss die Gewährung einer OdN-Rente an Theodor Bühren mit folgender Begründung ab: „Sie sind im Sinne des Gesetzes OdN. Durch die von Ihnen nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verfolgung haben Sie Körperschäden erlitten: Kopfneuralgie, die nach ärztl. Gutachten wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Verfolgung steht. Dieser Körperschaden bedingt aber z. Zt. bei Ihnen keine Beeinträchtigung der Erwerbs-fähigkeit, insbesondere hindert er Sie nicht im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes durch eigenes Einkommen Ihren angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Sie haben derzeit ein Einkommen von ca. 250 DM. Unter Berücksichtigung Ihrer sozialen Verhältnisse verneint der Ausschuss deshalb […] die Bedürftigkeit.“[341] Nach einer mehr als eineinhalbjährigen

[337] Siehe unter anderem KrAS: B2/55 und KrAS: B2/580.
[338] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. April 1950. KrAS: B2/108.
[339] Schreiben des Innenministeriums vom 20. April 1950. KrAS: B2/108.
[340] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. Mai 1950. KrAS: B2/108.
[341] Feststellungsbescheid vom 3. Juni 1950. KrAS: B2/108.

Bearbeitungszeit seines Rentenantrags wurde Theodor Bühren auf diese Weise mitgeteilt, dass er kein Anrecht auf eine OdN-Rente habe. Da Bühren durch seine Tätigkeit ein eigenes Einkommen zur Sicherung seines Unterhalts besaß, galt er nach dem Urteil des Landesrentenausschusses trotz einer ärztlich festgestellten Erwerbsminderung von 70 Prozent nicht als rentenberechtigt.
Der Entschädigungsfall von Theodor Bühren lässt erkennen, dass die Entschädigungspraxis des Landes Schleswig-Holstein ihrer Bezeichnung längst nicht in allen Fällen gerecht wurde. Denn denjenigen Verfolgten, die ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft bestreiten konnten, wurden vom Erhalt einer OdN-Rente ausgeschlossen. Hier wurde also längst nicht immer die Verfolgung an sich entschädigt, sondern oftmals eher eine Fürsorge für diejenigen NS-Opfer betrieben, bei denen eine finanzielle Bedürftigkeit bestand.

Elise Masaneck

Aber nicht nur die Verfolgten selbst hatten in den Verfahren mit den Widrigkeiten der Gesetzgebung zu kämpfen. Denn für Hinterbliebene von sozialdemokratischen NS-Opfern war es noch ungleich schwerer, Entschädigungsleistungen zu erhalten, wie am Fall von Elise Masaneck dargestellt werden soll.
Elise Masaneck war die Ehefrau des Sozialdemokraten Reinhold Masaneck gewesen, der sich als Vorsitzender des Stormarner SPD-Ortsverbandes Harksheide in der Weimarer Zeit aktiv politisch betätigt hatte.[342] Aus diesem Grund wurde Familie Masaneck schon bald nach der Machtergreifung ständig von den Nationalsozialisten beobachtet und bedroht. In der Nacht vom 12. auf den 13. August 1933 brachen schließlich mehrere NSDAP-Mitglieder gewaltsam in das Haus der Familie ein und misshandelten das Ehepaar und seine Tochter so lange mit Tritten und Schlägen, bis ein von der Tochter zu Hilfe gerufener örtlicher Polizeibeamter einschritt.[343] Die Familie überstand diesen Überfall zwar mit verhältnismäßig leichten Verletzungen, dennoch musste Reinhold Masaneck zwei Tage später noch einmal zur Behandlung in das Kreiskrankenhaus in Bad Oldesloe gebracht werden.[344] Am 5. Dezember 1937 verstarb der bereits seit dem Ersten Weltkrieg an einem Herz- und Lungenleiden Erkrankte dann nach den Angaben seiner Ehefrau an den Spätfolgen des Überfalls.[345]
Im August 1948 beantragte Elise Masaneck daher als Hinterbliebene ihres verstorbenen Ehemannes eine Witwenrente beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Der Ausschuss erkannte Masaneck als Hinterbliebene eines politisch Verfolgten an und befürwortete auch ihren Antrag auf Witwenrente, den er am 2. November 1948 an den Landesrentenausschuss

[342] Zeugenaussage der Tochter von Elise Masaneck vom 10. Mai 1947. KrAS: B2/577.
[343] Ebenda.
[344] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 14. April 1950. KrAS: B2/577.
[345] Ebenda.

weiterleitete.[346] Gleichzeitig gewährte der Sonderhilfsausschuss Elise Masaneck rückwirkend ab August 1948 Rentenvorschüsse in Höhe von monatlich 140 DM.[347] Wie in der Mehrheit der untersuchten sozialdemokratischen Fälle verlief das Entschädigungsverfahren hier auf lokaler Ebene also äußerst schnell und ohne weitere Schwierigkeiten für die Antragstellerin.

Dies änderte sich jedoch mit der Bearbeitung auf Landesebene, denn erst nach einem Jahr bemängelte der Landesrentenausschuss, dass die politische Verfolgung und ihr Zusammenhang mit dem Tod von Reinhold Masaneck nicht ausreichend nachgewiesen sei. Da nach § 3 des Rentengesetzes jedoch nur dann ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bestand, wenn der Verfolgte während oder infolge der Verfolgung verstorben war, forderte das zuständige Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr nun eine Bescheinigung des zuletzt behandelnden Arztes an.[348] Der Kreissonderhilfsausschuss sandte daraufhin Ende Oktober 1949 eine von Elise Masaneck beigebrachte Stellungnahme des im Kreiskrankenhaus tätigen Arztes Dr. Haahn ein, der Reinhold Masaneck vor seinem Tod im Dezember 1937 behandelt hatte und die Glaubwürdigkeit der Angaben von Elise Masaneck bestätigte.[349] Gleichzeitig bekräftigte auch der Ausschuss noch einmal, dass er einen Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung von Reinhold Masaneck als erwiesen ansähe. Doch der Landesrentenausschuss teilte diese Ansicht nicht: „Die mit obigem Schreiben vorgelegten Unterlagen bezüglich dieser Feststellung sind nach Ansicht des Ministeriums des Innern nicht ausreichend. Die kurze Eintragung des Dr. Haahn, der lediglich die Glaubwürdigkeit der Ehefrau bestätigt, aber über die Todesursache und deren Zusammenhang mit der Verfolgung gar nichts aussagt, kann niemals als Grundlage für eine Lebensrente in Betracht kommen.“[350] Das inzwischen zuständige Innenministerium forderte daher weitere Nachweise über die Notwendigkeit einer Behandlung der durch die Misshandlung bei Reinhold Masaneck entstandenen Verletzungen und wies den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn an, die Zahlung der Rentenvorschüsse einzustellen, bis Elise Masaneck entsprechende Unterlagen vorgelegt hätte.[351]

Für Elise Masaneck stellte der plötzliche Wegfall der Rentenvorschüsse eine unerwartete finanzielle Härte dar. Sie schrieb deshalb im Januar 1950 verzweifelt an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn: „Nur eins möcht ich fragen – gibt es denn keine Möglichkeit, wenn die Rente gänzlich gestrichen wird, dass wenigstens eine andere kleine Unterstützung geleistet wird. Der Überfall ist doch bewiesen, der ist doch nicht so einfach aus der Welt geschafft. Ich bekomme keine Versorgungsrente, es muss doch mal ein Mittel und

---

[346] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 2. November 1948. KrAS: B2/577.
[347] Da die Witwenrente unabhängig von der Erwerbsminderung auf 140 DM festgesetzt war, wurden die Rentenvorschüsse in gleicher Höhe ausgezahlt.
[348] Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 1. August 1949. KrAS: B2/577.
[349] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 29. Oktober 1949. KrAS: B2/577.
[350] Schreiben des Innenministeriums vom 9. November 1949. KrAS: B2/577.
[351] Ebenda.

Weg gefunden werden, eine Verfolgte wenigstens zu beraten und zu helfen. Ich bin leidend und bin 68 Jahre alt, wo und wie sollte ich wohl noch arbeiten oder Arbeit finden?“[352] Der Kreissonderhilfsausschuss konnte Elise Masaneck jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Er bemühte sich aber, ihr bezüglich ihres Entschädigungsverfahrens zu helfen, indem er beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ein medizinisches Gutachten zu den Verletzungen von Reinhold Masaneck anforderte und außerdem den Polizeimeister in Harksheide, der die Familie Masaneck im August 1933 vor weiteren Misshandlungen bewahrt hatte, zu dem Vorfall befragte.

Dennoch lehnte der Landesrentenausschuss in seiner Sitzung am 19. Oktober 1950 die Gewährung einer Witwenrente an Elise Masaneck entschieden ab und begründete dies folgendermaßen: „Ihr Ehemann ist nach 1933 in verschiedenen Krankenhäusern behandelt worden. Die Krankengeschichten dieser Krankenhäuser sind angefordert und haben dem Obergutachter zur Beurteilung eines Kausalzusammenhanges zwischen der angeblichen Verfolgung im Jahre 1933 und dem Tode am 5. Dezember 1937 vorgelegen. Aufgrund dieses eingehenden ärztlichen Gutachtens wird die Feststellung getroffen, dass ein Zusammenhang zwischen der politischen Verfolgung und der Todesursache nicht gegeben ist. Ein Anspruch auf eine Rente ist daher nicht gegeben.“[353] Der Rentenantrag von Elise Masaneck scheiterte also trotz der erbrachten Unterlagen an der strengen Auslegung der gesetzlichen Regelungen durch den Landesrentenausschuss und die ärztlichen Obergutachter. Von einer großzügigen Politik der Entschädigung war im Fall von Elise Masaneck nichts zu spüren. Vielmehr wurde die Beweislage im Entschädigungsverfahren so akribisch wie möglich untersucht, was wohl nicht zuletzt auf die Sparpolitik der Landesregierung bezüglich der Entschädigungs-verfahren zurückzuführen ist.

Elise Masaneck ging gegen die Entscheidung des Landesrentenausschusses jedoch gerichtlich vor, indem sie am 22. November 1950 Berufung vor dem Oberversicherungsamt in Schleswig einlegte.[354] Dort wurde die Berufung aber zurückgewiesen und angeordnet, dass Masaneck die bereits an sie gezahlten Rentenvorschüsse in Höhe von 2.240 DM zurückzuerstatten habe.[355] Die Erfahrung, dass Elise Masaneck nun anstatt einer Rentengewährung sogar eine Rückzahlung des bereits an sie ausgezahlten Geldes aufgezwungen wurde, zeigt, wie ohnmächtig die Antragsteller den Behörden in den Entschädigungsverfahren gegenüberstanden. Dennoch verlangte Elise Masaneck die Niederschlagung der gegen sie gestellten Rückzahlungsforderungen.[356] Bevor es aber zu weiteren Verhandlungen kommen konnte, verstarb Elise Masaneck am 27. September 1951. Das Land bestand jedoch weiterhin

[352] Schreiben von Elise Masaneck vom 9. Januar 1950. KrAS: B2/577.
[353] Feststellungsbescheid des Landesrentenausschusses vom 30. Oktober 1950. KrAS: B2/577.
[354] Schreiben des Innenministeriums vom 16. April 1951. KrAS: B2/577.
[355] Schreiben des Innenministeriums vom 4. Oktober 1951. KrAS: B2/577.
[356] Ebenda.

auf seinen Ansprüchen. So schrieb das inzwischen für die Wiedergutmachung zuständige Landesentschädigungsamt zweieinhalb Jahre nach dem Tod von Elise Masaneck an die Kreisverwaltung Stormarn: „Nach erneuter Überprüfung der Akte ist festgestellt worden, dass ein kleines Grundstück vorhanden war. Es wird daher gebeten, festzustellen, wer die Erben sind und wer den Nachlass in Besitz genommen hat. Gegebenenfalls ist ein Nachlassverzeichnis von dem zuständigen Nachlassgericht anzufordern. Die Erben sind zu befragen, ob sie die von der Verstorbenen zu Unrecht bezogenen Rentenvorschüsse in Höhe von 2.240 DM zurückzahlen wollen. Bei Weigerung sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Betreibung des Betrages dann eventl. zwangsweise erfolgen müsste.“[357] Da eine Überprüfung durch das zuständige Kreisentschädigungsamt in Stormarn jedoch ergab, dass die Erben finanziell nicht in der Lage waren, die gezahlten Rentenvorschüsse zurückzuerstatten, wurden die Forderungen im August 1955 endgültig fallen gelassen.[358]

Das Land versuchte hier also, wie schon im Fall von August Kimling, seine Rückzahlungsforderungen noch über den Tod der Antragstellerin hinaus durchzusetzen. Ob der betriebene personelle und zeitliche Aufwand im Verhältnis zu der eingeforderten Summe von 2.240 DM stand, ist sicherlich fraglich. Besonders unter Berücksichtigung der hohen Anzahl von Entschädigungsfällen, die mit einer verhältnismäßig geringen Personalausstattung der Entschädigungsämter bewältigt werden musste, erscheinen solche ausführlichen und zeitraubenden Nachforschungen eher unangebracht; dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass einige Antragsteller aufgrund der langen Bearbeitungszeiten noch vor Ende ihrer Verfahren verstarben, ohne je Entschädigungszahlungen erhalten zu haben.

Insgesamt zeigt sich am Fall von Elise Masaneck, wie schwierig es gerade für die Hinterbliebenen war, eine Entschädigung zu erlangen. Besonders die Tatsache, dass ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Verfolgung und Tod des Opfers erbracht werden musste, war in vielen Fällen ein nahezu unüberwindliches Hindernis für die Antragsteller. Denn die zum strikten Sparen angehaltenen Landesbehörden achteten auf jede kleine Ungenauigkeit in der Beweisführung, um die Zahlung einer Hinterbliebenenrente zu vermeiden.

Hermann Stoermer

Aber auch für sozialdemokratische Verfolgte, die als Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten gekommen waren, gestaltete sich der Nachweis ihrer Verfolgung äußerst problematisch. Dies wird am Beispiel des Sozialdemokraten Hermann Stoermer deutlich.

---

[357] Schreiben des Landesentschädigungsamts vom 8. April 1954. KrAS: B2/577.
[358] Schreiben des Kreisentschädigungsamts Stormarn vom 23. August 1955. KrAS: B2/577.

Stoermer war als Kaufmann in Danzig tätig gewesen und wurde dort im Juli 1938 aufgrund seiner politischen Einstellung festgenommen und bis zum April 1941 in einem Arbeitslager inhaftiert. Während dieser Haftzeit wurde Hermann Stoermer wegen Verkehrs mit Frauen im Lager zwangssterilisiert.[359] Nachdem er aus der Lagerhaft entlassen worden war, blieb Stoermer in Danzig wohnhaft, wo ihn die polnische Polizei nach Kriegsende allerdings erneut für 14 Monate inhaftierte.[360] Nach seiner Entlassung flüchtete er in das besetzte Deutschland und kam schließlich Ende Mai 1947 nach Pölitz in Stormarn, von wo aus er im August 1947 eine Entschädigung beim Kreissonderhilfs-ausschuss beantragte.[361] Der Ausschuss erkannte Stoermer als politisch Verfolgten an und gewährte ihm die üblichen Sonderhilfsleistungen.[362]
Am 3. September 1948 stellte Hermann Stoermer dann einen Antrag auf eine OdN-Rente. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn bestätigte daraufhin die Anerkennung, nachdem er die Angaben von Hermann Stoermer noch einmal mit denen der VVN in Hamburg abgeglichen hatte.[363] Kurz darauf übergab der Sonderhilfsausschuss den Rentenantrag zusammen mit einem ärztlichen Gutachten von Dr. Klukow, in welchem dieser die Erwerbsminderung des Antragstellers auf 80 Prozent bezifferte, an den Landesrentenausschuss. Gleichzeitig gewährte er Stoermer rückwirkend ab Oktober 1948 monatliche Rentenvorschüsse von 100 DM, bis der Landesrentenausschuss im Januar 1949 die Rentenvorschüsse auf der Grundlage einer Erwerbsunfähigkeit von 40 Prozent auf monatlich 93,30 DM herabsetzte.[364]
Der Rentenausschuss führte dabei eine indirekte Kürzung der Entschädigungsleistungen durch, indem er für die Rentenvorschüsse statt der vom Vertrauensarzt festgestellten Erwerbsminderung von 80 Prozent nur eine Erwerbsminderung von 40 Prozent als Basis nahm. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass aus den Angaben des Stormarner Vertrauensarztes Dr. Klukow teilweise nicht genau hervorging, ob es sich bei der von ihm festgestellten Erwerbs-minderung um die allgemeine oder nur um die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung des Antragstellers handelte. Hierüber beschwerte sich das zuständige Ministerium in einem Schreiben an den Kreissonderhilfsausschuss vom 12. Februar 1949.[365]
Betrachtet man jedoch die Gesamtheit der Stormarner Verfahren, so fällt auf, dass Dr. Klukow in manchen Akten durchaus auch gesonderte Angaben zur allgemeinen und zur verfolgungsbedingten Erwerbsminderung erstellte. Dies lässt darauf schließen, dass Dr. Klukow nur in denjenigen Fällen, in denen seiner Meinung nach die Erwerbsminderung des Antragstellers gänzlich auf die Verfolgung zurückzuführen war, diese nicht in gesonderte

[359] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Oktober 1949. KrAS: B2/871.
[360] Schreiben von Hermann Stoermer vom 11. August 1947. KrAS: B2/871. Der Grund für diese Verhaftung geht aus den Entschädigungsunterlagen nicht hervor.
[361] Schreiben von Hermann Stoermer vom 11. August 1947. KrAS: B2/871.
[362] Sonderhilfsausweis von Hermann Stoermer vom 6. Oktober 1947. KrAS: B2/871.
[363] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 11. November 1948. KrAS: B2/871.
[364] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses vom 19. April 1949. KrAS: B2/871 ; Schreiben des Ministeriums für Wohlfahrt und Gesundheitswesen vom 10. Januar 1949. KrAS: B2/871.
[365] Schreiben des Ministeriums für Wohlfahrt- und Gesundheitswesen vom 12. Februar 1949. KrAS: B2/334.

Angaben unterteilte. Die Tatsache, dass Dr. Klukow oftmals die gesamte Erwerbsminderung der Antragsteller auf die Verfolgung zurückführte, zeigt eine großzügige Einstellung gegenüber den Verfolgten, wie sie Heiko Scharffenberg auch bei den Flensburger Vertrauensärzten feststellen konnte.[366]

Ende August 1949 setzte der Landesrentenausschuss die monatliche OdN-Rente von Hermann Stoermer endgültig auf 93,30 DM fest und halbierte auf diese Weise die Rentenzahlungen, die Hermann Stoermer nach dem Gutachten von Dr. Klukow eigentlich zugestanden hätten. Während sein Rentenantrag sich noch in Bearbeitung beim Landesrentenausschuss befand, hatte Hermann Stoermer im Juni 1949 aber auch noch einen Antrag auf Haftentschädigung gestellt, der vom Kreissonderhilfsausschuss befürwortet worden war.[367] Am 10. Oktober 1949 lehnte das Innenministerium diesen Haftentschädigungsantrag jedoch ab und forderte den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn gleichzeitig dazu auf, sämtliche Rentenzahlungen an Hermann Stoermer einzustellen und dessen Anerkennung erneut zu überprüfen. Dies begründete das Ministerium folgendermaßen: „St. [Stoermer, Anm. d. Verf.], der Danziger Flüchtling ist, will aus polit. Gründen von Juli 1938 bis April 1941 im Arbeitshaus Danzig eingesessen haben. […] Wenn St. von den Nat. Soz. aus polit. Gründen verfolgt wurde, ist gar nicht einzusehen, warum er nicht in ein KL. [Konzentrationslager, Anm. d. Verf.] eingewiesen worden ist. Die beigebrachten eidesstattlichen Erklärungen kann man nicht als Beweis gelten lassen. Erfahrungsgem. werden derartige Erklärungen in äußerst leichtsinniger Weise ausgestellt. […] Die weitere Begründung des St., aus polit. Gründen sterilisiert worden zu sein, ist gleichfalls unglaubwürdig […]. Durch den NS. sind zwar die unglaublichsten Willkürakte vorgenommen [worden], aber dass die Leitung eines Arbeitshauses von sich aus die Sterilisierung von Häftlingen anordnete bzw. durchführte, nur weil sie mit weiblichen Häftlingen Verkehr gehabt haben, ist bestimmt nicht wahr.“[368]

Obwohl der Kreissonderhilfsausschuss Hermann Stoermer bereits als politisch Verfolgten anerkannt und seine Aussagen somit für wahrheitsgemäß befunden hatte und auch der Landesrentenausschuss die Rente vor diesem Hintergrund festgesetzt hatte, stellte das Innenministerium nun also die Angaben von Stoermer auf einmal infrage.[369] Ein derart willkürliches Entscheidungsverhalten hinsichtlich der Anerkennung von Verfolgungsnachweisen war dem Innenministerium vor allem deshalb möglich, weil die

[366] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 88-91.

[367] Der Ausschuss empfahl, Hermann Stoermer eine Haftentschädigung in Höhe von 4.800 DM für 32 Monate Haft zu zahlen. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 29. September 1949. KrAS: B2/871.

[368] Schreiben des Innenministeriums vom 10. Oktober 1949. KrAS: B2/871.

[369] Hier muss angemerkt werden, dass es tatsächlich Antragsteller gab, die sich gegenseitig Haftzeiten bezeugten, ohne die Verfolgung des anderen überhaupt miterlebt zu haben. Solche Betrugsfälle stellten jedoch Ausnahmen dar. Siehe auch Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. S. 338-340 ; Walter Schwarz: Spielregeln. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. 24. Jahrgang. Heft 12. Dezember 1973. S. 442.

Landesentschädigungsgesetze bezüglich der vorzulegenden Verfolgungsnachweise keine genaueren Angaben enthielten.[370] Da die Verfolgung gerade von Flüchtlingen wie Hermann Stoermer aufgrund der nicht mehr existierenden Behörden in den ehemaligen deutschen Ostgebieten zumeist nicht durch schriftliche Nachweise, sondern nur anhand von Zeugenaussagen belegt werden konnte, war es für die Landesbehörden nicht besonders schwierig, die Angaben in Zweifel zu ziehen und dadurch die Entschädigungszahlungen zu minimieren oder gänzlich abzulehnen. In der Entschädigungspraxis waren die Antragsteller also gerade in Bezug auf die Beweisanerkennung nahezu gänzlich vom Wohlwollen der Sachbearbeiter in den Entschädigungsbehörden abhängig.[371]

Im Fall von Hermann Stoermer beschloss der Kreissonderhilfs-ausschuss nach einer erneuten Überprüfung des Falles und der Vorlage von weiteren Zeugenaussagen durch Stoermer im Dezember 1949, seine Anerkennung beizubehalten.[372] Aber das Innenministerium blieb bei seinen Bedenken: „Die Aussagen der Zeugen sind ja nur scheinbar Beweise. Woher wollen diese Zeugen wissen, dass St. aus politischen Gründen inhaftiert war? Doch höchstens aus den Erzählungen des St. selbst oder seiner Angehörigen.“[373] In Bezug auf die Zwangssterilisation von Hermann Stoermer kritisierte das Ministerium das Verhalten des Sonderhilfsausschusses überdies äußerst deutlich und warf den Ausschussmitgliedern sogar ungenügendes Wissen über die Verfolgungsvorgänge vor: „Es wird den Mitgliedern des Ausschusses empfohlen, wenn sie schon nicht aus eigenem Wissen die Verhältnisse in den Konzentrationslagern und Arbeitslagern kennen, das Buch von Walter Poller: „Als Arztschreiber in Buchenwald“ [sic!] zu lesen, […]. Es besteht hier der Eindruck, als ob der Ausschuss sich durch Nebensächlichkeiten über den tatsächlichen Inhalt der Verfolgung täuscht.“[374] Der Kreissonderhilfsausschuss hielt diesen Vorwürfen entgegen: „Der Hinweis, das Buch von Walter Poller „Der Arztschreiber von Buchenwald“ [sic!] zu lesen, muss als eine Überheblichkeit und Anmaßung auf das Schärfste zurückgewiesen werden. Es wird bemerkt, dass dem Kreissonderhilfsausschuss der Inhalt des Buches weitgehend bekannt ist.“[375] Anhand dieser Auseinandersetzung zwischen Kreissonderhilfsausschuss und Innenministerium manifestiert sich die bereits angesprochene Differenz in der Entschädigungspraxis auf regionaler und landesweiter Ebene. Während der

[370] § 2 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74. ; §§ 1 und 2 Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.
[371] Brenner: Nach dem Holocaust. S. 92-93.
Zur allgemeinen Abhängigkeit der Antragsteller von den Entschädigungsbehörden siehe außerdem Schmeling: Nicht wieder gut zu machen. S. 128.
[372] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. Dezember 1949. KrAS: B2/871.
[373] Schreiben des Innenministeriums vom 23. Dezember 1949. KrAS: B2/871.
[374] Schreiben des Innenministeriums vom 23. Dezember 1949. KrAS: B2/871. In seinem Buch „Arztschreiber in Buchenwald“ beschreibt der ehemalige KZ-Häftling Walter Poller die Erlebnisse seines etwa eineinhalbjährigen Aufenthalts im KZ Buchenwald. Das Buch erschien 1946 in der Erstauflage. Walter Poller: Arztschreiber in Buchenwald. Bericht des Häftlings 996 aus Block 36. 6. Aufl. 4. überarbeitete Aufl. Offenbach am Main 1960.
[375] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 5. Januar 1950. KrAS: B2/871.

Kreissonderhilfsausschuss die Verfolgung klar anerkannte und für eine Entschädigung des Antragstellers eintrat, wurde der Fall vonseiten der Landesbehörden geradezu auf Widersprüche zwischen Angaben des Antragsstellers und vorliegenden Zeugenaussagen abgesucht.[376] Die ministerialen Behörden versuchten hier eindeutig, die Entschädigungszahlungen so gering wie möglich zu halten, während der Stormarner Sonderhilfsausschuss verhältnismäßig großzügige Entscheidungen traf.

Hermann Stoermer ging gegen die Beschlüsse des Innenministeriums nun über den offiziellen Beschwerdeweg vom Landessonderhilfs-ausschuss zum Landesverwaltungsgericht und nach ablehnenden Bescheiden dieser Instanzen bis zum Oberverwaltungsgericht in Lüneburg vor. Hier konnte er schließlich einen Teil seiner Forderungen durchsetzen, denn das Oberverwaltungsgericht sprach ihm im September 1952 immerhin eine Haftentschädigung in Höhe von 3.000 DM für 20 Monate Haft zu und ordnete an, dass der Landesrentenausschuss noch einmal über die OdN-Rente von Hermann Stoermer zu entscheiden habe.[377] Das Innenministerium gewährte Stoermer daher zwangsweise die vom Gericht festgesetzte Haftentschädigung, wobei es allerdings ein im Mai 1948 an Hermann Stoermer gewährtes Darlehen von umgerechnet 300 DM vom Haftentschädigungsbetrag abzog.[378] Die Zahlung einer OdN-Rente lehnte der Rentenausschuss in seiner Sitzung am 20. März 1953 erneut ab, da die gesundheitlichen Schäden von Stoermer nicht im Zusammenhang mit der Haft stünden.[379] Auf diese Weise hatten die Landesbehörden die von ihnen zu leistenden Entschädigungszahlungen also dennoch auf ein Minimum reduzieren können.

Am Entschädigungsfall von Hermann Stoermer zeigt sich, dass die unterschiedliche Handhabung der Entschädigungspraxis auf regionaler und landesweiter Ebene teilweise zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem Kreissonderhilfsausschuss und dem zuständigen Ministerium führte. Denn die verhältnismäßig großzügige Art, in der sowohl die Vertrauensärzte ihre Gutachten, als auch die Sonderhilfsausschussmitglieder ihre Beschlüsse fassten, stand in den Verfahren immer wieder der minimalistischen Entschädigungspolitik der Landesbehörden entgegen, die den finanziellen Aspekt in den Verfahren viel stärker gewichteten, als das menschliche Verfolgungsschicksal. Da der endgültige Beschluss jedoch auf Landesebene gefällt wurde, konnte sich der Sonderhilfsausschuss in derartigen Konflikten zumeist nicht durchsetzen.

---

[376] Tobias Winstel konstatiert ein ähnliches Vorgehen bei den bayerischen Landesentschädigungsbehörden im Rahmen seiner Untersuchung der Entschädigung von NS-Verfolgten in Bayern. Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. S. 171.

[377] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. September 1952. KrAS: B2/871.

[378] Feststellungsbescheid des Innenministeriums vom 13. Oktober 1952. KrAS: B2/871.

[379] Feststellungsbescheid vom 31. März 1953. KrAS: B2/871.

Otto Siege

In den untersuchten Stormarner Entschädigungsakten existieren auch einige Anträge von höher gestellten SPD-Funktionären. Stellvertretend für diese soll hier das Entschädigungsverfahren von Otto Siege dargestellt werden. Otto Siege stammte aus dem Ort Kummer in Mecklenburg und war dort als Telegrafensekretär bei der Post tätig. Im Frühjahr 1920 wurde Siege nach Ahrensburg versetzt, wo er sich äußerst erfolgreich in der örtlichen SPD engagierte, sodass er für die sozialdemokratische Partei schon nach relativ kurzer Zeit als Abgeordneter in den Stormarner Kreistag und schließlich sogar in den Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtag einzog.[380]

Relativ bald nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten wurde Otto Siege am 22. September 1933 aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums jedoch aus dem Postdienst entlassen.[381] Seine Dienstbezüge erhielt er noch bis zum Ende des Jahres, danach wurde ihm eine gekürzte Jahresrente von 2.186 RM gezahlt.[382] Abgesehen von der Kündigung aus seinem Beamtenverhältnis war Otto Siege jedoch trotz seiner politischen Karriere als Sozialdemokrat zunächst nicht weiter von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen, bis er am 21. August 1944 im Rahmen der Aktion „Gewitter“ auf Anordnung der Lübecker Gestapo hin verhaftet wurde.[383] Bereits nach einer Woche wurde Siege aber aufgrund gesundheitlicher Leiden wieder aus der Haft entlassen.

Nach Kriegsende engagierte sich Otto Siege erneut auf politischer Ebene. Bereits im Mai 1945 setzten ihn die Briten für einige Wochen als Bürgermeister in Ahrensburg ein und von 1945 bis 1947 war er Kreisvorsitzender der Stormarner Sozialdemokraten.[384] Im Mai 1947 beantragte Otto Siege dann eine Entschädigung für seine Verfolgung unter dem nationalsozialistischen Regime. Der Kreissonderhilfs-ausschuss Stormarn lehnte eine Anerkennung der politischen Verfolgung Sieges jedoch ab: „In Beantwortung Ihres Schreibens vom 5.5.47 wird mitgeteilt, dass die Ablehnung des Kreissonderhilfs-ausschusses in Ihrem Falle nicht als Gemaßregelter nach § 4 des Beamtengesetzes, sondern als ehem. pol. Häftling mit einer zu kurzen Haftdauer erfolgte. Für die Gemaßregelten nach § 4 des

---

[380] Martens: Geschichte der sozialdemokratischen Partei. Band II. S. 562.

[381] Abschrift der Entlassungsbescheinigung der Reichpostdirektion vom 21. September 1933. KrAS: B2/756. Mit dem am 7. April 1933 in Kraft getretenen „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ wurden politische Gegner sowie alle „nicht-arischen“ Personen, die im öffentlichen Dienst tätig waren, zwangsweise in den Ruhestand versetzt. Siehe auch Frank Bajohr: „Arisierung“ und wirtschaftliche Existenz-vernichtung in der NS-Zeit. In: Die Geschichte der Juden in Deutschland. Hrsg. von Arno Herzig und Cay Rademacher. Bonn 2008. S. 224 ; Horst Matzerath: Bürokratie und Judenverfolgung. In: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Band 29). Hamburg 1992. S. 111.

[382] Eigentlich hätte Otto Siege eine jährliche Rente von 2.915 RM zugestanden. Abschrift eines Schreibens der Oberpostdirektion Hamburg vom 28. September 1933. KrAS: B2/756.

[383] Anlage zum Entschädigungsantrag von Otto Siege vom Mai 1954. (Ohne Datum). KrAS: B2/756.

[384] Martens: Geschichte der sozialdemokratischen Partei. Band II. S. 562.

Beamtengesetzes wird die bekannt gegebene befristete Ernährungszulage ohne Weiteres ausgegeben und durch den Kreissonderhilfsausschuss bewilligt, wenn der Antragsteller längere Zeit arbeitslos war und durch keinerlei Bindungen zur NSDAP bzw. ihren Gliederungen belastet ist.“[385]

Obwohl Otto Siege eindeutig aus politischen Gründen inhaftiert worden war, sah der Kreissonderhilfsausschuss aufgrund der Kürze der Haftzeit in ihm also dennoch keinen politisch Verfolgten. Auch hier ist wieder auf die vielfältigen und oftmals unklaren Vorgaben durch die verschiedenen Instruktionen der britischen Militärregierung und des Amts für Volkswohlfahrt zu verweisen. Gerade die im Jahre 1946 zunächst geltende Anweisung des Amtes, die Anerkennung an eine bestimmte Haftdauer zu binden, sorgte trotz anderslautender Erklärungen der Militärregierung immer wieder dafür, dass Entschädigungsanträge aus diesem Grunde abgelehnt wurden. Immerhin erhielt Siege vom Sonderhilfsausschuss zumindest eine Ernährungszulage zugesprochen.

Als Otto Siege sich dann Ende des Jahres 1948 mit einem Antrag auf OdN-Rente erneut an den Sonderhilfsausschuss wandte, insistierte dieser jedoch auf seiner Ablehnung.[386] Die Grundlage für diese Ablehnung des Rentenantrags bildete dabei die Feststellung, dass Siege aus seiner Haftzeit keine bleibenden gesundheitlichen Schäden davongetragen hatte und somit in dem auf der Erwerbsminderung basierenden Rentenverfahren von vornherein keinen Anspruch besaß.[387] Einige Monate später erkannte der Sonderhilfsausschuss Otto Siege aber auf einmal doch als politisch Verfolgten an, wobei er seinen Beschluss allerdings mit deutlichen Einschränkungen verband: „Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, Siege nunmehr als ehem. polit. Verfolgten ohne Anerkennung besonderer Vergünstigungen anzuerkennen. Siege ist viele Jahre vor der Machtübernahme 1933 Mitglied der SPD gewesen und bei der Machtübernahme als Zollsekretär entlassen und anlässlich der Gewitteraktion verhaftet worden. Siege ist Überzeugungstäter. Vergünstigungen können aufgrund der kurzen Haftzeit nicht anerkannt werden.“[388]

Der Kreissonderhilfsausschuss sprach also eine Anerkennung aus, verwehrte Otto Siege aber weiterhin jegliche Entschädigungs-leistungen und damit auch das Anrecht auf den Bezug einer OdN-Rente. Die ausgesprochene Anerkennung war daher eher symbolischer Art und zeigte eine Praxis, die der Ausschuss in den Entschädigungsverfahren der sozialdemokratischen Antragsteller gewöhnlich nicht anwandte. Es ist zu vermuten, dass eine derartige Anerkennung der NS-Verfolgung im Fall von Otto Siege nur deshalb erfolgte, weil er sowohl vor, als auch nach der nationalsozialistischen Herrschaft eine außergewöhnlich

[385] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Mai 1947. KrAS: B2/756.
[386] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Dezember 1948. KrAS: B2/756. Im Protokoll wurde die Haftzeit von Otto Siege dabei von sieben auf vier Tage gekürzt.
[387] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Dezember 1948. KrAS: B2/756.
[388] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. Februar 1949. KrAS: B2/756.

wichtige politische Rolle in Stormarn gespielt hatte, die der Kreissonderhilfsausschuss möglicherweise nicht gänzlich unberücksichtigt lassen wollte.
Insgesamt zeigt sich anhand des Entschädigungsverfahrens von Otto Siege, dass auch SPD-Politiker, die ein wichtiges Amt besaßen, in der Entschädigungspraxis allgemein nicht bevorzugt behandelt wurden, obwohl eine sozialdemokratische Landesregierung für die Entschädigungspolitik verantwortlich war. Bedeutendere Sozial-demokraten der Kreis- und Landesebene mussten bei der Überprüfung ihrer Entschädigungsanträge durch den Ausschuss ebenso die von den gesetzlichen Richtlinien vorgegebenen Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllen wie alle anderen Antragsteller. Einzig die im Fall von Siege schließlich erfolgende symbolische Anerkennung durch den Ausschuss stellte eine Ausnahme dar, die wohl auf seine politischen Ämter zurückzuführen ist. Allerdings war eine solche Anerkennung auch unter den Entschädigungsfällen der höheren Stormarner SPD-Funktionäre eine Besonderheit.

4.1.4 Zusammenfassung

Hinsichtlich der sozialdemokratischen Entschädigungsfälle lassen sich einige interessante Feststellungen zur praktischen Umsetzung der schleswig-holsteinischen Entschädigungsregelungen treffen. Die Sozialdemokraten gehörten nach den gesetzlichen Richtlinien klar in die Kategorie der politisch Verfolgten und besaßen somit eigentlich einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen. Diese wurden ihnen in der Praxis dann gewährt, wenn sie die Verfolgung anhand eindeutiger schriftlicher Dokumente oder Zeugenaussagen, die zumindest eine aktive politische Betätigung innerhalb der SPD nachwiesen, belegen konnten.
Wie im Fall von August Kimling gab es daher Entschädigungsfälle, die insgesamt erfolgreich für die Antragsteller abliefen und diesen tatsächlich zumindest eine finanzielle Wiedergutmachungsleistung für die erlittene Verfolgung zusicherten. Allerdings bewirkten die von der Landesregierung betriebenen Sparmaßnahmen bei einem Großteil der sozialdemokratischen Verfahren eine deutliche Kürzung der Entschädigungsleistungen oder gar die Ablehnung sämtlicher Entschädigungsansprüche.[389] Dabei waren es vor allem die Landesentschädigungsbehörden, die aufgrund des ihnen aufoktroyierten Sparkurses die Entschädigungszahlungen zu reduzieren versuchten. Auf Landesebene fand daher eine äußerst akribische Überprüfung der Anträge statt. Die Behörden nahmen nahezu jede Ungenauigkeit im Beweisverfahren zum Anlass, um die Ansprüche der Verfolgten zu minimieren oder vollkommen zu streichen. Dies traf besonders Flüchtlinge wie Hermann Stoermer oder

[389] Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 81.

Hinterbliebene von verstorbenen Sozialdemokraten wie Elise Masaneck, die keine eindeutigen Dokumente über die Verfolgung mehr besaßen und nur Zeugenaussagen vorweisen konnten, welche die Behörden immer wieder infrage stellten. Wenn die Landesbehörden einen Entschädigungsantrag ablehnten, achteten sie zudem genau darauf, dass sämtliche bereits ausgezahlten Leistungen zurückgezahlt wurden. Besonders evident zeigte sich das Ausmaß der Sparmaßnahmen, wenn das Innenministerium wie im Fall von Elise Masaneck versuchte, eine Rückzahlungspflicht von gewährten Darlehen bei verstorbenen Verfolgten auf deren Erben zu übertragen.

Die ohnehin in der Entschädigungsgesetzgebung vorhandenen Einschränkungen, die wie im Fall von Theodor Bühren alle diejenigen von Entschädigungszahlungen ausschlossen, die in der Lage waren, sich selbstständig ihren Unterhalt zu verdienen, vereinfachten das Vorgehen der Landesregierung noch. Letztendlich erhielt in Stormarn daher nur jeder Dritte sozialdemokratische Antragsteller ungekürzte Entschädigungsleistungen. Dies traf die Antragsteller vor allem deshalb sehr hart, weil der Kreissonderhilfsausschuss in der ersten Instanz oftmals positiv entschieden hatte und die Verfolgten daher bereits fest mit den Entschädigungszahlungen rechneten. Diese Unterschiede in den Beschlüssen auf kommunaler und landesweiter Ebene führten jedoch auch zu Konflikten zwischen den Behörden.

Der Kreis selbst hatte zumindest ab 1948 kaum finanzielle Lasten der Entschädigung zu tragen. Insofern war es nachvollziehbar, dass der Sonderhilfsausschuss in den sozialdemokratischen Entschädigungs-verfahren bei Vorliegen der Voraussetzungen fast immer eine Anerkennung aussprach, denn dies hatte für den Kreis keine wirtschaftlichen Auswirkungen zur Folge. Für das Land bedeutete jedoch jede Anerkennung einen zusätzlichen Druck auf den ohnehin schon knappen Haushalt.

Neben der finanziellen Verantwortlichkeit lag ein Grund für die teilweise erhebliche Differenz in den Beschlüssen von Kreissonderhilfsausschuss und Landesbehörden jedoch auch in der unterschiedlichen Bearbeitungsweise der Entschädigungsanträge. Denn die Mitglieder des Kreissonderhilfsausschusses standen in direktem persönlichen Kontakt mit den NS-Verfolgten, die ihre Anträge persönlich beim Ausschuss abgaben und ihre Forderungen dort oft auch unmittelbar in den bestehenden Sprechstunden vorbrachten.[390] Auf Landesebene wurde bei der Behandlung der Entschädigungsfälle hingegen vollkommen auf den direkten Kontakt mit dem Antragsteller verzichtet und die mit dem Entschädigungsverfahren verbundenen Einzelschicksale im Rahmen einer sachlichen und distanzierten Bearbeitung durch den Verwaltungsapparat bürokratisiert.[391] Aufgrund der viel größeren Summe an

[390] An der Tatsache, dass der Sonderhilfsausschuss an drei Tagen in der Woche Sprechstunden für die Antragsteller anbot, wird deutlich, wie intensiv sich der persönliche Kontakt des Ausschusses mit den Antragstellern gestaltete. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses vom 21. Januar 1949. KrAS: B2/740.

[391] Hans Peter Bull: Recht und Menschlichkeit. Zur Rolle von Verwaltungsbeamten und Richtern in den Entschädigungsverfahren. In: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den

Entschädigungsanträgen, die durch die Landesbehörden bearbeitet werden mussten, war dies sicherlich kaum anders möglich, dennoch wirkte sich eine derartige Bearbeitungsweise zum Nachteil der NS-Verfolgten aus. Denn durch die Bürokratisierung des Entschädigungsprozesses entfernte sich die Bearbeitungspraxis immer weiter von dem ursprünglichen intendierten Gedanken der Wiedergutmachung, der eine Bearbeitung und Entscheidung im Sinne der Opfer gefordert hatte. Gerade weil die Entschädigungsbehörden mit verhältnismäßig wenig Personal ausgestattet waren, wurde die Tätigkeit der Sachbearbeiter immer stärker durch das Ziel einer schnellen und kostengünstigen Bearbeitung der Anträge geprägt und richtete sich dementsprechend an behördlichen Maßstäben und nicht an den Leiden der NS-Verfolgten aus.[392]

Dass die sozialdemokratischen Antragsteller in Schleswig-Holstein unter einer derartigen Entschädigungspraxis zu leiden hatten, obwohl die Landesregierung allein von der SPD gestellt wurde, erscheint zunächst unerklärlich. Denn gerade diese Regierung war für den Entwurf und die Verabschiedung der Landesentschädigungsgesetze verantwortlich und hätte ihren verfolgten Parteimitgliedern dementsprechend eine großzügige Entschädigung zukommen lassen können. Aber obwohl einige hochrangige Regierungsmitglieder selbst unter der nationalsozialistischen Verfolgung gelitten hatten[393] und sich daher eigentlich mit den zahlreichen Antragstellern aus den Reihen der eigenen Partei hätte identifizieren können, war die schleswig-holsteinische Entschädigungspolitik von einer engherzigen Sparsamkeit geprägt. Nur auf regionaler Ebene erfuhren die verfolgten Sozialdemokraten Unterstützung durch die Orts- und Kreisverbände der SPD, die zahlreichen Parteimitgliedern in Entschädigungs-verfahren halfen, indem sie deren Parteimitgliedschaft bezeugten und für deren Forderungen eintraten. Wie bei den Entschädigungsbehörden, so lässt sich also auch hier ein Unterschied zwischen regionaler und landesweiter Ebene ausmachen. Dabei ist dieser Unterschied ebenfalls dadurch zu erklären, dass eine großzügige Verfahrensweise in der Entschädigungspolitik für die regionalen Parteiinstanzen keinerlei negative Folgen hatte, während die Regierung ihren Finanzhaushalt belastet sah.

Entschädigungsverfahren. Hrsg. von Helga und Hermann Fischer-Hübner. Gerlingen 1990. S. 182-184 ; Julia Volmer-Naumann: Vor und hinter dem Schreibtisch. Wiedergutmachungsbürokratie in Münster. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 566.

[392] Siehe dazu auch Boris Spernol / Matthias Langrock: Amtliche Wirklichkeit. Die Praxis der Entschädigung aus behördlicher Perspektive. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 632-634.

[393] So waren unter anderem der Ministerpräsident Hermann Lüdemann, der Minister für Arbeit, Gesundheitswesen und Volkswohlfahrt Kurt Pohle und der Minister für Wirtschaft und Verkehr Bruno Diekmann selbst von den Nationalsozialisten in Konzentrationslagern inhaftiert worden. Siehe dazu auch Martens: Geschichte der Sozialdemokratischen Partei. Band I. S. 362, 549, 556, 559.

Trotz der finanziellen Belastungen hätte die Landesregierung nicht zuletzt aufgrund der Betroffenen in der eigenen Partei eigentlich eine Politik vertreten müssen, die gegenüber den Verfolgten in den Entschädigungsverfahren tatsächlich Großzügigkeit gezeigt hätte. Dass sie dies nicht tat, ist nicht zuletzt auf die allgemeine Stimmung in der deutschen Bevölkerung zu dieser Zeit zurückzuführen. Bei dieser dominierte besonders in den 1950er Jahren eine negative Haltung gegenüber der Wiedergutmachung. Welch niedrigen Stellenwert die Hilfe für NS-Opfer innerhalb der Bevölkerung hatte, zeigt eine Meinungsumfrage der Alliierten Hohen Kommission vom Oktober 1951. Die Befragten sollten dabei entscheiden, welche von insgesamt fünf gesellschaftlichen Gruppen (zur Auswahl standen Kriegswitwen und -waisen, Flüchtlinge aus dem Osten, Luftkriegsopfer, Juden und Angehörige der nach dem 20. Juli 1944 hingerichteten Attentäter) am ehesten Hilfe durch den Staat erhalten sollte. Insgesamt sprachen sich in der Umfrage 96 Prozent der Befragten für Kriegswitwen und -waisen, 93 Prozent für Luftkriegsopfer, 90 Prozent für Flüchtlinge aus dem Osten, 73 Prozent für Angehörige der nach dem 20. Juli 1944 hingerichteten Attentäter und nur 68 Prozent für Juden aus.[394] Damit billigte die Bevölkerung den aufgeführten NS-Opfern eine staatliche Unterstützung in deutlich geringerer Weise zu, als den Angehörigen verstorbener Soldaten und den Opfern der alliierten Bombenangriffe.

Weil die Führung der SPD ihre Partei auch im Nachkriegsdeutschland als eine Volkspartei etablieren wollte, verhielt sie sich daher in Bezug auf die Wiedergutmachung eher zurückhaltend. Denn auch wenn das Interesse an der Wiedergutmachung innerhalb der SPD groß war, eignete sich das Thema nicht, um Wählerstimmen zu sammeln. Der politische Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime galt in Westdeutschland zwar als symbolischer Wert, die Gruppe der Verfolgten war in Bezug auf die gesamte Bevölkerung jedoch relativ klein. Für einen Wahlerfolg war deshalb vielmehr eine nachsichtige Haltung gegenüber der großen Masse der so genannten „Mitläufer“ in der Bevölkerung bedeutend, welche die Politik der Nationalsozialisten im Dritten Reich mitgetragen hatte. Diese Gruppe machte in der Nachkriegszeit den Großteil der deutschen Wähler aus und war für die Politik dementsprechend von großer Bedeutung. Um den politischen Erfolg der SPD zu sichern, verfolgte der Parteivorsitzende Kurt Schumacher daher die genannte Linie.[395]

Das Interesse der SPD an der Wiedergutmachung war aus diesem Grund immer wieder von innen- und außenpolitischen Erwägungen beeinflusst und eng an das Engagement einiger weniger Akteure, wie beispielsweise den Bundestagsabgeordneten Jakob Altmaier, der als jüdischer Sozialdemokrat eine wichtige Vermittlerrolle bei den deutsch-israelischen Wiedergutmachungsverhandlungen einnahm, geknüpft.[396] Die SPD insgesamt und vor allem

[394] Goschler: Schuld und Schulden. S. 133-134.
[395] Meyer: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. S. 165-166.
[396] Ebenda. S. 172.

die NS-Verfolgten innerhalb der Partei gerieten durch diese Politik in eine Doppelrolle, da sie einerseits an einer großzügigen Wiedergutmachungspolitik interessiert waren, andererseits aber zu Zugeständnissen gezwungen waren, um den Wahlerfolg der Sozialdemokraten zu erhöhen.[397] Insgesamt hatten die sozialdemokratischen Verfolgten in Schleswig-Holstein daher zwar augenscheinlich gute Voraussetzungen, eine Entschädigung zu erhalten, sie scheiterten jedoch an einer gesellschaftlichen Mehrheit, die auch die Politik der SPD beeinflusste, wodurch sich die Wiedergutmachungsleistungen für viele der Verfolgten stark einschränkten.

Die verfolgten Stormarner Sozialdemokraten reagierten auf diese Einschränkungen teilweise mit Klagen gegen die Beschlüsse des Innenministeriums und des Landesrentenausschusses, was in einigen Fällen auch zum Erfolg führte. Oftmals bestätigten die Gerichte jedoch die Beschlüsse der Landesbehörden, sodass eine Klage für die Opfer in diesen Fällen nur einen enormen zeitlichen, finanziellen und auch emotionalen Aufwand bedeutete. Viele resignierten deshalb einfach und fanden sich damit ab, gar keine oder eine geringere Entschädigungsleistung für ihre Verfolgung zu erhalten. Beschwerden oder Klagen über die Landesregierung selbst sind jedoch weder in den sozialdemokratischen, noch in den übrigen Stormarner Entschädigungsfällen zu finden. Wenn die Antragsteller Kritik äußerten, dann zumeist am allgemeinen Verfahren oder den zuständigen Behörden. Ob die Ursache hierfür in den negativen oppositionellen Erfahrungen der Antragsteller unter dem nationalsozialistischen Regime zu suchen ist oder gänzlich andere Gründe hatte, ließ sich aus den für die Recherche nutzbaren Unterlagen nicht entnehmen. Fest steht jedoch, dass die sozialdemokratischen Antragsteller in Stormarn trotz aller Ablehnungen und Kürzungen im Vergleich zu anderen Verfolgtengruppen verhältnismäßig häufig in den Genuss einer Entschädigung kamen und damit noch einen relativ geringen Grund zur Beschwerde hatten.

4.2 Entschädigung von Kommunisten

4.2.1 Die Verfolgung der Kommunisten während des Dritten Reichs

Auch wenn die Kommunisten Anfang der 1930er Jahre eine kleinere Gruppe als die Sozialdemokraten waren, besaßen sie doch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die deutsche Gesellschaft. Denn zum Jahreswechsel 1932/1933 hatte die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) über 300.000 Mitglieder und gehörte damit immerhin zu den größten

---

Zur Person von Jakob Altmaier siehe auch Christoph Moß: Jakob Altmaier. Ein jüdischer Sozialdemokrat in Deutschland (1889-1963). Köln 2003.

[397] Moß: Jakob Altmaier. S. 201.

Parteien der Weimarer Republik.[398] Auch bei den Reichstagswahlen konnte die KPD Erfolge verbuchen und sich am 6. November 1932 mit 16,9 Prozent und am 5. März 1933 mit immerhin noch 12,3 Prozent der Stimmen als drittstärkste Partei hinter NSDAP und SPD behaupten.[399] Vor allem der hohe Prozentwert im März 1933 ist hierbei erstaunlich. Denn nach dem Reichstagsbrand am 27. Februar 1933 hatten die Nationalsozialisten mit der von Reichspräsident Hindenburg unterzeichneten „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat" die wichtigsten rechtlichen Barrieren für ein Vorgehen gegen ihre politischen Gegner, zu denen zunächst vor allem die Kommunisten gehörten, beseitigt und gingen mit Massenverhaftungen gegen diese vor. Allein in der Nacht des Reichstagsbrands wurden reichsweit mehr als 10.000 Kommunisten verhaftet.[400]

Auch wenn die KPD selbst noch nicht offiziell verboten worden war, bestand für die Mitglieder der Partei damit spätestens nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 keine Möglichkeit mehr zu einer legalen politischen Betätigung. Bereits am 1. Februar 1933 hatte der preußische Innenminister Frick ein Versammlungsverbot gegen die KPD ausgesprochen und am 9. März 1933 wurden die Mandate, welche die Partei bei der Reichstagswahl errungen hatte, von den Nationalsozialisten einfach annulliert.[401] Am 26. Mai 1933 kassierte das nationalsozialistische Regime mit dem „Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens" schließlich sämtlichen Besitz der KPD ein, womit die Partei offiziell aufgelöst wurde.[402] Wie auch bei den Sozialdemokraten verhinderte das „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien" zudem die Gründung einer neuen kommunistischen Partei.

Die Kommunisten hatten eine derartige Entwicklung jedoch vorausgesehen und bereits im Herbst 1932 entsprechende Vorbereitungen getroffen, sodass es ihnen im Gegensatz zu den Sozialdemokraten möglich war, eine große und gut vernetzte Widerstandsgruppe im Untergrund aufzubauen.[403] Dennoch überstieg das Ausmaß der Verfolgung die Erwartungen der Kommunisten und schränkte die nun in der Illegalität operierende KPD in ihren

---

[398] Die Zahlen über die Mitglieder der KPD zu dieser Zeit gehen in der Literatur auseinander. Während Horst Duhnke von etwa 300.000 schreibt, nennt Patrick Major 350.000 und Siegfried Vietzke sogar 360.000 Mitglieder. Siehe dazu Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 13 ; Major: Death of the KPD. S. 21 ; Siegfried Vietzke: Die KPD auf dem Wege zur Brüsseler Konferenz. Diss. Berlin 1966. S. 48.

[399] Kaack: Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems. S. 118-121.
In Schleswig-Holstein erlangte die Partei bei den Reichstagswahlen zwar nur 13,4 und 10,8 Prozent. Doch auch hier lag sie damit knapp vor der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) noch auf dem dritten Platz. Danker / Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. S. 21.

[400] Siehe dazu Freyberg: Sozialdemokraten und Kommunisten. S. 13.

[401] Detlev Peukert: Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 bis 1945. Diss. (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens. Band 2) Wuppertal 1980. S. 80 ; Möller: Widerstand und Verfolgung in einer agrarisch-kleinstädtischen Region. S. 160.

[402] Imberger: Widerstand „von unten". S. 64 ; Martin Broszat: Der Staat Hitler. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. 5. Aufl. München 1975. S. 118.

[403] Imberger: Widerstand „von unten". S. 110 ; Reimesch: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? S. 133.

Strukturen und Möglichkeiten ein. Die Zahl der Mitglieder sank bis Juli 1933 auf 110.000 und von diesen blieben nur etwa zehn Prozent im Widerstand aktiv.[404] Bis Ende des Jahres gelang es den Nationalsozialisten zudem, mehr als 60.000 Kommunisten zu verhaften und bis 1935 konnte die Gestapo mehr als die Hälfte der führenden KPD-Funktionäre inhaftieren.[405] Ein von der KPD zunächst geplanter Generalstreik sowie weitere Massenaktionen gegen das nationalsozialistische Regime konnten daher nicht durchgeführt werden und die Widerstandstätigkeit der Kommunisten beschränkte sich zunächst auf die lokale Verteilung von illegalen Schriften und die politische Beeinflussung der Arbeiterschaft in den Industriebetrieben.[406]

Da viele Kommunisten vor den nationalsozialistischen Verfolgungen ins Ausland geflohen waren und die Organisation des Widerstands innerhalb des Deutschen Reichs zunehmend schwierig geworden war, hatte die KPD relativ bald mit dem Aufbau einer Auslandsleitung begonnen. Diese arbeitete in den Jahren 1933 und 1934 von Paris und ab 1935 von Moskau aus.[407] Die Auslandsleitung gab die Anweisungen für den innerdeutschen Widerstandskampf aus, die über ein zentrales Informationsnetz an alle kommunistischen Gruppen im Deutschen Reich geleitet wurden. Diese zentrale Organisationsstruktur der Kommunisten erleichterte zwar die reichsweite Abstimmung der Widerstandsaktivitäten. Allerdings vereinfachte sie auch die Arbeit der nationalsozialistischen Verfolger, die durch das Aufdecken einiger weniger kommunistischer Widerstandskämpfer und ihrer Informationswege oftmals gleich ganze Widerstandsgruppen verhaften konnten.[408] Durch diese Massenverhaftungen wurde die illegale KPD in ihrer politischen Untergrundtätigkeit deutlich geschwächt, weshalb die Kommunisten versuchten, die Sozialdemokraten zu einer Zusammenarbeit zu überreden.

Derartige Angebote hatte es vonseiten der KPD bereits im Jahre 1933 gegeben. Allerdings hatte die KPD damals das Ziel verfolgt, die Sozialdemokraten durch eine Vereinigung zu schwächen und die Widerstandstätigkeit der Arbeiterklasse unter sich zu zusammenzuführen.[409] Die Sozialdemokraten hatten dies stets abgelehnt. Aufgrund der massiven Verfolgung durch die Nationalsozialisten beschloss die Führung der KPD im

---

[404] Klaus-Michael Mallmann: Kommunistischer Widerstand 1933-1945. Anmerkungen zum Forschungsstand und zu Forschungsdefiziten. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 119-120.

[405] Reimesch: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? S. 134 ; Martin Broszat / Norbert Frei: Das Dritte Reich im Überblick. Chronik. Ereignisse. Zusammenhänge. 4. Aufl. München 1995. S. 110.

[406] Peters: Proletarischer Widerstand in Schleswig-Holstein. S. 106-110 ; Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 116-118.

[407] Hans Kluth: Die KPD in der Bundesrepublik. Ihre politische Tätigkeit und Organisation 1945-1956. Diss. Köln / Opladen 1959. S. 183.

[408] Peukert: Die KPD im Widerstand. S. 130, 137.

[409] Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 122.

Oktober 1935 auf der so genannten „Brüsseler Konferenz“[410], nun für die Bildung einer „Volksfront“ aller antifaschistischen Organisationen im nationalsozialistischen Deutschland einzutreten, die nicht unbedingt von den Kommunisten dominiert werden sollte.[411] Tatsächlich versuchte die KPD nach 1935 durch ihre Einheitsfrontpolitik jedoch indirekt, die Verbindungen der SPD zu liberalen und intellektuellen Widerstandskreisen zu stören und die Sozialdemokraten auf diese Weise zu isolieren.[412] Daher kam es auch weiterhin nicht zu einer groß angelegten Zusammenarbeit. Nur auf lokaler Ebene fanden immer wieder auch gemeinsame Widerstandsaktionen statt.

Unabhängig davon erfolgte innerhalb der KPD ab 1935 jedoch allgemein eine Umstrukturierung. Die traditionelle Parteiform mit ihren zentralen Organisationsstrukturen brach auseinander und machte kleineren regional vernetzten Gruppen und somit einer dezentralen Struktur Platz.[413] Die zentrale Auslandsleitung der KPD wurde nun durch Abschnittsleitungen in mehreren Nachbarländern des Deutschen Reichs unterstützt. Schleswig-Holstein gehörte dabei in den Bereich der Abschnittsleitung Nord, die ihren Sitz zunächst in Kopenhagen und ab Mitte 1938 in Stockholm hatte.[414] Auch die Widerstandsaktivitäten der Kommunisten veränderten sich nach 1935. Während einige KPD-Mitglieder nur noch passiven Widerstand gegen die Nationalsozialisten leisteten, versuchten andere vermehrt, NS-Organisationen wie beispielsweise die Deutsche Arbeitsfront (DAF) zu unterwandern.[415] Dabei wurden sie jedoch immer noch stark durch die Arbeit der Gestapo

---

[410] Die Konferenz fand in der Sowjetunion in Nähe von Kunzewo bei Moskau statt. Der Name „Brüsseler Konferenz“ wurde aus Sicherheitsgründen gewählt, um den Tagungsort vor den Nationalsozialisten geheim zu halten. Siehe auch Klaus Mammach: Einleitung. In: Die Brüsseler Konferenz der KPD. (3. - 15. Oktober 1935). Hrsg. von Klaus Mammach. Frankfurt am Main 1975. S. 20-21.

[411] Hochmuth / Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. S. 172-173 ; Siegfried Vietzke: Die KPD auf dem Wege zur Brüsseler Konferenz. Diss. Berlin 1966. S. 232-233, 236-237.
Laut Jens Ulrich Klocksin hatte diese Umorientierung der illegalen KPD bereits im Juli/August 1935 begonnen. Jens Ulrich Klocksin: Kommunisten im Parlament. Die KPD in Regierungen und Parlamenten der westdeutschen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland (1945-1956). Diss. 2. Aufl. Bonn 1994. S. 66.

[412] Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 182.

[413] Peukert: Die KPD im Widerstand. S. 136-137, 190. ; Christier: Sozialdemokratie und Kommunismus. S. 47-48.
Laut Elke Imberger bestanden ab 1935 innerhalb des etwa 250 Mitglieder umfassenden KPD-Unterbezirks Lübeck Kontakte mit mehreren eigenständigen kommunistischen Gruppen in Stormarn, von denen eine in Bad Oldesloe tätig war. Siehe auch Imberger: Widerstand „von untern“. S. 144.

[414] Hans-Robert Buck: Der kommunistische Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Hamburg 1933 bis 1945. Diss. München 1969. S. 76.

[415] Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 207.
Die deutsche Arbeitsfront war ein der NSDAP angeschlossener Verband, der am 10. Mai 1933 nach der Auflösung der Gewerkschaften von den Nationalsozialisten gegründet worden war, um die in ihm zusammengefassten Arbeiter, Angestellten und Unternehmer im Sinne der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik ideologisch zu beeinflussen. Wolfgang Benz / Hermann Graml / Hermann Weiß: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. 5. Aufl. München 2007. Artikel Deutsche Arbeitsfront (DAF). S. 463-464.

beeinträchtigt, die zwischen 1935 und 1938 weitere 40.000 Mitglieder der ehemaligen KPD verhaftete.[416]

Im Vergleich mit den Sozialdemokraten wurden Kommunisten überdurchschnittlich oft inhaftiert. Horst Duhnke nennt allein für das Jahr 1936 reichsweit 11.678 verhaftete Kommunisten und „nur“ 1.374 verhafteten Sozialdemokraten. Die unterschiedlichen Zahlen sind dadurch zu erklären, dass die Kommunisten durch ihr offensives Vorgehen im Widerstand gegen die Nationalsozialisten für die Gestapo deutlich leichter auszumachen waren und damit ein einfacheres Ziel für groß angelegte Inhaftierungsaktionen darstellten.[417] Als die Kommunisten nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs auch noch mit der Sabotage von kriegswichtigen Betrieben sowie der Unterstützung von Aufständen ausländischer Zwangsarbeiter begannen, vergrößerte sich abermals die Gefahr, von der Gestapo entdeckt zu werden. Die erfolgreiche Ausführung solch größerer Widerstandsaktionen gelang daher nur gut organisierten kommunistischen Widerstandsgruppen wie beispielsweise der „Bästlein-Gruppe“ in Hamburg.[418] Spätestens mit der „Aktion Gewitter“ wurden die größeren kommunistischen Organisationen durch die Verhaftung ihrer Funktionäre jedoch so stark in ihrer Arbeit beeinträchtigt, dass bis Kriegsende allenfalls kleine kommunistische Gruppen übrig blieben, die nur noch marginalen Widerstand leisteten.[419] Insgesamt mussten die Kommunisten für ihren Kampf gegen die Nationalsozialisten einen hohen Preis zu zahlen. Von den über 300.000 Personen, die gegen Ende der Weimarer Republik in der KPD aktiv gewesen waren, waren während des Dritten Reichs etwa 150.000 ins Ausland geflüchtet oder von der Gestapo in Gefängnissen oder Konzentrationslagern inhaftiert worden. Etwa 20.000 Kommunisten überlebten die nationalsozialistische Verfolgung nicht.[420]

---

[416] Reimesch: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? S. 134 ; Hartmut Mehringer / Werner Röder: Gegner, Widerstand, Emigration. In: Das Dritte Reich im Überblick. Chronik Ereignisse Zusammenhänge. Hrsg. von Martin Broszat und Norbert Frei. 4. Aufl. München 1995. S. 110 ; Peukert: Die KPD im Widerstand. S. 318-322.

[417] Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 201-202.

[418] Die Anfang Dezember 1941 gegründete „Bästlein-Gruppe“ war eine kommunistisch geprägte Widerstandsorganisation in Hamburg mit Verbindungen nach Lübeck, Kiel, Hannover, Berlin und weiteren norddeutschen Großstädten. An ihrer Spitze standen Bernhard Bästlein, Robert Abshagen, Oskar Reincke, Franz Jacob und Hans Christoffers. Zu ihren Höchstzeiten umfasste die Gruppe über 200 Mitglieder, bis ein großer Teil von ihnen im Oktober 1942 von der Gestapo entdeckt und verhaftet wurde. Zur Tätigkeit der „Bästlein-Gruppe" siehe unter anderem Ursula Puls: Die Bästlein-Jacob-Abshagen-Gruppe. Bericht über den antifaschistischen Widerstandskampf in Hamburg und an der Wasserkante während des Zweiten Weltkrieges. Berlin 1959 ; Hochmuth / Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. S. 342-244, 372-380.

[419] Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 510-511.

[420] Ebenda. S. 525.

4.2.2 Die Situation der Kommunisten in der Nachkriegszeit

Obwohl die Kommunisten während des Dritten Reichs unter starker Verfolgung gelitten hatten und viele von ihnen in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen oder ins Ausland emigriert waren, traten sie nach dem Sieg der Alliierten über das nationalsozialistische Deutschland relativ schnell wieder politisch in Erscheinung. Bereits kurz vor Kriegsende hatten sie gemeinsam mit den Sozialdemokraten und anderen aktiven Widerständlern „Antifaschistische Ausschüsse“ gegründet, welche die Bildung einer einheitlichen Arbeiterpartei zum Ziel hatten. Auch wenn diese Ausschüsse teilweise noch bis zum Herbst 1945 bestanden, gründeten Kommunisten und Sozialdemokraten jedoch erneut eigene Parteien.[421]

Während die KPD in der sowjetischen Besatzungszone bereits am 11. Juni 1945 wieder offiziell als Partei agieren durfte, dauerte es in den westlichen Besatzungszonen länger, bis die politischen Parteien wieder zugelassen wurden. In der britischen Besatzungszone war dies wie erwähnt am 15. September 1945 der Fall, als die politischen Parteien zumindest auf Kreisebene wieder genehmigt wurden. Auf Landesebene begann der politische Betrieb jedoch erst ab dem 8. Januar 1946. Am 27. August 1946 wurde dann in Hamburg auch eine Zonenleitung der KPD für die gesamte britische Besatzungszone gebildet. [422]

Zumindest hinsichtlich der Anzahl der Parteimitglieder war der Wiederaufbau der KPD zunächst äußerst erfolgreich. Bereits Anfang des Jahres 1946 hatte die KPD in Westdeutschland über 150.000 Mitglieder und im Mai 1947 konnte sie mit etwa 325.000 Mitgliedern einen Rekordstand für die Zeit nach 1945 verzeichnen.[423] Die Wahlergebnisse der KPD entsprachen jedoch nicht dem schnellen Anstieg ihrer Mitgliederzahl. Bei den schleswig-holsteinischen Kommunalwahlen in Gemeinden und Kreisen erreichte die Partei nur 4,1 bzw. 5,1 Prozent und auch bei der ersten Landtagswahl am 20. April 1947 konnte die KPD nur 4,7 Prozent erlangen.[424] In Stormarn stellte die KPD im ersten 1946 ernannten

---

[421] Siehe auch Kapitel 4.1.2 ; Volker Sieger: Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der KPD von 1945 bis 1956. Diss. Frankfurt am Main 2000. S. 56-58.

[422] Kluth: Die KPD in der Bundesrepublik. S. 17-19, 27.

[423] Till Kössler: Abschied von der Revolution. Kommunisten und Gesellschaft in Westdeutschland 1945-1968. Diss. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Band 143). Düsseldorf 2005. S. 450.

Auch hier variieren die Zahlen in der Literatur zwischen einem Höchststand von 300.000 und 347.000 Mitgliedern. Zudem wird der Höchststand teilweise bereits auf das Jahr 1946 datiert. Siehe unter anderem Dietrich Staritz: KPD und Kalter Krieg bis 1950. In: Die Linke im Rechtsstaat. Band I: Bedingungen sozialistischer Politik 1945-1965. Hrsg. von Bernhard Blanke, F.C. Delius u.a. Berlin 1976. S. 206 ; Carl-Heinz Boettcher: Eine neue KPD? Anmerkungen und Dokumente zum Thema Kommunismus und parlamentarische Demokratie. Ulm 1968. S. 37 ; Kluth: Die KPD in der Bundesrepublik. S. 35-36.

[424] Major: Death of the KPD. S. 90.

Kreistag entsprechend ihrem letzten demokratischen Wahlergebnis aus den Jahren 1932/1933 zunächst fünf Abgeordnete. Nach den ersten offiziellen Kreistagswahlen im Oktober 1946 erhielt die KPD jedoch nur noch einen Sitz im Stormarner Kreistag und war dort später dann überhaupt nicht mehr vertreten.[425]

Obgleich die KPD nach den ersten Landtagswahlen in Westdeutschland mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und Bayern in allen Landesparlamenten Mandate erlangt hatte, konnte sie mit durchschnittlich 9,4 Prozent der Stimmen nicht mehr an die Wahlerfolge, die sie Anfang der 1930er Jahre errungen hatte, anknüpfen.[426] Zwar schaffte es die KPD noch, bei der Bundestagswahl am 14. August 1949 mit 5,7 Prozent in den Bundestag einzuziehen, in der darauf folgenden Zeit begann für sie jedoch der endgültige gesellschaftspolitische Abstieg. Bereits am 12. März 1947 hatten die USA mit der Truman-Doktrin den offiziellen Kampf gegen den Kommunismus verkündet und der beginnende Kalte Krieg führte zu einer raschen Verstärkung einer bereits in der Weimarer Republik und im Dritten Reich entstandenen antikommunistischen Haltung in der westdeutschen Bevölkerung.[427] Diese sah in der KPD vor allem eine Interessenvertretung der Sowjetunion und weniger eine eigenständige Partei, die die Interessen einer westdeutschen Bevölkerungsgruppe vertrat. Die KPD verkörperte das kommunistische Feindbild in Westdeutschland und wurde dementsprechend negativ beurteilt.

Wie wenig sich die Westdeutschen mit der KPD identifizieren konnten, zeigt eine 1948 von der britischen Militärregierung durchgeführte Umfrage, nach der nur ein Prozent der männlichen Befragten Sympathien für die KPD zeigte.[428] Besonders nach der Berlin-Blockade in den Jahren 1948/1949 verschlechterte sich die Position der Kommunisten in Westdeutschland erheblich. Die übrigen politischen Parteien distanzierten sich zunehmend von der KPD. Die Besatzungsmächte überwachten die Parteiarbeit und verboten einige von der KPD herausgegebene Broschüren und Zeitungen.[429] Die KPD förderte dieses Misstrauen noch, indem sie eine enge Zusammenarbeit mit der im April 1946 in der sowjetischen Besatzungszone gegründeten „Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (SED) betrieb. Dadurch verspielte die westdeutsche KPD auch jegliche Möglichkeit zu einer Zusammenarbeit mit der SPD, denn für diese war die Bildung der kommunistisch geprägten

---

[425] Artikel Kommunisten. In: Stormarn Lexikon. S. 199.

[426] Ebenda ; Klocksin: Kommunisten im Parlament. S. 11. In der Literatur gibt es hier einige Unstimmigkeiten. So erhielt die KPD laut Dietrich Staritz durchschnittlich nur 8,7 Prozent und Alexander von Brünneck nennt Schleswig-Holstein und Württemberg-Hohenzollern als diejenigen Länder, in denen die KPD nicht in den Parlamenten vertreten war. Staritz: KPD und Kalter Krieg. S. 206 ; Alexander von Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. Diss. Frankfurt am Main 1978. S. 21-22.

[427] Conze: Die Suche nach Sicherheit. S. 114.

[428] Kössler: Abschied von der Revolution. S. 138-139.

[429] Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. S. 53-54.

SED eine klare Unterdrückung der ostdeutschen Sozialdemokraten gewesen, die sie in Westdeutschland unbedingt verhindern wollte.[430]

Die enge Zusammenarbeit mit der SED bedingte zudem einen erheblichen Einfluss auf die politische Ausrichtung der KPD, was wiederum deren gesellschaftspolitische Ausgrenzung in Westdeutschland noch beschleunigte.[431] Die KPD nahm eine noch stärkere Protesthaltung gegenüber der westlich ausgerichteten Politik der übrigen Parteien ein und lehnte 1949 sogar den ersten Entwurf für das Grundgesetz der Bundesrepublik ab.[432] Mit dieser radikalen Politik verschreckten die Kommunisten die Bevölkerung und selbst ihre Wahlklientel innerhalb der Arbeiterschaft wandte sich größtenteils anderen Parteien zu, da der enorme wirtschaftliche Aufschwung in der jungen Bundesrepublik das Konzept des demokratischen Wohlfahrtsstaates und die Anbindung an den Westen überzeugender als die kommunistischen Parolen erscheinen ließ.

Für die KPD zeigte sich dies in einem deutlichen Abfall der Mitgliederzahlen. Bereits im Februar 1949 hatte die Partei nur noch etwa 219.000 Mitglieder und im Dezember 1950 waren es nicht einmal mehr 150.000.[433] Die KPD verlor damit innerhalb von drei Jahren mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder. Gleichzeitig büßte sie bei den Wahlen weiterhin an Stimmen ein. Bei der zweiten schleswig-holsteinischen Landtagswahl im Juli 1950 erreichten die Kommunisten genau wie bei der Bundestagswahl im September 1953 nur noch 2,2 Prozent der Stimmen und stellten somit nur noch eine Splitterpartei dar.[434] Die westdeutschen Kommunisten blieben dennoch bei ihrer radikalen Politik und fokussierten sich immer stärker auf die politischen Strukturen und Verhältnisse in der Sowjetunion. Ab Ende 1949 wurden sogar alle dieser politischen Linie nicht folgenden Parteifunktionäre aus der KPD durch interne „Säuberungsaktionen“ ausgeschlossen.

Der immer deutlicher werdende Konflikt zwischen den Kommunisten und den staatlichen Strukturen der Bundesrepublik führte schließlich zu staatsrechtlichen Maßnahmen vonseiten der Bundesregierung. Mit dem „Beschluss über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“ vom 19. September 1950 legte die Regierung fest, dass alle Beamten, die Mitglied in „staatsfeindlichen Organisationen“ seien, aus dem öffentlichen Dienst entlassen werden sollten. Zu diesen „staatsfeindlichen Organisationen“ wurden auch die KPD und zehn weitere kommunistische

---

[430] Major: Death of the KPD. S. 262.

[431] Zur Abhängigkeit der KPD von der SED siehe unter anderem: Kössler: Abschied von der Revolution. S. 262-263 ; Sieger: Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der KPD von 1945 bis 1956. S. 338.

[432] Siehe auch Dittberner: Zur Entwicklung des Parteiensystems zwischen 1949 und 1961. S. 139 ; Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. S. 26.

[433] Kössler: Abschied von der Revolution. S. 450.

[434] Zu Wahlergebnissen in den übrigen Bundesländern siehe auch Major: Death of the KPD. S. 90.

Organisationen gerechnet.[435] Auf diesen auch als „Radikalenerlass“ bezeichneten Beschluss folgte dann am 22. November 1951 ein Verbotsantrag der Bundesregierung gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht.[436] Dem Verbotsantrag wurde nach fast fünfjähriger Verfahrensdauer am 17. August 1956 stattgegeben, da die KPD nach Meinung des Bundesverfassungs-gerichtes die freiheitlich-demokratische Ordnung zu beeinträchtigen versuchte. Zu diesem Zeitpunkt war die Partei bereits kaum noch in den westdeutschen Parlamenten vertreten und hatte nur noch etwas mehr als 70.000 Mitglieder.[437] Auf einen kurzen Erfolgsmoment nach Kriegsende folgte für die Kommunisten in der Bundesrepublik vor dem Hintergrund des Kalten Krieges damit ein heftiger Absturz im allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Ansehen.

Im Vergleich zu den Sozialdemokraten hatten die kommunistischen NS-Verfolgten also einen sehr viel geringen gesellschaftlichen Rückhalt im Westdeutschland der Nachkriegszeit. Der Kommunismus wurde ab Ende der 1940er Jahre vielmehr zum Feindbild der Westdeutschen und seine Vertreter verloren jeglichen politischen Einfluss auf die Politik, sodass die kommunistischen Verfolgten kaum Hilfe durch eigene Abgeordnete in den Landes- und Kommunalparlamenten erwarten konnten. Unterstützung erhielten die Kommunisten vor allem von den Verfolgtenorganisationen. Besonders in der Ende des Jahres 1946 gegründeten VVN[438] waren die kommunistischen Verfolgten zahlreich vertreten. 1948 stellten sie 55 Prozent der VVN-Mitglieder.[439] Mit Vertretungen auf der Kreis-, Landes- und Zonenebene war die VVN die größte und einflussreichste Verfolgtenorganisation und damit die maßgebliche Vertretung der NS-Verfolgten in der westdeutschen Gesellschaft.[440] Allerdings bekam auch sie relativ bald die Folgen des Kalten Krieges zu spüren.

Aufgrund der kommunistischen Mehrheit unter den VVN-Mitgliedern distanzierte sich die SPD im Mai 1948 deutlich von der Organisation und die VVN geriet immer stärker in den Ruf eines Handlangers sowjetischer Interessen.[441] Mit der gleichzeitig erfolgten Gründung der AvS als sozialdemokratische Verfolgtenorganisation und der Gründung des „Bundes der Verfolgten des Naziregimes“ (BVN) als christdemokratisch-bürgerliche Verfolgtenorganisation im Februar 1949 begann eine zunehmende Isolierung der angeblich

[435] Zu diesen Organisationen gehörten unter anderem auch die VVN sowie die KPD-Jugendorganisation „Freie Deutsche Jugend“ (FDJ). Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. S. 54-56 ; Kössler: Abschied von der Revolution. S. 281.

[436] Ebenda. S. 282-289 ; Georg Fülberth: KPD und DKP 1945-1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung. 2. Aufl. Heilbronn 1992. S. 88.

[437] Bei den letzten Landtagswahlen vor ihrem Verbot hatte die KPD nur noch in Bremen, Niedersachsen und im Saarland Mandate erringen können. Major: Death of the KPD. S. 90.

[438] Siehe auch Kapitel 4.1.2.

[439] Ebenda S. 212.

[440] Kössler: Abschied von der Revolution. S. 163.

[441] Toyka-Seid: Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft. S. 575.

kommunistisch geprägten VVN. Im April 1949 verbot dann der französische Militärgouverneur eine Tagung des Rates der VVN in Koblenz, womit die Organisation erstmals von staatlicher Seite in ihrem Handeln beeinträchtigt wurde.[442]

Dennoch konnte die VVN ihre Stellung als zentrale Verfolgtenorganisation noch bis in das Jahr 1950 hinein wahren. Spätestens mit dem Erlass des „Beschlusses über die politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung“ im September 1950 war aber auch sie erstmals direkt von der Gesetzgebung der Bundesregierung betroffen. Ihre Mitglieder wurden aus dem öffentlichen Dienst entlassen und am 26. Juli 1951 wurde der Rat der VVN als Führungsgremium der Organisation verboten.[443] Am 28. April desselben Jahres war die VVN bereits in Rheinland-Pfalz gesetzlich verboten worden und es folgten weitere Verbotsverfahren in Niedersachsen und Hamburg.[444] Darüber hinaus beantragte die Bundesregierung ein allgemeines Verbot der Organisation, das vom Bundesverfassungsgericht jedoch nicht genehmigt wurde. Im Juli 1954 wurde dann auch das in Niedersachsen laufende Verfahren gegen die VVN eingestellt, sodass die Betätigung der Organisation letztendlich nur in Rheinland-Pfalz und Hamburg untersagt blieb.[445] Trotzdem konnte die VVN ihre Arbeit bis in die 1960er Jahre nur unter Einschränkungen fortsetzen und nur bedingt Einfluss auf die weiteren Entwicklungen in der westdeutschen Entschädigungspolitik nehmen.[446]

Die Entschädigungsregelungen an sich wurden in den ersten Nachkriegsjahren jedoch noch nicht durch den in Westdeutschland auftretenden Antikommunismus beeinträchtigt. Erst zu Beginn der 1950er Jahre schlossen die Entschädigungsgesetze einiger Länder Antragsteller, die einer gegen das demokratische System der Bundesrepublik gerichteten Organisation angehörten, von der Entschädigung aus.[447] Von dieser Ausschlussregelung konnten je nach Auslegung auch kommunistische Antragsteller betroffen sein. Die schleswig-holsteinischen Entschädigungsgesetze enthielten allerdings keinen die kommunistischen Antragsteller in

---

[442] Stefan Romey: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den "vergessenen“ Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 240 ; Schneider: Nach dem Sieg. S. 32.

[443] Kössler: Abschied von der Revolution. S. 287.

[444] In Niedersachsen begann das Verbotsverfahren gegen die VVN am 27. Juli 1951 und in Hamburg wurde die VVN am 1. August 1951 verboten. Schneider: Nach dem Sieg. S. 40-41 ; Albin Stobwasser: Die den roten Winkel trugen. Zur Geschichte der VVN - Bund der Antifaschisten Hamburg. Hamburg 1983. S. 44.

[445] Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. S. 111-112.

[446] Wie stark die VVN trotz des abgelehnten Verbotsantrags der Bundesregierung auch weiterhin in ihrer Arbeit beeinträchtigt wurde, zeigt allein die Tatsache, dass der Vorsitzende der VVN, Dr. Marcel Frenkel, im Oktober 1955 wegen „Hochverrats“ verhaftet und erst nach Protesten im In- und Ausland wieder freigelassen wurde. Siehe auch Schneider: Nach dem Sieg. S. 53.

[447] Das erste Entschädigungsgesetz mit einem solchen Passus war das Berliner Entschädigungsgesetz vom 8. Januar 1951. Reimesch: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? S. 139.

irgendeiner Weise von der Entschädigung ausschließenden Passus, weshalb die Kommunisten hier zumindest offiziell nicht benachteiligt wurden. Erst mit dem Bundesergänzungsgesetz von 1953 wurden für die gesamte Bundesrepublik alle „die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfenden Personen“ und damit indirekt auch alle aktiv für die KPD tätigen Personen von der Entschädigung ausgeschlossen.[448]

Ob nach der bis dahin in Schleswig-Holstein ausgeübten Entschädigungspraxis die kommunistischen Verfolgten entsprechend der Gesetzgebung tatsächlich gleichberechtigt zu den anderen Antragstellern behandelt wurden oder die Kommunisten in den einzelnen Entschädigungsverfahren aufgrund ihrer politischen Einstellung doch Einschränkungen hinnehmen mussten, soll im Folgenden an den untersuchten Stormarner Fällen dargestellt werden.

4.2.3 Die kommunistischen Antragsteller in Stormarn

Wie bereits bei den Sozialdemokraten, so wurden zur Gruppe der kommunistischen Verfolgten nicht nur frühere KPD-Mitglieder, sondern auch Antragsteller, die einer anderen kommunistischen Vereinigung angehört hatten sowie Hinterbliebene von durch die Verfolgung verstorbenen Kommunisten gezählt. Damit gehörten insgesamt 97 der untersuchten Stormarner Antragsteller zu den kommunistischen NS-Opfern, wodurch diese Gruppe dort in etwa so zahlreich wie die Gruppe der verfolgten Sozialdemokraten vertreten war. Mit 11,8 Prozent war der Anteil der Kommunisten in Stormarn nur unwesentlich höher als der von Scharffenberg für Schleswig-Holstein ermittelte Wert von 10 Prozent.[449] Kristina Meyer und Boris Spernol stellten in ihrer Untersuchung der Düsseldorfer Akten mit etwa 13 Prozent einen ähnlichen Anteil fest.[450] Bezüglich der kommunistischen Verfolgten entsprach der für Stormarn recherchierte Anteil daher also anscheinend sowohl dem landesweiten Anteil als auch den Anteilen in anderen Regionen Deutschlands.

---

[448] Gerhard Jasper: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. München 1989. S. 362-364 ; § 1 Abs. 4 Bundesergänzungsgesetz. Bundesgesetzblatt Nr. 62 vom 21. September 1953. S. 1388.

[449] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152.

[450] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 703.

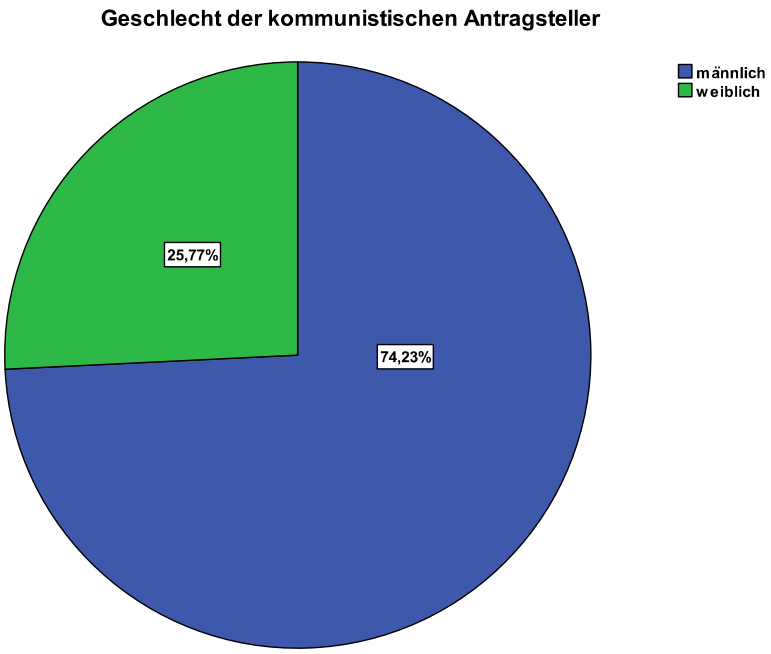

Abb. 17: Geschlecht der kommunistischen Antragsteller (n = 97, Fehlwert = 0)

Wie bei den Sozialdemokraten, so dominierten auch bei den Kommunisten die männlichen Antragsteller, während es nur verhältnismäßig wenig weibliche Antragsteller gab. Grund dafür war das bereits erwähnte gesellschaftliche Rollenbild der Zwischenkriegszeit, nach dem die Politik trotz des 1918 eingeführten Frauenwahlrechts vor allem eine Domäne der Männer geblieben war. Auch während des Widerstands der illegalen KPD im Dritten Reich spielten Frauen nur eine geringe Rolle.[451] So betrug beispielsweise der Frauenanteil unter den von der Gestapo in Düsseldorf erfassten KPD-Mitgliedern nur 2,7 Prozent und auch in Lübeck machten Frauen nur 2,3 Prozent der wegen kommunistischer Betätigung Angeklagten aus.[452] Erst nach Kriegsende stieg der Anteil weiblicher Mitglieder in der KPD von 17,5 Prozent im Jahre 1947 langsam wieder an.[453] Demgegenüber erscheint der für die Stormarner NS-Verfolgten festgestellte Wert von 25,8 Prozent sogar sehr hoch. Dies ist dadurch zu erklären, dass hier auch die Hinterbliebenen-Anträge berücksichtigt worden sind, die in vielen Fällen von den Frauen der verstorbenen Kommunisten gestellt wurden.

[451] Peukert: Die KPD im Widerstand. S. 173-174.
[452] Christl Wickert: Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 416 ; Imberger: Widerstand „von unten“. S. 201.
[453] 1954 betrug der Anteil weiblicher Parteimitglieder in der KPD 19,7 Prozent. Kössler: Abschied von der Revolution. S. 69.

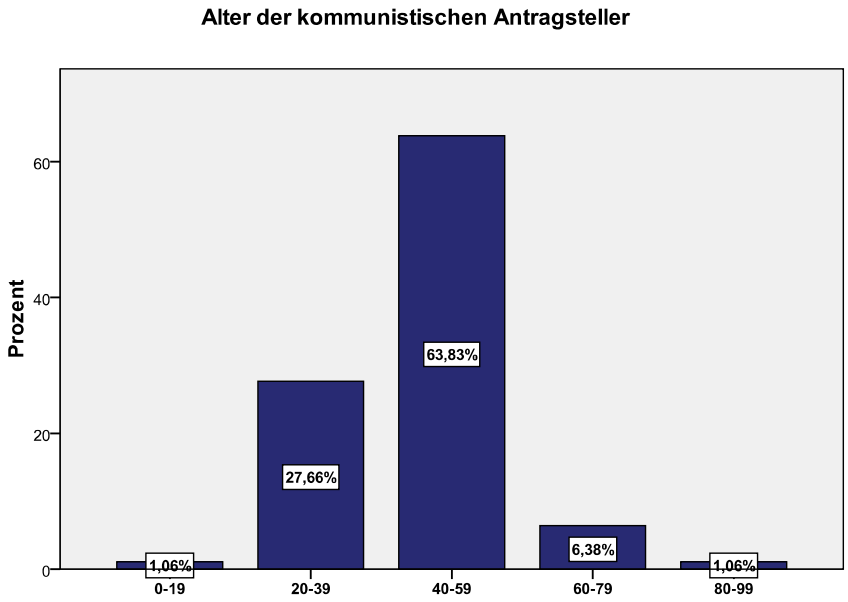

Abb. 18: Alter der kommunistischen Antragsteller (n = 94, Fehlwert = 3)

In Bezug auf das Alter der Antragsteller ließ sich feststellen, dass die verfolgten Kommunisten im Vergleich zu den Sozialdemokraten jünger waren. Mit durchschnittlich 46 Jahren entsprach ihr Alter dem der Gesamtheit der Stormarner Antragsteller. Zwar gehörte bei den kommunistischen Antragstellern deutlich mehr als die Hälfte zur Gruppe der 40- bis 49jährigen, darauf folgte allerdings mit 27,7 Prozent die Gruppe der 20- bis 39jährigen. Die übrigen Altersgruppen waren hingegen kaum vertreten. Auch Meyer und Spernol ermittelten bei ihrer Untersuchung, dass die verfolgten Kommunisten im Vergleich zu den Sozialdemokraten durchschnittlich etwa fünf bis sieben Jahre jünger waren.[454] Insgesamt waren es bei den Kommunisten also vor allem die Generationen der zu Jahrhundertanfang und in der Zwischenkriegszeit Geborenen, die gegen das nationalsozialistische Regime kämpften und dann nach Kriegsende eine Entschädigung beantragten.

[454] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 703.

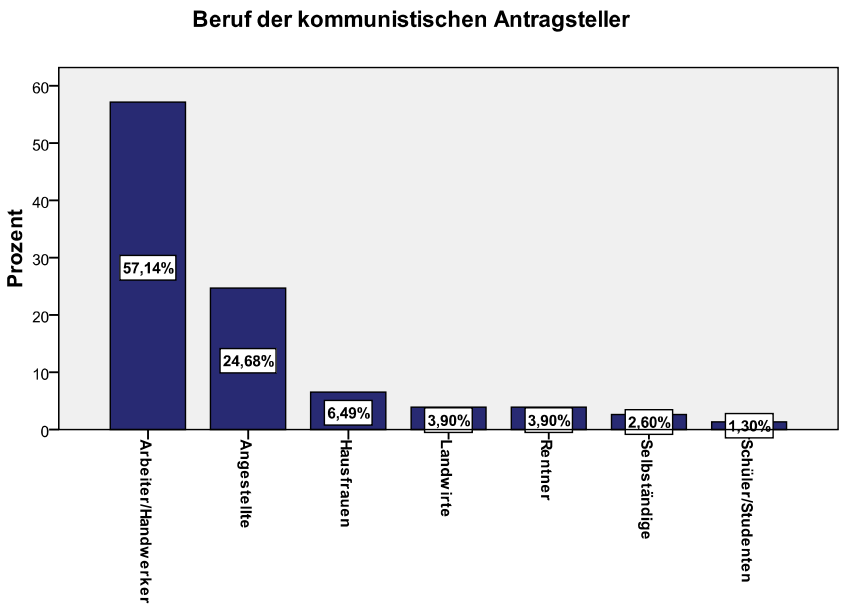

Abb. 19: Beruf der kommunistischen Antragsteller (n = 77, Fehlwert = 20)

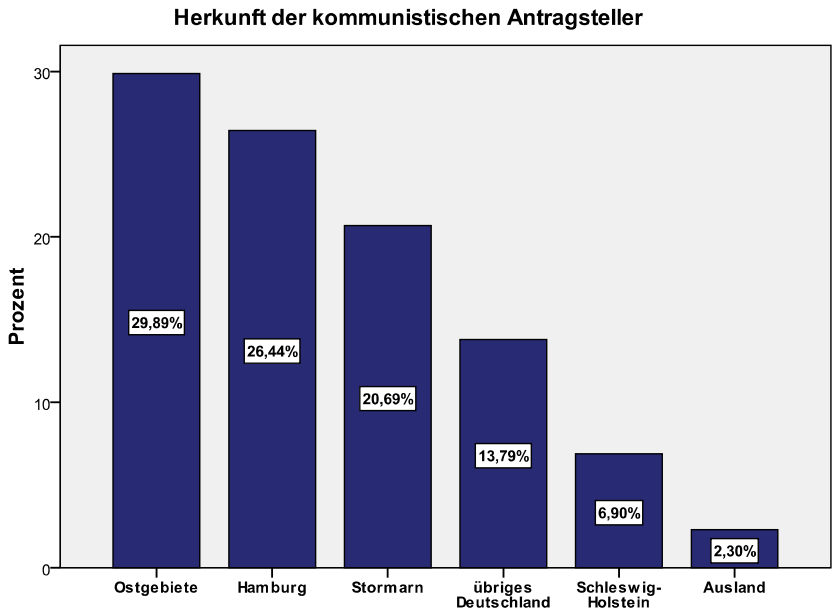

Abb. 20: Herkunft der kommunistischen Antragsteller (n = 87, Fehlwert = 10)

Betrachtet man die Verteilung der kommunistischen Antragsteller auf die einzelnen Berufsgruppen, so fällt auf, dass mehr als die Hälfte als Arbeiter oder Handwerker tätig war. Hier zeigen sich die deutlichen Wurzeln der Kommunisten im Arbeitermilieu, die auch nach Kriegsende weiter bestanden, wie ein Arbeiteranteil von 52,7 Prozent in der schleswig-

holsteinischen KPD im Jahre 1949 nachweist.[455] Auf Arbeiter und Handwerker folgten die Angestellten. Die übrigen Berufsgruppen waren abgesehen von den Hausfrauen (6,5 Prozent) kaum vertreten.

Im Gegensatz zu den Sozialdemokraten stammten relativ viele der kommunistischen Antragsteller aus Stormarn und Hamburg. Während 20,7 Prozent direkt in Stormarn geboren worden waren, hatten ganze 26,4 Prozent ursprünglich in Hamburg gelebt. Viele Kommunisten hatten also anscheinend zunächst in der Großstadt Hamburg Widerstand geleistet und waren dann später vor den alliierten Bombenangriffen und der Gestapo in die angrenzenden Landkreise geflohen.

Ein weiteres Drittel der kommunistischen Verfolgten kam aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Der große Flüchtlingsanteil unter der Stormarner Bevölkerung zeigte sich also auch bei den Kommunisten. Das übrige Drittel der Antragsteller stammte größtenteils aus anderen Regionen Deutschlands sowie zu kleineren Teilen aus dem restlichen Schleswig-Holstein und dem Ausland.

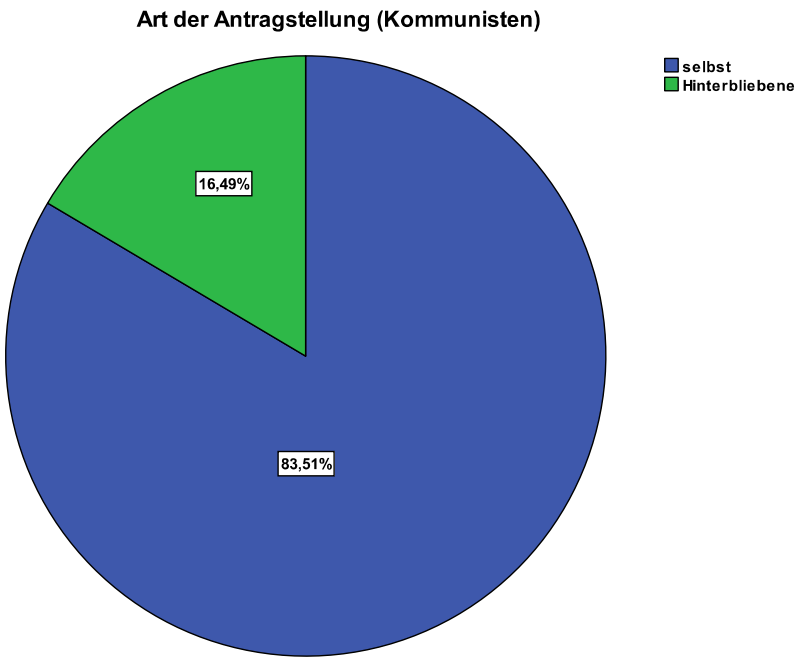

Abb. 21: Art der Antragstellung (Kommunisten) (n = 97, Fehlwert = 0)

Insgesamt 83,5 Prozent der kommunistischen Verfolgten beantragten selbst eine Entschädigung, während 16,5 Prozent der Anträge von Hinterbliebenen eingereicht wurden. Obwohl die Kommunisten während des Dritten Reichs stärker im Fokus der nationalsozialistischen Verfolgung gestanden hatten, war der Anteil der Hinterbliebenen-

[455] Kluth: Die KPD in der Bundesrepublik. S. 68.

Anträge damit geringer als bei den Sozialdemokraten. Dennoch wurde immerhin jeder sechste Antrag von Hinterbliebenen gestellt, woran deutlich wird, wie viele Kommunisten die nationalsozialistische Verfolgung nicht überlebten.

Abb. 22: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses (Kommunisten)
(n = 87, Fehlwert = 10)

Abschließend sollen nun noch die Anerkennungsquoten des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn und der Landesentschädigungsbehörden hinsichtlich der kommunistischen Anträge betrachtet werden. Der Kreissonderhilfsausschuss erkannte mehr als zwei Drittel der kommunistischen Antragsteller als vollständig entschädigungsberechtigt an. Weiteren 5,8 Prozent gewährte der Ausschuss noch eine teilweise Entschädigung. Mit genau einem Viertel der gestellten Entschädigungsanträge wurden bei den Kommunisten deutlich weniger Anträge als bei den Sozialdemokraten abgelehnt.

Vergleicht man die genannten Werte mit den für die gesamten Antragsteller aufgeführten Zahlen, so lässt sich erkennen, dass der Kreissonderhilfsausschuss bezüglich der Kommunisten verhältnismäßig wohlwollende Beschlüsse fasste. Zumindest bei dieser groben Betrachtung der Beschlussweise ist also keine antikommunistische Einstellung des Ausschusses zu erkennen.

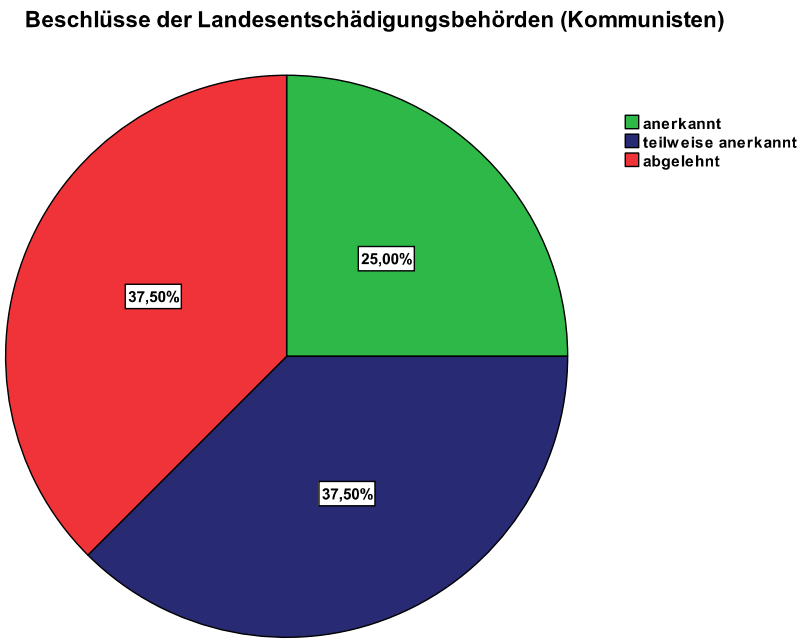

Abb. 23: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Kommunisten)
(n = 80, Fehlwert = 17)

Zwar relativiert sich diese Feststellung etwas, wenn der Ausgang des gesamten Entschädigungsverfahrens inklusive der durch die Landesbehörden getroffenen Beschlüsse betrachtet wird, dennoch zeigt sich auch dann noch ein überdurchschnittlich gutes Gesamtergebnis für die kommunistischen Antragsteller. Immerhin noch ein Viertel der Antragsteller erhielt den vollen Entschädigungsumfang und weitere 37,5 Prozent bekamen zumindest einen Teil der von ihnen beanspruchten Leistungen. Die übrigen 37,5 Prozent erhielten keinerlei Entschädigung. Damit war die Ablehnungsquote sowohl auf kommunaler als auch auf landesweiter Ebene erheblich geringer als bei den Sozialdemokraten, auch wenn den Kommunisten oftmals nur gekürzte Entschädigungszahlungen zugebilligt wurden. Eine besondere Benachteiligung durch den in Westdeutschland verbreiteten Antikommunismus ist zumindest für die Nachkriegsjahre in Stormarn und Schleswig-Holstein nicht festzustellen.

4.2.4 Die Entschädigung von Kommunisten im Einzelfall

Ob diese Ergebnisse jedoch auch besondere Schwierigkeiten und Barrieren in den Entschädigungsverfahren der Kommunisten ausschließen, soll anhand einer qualitativen Untersuchung der einzelnen Verfahren herausgefunden werden. Da die kommunistischen Antragsteller in ihrer Anzahl in etwa den sozialdemokratischen Antragstellern entsprechen, werden dabei ebenfalls fünf Einzelfallbeispiele dargestellt.

Fritz Abel

Wie bereits erwähnt, erhielten die Kommunisten im Verhältnis zu anderen Verfolgtengruppen in relativ vielen Fällen zumindest eine teilweise Entschädigung für ihre Verfolgung unter den Nationalsozialisten. Der Erfolg in ihren Entschädigungsverfahren war allerdings manchmal auch nur kleinen Zufällen in der Bearbeitungsweise zu verdanken, wie am Beispiel des Falles von Fritz Abel gezeigt werden soll.

Abel war bereits vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten aktives Mitglied der Hamburger KPD gewesen und hatte sich nach 1933 weiterhin im illegalen kommunistischen Widerstand betätigt, bis er Anfang des Jahres 1943 schließlich überführt und am 23. Februar 1943 vom Landgericht Gotha wegen Sabotage der deutschen Wehrkraft zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt worden war. Aus dieser Haft wurde Fritz Abel erst im April 1945 durch die Alliierten befreit.[456] Nach seiner Befreiung blieb Abel zunächst in Hamburg wohnhaft und beantragte dort im Februar 1946 eine Entschädigung. Der Sonderhilfsausschuss Hamburg erkannte Fritz Abel als politisch Verfolgten an und betreute ihn dementsprechend, bis er im August 1948 nach Hoisdorf im Kreis Stormarn zog.[457] Hier bemängelte jedoch der nun zuständige Kreissonderhilfsausschuss Stormarn bei der Durchsicht der Unterlagen, dass Fritz Abel nicht nachgewiesen habe, im Mai 1943 tatsächlich aufgrund seiner politischen Handlungen verurteilt worden zu sein. Der Ausschuss lehnte den Entschädigungsantrag von Abel daher in seiner Sitzung am 30. September 1948 trotz der bereits ausgesprochenen Anerkennung durch den Sonderhilfsausschuss Hamburg ab.[458]

Fritz Abel wandte sich deshalb im November 1948 direkt an die zuständige Referentin im Innenministerium und legte beim Landessonderhilfsausschuss Beschwerde gegen den Beschluss ein. Dabei schilderte er seine Empörung in drastischen Worten: „Meine persönliche Notlage ist so groß, dass mir in zwei bis drei Wochen nichts anderes mehr übrig bleibt, als mich aufzuhängen. Ehe dieses Letzte jedoch geschieht, werde ich dafür Sorge tragen, dass alle Kreise der breitesten Öffentlichkeit durch die Presse über den Grund meines Handelns in Kenntnis gesetzt werden.“[459] Soweit kam es jedoch nicht, denn der Landessonderhilfsausschuss folgte der Beschwerde von Fritz Abel und wies den Entschädigungsfall zur erneuten Beschlussfassung an den Kreissonderhilfsausschuss zurück. Tatsächlich erkannte dieser Abel nun als politisch Verfolgten an, was unter anderem auch

[456] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. Februar 1949. KrAS: B2/1.
[457] Schreiben von Fritz Abel vom 11. November 1948. KrAS: B2/1 ; Schreiben des Sonderhilfsausschusses der Stadt Hamburg vom 9. August 1948. KrAS: B2/1.
[458] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 30. September 1948. KrAS: B2/1.
[459] Schreiben von Fritz Abel vom 11. November 1948. KrAS: B2/1.

daran lag, dass Abel inzwischen auch noch eine Bestätigung der Hamburger KPD über den politischen Hintergrund seiner Verurteilung vorgelegt hatte.[460]

Im Fall von Fritz Abel reichte dem Sonderhilfsausschuss also der bloße Beweis der Parteimitgliedschaft nicht aus, sondern er machte die Anerkennung von einem gesonderten Nachweis über den Zusammenhang der politischen Tätigkeit mit der Verurteilung des Antragstellers abhängig. Es ist zu bezweifeln, dass diese genaue Überprüfung aufgrund einer antikommunistischen Haltung des Ausschusses geschah. Möglicherweise wollte der Stormarner Ausschuss auch einfach nur die Entscheidung des Hamburger Sonderhilfsausschusses noch einmal genau überprüfen.

Bei der an die Anerkennung anschließenden ärztlichen Untersuchung bescheinigte der Vertrauensarzt Dr. Klukow Fritz Abel eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 60 Prozent und im August 1949 wurden Abel dann rückwirkend zum August 1948 entsprechende monatliche Rentenvorschüsse mit Kinderzuschlag in Höhe von insgesamt 168 DM zugestanden.[461] Die spätere OdN-Rente von Abel betrug formell ebenfalls 168 DM. Diese wurden jedoch mit Abels monatlicher Rente aus der Angestelltenversicherung in Höhe von 78,50 DM verrechnet, sodass ihm letztendlich nur 89,50 DM ausgezahlt wurden.[462] Hieran zeigt sich noch einmal deutlich, wie stark die Entschädigungszahlungen durch die Verrechnung mit anderen Erwerbsminderungsrenten teilweise verringert wurden. Im Fall von Fritz Abel machte die Verrechnung sogar fast die Hälfte der gesamten OdN-Rente aus.

Bereits im November 1949 hatte Fritz Abel auch noch eine Haftentschädigung beantragt. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn stimmte diesem Antrag zu und empfahl die Zahlung von insgesamt 3.450 DM für 25 Monate Haft, wobei er den Landessonderhilfsausschuss gleichzeitig um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bat, da Fritz Abel erst nach dem 1. Januar 1948 nach Schleswig-Holstein gezogen war und somit eigentlich kein Anrecht auf die Zahlung einer Haftentschädigung durch das Land hatte. Der Landessonderhilfsausschuss lehnte die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung genau aus diesem Grund dann auch ab, wobei der zuständige Sachbearbeiter in seinem Schreiben an Fritz Abel jedoch einen entscheidenden inhaltlichen Fehler machte, durch den Abel schließlich doch eine Haftentschädigung erhalten sollte. Der Text des Schreibens lautete nämlich: „Der SHA. [Sonderhilfsausschuss, Anm. d. Verf.] des Landes hat Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, da Sie an dem im Gesetz genannten Stichtage in Schleswig-Holstein

[460] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. Februar 1949. KrAS: B2/1.
[461] Für das bereits vergangene Jahr erhielt Abel eine Nachzahlung in Höhe von 1.132 DM. Abschrift aus der Rentenakte von Fritz Abel vom 22. August 1949. KrAS: B2/1.
[462] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 28. Juni 1950. KrAS: B2/1.

wohnhaft waren, abgelehnt. Es wird empfohlen, sich zwecks Geltendmachung Ihrer Ansprüche an das Wiedergutmachungsamt in Hamburg zu wenden.“[463] Anstatt der Formulierung „nicht in Schleswig-Holstein wohnhaft“ hatte der Sachbearbeiter „in Schleswig-Holstein wohnhaft“ geschrieben, wodurch Fritz Abel zumindest auf dem Papier alle Anforderungen für den Erhalt der Entschädigungszahlungen erfüllte. Dementsprechend wies der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn das Innenministerium darauf hin, dass Fritz Abel „dieserhalb mit Recht behaupten [könne], einen Anspruch auf Haftentschädigung nach dem Haftentschädigungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein zu haben.“[464] Eventuell sah das Innenministerium hier die Gefahr, dass Fritz Abel sich seine Haftentschädigung erfolgreich vor Gericht erstreiten könnte und dieses Verfahren dann möglicherweise als Präzedenzfall gewertet werden würde. Jedenfalls genehmigte es im Mai 1950 plötzlich ohne weitere Begründung die Zahlung der Haftentschädigung.[465]

Insgesamt verlief das Entschädigungsverfahren für Fritz Abel damit überaus erfolgreich, auch wenn seine OdN-Rente durch den Abzug der Rente aus der Angestelltenversicherung erheblich geringer als eigentlich festgelegt ausfiel. Die Zahlung seiner Haftentschädigung erfolgte jedoch nur durch einen puren Zufall, der verdeutlicht, wie leicht die gesetzlichen Regelungen, aber auch die in den Entschädigungsverfahren verwendeten Formulierungen entgegen ihren eigentlichen Aussagen interpretiert werden und so zu einem vollkommen anderen Ausgang des Prozesses führen konnten.

Rudolf Matern

Aber auch bei den kommunistischen Entschädigungsfällen führten längst nicht alle Verfahren zu uneingeschränktem Erfolg für die Antragsteller. Gerade wenn sich in den Rentenverfahren bei einer ärztlichen Nachprüfung eine Besserung der gesundheitlichen Leiden des Antragstellers ergab, wurde eine bereits vom Landesrentenausschuss festgesetzte OdN-Rente noch nachträglich gekürzt. Dies war auch bei dem ursprünglich aus dem Stormarner Nachbarkreis Herzogtum Lauenburg kommenden Rudolf Matern der Fall. Matern war als Mitglied der KPD und der „Roten Hilfe Deutschlands“ (RHD)[466] auch nach dem Februar 1933 noch aktiv gewesen. Er wurde deshalb im Sommer 1933 von der Gestapo verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe wegen Hochverrats verurteilt, die er bis März 1935 in Altona,

[463] Schreiben des Innenministeriums vom 7. Februar 1950. KrAS: B2/1.
[464] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 28. Februar 1950. KrAS: B2/1.
[465] Schreiben des Innenministeriums vom 2. Mai 1950. KrAS: B2/1.
[466] Die Rote Hilfe Deutschlands war eine Hilfsorganisation, die der KPD politisch nahe stand.

Neumünster und Flensburg absaß.[467] Fast zwei Jahre nach seiner Freilassung zog Rudolf Matern nach Bad Oldesloe, wo er bis Kriegsende wohnen blieb und bereits ab Herbst 1945 als NS-Verfolgter vom Kreiswohlfahrtsamt betreut wurde.[468] Nachdem Matern im März 1946 vom Kreissonderhilfsausschuss als politisch Verfolgter anerkannt worden war, erhielt er zunächst die üblichen Sonderhilfszahlungen sowie eine Lebensmittelkarte für Schwerarbeiter und wurde bei der Wohnungszuteilung bevorzugt berücksichtigt. Im September 1948 bestätigte der Ausschuss im Rahmen des Rentenverfahrens die Anerkennung und bei der darauf folgenden ärztlichen Untersuchung stellte Dr. Klukow aufgrund von rheumatischen Beschwerden sowie Zahnschäden eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 40 Prozent fest.[469] Matern erhielt daraufhin zunächst monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 50 DM, die vom Landesrentenausschuss im Dezember 1948 auf der Grundlage einer 40prozentigen Erwerbsminderung auf entsprechende 93,30 DM erhöht wurden. Im Mai 1949 setzte der Ausschuss die Rente dann in gleicher Höhe fest, wobei er sogar die Notwendigkeit einer ärztlichen Nachuntersuchung ausschloss.[470]

Entgegen diesem Beschluss ordnete das Innenministerium jedoch etwa zwei Jahre später auf einmal doch eine Nachuntersuchung durch den Vertrauensarzt Dr. Klukow an, bei der dieser feststellte, dass inzwischen nur noch die rheumatischen Beschwerden von Matern vorhanden seien, und die Erwerbsminderung daher auf 20 Prozent herabsetzte. Infolgedessen minimierte der Landesrentenausschuss die OdN-Rente im Mai 1951 nachträglich auf 46,70 DM und forderte Rudolf Matern auf, die in den vorherigen Jahren zu hoch gezahlten Beträge von insgesamt 1.700 DM zurückzuerstatten.[471] Diese Rückzahlungsforderung war eigentlich nicht gerechtfertigt, denn zum Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenfestsetzung im Mai 1949 hatte bei Rudolf Matern schließlich eine 40prozentige Erwerbsminderung vorgelegen, weshalb er ein Anrecht auf Rentenzahlungen in entsprechender Höhe gehabt hatte. Eine Rückzahlung hätte der Landesrentenausschuss deshalb allerhöchstens für die wenigen Monate zwischen der Nachuntersuchung und der Herabsetzung der Rente fordern dürfen. Die Rückforderung von 1.700 DM verrechnete das Innenministerium jedoch einfach mit einer Haftentschädigung in

[467] Rentenantrag von Rudolf Matern vom 25. August 1948. KrAS: B2/578 ; Schreiben von Rudolf Matern vom 10. Oktober 1945. KrAS: B2/578 ; Entschädigungsantrag von Rudolf Matern vom 17. Februar 1948. KrAS: B2/578.

[468] Rudolf Matern erhielt vom Wohlfahrtsamt unter anderem eine einmalige Zahlung in Höhe von 300 RM. Allerdings entfiel die dreimonatige Unterstützung von jeweils 100 RM, da Matern ein regelmäßiges Einkommen hatte. Schreiben des Wohlfahrts- und Jugendamtes Stormarn vom 25. September 1945. KrAS: B2/578.

[469] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 14. September 1948. KrAS: B2/578 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. November 1948. KrAS: B2/578.

[470] Abschrift aus der Rentenakte von Rudolf Matern vom 20. Juni 1949. KrAS: B2/578.

[471] Feststellungsbescheid vom 22. Juni 1951. KrAS: B2/578 ; Anlage zum Feststellungsbescheid vom 22. Juni 1951. KrAS: B2/578.

Höhe von 2.550 DM, die Rudolf Matern Ende des Jahres 1950 für seine Haftzeit gewährt worden war.[472]

Gegen die plötzliche Herabsetzung seiner OdN-Rente legte Matern Beschwerde beim Oberversicherungsamt in Schleswig ein, das diese im November 1951 jedoch zurückwies. Rudolf Matern ersuchte daraufhin den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn um Hilfe und bat ihn, „[…] mich bei meiner Forderung auf Rückzahlung der einbehaltenen Beträge zu unterstützen. Eine rückwirkende Kürzung sehe ich als ungesetzlich an und bitte die Landesregierung, meinen Antrag zu überprüfen. Bemerken möchte ich noch, dass ich bereits anderweitig über meine Haftentschädigung verfügt hatte, zumal […] [ich] seit 1949 arbeitslos bin und außerdem noch Unterhaltsrückstände für mein uneheliches Kind habe.“[473] Die Entscheidung des Landesrentenausschusses brachte Matern also in starke finanzielle Bedrängnis.

Der Sonderhilfsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 25. Januar 1952 mit dem Fall und stellte sich dabei hinter Rudolf Matern: „Der Kreissonderhilfsausschuss sieht die Rentenkürzung rückwirkend ab 1. Januar 1948 auf 46,70 DM als ungesetzlich an und bittet daher um eine Überprüfung dieses Beschlusses. […] Eine rückwirkende Kürzung bedeutet außerdem eine unbillige Härte für den Antragsteller, da dieser mit diesem Beitrag bereits anderweitig gerechnet hatte.“[474] Trotz der Bitte des Sonderhilfsausschusses lehnte das Ministerium aber jede weitere Auseinandersetzung mit dem Entschädigungsfall ab, weshalb Rudolf Matern nur noch die Klage vor dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg blieb. Der Ausgang dieser Klage ist leider in der Entschädigungsakte nicht verzeichnet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch das Oberverwaltungsgericht die Klage abwies, da keine weiteren Beschlüsse auf Kreis- oder Landesebene mehr erfolgten.

Der Fall von Rudolf Matern zeigt noch einmal deutlich, welche Nachteile die Koppelung der OdN-Renten an die Erwerbsminderung für die NS-Verfolgten mit sich brachte. Denn entschädigt wurde hier nicht die Verfolgung an sich, sondern nur die offensichtlich feststellbaren gesundheitlichen Auswirkungen der Verfolgung. Ließen diese Auswirkungen mit der Zeit nach, so wurden auch die Entschädigungszahlungen verringert. Wie sehr die Zeit der Verfolgung die Antragsteller jedoch unabhängig von der Besserung der gesundheitlichen Leiden belastete, blieb dabei unberücksichtigt.

---

[472] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 26. Juni 1951. KrAS: B2/578.
[473] Schreiben von Rudolf Matern vom 22. Januar 1952. KrAS: B2/578.
[474] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 25. Januar 1952. KrAS: B2/578.

Liesbeth Dopatka

Besonders kompliziert gestalteten sich zumeist die Entschädigungsverfahren von Hinterbliebenen, da diese entsprechend § 3 Absatz 1 des Rentengesetzes[475] einen Zusammenhang zwischen dem Tod ihres Ehepartners und der Verfolgung beweisen mussten. Welche Schwierigkeiten dabei entstanden, soll am Entschädigungs-verfahren von Liesbeth Dopatka gezeigt werden.

Die ursprünglich aus Ostpreußen stammende Liesbeth Dopatka war bereits in der Zeit der Weimarer Republik nach Gelsenkirchen gezogen, wo sie gemeinsam mit ihrem Ehemann Johann Dopatka lebte. Dieser war aktiver Kommunist und wurde im April 1934 von der Gestapo verhaftet und durch das Oberlandesgericht Hamm wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer ein- oder zweijährigen Haftstrafe verurteilt.[476] Nach seiner Freilassung litt Dopatka an schweren gesundheitlichen Folgen der Misshandlungen, die er während der Haftzeit hatte erdulden müssen und die im Juli 1943 schließlich zu seinem Tode führten. [477]

Im April 1946 kam Liesbeth Dopatka nach Reinfeld im Kreis Stormarn, wo sie ein halbes Jahr später einen Entschädigungsantrag als Hinterbliebene eines politisch Verfolgten stellte. Der Kreissonderhilfsausschuss erkannte sie auch als solche an und bestätigte die Anerkennung zwei Jahre später im Rahmen des Rentenverfahrens.[478] Ab August 1948 erhielt Liesbeth Dopatka daher monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 140 DM ausgezahlt. Bei der Prüfung des Antrags durch den Landesrentenausschuss im März 1949 bemängelte dieser allerdings, dass ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Tod von Johann Dopatka aus den in der Entschädigungsakte enthaltenen Unterlagen nicht zu erkennen sei.[479] Das Innenministerium sperrte daraufhin jegliche Vorschusszahlungen an Dopatka, bis ein entsprechender Nachweis über den Zusammenhang erbracht wäre. [480] Hier zeigt sich abermals die Sparpolitik der Landesregierung. Sobald nur der Verdacht auf eine mögliche Unrechtmäßigkeit der Entschädigungszahlungen bestand, wurden alle Zahlungen sofort

---

[475] § 3 Absatz 1 des Rentengesetzes besagte, dass die Hinterbliebenen von Opfern des Nationalsozialismus nur dann einen Anspruch auf eine OdN-Rente besaßen, wenn das Opfer während oder infolge der Verfolgung gestorben war. § 3 Abs. 1 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74.

[476] Die in den Unterlagen enthaltenen Angaben über die Länge der Haft sind uneinheitlich. Deutlich wird nur, dass Johann Dopatka im April 1934 in Haft kam und dann entweder 1935 oder 1936 aus dieser entlassen wurde. Abschrift aus der Verfahrensakte des Oberlandesgerichts Hamm. Ohne Datum. KrAS: B2/187 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 15. September 1953. KrAS: B2/187.

[477] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Oktober 1948. KrAS: B2/187 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 1. März 1950. KrAS: B2/187.

[478] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Oktober 1948. KrAS: B2/187 ; Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Oktober 1948. KrAS: B2/187.

[479] Schreiben des Ministeriums für Wohlfahrt und Gesundheitswesen vom 2. März 1949. KrAS: B2/187.

[480] Schreiben des Innenministeriums vom 10. Januar 1950. KrAS: B2/187.

eingestellt, um unnötige Ausgaben zu vermeiden. Diese Politik widersprach der von der ursprünglich durch die britische Militärregierung geforderten Großzügigkeit in den Entschädigungsangelegenheiten und nahm keinerlei Rücksicht auf die Situation der NS-Opfer, die dadurch oftmals unangekündigt ohne die sicher geglaubten finanziellen Einkünfte auskommen mussten.

Da im Fall von Liesbeth Dopatka keinerlei Unterlagen über die ärztliche Behandlung ihres Ehemanns mehr existierten und auch der damals behandelnde Arzt nicht ausfindig gemacht werden konnte, war es ihr nicht möglich, einen Nachweis über den Zusammenhang von Tod und Verfolgung zu erbringen. Der Landesrentenausschuss lehnte daher die Zahlung einer Hinterbliebenenrente Anfang Juli 1951 endgültig ab.[481] Dopatka legte daraufhin Beschwerde beim Oberversicherungsamt ein und ging nach der Ablehnung der Beschwerde schließlich vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg in Berufung.[482] Nachdem im Sommer 1952 das Oberverwaltungsgericht die Berufung jedoch zurückgewiesen hatte, gab Liesbeth Dopatka ihren Kampf gegen die durch den Landesrentenausschuss ausgesprochene Ablehnung auf. Stattdessen beantragte sie eine Haftentschädigung für ihren verstorbenen Ehemann.[483] Weil aber auch keine Unterlagen über die tatsächlichen Haftzeiten von Johann Dopatka mehr existierten, verlief das Haftentschädigungsverfahren ebenfalls ohne positives Ergebnis.

Das gesamte Verfahren endete für Liesbeth Dopatka also ohne feste Entschädigungszahlungen, weil die notwendigen Unterlagen nicht mehr vorhanden waren. Hier zeigt sich ein Problem, welches die gesamte deutsche Entschädigungsgesetzgebung betraf. Diese setzte nämlich die Antragsteller in die Beweispflicht und legte jegliches Fehlen von Dokumenten oder Zeugenaussagen zu ihren Lasten aus. Alle diejenigen, die weder Zeugenaussagen noch schriftliche Nachweise beibringen konnten, wurden damit von der Entschädigung ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise schrieb den NS-Verfolgten eine Rolle als Bittsteller zu, die ihre „Entschädigungswürdigkeit“ erst einmal unter Beweis stellen mussten, was die von der Landesregierung angestrebten Einsparungen enorm vereinfachte.

Franz Krüger

Auch das Ausmaß der politischen Verfolgung des einzelnen Antragstellers war für die Entschädigungsbehörden von großer Bedeutung. War der Antragsteller nur für kurze Zeit

[481] Bescheid des Innenministeriums vom 10. Juli 1951. KrAS: B2/187.
[482] Schreiben des Innenministeriums vom 4. Januar 1952. KrAS: B2/187 ; Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 25. Januar 1952. KrAS: B2/187.
[483] Schreiben des Innenministeriums vom 13. November 1952. KrAS: B2/187.

oder gar nicht inhaftiert worden, so konnte es vorkommen, dass die Ausschüsse auf Kreis- oder Landesebene eine Entschädigung trotz nachgewiesener Widerstandstätigkeit ablehnten, wie es im Fall des Stettiner Kommunisten Franz Krüger geschah.

Dieser war bereits seit 1923 Mitglied der KPD gewesen und hatte sich direkt nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten am illegalen kommunistischen Widerstand beteiligt.[484] Dazu tauchte er bei seiner Mutter in Stettin unter, wo die Gestapo ihn aber schon am 4. März 1933 entdeckte. Krüger kam für neun Tage in Untersuchungshaft, bis ein einflussreicher Genosse seine Entlassung erwirkte. Daraufhin führte Franz Krüger erneut ein Leben in der Illegalität, um einer dauernden polizeilichen Beobachtung zu entgehen.[485] Nach Kriegsende wurde Krüger von den sowjetischen Besatzern kurzfristig für einige Monate als Bürgermeister in Stettin-Frauendorf eingesetzt, bevor er als Deutscher Pommern verlassen musste und im Mai 1946 nach Ahrensburg im Kreis Stormarn kam. Hier beantragte er aus nicht näher ersichtlichen Gründen erst im November 1949 eine Entschädigung für seine Verfolgung.[486] Der Kreissonderhilfsausschuss lehnte seinen Antrag jedoch Mitte Januar 1950 ab, da die von Krüger eingereichten Unterlagen eine politische Verfolgung nicht nachweisen und die angegebenen Zeugen sich in ihren Aussagen widersprechen würden. Franz Krüger beschwerte sich daraufhin beim Landessonderhilfsausschuss gegen die Ablehnung seines Antrags. Dieser wies die Beschwerde allerdings zurück und forderte Krüger hinsichtlich seiner Entschädigungsansprüche sogar noch zu mehr Bescheidenheit auf: „Im übrigen ist der Sonderhilfsausschuss des Landes der Ansicht, dass die von Ihnen behaupteten politischen Verfolgungsmaßnahmen so lächerlich gering sind, dass Sie bescheidenerweise heute daraufhin keine Anträge mehr stellen sollten, da Sie doch keinerlei Aussicht haben, irgendeinen Vorteil zu erreichen.“[487] Dass der Ausschuss seine Verfolgung durch die Nationalsozialisten als „lächerlich gering“ bezeichnete, muss für Franz Krüger einer Verhöhnung seiner damals erlittenen Inhaftierung gewesen sein. Denn selbst wenn er im Vergleich zu anderen NS-Opfern möglicherweise relativ wenig zu erdulden hatte, so war er doch als Regimegegner verfolgt und seiner Freiheit beraubt worden.

Insgesamt zeigt der dargestellte Fall sehr gut, wie wenig der ursprüngliche Gedanke einer großzügigen Entschädigung in die Praxis umgesetzt wurde. Anstatt den NS-Opfern das höchstmögliche Maß an Zuwendungen zukommen zu lassen, wurde ihre Verfolgung nach teilweise für sie nicht nachvollziehbaren Maßstäben gewichtet und die Zahlung einer

[484] Entschädigungsantrag von Franz Krüger vom 30. November 1949. KrAS: B2/500.
[485] Ebenda.
[486] Ebenda.
[487] Abschrift eines Schreibens des Landessonderhilfsausschusses vom 27. April 1950. KrAS: B2/500.

umfassenderen Entschädigung erfolgte zumeist nur bei jahrelang inhaftierten und misshandelten Verfolgten. Andere Antragsteller wie Franz Krüger mussten sich hingegen vorwerfen lassen, dass sie überhaupt eine Entschädigung für ihre Verfolgung gefordert hatten.

Gertrud Popall

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich in den Entschädigungsverfahren, wenn die vom Antragsteller genannten Verfolgungsgründe im Widerspruch zu den in den nationalsozialistischen Dokumenten aufgeführten Verhaftungs-ursachen standen. Dies konnte einerseits bedeuten, dass die Nationalsozialisten einen falschen Verhaftungsgrund angegeben hatten, um eine rechtsstaatliche Verurteilung vorzutäuschen. Andererseits konnte es sich aber auch um einen Betrugsversuch vonseiten des Antragstellers handeln, der auf diese Weise an Entschädigungszahlungen kommen wollte. Wie schwierig die Ursachenbestimmung in den Verfahren war, verdeutlicht sich am Entschädigungsfall der aus Danzig stammenden Gertrud Popall.

Gertrud Popall kam Anfang September 1945 als Flüchtling nach Reinfeld und beantragte im Februar 1946 beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn eine Entschädigung für ihren verstorbenen Ehemann Ernst Popall. Dieser war laut ihrer Aussage wegen seiner Betätigung für die KPD von den Nationalsozialisten im Konzentrationslager Mauthausen inhaftiert worden und dort am 4. Mai 1942 gestorben.[488] Der Sonderhilfsausschuss erkannte Popall daraufhin im April 1946 als Hinterbliebene eines politisch Verfolgten an.

Erste Probleme ergaben sich, als Gertrud Popall im Sommer 1948 eine Witwenrente beantragte. Bei der im Zuge des Rentenverfahrens stattfindenden Überprüfung der Anerkennung beanstandete der Kreissonderhilfsausschuss nämlich unzureichende Nachweise der politischen Verfolgung des verstorbenen Ernst Popall.[489] Erst als Gertrud Popall weitere Zeugenaussagen über die kommunistische Tätigkeit ihres verfolgten Ehemanns vorgelegt hatte, erkannte sie der Ausschuss im Oktober 1948 endgültig als Hinterbliebene im Sinne des Rentengesetzes an. Dabei machte er jedoch zur Auflage, dass Popall später noch genauere Unterlagen zur Verfolgung nachreichen müsste.[490] Zunächst erhielt Gertrud Popall rückwirkend ab August 1948 aber erst einmal monatliche Rentenvorschüsse in Höhe der zu erwartenden Witwenrente von 140 DM.

---

[488] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 28. Oktober 1948. KrAS: B2/685 ; Abschrift eines Schreibens der Kommandantur des Konzentrationslagers Mauthausen. Ohne Datum. B2/685.
[489] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. September 1948. KrAS: B2/685.
[490] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 19. November 1948. KrAS: B2/685.

Im Juli 1949 teilte der VVN-Kreisverband Stormarn dem Sonderhilfsausschuss dann mit, dass Gertrud Popall so gut wie alle Möglichkeiten zur Erbringung von Verfolgungsnachweisen ausgeschöpft habe und die Anerkennung als Hinterbliebene trotz der geringen Menge an Beweismaterial aus seiner Sicht gerechtfertigt sei.[491] Noch im selben Monat setzte der Landesrentenausschuss für Popall eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 140 DM fest. Das Entschädigungsverfahren schien sich für Gertrud Popall daher doch noch erfolgreich entwickelt zu haben, bis der Rentenausschuss im Oktober 1952 auf einmal die weitere Gewährung der Hinterbliebenen-rente ablehnte, da neue Ermittlungen ergeben hätten, dass Ernst Popall von den Nationalsozialisten nicht aus politischen Gründen, sondern als Berufsverbrecher verhaftet worden sei.[492] Die Landesbehörden erstatteten daraufhin sofort Anzeige wegen Betrugs, weshalb Gertrud Popall im Februar 1953 vom Schöffengericht Kiel zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.[493] Zudem forderte das Innenministerium von ihr die Rückerstattung des bereits an sie ausgezahlten Betrages in Höhe von 7.476 DM.[494] Aufgrund finanzieller Engpässe konnte Popall die geforderte Rückzahlung jedoch zunächst nicht leisten. Im Sommer 1955 zog sie dann nach Essen, weshalb der weitere Verlauf der Angelegenheit nicht aus der Stormarner Akte zu entnehmen ist.[495]

Aus der Sicht des Innenministeriums war Gertrud Popall also letztendlich eine Betrügerin, die sich mit falschen Zeugenaussagen eine Hinterbliebenenrente hatte erschleichen wollen. In Anbetracht der Tatsache, dass Popall sich gegen die Rückzahlungsforderungen nicht zur Wehr setzte und nicht einmal einen Beschwerdebrief an den Kreissonderhilfsausschuss schrieb, wäre dies sicherlich möglich gewesen. Andererseits war jedoch nicht erkennbar, inwieweit die Entschädigungsbehörden die in den nationalsozialistischen Urteilen genannten Inhaftierungsgründe hinterfragten, die damals durchaus auch im Sinne der Vortäuschung eines rechtsstaatlichen Verfahrens gefälscht wurden. Ob Gertrud Popall sich also tatsächlich durch bewusste Falschangaben eine OdN-Rente verschaffen wollte, kann daher nicht abschließend geklärt werden.

Unabhängig davon müssen jedoch die Gründe für eine solche Tat vergegenwärtigt werden. Diese waren nämlich durchaus auch durch die Entschädigungsgesetzgebung selbst bedingt. Denn dadurch, dass nur ausgewählte Gruppen von Antragstellern entschädigt wurden und andere NS-Verfolgte von vornherein keine Aussicht auf eine Entschädigung hatten, zogen

[491] Schreiben der VVN Stormarn vom 5. Juli 1949. KrAS: B2/685.
[492] Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 10. Oktober 1952. KrAS: B2/685.
[493] Die Strafverbüßung wurde jedoch zunächst ausgesetzt. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 2. Juni 1953. KrAS: B2/685.
[494] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses vom 17. Mai 1953. KrAS: B2/685.
[495] Schreiben des Kreisentschädigungsamtes Stormarn vom 20. Juni 1955. KrAS: B2/685.

einige Antragsteller vermutlich einen Betrug in den Entschädigungsverfahren überhaupt erst in Erwägung, um doch noch Entschädigungsleistungen zu erhalten.[496]

4.2.5 Zusammenfassung

Die durchgeführten Analysen zeigen, dass man für die Entschädigungspraxis in Stormarn nicht von einer besonderen Benachteiligung der Kommunisten sprechen kann. Im Gegenteil, gegenüber den Sozialdemokarten konnte für die Kommunisten sogar eine höhere Anerkennungsrate festgestellt werden. Auch die Analyse einzelner kommunistischer Entschädigungsfälle ließ keine antikommunistische Grundstimmung der zuständigen Behörden und deren Sachbearbeiter erkennen. Die schleswig-holsteinischen Entschädigungsbehörden übten anscheinend vielmehr eine relativ gemäßigte Politik gegenüber den kommunistischen Antragstellern aus, denn selbst zu den Hochzeiten des Kalten Kriegs wurden diese in den Verfahren kaum benachteiligt.[497] Scharffenberg führt dies vor allem auf die geringe Bedeutung der KPD im nördlichsten Bundesland zurück, die dort zudem eine vergleichsweise gemäßigte Politik betrieb.[498]

Hinsichtlich der Entschädigung der kommunistischen NS-Verfolgten war Schleswig-Holstein damit zu Zeiten, als sich die gesellschaftspolitische Stimmung im Zuge des beginnenden Kalten Krieges immer mehr gegen die Sowjetunion und damit auch gegen den Kommunismus richtete, weitaus toleranter als einige andere deutsche Länder. Denn obwohl diese die kommunistischen Antragsteller offiziell ebenfalls nicht benachteiligten, wurden die Kommunisten mit Beginn des Kalten Krieges doch immer mehr zu Antragstellern „zweiter Klasse“. So schreibt Silvija Franjic beispielsweise, dass die Entschädigungsverfahren von Kommunisten in Baden-Württemberg zunehmend durch bewusste Schikanen der Entschädigungsbehörden in die Länge gezogen wurden.[499] Dies lässt sich für Stormarn nicht bestätigen.

In Stormarn erhielten die kommunistischen Antragsteller außerdem in vielen Fällen Unterstützung vom Kreisverband der VVN, der bei Schwierigkeiten und Streitfällen zwischen den Antragstellern und dem Kreissonderhilfsausschuss vermittelte. Die untersuchten Verfahrensakten beinhalten daher zahlreiche Schreiben der Stormarner VVN, in denen sich

---

[496] Stefanie Michaela Baumann: Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialistischer Humanexperimente. Diss. München 2009. S. 84.
[497] Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 164.
[498] Ebenda.
[499] Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 325-327.

die Vereinigung für einzelne kommunistische Antragsteller engagierte, dem Sonderhilfsausschuss deren Situation verdeutlichte und ein eigenes Urteil zu einzelnen Fällen abgab. Das Urteil des Verbands wurde vom Kreissonderhilfsausschuss geschätzt und seine Ausführungen wurden zumeist berücksichtigt.[500]

Diese angenehme Situation hinsichtlich der Betreuung kommunistischer Antragsteller bedeutete jedoch keinesfalls, dass diese nicht auch wie die übrigen Antragsteller unter den unklaren gesetzlichen Entschädigungsregelungen und deren Auslegung durch die entsprechenden Ausschüsse zu leiden hatten. So reichte der alleinige Nachweis der Mitgliedschaft in der KPD vor 1933 zwar meistens aus, um vom Kreissonderhilfsausschuss als politisch Verfolgter anerkannt zu werden. Allerdings gab es auch Fälle, in denen darüber hinaus auch verstärkt auf die politische Gegnerschaft des Einzelnen als Kriterium für die Gewährung von Entschädigungsleistungen geachtet wurde.[501] Von Bedeutung war für die Behörden zudem, ob und wie lange der Antragsteller von den Nationalsozialisten inhaftiert worden war. Konnte ein Antragsteller keine Haftzeiten vorweisen oder war er nur wenige Tage in Haft genommen worden, so nahm der Ausschuss dies teilweise als Ablehnungsgrund, obwohl die Entschädigungsrichtlinien eigentlich keine Angaben über eine Mindesthaftdauer beinhalteten. Der Ausschuss war hier anscheinend genau wie bei den sozialdemokratischen Fällen noch durch die bereits erwähnte Anordnung des Amts für Volkswohlfahrt geprägt, die eine Mindesthaftzeit der Antragsteller zur Voraussetzung für deren Anerkennung beinhaltet hatte.[502]

Ein weiteres Problem, das gerade bei den Kommunisten häufiger auftrat, war das Fehlen schriftlicher Nachweise zur Verfolgung und besonders zu den einzelnen Haftzeiten. Da die Kommunisten bereits Anfang der 1930er Jahre massiv verfolgt und dementsprechend lange und in unterschiedlichen Haftanstalten und Konzentrationslagern inhaftiert worden waren, mussten die Antragsteller im Gegensatz zu anderen Verfolgten zumeist eine Vielzahl von Unterlagen der einzelnen Haftstationen vorlegen und konnten in den teilweise über zehn Jahre später stattfindenden Entschädigungsverfahren oftmals nicht mehr die genauen Daten der einzelnen Haftzeiten angeben. Vor allem Hinterbliebene und Flüchtlinge aus den Ostgebieten kamen bei der Beweisvorlage in Schwierigkeiten, da sie entweder keine Dokumente über die

---

[500] Ähnliches konnte Heiko Scharffenberg auch für den Sonderhilfsausschuss Flensburg feststellen. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 35.

[501] Christa Paul: Frühe Weichenstellungen. Zum Ausschluss „asozialer“ Häftlinge von Ansprüchen auf besondere Unterstützungsleistungen und auf Entschädigung. In : Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Katharina Stengel und Werner Konitzer. Frankfurt / New York 2008.
S. 80.

[502] Siehe auch Kapitel 2.1.2.

Verfolgung des Ehepartners besaßen oder die Beweisstücke vernichtet und die entsprechenden Behörden in den früheren deutschen Gebieten aufgelöst worden waren.[503] Dies führte in den Verfahren immer wieder zu abweichenden Angaben der Antragsteller. Gerade die Landesbehörden beharrten jedoch fast immer auf eindeutigen Nachweisen und forschten auch nach kleinsten Ungenauigkeiten. Stellte sich heraus, dass der Antragsteller falsche Angaben gemacht hatte, schlossen sowohl Kreissonderhilfsausschuss als auch die Behörden auf Landesebene den Betroffenen wie im Fall von Liesbeth Dopatka von der weiteren Entschädigung aus, da sie eine betrügerische Absicht des Antragstellers vermuteten. Tatsächlich gab es unter den Stormarner Entschädigungsverfahren auch einzelne Betrugsfälle. Diese wurden jedoch eher von Antragstellern begangen, die von vornherein nur eine geringe Aussicht auf einen erfolgreichen Verlauf ihres Entschädigungsverfahrens hatten, was vor allem auf Personen zutraf, die nicht in das Schema der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten passten.[504]

Zudem waren bewusste Falschangaben der Antragsteller teilweise auch eine Anpassung an die eng gefassten Entschädigungsgesetze bzw. deren strenge Auslegung in der Entschädigungspraxis. Stefanie Michaela Baumann spricht hier von einem „Teufelskreis“: Der Verfolgte konnte die von den Behörden geforderten Unterlagen oder Zeugenaussagen nicht beibringen und sah die „unrichtige Aussagen“ als eine Art Notwehr an. Die Sachbearbeiter der Entschädigungs-behörden versuchten wiederum, diese „Betrugsversuche“ nach-zuweisen und dem Antragsteller die Entschädigungsleistungen abzusprechen.[505] Die Angst, bei ungenauen Angaben des Betrugs verdächtigt zu werden, führte jedoch wiederum dazu, dass die Verfolgten bei ungenügenden Nachweisen oder Daten lieber einen Teil der Wahrheit verschwiegen oder diese abänderten. Auf diese Weise entstand ein allgemeines Misstrauen der Behörden gegenüber den Antragstellern, dass noch dadurch genährt wurde, dass manchmal auch „echte“ Betrugsfälle aufgedeckt wurden.[506]

In Schleswig-Holstein verstärkte die Sparpolitik der Landesregierung noch die Neigung der Behörden, auch ungenaue Angaben der Antragsteller als wissentlich falsche Angaben abzustempeln und auf diese Weise die Entschädigungszahlungen zu reduzieren. Diese Art der Reduzierung oder gar Streichung der Entschädigungszahlungen traf insbesondere die häufig

---

[503] Siehe auch Baumann: Menschenversuche und Wiedergutmachung. S. 80.
[504] Siehe auch Kapitel 9.
[505] Baumann: Menschenversuche und Wiedergutmachung. S. 84.
[506] Siehe auch Christina Strick: Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 593.

davon betroffenen Flüchtlinge sehr hart, da sie zumeist nahezu sämtlichen Besitz verloren hatten und in ärmlichsten Verhältnissen lebten. Denn die Entschädigungszahlungen bildeten gerade für sie die Grundlage für den Aufbau einer neuen Existenz. Wurde die Gewährung der Zahlungen dann trotz einer Anerkennung durch den Sonderhilfsausschuss später von den Landesbehörden abgelehnt, stellte dies für die Antragsteller nicht nur eine Missachtung der von ihnen erduldeten Verfolgung, sondern auch eine finanzielle Katastrophe dar.

Neben diesen Schwierigkeiten bei der Nachweiserbringung waren die Kommunisten in gleicher Weise wie die Sozialdemokraten gerade in den Rentenverfahren auch immer wieder von Kürzungen durch die Landesbehörden betroffen, die zumeist durch eine Herabsetzung der Erwerbsminderung begründet wurden. Diese Herabsetzung konnte teilweise auch noch Jahre nach der Rentenfestsetzung durch eine der regelmäßigen gesundheitlichen Nachuntersuchungen stattfinden und wie im Falle von Rudolf Matern mit erheblichen Rückzahlungsforderungen einhergehen. Die meisten OdN-Renten wurden jedoch bereits bei der Festsetzung durch den Landesrentenausschuss gekürzt, weil die ärztlichen Obergutachter des Landes die Erwerbsminderung des Antragstellers in vielen Fällen niedriger bezifferten als die Stormarner Vertrauensärzte. Vor allem Dr. Klukow, der die Gutachten für einen Großteil der Antragsteller ausstellte, konstatierte oft eine erheblich höhere Erwerbsminderung als die ärztlichen Obergutachter.[507] Grund dafür war sicherlich nicht zuletzt der direkte Kontakt zwischen Patient und Arzt auf der regionalen Ebene, der den Vertrauensärzten das Verfolgungsschicksal der einzelnen Antragsteller vor Augen führte und dadurch sicherlich eine großzügigere Bemessung der Erwerbsminderung bewirkte. Dieser Kontakt fehlte bei der Nachbegutachtung durch die Obergutachter hingegen völlig. Sie stellten ihr Gutachten allein anhand der vom Kreissonderhilfsausschuss eingereichten Unterlagen sowie des Gutachtens des Vertrauensarztes fest, ohne den Antragsteller je selbst untersucht zu haben. Zudem standen auch die ärztlichen Obergutachter unter dem von der Landesregierung ausgegebenen Diktat der Sparsamkeit und entschieden daher vermutlich zumeist eher zugunsten der Finanzlage als zugunsten der NS-Verfolgten.[508]

Insgesamt gehörten die Kommunisten also genau wie die Sozialdemokraten als Mitglieder einer antifaschistischen Partei zu denjenigen Antragstellern, die sowohl der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn als auch die Landesentschädigungsbehörde klar als Gegner der Nationalsozialisten und damit als politisch Verfolgte im Sinne der

[507] In Bezug auf die Großzügigkeit der Gutachten von Dr. Klukow siehe auch den Entschädigungsfall von Hermann Stoermer in Kapitel 4.1.4.

[508] Heiko Scharffenberg: Kein Ruhmesblatt. Wiedergutmachung in Schleswig-Holstein. In: Demokratische Geschichte. 11. 1998. S. 184.

Entschädigungsgesetzgebung ansahen. Sofern sie einen entsprechenden Nachweis ihrer früheren aktiven Parteimitgliedschaft erbrachten, wurden die Antragsteller beider Opfergruppen in der Mehrzahl der Fälle vom Kreissonderhilfsausschuss anerkannt und erhielten Leistungen nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20. Der Erhalt einer OdN-Rente und/oder einer Haftentschädigung war mit dieser Anerkennung aber nicht unbedingt verknüpft. In den entsprechenden Antragsverfahren mussten sowohl Sozialdemokraten als auch Kommunisten noch einmal grundlegende Nachweise über die Art und die Dauer ihrer Verfolgung erbringen. Zudem hatten sie ebenso wie alle anderen Verfolgtengruppen unter Kürzungen vonseiten der Landesbehörden zu leiden. Im Vergleich mit einigen anderen Verfolgtengruppen erhielten die sozialdemokratischen und kommunistischen Antragsteller jedoch in relativ vielen Fällen zumindest einen Teil ihrer Entschädigungsforderungen. Insbesondere für die Kommunisten, die spätestens nach 1956 bei einer weiterhin aktiven politischen Betätigung in vielen Bundesländern von den Entschädigungsleistungen ausgeschlossen wurden, verliefen die Stormarner Entschädigungsverfahren gemessen an den späteren Entschädigungsergebnissen auf Bundesebene eindeutig positiv.[509]

[509] Jasper: Die disqualifizierten Opfer. S. 362 ; Brünneck: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. S. 296-298.

5. Die Wiedergutmachung für weitere politisch Verfolgte in Stormarn

5.1 Die politisch verfolgten Antragsteller in Stormarn

Während die Sozialdemokraten und die Kommunisten jeweils zwei in sich geschlossene Gruppen darstellten, besaßen die hier als politisch Verfolgte zusammengefassten Antragsteller keinen gemeinsamen gesellschaftspolitischen Hintergrund. Ihre Gemeinsamkeit bestand vielmehr darin, dass sie von den Nationalsozialisten aufgrund politischer Vergehen verfolgt wurden. Da jedoch eine ausführliche Behandlung der Entschädigungsverfahren auf der Grundlage der einzelnen politischen Verfolgungsgründe die Übersichtlichkeit der Darstellung gefährden würde, sind hier alle politisch Verfolgten ohne parteipolitischen Hintergrund in der Gruppe der „politisch Verfolgten“ zusammengefasst worden. Die quantitative Übersicht über die politisch Verfolgten erfolgt daher in Bezug auf die Gesamtheit dieser Antragsteller. Nur hinsichtlich der qualitativen Einzelfallanalyse wird auf die einzelnen Untergruppen eingegangen. Grundlage für die Unterteilung bilden dabei die in den Entschädigungsanträgen der Antragsteller genannten „Strafdelikte“, aufgrund derer sie von den Nationalsozialisten verfolgt wurden. Diese waren Verdacht auf Landes-/Hochverrat, Wehrkraftzersetzung, Heimtücke, Abhören ausländischer Sender und Fahnenflucht. Diejenigen Antragsteller, die keine näheren Angaben über das Delikt machen konnten, werden darüber hinaus noch einmal gesondert aufgeführt. Für die einzelnen Untergruppen soll jeweils zunächst die Verfolgung skizziert werden, bevor die Analyse der einzelnen Entschädigungsverfahren erfolgt.

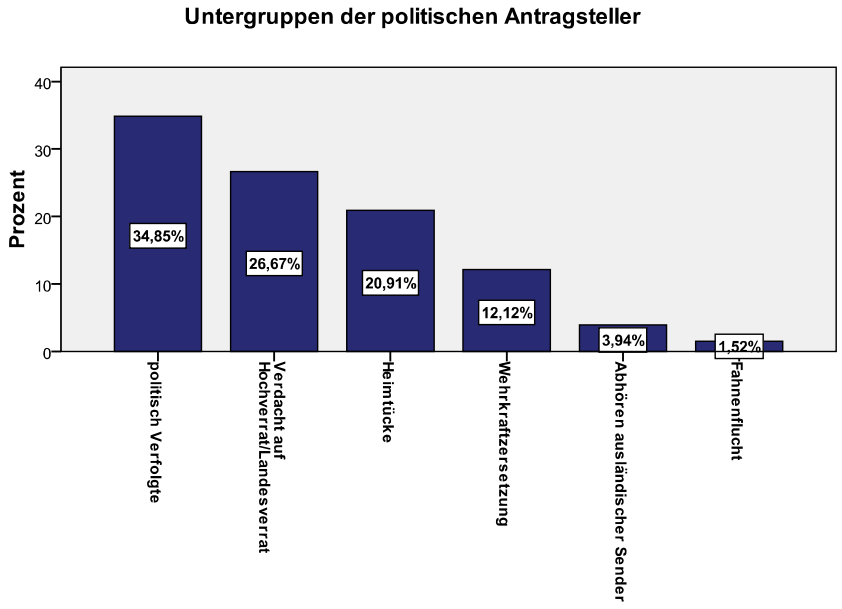

Abb. 24: Untergruppen der politischen Antragsteller (n = 330, Fehlwert = 0)

Mit insgesamt 330 Antragstellern und einem prozentualen Anteil von 40 Prozent an der Gesamtheit der Stormarner Antragsteller stellen die politisch Verfolgten die größte Gruppe in den untersuchten Entschädigungsakten dar. Dies liegt nicht zuletzt an der Zusammenfassung der verschiedenen Untergruppen. Betrachtet man jedoch die Verteilung der einzelnen Untergruppen innerhalb der Gruppe der politisch Verfolgten, so fällt zunächst auf, dass ein gutes Drittel der Entschädigungsverfahren gar keiner speziellen Untergruppe zugeordnet werden kann. Dies ist in den meisten Fallen darauf zurückzuführen, dass sich die Antragsteller nicht mehr an den exakten Verfolgungsgrund erinnern konnten und daher einfach von einer politischen Verfolgung sprachen. Einige Antragsteller hatten zudem möglicherweise Angst, dass die Angabe des genauen Verfolgungs-grundes zu einem Ausschluss von den Entschädigungsleistungen führen könnte, weshalb sie in ihren Angaben eher vage blieben.

Die übrigen zwei Drittel der politisch Verfolgten in Stormarn ließen sich jedoch eindeutigen Untergruppen zuordnen. Die größte dieser Untergruppen waren Antragsteller, die des Hoch-/Landesverrats verdächtigt worden waren, weil sie sich in irgendeiner Weise gegen das nationalsozialistische Regime betätigt hatten. Diese Gruppe umfasste insgesamt 26,7 Prozent der politisch Verfolgten. Darauf folgte mit einem Anteil von 20,9 Prozent die Gruppe der Personen, die wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz verfolgt worden waren. Als ein solcher Verstoß konnte im Dritten Reich jede noch so geringe negative Äußerung gegen den

Nationalsozialismus und seine Vertreter angesehen werden. Immerhin 12,1 Prozent der politisch Verfolgten gehörten zur Gruppe der wegen Wehrkraftzersetzung Verfolgten. Hierbei handelte es sich zumeist um Soldaten, manchmal aber auch um Zivilisten, die durch negative Aussagen über den Kriegsverlauf „die deutsche Wehrkraft gefährdeten“. Eher selten unter den politisch Verfolgten in Stormarn vertreten waren Personen, die ausländische Radiosender abgehört (3,9 Prozent) oder Fahnenflucht begangen hatten (1,5 Prozent).

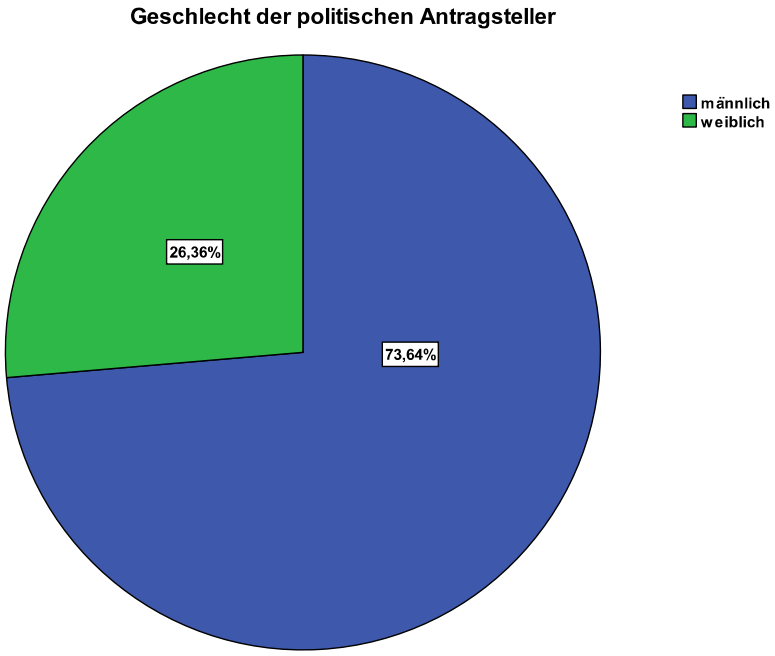

Abb. 25: Geschlecht der politischen Antragsteller (n = 330, Fehlwert = 0)

Ebenso wie die Gruppen der Sozialdemokraten und Kommunisten, wurden auch die politisch Verfolgten eindeutig von männlichen Antragstellern dominiert, denn fast drei Viertel der Anträge wurden von Männern eingereicht. Die Ursache dafür liegt höchstwahrscheinlich ebenso wie bei den parteipolitisch Verfolgten in dem früheren Rollenbild der Geschlechter, nach dem politische Aktivitäten vornehmlich eine Angelegenheit der Männer waren.[510] Dementsprechend wurden von den Nationalsozialisten anscheinend auch in Bezug auf politische Äußerungen und Handlungen im Privatleben vor allem Männer verfolgt.

[510] Siehe auch Kapitel 3.3.2.

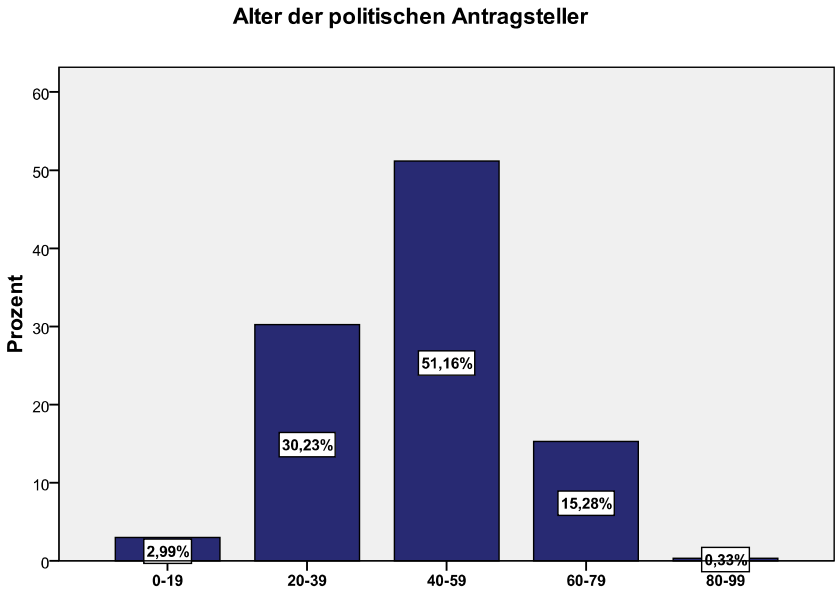

Abb. 26: Alter der politischen Antragsteller (n = 301, Fehlwert = 29)

Betrachtet man die Altersverteilung der politisch Verfolgten, so zeigt sich, dass die erhobenen Werte hier den für die Gesamtheit der Stormarner Antragsteller erhobenen Zahlen ähneln, denn auch die politisch verfolgten Antragsteller waren durchschnittlich knapp 46 Jahre alt. Etwa die Hälfte der Antragsteller gehörte dabei der mittleren Altersgruppe zwischen 40 und 60 Jahren an. Darauf folgte mit 30,2 Prozent die Gruppe der 20- bis 39jährigen. Geringer vertreten waren die 60- bis 79jährigen (16,8 Prozent), während Kinder und Jugendliche sowie Personen über 80 Jahren kaum Entschädigungsleistungen beantragten.

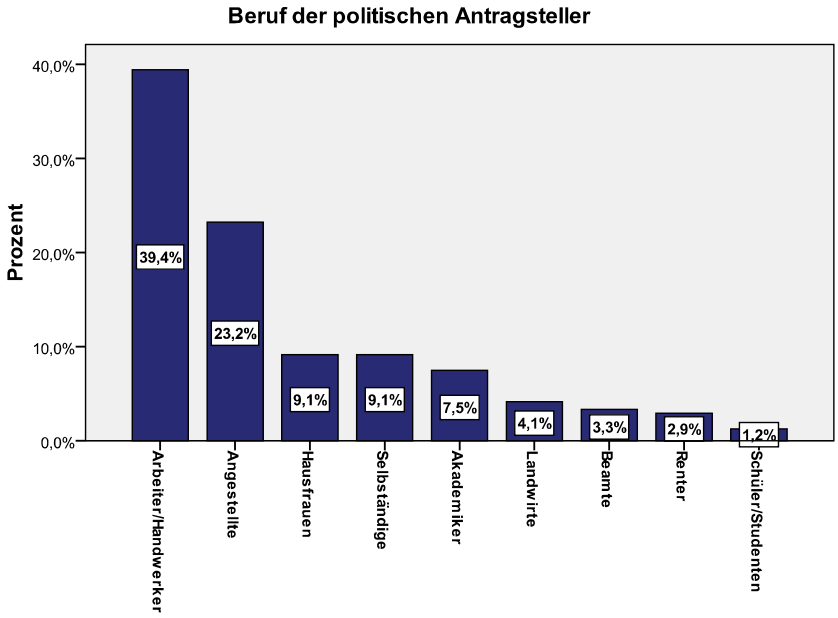

Abb. 27: Beruf der politischen Antragsteller (n = 241, Fehlwert = 89)

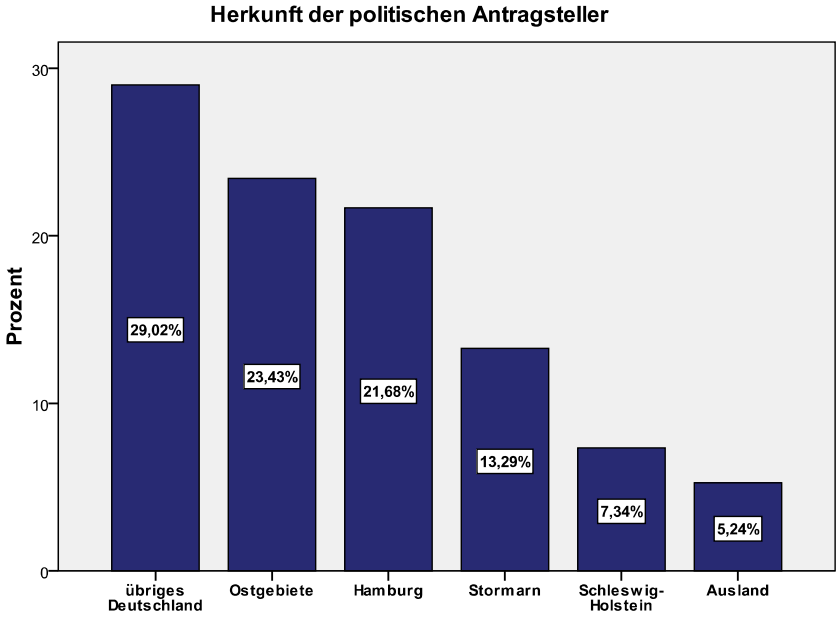

Abb. 28: Herkunft der politischen Antragsteller (n = 286, Fehlwert = 44)

Bei der Verteilung der Antragsteller auf die einzelnen Berufsgruppen zeigte sich, dass die politisch Verfolgten auch hier weitestgehend dem Durchschnitt der Stormarner Antragsteller entsprachen. Ein Großteil der Antragsteller war als Arbeiter und Handwerker oder

Angestellter tätig. Darauf folgten Hausfrauen und Selbstständige mit jeweils 9,1 Prozent sowie Akademiker mit 7,5 Prozent. Die übrigen Berufsgruppen waren kaum vertreten.
Bezüglich der Herkunft der politisch Verfolgten ließ sich feststellen, dass über ein Viertel der Antragsteller aus anderen Regionen innerhalb Deutschlands kam. Immerhin noch 23,4 Prozent stammten aus den ehemaligen Ostgebieten und 21,7 Prozent hatten ursprünglich in Hamburg gewohnt. Weniger stark vertreten waren Antragsteller aus Stormarn und dem übrigen Schleswig-Holstein sowie dem Ausland. Hier zeigten sich also ebenfalls auffällige Ähnlichkeiten zum Gesamtdurchschnitt der Stormarner Antragsteller.

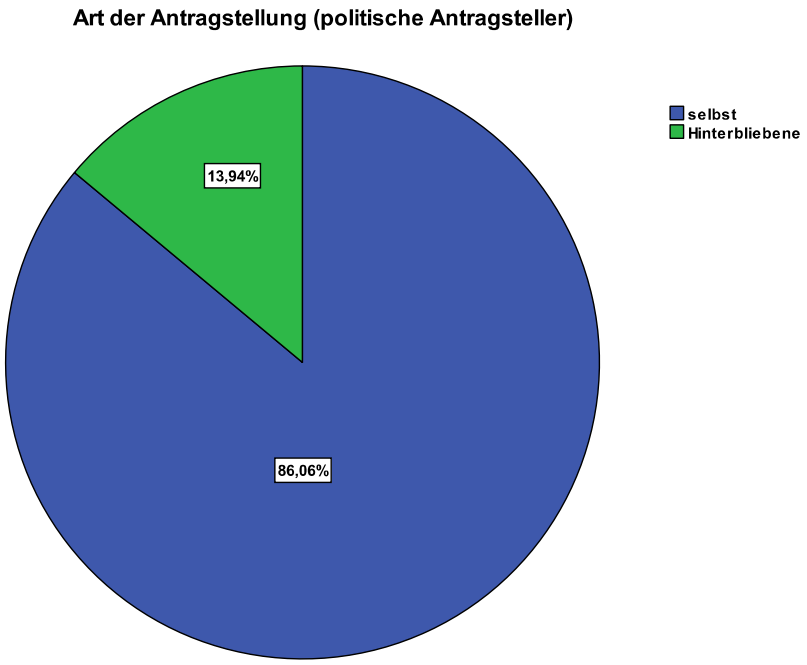

Abb. 29: Art der Antragstellung (politische Antragsteller)
(n = 330, Fehlwert = 0)

Hinsichtlich der Art der Antragstellung war zu konstatieren, dass immerhin 13,9 Prozent der Anträge von Hinterbliebenen verstorbener Verfolgter beim Kreissonderhilfsausschuss eingereicht wurden. Die Übereinstimmungen der Werte mit der Gesamtheit der Stormarner Verfolgten lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass die politisch Verfolgten mit einem Anteil von 40 Prozent einen großen Teil der Gesamtheit der Stormarner Antragsteller ausmachten. Dementsprechend stark prägten sie auch die erfassten Daten. Diese Feststellung bestätigt sich bei der Betrachtung der Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses in den Verfahren der politisch Verfolgten. Denn mit einer Anerkennungsquote von 57,4 Prozent, 4,8

Prozent teilweise anerkannten Entschädigungsanträgen und knapp 37,8 Prozent abgelehnten Anträgen glichen die ermittelten Prozentsätze auch hier der Totalität der Antragsteller.

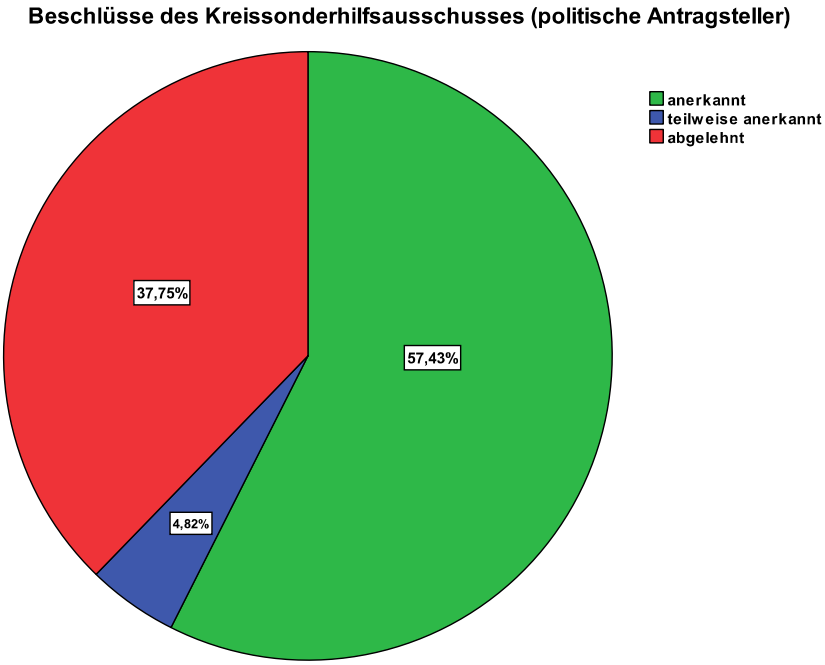

Abb. 30: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses (politische Antragsteller) (n = 249, Fehlwert = 81)

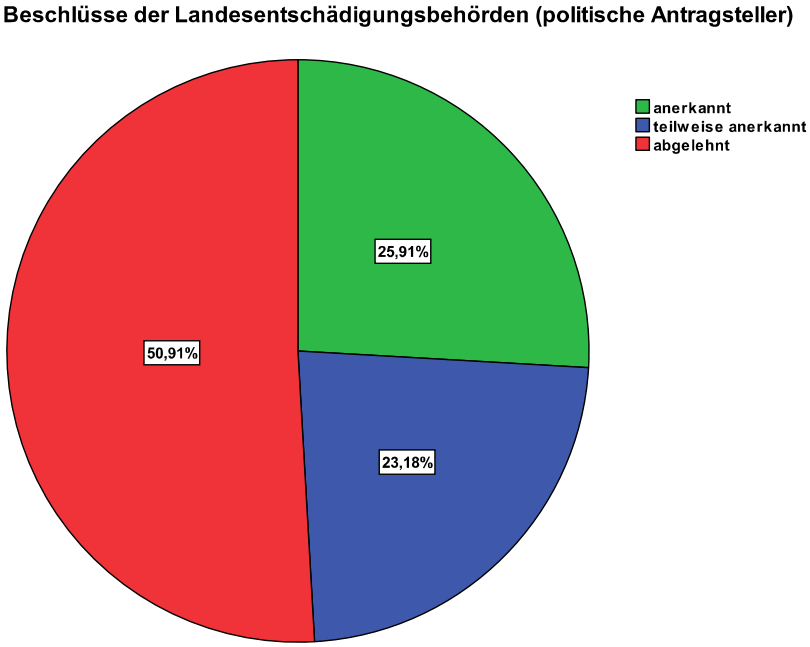

Abb. 31: Beschlüsse der Landesbehörden (politische Antragsteller)

(n = 220, Fehlwert = 110)

Berücksichtigt man auch die Beschlüsse auf Landesebene, so lässt sich feststellen, dass bei den politisch Verfolgten insgesamt nur einem Viertel der Antragsteller die volle Entschädigung gewährt wurde. Ein knappes weiteres Viertel erhielt immerhin noch Entschädigungszahlungen in geringerem Umfang, während die Entschädigungsforderungen der anderen Hälfte der politisch Verfolgten abgelehnt wurden. Die Entschädigungsverfahren der politisch Verfolgten verliefen damit trotz der fehlenden Parteimitgliedschaft nicht erheblich schlechter als die der verfolgten Sozialdemokraten und Kommunisten. Dies ist jedoch nicht unbedingt als positiv für die Antragsteller zu werten. Denn die Tatsache, dass die Hälfte von ihnen am Ende keinerlei Entschädigung für ihre Verfolgungsleiden erhielt, zeigt, wie schwer es für die politisch Verfolgten gerade auf Landesebene war, ihre Rechte geltend zu machen.

Welche Schwierigkeiten sich für die Antragsteller in den Entschädigungsverfahren aber oftmals aufgrund von fehlenden Nachweisen im Einzelnen ergaben und wie unterschiedlich stark sich dies bei den einzelnen Untergruppen der politisch Verfolgten auswirkte, soll nun im Folgenden anhand der Einzelfallanalysen gezeigt werden.

5.2 Landes-/Hochverratsverdacht

5.2.1 Die Verfolgung von Landes-/Hochverratsverdächtigen im Dritten Reich

Der Straftatbestand des Landes- und Hochverrats hatte keinen nationalsozialistischen Ursprung, sondern existierte bereits im preußischen Staat und wurde auch im Kaiserreich und der Weimarer Republik geahndet. Als Landes- und Hochverrat galten Angriffe auf den Regenten, den Bestand des Staates und die Verfassung.[511] Während Landesverrat Straftaten betraf, die gegen die äußere Sicherheit des Landes gerichtet waren (beispielsweise der Verrat von Staatsgeheimnissen), wurden als Hochverrat alle diejenigen Maßnahmen bezeichnet, die den inneren Bestand des Landes und seiner verfassungsmäßigen Ordnung beeinträchtigten.[512]

Die Nationalsozialisten führten mit dem so genannten „Änderungsgesetz“ vom 24. April 1934 jedoch eine drastische Verschärfung der rechtlichen Verfolgung von Landes- und Hochverrat durch. Dieses legte unter anderem fest, dass nicht mehr nur der Verrat an sich, sondern bereits die Androhung und Vorbereitung sowie die Aufforderung zum Verrat zu bestrafen sei. Zudem

[511] Isabel Richter: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Diss. (Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Band 19). Münster 2001. S. 27.

[512] Siehe auch Wolf-Eckart Lincke: Das Delikt des Hochverrats im heutigen deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 24. April 1934. Diss. Münster 1937. S. 51-52.

wurden auch für diese Tatbestände scharfe Strafmaße festgelegt, die von zehn Jahren Haft bis hin zur Todesstrafe reichten.[513] Auch die angebliche Vorbereitung von Landes- und Hochverrat wurde damit im Dritten Reich zu einem äußerst schwerwiegenden Delikt, für das ab Juli 1936 eine Anzeigepflicht bestand. Derjenige, der Kenntnis von einem Landes- oder Hochverratsvorhaben hatte und dieses nicht zur Anzeige brachte, konnte mit Gefängnis- bzw. Zuchthaushaft oder in besonders schweren Fällen sogar mit dem Tode bestraft werden.[514]

Als Landes- oder Hochverrat galten insbesondere die Widerstandsaktivitäten politischer Gruppierungen. Dies betraf einerseits die zahlreichen Untergrundorganisationen der Sozialdemokraten und Kommunisten, andererseits aber auch eine Vielzahl kleiner politischer Vereinigungen und Splittergruppen, die unabhängig von den politischen Parteien arbeiteten.[515] Zwar wurden diese Gruppierungen von den Nationalsozialisten in vielen Fällen aufgrund desselben Strafdelikts wie die Mitglieder der großen Widerstandsparteien verurteilt, die späteren Entschädigungsverfahren verliefen jedoch unterschiedlich. Denn im Gegensatz zu den Anhängern der kleinen Widerstandsgruppen stellten Sozialdemokraten und Kommunisten im Nachkriegsdeutschland gesellschaftlich bedeutende politische Bewegungen dar, die über ein verzweigtes Netzwerk verfügten und in der deutschen Bevölkerung allgemein als antifaschistische Widerstandskämpfer anerkannt waren. Diejenigen Antragsteller, die ohne Einbindung in eine größere Organisation auf lokaler Ebene Widerstand geleistet hatten, besaßen nach Kriegsende jedoch keinen derartigen gesellschaftlichen Rückhalt und waren in den Entschädigungsverfahren auf sich allein gestellt. Sie mussten daher einen ungleich größeren Aufwand betreiben, um ihre politischen Aktivitäten gegen die Nationalsozialisten vor dem Kreissonderhilfsausschuss glaubhaft nachzuweisen. Gerade wegen dieses unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Hintergrundes wurde die Entschädigung von Sozialdemokraten und Kommunisten gesondert behandelt, während die übrigen wegen Landes- und Hochverrat verfolgten Antragsteller im Folgenden aus Übersichtsgründen zusammengefasst werden. Um einen genaueren Einblick in die Entschädigungsverfahren dieser Antragsteller geben zu können und die Unterschiede zu den parteipolitischen Widerstandskämpfern zu verdeutlichen, sollen nun drei ausgewählte Entschädigungsfälle der wegen Landes- und Hochverrat verfolgten Personen genauer analysiert werden.

[513] Ebenda. S. 41-42.
[514] Lincke: Das Delikt des Hochverrats im heutigen deutschen Recht. S. 52.
[515] Ueberschär: Für ein anderes Deutschland. S. 43-184.

5.2.2 Die Entschädigung von angeblichen Landes- und Hochverrätern im Einzelfall

Karl Bernack

Karl Bernack wurde von der Gestapo Hamburg im Januar 1934 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt und erst im November 1943 aus der Haft entlassen.[516] Während seiner Haftzeit wurde Bernack mehrfach misshandelt, wodurch er nach eigenen Angaben auf einem Auge erblindete.[517] Nach Kriegsende bezog der damals bereits 73jährige ein Zimmer im Stormarner Kreispflegeheim im Gut Wulmenau (Gemeinde Westerau), von wo aus er schließlich im Juni 1948 eine Entschädigung für seine Verfolgung beantragte.

Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn erkannte Karl Bernack kurz darauf auch ohne Umstände als politisch Verfolgten an und bestätigte die Anerkennung im September 1948 noch einmal im Rahmen des Rentenverfahrens, nachdem Bernack mit einer Bescheinigung der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg nachgewiesen hatte, dass er von den Nationalsozialisten tatsächlich wegen Vorbereitung zum Hochverrat inhaftiert worden war.[518] Wie sich hier zeigt, mussten die politisch Verfolgten im Gegensatz zu den parteipolitischen Antragstellern in den meisten Fällen also einen Nachweis über ihr Gerichtsverfahren vorlegen, um als Verfolgte anerkannt zu werden. Die Behörden verlangten hier also noch einmal einen eindeutigen Beweis des politischen Hintergrundes der Verfolgung, den sie bei den parteipolitisch Verfolgten zumeist als bereits gegeben ansahen.

Die Beschaffung eines solchen Dokumentes gestaltete sich gerade für diejenigen Verfolgten schwierig, die durch ein Gericht verurteilt worden waren, das in den nach 1945 nicht mehr zu Deutschland gehörenden Gebieten bestanden hatte. Denn weil dort nach 1945 keine deutschen Gerichte mehr bestanden, waren auch die Unterlagen dieser Gerichte zumeist nicht mehr vorhanden. Im Fall von Karl Bernack stellte die Nachweiserbringung über seine Verurteilung jedoch kein Problem dar, weshalb Bernack nach Bestätigung seiner Anerkennung zur allgemeinen ärztlichen Untersuchung beim Vertrauensarzt Dr. Klukow geladen wurde, der eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 100 Prozent feststellte.[519] Der Rentenantrag wurde daraufhin an die Landesbehörden weitergeleitet und Karl Bernack erhielt rückwirkend ab August 1948 monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 100 DM.

---

[516] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 12. Juli 1948. KrAS: B2/60.
[517] Ebenda.
[518] Ebenda ; Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. Oktober 1948. KrAS: B2/60.
[519] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. November 1948. KrAS: B2/60.

Im Januar 1949 bemängelte der ärztliche Obergutachter des Landes allerdings, dass die Erwerbsminderung von Karl Bernack nicht durch die nationalsozialistische Verfolgung entstanden sein könne und bei Bernack daher keine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung vorliegen würde. Das Ministerium für Wohlfahrt und Gesundheitswesen sperrte daraufhin zwar die Zahlung der Rentenvorschüsse, wies den Kreissonderhilfsausschuss jedoch darauf hin, dass dies kein Grund zur Aufregung sei: „Sie wollen aber den 76jährigen Mann nicht beunruhigen. Da der Obergutachter empfiehlt, die Kosten zu übernehmen, wird aller Voraussicht nach, trotz der Begutachtung des Obergutachters eine soziale Lösung der Rentenangelegenheit getroffen werden können.“[520] Im Gegensatz zur sonst zumeist unpersönlichen Abfertigung der Entschädigungsanträge zeigten sich die Behörden auf Landesebene hier also ungewöhnlich sensibel. Und auch in der Folge setzte sich das Ministerium weiterhin für Karl Bernack ein. Denn obwohl ein nachträglich eingeholtes Gutachten des Augenarztes Dr. Doerth in Bad Oldesloe ergab, dass die Erblindung des rechten Auges von Bernack auf Entzündungen zurückzuführen sei, die bereits in seiner Jugend aufgetreten waren, teilte das Ministerium dem Kreissonderhilfsausschuss im April 1949 mit: „Es ist beabsichtigt, Herrn Bernack durch den Rentenausschuss eine Rente von 20 % = mtl. DM 46,70 zu gewähren. […] Falls Herr Bernack besondere Ausgaben zu leisten oder einen Teil seiner OdN-Rente für Unterbringungskosten im Pflegeheim angerechnet werden müsste, könnte die OdN-Rente evtl. auf 30 % = mtl. DM 70 festgesetzt werden.“[521]
Obwohl die Landesbehörden normalerweise versuchten, die Entschädigungsleistungen möglichst gering zu halten, boten sie hier also sogar die Gewährung von Leistungen an, die eigentlich gar nicht hätten erbracht werden müssen. Dies war gerade unter der von der Landesregierung ausdrücklich erwünschten Sparpolitik im Bereich der Entschädigungsgewährung eine Besonderheit, die in den Stormarner Akten nur äußerst selten auftrat. Die Ursache für dieses Verhalten der Behörden ließ sich anhand der Entschädigungsakte von Karl Bernack jedoch nicht genau ermitteln. Möglicherweise besaß Bernack aber Kontakte zu höheren Stellen, die sich aus den Unterlagen nicht nachvollziehen lassen.
Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn sprach sich in der Folge dann auch für die Gewährung einer OdN-Rente in Höhe von 70 DM an Karl Bernack aus, die der Landesrentenausschuss im Mai 1949 festsetzte.[522] Die anschließend von Karl Bernack

[520] Schreiben des Ministeriums für Wohlfahrt und Gesundheitswesen vom 27. Januar 1949. KrAS: B2/60.
[521] Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 21. April 1949. KrAS: B2/60.
[522] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Mai 1949. KrAS: B2/60 ; Abschrift aus der Rentenakte von Karl Bernack vom 20. Juni 1949. KrAS: B2/60.

beantragte Haftentschädigung wurde ebenfalls vom Kreissonderhilfsausschuss befürwortet und im November 1949 gewährte das Innenministerium Bernack für seine neunmonatige Haftzeit eine Zahlung in Höhe von 1.350 DM.[523]

Insgesamt erhielt Karl Bernack damit trotz des negativen Urteils des ärztlichen Obergutachters nicht nur eine OdN-Rente auf der Grundlage einer immerhin 30prozentigen Erwerbsminderung, sondern auch eine Haftentschädigung ausgezahlt. Daran wird deutlich, welchen Einfluss gerade die Behörden auf Landesebene auf den Ausgang der einzelnen Entschädigungsverfahren nehmen konnten. Die Landesbehörden setzten sich im Fall von Karl Bernack einfach über die ärztlichen Gutachten, auf die sie ansonsten fast immer ihre Kürzungen zurückführten, hinweg und legten ohne Rücksicht auf den gesetzlichen Rahmen eine ihnen passende Entschädigung fest. Hier zeigt sich eine starke Willkür in der Bearbeitung der Entschädigungsanträge, die sich nur bedingt an der Entschädigungsgesetzgebung orientierte und deren Ungenauigkeiten und Lücken nach Belieben ausnutzte, ohne dabei auf Widerstand zu stoßen.

Vera Christensen

Dass jedoch längst nicht alle wegen Landes- oder Hochverrats Verfolgten eine großzügige Bearbeitung ihres Entschädigungsantrags zu erwarten hatten, wird am Beispiel des folgenden Falls einer Hinterbliebenen deutlich.

Vera Christensen stammte aus Großhansdorf, wo sie gemeinsam mit ihrem Ehemann Ernst Biallas lebte, bis dieser im November 1933 wegen Vorbereitung zum Hochverrat verhaftet und bis zum April 1936 in verschiedenen Hamburger Gefängnissen sowie im Konzentrationslager Fuhlsbüttel inhaftiert wurde.[524] Nach seiner Entlassung aus der Haft wurde Ernst Biallas zum Bewährungsbataillon 999[525] eingezogen und fiel am 14. Juni 1944 bei einem Einsatz des Bataillons in Süd-Griechenland. Kurz vor Kriegsende zog Vera Christensen daher nach Trittau, wo sie erneut heiratete. Erst im September 1949 beantragte sie dann als Witwe eines verstorbenen Verfolgten eine Haftentschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn.

---

[523] Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 9. Januar 1950. KrAS: B2/60.

[524] Ergänzung zum Entschädigungsantrag von Vera Christensen vom 12. September 1949. KrAS: B2/150.

[525] Das Bewährungsbataillon 999 wurde im Herbst 1942 als militärische Sonderformation gegründet, in die politische Gegner des nationalsozialistischen Regimes sowie Kriminelle zwangsweise einberufen wurden. Das Bataillon wurde zunächst in Afrika und später auf dem Balkan eingesetzt, bis es im September 1944 auf Betreiben Himmlers aufgelöst wurde. Hans-Peter Klausch: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Band 2. Köln 1987. S. 104-126, 856. ; Klausch: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. S. 76-77 ; Jörg Kammler: „Ich habe die Metzelei satt und laufe über…“. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation. 2. Aufl. Kassel 1985. S. 164.

Dieser lehnte die Gewährung der Haftentschädigung jedoch noch im selben Monat ab, weil Christensen bereits wieder verheiratet wäre und die Voraussetzungen für eine Anerkennung daher nicht mehr gegeben seien.[526]

Eine Grundlage für diese Ablehnungsbegründung des Kreissonderhilfsausschusses ist in den gesetzlichen Entschädigungs-regelungen nicht zu finden, sodass es sich hierbei möglicherweise um eine individuelle Entscheidung des Ausschusses handeln könnte, die dieser aus den widersprüchlichen Vorgaben des Amtes für Volkswohlfahrt und der britischen Militärregierung herausgedeutet hatte.[527] Für Stormarn ließen sich jedenfalls mehrere Fälle feststellen, in denen der Kreissonderhilfsausschuss Entschädigungsleistungen an Hinterbliebene ablehnte, da diese nach dem Tode des Verfolgten erneut geheiratet hatten. Anscheinend war das Anrecht auf eine Entschädigung als Hinterbliebene durch eine Heirat nach Ansicht der Ausschussmitglieder verwirkt.

Aber auch wenn der Kreissonderhilfsausschuss Vera Christensen die Haftentschädigung versagte, bestand für sie noch die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung beim Landessonderhilfsausschuss zu beantragen. Sie reichte daher einen entsprechenden Antrag zusammen mit einer Beschwerde über den Ablehnungsbeschluss beim Sonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe ein, von wo aus er an den Landesausschuss weitergeleitet wurde. Ende des Jahres 1949 erhielt Christensen jedoch den Bescheid, dass beim Landesausschuss angeblich kein Beschwerdeschreiben eingegangen sei.[528] In der Entschädigungsakte von Vera Christensen existiert aber ein Vermerk über die Weiterleitung des Schreibens an die Landesbehörden, weshalb dieses anscheinend auf dem Postwege oder innerhalb des Ministeriums verloren gegangen sein musste. Der Kreissonderhilfsausschuss beschloss daraufhin, Vera Christensen „aus Billigkeitsgründen eine kleine Entschädigung zu gewähren.“[529] Anscheinend wollte der Ausschuss Christensen auf diese Weise eine Art Ausgleichsleistung bieten, auch wenn aus den Unterlagen nicht genau hervorgeht, was der Ausschuss unter einer „kleinen Entschädigung“ verstand. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass sich der Ausschuss auf diese Weise auch ein erneutes Beschwerdeverfahren von Vera Christensen vor dem Landessonderhilfsausschuss ersparte, denn diese machte ihre Entschädigungsforderungen im Anschluss an den Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses nicht weiter geltend.

---

[526] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 20. September 1949. KrAS: B2/150.
[527] Zu dieser Art der individuellen Regelungen des Kreissonderhilfsausschusses siehe auch Kapitel 2.1.2.
[528] Schreiben des Innenministeriums vom 19. Dezember 1949. KrAS: B2/150.
[529] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. Dezember 1949. KrAS: B2/150.

Unabhängig vom Resultat des Verfahrens zeigt sich am dargestellten Beispiel allerdings deutlich, wie das private Verhalten der Antragsteller innerhalb der Verfahren als Maßstab für die Gewährung der Entschädigungszahlungen betrachtet wurde. Auf diese Weise konnten Ereignisse, die, wie die beschriebene Heirat der Witwe eines NS-Verfolgten nach Kriegsende, in keinerlei Zusammenhang mit der früheren nationalsozialistischen Verfolgung standen, einen negativen Einfluss auf den Ausgang des Entschädigungsverfahrens haben.

Hellmuth von Mücke

Allerdings gab es auch Fälle, in denen die Behörden besondere Umstände in den Entschädigungsverfahren positiv berücksichtigten. Dies kam zwar äußerst selten vor, dennoch soll hier einmal ein solcher Fall am Beispiel des Antragstellers Hellmuth von Mücke dargestellt werden.

Hellmuth von Mücke war bereits 1920 mit der Mitgliedsnummer 21 in die NSDAP eingetreten und hatte aus Überzeugungsgründen im Jahre 1928 seinen Austritt erklärt. In den Folgejahren trat von Mücke als Journalist und Autor öffentlich gegen den Nationalsozialismus in Erscheinung.[530] Nach der Machtergreifung wurde er deshalb in seiner Arbeit als Schriftsteller durch die Nationalsozialisten stark eingeschränkt und musste zwangsweise Teile seines Besitzes abgeben. Im Jahre 1937 verhaftete die Gestapo Hellmuth von Mücke dann wegen Verdachts auf Landesverrat sowie angeblicher Zugehörigkeit zu einer illegalen Widerstandsgruppe.[531] Bereits nach einer Woche wurde von Mücke jedoch aus der Untersuchungshaft wieder in die Freiheit entlassen, bis die Nationalsozialisten ihn am 10. Oktober 1939 ohne weitere Begründung in das Konzentrationslager Fuhlsbüttel einwiesen, aus dem er am 23. Dezember 1939 wegen Haftunfähigkeit entlassen wurde.[532] Etwa ein Jahr nach seiner Entlassung zog Hellmuth von Mücke nach Ahrensburg im Kreis Stormarn, wo er bis nach Kriegsende wohnen blieb und Anfang November 1945 erste Entschädigungsleistungen beantragte.[533]

Aufgrund einer Befürwortung durch die britische Militärregierung erkannte der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn Hellmuth von Mücke im April 1946 trotz seiner früheren NSDAP-Mitgliedschaft, die eigentlich in den Entschädigungsverfahren ein gesetzliches

[530] Schreiben von Hellmuth von Mücke vom 23. April 1946. KrAS: B2/619.
[531] Schreiben von Hellmuth von Mücke vom 30. Dezember 1948. KrAS: B2/619.
[532] Ebenda. Weshalb von Mücke Haftunfähigkeit bescheinigt wurde, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen.
[533] Schreiben des Kreiswohlfahrtsamtes Stormarn vom 8. November 1945. KrAS: B2/619 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 10. April 1946. KrAS: B2/619.

Ausschlusskriterium darstellte,[534] als politisch Geschädigten und Sonderbetreuten an und gewährte ihm Entschädigungsleistungen nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20.[535] Im Herbst 1948 beantragte von Mücke dann eine OdN-Rente und wurde nach Bestätigung der politischen Verfolgung durch den Sonderhilfsausschuss zur ärztlichen Untersuchung geladen, bei der Dr. Klukow eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 80 Prozent feststellte. Von Mücke erhielt daraufhin zunächst monatlich 50 DM an Rentenvorschüssen, die der Landesrentenausschuss im August 1949 auf 70 DM erhöhte.[536] Diese Erhöhung stellte jedoch im Endeffekt eine Rentenkürzung dar, denn der Landesrentenausschuss setzte damit anstatt der von Dr. Klukow konstatierten 80prozentigen Erwerbsminderung nur noch eine 30prozentige Erwerbsminderung als Basis für die Rente von Hellmuth von Mücke fest.[537]

Die Kürzung wirkte sich aber zunächst nicht weiter auf das Rentenverfahren aus, denn im Januar 1950 beschloss der Landesrentenausschuss, jegliche Rentenansprüche des Antragstellers zu streichen: „Der Antrag auf Gewährung einer Beschädigtenrente gem. Gesetz v. 4.3.48 [gemeint ist das Rentengesetz, Anm. d. Verf.] wird abgelehnt. Der Antragsteller ist zugegebenermaßen einer [sic!] der ältesten und langjährigsten Mitglieder der NSDAP, wenn auch vor 1933 schon ausgetreten.“[538]

Da der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn von Mücke allerdings aufgrund einer Sondergenehmigung der Militärregierung anerkannt hatte, forderte das Innenministerium den Ausschuss auf, nun erneut über den Fall zu entscheiden, damit die Rechtsgültigkeit des Verfahrens gewahrt werden würde.[539] Im Juni 1950 lehnte dann auch der Kreissonderhilfsausschuss die weitere Anerkennung von Hellmuth von Mücke als Verfolgten ab, weil zusätzliche Nachforschungen ergeben hatten, dass gar keine offizielle Sondergenehmigung der Militärregierung in Bezug auf von Mücke existierte: „Die weiter festgelegte Ausnahmegenehmigung der Brit. Militärregierung kann als erteilt nicht angesehen werden, wie dieses bisher angenommen wurde. Der Ausspruch eines engl. Offiziers „dass keine schwerwiegenden Bedenken“ gegen eine Anerkennung bestünden, kann als Ausnahmegenehmigung nicht gewertet werden, zumal diese schriftlich nicht erteilt wurde.“[540]

Der Ausschuss sprach sich daher auch gegen einen inzwischen eingereichten Haftentschädigungsantrag des Antragstellers aus. Einen Monat später lehnte das

---

[534] Art. 3d Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481 ; § 5 Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 162.

[535] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. Mai 1946. KrAS: B2/619 ; Sonderhilfsausweis von Hellmuth von Mücke vom 3. April 1946. KrAS: B2/619.

[536] Abschrift aus der Rentenakte von Hellmuth von Mücke vom 22. August 1949. KrAS: B2/619.

[537] Eine OdN-Rente in Höhe von 70 DM entsprach einer Erwerbsminderung von 30 Prozent.

[538] Feststellungsbescheid vom 31. März 1950. KrAS: B2/619.

[539] Schreiben des Innenministeriums vom 14. Juni 1950. KrAS: B2/619.

[540] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 14. Juni 1950. KrAS: B2/619.

Innenministerium die Gewährung einer Haftentschädigung ebenfalls ab. Hellmuth von Mücke reichte daraufhin eine Beschwerde gegen die Ablehnungen der Renten- und Haftentschädigungszahlungen beim Landessonderhilfs-ausschuss ein. Der Landesausschuss gab der Beschwerde im September 1951 auch tatsächlich statt und erteilte Hellmuth von Mücke eine entsprechende Ausnahmegenehmigung, die ihn trotz seiner früheren Mitgliedschaft in der NSDAP zum Erhalt von Entschädigungsleistungen berechtigte. Von Mücke erhielt demgemäß ab Dezember 1951 doch noch eine OdN-Rente von 70 DM zugesprochen.[541] Ein erneuter Antrag auf Haftentschädigung wurde vom Innenministerium mit Hinweis auf die bereits im Juli 1950 ausgesprochene Ablehnung jedoch zurückgewiesen.[542] Auch hier nahm Hellmuth von Mücke den Beschluss der Entschädigungs-behörden aber nicht einfach hin, sondern reichte einige Zeit später Klage beim Landesverwaltungsgericht ein.[543] Bevor das sich in die Länge ziehende Verfahren allerdings beendet wurde, verstarb Hellmuth von Mücke im August 1957.

Der Fall von Hellmuth von Mücke verdeutlicht, dass diejenigen Antragsteller, die zunächst Mitglied in der NSDAP gewesen waren und sich erst später gegen die Nationalsozialisten gestellt hatten, schon aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen in den Entschädigungsverfahren auf große Schwierigkeiten stießen. Während von Mücke aufgrund seines besonderen Status als bekannter Regimegegner aber dennoch zumindest gekürzte Entschädigungs-leistungen erhielt, bedeutete das Bekanntwerden einer früheren NSDAP-Mitgliedschaft für andere Stormarner Antragsteller in der Regel die Streichung sämtlicher Zahlungen.[544]

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Entschädigungsverfahren in Stormarn für die wegen Landes- oder Hochverrat verfolgten Antragsteller im Vergleich zu den Verfahren der parteipolitisch verfolgten Antragsteller problematischer gestalteten, da die Anerkennung der politischen Verfolgung hier nicht einfach mit dem Nachweis einer früheren Parteimitgliedschaft erlangt werden konnte. Die Antragsteller mussten vielmehr beweisen, dass sie auch ohne Mitgliedschaft in einer Widerstandspartei aus politischer Überzeugung gegen das nationalsozialistische Regime aufgetreten waren. Dazu bedurfte es zumeist eines amtlichen Bestätigungsschreibens über das wegen Landes- oder Hochverrat ausgesprochene

[541] Feststellungsbescheid vom 21. Januar 1952. KrAS: B2/619.
[542] Schreiben des Sozial- und Jugendamtes Stormarn vom 9. Februar 1954. KrAS: B2/619.
[543] Schreiben des Landesentschädigungsamtes vom 3. Mai 1957. KrAS: B2/619. In diesem Schreiben wird eine Klage vor dem „Oberlandesgericht“ genannt, wobei es sich aber vermutlich um eine Klage vor dem dafür zuständigen Landesverwaltungsgericht in Schleswig handelte.
[544] Siehe dazu beispielsweise den Entschädigungsfall von Herrn L. in Kapitel 5.7.

Gerichtsurteil, welches für die Antragsteller nicht immer einfach zu beschaffen war. Gerade in nicht ganz eindeutigen Fällen bezogen die Entschädigungsbehörden darüber hinaus auch oft die allgemeinen Lebensumstände der Antragsteller in ihre Beschlüsse mit ein, obwohl diese für die Verfolgungsgeschichte eigentlich nicht relevant waren. Hier zeigt sich, über welche Entscheidungsfreiheiten und -möglichkeiten die Behörden in den Entschädigungsverfahren verfügten.

5.3 Heimtücke

5.3.1 Die Verfolgung wegen Verstoßes gegen das Heimtückegesetz

Genau wie der Begriff der Wehrkraftzersetzung hatte der Begriff der Heimtücke eine spezifisch nationalsozialistische Herkunft. Er tauchte erstmals in der am 21. März 1933 erlassenen „Notverordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ auf.[545] Diese auch als Heimtücke-Notverordnung bezeichnete Vorschrift kriminalisierte jegliche Kritik am Nationalsozialismus und seiner politischen Führung.[546] Darüber hinaus schrieb die Verordnung die Bildung von Sondergerichten vor, welche die Rechte des Angeklagten stark reduzierten und dem nationalsozialistischen Regime eine politische Schnelljustiz ohne Revisionsmöglichkeit ermöglichten. Damit war es den Nationalsozialisten möglich, ohne ein aufwendiges Rechtsverfahren sowohl gegen politische Gegner als auch gegen jede Person vorzugehen, die sich nicht dem von ihnen vertretenen Staats- und Gesellschaftsbild anpasste.[547]

Am 20. Dezember 1934 wurde die Heimtücke-Verordnung dann durch das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ (Heimtückegesetz) abgelöst. Dieses ergänzte die bisherige Definition des Strafbestandes der Heimtücke noch um den Passus, dass nun auch negative Äußerungen über die Partei oder Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP sowie ihrer Anordnungen und Einrichtungen mit Gefängnis zu bestrafen seien.[548] Damit konnte nun so gut wie jede Äußerung des Alltags gegen Personen verwendet werden, die dem Regime im Wege standen.

---

[545] Peter Hüttenberger: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939. In: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt Teil C. Hrsg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Grossmann. München 1981. S. 436.

[546] § 3 Heimtückeverordnung. Reichsgesetzblatt 1933. Teil I. Nr. 24. S. 135 ; Bernward Dörner: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 – 1945. Diss. Paderborn u.a. 1998. S. 17.

[547] Ebenda. S. 436, 441 ; Vogl: Stückwerk und Verdrängung. S. 44.

[548] Ebenda. S. 35.

Insgesamt wurden während des Dritten Reichs mehr als 31.000 Personen wegen eines Heimtücke-Delikts angeklagt.[549] Die meisten dieser „Heimtücke"-Vergehen bestanden laut Horst Duhnke in verbalen Beleidigungen des NS-Regimes sowie der nationalsozialistischen Führungsriege.[550] Nach Kriegsende wurde das Heimtückegesetz bereits durch das Gesetz Nr. 1 der Militärregierung aufgehoben.[551] Weil das Heimtückegesetz sowohl beabsichtigte politische Äußerungen als auch einfache Unmutsäußerungen unter Strafe gestellt hatte, sahen die Entschädigungsbehörden die Verurteilung aufgrund eines Heimtückedelikts allein dennoch nicht als politische Verfolgung an. Entschädigungsleistungen wurden jedoch nur demjenigen gewährt, der aus politischen Gründen verfolgt worden war. Die Anträge wurden daher von den Behörden äußerst kritisch überprüft und die Antragsteller mussten nachweisen, dass ihre Verurteilung auf eine aktive Gegnerschaft gegen die Nationalsozialisten zurückzuführen war. Dass sich ein solcher Nachweis nur schwer erbringen ließ, soll anhand der folgenden Beispielfälle verdeutlicht werden.

5.3.2 Die Entschädigung von wegen Heimtücke verurteilten Personen im Einzelfall

Herr K.[552]

Besonders problematisch waren Verfahren von Antragstellern, die vor oder nach ihrer Verfolgung auch noch wegen anderer Strafdelikte inhaftiert worden waren. Dies traf auch auf den in Harksheide wohnhaften Herrn K. zu.

Der gebürtige Stormarner K. wurde im Februar 1941 von der Gestapo festgenommen, da er verächtliche Äußerungen über führende Nationalsozialisten und staatliche Organe von sich gegeben hatte. Im August 1941 verurteilte das Sondergericht Kiel K. aufgrund eines Vergehens gegen das Heimtückegesetz zu einer Haftstrafe von neun Monaten, die er von November 1941 bis August 1942 im Straf- und Jugendgefängnis Neumünster absaß.[553] Anschließend lebte Herr K. wieder in Harksheide, wo er bis Kriegsende keine weiteren Verfolgungsmaßnahmen vonseiten der Nationalsozialisten erdulden musste.

---

[549] Die Zahl der Anklagen wurde aufgrund einer von Bernward Dörner erstellten Liste der Anklagen in den Jahren 1933 bis 1945 errechnet. Da für einige Jahre keine Angaben existieren, muss von einer noch erheblich höheren Anzahl von Anklagen ausgegangen werden. Dörner: „Heimtücke“. S. 324.

[550] Duhnke: Die KPD von 1933 bis 1945. S. 524.

[551] Art. I Gesetz Nr. 1. Aufhebung nationalsozialistischer Gesetze. Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Nr. 1. S. 11.

[552] Der Name des Antragstellers wurde anonymisiert, da die Entschädigungsakte noch einer Sperrfrist unterliegt. Derartige Anonymisierungen wurden aus demselben Grund auch bei einigen noch folgenden Fallbeispielen vorgenommen.

[553] Abschrift des Urteils des Sondergerichts Kiel vom 24. September 1941. KrAS: B2/315 ; Bescheinigung des Straf- und Jugendgefängnisses Neumünster vom 26. Oktober 1949. KrAS: B2/315.

Nach Inkrafttreten des Haftentschädigungsgesetzes wandte sich K. schließlich im Oktober 1949 mit einem entsprechenden Antrag an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Dieser sprach sich jedoch gegen die Gewährung einer Haftentschädigungszahlung aus: „Die Verurteilung des Antragstellers durch das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz kann als für eine Entschädigung infrage kommend nicht angesehen werden, da die Voraussetzungen des § 1 des Haftentschädigungsgesetzes[554] vom 4.7.49 nicht gegeben sind. Der Nachweis einer Überzeugungstäterschaft ist nicht erbracht. Im Übrigen dürfte fraglich sein, ob der Antragsteller als würdig anzusehen ist.“[555] Hier zeigte sich also das bereits skizzierte Nachweisproblem der wegen Heimtücke verurteilten Antragsteller, denn der Kreissonderhilfsausschuss sah im Fall von Herrn K. eine Verfolgung aus politischen Gründen aufgrund mangelnder Beweise als nicht gegeben an. Darüber hinaus stufte er K. als nicht „entschädigungs-würdig“ ein.

Was genau der Ausschuss damit meinte, erklärt sich in einem Ablehnungsschreiben, welches das Innenministerium Herrn K. im März 1950 zusandte: „Aber selbst wenn man unterstellen würde, dass Sie wegen Ihrer politischen Überzeugung in Haft waren, so müsste trotzdem eine Ablehnung Ihres Haftentschädigungsantrages nach § 5 des Haftentschädigungsgesetzes vom 4.7.1949 erfolgen. Der § 5 des genannten Gesetzes bestimmt u.a., dass eine Entschädigung nicht gewährt wird, wenn der Antragsteller sich nach seiner Freiheitsentziehung einer Entschädigung unwürdig erwiesen hat. Ausweislich des vorliegenden Strafregister-Auszuges sind Sie nach Ihrer Strafverbüssung im Jahre 1943 zu 2 Jahren Zuchthaus, im Juni 1949 zu 3 Monaten Gefängnis und im Juli 1949 zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt worden.“[556] Die Ablehnung der Entschädigungsforderungen von Herrn K. erfolgte also nicht allein wegen des fehlenden Nachweises einer politischen Verfolgung, sondern auch aufgrund der kriminellen Handlungen (Diebstahl und versuchter Betrug), die K. nach Kriegsende begangen hatte.[557] Da das Haftentschädigungsgesetz jedoch nicht dezidiert Personen, die sich nach Kriegsende strafbar gemacht hatten, sondern nur Personen mit „unwürdigem“ Verhalten von der Entschädigung ausschloss, war diese Entscheidung eine spezifische Gesetzesauslegung der Entschädigungsbehörden.[558] Grund für diese Auslegung war wohl die Tatsache, dass es in der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 noch einen entsprechenden Artikel gegeben hatte, nach

[554] § 1 des Haftentschädigungsgesetzes besagte unter anderem, dass nur derjenige einen Anspruch auf Haftentschädigung besaß, der „in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung“ seiner Freiheit beraubt worden war. § 1. Abs. 1. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

[555] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 17. Januar 1950. KrAS: B2/315.

[556] Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 16. März 1950. KrAS: B2/315 ; Auszug aus dem Strafregister von Herrn K. KrAS: B2/315.

[557] Der Grund für die Verurteilung von Herrn K. im Jahre 1943 war aus den Unterlagen nicht zu entnehmen.

[558] § 5. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 162.

dem Personen, die nach Kriegsende eine Straftat „ernster Natur“ begangen hatten, von jeglicher Entschädigung ausgeschlossen wurden.[559] Diese Regelung übertrugen die Sachbearbeiter anscheinend auch auf Entscheidungen nach den späteren Landesentschädigungsgesetzen.

Hier zeigt sich damit erneut die bereits festgestellte Tendenz der Entschädigungsbehörden, Antragsteller gerade bei Unsicherheit bezüglich des politischen Hintergrundes der Verfolgung verstärkt nach ihrem allgemeinen Lebenswandel unter moralischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Gerade wenn der Antragsteller auch noch nach Kriegsende durch Gesetzesüberschreitungen auffällig geworden war, wurde dies bei unsicheren Nachweisen seiner politischen Verfolgung gegen ihn verwendet.

Margarethe Hecker

Margarethe Hecker war als kaufmännische Angestellte in Hamburg tätig und wurde im Sommer 1943 ohne weitere Begründung von der dortigen Gestapo in Untersuchungshaft genommen. Im November 1943 verurteilte das hanseatische Sondergericht Hamburg sie dann wegen heimtückischer Äußerungen zu fünf Monaten Gefängnishaft.[560] Nach ihrer Entlassung aus der Haft zog Margarethe Hecker nach Bad Oldesloe und blieb dort bis nach Kriegsende wohnen. Im November 1946 nahm sie dann Kontakt mit dem Kreissonderhilfsausschuss Stormarn auf und wurde einen Monat später von diesem als politisch Verfolgte anerkannt. Diese Anerkennung bestätigte der Ausschuss auch im späteren Rentenverfahren.[561]

Bei der anschließenden ärztlichen Untersuchung bescheinigte Dr. Klukow Margarethe Hecker eine verfolgungsbedingte Erwerbs-minderung von 55 Prozent, weshalb sie in der Folgezeit monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 50 DM erhielt. Es dauerte jedoch noch bis zum Juli 1950, bis der Landesrentenausschuss dann eine endgültige Rente in Höhe von 46,70 DM festsetzte.[562] Mit dieser Rentenfestsetzung führte der Landesausschuss jedoch eine deutliche Kürzung durch, denn die Rente entsprach nur einer 20prozentigen Erwerbsminderung und lag damit über 81 DM niedriger als die Rente, die Hecker entsprechend der von Dr. Klukow konstatierten Erwerbsminderung eigentlich zugestanden hätte.[563] Da die Rente sogar noch niedriger als die bereits an Margarethe Hecker ausgezahlten Rentenvorschüsse war, wurden

[559] Art. 3i Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
[560] Abschrift des Entlassungsscheines der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt vom 9. Juli 1943. KrAS: B2/334 ; Fotokopie des Urteils des Hanseatischen Sondergerichts vom 13. November 1943. ebenda.
[561] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Oktober 1948. KrAS: B2/334.
[562] Schreiben des Innenministeriums vom 29. Juli 1950. KrAS: B2/334.
[563] Für eine 55prozentige Erwerbsminderung hätte sich eine monatliche Rente in Höhe von 128,33 DM ergeben.

ihr zudem die überzahlten 107,78 DM von den Rentenzahlungen der nächsten Monate abgezogen.[564] Eine genauere Begründung für diese drastische Kürzung lieferte der Ausschuss dabei nicht.

Margarethe Hecker leitete aber kein Beschwerdeverfahren ein, sondern beantragte im November 1950 zusätzlich zu ihrer OdN-Rente eine Haftentschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Dieser befürwortete ihren Antrag trotz der bereits abgelaufenen Einreichungsfrist unter der Auflage, dass sie noch weitere Unterlagen zu ihrer Haft beibringen würde.[565] Bevor jedoch auf Landesebene über den Haftentschädigungsantrag entschieden werden konnte, stellte der Kreissonderhilfsausschuss im Juli 1951 nach weiteren Recherchen fest, dass Hecker mit ihrem Entschädigungsantrag nicht nur eine falsche Kopie des Gerichtsurteils von 1943 eingereicht, sondern auch ihre NSDAP-Mitgliedschaft in der Zeit von 1927 bis 1930 verschwiegen habe. Tatsächlich hatte Margarethe Hecker im Juli 1947 eidesstattlich versichert, niemals Mitglied der NSDAP gewesen zu sein.[566] Der Sonderhilfsausschuss zog daher die Anerkennung von Margarethe Hecker als politisch Verfolgte mit sofortiger Wirkung zurück: „Da die Antragstellerin bewusst verschwiegen hat, Mitglied der NSDAP gewesen zu sein, sieht sich der Kreissonderhilfsausschuss zur Aberkennung genötigt, insbesondere auch, zumal bereits das Gesetz eine Anerkennung von Mitgliedern der ehemaligen NSDAP oder deren Gliederungen versagt. Die bereits früher ausgesprochenen Anerkennungen werden daher aufgehoben und die Anerkennung als ehem. polit. Verfolgte versagt. Der Antrag auf Haftentschädigung kann ebenfalls nicht befürwortet werden.“[567]

Wie bereits erwähnt, war eine frühere NSDAP-Mitgliedschaft von Antragstellern für die Behörden also ein eindeutiges Ablehnungskriterium. Im September 1951 widerrief daher auch das Innenministerium den Rentenfeststellungsbescheid von Margarethe Hecker, da diese sich die OdN-Rente unter falschen Angaben „erschlichen habe“.[568] Bereits im August 1951 hatte Hecker jedoch Beschwerde gegen die Ablehnung durch den Kreissonderhilfsausschuss eingelegt. Diese Beschwerde wurde vom Landessonderhilfsausschuss Ende April 1952 aus den bereits vom Innenministerium angeführten Gründen zurückgewiesen. Das

[564] Anlage zum Renten-Feststellungsbescheid vom 19. Oktober 1950. KrAS: B2/334.
[565] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. Mai 1951. KrAS: B2/334. Die Einreichungsfrist für Haftentschädigungsanträge endete am 1. August 1950.
[566] Schreiben des Innenministeriums vom 10. September 1951. KrAS: B2/334.
[567] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 19. Juli 1951. KrAS: B2/334.
[568] Ebenda.

Innenministerium forderte daraufhin die Rückzahlung der an Margarethe Hecker ausgezahlten Entschädigungsleistungen in Höhe von 1.755 DM.[569]

Nachdem der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn die finanziellen Verhältnisse der Antragstellerin überprüft und bestätigt hatte, dass sie in der Lage sei, diesen Betrag zurückzuzahlen, verpflichtete sich Margarethe Hecker zunächst zu monatlichen Rückzahlungen in Höhe von 15 DM, die das Innenministerium ab August 1953 auf 30 DM erhöhte.[570] Im Gegensatz zu anderen Stormarner Fällen erstatteten die Entschädigungsbehörden im Fall von Hecker allerdings keine Anzeige wegen Betrugs. Warum sie dies nicht taten, geht aus der Entschädigungsakte nicht hervor. Möglicherweise genügte es den Behörden, dass sich Margarethe Hecker bezüglich der Rückzahlungsforderungen kooperativ zeigte. Dennoch gehörte Hecker zu dem zwar geringen, aber dennoch existenten Anteil derjenigen Stormarner Antragsteller, die in ihrem Entschädigungsantrag bewusst Angaben unterschlugen, die zu einer Ablehnung ihrer Anerkennung als NS-Verfolgte geführt hätten.

Gerade solche Betrugsfälle führten dazu, dass die Behörden in den Entschädigungsverfahren, in denen die politische Verfolgung nicht einwandfrei hergeleitet werden konnte, ein besonders starkes Misstrauen zeigten. Dies betraf unter den politischen Antragstellern insbesondere die wegen Heimtücke Verfolgten, denn die Verurteilung aufgrund des Heimtückegesetzes alleine war für die Behörden zumeist nicht ausreichend für eine Anerkennung, da der umfangreiche Geltungsbereich des Heimtückegesetzes, das sich teilweise auch auf Aussagen bezog, die von den Betroffenen im Affekt geäußert worden waren, auf den ersten Blick nicht immer den Schluss auf eine politische Verfolgung zuließ. Beachtet man jedoch, dass das Heimtückegesetz an sich ein spezifisch nationalsozialistisches Gesetz war, so hätte eigentlich der Nachweis einer Verfolgung auf der Grundlage dieses Gesetzes für eine Entschädigungszahlung ausreichen müssen. Darüber hinaus ließen die Entschädigungsbehörden, genau wie bei den aufgrund von Hochverrat Verfolgten[571], in ihre Entscheidungen auch immer wieder moralische Bewertungen der Lebensweise der Antragsteller einfließen.

---

[569] Schreiben des Innenministeriums vom 21. Oktober 1952. KrAS: B2/334.

[570] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 16. Januar 1953. KrAS: B2/334 ; Schreiben des Innenministeriums vom 19. Februar 1953. KrAS: B2/334.

[571] Siehe Kapitel 5.2.2.

5.4 Wehrkraftzersetzung

5.4.1 Die Verfolgung von „Wehrkraftzersetzern“ im Dritten Reich

Der Begriff der Wehrkraftzersetzung war von den Nationalsozialisten erst mit der am 17. August 1938 verabschiedeten Kriegssonder-strafrechtsverordnung (KSSVO) eingeführt worden.[572] Diese widmete sich dem Straftatbestand der Wehrkraftzersetzung in § 5. Der Wehrkraftzersetzung strafbar machte sich danach, „wer öffentlich auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern […]; wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten […]; wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen.“[573]

Das Strafdelikt der Wehrkraftzersetzung reichte also von der Unmutsäußerung über den Kriegsverlauf und den „Zweifel am Endsieg“ bis zur Selbstverstümmelung und dem Vorbereiten von Desertierungen. Es wurde in leichteren Fällen mit einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe[574], in schwereren Fällen auch mit der Todesstrafe geahndet.[575] Zudem konnte das Vermögen des Wehrkraftzersetzers eingezogen werden. Gegen Personen, die der Wehrkraftzersetzung beschuldigt wurden, erfolgte nach der gleichzeitig mit der KSSVO in Kraft gesetzten Kriegsstrafrechtsverfahrensordnung (KStVO) eine Anklage vor dem Reichskriegsgericht, dem höchsten Gericht der Wehrmacht. Die KStVO betraf neben Soldaten der Wehrmacht und dem Wehrmachtsgefolge auch Kriegsgefangene und im Falle

---

[572] Manfred Messerschmidt / Fritz Wüllner: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987. S. 38 ; Jürgen Thomas: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt…“. Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 39.

[573] § 5 Abs. 1 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz. (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938. Reichsgesetzblatt Teil I. Nr. 147 vom 26. August 1939. S. 1456 ; Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. 2. Aufl. Baden-Baden 1997. S. 498.

[574] Im Gegensatz zur Gefängnisstrafe beinhaltete eine Zuchthausstrafe neben der Einschließung auch eine Arbeitspflicht. Darüber hinaus bewirkte ein Zuchthausaufenthalt zumeist auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter. Die Zuchthausstrafe wurde in der BRD erst im Jahre 1969 abgeschafft.

[575] Jörg Kammler: „Ich habe die Metzelei satt und laufe über…“. S. 88 ; Fritz Wüllner: Die NS-Militärjustiz. S. 498 ; Vogl: Stückwerk und Verdrängung. S. 37.

der Berührung deutscher Interessen in den besetzten Gebieten auch die jeweiligen Landeseinwohner, sodass der Vorwurf der Wehrkraftzersetzung nicht nur auf Wehrmachtsangehörige beschränkt blieb.[576] Da die KStVO den Angeklagten jegliche Berufungsmöglichkeit nahm, waren die vom Reichskriegsgericht ausgesprochenen Urteile kaum anfechtbar.[577]

Entsprechend der weiten Auslegung des Begriffes war die Anzahl der wegen Wehrkraftzersetzung Verurteilten relativ hoch. Insgesamt wurden von den nationalsozialistischen Richtern mehr als 35.000 Verurteilungen wegen Wehrkraftzersetzung ausgesprochen, von denen etwa 6.000 Todesurteile waren.[578] Anscheinend wurde ein Großteil dieser Urteile erst während des letzten Kriegsjahres ausgesprochen, denn Bernward Dörner schreibt, dass bis zum 30. Juni 1944 nur etwas mehr als 14.000 Verurteilungen erfolgten.[579] Dies ist gerade aufgrund der hoffnungslosen militärischen Lage der deutschen Wehrmacht gegen Kriegsende durchaus nachvollziehbar.

Um die große Anzahl an Wehrkraftzersetzungsverfahren bearbeiten zu können, wurden schließlich neben dem Reichskriegsgericht auch das Gericht der Wehrmachtkommandantur Berlin, das Zentralgericht des Heeres sowie die Feldkriegsgerichte bei den jeweiligen Truppenteilen zur Verurteilung der Wehrkraftzersetzer zugelassen. Wie strikt die Gerichtsurteile in den einzelnen Fällen ausfielen, war häufig von der allgemeinen Kriegslage abhängig. Im Zweifelsfall urteilten die Richter jedoch eher streng.[580]

Nach Kriegsende hoben die Alliierten mit dem am 30. Januar 1946 verabschiedeten Gesetz Nr. 11 neben weiteren 16 Gesetzen und Verordnungen auch die KStVO auf.[581] Damit waren Wehrkraft-zersetzer zunächst einmal zum Erhalt einer Entschädigung berechtigt. Allgemein wurden die wegen Wehrkraftzersetzung verurteilten Antragsteller von den Entschädigungsbehörden jedoch nicht eindeutig der Gruppe der politisch Verfolgten zugeordnet, sondern mussten genau wie die wegen Heimtücke Verurteilten erst nachweisen, dass ihre Handlungen aus politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus erfolgt waren. Ob die Wehrkraftzersetzung tatsächlich als politische Verfolgung anerkannt wurde, war daher zumeist von den Sachbearbeitern der Entschädigungsbehörden abhängig.

---

[576] Thomas: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt…“. S. 39.

[577] Bernward Dörner: „Der Krieg ist verloren!“. „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 105-122. S. 107.

[578] Wüllner: Die NS-Militärjustiz. S. 502, 522 ; Gerhard Paul: Die widerspenstige „Volksgemeinschaft“. Dissens und Verweigerung im Dritten Reich. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 407.

[579] Dörner: „Der Krieg ist verloren!“. S. 108.

[580] Thomas: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt…“. S. 45-46.

[581] Vogl: Stückwerk und Verdrängung. S. 68-69.

5.4.2 Die Entschädigung von „Wehrkraftzersetzern“ im Einzelfall

Carl Baumgart

Doch nicht nur die Entschädigungsbehörden, sondern auch die örtliche Bevölkerung konnte das Verfahren für die Antragsteller erschweren, wie der Fall von Carl Baumgart zeigt. Baumgart wohnte bereits zur Zeit der Weimarer Republik in Ahrensburg und gründete dort im Jahre 1928 einen Zeitschriftenverlag. Da Carl Baumgart sich nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten strikt weigerte, Mitglied der NSDAP zu werden, hatte er unter starken wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Nationalsozialisten zu leiden, die Ende Mai 1941 schließlich zur Aufgabe seines Verlags führten.[582] Im Juli 1944 wurde Baumgart dann wegen angeblicher Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung in Untersuchungshaft genommen, aus der er nach der Einstellung des Verfahrens im Dezember 1944 wieder entlassen wurde.[583]
Im Juni 1946 beantragte Carl Baumgart eine Entschädigung für die unter den Nationalsozialisten erlebten Einschränkungen. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn lehnte die Anerkennung von Baumgart aber zunächst ab, da die vorgebrachten Unterlagen keine konkrete politische Verfolgung nachweisen würden. Ein daraufhin von Carl Baumgart gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde vom Kreissonderhilfsausschuss ebenfalls aufgrund mangelnder Verfolgungsnachweise im Juli 1946 zurückgewiesen.[584] Erst als es Baumgart gelang, eine Bescheinigung des Oberstaatsanwalts in Hamburg zu erwirken, die ausdrücklich bewies, dass er wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung von den National-sozialisten in Untersuchungshaft genommen worden war, erfolgte im September 1946 schließlich seine Anerkennung als politisch Verfolgter durch den Sonderhilfsausschuss.[585] Im Gegensatz zu den parteipolitisch Verfolgten bedurfte es im Fall des wegen Wehrkraftzersetzung verfolgten Carl Baumgart also genau wie bei den wegen Landes- und Hochverrat verfolgten Antragstellern erst einer offiziellen gerichtlichen Bescheinigung, bevor der Ausschuss ihn als politisch Verfolgten anerkannte.
Mit diesem offiziellen Dokument wurden jedoch anscheinend sämtliche Zweifel am politischen Hintergrund der Verfolgung ausgeräumt, denn im Dezember 1948 bestätigte der Ausschuss die Anerkennung auch im Zuge des Rentenantrags von Carl Baumgart.[586] Nachdem Dr. Klukow die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von Baumgart auf 20

[582] Anlage zum Entschädigungsantrag von Carl Baumgart vom 18. Oktober 1954. KrAS: B2/46.
[583] Ebenda.
[584] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. August 1946. KrAS: B2/46.
[585] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 21. Dezember 1948. KrAS: B2/46.
[586] Ebenda.

Prozent festgesetzt hatte, wurde die Entschädigungsakte im März 1949 an die Landesbehörden weitergeleitet.[587] Bereits ab Februar 1949 erhielt Baumgart jedoch mit Rückwirkung zum August 1948 monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 50 DM. Während sein Rentenantrag auf Landesebene noch bearbeitet wurde, beantragte Carl Baumgart beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn dann auch eine Entschädigung für seine Zeit in der Untersuchungshaft. Der Sonderhilfsausschuss sah die entsprechenden Voraussetzungen als gegeben an und empfahl die Zahlung von 750 DM für eine Haftzeit von fünf Monaten.[588]

Bevor jedoch auf Landesebene über die Anträge entschieden worden war, meldete sich Anfang November 1949 eine frühere Nachbarin von Carl Baumgart beim Kreissonderhilfsausschuss und behauptete, dass Baumgart spätestens ab 1937 überzeugter Nationalsozialist gewesen sei.[589] Als ehemaliger Nationalsozialist hätte Carl Baumgart jedoch keinerlei Ansprüche auf eine Entschädigung gehabt, weshalb der Kreissonderhilfsausschuss zunächst die Zahlung weiterer Rentenvorschüsse einstellte. Baumgart ging daher gerichtlich gegen seine ehemalige Nachbarin vor, woraufhin diese ihre Aussage plötzlich zurücknahm und der Sonderhilfsausschuss ihn weiterhin als politisch Verfolgten betreute.[590]

Solche Vorwürfe und Beschuldigungen gegen die Antragsteller vonseiten der lokalen Bevölkerung fanden in Stormarn zwar nicht regelmäßig statt, sie waren aber doch in einigen der untersuchten Entschädigungsverfahren zu finden. Oftmals wurde den Verfolgten dabei vorgeworfen, falsche Angaben gemacht zu haben und nun zu Unrecht Entschädigungsleistungen zu erhalten. Ob diese Vorwürfe tatsächlich der Wahrheit entsprachen oder, wie anscheinend im vorliegenden Fall, frei erfunden waren, ließ sich für den Kreissonderhilfsausschuss dabei nicht immer sofort erschließen. Ursächlich für die von der lokalen Bevölkerung vorgebrachten Anschuldigungen war vor allem der Neid auf die besonderen Vergünstigungen und Entschädigungszahlungen, welche die NS-Verfolgten erhielten.[591] Ein Großteil der deutschen Bevölkerung fühlte sich angesichts des verlorenen Krieges, der teilweise zerstörten Häuser und Wohnungen und der Belastungen durch die vielen deutschen Flüchtlinge vielmehr selbst als Opfer und hatte daher kein Verständnis für die Entschädigung der NS-Opfer. Viele waren sogar der Ansicht, dass die NS-Verfolgten sich mit den Entschädigungszahlungen auf Kosten der Allgemeinheit bereichern wollten.[592]

---

[587] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 17. März 1949. KrAS: B2/46.
[588] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 12. Oktober 1949. KrAS: B2/46.
[589] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 11. November 1949. KrAS: B2/46 ; Schreiben von Emilia Martina vom 21. November 1949. KrAS: B2/46.
[590] Abschrift des Vergleichs von Carl Baumgart und Emilia Martina vom 21.Dezember 1949. KrAS: B2/46.
[591] Siehe auch Goschler: Schuld und Schulden. S. 80-81.
[592] Ulrike Guckes: Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur. Diss. (Berliner

Insbesondere Antragsteller, die als Flüchtlinge nach Stormarn gekommen waren, wurden von der einheimischen Bevölkerung teilweise mit Misstrauen behandelt, da sie nicht nur Wohnraum beanspruchten, sondern darüber hinaus auch noch Entschädigungszahlungen erhielten.

Im Fall von Carl Baumgart wurde das Verfahren durch die Anschuldigungen seiner einstigen Nachbarin jedoch nicht weiter beeinträchtigt. Im Januar 1950 legte der Landesrentenausschuss die Rentenvorschüsse für Baumgart auf monatlich 45 DM fest und schickte die Entschädigungsakte dann zurück an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn.[593] Erst jetzt konnte dieser die Akte zusammen mit dem Haftentschädigungsantrag von Carl Baumgart sowie den dazugehörigen Unterlagen beim Innenministerium einreichen.

Diese aufwendige Prozedur war in allen Stormarner Entschädigungs-verfahren zu beobachten. Weil sowohl im Rentenverfahren, als auch im Haftentschädigungsverfahren die gleichen Beweismittel verwendet wurden, musste jeweils die gesamte Verfahrensakte mit dem Rentenantrag an den Landesrentenausschuss geschickt werden. Erst nach Abschluss der Prüfung erhielt der Sonderhilfsausschuss die Unterlagen dann wieder zurück und durfte diese im Falle einer beantragten Haftentschädigung zusammen mit dem Haft-entschädigungsantrag wieder dem Referat „Politische Wiedergutmachung“ im Innenministerium zukommen lassen.[594] Da die einzelnen Ausschüsse auf Landesebene mit der großen Anzahl von Anträgen ohnehin schon überlastet waren, führte dieses Verfahren zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der einzelnen Entschädigungsfälle. Gerade die Tatsache, dass der Landesrentenausschuss ab 1950 ebenfalls dem Innenministerium zugeordnet war, lässt die beschriebene Verfahrensweise als unnötig umständlich erscheinen und weckt den Verdacht, dass die Entschädigungsverfahren hier möglicherweise sogar absichtlich hinausgezögert wurden.

Im November 1950 gewährte das Innenministerium Carl Baumgart schließlich die Haftentschädigung in der vom Kreissonderhilfs-ausschuss empfohlenen Höhe von 750 DM, die jedoch zur Abtragung eines von Baumgart bei der Kreissparkasse Stormarn aufgenommenen Kredits direkt an diese überweisen wurde.[595] Ein Jahr später erhielt Carl Baumgart dann auch vom Landesrentenausschuss den endgültigen Feststellungsbescheid über

---

Juristische Universitätsschriften Strafrecht. Band 3). Berlin 2008. S. 28 ; Vogl: Stückwerk und Verdrängung. S. 239 ; Romey: Zu Recht verfolgt?. S. 223.

[593] Schreiben des Innenministeriums vom 10. Januar 1950. KrAS: B2/46. Eigentlich hätten die monatlichen Rentenvorschüsse entsprechend der von Dr. Klukow festgestellten 20prozentigen Erwerbsminderung 46,70 DM betragen müssen. Warum der Landesrentenausschuss den Betrag auf nur 45 DM festsetzte, ließ sich aus den Entschädigungsunterlagen nicht erschließen.

[594] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 59.

[595] Schreiben des Innenministeriums vom 1. November 1950. KrAS: B2/46.

eine monatliche OdN-Rente in Höhe von 46,70 DM.[596] Dreieinhalb Jahre nach Beantragung der OdN-Rente war sein Entschädigungsverfahren damit doch noch erfolgreich zum Abschluss gekommen. Hier zeigt sich erneut, wie wichtig der Besitz von entsprechenden Dokumenten über die Verfolgung für die Antragsteller in den Verfahren war.

Joachim Schumann

Auf welche viel gravierenderen Schwierigkeiten die wegen Wehrkraftzersetzung verurteilten Personen in ihren Entschädigungs-verfahren jedoch außerdem stoßen konnten, soll am Beispiel des Kaufmanns Joachim Schumann gezeigt werden. Dieser stammte ursprünglich aus Göritz an der Oder, war aber später beruflich vor allem in Österreich tätig. Im Zweiten Weltkrieg kämpfte Schumann als Soldat für die deutsche Wehrmacht, bis er im September 1942 wegen Meuterei inhaftiert und als Wehrkraftzersetzer verurteilt wurde. Anfang Januar 1945 wurde Joachim Schumann in das Konzentrationslager Mauthausen eingewiesen, aus dem die Alliierten Truppen ihn am 3. Mai 1945 befreiten.[597]

Nach Kriegsende zog Joachim Schumann dann nach Bargteheide und meldete sich bei dem dortigen Komitee ehemaliger politischer Gefangener, das ihm eine Verfolgung aufgrund seiner politischen Überzeugung bestätigte. Ab November 1945 erhielt Schumann daraufhin bereits erste finanzielle Leistungen vom Kreiswohlfahrtsamt Stormarn.[598] Im März 1946 beantragte er schließlich eine Entschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Dieser lehnte die Anerkennung von Joachim Schumann jedoch ab, weil er als meuterndes Wehrmachtsmitglied inhaftiert worden sei und daher kein Anrecht auf eine Entschädigung habe.[599]

Joachim Schumann bat den Ausschuss daraufhin trotz des ablehnenden Beschlusses um die Wiederaufnahme des Verfahrens und versprach, weitere Unterlagen über seine politische Verfolgung zu beschaffen, die eine politische Motivation bestätigen würden.[600] Der Sonderhilfs-ausschuss ließ eine Wiederaufnahme jedoch nicht zu, da meuternde Wehrmachtsmitglieder unabhängig von ihrer politischen Einstellung generell von der Entschädigung ausgeschlossen waren.[601] Die Tatsache, dass er innerhalb des Heeres gegen die

[596] Feststellungsbescheid vom 16. Juli 1952. KrAS: B2/46.
[597] Entschädigungsantrag von Joachim Schumann vom 7. März 1946. KrAS: B2/837.
[598] Als unverheirateter Verfolgter mit Haftnachweis erhielt Joachim Schumann eine einmalige Beihilfe in Höhe von 300 RM und für die Dauer von drei Monaten zudem Zahlungen von jeweils 100 RM. Schreiben des Kreiswohlfahrtsamtes Stormarn vom 26. November 1945. KrAS: B2/837.
[599] Schreiben von Joachim Schumann vom 25. Juni 1946. KrAS: B2/837.
[600] Ebenda.
[601] Art. 3 e. Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

nationalsozialistische Politik rebelliert hatte, führte also dazu, dass Joachim Schumann keine Entschädigungszahlungen erhielt.

Am Fall von Joachim Schumann zeigt sich damit ein Kernproblem der aufgrund von Wehrkraftzersetzung verurteilten Antragsteller. Denn Wehrkraftzersetzung wurde vom Sonderhilfsausschuss nicht selten mit Meuterei gleichgesetzt und die wegen Wehrkraftzersetzung angeklagten Personen dementsprechend als meuternde Wehrmachtsmitglieder bezeichnet. Dadurch konnte es vorkommen, dass die Antragsteller dementsprechend nach den Vorgaben der zonenpolitischen Anweisung von der Entschädigung ausgeschlossen wurden. Denn allgemein wurde die Verurteilung meuternder Soldaten im Deutschland der frühen Nachkriegszeit und auch in der späteren Bundesrepublik nicht als spezifisch nationalsozialistische Verfolgung, sondern eher als eine rechtlich legitimierte Handlung des Staates angesehen.[602] Im Gegensatz zu den wegen Landes- und Hochverrat verfolgten Antragstellern zeigten die Entschädigungsbehörden daher entsprechend der allgemein negativen gesellschaftlichen Einstellung gegenüber meuternden Wehrmachtsmitgliedern auch keinerlei Nachsicht in ihrer Beschlussfassung, weshalb es für diese Gruppe von Antragstellern deutlich schwerer war, die von ihnen beantragten Entschädigungsleistungen zu erhalten.

5.5 Abhören ausländischer Sender

5.5.1 Die Verfolgung des Abhörens ausländischer Sender im Dritten Reich

Eine ganz andere Art des politischen Widerstandes gegen die nationalsozialistische Führung stellte das Abhören ausländischer Sender dar. Nicht nur das nationalsozialistische Regime, sondern auch seine Gegner nutzten den Rundfunk in den 1930er und 1940er Jahren zur Verbreitung ihrer Propaganda. Die Nationalsozialisten sprachen daher bereits 1934 ein Abhörverbot für den deutlich kommunistisch geprägten Moskauer Rundfunk aus und stuften Ende März 1936 das Abhören von kommunistischen Sendern allgemein als Hochverrat ein.[603] Zu einem gesonderten Strafdelikt wurde das Abhören ausländischer Sender jedoch erst mit der zu Kriegsbeginn in Kraft tretenden „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939“. Diese Verordnung deklarierte jegliches

[602] Franz Wilhelm Seidler: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen. München / Berlin 1993. S. 502-503 ; Thomas: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt…“. S. 38.

[603] Michael P. Hensle: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus. (Dokumente – Texte – Materialien. Band 49). Berlin 2003. S. 22-26 ; Klaus Scheel: Krieg über Ätherwellen. NS-Rundfunk und Monopole. 1933-1945. Berlin 1970. S. 125.

Hören von ausländischen Sendern als Strafdelikt, das je nach dem Inhalt der gehörten Sendungen mit einer Verwarnung und dem Entzug des Radiogerätes bis hin zu Gefängnis- oder Konzentrationslagerhaft geahndet werden konnte.[604] Als Auslandssender galten dabei alle diejenigen Sender, die nicht im deutschen Hoheitsgebiet und damit auch außerhalb der deutsch besetzten Gebiete lagen. Später fielen in der Rechtsprechung jedoch auch inländische Schwarzsender unter das Delikt des Abhörens ausländischer Sender.[605] Da die nach Kriegsbeginn erfolgte Eroberung anderer europäischer Länder durch das Deutsche Reich jedoch zunächst zu Verwirrung bezüglich der Bezeichnung „ausländischer Sender“ führte, gab das deutsche Propagandaministerium Listen heraus, auf denen diejenigen Rundfunksender verzeichnet waren, die legal gehört werden durften. Bestraft werden konnte aber nicht nur derjenige, der einen nicht auf diesen Listen eingetragenen Sender hörte, sondern auch Personen, die sich während des Abhörens im selben Raum befunden hatten und sich dem Abhören nicht durch die Unterbindung des Rundfunkempfangs oder das Verlassen des Raumes entzogen hatten.[606] Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass das Abhören der verbotenen Sender nicht durch andere Personen geduldet wurde.

Als besonders schwerwiegendes Delikt galt nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen aber nicht das Abhören an sich, sondern das Weiterverbreiten der bei ausländischen Sendern gehörten Nachrichten. Bereits der Versuch des Weiterverbreitens oder das Mithören lassen von Dritten galten diesbezüglich als Strafdelikt. In schweren Fällen wurde das Weiterverbreiten von Nachrichten ausländischer Sender sogar mit dem Tode bestraft.[607] Zuständig für die Verfolgung der Rundfunkdelikte war in erster Linie die Gestapo. Diese nahm die des Abhörens beschuldigten Personen zunächst in Schutzhaft[608] und entschied dann, ob ein Strafantrag gestellt und der Beschuldigte dem zuständigen Gericht überstellt werden sollte.[609]

Wie die Kriegssonderstrafrechtsverordnung und das Heimtückegesetz, so wurde auch die Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen im Januar 1946 vom Alliierten Kontrollrat aufgehoben.[610] Damit erklärten die Alliierten auch die Rundfunkverordnung zu

---

[604] Hensle: Rundfunkverbrechen. S. 75-84.
[605] Ebenda. S. 57, 117-118.
[606] Ebenda. S. 120-121.
[607] Scheel: Krieg über Ätherwellen. S. 125 ; Hensle: Rundfunkverbrechen. S. 247, 251.
[608] Personen, die im Verdacht standen, Volk und Staat zu gefährden, konnten nach der "Reichstagsbrandverordnung" vom 28. Februar 1933 von der Gestapo für zeitlich begrenzte Dauer in Schutzhaft genommen werden. Dabei wurden ihnen keinerlei Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zugestanden. Benz / Graml / Weiß: Enzyklopädie des Nationalsozialismus. 5. Aufl. München 2007. Artikel Schutzhaft. S. 782-783.
[609] Die zuständigen Gerichte waren hier wie im Fall der Heimtückevergehen die Sondergerichte. Hans Wüllenweber: Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz. Frankfurt am Main 1990. S. 24-37 ; Hensle: Rundfunkverbrechen. S. 127, 209.
[610] Vogl: Stückwerk und Verdrängung. S. 68-69.

einer nationalsozialistischen Gesetzgebung, womit die Basis für einen Entschädigungsanspruch derjenigen Personen gelegt war, die von den Nationalsozialisten aufgrund dieser Verordnung verfolgt worden waren. Dass für die wegen Abhörens ausländischer Sender verfolgten Antragsteller zumindest in Stormarn tatsächlich verhältnismäßig gute Aussichten auf den Erhalt von Entschädigungszahlungen bestanden, soll im Folgenden am Verfahren des Antragstellers Willi Haefke gezeigt werden.

5.5.2 Die Entschädigung der wegen Abhörens ausländischer Sender verurteilten Personen im Einzelfall

Willi Haefke

Der als Frisör in Hamburg tätige Willi Haefke wurde im März 1943 erstmals von der Gestapo wegen Abhörens ausländischer Sender für einen Monat in Schutzhaft genommen. Etwa ein halbes Jahr später verstieß Haefke erneut gegen die Rundfunkverordnung und kam dieses Mal vor das Sondergericht Hamburg, das ihn zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilte.[611] Die ersten zweieinhalb Monate dieser Strafe verbüßte Willi Haefke im Gefängnis Berlin-Tegel, bevor er auf Bewährung freigelassen wurde.[612] Haefke zog daraufhin ins stormarnsche Neu-Schönningstedt, wo er im Oktober 1947 schließlich eine Entschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss beantragte. Dieser entschied nach über einem halben Jahr Bearbeitungszeit im Mai 1948, den Beschluss zurückzustellen, bis die tatsächlichen Inhaftierungsgründe von Willi Haefke anhand eines Strafregisterauszuges endgültig geklärt worden seien.[613] Da sich Haefkes Angaben jedoch als wahrheitsgemäß herausstellten, erkannte der Sonderhilfsausschuss ihn im Juli 1948 als politisch Verfolgten an und forderte ihn dazu auf, seinen Verfolgtenausweis im Büro des Ausschusses in Bad Oldesloe abzuholen. Haefke erklärte in einem Antwortschreiben jedoch, „dass ich finanziell nicht in der Lage bin nach Oldesloe zu kommen. Und sie deshalb bitte, mir den zugesprochenen Ausweis im beigefügten Umschlag zuzusenden.“[614]

Hier offenbarte sich eine extreme Armut des Antragstellers, die auf einen Großteil der Stormarner NS-Verfolgten zutraf. Viele Antragsteller lebten in äußerst schlechten finanziellen Verhältnissen und besaßen kaum das Notwendigste zum Leben. Besonders die aus den

[611] Entschädigungsantrag von Willi Haefke vom 4. Oktober 1947. KrAS: B2/311.
[612] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 12. Juli 1948. KrAS: B2/311.
[613] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 29. Mai 1948. KrAS: B2/311.
[614] Schreiben von Willi Haefke vom 17. August 1948. KrAS: B2/311.

ehemaligen Ostgebieten geflohenen Antragsteller, die ihren gesamten Besitz bei der Flucht hatten zurücklassen müssen, lebten oftmals am Rande des Existenzminimums. Umso mehr waren die Entschädigungszahlungen für viele NS-Verfolgte nicht nur im Sinne einer symbolischen Wiedergutmachung, sondern auch zur finanziellen Absicherung von äußerst großer Bedeutung.

Nachdem Willi Haefke nun als politisch Verfolgter anerkannt worden war, beantragte er auch eine OdN-Rente und im dazu üblichen Verfahrensablauf bestätigte der Kreissonderhilfsausschuss die ausgesprochene Anerkennung. Im Anschluss daran erfolgte die ärztliche Untersuchung, bei der Dr. Klukow eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 30 Prozent konstatierte.[615] Im April 1950 setzte der Landesrentenausschuss die OdN-Rente von Haefke dann jedoch entgegen des vertrauensärztlichen Gutachtens auf Basis einer nur 20prozentigen Erwerbsminderung auf 46,70 DM fest, da die ärztlichen Obergutachter eine höhere Erwerbsminderung verneinten.[616] Wie in so vielen anderen Stormarner Entschädigungsfällen wurde die Rente damit infolge einer Herabsetzung der Erwerbsminderung in den oberärztlichen Gutachten gekürzt.

Während das Land die Rentenansprüche von Willi Haefke kürzte, entschied es bezüglich seines bereits im August 1949 eingereichten Haftentschädigungsantrags hingegen großzügig. Der Kreissonderhilfsausschuss hatte bei seiner Überprüfung nur die Zahlung von 450 DM für drei Monate Haft empfohlen, da bis zu einer im Dezember 1949 vom Innenministerium verabschiedeten Änderungsregelung nur volle Haftmonate entschädigt wurden. Auf eine spätere Nachfrage des Innenministeriums hin rechtfertigte der Ausschuss seinen Beschluss daher wie folgt: „Der Beschluss des KSHA (Kreissonderhilfsausschuss, Anm. d. Verf.) datiert jedoch bereits vom 24.11.1949, sodass ein anderer Beschluss nicht gefasst werden konnte.“[617] Das Innenministerium hätte die Haftentschädigung von Willi Haefke also ohne Umstände auf 450 DM festlegen und so Einsparungen vornehmen können. Es zeigte sich jedoch ungewöhnlich freigiebig und gewährte Haefke im Juni 1951 eine Haftentschädigung in Höhe von 600 DM.[618]

Diese zunächst erstaunliche Großzügigkeit ließ sich in mehreren Stormarner Fällen beobachten, wobei es sich stets nur um Haftentschädigungsverfahren handelte. Weil es sich bei den Haftentschädigungen aber nur um einmalige Zahlungen handelte, welche die Finanzen des Landeshaushalts im Gegensatz zu den Rentenzahlungen nicht dauerhaft

[615] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 14. Dezember 1948. KrAS: B2/311 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 29. März 1949. KrAS: B2/311.
[616] Feststellungsbescheid vom 11. Mai 1951. KrAS: B2/311.
[617] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 5. Mai 1951. KrAS: B2/311.
[618] Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 8. Juni 1951. KrAS: B2/311.

belasteten, konnte sich das Land hier ohne großen finanziellen Aufwand großzügig zeigen. Dementsprechend entschieden die Landesbehörden in Bezug auf Haftentschädigungen oftmals relativ wohlwollend gegenüber dem Antragsteller, während sie in den Rentenverfahren strikt durchgriffen und die Zahlungen minimierten. Für Willi Haefke bedeuteten diese zusätzlichen 150 DM jedoch keine Verbesserung seiner finanziellen Lage, zumal seine OdN-Rente schließlich um monatlich 23,30 DM gekürzt worden war. Wie ungeheuer belastend die Armut für Haefke gewesen sein muss, zeigte sich im Jahre 1957 auf drastische Weise, als er einen aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten begangenen Selbstmordversuch überlebte.[619]

Wie Willi Haefke wurden auch die übrigen Antragsteller, die wegen Abhören ausländischer Sender verfolgt worden waren, in Stormarn zumeist relativ problemlos als politisch Verfolgte anerkannt. Interessanterweise schien also das Abhören ausländischer Sender für die Entschädigungsbehörden im Gegensatz zu Heimtücke oder Wehrkraftzersetzung einen eindeutig politischen Verfolgungstatbestand darzustellen. Möglichweise lag dies daran, dass das Abhören der ausländischen Sender und vor allem das Weiterverbreiten der gehörten Nachrichten zumindest während des Krieges auf den ersten Blick eine deutlichere Positionierung gegen das Regime zu zeigen schien, als eine Verurteilung nach dem so schwer einzugrenzenden Heimtückegesetz. Gleichzeitig lastete auf dem Abhören der Rundfunksender nicht der Duktus der „Ehrlosigkeit“, wie ihn die deutsche Nachkriegsgesellschaft den meuternden Wehrmachtsmitgliedern zuschrieb. Eine endgültige Erklärung für die verhältnismäßig problemlose Anerkennung der wegen Abhörens von Rundfunksendern verurteilten Antragsteller lässt sich aus den untersuchten Unterlagen jedoch nicht herleiten und muss daher offenbleiben. Fest steht aber, dass die Anerkennung als politisch Verfolgte die Antragsteller ebenso wie die parteipolitisch Verfolgten nicht vor den Kürzungen der Landesbehörden bewahrte.

5.6 Fahnenflucht

5.6.1 Die Verfolgung von Fahnenflüchtigen im Dritten Reich

Auch wenn die Anzahl der Entschädigungsverfahren von Fahnenflüchtigen in Stormarn sehr gering war, soll doch kurz auf diese Personengruppe eingegangen werden, da sich hier ein weiteres Problemfeld der Entschädigungspraxis besonders deutlich offenbarte. Fahnenflucht

[619] Schreiben des Sozialamtes Stormarn vom 29. Januar 1959. KrAS: B2/311.

war bereits vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten ein klares Strafdelikt gewesen und blieb dies auch in der späteren Bundesrepublik. Unter der nationalsozialistischen Führung wurde gegen Fahnenflüchtige jedoch ungemein schärfer vorgegangen. Dennoch erreichte die Anzahl der Deserteure gegen Ende des Zweiten Weltkriegs ein zuvor kaum erreichtes Ausmaß. Schätzungen gehen von 100.000 bis zu 280.000 Fahnenfluchtdelikten in der Deutschen Wehrmacht aus.[620] Mindestens 35.000 dieser fahnenflüchtigen deutschen Soldaten wurden überführt und vor den Militärgerichten angeklagt.[621] In 60 bis 70 Prozent aller Fälle verurteilten diese die desertierten Soldaten zur Todesstrafe, wobei mehr als zwei Drittel dieser Urteile bis Kriegsende auch vollstreckt wurden.[622] Das Delikt der Fahnenflucht wurde damit viel schwerer geahndet als beispielsweise Heimtücke oder Wehrkraftzersetzung. Gerade im Hinblick auf die militärische Lage in den letzten Kriegsjahren ist dies jedoch nicht weiter verwunderlich.

Infolge seines nicht nationalsozialistisch begründeten Ursprungs blieb das Delikt der Fahnenflucht nach Kriegsende auch weiterhin strafbar. Damit galt eine Verurteilung wegen Fahnenflucht nach den Vorgaben der Entschädigungsgesetzgebung nicht generell als politische Verfolgung, was dazu führte, dass Antragsteller, die eine Entschädigung aufgrund ihrer Verurteilung wegen Fahnenflucht beantragten, von den Entschädigungsbehörden zumeist abgelehnt wurden. Um eine Entschädigung zu erhalten, mussten Fahnenflüchtige daher nachweisen, dass ihre Desertion in Verbindung mit ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus erfolgt war. Konnten sie dies nicht, galten sie als normale Wehrmachtsdeserteure, die in der deutschen Gesellschaft lange Zeit als „Feiglinge“ oder „Volksschädlinge“ verrufen waren.[623] Viele der Verfolgten führten in ihren Entschädigungsanträgen deshalb neben der Fahnenflucht noch weitere politische Delikte an, die zu ihrer Verfolgung geführt hatten.

---

[620] Norbert Haase: Desertion - Kriegsdienstverweigerung – Widerstand. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 534 ; Messerschmidt / Wüllner: Die Wehrmachtsjustiz. S. 131 ; Wüllner: Die NS-Militärjustiz. S. 460.

[621] Paul: Die widerspenstige „Volksgemeinschaft“. S. 406-407 ; Dieter Knippschild: „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure in der Deutschen Wehrmacht. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 123 ; Messerschmidt / Wüllner: Die Wehmachtsjustiz. S. 91.
Franz W. Seidler nennt hingegen „nur“ 13.000 verurteilte Fahnenflüchtige. Seidler: Fahnenflucht. S. 21.

[622] Wüllner: Die NS-Militärjustiz. S. 450-451.
Dieter Knippschild schreibt von insgesamt 22.750 Todesurteilen wegen Fahnenflucht, von denen 15.000 auch ausgeführt wurden. Knippschild: „Für mich ist der Krieg aus“. S. 123.

[623] Erst im Mai 2002 beschloss der Bundestag eine generelle Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure. Siehe dazu Hannes Metzler: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2007. S. 23 ; Wolfram Wette: Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004). S. 505, 507, 525.

5.6.2 Die Entschädigung von Fahnenflüchtigen im Einzelfall

Günter Seiler

Am folgenden Fallbeispiel soll nun aufgezeigt werden, dass auch die Verfolgten selbst in einigen Entschädigungsverfahren nicht vor fragwürdigen Methoden zurückschreckten. Der nach eigenen Angaben aus Danzig stammende Günter Seiler war im Jahre 1941 zwangsweise zur Wehrmacht eingezogen und dort wegen politischer Äußerungen und Verbreitung ausländischer Nachrichten bereits zu mehreren Wochen Gefängnishaft bestraft worden. Am 17. März 1945 wurde Seiler dann beim Versuch der Fahnenflucht gefasst und wenige Tage später gerichtlich zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde jedoch nicht vollstreckt, da Günter Seiler am 29. März 1945 durch die in Danzig einrückenden sowjetischen Truppen aus dem dortigen Gefängnis befreit wurde.[624] Anschließend gelangte Seiler jedoch in sowjetische Gefangenschaft, aus der er nach eigenen Angaben erst im Herbst 1946 entlassen wurde.[625]
Im Oktober 1946 kam Günter Seiler dann schließlich nach Reinfeld in Stormarn und wandte sich im Frühjahr 1947 an den Kreissonderhilfsausschuss. Dieser erkannte Seiler im April 1947 zunächst als politisch Verfolgten an, fand bei weiteren Nachforschungen jedoch heraus, dass Seiler ursprünglich gar nicht aus Danzig, sondern aus Gera stammte und dass dort eine Anzeige aus dem Jahre 1946 gegen ihn vorlag.[626] Der Sonderhilfsausschuss kontaktierte daraufhin die Polizei in Gera, deren Direktor in einem Antwortschreiben den tatsächlichen Ereignishergang mitteilte: „Unter Bezugnahme auf obiges Schreiben wird mitgeteilt, dass S. [Seiler, Anm. d. Verf.] nicht in Danzig, sondern in Gera-Thür. geboren ist. Er war vom 1.2.46 – 24.8.46 Angehöriger der Stadtpolizei als Wachtmeister. Seine Entlassung erfolgte wegen polizeischädigenden Verhaltens. Strafanzeige sowie Strafantrag wurde beim Amtsgericht Gera wegen Betrug, Urkundenfälschung und Diebstahl im Amt gestellt. Günther [sic!] Seiler entzog sich jedoch durch die Flucht über die Zonengrenze der weiteren Verfolgung seiner strafbaren Handlungen.“[627] Seiler hatte in seinem Entschädigungsantrag also eindeutig falsche Angaben gemacht und das gegen ihn laufende Verfahren verschwiegen.

[624] Entschädigungsantrag von Günter Seiler vom 10. März 1947. KrAS: B2/747.
[625] Schreiben von Günter Seiler vom 11. März 1947. KrAS: B2/747. Der Grund für die Gefangennahme von Seiler durch die sowjetische Armee ist aus den in der Entschädigungsakte enthaltenen Unterlagen nicht zu entnehmen.
[626] Schreiben des Bürgermeisters der Stadt Reinfeld vom 2. Juli 1947. KrAS: B2/747.
[627] Abschrift eines Schreibens des Polizeidirektors der Stadt Gera vom 21. Juni 1947. KrAS: B2/747.

Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn beschloss daher im August 1947, eine Anerkennung von Günter Seiler als politisch Verfolgten aus Gründen der Unwürdigkeit abzulehnen.[628] Gleichzeitig reichte der Ausschuss eine Strafanzeige gegen Seiler wegen „wissentlich falscher Angaben“ bei der Oberstaatsanwaltschaft Lübeck ein: „Als ehemaliger Polizeiwachtmeister musste S. sich über die Strafbarkeit seiner Handlungen besonders bewusst gewesen sein. Die mehrfachen falschen Angaben und die ganze Art der Antragstellung ist als arglistige Täuschung anzusprechen. Es wird auch auf die strafbaren Handlungen in Gera hingewiesen.“[629] Günter Seiler wurde daher vor das Amtsgericht Bad Oldesloe geladen, wo er behauptete, dass er zwar bereits Ende 1945 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden, danach aber zur Dienstleistung bei der im sowjetischen Dienst arbeitenden Polizei in Gera abkommandiert worden sei. Das Verschweigen der Anklage wegen Diebstahl, Urkundenfälschung und Betrugs begründete er mit der Geringfügigkeit der Strafe und der Annahme, dass er für die Straftaten, die er im Dienste der sowjetischen Machthaber begangen habe, nicht strafrechtlich belangt werden würde.[630]
Diese doch recht obskur anmutenden Begründungen sowie die Tatsache, dass Günter Seiler gleichzeitig zugab, vor der gegen ihn gestellten Anklage aus der sowjetischen Besatzungszone geflohen zu sein, lassen vermuten, dass Günter Seiler in seinem Entschädigungsantrag bewusst falsche Angaben gemacht hatte, um trotz der von ihm begangenen Straftaten Entschädigungszahlungen zu erhalten. Das Amtsgericht Bad Oldesloe sah dies ebenso und verurteilte Seiler wegen Betrugs zu vier Monaten Gefängnis, da er mit seinem Verhalten dem allgemeinen Ansehen der Entschädigungsbehörden und ihrer Arbeit geschadet habe: „Vor allem war jedoch seine [gemeint ist Günter Seiler, Anm. d. Verf.] Handlungsweise geeignet, die Sonderhilfsbetreuung für politische Häftlinge ganz erheblich in Mißkredit zu bringen. Dieses muss gegen Kriminelle [sic!] Elemente wie den Angeklagten im Interesse der Sache energisch geschützt werden. Mildernde Umstände kamen daher nicht in Betracht.“[631]

Am Entschädigungsfall von Günter Seiler lässt sich verdeutlichen, wie die NS-Opfer versuchten, ihre Verfolgungsgeschichte an die Ansprüche der Entschädigungsregelungen sowie deren Auslegungen durch die Behörden anzupassen. Besonders bei einer Verurteilung wegen Fahnenflucht, mit der die Antragsteller nur geringe Aussichten hatten, eine Entschädigung zu erhalten, hoben die NS-Opfer nicht nur andere politische

[628] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 27. August 1948. KrAS: B2/747.
[629] Ebenda.
[630] Abschrift des Urteils des Amtsgerichts Bad Oldesloe vom 16. Januar 1950. KrAS: B2/747.
[631] Ebenda.

Verfolgungsgründe besonders hervor, sondern einige verfälschen auch absichtlich Angaben zu ihrem Lebenslauf, die sich negativ auf das Entschädigungsverfahren auswirken konnten. Dies wirkte sich vor allem negativ auf diejenigen Verfolgten aus, die in ihren Anträgen aufrichtige Angaben machten, denn die Behörden, welche die genannten Angaben bei nicht eindeutig zu entschädigenden Verfolgungsfällen ohnehin schon sehr akribisch untersuchten, witterten nun hinter jedem ungenauen Eintrag auf dem Antragsformular einen Betrugsversuch und gingen dementsprechend hart gegen betroffene Antragsteller vor.

5.7 Weitere politisch verfolgte Antragsteller

Neben den behandelten Gruppen der politisch Verfolgten gab es wie erwähnt eine große Anzahl von Antragstellern, die zwar aus politischen Gründen verfolgt worden waren, sich aber nicht in festen Verfolgtensektionen zusammenfassen ließen. Viele dieser Antragsteller hatten einen politischen Verfolgungshintergrund, konnten diesen aber weder durch die Mitgliedschaft in einer von den Entschädigungsbehörden als antifaschistisch anerkannten Organisation noch durch ein entsprechendes nationalsozialistisches Gerichtsurteil nachweisen. Dies führte dazu, dass viele von ihnen nicht als politisch Verfolgte anerkannt wurden und dementsprechend auch keine Entschädigungsleistungen erhielten. Um aufzuzeigen, wie viel komplizierter sich die Verfahren für derartige Antragsteller selbst im Verhältnis zu den Verfahren derjenigen Verfolgten, die aufgrund von Wehrkraftzersetzung oder Heimtücke verurteilt worden waren, gestalteten, werden auch hier zwei beispielhafte Fälle vorgestellt.

Fritz Bölck

Wie widersprüchlich die Argumentationsketten der Entschädigungs-behörden dabei teilweise ausfielen, soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden. Fritz Bölck war der Sohn des in Bad Oldesloe bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts erfolgreich tätigen Margarinefabrikanten und Gutsbesitzers Friedrich Bölck. Nach Absolvierung einer landwirtschaftlichen Ausbildung und einer kurzen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Gehilfe im rheinländischen Euskirchen übernahm Fritz Bölck die Leitung des väterlichen Gutes Wulmenau (Gemeinde Westerau) und einer Schlachterei in Bad Oldesloe.[632] In den Jahren von 1926-1929 diente Bölck als Soldat in der französischen Fremdenlegion, kehrte dann aber

[632] Schreiben von Fritz Bölck vom 22. Januar 1947. KrAS: B2/89.

nach Reinfeld in Stormarn zurück. Nachdem sich sein Vater wegen aktiver Unterstützung der Sozialdemokraten ab 1933 jedoch immer größeren Anfeindungen durch die Nationalsozialisten ausgesetzt sah, begab sich Fritz Bölck aus politischen Gründen sowie wegen Zerwürfnissen mit seiner Ehefrau im Oktober 1936 erneut in den Dienst der französischen Fremdenlegion.[633] Bei seiner Rückkehr nach Deutschland Anfang 1941 wurde Bölck dann wegen des Soldatendienstes unter einem feindlichen Kommando verhaftet und mit sieben Monaten Gefängnis- und Konzentrationslagerhaft bestraft, die er bis zum August 1941 in Karlsruhe, Kieslau, Bruchsal und schließlich in Dachau absaß.[634] Anschließend wurde er für die Zeit von Februar 1942 bis Juli 1942 zum Strafregiment des „Infanterie-Ersatz-Bataillons z.b.V. Rheine“ eingezogen.[635]

Nachdem er die letzten Kriegsjahre in Freiheit in seiner Heimat verbracht hatte, stellte Fritz Bölck im Frühjahr 1946 einen Entschädigungsantrag beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn, der ihn im Mai 1946 als politisch Verfolgten anerkannte.[636] Mit Inkrafttreten des Rentengesetzes beantragte Bölck dann über seinen Rechtsanwalt Otto Stahmer eine OdN-Rente. Die Tatsache, dass Bölck sich einen Rechtsanwalt für die Bearbeitung seiner Entschädigungsangelegenheiten leisten konnte, offenbarte dabei, dass er zu den wenigen Stormarner Antragstellern gehörte, die in sicheren finanziellen Verhältnissen lebten. Es ging ihm in seinem Verfahren daher vermutlich mehr um eine symbolische Anerkennung seiner Verfolgung, als um die Entschädigungszahlungen an sich.

Bei der Überprüfung seines Anerkennungsbeschlusses aus dem Jahre 1946 stellte der Sonderhilfsausschuss jedoch fest, dass die Mitgliedschaft von Fritz Bölck in der französischen Fremdenlegion für die Anerkennung als politisch Verfolgter nicht ausreichen würde und Bölck daher weitere Nachweise seiner politischen Einstellung gegen die Nationalsozialisten nachweisen müsse.[637] Weil Bölck dies in der Folgezeit nicht gelang, lehnte der Ausschuss die weitere Anerkennung im Februar 1949 ab.

Gegen diesen Beschluss legte Fritz Bölck im darauf folgenden Monat Beschwerde beim Landessonderhilfsausschuss ein. Wie im Beschwerdeverfahren üblich, sandte der Antragsteller das Beschwerdeschreiben an den Kreissonderhilfsausschuss, der dazu Stellung nehmen und das Schreiben schließlich an den Landesausschuss weiterleiten sollte. Im Fall von Fritz Bölck leitete der Sonderhilfsausschuss die Beschwerde jedoch nicht weiter, sondern

---

[633] Abschrift des Beschlusses des Landessonderhilfsausschusses vom 23. September 1952. KrAS: B2/89.
[634] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 30. Dezember 1948. KrAS: B2/89 ; Abschrift des Beschlusses des Landessonderhilfsausschusses vom 23. September 1952. KrAS: B2/89.
[635] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 9. Februar 1950. KrAS: B2/89.
Die Abkürzung z.b.V stand für die Bezeichnung „zur besonderen Verwendung“.
[636] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. Dezember 1948. KrAS: B2/89.
[637] Ebenda.

gab Bölck noch einmal die Möglichkeit, den politischen Hintergrund seiner Verfolgung anhand von Zeugenaussagen oder weiteren Unterlagen nachzuweisen.[638] Warum der Ausschuss Fritz Bölck eine solche Gelegenheit einräumte, war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Möglicherweise befürchtete er, dass die Beschwerde von Bölck vor dem Landesausschuss Erfolg haben und dies dann negativ auf den Ausschuss zurückfallen könnte. Jedenfalls gelang Fritz Bölck nun tatsächlich ein ausreichender Nachweis seiner politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, denn im März 1950 sprach der Stormarner Ausschuss die weitere Anerkennung aus. [639]

Einen Monat später beantragte Fritz Bölck daraufhin erneut eine OdN-Rente und zudem eine Haftentschädigung. Der Kreissonderhilfs-ausschuss empfahl diesbezüglich die Zahlung einer Haftentschädigung in Höhe von 1.650 DM für elf Monate Haft.[640] Da nach dem Haftentschädigungsgesetz auch der Dienst in einer Strafkompanie der Wehrmacht als Haft anzurechnen war, hätte die zu entschädigende Haftzeit von Bölck jedoch eigentlich 15 Monate betragen. Der Ausschuss empfahl damit also eine gekürzte Zahlung. Für das Haftentschädigungsverfahren von Fritz Bölck hatte dies jedoch insofern keinerlei Auswirkung, da das Innenministerium im Februar 1951 ohnehin sämtliche Haftentschädigungsansprüche ablehnte: „Ihre Inhaftnahme erfolgte, weil Sie Angehöriger der französischen Fremdenlegion waren. Es ist dem Referat bekannt, dass diese Personengruppe als national unzuverlässig angesehen wurde und daher zu einem erheblichen Teil verschieden lange in Haft genommen wurde. Sie haben weder bewiesen, noch hinreichend glaubhaft gemacht, dass Ihre politische Einstellung der Stapo bekannt war und Ursache und Anlass Ihrer Inhaftierung war.“[641] Auch wenn das Innenministerium also Fritz Bölck eine antifaschistische Einstellung nicht absprach, so verneinte es doch, dass Bölck aufgrund dieser inhaftiert worden war. Damit war die Zahlung einer Haftentschädigung ausgeschlossen. Auch eine Beschwerde von Fritz Bölck gegen diesen Beschluss beim Landessonderhilfsausschuss wurde im August 1952 zurückgewiesen: „Der Sonderhilfsausschuss des Landes hat festgestellt, dass die Einweisung in ein Konzentrationslager zwar rechtswidrig erfolgte, er konnte aber nicht feststellen, dass politische Motive Anlass zu der Inhaftnahme waren.“[642] Bereits im März 1951 hatte auch der Landesrentenausschuss die Gewährung einer OdN-Rente

[638] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 9. August 1949. KrAS: B2/89.
[639] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 9. März 1950. KrAS: B2/89.
[640] In Bezug auf das Rentenverfahren hatte Dr. Klukow in seinem ärztlichen Gutachten bereits eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 20 Prozent festgestellt. Siehe dazu ein Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 3. Juli 1950. KrAS: B2/89.
[641] Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 2. Februar 1951. KrAS: B2/89.
[642] Abschrift des Beschlusses des Landessonderhilfsausschusses vom 23. September 1952. KrAS: B2/89.

aufgrund von nicht ausreichenden Nachweisen der politischen Verfolgung abgelehnt, sodass Fritz Bölck keinerlei Entschädigungszahlungen für seine Verfolgung erhielt.[643]

Hier zeigt sich somit, dass die Gewährung einer Entschädigung durch die entsprechenden Behörden nicht nur vom Nachweis einer gegen das nationalsozialistische Regime gerichteten Einstellung abhing, sondern dass die Verfolgung des Antragstellers auch auf dessen politische Einstellung zurückzuführen sein musste. Die Behörden sicherten auf diese Weise ab, dass Entschädigungen wirklich nur an diejenigen gewährt wurden, die auch tatsächlich aus politischen Gründen verfolgt worden waren. Allerdings ergaben sich auf diese Weise in den Verfahren auch zahlreiche Widersprüche. Denn im Fall von Fritz Bölck wurden dem Antragsteller zwar eine antifaschistische Einstellung und eine rechtswidrige Inhaftierung zuerkannt, er erhielt aber dennoch keine Entschädigung, da ein eigentlich offensichtlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Fakten nicht durch Dokumente bewiesen werden konnte. Dies mag eventuell aus rein rechtlicher Sicht richtig gewesen sein. Dabei wurde jedoch die Tatsache missachtet, dass in den Wiedergutmachungsangelegenheiten von den britischen Besatzern eine nachsichtige Bearbeitungsweise gefordert worden war, nach der die Indizien im Zweifelsfall eher für als gegen den Antragsteller ausgewertet werden sollten. Das von den Landesbehörden praktizierte Verfahren wurde diesem Anspruch jedoch nicht gerecht. Die Behörden riskierten lieber einen fälschlichen Ausschluss von den Entschädigungsleistungen, als eine möglicherweise ungerechtfertigte Anerkennung des Antragstellers auszusprechen.

Herr L.

Ein ähnliches Problem zeigte sich im Entschädigungsverfahren des Bauingenieurs L. Dieser war in Königsberg Angestellter des dortigen Luftgaukommandos gewesen. Ab 1940 hatte er neben seiner beruflichen Tätigkeit zwei politische Zeitschriften herausgegeben, die jedoch beide von den Nationalsozialisten verboten worden waren.[644] Herr L. wurde zudem acht Tage lang im Königsberger Gefängnis verhört, danach jedoch wieder freigelassen. Daraufhin ging L. im Jahre 1943 nach Norwegen, wo er sich am Widerstandskampf der norwegischen „Hjemmevernet“ beteiligte.[645] Im November 1944 wurde L. in Norwegen erneut von der Gestapo gefasst, die ihn nach viertägigem Verhör jedoch abermals freiließ. Auch eine nochmalige Verhaftung mit anschließendem Verhör im Februar 1945 währte nur für drei

[643] Abschrift eines Schreibens des Innenministeriums vom 30. März 1951. KrAS: B2/89.
[644] Entschädigungsantrag von Herrn L. vom 27. April 1949. KrAS: B2/438.
[645] Schreiben von Herrn L. vom 28. März 1949. KrAS: B2/438.

Tage.[646] L. blieb nach dieser Freilassung auch über das Kriegsende hinaus noch in der „Hjemmevernet“ aktiv, bevor er wieder nach Deutschland ging und sich in Bad Oldesloe niederließ. Dort beantragte er aber erst im März 1949 eine Entschädigung. Als Grund für die späte Antragstellung gab L. an, dass er von der Entschädigungsgesetzgebung erst kurz zuvor durch die VVN in Hamburg erfahren habe.

In seinem Antrag räumte L. ein, dass er als Angestellter des Luftgaukommandos 1940 in die NSDAP habe eintreten müssen.[647] Dies war für den Kreissonderhilfsausschuss ein eindeutiger Ablehnungsgrund. Darüber hinaus konnten die „von dem Antragsteller dargelegten Verfolgungen […] auch als polit. Straftat nicht anerkannt werden, da es sich vielmehr um Spionage im Dienste einer fremden Macht handelte und die Betätigung teils erst nach 1945 erfolgte.“[648] Unabhängig von der an sich schon als klarer Ausschlussgrund geltenden Mitgliedschaft in der NSDAP sah der Ausschuss also in den von Herrn L. herausgegebenen politischen Heften sowie der Tätigkeit im norwegischen Widerstand keinerlei politische Gegnerschaft zum Nationalsozialismus.

Da Herr L. den Beschluss des Sonderhilfsausschusses nicht für gerechtfertigt hielt, legte er Beschwerde beim Landessonderhilfs-ausschuss ein. Zudem wandte er sich an das schleswig-holsteinische Landessekretariat der VVN. Dieses sandte daraufhin ein Schreiben an den Kreissonderhilfsausschuss Stormarn, in welchem es deutlich machte, dass das Entschädigungsverfahren von L. möglicherweise zu denjenigen Entschädigungsfällen gehöre, in denen eine Ausnahme-genehmigung für NSDAP-Mitglieder ausgesprochen werden könne. Deutliche Kritik übte die VVN zudem an der Behauptung des Ausschusses, L. hätte Spionage für ein anderes Land geleistet: „Mit einer solchen von Ihrem Ausschuss gefällten Entscheidung wäre der von unseren Kameraden in den verschiedensten Ländern geleistete Einsatz ein kriminelles Verbrechen. Das Kriminelle beginnt aber unserer Meinung nach erst dann, wenn für diese Tätigkeit eine Bezahlung gegeben und genommen wurde. Es ist doch unserer Meinung nach klar, dass aus ideellen Gründen auch solche Tätigkeit ausgeübt wurde, da man sonst ja Patriotismus oder in diesem Falle ein gewisses Verantwortungsbewusstsein bestritte. Unserer Meinung nach könnte sogar der Landes-SHA (Landessonderhilfsausschuss, Anm. d. Verf.) eine ganz andere Auffassung zu diesem Falle haben, wenn er daraufhin angesprochen werden würde.“[649]

---

[646] Entschädigungsantrag von Herrn L. vom 27. April 1949. KrAS: B2/438.
[647] Ebenda.
[648] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. Juni 1949. KrAS: B2/438.
[649] Schreiben der VVN Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1949. KrAS: B2/438.

Das Landessekretariat der VVN rügte den Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses also mit deutlichen Worten und drohte dem Ausschuss sogar, sich in dieser Angelegenheit an den Landessonderhilfsausschuss zu wenden. Dem Stormarner Sonderhilfsausschuss kamen daraufhin anscheinend Bedenken, denn er erkundigte sich noch einmal nach dem Ergebnis des Entnazifizierungsverfahrens von Herrn L. Der Stormarner Entnazifizierungsausschuss teilte auf diese Anfrage hin mit, dass L. als Entlasteter in die Kategorie V eingestuft worden sei, wobei sein Entlastungszeugnis folgende Bemerkung enthalte: „Der Inhaber dieser Bescheinigung hat dem Nationalsozialismus aktiven Widerstand geleistet“.[650] Der Entnazifizierungsausschuss bescheinigte also Herrn L. einen aktiven Widerstand gegen den Nationalsozialismus, was die Feststellung einer politischen Verfolgung durch dieselbigen nahe legte. Dennoch wies der Landessonderhilfsausschuss die Beschwerde von L. im Oktober 1949 aufgrund von dessen früherer Zugehörigkeit zur NSDAP zurück und lehnte damit auch die Gewährung einer Ausnahmegenehmigung ab.[651] Obwohl der Stormarner Ausschuss seinen Ablehnungsbeschluss daher beibehalten konnte, korrigierte er diesen zumindest so weit, als dass er den Vorwurf der „Spionage im Dienste einer fremden Macht“ fallen ließ und feststellte: „Der Antragsteller hat glaubhaft dargetan, dass er aus polit. Überzeugung dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hat. Die Voraussetzung der Anerkennung ist jedoch dennoch nicht gegeben, da er zugegebenerweise Mitglied der NSDAP gewesen ist.“[652] Für Herrn L. endete das Verfahren daher ohne jeglichen Anspruch auf Entschädigungsleistungen.

Eine Zugehörigkeit zur NSDAP stellte für die Verfolgten also eine nahezu unüberwindliche Hürde in den Entschädigungsverfahren dar. Selbst wenn der Antragsteller der Partei zwangsweise beigetreten oder auch später wieder aus der Partei ausgetreten war und eine aktive politische Gegnerschaft gegen das nationalsozialistische Regime nachweisen konnte, gab es kaum einen Fall, indem ihm per Ausnahmegenehmigung eine Entschädigung gewährt wurde. Aber auch diejenigen, die nicht in die NSDAP eingetreten, sondern von Beginn an gegen den nationalsozialistischen Parteiapparat tätig gewesen waren, vermochten trotz Anerkennung ihrer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus nicht immer in den Genuss von Entschädigungsleistungen zu kommen, wie das Beispiel von Fritz Bölck zeigte.

---

[650] Schreiben des Entnazifizierungshauptausschusses Stormarn vom 3. August 1949. KrAS: B2/438. Zu den Entnazifizierungskategorien siehe auch Adolf M. Birke: Nation ohne Haus. Deutschland 1945 – 1961. (Deutsche Geschichte. Band 12). München 1998. S. 70-71.
Zur Entnazifizierung in Schleswig-Holstein siehe auch Danker/Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. S. 175.

[651] Schreiben des Innenministeriums vom 10. November 1949. KrAS: B2/438.

[652] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. April 1950. KrAS: B2/438.

5.8 Zusammenfassung

Auch wenn die politisch Verfolgten in den Entschädigungsverfahren nach den statistisch ermittelten Werten insgesamt nicht wesentlich seltener eine Entschädigung erhielten als die parteipolitisch Verfolgten, so zeigt die qualitative Analyse doch, dass es in den Entschädigungsverfahren häufiger zu Komplikationen beim Nachweis der politischen Verfolgung kam. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die auf den Verfolgungsgrund der Antragsteller abzielende Entschädigungsgesetzgebung sowohl den Behörden als auch den NS-Opfern die Arbeit in den Verfahren deutlich erschwerte. Denn während bei den parteipolitischen Antragstellern die Mitgliedschaft in einer gegen die Nationalsozialisten gerichteten Partei eindeutig als politische Verfolgung definiert werden konnte, war dies hinsichtlich der vielfältigen Verfolgungshintergründe bei den politisch Verfolgten nicht immer so einfach festzustellen. Einzige gesetzliche Richtlinie war hier, dass das Gesetz, aufgrund dessen die Verurteilung stattgefunden hatte, nach Kriegsende aufgehoben worden sein musste.[653] Die Behörden ließen darüber hinaus in ihre Beschlüsse jedoch immer wieder auch eine Bewertung der Lebensweise des Antragstellers einfließen. Dies führte zu sehr unterschiedlichen Beschlüssen in Bezug auf die einzelnen Untergruppen der politisch Verfolgten.

Verhältnismäßig viele positive Entscheidungen trafen die Entschädigungsausschüsse auf Landes- und Kreisebene in den Entschädigungsverfahren der wegen Landes- oder Hochverrats verfolgten Personen. Denn hier konnten die Behörden aufgrund des nationalsozialistischen Urteils klar von einer gegen das nationalsozialistische Regime gerichteten Einstellung ausgehen. Für den Nachweis der politischen Verfolgung mussten die Antragsteller aber eine Abschrift des Gerichtsurteils vorweisen. Dabei zeigten sich die sonst so kritisch urteilenden Landesbehörden bei den Antragstellern, die wegen Landes- oder Hochverrats verfolgt worden waren, allerdings ungewöhnlich großzügig und setzten sich manchmal sogar über ansonsten strikt eingehaltene Grenzen hinweg. So konnte es vorkommen, dass die Landesbehörden wie im Fall von Karl Bernack ein negatives Gutachten des ärztlichen Obergutachters einfach ignorierten und dem Antragsteller eine OdN-Rente gewährten, obwohl sie normalerweise jede Gelegenheit zur Kürzung der Renten nutzten. Möglicherweise wollten die Behörden auf diese Weise deutlich machen, dass sie die Verfolgung aufgrund von Landes- oder Hochverrat trotz der penibleren Überprüfung gegenüber den parteipolitisch Verfolgten nicht als weniger entschädigungswürdig einstuften.

[653] § 1 Abs. 3 Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21 vom 2. August 1949. S. 161.

Unabhängig davon wird jedoch gerade anhand der hier auf einmal gezeigten Großzügigkeit deutlich, wie willkürlich die Entschädigungspraxis sich in vielen Bereichen gestaltete.

Hinsichtlich der wegen Heimtücke verfolgten Antragsteller entschieden die Entschädigungsbehörden weit weniger großzügig, da hier der politische Hintergrund der Verfolgten nicht so eindeutig festgestellt werden konnte. Sowohl der Kreissonderhilfsausschuss als auch der Landesrentenausschuss achteten in Bezug auf Heimtücke daher viel genauer auf die Verfolgungsgeschichte und bezogen hier auch die Lebensführung der Antragsteller in ihre Entscheidung mit ein. Die Grundlage für die moralische Bewertung der Lebensweise der Antragsteller bildeten entsprechende Passagen in den Entschädigungsgesetzen, die einen Ausschluss derjenigen Personen von der Entschädigung vorsahen, die sich nach Kriegsende strafbar gemacht oder anderweitig als „unwürdig“ erwiesen hatten.[654] Die Maßstäbe für ein „unwürdiges“ Verhalten wurden allerdings in den gesetzlichen Regelungen nicht näher spezifiziert, weshalb die Behörden hier, wie erwähnt, einfach nach ihren eigenen bzw. den gesellschaftlichen Moralvorstellungen der Nachkriegszeit urteilten.[655] Diese wurden auch auf die Beschlüsse in den Rentenverfahren übertragen, obwohl das Rentengesetz selbst gar keinen entsprechenden Passus beinhaltete.

Besondere Bedeutung erlangte die moralische Beurteilung der Antragsteller bei Verfolgungstatbeständen, die auch innerhalb der deutschen Nachkriegsgesellschaft negativ beurteilt wurden. Dies betraf die Verfolgung aufgrund von Wehrkraftzersetzung und insbesondere die Verfolgung wegen Fahnenflucht. Gerade weil das Meutern innerhalb einer Heereseinheit oder gar ihr Desertieren auch nach Kriegsende noch als eine unehrenhafte Tat angesehen wurde, urteilten die Entschädigungsbehörden in den entsprechenden Fällen sehr hart. Konnten die Antragsteller nicht anhand von einwandfreien Dokumenten oder durch das Zeugnis einer aus Sicht der Entschädigungsausschüsse vertrauenswürdigen Person einen besonderen politischen Hintergrund für ihre Tat nachweisen, so wurde der Entschädigungsantrag abgelehnt.

Abgesehen von fehlenden Nachweisen der Verfolgung oder einem Verstoß gegen die von den Behörden aufgestellten moralischen Maßstäbe trat in der Gruppe der politisch Verfolgten aber noch ein weiterer Faktor auf, der zu Ablehnungen führte. Hierbei handelte es sich um die frühere NSDAP-Mitgliedschaft einiger Antragsteller. Denn während die parteipolitisch Verfolgten bereits Mitglied einer gegen die NSDAP gerichteten Partei gewesen waren, gab es unter den politisch Verfolgten in Stormarn durchaus auch Personen, die zunächst der NSDAP

[654] Art. 3 g, 3 k. Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481 ; § 5 Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21 vom 2. August 1949. S. 162.
[655] Siehe auch Kapitel 5.3.2.

beigetreten waren und deren Gegnerschaft gegen die Nationalsozialisten sich erst später entwickelte. Da die schleswig-holsteinische Entschädigungsgesetzgebung jedoch klar festlegte, dass alle diejenigen, die zu irgendeiner Zeit Mitglied in der NSDAP gewesen waren, von der Entschädigung auszuschließen seien, hatten diese Antragsteller von vornherein keine Aussicht auf entsprechende Zahlungen.[656] Selbst wenn der NSDAP-Austritt noch vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten erfolgt war und der Antragsteller sich danach nachweislich im Widerstand betätigt hatte, wurde ihm kein Anrecht auf Entschädigung zuerkannt. Auf diese Weise wurde ausgeschlossen, dass sich ehemalige Nationalsozialisten zu Unrecht Entschädigungszahlungen sichern konnten. Gleichzeitig bedeutete ein solches Vorgehen jedoch auch, dass eine Verfolgung aufgrund von Widerstandstätigkeit teilweise nicht entschädigt wurde, nur weil ein Antragsteller anfänglich noch NSDAP-Mitglied gewesen war. Selbst ein nachweisbarer Gesinnungswandel wurde also in den Entschädigungsverfahren nicht belohnt.

Antragsteller, die zwar eindeutig eine politische Verfolgung durch die Nationalsozialisten nachweisen konnten, mussten also aufgrund von Straffälligkeiten nach Kriegsende, der Nicht-Anerkennung ihrer Verfolgung in der deutschen Nachkriegsgesellschaft oder einer früheren NSDAP-Mitgliedschaft dennoch einen Ausschluss von der Entschädigung befürchten. Dies führte zu dem bereits in Bezug auf die Kommunisten dargestellten Problem, dass in einigen Entschädigungsanträgen absichtlich leicht veränderte oder manchmal sogar stark gefälschte Angaben eingetragen wurden, um dennoch Entschädigungszahlungen zu erhalten. Wurden den Entschädigungsbehörden derartige Fälschungen bekannt, so erstatteten sie sofort Anzeige und beendeten das Verfahren. Die Umstände, die zur Fälschung des Antrages geführt haben konnten, wurden dabei nicht hinterfragt.

Um nicht in irgendeiner Weise als „kriminell“ oder „asozial“ stigmatisiert zu werden, versuchten die politischen NS-Opfer daher, sich auf Bundesebene eindeutig von entsprechenden Verfolgten-gruppen abzugrenzen.[657] Gerade durch die Mitgliedschaft in den politischen Verfolgtenorganisationen wie der VVN distanzierten sie sich von anderen Antragstellern, indem sie sich einen besonderen Status zuschrieben. Dies geschah wohl nicht zuletzt, um der teilweise stattfindenden moralischen Überprüfung ihrer Lebensweise durch die Entschädigungsbehörden entgegenzuwirken. In den Stormarner Entschädigungsakten waren solche Abgrenzungen zwar nicht in Form von schriftlichen Äußerungen gegenüber den Ausschüssen und Behörden zu beobachten. Es war jedoch festzustellen, dass viele

[656] Siehe auch Kapitel 2.1.2. und 2.2.2.

[657] Goschler: Schuld und Schulden. S. 77 ; Paul: Frühe Weichenstellungen. S. 78 ; Strick: Effizienz und Empathie. S. 575-576.

Antragsteller bei Infragestellung ihres politischen Verfolgungs-hintergrundes ihre Mitgliedschaft in einer politischen Verfolgten-organisation besonders betonten.

Der Hauptgrund dafür, dass die meisten politisch Verfolgten Mitglied in einer Verfolgtenorganisation waren, lag allerdings weiterhin in den von diesen angebotenen Leistungen. Gerade bei Schwierigkeiten in den Entschädigungsverfahren boten die Organisationen Hilfe und Unterstützung. Die Vereinigungen scheuten auch nicht davor zurück, vor den Ausschüssen für ihre Mitglieder einzustehen und insbesondere die Entscheidungen der Entschädigungsbehörden auf regionaler Ebene zu kritisieren. Auch wenn dadurch das endgültige Ergebnis des Entschädigungsverfahrens auf Landesebene zumeist nicht beeinflusst wurde, konnten die Verfolgtenorganisationen durch ihre Einflussnahme doch immer wieder kleinere Erfolge verbuchen und zumindest den Stormarner Kreissonderhilfsausschuss in einigen Fällen zu einem Überdenken seiner Beschlüsse bewegen, wie am Beispiel von Herrn L. gezeigt wurde.

Es war vor allem die zu Beginn der Verfahren stehende Anerkennung der politischen Verfolgung, bei der es aufgrund der Diversifikation der politisch verfolgten Antragsteller immer wieder zu den beschriebenen Schwierigkeiten kam. Hatten die Behörden Zweifel an der politischen Verfolgung des Antragstellers, so mussten sie diese nicht belegen, sondern es war Aufgabe des Antragstellers, die Zweifel durch Beibringung von weiteren Unterlagen oder Zeugenaussagen aus-zuräumen. Diejenigen Antragsteller, welche diese erste Hürde des Entschädigungsverfahrens bewältigten konnten, mussten danach in nicht wenigen Fällen noch mit den auch bei den parteipolitisch Verfolgten üblichen Kürzungen durch die Landesbehörden rechnen.

Verantwortlich für die Probleme in den Verfahren der politisch Verfolgten waren vor allem die bereits angeführten Ungenauigkeiten in den gesetzlichen Richtlinien, die zwar eine „politische Verfolgung“ als Voraussetzung für den Erhalt einer Entschädigung nannten, diese aber nicht näher definierten. In der Praxis lag die Definitionsgebung daher bei den Entschädigungsbehörden, die sich in ihren Beschlüssen oftmals an gesellschaftlichen Wertevorstellungen ausrichteten und ihre Entscheidungsgewalt zumeist eher in Form von Einschränkungen und Sparmaßnahmen als für eine großzügige Gewährung von Entschädigungsleistungen ausnutzten. Trotz dieser Einschränkungen erhielt eine relativ große Anzahl von politisch verfolgten Antragstellern am Ende ihres Verfahrens dennoch zumindest eine teilweise Entschädigung ausgezahlt, wie im Vergleich mit anderen Gruppen von Antragstellern noch gezeigt werden wird.[658]

[658] Siehe Kapitel 8 und 9.

6. Die Wiedergutmachung für rassisch Verfolgte in Stormarn[659]

6.1 Entschädigung von Juden

6.1.1 Die Verfolgung der Juden im Dritten Reich

Die rassisch verfolgten Antragsteller bestanden in Stormarn fast ausschließlich aus Juden, auf deren Entschädigungsverfahren im folgenden Kapitel genauer eingegangen werden soll. Andere rassisch verfolgte Gruppen, wie beispielsweise Sinti und Roma, waren unter den Stormarner Antragstellern kaum oder gar nicht vertreten, weshalb die Anzahl der Entschädigungsfälle dieser Gruppen für eine ausführlichere Analyse nicht ausreicht. Die Untersuchung der Entschädigungspraxis von rassisch verfolgten Antragstellern in Stormarn konzentriert sich deshalb allein die auf Juden. Wie in den vorherigen Kapiteln wird dabei zunächst die Verfolgungsgeschichte sowie die Situation der Verfolgten nach Kriegsende dargestellt werden, bevor die eigentliche Analyse der Entschädigungsverfahren erfolgt.

Da sie im Zentrum der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik standen, waren die Juden die am stärksten von der Verfolgung betroffene Bevölkerungsgruppe innerhalb der deutschen Gesellschaft. Im Gegensatz zu den politisch Verfolgten bildete bei ihnen nicht eine Gegnerschaft zum Nationalsozialismus die Verfolgungsgrundlage, sondern es wurde jede Person jüdischen Glaubens unabhängig von ihrem gesellschaftlichen Verhalten oder ihrer politischen Einstellung verfolgt. Dies bezog sich auch auf Personen mit jüdischen Eltern- und Großelternteilen, weshalb hinsichtlich der Juden von einer kollektiv verfolgten Bevölkerungsgruppe gesprochen werden kann.
Bis zum Ende der Weimarer Republik hatte es im Deutschen Reich eine ausgeprägte jüdische Gemeinde gegeben, die noch im Jahre 1933 über 500.000 Mitglieder umfasste.[660] In Schleswig-Holstein lebten zu dieser Zeit nur 3.117 Juden, die knapp 0,2 Prozent der dortigen Bevölkerung ausmachten. Ein Großteil dieser jüdischen Bevölkerung lebte innerhalb der

[659] Das folgende Kapitel beinhaltet teilweise überarbeitete und ergänzte Übernahmen aus der unveröffentlichten Magisterarbeit des Verfassers.
[660] Siehe unter anderem Beate Meyer: Ausgrenzung und Vernichtung der deutschen Juden (1933-1945). In: Die Geschichte der Juden in Deutschland. Hrsg. von Arno Herzig und Cay Rademacher. Bonn 2008. S. 199 ; Ino Arndt / Heinz Boberach: Deutsches Reich. In: Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von Wolfgang Benz. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Band 33). München 1991. S. 32 ; Jürgen Zieher: Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. Kommunen und jüdische Gemeinden in Dortmund, Düsseldorf und Köln 1945-1960. Diss. Berlin 2005. S. 11.

jüdischen Gemeinden in den größeren Städten sowie deren Umgebung. In Stormarn waren dies die Gemeinden in Ahrensburg und der Stadt Wandsbek.[661]

Schon bald nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurden erste Einschränkungen für die im Deutschen Reich lebenden Juden verfügt. Nachdem bereits am 1. April 1933 ein reichsweiter Boykott jüdischer Geschäfte durch SA- und SS-Posten durchgeführt worden war, wurde mit dem noch im selben Monat in Kraft tretenden „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ nicht nur den politischen Gegnern der Nationalsozialisten, sondern auch nahezu allen Juden jegliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst untersagt.[662] Ein einschneidender Schritt bezüglich der Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung erfolgte dann mit dem Erlass der so genannten „Nürnberger Gesetze“ am 15. September 1935. Diese beinhalteten unter anderem das „Reichsbürgergesetz“, das zusätzlich zur deutschen Staatsbürgerschaft auch eine deutsche Reichsbürgerschaft einführte, an die das aktive und passive Wahlrecht sowie die Bekleidung öffentlicher Ämter geknüpft waren. Da alle Juden von der Reichbürgerschaft ausgeschlossen wurden, verloren sie somit ihre politischen Rechte innerhalb des deutschen Staates.[663] Auch das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, das die Eheschließung zwischen Juden und so genannten „Ariern“ verbot, gehörte zum Komplex der Nürnberger Gesetze.[664]

In den folgenden Jahren erließ das nationalsozialistische Regime noch zahlreiche weitere Gesetze und Verordnungen, welche die Einschränkung und Diskriminierung der jüdischen Bevölkerung zum Ziel hatten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird sich die Darstellung hier jedoch auf die wichtigsten Gesetze und ihre Auswirkungen.

Nach dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze wurden die im Deutschen Reich lebenden Juden immer stärker vom öffentlichen Gesellschaftsleben ausgegrenzt. So wurde ihnen unter anderem der Besuch von Theatern, Museen, Sport- und Badeanstalten untersagt und jüdische Kinder durften keine deutschen Schulen mehr besuchen.[665] Ein kollektiv ungezügeltes und gewaltsames Vorgehen gegen die jüdische Bevölkerung im Deutschen Reich erfolgte erstmals in der Reichspogromnacht vom 9. auf den 10. November 1938. Nachdem am 7. November

---

[661] Ahrensburg wurde erst 1949 das Stadtrecht verliehen. Die dortige jüdische Gemeinde umfasste 1933 17 Mitglieder. Martina Moede: Die Geschichte der jüdischen Gemeinde von Ahrensburg. Von der ersten Ansiedlung 1788 bis zur Deportation 1941. (Stormarner Hefte Nr. 22). Diss. Neumünster 2003. S. 382.

[662] Ausnahmeregelungen gab es nur für diejenigen Juden, die bereits vor 1914 verbeamtet worden waren oder im Ersten Weltkrieg als Soldaten gekämpft hatten. Meyer: Ausgrenzung und Vernichtung der deutschen Juden. S. 198 ; Sylvia Rogge-Gau: Widerstand von Juden im Alltag und in nationalsozialistischen Lagern. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 514.

[663] Friedlander / Stoltzfuß. S. 19 ; Hans-Jochen Gamm: Das Judentum. Eine Einführung. Nachdruck. Berlin 2011 ; Zieher: Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. S. 33.

[664] Meyer: Ausgrenzung und Vernichtung der deutschen Juden. S. 202.

[665] Hochmuth / Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. S. 216.

1938 der Jude Herschel Grynszpan den Beamten Ernst vom Rath in der deutschen Botschaft in Paris niedergeschossen hatte, nahmen die Nationalsozialisten diesen Vorfall zum Anlass, reichsweit jüdische Wohnungen und Gebäude zu plündern.[666] Dabei wurden reichsweit 7.500 jüdische Geschäfte und 70 Synagogen zerstört und über 30.000 Menschen in Gefängnissen und Konzentrationslagern inhaftiert.[667] Im Anschluss an die Reichspogromnacht forderte das nationalsozialistische Regime mit der „Verordnung über die Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“ zudem eine Sonderabgabe der deutschen Juden in Höhe von 20 Prozent ihres Vermögens.[668]

Das immer schärfere Vorgehen der Nationalsozialisten gegen die jüdische Bevölkerung führte dazu, dass viele Juden in andere Länder flüchteten, wodurch sich die jüdische Bevölkerung im Deutschen Reich rapide verringerte. So hatte sich Anzahl der deutschen Juden bis 1939 halbiert. In den jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein waren von den ursprünglich über 3.000 Juden bis 1939 sogar nur noch 596 wohnhaft geblieben.[669] Um die verbliebenen deutschen Juden deutlich erkennbar zu machen, ordneten die Nationalsozialisten im August 1939 an, dass alle männlichen Juden als zweiten Vornamen den Namen „Israel“ und alle weiblichen Juden den Namen „Sara“ annehmen sollten. Ab September 1941 waren Juden zudem gezwungen, einen gelben „Judenstern“ deutlich sichtbar an ihrer Kleidung zu befestigen.[670]

Am 23. Oktober 1941 verhängte das nationalsozialistische Regime schließlich ein Ausreiseverbot für Juden und kurz darauf wurde die Deportation der deutschen Juden[671] in Gettos, Konzentrations- und Vernichtungslager angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt lebten noch

---

[666] Ursache für das Attentat in der Pariser Botschaft war die Tatsache, dass die Eltern von Grynszpan zusammen mit etwa 15.000 bis 17.000 Juden polnischer Herkunft aus Deutschland über die polnische Grenze abgeschoben worden waren und nun im Grenzland leben mussten, da der polnische Staat sie nicht aufnehmen wollte. Siehe auch Hochmuth / Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. S. 213 ; Bringmann / Diercks: Die Freiheit lebt! S. 101-102.

[667] Ingke Brodersen / Rüdiger Dammann: Zerrissene Herzen. Die Geschichte der Juden in Deutschland. Bonn 2007. S. 190.

[668] Michael Stephan: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“. Die Aktenüberlieferung in den staatlichen Archiven Bayerns. In: Entehrt. Ausgeplündert. Arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden. Hrsg. von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg. Magdeburg 2005. S. 110-111.

[669] Brodersen / Dammann: Zerrissene Herzen. S. 191 ; Danker / Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. S. 105.

[670] Friedlander: Nazi Crimes and the German Law. S. 20 ; Brodersen / Dammann: Zerissene Herzen. S. 194 ; Cornelia Essner: Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945. Paderborn u. a. 2002. S. 250-257.

[671] Jael Geis führt an, dass die Verwendung der Bezeichnung „deutsche Juden“ unpassend sei, da ab November 1941 allen deutschen Juden, die sich im Ausland aufhielten, die deutsche Staatbürgerschaft abgesprochen wurde und eine jüdische Kultur später in Deutschland kaum noch existierte. Er schlägt stattdessen die Bezeichnung „Juden deutscher Herkunft“ vor. Geis: Übrig sein – Leben „danach“. S. 17-20.
Da sich die vorliegende Untersuchung jedoch vornehmlich auf die Nachkriegszeit bezieht und die Entschädigungsgesetzgebung nur Juden mit deutscher Staatsbürgerschaft betraf, soll hier dennoch durchgängig die Bezeichnung „deutsche Juden“ verwendet werden, um eine mögliche Verwirrung und Unübersichtlichkeit durch die Verwendung unterschiedlicher Begriffe zu vermeiden.

etwa 164.000 Juden auf deutschem Reichsgebiet.[672] Die beschlossenen Deportationen wurden auf der „Wannsee-Konferenz“ am 20. Januar 1942 auf alle noch in Europa lebenden Juden ausgeweitet.[673]Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurden bis Kriegsende nahezu alle deutschen und viele west- und vor allem osteuropäische Juden in die von den Nationalsozialisten eingerichteten Vernichtungslager transportiert, wo sie unter unmenschlichen Bedingungen leben mussten und ein Großteil von ihnen ermordet wurde.

6.1.2 Die Situation der Juden in der Nachkriegszeit

In der gesamten Provinz Schleswig-Holstein hatte es bereits 1942 nur noch 59 Juden gegeben, von denen nur einige wenige das Ende des Dritten Reichs erlebten.[674] Nach dem Krieg existierte in Schleswig-Holstein daher zunächst keine Basis mehr, auf der ein jüdisches Leben hätte aufgebaut werden können. Bereits im Sommer 1946 waren jedoch wieder 964 Menschen jüdischen Glaubens in Schleswig-Holstein wohnhaft. Dies waren jedoch größtenteils jüdische „Displaced Persons“ aus Osteuropa, die von den Nationalsozialisten noch in den letzten Kriegswochen aus den osteuropäischen Konzentrationslagern nach Schleswig-Holstein evakuiert worden waren.[675] Insgesamt lebten in Schleswig-Holstein im Jahre 1946 daher nur 250 deutsche Juden, die restlichen 714 waren jüdische DPs. Gemessen an den insgesamt etwa 156.000 vor allem osteuropäischen Juden, die zu dieser Zeit in den vier deutschen Besatzungszonen lebten, war die jüdische Bevölkerung in Schleswig-Holstein jedoch sehr gering.[676] Für den Kreis Stormarn existieren leider keine Angaben über die Anzahl der dort nach dem Zweiten Weltkrieg lebenden Juden. Die einzige bei Kriegsausbruch auf dem Kreisgebiet noch existierende jüdische Gemeinde in Ahrensburg war im Februar 1940 aufgelöst worden, sodass von einer eher kleinen Anzahl jüdischer Bürger ausgegangen werden muss.[677]

---

[672] Eva Nowottny: Opfer und Opfergruppen in Kronshagen 1933-1945. Eine exemplarische Recherche. In: Demokratische Geschichte 16. Malente 2004. S. 242.

[673] Hochmuth / Meyer: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. S. 224 ; Michael Brenner: Kleine jüdische Geschichte. Bonn 2008. S. 315 ; Brodersen / Dammann: Zerrissene Herzen. S. 195.

[674] Bernd Philipsen: „Die Zeit der gepackten Koffer ist vorbei.“ Jüdisches Leben in Schleswig-Holstein heute. In: Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998). Hrsg. von Gerhard Paul und Miriam Gillis-Carlebach. Neumünster 1998. S. 713. ;

[675] Gerhard Paul: „We have been liberated but we are not free. “ Jüdische ‘Displaced Persons’ und andere Holocaust-Überlebende (1941-1951). In: Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998). Hrsg. von Gerhard Paul und Miriam Gillis-Carlebach. Neumünster 1998. S. 657.

[676] Siehe auch Jael Geis: Übrig sein – Leben „danach“. S. 44-45.

[677] Zum Zeitpunkt der Gemeindeauflösung lebte in Ahrensburg nur noch ein jüdisches Gemeindemitglied. Moede: Die Geschichte der jüdischen Gemeinde von Ahrensburg. S. 382. Erst im Jahre 2003 wurde wieder eine jüdische Gemeinde in Ahrensburg ins Leben gerufen.

Die Anzahl der jüdischen „Displaced Persons“ in Deutschland nahm in den Folgejahren durch deren Auswanderung in andere Länder drastisch ab und auch die für die vorliegende Untersuchung bedeutsame Anzahl der deutschen Juden verringerte sich nicht unerheblich.[678] Denn ein großer Teil der deutschen Juden sah seine Zukunft nicht in Deutschland und bereitete sich auf eine Auswanderung vor.[679] Die wenigen in Deutschland verbleibenden Juden hatten zumeist persönliche Motive, die sie von einer Ausreise abhielten. Teilweise waren sie mit einem nicht-jüdischen deutschen Lebenspartner liiert oder sie wollten aufgrund ihres Alters oder gesundheitlicher Einschränkungen bleiben. Auch finanzielle Aspekte, zu denen nicht zuletzt die erhofften Entschädigungszahlungen gehörten, konnten die Ursache für einen Existenzaufbau in Deutschland sein. Es waren also zumeist konkrete Lebensumstände, die einige Juden bewogen, nicht aus Deutschland auszuwandern.[680] Darüber hinaus sahen die in Deutschland bleibenden Juden ihre Präsenz und den Aufbau eines neuen jüdischen Lebens im Land der früheren nationalsozialistischen Verfolger als eine Mahnung und Erinnerung an die Grausamkeiten des Holocausts.[681]

Es dauerte daher auch nicht allzu lange, bis die verbliebenen Juden die Neugründung erster Gemeinden betrieben. Hatte es bei Kriegsende nur knapp 15.000 überlebende deutsche Juden gegeben, so umfasste die gesamte jüdische Gemeinde in Deutschland zum Jahreswechsel 1945/1946 fast 22.000 Mitglieder.[682] Grund für diese im Verhältnis zu den überlebenden deutschen Juden unverhältnismäßig große Anzahl der jüdischen Gemeindemitglieder war die Tatsache, dass sich zu diesem Zeitpunkt bereits auch einige jüdische „Displaced Persons“ in Deutschland niedergelassen hatten und den dortigen Gemeinden beigetreten waren. 1948 gab es in Deutschland daher wieder über 100 jüdische Gemeinden, von denen die Mehrzahl jedoch weniger als 50 Mitglieder verzeichnete.[683] Die meisten der Gemeindemitglieder waren

---

[678] So lebten laut Bernd Philipsen im Jahre 1955 nur noch 130 deutsche Juden in Schleswig-Holstein. Philipsen: „Die Zeit der gepackten Koffer ist vorbei“. S. 714-715.

[679] Kauders: Unmögliche Heimat. S. 96.

[680] Zieher: Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. S. 39 ; Kauders: Unmögliche Heimat. S. 163-165.

[681] Cilly Kugelmann: Zur Identität osteuropäischer Juden in der Bundesrepublik. In: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 179-180 , Dan Diner: Negative Symbiose – Deutsche und Juden nach Auschwitz. In: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 255.

[682] Richarz: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945. S. 17 ; Juliane Wetzel: An Uneasy Existence. Jewish Survivors in Germany after 1945. In: The Miracle Years. A cultural history of West Germany, 1949 – 1968. Hrsg. von Hanna Schissler. Princeton / Oxford 2001. S. 138.

Zur Anzahl der überlebenden deutschen Juden siehe auch Monika Richarz: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945. In: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 16 ; Michal Y. Bodemann: Staat und Ethnizität: Der Aufbau der jüdischen Gemeinden im Kalten Krieg. In: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 52.

[683] Brenner: Kleine jüdische Geschichte. S. 68.

zudem nicht besonders tief im jüdischen Glauben verwurzelt. Sie hatten den Holocaust vor allem deshalb überlebt, weil sie ihren Glauben nur sehr passiv ausgelebt hatten und in vielen Fällen waren die Überlebenden mit einer nichtjüdischen Person verheiratet.[684]

Entsprechend der stark anwachsenden Anzahl der Gemeinden gründeten die deutschen Juden wieder länderübergreifende Vereinigungen. In der britischen Besatzungszone war dies ab 1946 der in Bremen gewählte „Rat der Jüdischen Gemeinden in der Britischen Zone". Auf gesamtdeutscher Ebene fand erst am 19. Juli 1950 die konstituierende Sitzung des „Zentralrats der Juden in Deutschland" als höchstem deutschlandweiten Gremium statt.[685] Auch wenn damit ein erster Auftakt zu einem weiteren jüdischen Leben in Deutschland erfolgt war, nahm die Anzahl der jüdischen Gemeindemitglieder Anfang der 1950er Jahre aber zunächst durch die Abwanderung deutscher Juden ins Ausland wieder ab, um dann nach einer Phase leichter Zuwanderung in den folgenden Jahrzehnten auf einem Niveau von etwa 25.000 Mitgliedern zu bleiben.[686] Bis Ende der 1950er Jahre mussten die in Deutschland verbliebenen Juden sowie die jüdischen Organisationen in Deutschland jedoch eine allgemeine Ablehnung und Isolierung durch das internationale Judentum hinnehmen.[687] Gerade aus Sicht der Juden in Israel hatten sie mit ihrer Entscheidung, weiterhin im Land der Täter des Holocausts zu leben, ein Tabu gebrochen. Erst in den 1960er Jahren wurde diese Politik der totalen Isolation langsam aufgegeben.[688]

In Schleswig-Holstein war das jüdische Gemeindeleben in der frühen Nachkriegszeit erheblich geringer ausgeprägt.[689] Besonders in den kleineren Städten und auf dem Land, wo oft keine oder nur wenige Juden den Holocaust überlebt hatten, gab es keinerlei jüdischen Vereinigungen. Von denjenigen Juden, die sich in den ländlicheren Gegenden des Landes niederließen, hatten die meisten außerdem genug damit zu tun, ihren täglichen Lebensunterhalt zu sichern. Viele stammten aus den deutschen Ostgebieten oder waren aus den Konzentrationslagern nach Schleswig-Holstein gekommen und besaßen zumeist nicht einmal das Allernötigste zum Leben. Da sie durch die Verfolgungsleiden oftmals auch nicht

---

[684] Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. S. 4 ; Richarz: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945. S. 16.

[685] Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. S. 88 ; Erica Burgauer: Zwischen Erinnerung und Verdrängung – Juden in Deutschland nach 1945. Reinbek 1993. S. 35.

[686] Richarz: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945. S. 22 ; Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. S. 43 ; Atina Grossmann: Jews, Germans, and Allies. Close encounters in occupied Germany. Princeton / Oxford 2007. S. 268.

[687] Ebenda. S. 263-264. ; Y. Michal Bodemann: Staat und Minorität. Antisemitismus und die gesellschaftliche Rolle der Juden in der Nachkriegszeit. In: Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945. Hrsg. von Werner Bergmann und Rainer Erb. Opladen 1990. S. 328.

[688] Kauders: Unmögliche Heimat. S. 46-48.

[689] Noch zu Beginn des Jahres 1959 zählte die jüdische Gemeinde in Schleswig-Holstein nur 115 Mitglieder. Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. S. 91.

mehr in der Lage waren, ihren Lebensunterhalt durch eine Arbeit zu sichern, waren diese jüdischen Flüchtlinge völlig auf Hilfe von außen angewiesen.[690] In ihrer schwierigen Situation konnten sie meistens nicht einmal bei Verwandten oder Freunden unterkommen, da diese entweder von den Nationalsozialisten ermordet worden waren oder aufgrund von Krieg und Verfolgung ebenfalls kaum etwas besaßen.[691]

Die Fürsorge- und Entschädigungsleistungen waren für viele daher fast die einzige Möglichkeit, eine Grundversorgung zu erhalten und sich wieder eine eigene Existenz aufzubauen. Teilweise wurden die deutschen Juden auch von jüdischen Hilfsorganisationen aus dem Ausland unterstützt. Oftmals verhinderte jedoch die britische Militärregierung zunächst eine solche Unterstützung, da Juden deutscher Herkunft nach ihren Richtlinien als Deutsche galten, weshalb sie zunächst nur durch die deutschen Behörden zu versorgen waren.[692] Grund für diese Behandlung der deutschen Juden war die Befürchtung der britischen Militärregierung, dass die Zuteilung höherer Lebensmittelrationen Neid und Antipathie in der übrigen deutschen Bevölkerung auslösen würde. Zudem argumentierte die britische Militärregierung damit, dass die jüdischen „Displaced Persons“ im Gegensatz zu den deutschen Juden aus ihrer Heimat entwurzelt worden seien und daher nur die DPs einer besonderen Behandlung bedürften. Ab Herbst 1945 durften dann aber schließlich auch die deutschen Juden in der britischen Besatzungszone bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu einer jüdischen Gemeinde zusätzliche Lebensmittelpakete des American Joint Distribution Committee und der britisch-jüdischen Hilfsorganisation Jewish Relief Unit erhalten.[693]

Hilfe zur Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erhielten zumindest die in Schleswig-Holstein lebenden Juden jedoch in vielen Fällen auch von der „Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen“, einer Selbsthilfeorganisation, die am 19. Mai 1945 in Hamburg gegründet worden war.[694] Die Notgemeinschaft hatte sich schon bald nach ihrer Gründung grundsätzlich auf Hilfsleistungen für Juden und ihre nicht-jüdischen

---

[690] Michael Brenner: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945-1950. München 1995. S. 108. William Guglielmo Niederland spricht von einem „Knick in der Lebenslinie“ der NS-Verfolgten, die sich nach ihrer Verfolgung zumeist ein vollkommen neues Leben aufbauen mussten. William Guglielmo Niederland: Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord. Frankfurt am Main 1980. S. 229. ; Kauders. Unmögliche Heimat. S. 52-53.

[691] Büttner: Das Unrechtsregime. S. 376.

[692] Eine Versorgung durch ausländische Hilfsorganisation sollten nur die staatenlosen Displaced Persons erhalten. Geis: Übrig sein – Leben „danach“. S. 57 ; Büttner: Das Unrechtsregime. S. 375 ; Zieher: im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. S. 98.

[693] Ebenda. S. 47, 98-99.

Zu den jüdischen Hilfsorganisationen siehe Harry Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. S. 93-95.

[694] Harald Schmid: „Wiedergutmachung“ und Erinnerung. Die Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen. In : Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Katharina Stengel und Werner Konitzer. Frankfurt / New York 2008. S. 31.

Angehörigen beschränkt. Zu diesen Hilfsleistungen gehörte die Unterstützung in Wohnungs- und Berufsangelegenheiten sowie in der allgemeinen Bewältigung des Nachkriegsalltags.[695] Aber auch bei der Beantragung von Fürsorge- und Entschädigungsleistungen wurden jüdische Verfolgte von Mitgliedern der Notgemeinschaft, die sich mit den entsprechenden gesetzlichen Regelungen auskannten, beraten und unterstützt. Für viele Juden waren diese Hilfsleistungen ein erster Schritt zum Aufbau einer neuen Existenz. Die Vereinigung versuchte zudem, im Sinne ihrer Mitglieder Einfluss auf die zukünftige Wiedergutmachungsgesetzgebung zu nehmen und setzte sich für die Bekämpfung des immer noch in der deutschen Bevölkerung vorhandenen Antisemitismus ein.[696] Wie erfolgreich die Notgemeinschaft in ihren Bemühungen war, zeigt sich anhand des starken Zuwachses ihrer Anhänger. In den ersten drei Jahren nach ihrer Entstehung ließen sich etwa 10.000 Personen registrieren.[697]
Die Unterstützung durch Wohlfahrts- und Selbsthilfeorganisationen wie der Notgemeinschaft war gerade für diejenigen Juden wichtig, die in Regionen wie dem zu dieser Zeit noch ländlich geprägten Kreis Stormarn lebten. Hier besaßen die Juden nämlich keine enge Vernetzung durch Gemeindestrukturen oder größere familiäre Strukturen vor Ort, sodass Einrichtungen wie die Notgemeinschaft für sie die einzigen Anlaufstationen sowohl in Bezug auf die Organisation ihres täglichen Lebensunterhaltes als auch hinsichtlich der Beratung in den Entschädigungsverfahren darstellten.

6.1.3 Die jüdischen Antragsteller in Stormarn

Nachdem die Verfolgungsgeschichte sowie die Situation der deutschen Juden in der Nachkriegszeit kurz skizziert wurden, soll der Fokus nun auf die jüdischen Antragsteller in Stormarn gerichtet werden. Die Darstellung der jüdischen Entschädigungsverfahren wird sich dabei nur auf Juden deutscher Herkunft beziehen, weil nur diese eine Entschädigung bei den deutschen Behörden beantragen konnten, während die aus dem Ausland stammenden jüdischen „Displaced Persons“ nur nach der zunächst von der britischen Militärregierung verabschiedeten zonenpolitischen Anweisung Nr. 20, nicht jedoch nach der späteren schleswig-holsteinischen Gesetzgebung entschädigungsberechtigt waren.[698]

---

[695] Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 40 ; Schmid: „Wiedergutmachung“ und Erinnerung. S. 32-33.
[696] Ebenda. S.38-39, 41-44.
[697] Ebenda. S. 34.
[698] Art. 3.a der Anweisung an den Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein. Hilfsleistungen für frühere Häftlinge der Konzentrationslager. HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. Landesarchiv Schleswig (LAS): Abtl. 320 Plön: Kreissonderhilfsausschuss Plön: Nr. 2481 ; § 8 Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus und deren Hinterbliebene. GVOBl Schl.-H. Schleswig-Holstein Nr. 10 vom 1. Juni 1948. S. 74.

Insgesamt gab es in Stormarn 102 Entschädigungsanträge von jüdischen Verfolgten.[699] Der Anteil der jüdischen Antragsteller an der Gesamtheit der Stormarner Entschädigungsfälle betrug damit 12,4 Prozent und war in etwa mit dem Anteil der sozialdemokratischen und kommunistischen Antragsteller vergleichbar. Während der Anteil der Juden damit nur etwas geringer ausfiel als auf der Landesebene, war er im Vergleich zu anderen Regionen in Deutschland sehr gering.[700] Im Verhältnis zu den nur 250 deutschen Juden, die im Jahre 1946 in ganz Schleswig-Holstein lebten, erscheint die Zahl von 102 Entschädigungsanträgen allein für den Kreis Stormarn jedoch relativ hoch. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass diese Anträge nicht gleichzeitig, sondern in der Zeit von 1945 bis 1953, also in einem Zeitraum von acht Jahren, gestellt wurden. Dadurch, dass in den ersten Nachkriegsjahren einerseits immer wieder ins Ausland emigrierte oder aus den deutschen Ostgebieten vertriebene Juden nach Schleswig-Holstein kamen, andererseits dort lebende Juden aber wiederum in andere Länder auswanderten, fand in dieser Zeit eine fortwährende Fluktuation innerhalb der jüdischen Bevölkerung Schleswig-Holsteins statt.[701] Während ihres oft kurzen Aufenthalts stellten viele Juden dabei zunächst einen Entschädigungsantrag beim örtlichen Sonderhilfsausschuss, wodurch sich die verhältnismäßig hohe Zahl an jüdischen Antragstellern in Stormarn erklären lässt. Aus der Anzahl jüdischer Antragsteller können daher nicht unbedingt Rückschlüsse auf eine hohe jüdische Bevölkerung in Stormarn gezogen werden. Betrachtet man die Geschlechterverteilung unter den jüdischen Antragstellern, so fällt auf, dass das Geschlechterverhältnis hier wesentlich ausgeglichener als bei den politisch verfolgten Antragstellern war. Mit einem Anteil von 57,8 Prozent gab es bei den jüdischen Verfolgten sogar mehr weibliche als männliche Antragsteller.[702] Der Unterschied zu den politisch Verfolgten ist vor allem dadurch zu erklären, dass bei den Juden durch die Kollektivverfolgung Männer und Frauen gleichermaßen betroffen waren. Da die Juden unabhängig von ihren gesellschaftlichen Aktivitäten verfolgt wurden und die Deportationen zumeist ganze Familien betrafen, existierten daher keine so starken geschlechterspezifischen Unterschiede wie bei den politisch Verfolgten.[703]

---

[699] Dabei wurden auch Anträge von Personen, die aufgrund ihres „jüdischen Aussehens“ verfolgt worden waren, als „jüdische Verfolgte“ gewertet.
[700] Siehe auch Kapitel 3.1.
[701] Jochims-Bozic: „Lübeck ist nur eine kurze Station auf dem jüdischen Wanderweg“. S. 248.
[702] Kristina Meyer und Boris Spernol stellten bei ihrer Untersuchung zur Entschädigung in Düsseldorf ebenfalls ein relativ ausgeglichenes Geschlechterverhältnis fest, wobei dort die männlichen Antragsteller mit einem Anteil von 53 Prozent leicht in der Mehrzahl waren. Meyer /Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 702.
[703] Ebenda.

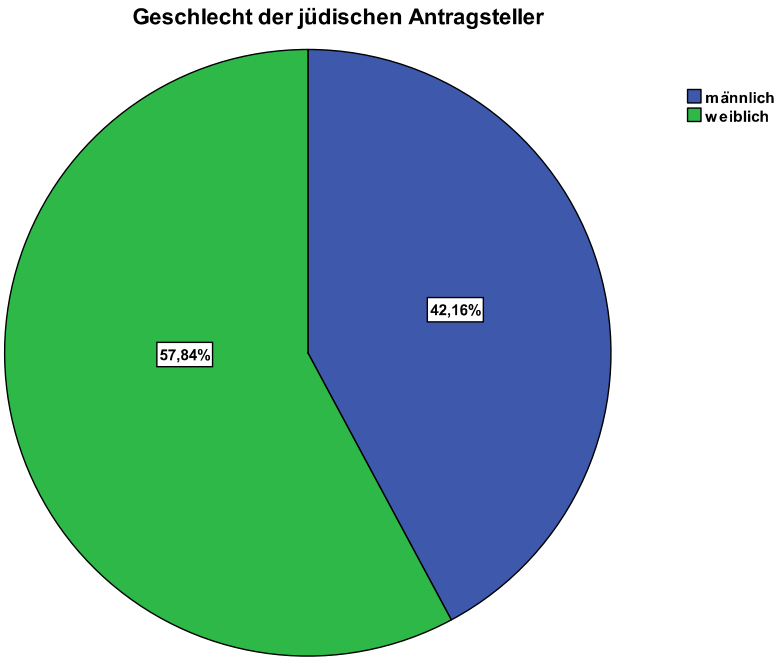

Abb. 32: Geschlecht der jüdischen Antragsteller (n = 102, Fehlwert = 0)

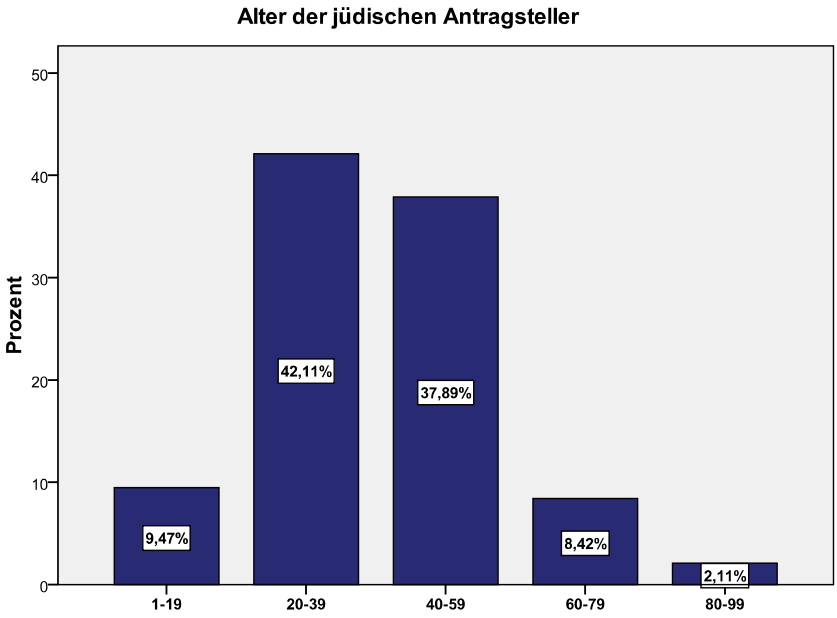

Abb. 33: Alter der jüdischen Antragsteller (n = 95, Fehlwert = 7)

Hinsichtlich des Alters der jüdischen Antragsteller fällt auf, dass diese mit durchschnittlich 40 Jahren relativ jung waren. Dementsprechend war hier im Gegensatz zu den politischen Antragstellern nicht die Gruppe der 40- bis 59jährigen (37,9 Prozent), sondern die Gruppe der 20- bis 39jährigen (42,1 Prozent) am stärksten vertreten. Mit deutlichem Abstand zu diesen

beiden Altersgruppen folgten Kinder und Jugendliche mit einem Anteil von 9,5 Prozent. Jüdische Antragsteller im Alter von über 60 Jahren gab es verhältnismäßig wenige. Insgesamt lag das Alter der Juden damit unter dem Gesamtdurchschnitt der Stormarner Antragsteller. Besonders gegenüber den politisch Verfolgten waren die jüdischen Antragsteller deutlich jünger. Damit stellte Stormarn jedoch keine Ausnahme dar, denn auch Meyer und Spernol stellen für ihre Stichprobe der Düsseldorfer Entschädigungsakten fest, dass die Juden durchschnittlich etwa fünf Jahre jünger als alle anderen Antragsteller waren.[704] Interessanterweise stand der Altersdurchschnitt der jüdischen Antragsteller damit in Kontrast zu der Überalterung der jüdischen Gemeinden im Nachkriegsdeutschland.[705] Grund dafür ist die Tatsache, dass gerade die jüngeren deutschen Juden zwar in den ersten Nachkriegsjahren noch eine Entschädigung beantragten und damit den Altersdurchschnitt in den Verfahren senkten, danach aber oftmals in Ausland auswanderten und sich nicht mehr am Aufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland beteiligten. Die älteren Juden blieben hingegen zumeist in Deutschland.[706]

Hinsichtlich der Verteilung der Berufsgruppen fällt bei den jüdischen Antragstellern auf, dass mit 45,8 Prozent eindeutig die Angestellten dominieren. Auch wenn darauf die Gruppe der Arbeiter und Handwerker folgt, war diese mit nur 10,8 Prozent bei Weitem nicht so stark vertreten wie bei den politisch Verfolgten. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass es sich bei den Juden eben nicht um eine fest im Arbeitermilieu verwurzelte Gesellschaftsgruppe handelte. Weniger stark vertreten waren Akademiker und Selbstständige mit einem Anteil von jeweils 11,1 Prozent sowie Hausfrauen mit 9,7 Prozent. Aus den übrigen Berufsgruppen gab es kaum jüdische Antragsteller.

[704] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 702.
[705] Maòr: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden. S. 3-4.
[706] Ebenda.

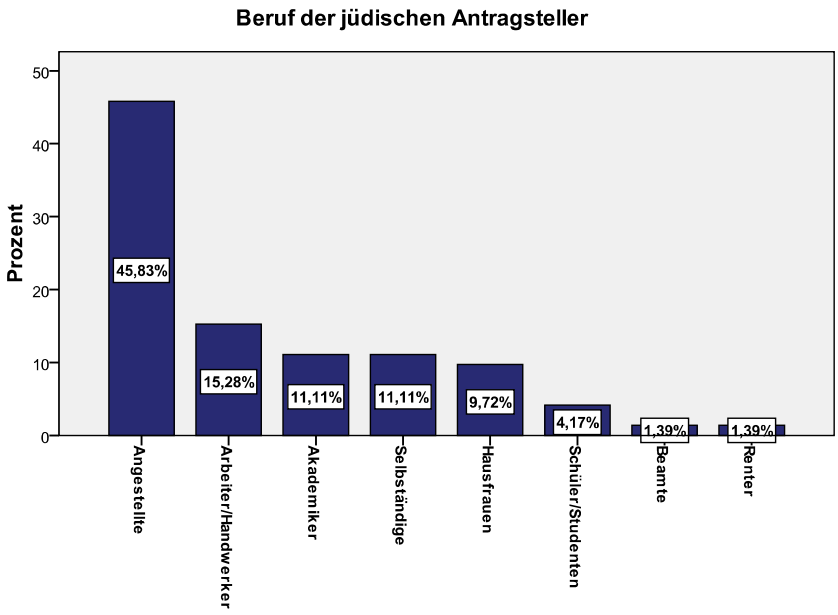

Abb. 34: Beruf der jüdischen Antragsteller (n = 72, Fehlwert = 30)

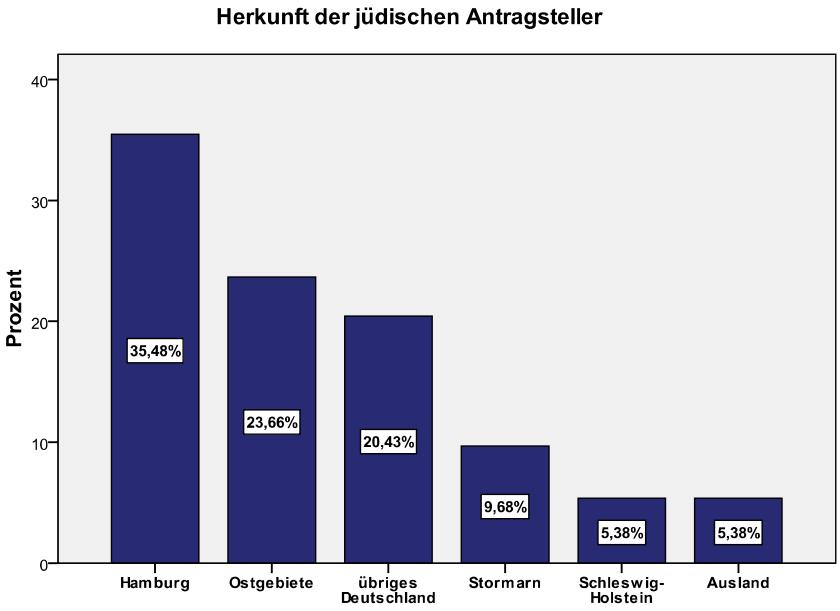

Abb. 35: Herkunft der jüdischen Antragsteller (n = 93, Fehlwert = 9)

Fast ein Drittel und damit überdurchschnittlich viele der jüdischen Verfolgten stammte ursprünglich aus Hamburg. Denn die größte an Stormarn angrenzende jüdische Gemeinde war nicht in einer schleswig-holsteinischen Stadt, sondern in Hamburg zu finden. Die dortige Verfolgung durch die Nationalsozialisten veranlasste einige Juden, im Umland der Großstädte

unterzutauchen, um so den Deportationen zu entgehen. Für die Hamburger Juden bot sich dazu unter anderem der an die Hansestadt angrenzende Kreis Stormarn an.[707]

Neben den aus Hamburg stammenden Juden kamen mit 23,7 Prozent auch viele jüdische Antragsteller aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten sowie aus anderen deutschen Ländern (20,4 Prozent). Deutlich geringer war der Anteil der jüdischen Verfolgten, die schon ursprünglich in Stormarn gewohnt hatten (9,7 Prozent). Besonders niedrig im Verhältnis zur durchschnittlichen Verteilung der Stormarner Antragsteller war jedoch die Anzahl derjenigen, die aus Schleswig-Holstein stammten. Nur 5,4 Prozent der jüdischen Verfolgten kamen aus den übrigen Landkreisen der nördlichsten deutschen Provinz. Diese hatte durch ihre ländliche Prägung schon immer nur wenige jüdische Gemeinden aufgewiesen, da die jüdische Bevölkerung bereits im 19. Jahrhundert vermehrt in die Großstädte abgewandert war. Gerade aus dem südlichen Teil des Landes waren viele Juden in die Großstadt Hamburg gezogen.[708]

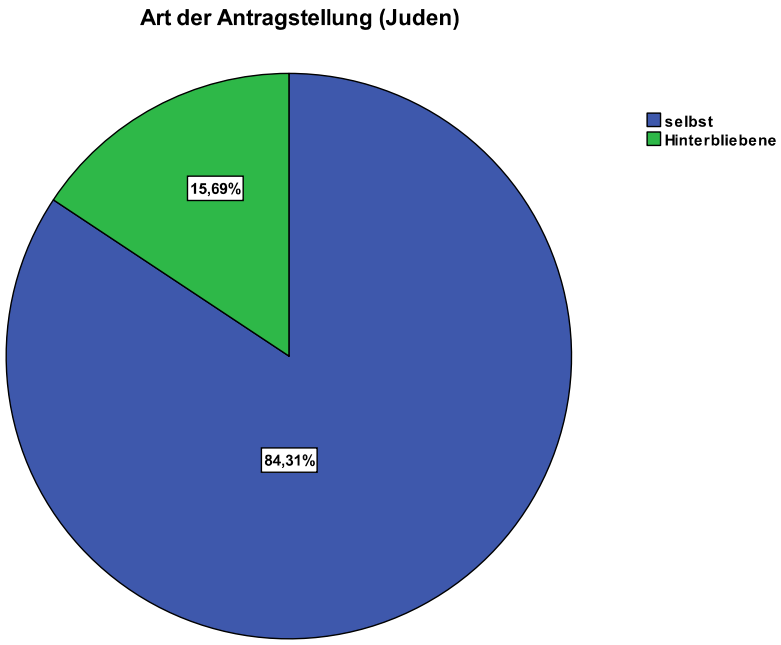

Abb. 36: Art der Antragstellung (Juden) (n = 102, Fehlwert = 0)

Eine relativ geringe Abweichung gegenüber dem Gesamtdurchschnitt zeigte sich bei den jüdischen Antragstellern in Bezug auf die Art der Antragstellung. Hier ergab die

[707] Siehe auch den in Kapitel 6.1.4 dargestellten Entschädigungsfall des aus Hamburg stammenden Juden Max Peine.

[708] Elke Imberger: Jüdische Gemeinden in Schleswig-Holstein. (Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins 1). Neumünster 1996. S. 13 ; Peter Wulf: „Juda ist überall“. Antisemitismus in Schleswig-Holstein in der Zeit der Weimarer Republik. In: Ausgegrenzt – Verachtet – Vernichtet. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein. Hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein. (Gegenwartsfragen. Band 74). Kiel 1994. S. 74 ; Bettina Goldberg: Abseits der Metropolen. Die jüdische Minderheit in Schleswig-Holstein. Neumünster 2011. S. 42-43, 87, 523.

Untersuchung, dass 84,3 Prozent der Anträge von den jüdischen NS-Opfern selbst stammten. Nur 15,7 Prozent der Entschädigungsanträge wurden von Hinterbliebenen ermordeter Juden gestellt. Dass dieser Wert trotz der vielen Juden, die im Zuge des Holocaust ermordet wurden, nicht höher ausfiel, lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass im Zuge der Kollektivverfolgung oftmals gezielt ganze jüdische Familien in den Vernichtungs- und Konzentrationslagern ermordet wurden.[709] Deshalb gab es vermutlich oftmals gar keine Familienangehörigen mehr, die eine Entschädigung für ihre verstorbenen Verwandten hätten beantragen können.

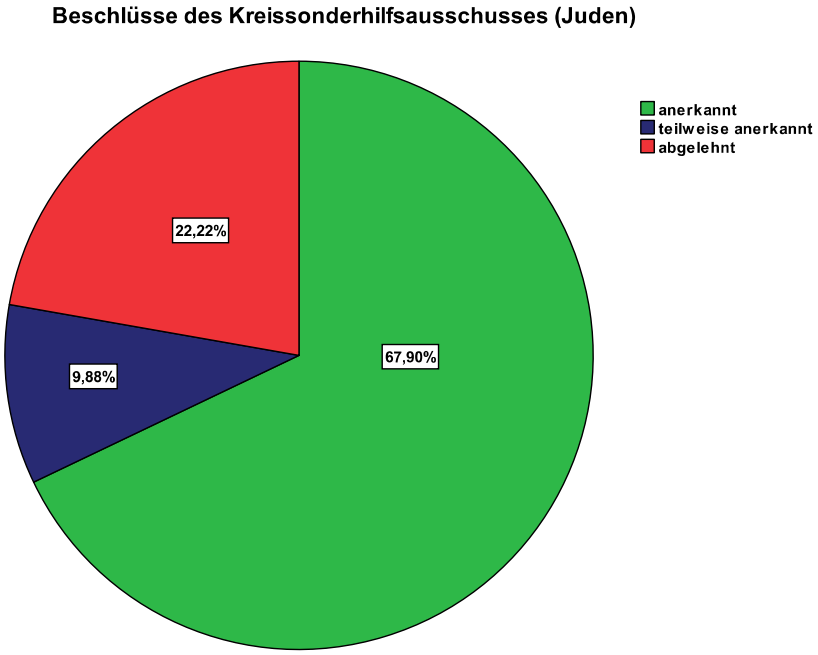

Abb. 37: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn (Juden)
(n = 81, Fehlwert = 21)

Bei der Betrachtung der Beschlüsse der Entschädigungsbehörden lässt sich feststellen, dass der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn in den Entschädigungsverfahren der jüdischen Antragsteller verhältnismäßig viele positive Entscheidungen traf. Etwas mehr als zwei Drittel der Antragsteller wurden vom Ausschuss anerkannt und weiteren 9,9 Prozent wurde eine teilweise Entschädigung zugesprochen. Allerdings bedeutete dies auch, dass der Sonderhilfsausschuss immerhin noch fast ein Viertel der Entschädigungsanträge von jüdischen Verfolgten ablehnte. Die ausgesprochenen Ablehnungen betrafen dabei zumeist die Anträge von nicht-jüdischen Ehepartnern, die aufgrund ihrer Beziehung zu einem Juden

[709] Christiane Kuller: Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung. In: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Hrsg. von Hans Günter Hockerts und Christiane Kuller. Göttingen 2003. S. 42.

ebenfalls unter der nationalsozialistischen Verfolgung gelitten und diesbezüglich eine Entschädigung beantragt hatten. Dennoch waren die jüdischen Verfolgten in den Verfahren damit überdurchschnittlich erfolgreich und mussten auf regionaler Ebene weniger Ablehnungen hinnehmen als die politischen Antragsteller.

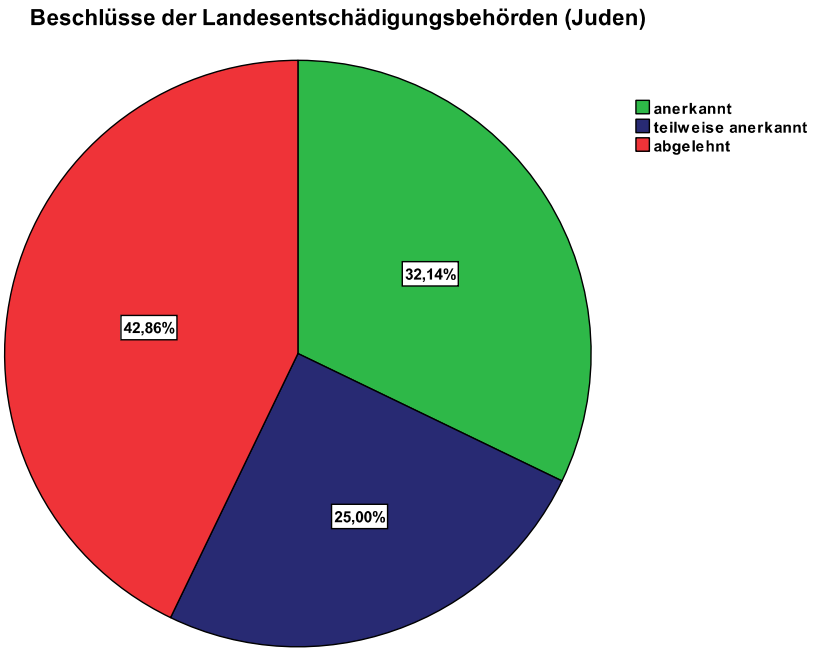

Abb. 38: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Juden)
(n = 56, Fehlwert = 46)

Auch nach Einbeziehung der auf Landesebene getroffenen Beschlüsse schnitten die jüdischen Verfolgten in den Verfahren insgesamt positiver ab als die politisch Verfolgten.[710] So erhielt nach Verfahrensende immerhin fast ein Drittel der Antragsteller vollständige Entschädigungsleistungen und ein weiteres Viertel zumindest einen Teil der beantragten Zahlungen. Die Ablehnungsquote von 42,9 Prozent zeigt allerdings, dass einem größeren Teil der Juden die Entschädigung dennoch versagt wurde. Auch wenn sich die Landesbehörden hinsichtlich der jüdischen Antragsteller also ebenfalls etwas nachsichtiger in ihren Beschlüssen zeigten, blieb die von der Landesregierung vorgeschriebene Sparsamkeit oberste Richtlinie. Wie sich dies in den einzelnen Verfahren zeigte, soll nun anhand der qualitativen Untersuchung näher erörtert werden. Analog zu den etwa gleich großen Gruppen der Sozialdemokraten und Kommunisten werden dabei fünf beispielhafte Entschädigungsverfahren genauer untersucht.

[710] Für die Entschädigung in Düsseldorf stellen Meyer und Spernol ebenfalls fest, dass jüdische Antragsteller in den Entschädigungsverfahren tendenziell erfolgreicher als andere Verfolgtengruppen waren. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 716.

6.1.4 Die Entschädigung von Juden im Einzelfall

Gertrud Eickhorst

Stellvertretend für die vergleichsweise vielen jüdischen Entschädigungsverfahren mit positivem Ausgang soll hier zunächst das Verfahren von Gertrud Eickhorst aufgeführt werden. Die Jüdin Gertrud Eickhorst wuchs als Kind einer Apothekerfamilie in Stettin auf und zog im Jahre 1922 mit ihrer Familie nach Ahrensburg, da ihr Vater seine Apotheke in Stettin mit dem Besitzer der Adler-Apotheke in Ahrensburg getauscht hatte.[711] Drei Jahre später übernahm Gertrud Eickhorst die Leitung der Adler-Apotheke von ihren Eltern. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten konnte Gertrud Eickhorst zunächst weiter als Apothekerin arbeiten, bis ihr im Juli 1936 ihre Approbation entzogen wurde und sie ihre Apotheke aufgrund des „Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken“ am 1. Oktober 1936 zwangsverpachten musste.[712] Am 21. November 1939 verhaftete die Polizei in Ahrensburg Gertrud Eickhorst dann mit der Begründung, dass sie sich „auffällig benommen“ habe.[713] Sie wurde daraufhin im Frauenzuchthaus „Lauerhof“ in Lübeck inhaftiert, aus dem ihr nicht-jüdischer Ehemann sie nach drei Wochen nur befreien konnte, indem er zusicherte, dass sie beide aus Ahrensburg nach Hamburg umsiedeln würden. Das Ehepaar zog daher im Dezember 1939 nach Hamburg, wo es während des Krieges in zwei Wohnungen ausgebombt wurde und ab 1943 aufgrund der verschärften Judenverfolgung schließlich nur noch illegal leben konnte.[714]

Nach Kriegsende kehrten Gertrud Eickhorst und ihr Ehemann bereits Ende Mai 1945 wieder nach Ahrensburg zurück, weil die britische Militärregierung hier ihre frühere Wohnung für sie geräumt hatte. Gertrud Eickhorst beantragte daraufhin beim Kreissonderhilfs-ausschuss Stormarn die Anerkennung als rassisch Verfolgte. Der Ausschuss sprach eine entsprechende Anerkennung aus, versagte Eickhorst jedoch zunächst die Gewährung der Sonderhilfe, weil sie nicht in einem KZ inhaftiert gewesen war und auch ihre Haft im Lübecker Frauenzuchthaus zu kurz für eine Sonderhilfsgewährung gewesen sei.[715] Diese Entscheidung

---

[711] Moede: Die Geschichte der jüdischen Gemeinde von Ahrensburg. S. 355-356.

[712] Eine am 26. März 1936 erlassene Verordnung zu diesem Gesetz besagte, dass öffentliche Apotheken, deren Inhaber Juden seien, künftig einem Verpachtungszwang unterliegen würden. Im Jahre 1939 musste Gertrud Eickhorst die Adler-Apotheke dann zwangsverkaufen. Schreiben von Gertrud Eickhorst vom 15. August 1945. KrAS: B2/212 ; Moede: Die Geschichte der jüdischen Gemeinde von Ahrensburg. S. 355.

[713] Ebenda. S. 377-378.

[714] Schreiben von Gertrud Eickhorst vom 15. August 1945. KrAS: B2/212.

[715] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 20. März 1946. KrAS: B2/212. Hier zeigte sich erneut, dass der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn sich gerade in den frühen Entschädigungsverfahren in Bezug auf die Haftzeiten der Antragsteller immer wieder nach der bereits erwähnten Anweisung des Amtes für

des Kreissonderhilfsausschusses hatte im Fall von Gertrud Eickhorst allerdings nur kurzen Bestand, denn am 9. April 1946 teilte dieser Eickhorst mit, dass nach Anordnung der Militärregierung und des Oberpräsidenten des Amtes für Volkswohlfahrt nun allen „Volljuden“ die Sondervergünstigung ohne weitere Einschränkungen gewährt werden würde.[716]

Die Tatsache, dass die Entschädigungsbehörden hier den von den Nationalsozialisten geprägten Rassebegriff des „Volljuden“ verwendeten, erstaunt zunächst. Bei der Untersuchung der Stormarner Akten stellte sich jedoch heraus, dass in den jüdischen Entschädigungsverfahren die Verwendung nationalsozialistischer Rassebegriffe wie beispielsweise „Halbjude“ oder „Mischling II. Grades“ sowohl vonseiten der Behörden als auch vonseiten der jüdischen Antragsteller durchaus gebräuchlich war. Anscheinend wurden diese Bezeichnungen im Zusammenhang mit der Entschädigung der jüdischen NS-Opfer daher nicht als diskriminierend, sondern als ganz alltäglich angesehen. Grund dafür war möglicherweise die jahrelange Konfrontation der Juden mit diesen Begriffen in der Zeit des Dritten Reichs, die zu einer Übernahme in den allgemeinen Sprachgebrauch geführt hatte.[717]

Unabhängig davon zeigte die für die Juden getroffene Ausnahmeregelung jedoch, dass die jüdischen NS-Opfer aufgrund ihrer Kollektivverfolgung schon relativ früh eine besondere Berücksichtigung in der Entschädigungspraxis erfuhren. Auf diese Weise stellten die Militärregierung und das Amt für Volkswohlfahrt klar, dass auch die alltäglichen Verfolgungen der jüdischen Bevölkerung unter dem nationalsozialistischen Regime als entschädigungswert angesehen wurden.[718]

Gertrud Eickhorst erhielt vom Kreissonderhilfsausschuss daher also schließlich doch Sonderhilfsleistungen zugesprochen. Auch in Bezug auf eine im Sommer 1947 bei Eickhorst wegen eines Nieren- und Blasenleidens durchgeführte ärztliche Behandlung sicherte der Ausschuss ihr zu, die für die Behandlung anfallenden Kosten in Höhe von knapp 400 RM zu übernehmen, wenn sie nachweisen konnte, dass diese aufgrund gesundheitlicher Leiden, die in direktem Zusammen-hang mit der nationalsozialistischen Verfolgung standen, durchgeführt

---

Volkswohlfahrt richtete, die eine Mindesthaftzeit als Voraussetzung für die Gewährung der Sonderhilfe vorgab. Obwohl eine derartige Mindesthaftzeit weder durch die zonenpolitische Anweisung, noch durch die britische Militärregierung bestätigt wurde, schien der Sonderhilfsausschuss die Anweisung als verbindlich anzusehen. Siehe auch die in Kapitel 4.1.4 dargestellten Entschädigungsfälle der Sozialdemokraten August Kimling und Otto Siege.

[716] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 9. April 1946. KrAS: B2/212.

[717] Siehe auch Geis: Übrig sein - Leben „danach“. S. 91.

[718] Zur Sonderposition der Juden in der Entschädigungspraxis der westlichen Besatzungszonen aufgrund ihrer Kollektivverfolgung siehe auch Tobias Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. (Studien zur Zeitgeschichte Band 72). Diss. München 2006. S. 170.

worden war.[719] Gertrud Eickhorst sah bezüglich ihrer Arztrechnung jedoch von der Erbringung eines Nachweises ab und beantragte nur ein Darlehen in Höhe der Arztkosten, welches ihr von Kreis und Land auch gewährt wurde.[720]

Im Oktober 1948 beantragte Gertrud Eickhorst dann eine OdN-Rente. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn sprach dazu zwar die notwendige Anerkennungsbestätigung aus, die anschließende Unter-suchung bei dem ansonsten zumeist großzügig beurteilenden Dr. Klukow ergab jedoch nur eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 15 Prozent, womit Gertrud Eickhorst nach dem Rentengesetz nicht entschädigungsberechtigt war.[721] Der Ausschuss stellte sich aber auch hier auf die Seite von Eickhorst und ermunterte sie, für ihre Rente zu kämpfen: „Es wird Ihnen daher empfohlen, Beschwerde gegen die Festsetzung der Erwerbsminderung einlegen. Ihre Beschwerde wollen Sie hier einreichen.“[722] Eickhorst befolgte diesen Rat und forderte ein zweites Gutachten zur Feststellung ihrer Erwerbsunfähigkeit an. In der Entschädigungsakte selbst ist dieses Gutachten nicht vorhanden, es muss jedoch positiv für die Rentenangelegenheit von Gertrud Eickhorst ausgefallen sein, denn in seiner Sitzung vom 13. Mai 1949 setzte der Landesrentenausschuss die OdN-Rente von Eickhorst auf der Basis einer 50prozentigen Erwerbsminderung auf monatlich 116,60 DM fest.[723] Nach dieser endgültigen Rentenfestsetzung erhielt Gertrud Eickhorst die ihr zustehende OdN-Rente ohne weitere Zwischenfälle.[724]

Insgesamt lief das Entschädigungsverfahren von Gertrud Eickhorst also einigermaßen reibungslos ab, was bei den jüdischen Antragstellern relativ häufig vorkam.[725] Ob jedoch ein monatlicher Betrag von 116,70 DM tatsächlich als eine Entschädigung für den Verlust der Apothekerexistenz, eine grundlose dreiwöchige Inhaftierung sowie eine jahrelange Demütigung und Verfolgung angesehen werden konnte, ist sicherlich fragwürdig. Hinsichtlich der allgemein schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Landes Schleswig-Holstein während der ersten Nachkriegsjahre muss die an Gertrud Eickhorst

---

[719] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 16. Juli 1947. KrAS: B2/212.

[720] Ebenda.
Als sich die Arztrechnung unerwartet von 400 RM auf 500 RM erhöhte, war das Landesinnenministerium sogar bereit, das Darlehen um weitere 100 RM zu erhöhen. Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. Dezember 1947. KrAS: B2/212.

[721] § 7 Abs. 2 Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 15. Dezember 1948. KrAS: B2/212.

[722] Ebenda.

[723] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 29. Juni 1949. KrAS: B2/212.

[724] 1950 kam außerdem auch die Ahrensburger Adler-Apotheke wieder zurück in den Besitz von Gertrud Eickhorst. Schreiben des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 1950. KrAS: B2/212.

[725] Marlene Klatt machte in ihrer Untersuchung zur Verfolgung und Wiedergutmachung von Juden in Westfalen eine ähnliche Feststellung. Dort erkannte der Sonderhilfsausschuss Hagen auch einen Juden als NS-Verfolgten an, der der Hitlerjugend angehört hatte. Siehe dazu Marlene Klatt: Unbequeme Wahrheit. Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Westfalen 1925-1965. Diss. (Forschungen zur Regionalgeschichte. Band 61). Paderborn 2009. S. 254-255.

ausgezahlte OdN-Rente aber wohl dennoch als ein realistisches und sogar verhältnismäßig hohes Entschädigungs-maß angesehen werden.[726]

Helena Stein

Nicht ganz so reibungslos wie der Fall von Gertrud Eickhorst lief hingegen das Entschädigungsverfahren der Jüdin Helena Stein ab, die zwar eine großzügige Unterstützung vom Kreissonderhilfsausschuss Stormarn erhielt, sich aber gerichtlich gegen eine Herabsetzung ihrer Rente durch die Landesentschädigungsbehörden wehren musste. Da in der Entschädigungsakte von Helena Stein kaum Unterlagen zu ihrer Verfolgung vorhanden sind, muss in diesem Fall auf eine kurze Rekonstruktion verzichtet werden. Fest steht nur, dass die in Oststeinbek lebende Helena Stein während der Herrschaft der Nationalsozialisten unter den Einschränkungen und Demütigungen der Rassegesetze zu leiden hatte, von den Deportationen und Misshandlungen aber verschont geblieben war. Sie musste allerdings erleben, wie viele ihrer Verwandten und Freunde in die Konzentrations- und Vernichtungslager gebracht wurden.[727] Diese Erlebnisse führten bei Helena Stein zu psychischen Leiden, die sich in andauernden Magenbeschwerden und Schlaflosigkeit ausdrückten, die auch in der Nachkriegszeit nicht verschwanden.[728]

Helena Stein wandte sich daher im Frühjahr 1946 erstmals mit einem Entschädigungsantrag an den Kreissonderhilfsausschuss. Dieser erkannte sie im Mai 1946 als rassisch Verfolgte an und gewährte ihr die entsprechenden Sonderhilfsleistungen.[729] Helena Stein bat den Ausschuss zudem um eine finanzielle Unterstützung ihres Ehemanns, da dieser nur eine vorübergehende und schlecht bezahlte Arbeit als Lagerarbeiter erhalten hatte.[730] Eine solche Unterstützung für den Ehepartner lehnte der Kreissonderhilfsausschuss ab. Er sicherte Helena Stein jedoch zu, sich um einen besseren Arbeitsplatz für ihren Ehemann zu kümmern. Tatsächlich verhalf der Ausschuss dem Ehemann von Frau Stein im September 1946 zu einem Arbeitsplatz in einem englischen Offizierskasino in Hamburg-Blankenese.[731] Wie groß der Einsatz des Ausschusses in diesem Falle war, zeigt sich vor allem daran, dass er dem schon in Arbeit stehenden Herrn Stein in einer Zeit, in der die Arbeitslosigkeit in Schleswig-Holstein extrem hoch war, noch eine bessere Arbeitsmöglichkeit vermittelte.[732] Die Betreuung und Unterstützung, die der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn dem Ehepaar Stein hier

[726] Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 225.
[727] Schreiben von Helena Stein vom 3. Dezember 1948. KrAS: B2/862.
[728] Derartige psychosomatische Leiden waren laut Anke Schmeling unter den NS-Verfolgten weit verbreitet. Schmeling: Nicht wieder gut zu machen. S. 43.
[729] Sonderhilfsausweis von Helena Stein vom 15. Mai 1946. KrAS: B2/862.
[730] Schreiben von Helena Stein vom 14. Juli 1946. KrAS: B2/862.
[731] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. September 1946. KrAS: B2/862.
[732] Zum Problem der Arbeitslosigkeit in Schleswig-Holstein siehe auch Kapitel 3.3.

zuteilwerden ließ, ging damit weit über das Betreuungsmaß hinaus, das er eigentlich leisten musste. Im Herbst 1948 beantragte Helena Stein dann, wie die meisten Verfolgten, auch eine OdN-Rente, und nachdem der Kreissonderhilfsausschuss ihre Anerkennung noch einmal bestätigt hatte, wurde Stein zur ärztlichen Untersuchung bei Dr. Klukow geladen, der eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 80 Prozent feststellte.[733]

Im Juli 1949 setzte der Landesrentenausschuss auf Basis der festgestellten Erwerbsminderung eine monatliche Rente von 186,60 DM fest und ordnete darüber hinaus eine anteilige Kostenübernahme für eine Heilkur in Ratzeburg und eine anschließende ärztliche Nachuntersuchung von Frau Stein im Juli 1953 an.[734] Für Helena Stein schien damit das Entschädigungsverfahren zu einem guten Ende gekommen zu sein und sie drückte gegenüber dem zuständigen Sachbearbeiter des Stormarner Sonderhilfsausschusses dem-entsprechend noch einmal ihre Dankbarkeit für die verhältnismäßig hohe OdN-Rente aus: „Im Übrigen möchte ich mich noch herzlichst bedanken, dass Sie, geehrter Herr Dabelstein mir zu einer schönen Rente verholfen haben. Nun haben wir doch Hoffnung, mal wieder bessere Tage zu sehen, wie die Verflossenen. Vielleicht werde ich dann auch mit der Zeit meine Gesundheit wieder erlangen.“[735] Anhand dieser Zeilen lässt sich erkennen, wie sehr die Gewährung der OdN-Rente das Leben aus der Sicht der NS-Verfolgten veränderte. Wie für Helena Stein stellte die Rentenentschädigung für viele eine Aussicht auf eine bessere Zukunft dar. Dabei ging es den Verfolgten nicht nur um den finanziellen Aspekt der Entschädigungszahlungen, sondern die gesetzlich erfolgende Wiedergutmachung war für sie vor allem ein Symbol für die Wiederherstellung eines Rechtsstaats, den es unter der Herrschaft der Nationalsozialisten nicht gegeben hatte.[736]

Im Sommer 1949 zog das Ehepaar Stein von Oststeinbek nach Hamburg. Obwohl sie durch ihren Umzug nach Hamburg nun nicht mehr im Land Schleswig-Holstein lebte, wurde Helena Stein bezüglich ihrer OdN-Rente weiterhin von den schleswig-holsteinischen Behörden betreut. Grund dafür war ein Beschluss des Innenministeriums Schleswig-Holsteins, nach dem bereits durch den Landesrentenausschuss festgesetzte OdN-Renten auch an solche Personen weiter ausgezahlt werden sollten, die in andere Länder Westdeutschlands abwanderten.[737] Für den März 1950 ordnete der Landesrentenausschuss dann eine ärztliche Nachuntersuchung von Helena Stein an, die auf diese Weise mehr als drei Jahre vor dem eigentlich auf den Juli 1953 festgelegten Termin stattfand. Grund für diese plötzliche Vorverlegung der Untersuchung war höchst-wahrscheinlich die mehrwöchige Heilkur, die

[733] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 19. November 1948. KrAS: B2/862 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Januar 1949. KrAS: B2/862.
[734] Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 16. Juli 1949. KrAS: B2/862.
[735] Schreiben von Helena Stein vom 19. August 1949. KrAS: B2/862.
[736] Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. S. 210-212.
[737] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 20. Dezember 1949. KrAS: B2/862.

Helena Stein im September 1949 in Ratzeburg gemacht hatte. Die Landesentschädigungsbehörden hofften nun wohl auf eine Verbesserung des Gesundheitszustandes von Frau Stein, die eine Kürzung ihrer OdN-Rente ermöglicht hätte. Tatsächlich ergab die Nachuntersuchung eine Besserung der Verfolgungsleiden und in seiner Sitzung am 17. November 1950 entschied der Landesrentenausschuss auf Basis der ärztlichen Untersuchungen, dass die durch einen nervösen Erschöpfungszustand bedingte Erwerbsminderung von Frau Stein infolge der Kur nur noch 20 Prozent anstatt 80 Prozent betrage.[738] Demgemäß wurde mit Beginn des Jahres 1951 die OdN-Rente von 186,60 DM auf monatlich 46,70 DM herabgesetzt.

Helena Stein wollte sich diesen Einschränkungen jedoch nicht beugen, da sich ihre Schlaflosigkeit auch nach dem Kuraufenthalt nicht gebessert hatte. Stein legte daher Beschwerde beim Landessonderhilfsausschuss ein, der diese jedoch zurückwies. Nachdem auch ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Schleswig erfolglos geblieben war, ging Helena Stein schließlich vor dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg in Berufung.[739] Dieses gestand Stein im November 1952 eine 40prozentige Erwerbs-minderung zu, womit sie Anspruch auf eine monatliche Rente von 93,33 DM hatte.[740] Die Rentenzahlungen betrugen damit zwar immer noch nur die Hälfte der Rente, die Helena Stein bis zum November 1950 erhalten hatte, dabei muss aber berücksichtigt werden, dass zumindest ihre vorher bestehenden Magenschmerzen durch die Kur behoben worden waren. Eine Halbierung der Rentenzahlungen war somit zumindest nach den gesetzlichen Regelungen gerechtfertigt. Es dauerte jedoch noch bis Mitte 1953, ehe Helena Stein endlich eine Rente in der vom Oberverwaltungsgericht angeordneten Höhe ausgezahlt wurde.

Insgesamt wird am Fall von Helena Stein genau wie am Entschädigungsfall des Kommunisten Rudolf Matern die Problematik des an der Unfallversicherung orientierten Rentensystems deutlich. Denn nach diesem System erfolgte eine Entschädigung der NS-Verfolgung nur so lange und umfassend, wie gesundheitliche Schäden vorhanden waren. Im Falle der gesetzlichen Unfallversicherung war dies eine logische Folgerung, denn diese Versicherung sollte eine Unterstützung für Menschen sein, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr in der Lage waren, sich ein Einkommen zu sichern. Hinsichtlich einer Entschädigung für die erlittene NS-Verfolgung war diese Regelung jedoch problematisch, da nicht die Verfolgung an sich, sondern nur die durch sie verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ent-schädigt wurden. Um eine Entschädigung zu erhalten, musste der Verfolgte also krank und körperlich gebrechlich sein.

---

[738] Schreiben des Innenministeriums vom 27. November 1950. KrAS: B2/862.

[739] Abschrift eines Schreibens des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 27. Februar 1952. KrAS: B2/862 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 11. März 1952. KrAS: B2/862 ; Schreiben von Helena Stein vom 2. September 1952. KrAS: B27862. ;

[740] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. Februar 1953. KrAS: B2/862.

Eine Genesung bewirkte hingegen eine Minderung der Entschädigung.[741] Die Verfolgten wurden auf diese Weise verstärkt in eine Opferrolle gedrängt, die sie im Sinne des Gesetzes nicht aufgeben durften, wenn sie eine Entschädigung erhalten wollten.

Max Peine

Wie Helena Stein, so musste auch Max Peine[742] eine Herabsetzung seiner Rentenansprüche und darüber hinaus die Verwehrung einer Haftentschädigung durch die Landesbehörden hinnehmen. Der in Hamburg lebende Jude war 16 Jahre lang als Angestellter bei der Hamburger Verwaltung beschäftigt gewesen, bevor er nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Jahre 1933 aus dem Dienst entlassen wurde.[743] Für Peine begann damit ein Leben in der Arbeitslosigkeit, das in den folgenden Jahren durch eine dauerhafte Überwachung vonseiten der Gestapo geprägt war. Um der immer strengeren Überwachung zu entgehen, zog Max Peine am 24. Juli 1943 heimlich zu seiner Tochter nach Bad Oldesloe, die dort eine Handlung für Elektrogeräte betrieb. Hier lebte der damals schon über 60jährige bis zum Kriegsende am 8. Mai 1945 illegal in zwei Garagen und einem weiteren Raum, den seine Tochter als Teil ihres Warenlagers gemietet hatte.[744]

Im Mai 1946 beantragte Max Peine beim Kreissonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe eine Entschädigung für dieses erzwungene Leben in der Illegalität. Dieser erkannte Peine in seiner Sitzung am 15. Mai 1946 als rassisch Verfolgten an und gewährte ihm zunächst eingeschränkte Sonderhilfsleistungen.[745] Im Herbst 1948 stellte Peine dann auch einen Antrag

---

[741] Siehe auch Pross: Wiedergutmachung. S. 303.
Dabei war es im Fall von Helena Stein erstaunlich, dass die Entschädigungsbehörden die durch psychischen Druck entstandenen körperlichen Leiden überhaupt als entschädigungswürdig ansahen, denn allgemein wurde in der damals vertretenen psychiatrischen Lehre davon ausgegangen, dass ein psychischer Leidensdruck durch die nationalsozialistischen Verfolgungen nur kurzzeitig auftreten könne. Alle längerfristigen psychischen Leiden konnten daher nicht in Zusammenhang mit der Verfolgung stehen und waren dementsprechend nicht zu entschädigen. Svenja Goltermann: Kausalitätsfragen. Psychisches Leid und psychiatrisches Wissen in der Entschädigung. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 427-440 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 49-50.

[742] Der eigentliche Name von Max Peine war Moses Peine. Er wurde in den Entschädigungsunterlagen auf eigenen Wunsch hin jedoch immer als Max Peine geführt, weshalb dieser Name auch hier verwendet werden soll.

[743] Der genaue Entlassungsgrund geht aus der Akte nicht hervorgeht. Es ist jedoch anzunehmen, dass Max Peine aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassen wurde.

[744] Entschädigungsantrag nach dem Bundesergänzungsgesetz vom 19. Januar 1954. KrAS: B2/661.

[745] Max Peine erhielt eine Lebensmittelkarte für Schwerarbeiter sowie die vorzugsweise Zuteilung einer Wohnung für drei Personen. Sonderhilfszahlungen wurden ihm jedoch nicht gewährt. Eine Begründung für diese Einschränkung der Sonderhilfsleistung wird in den Entschädigungsunterlagen nicht genannt. Vermutlich war das Renteneinkommen von Max Peine jedoch so hoch, dass er nicht als wirtschaftlich bedürftig galt und damit keinen Anspruch auf Sonderhilfszahlungen besaß. Eine Angabe über die Höhe des Einkommens von Max Peine existiert zwar erst für den April 1949, zu diesem Zeitpunkt erhielt Max Peine jedoch monatlich bereits 171 DM Rente. Es ist daher wahrscheinlich, dass sein Renteneinkommen auch 1946 schon über dem damaligen Grenzwert von 84 RM lag. Sonderhilfsausweis von Max Peine vom 15. Mai 1946. KrAS: B2/661.

auf OdN-Rente. Der Kreissonderhilfsausschuss sah bei der dazu notwendigen erneuten Überprüfung seiner Entscheidung jedoch nun keine Grundlage mehr für eine Anerkennung: „Der Kreissonderhilfsausschuss beschließt einstimmig, die Erteilung des großen Ausweises rückgängig zu machen, da die Verfolgung für die Erteilung dieses Ausweises nicht ausreicht. Peine ist eine Bescheinigung über seine rassische Verfolgung zu erteilen.“[746] Warum der Sonderhilfsausschuss die Verfolgung von Max Peine auf einmal als nicht ausreichend ansah und ihn nur noch als rassisch Geschädigten anerkannte, wird in den Unterlagen an keiner Stelle begründet. Ähnlich wie im Fall von Gertrud Eickhorst beschloss der Ausschuss allerdings auch bei Max Peine nur kurze Zeit später, dann doch noch eine Anerkennung der NS-Verfolgung auszusprechen, mit der Begründung, dass der Antragsteller „Volljude“ sei.[747] Wie in mehreren der bereits dargestellten Fallbeispiele zeigt sich hier eine Verwirrung der Ausschussmitglieder durch die Vielzahl von widersprüchlichen Regelungen und Anordnungen der britischen Militärregierung sowie der verschiedenen deutschen Landesbehörden. Diese führten in der Entschädigungspraxis immer wieder zu Fehlentscheidungen und zeitlichen Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge.

Nach der Anerkennung seiner rassischen Verfolgung wurde Max Peine aber schließlich wie vorgesehen zur ärztlichen Untersuchung nach Ahrensburg zu Dr. Klukow bestellt, der aufgrund eines verfolgungsbedingten Herzleidens eine 100prozentige Erwerbs-minderung feststellte. Die Landesbehörden gewährten Peine daraufhin allerdings nur monatliche Rentenvorschüsse von 50 DM, obwohl ihm bei einer vollständigen Erwerbsminderung eigentlich Vorschüsse in doppelter Höhe zugestanden hätten. Ab Januar 1949 legte der Landesrentenausschuss dann monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 186,60 DM auf der Grundlage einer 80prozentigen Erwerbsminderung fest.[748] Peine wurde auf diese Weise schon vor dem eigentlichen Rentenbeschluss der Anspruch auf den Rentenhöchstsatz verweigert. Am 27. Mai 1949 setzte der Landesrentenausschuss die OdN-Rente von Max Peine schließlich sogar nur auf monatlich 140 DM fest, da die ärztlichen Obergutachter anstatt der vom Vertrauensarzt Dr. Klukow konstatierten 100prozentigen Erwerbsminderung nur eine Erwerbsminderung von 60 Prozent befürworteten.[749] Dabei hatten die Obergutachter des Landes Herrn Peine nie persönlich untersucht, sondern die Höhe der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung nur anhand der vorhandenen Unterlagen konstatiert. Dennoch wurde das

[746] Sitzungsprotokollsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 30. September 1948. KrAS: B2/661.
[747] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. Oktober 1948. KrAS: B2/661.
[748] Schreiben des Innenministeriums vom 28. Dezember 1948. KrAS: B2/661.
[749] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 30. Juni 1949. KrAS: B2/661. Als durch die Verfolgung verursachte oder verstärkte körperliche Beeinträchtigungen wurden dabei eine Hypertonie (zu hoher Blutdruck), ein Herzmuskelschaden, ein Altersemphysem (Eindringen von Luft in das Lungengewebe), Adipositas (Fettleibigkeit), ein Nabelbruch sowie Gastritis (Entzündung der Magenschleimhaut) durch die Obergutachter anerkannt. Erstaunlich erscheint hier, dass die sonst sehr strengen ärztlichen Obergutachter bei Max Peine eine Adipositas als Verfolgungsleiden anerkannten. Festsetzungsbescheid vom 14. Juni 1950. KrAS: B2/661.

auf einer persönlichen Untersuchung fußende Gutachten von Dr. Klukow weitaus geringer gewichtet, als die ohne direkte Untersuchung stattgefundene Wertung der Obergutachter. Hier wird erneut deutlich, wie wenig realitätsnah sich teilweise die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis gestaltete. Max Peine erhielt dadurch nun eine sehr viel geringere OdN-Rente, die sogar noch weiter beschnitten wurde. Denn zusammen mit seiner Altersrente aus der Angestelltenversicherung in Höhe von 64,90 DM und seiner Pension in Höhe von 171 DM hätten seine Einkünfte die gesetzlich festgelegte Einkommensgrenze von 350 DM überschritten.[750] Die OdN-Rente von Peine wurde deshalb noch einmal auf 129,10 DM herabgesetzt.

Zusätzlich zu seiner OdN-Rente beantragte Max Peine im Juni 1950 auch eine Haftentschädigung für sein Leben in der Illegalität. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn lehnte den Haftentschädigungs-antrag in seiner Sitzung vom 27. Juni 1950 allerdings einstimmig ab, da ein illegaler Aufenthalt nach dem Haftentschädigungsgesetz nicht als entschädigungswürdig anzuerkennen sei.[751] Dennoch leitete er den Antrag zur Entscheidung an das Innenministerium weiter, welches diesen nach einer Bearbeitungszeit von drei Jahren im September 1953 mit folgender Begründung ebenfalls ablehnte: „Sie waren weder in Haft noch befanden Sie sich in einem Zwangsarbeiterlager. Die von Ihnen genannten Zeugen haben vor einem Amtsrichter ausgesagt, dass Sie sich in Bad Oldesloe frei bewegen konnten. Das wäre nicht möglich gewesen, wenn die Stapo tatsächlich nach Ihnen gefahndet hätte. Die Tatsache, dass Sie sich in Bad Oldesloe aufhielten, ohne polizeilich gemeldet zu sein, ist in diesem Zusammenhang belanglos.“[752] Sowohl der Sonderhilfsausschuss als auch das Innenministerium hielten sich damit an den Gesetzestext, der einen illegalen Aufenthalt nicht als zu entschädigende Freiheitsentziehung aufführte.[753]

Die Entschädigungsbehörden argumentierten in diesem Fall damit, dass der illegale Aufenthalt von Peine nicht erzwungen worden war und somit als freiwillige Entscheidung angesehen werden müsse. Dass Max Peine sich nur aus Angst vor der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu einem eineinhalbjährigen Leben in der Illegalität gezwungen gesehen hatte, war für die Behörden nicht relevant. Das persönliche Schicksal des Opfers wurde hier durch den bürokratischen Verwaltungsapparat der Landesentschädigungs-behörden weitestgehend ausgeblendet. Die Entschädigung, die Max Peine für die Zeit der nationalsozialistischen Verfolgung durch die Landesgesetzgebung erhielt, bestand daher letztendlich aus einer monatlichen Rente in Höhe von etwa 129 DM. Zwar war dieser Betrag

[750] Siehe auch Kapitel 2.2.1.
[751] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 27. Juni 1950. KrAS: B2/661.
[752] Schreiben des Innenministeriums vom 25. September 1953. KrAS: B2/661.
[753] Das schleswig-holsteinische Haftentschädigungsgesetz war in dieser Hinsicht eher restriktiv, denn Kristina Meyer und Boris Spernol stellen in ihrer Untersuchung fest, dass das nordrhein-westfälische Haftentschädigungsgesetz ein Leben in der Illegalität vorbehaltlos als Haftzeit anerkannte. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 709.

im Vergleich zu anderen OdN-Renten noch verhältnismäßig hoch, für Max Peine, der zunächst aufgrund des vertrauensärztlichen Gutachtens von einer höheren Rente ausgegangen sein musste und zudem auf eine Haftentschädigung für die Zeit seines erzwungen Lebens in der Illegalität gehofft hatte, bedeutete die erfolgte Kürzung jedoch eine schwere Enttäuschung.

Herr S.

Ein Beispiel dafür, dass die Entschädigungsverfahren der jüdischen Antragsteller aber auch noch weitaus negativer enden konnten, wird am Verfahren des aus Königsberg stammenden Herrn S. deutlich. S. war nach den nationalsozialistischen Rassebegriffen so genannter „Mischling II. Grades“[754] und heiratete im Jahre 1930 eine Jüdin. Die vom Kreissonderhilfsausschuss Stormarn geführte Entschädigungsakte enthält für die ersten Nachkriegsjahre zwar Unterlagen für beide Ehepartner, ab Herbst 1948 jedoch nur noch die Entschädigungsunterlagen des Ehemanns, weshalb die folgende Darstellung sich vor allem auf das Entschädigungsverfahren von Herrn S. konzentrieren soll.
Nach der Heirat im Juli 1930 lebte das Ehepaar in Danzig, wo Herr S. als Klavierlehrer und Organist tätig war. Am 1. Juni 1942 wurde ihm von den örtlichen Behörden jedoch die Unterrichtserlaubnis entzogen und kurz darauf seine beiden ältesten Kinder aus der höheren Schule entlassen. Nach Angaben von S. führten die durch die Repressalien der Nationalsozialisten bei ihm hervorgerufenen seelischen Belastungen zur Verschlimmerung eines bereits vorhandenen Augenleidens, wodurch er im November 1942 erblindete. Nachdem die Familie durch einen russischen Luftangriff am 25. März 1945 zudem ihren gesamten Besitz verloren hatte, flüchtete sie nach Schleswig-Holstein, wo sie ab 13. April 1945 in Ahrensburg als Untermieterin bei einer ortsansässigen Familie unterkam.[755] Dort beantragte das Ehepaar S. eine Entschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss. Dieser erkannte Frau S. auch als rassisch Verfolgte an, sah in Herrn S. jedoch nur einen durch die Nationalsozialisten Geschädigten, da er nur wirtschaftliche Schäden erlitten hätte.[756] Dementsprechend musste Herr S. zwar auf eine Sonderhilfe verzichten, die Familie erhielt diese aber über die als rassisch Verfolgte anerkannte Frau S. Wie dringend die Familie dieser besonderen Unterstützung bedurfte, wird aus einem Schreiben an den Kreissonderhilfsausschuss deutlich,

[754] Als „Mischlinge II. Grades“ oder „Vierteljuden“ wurden nach der nationalsozialistischen Rassenlehre alle diejenigen Personen bezeichnet, die ein jüdisches Großelternteil hatten. „Mischlinge I. Grades“ oder „Halbjuden“ waren dementsprechend Kinder aus der Ehe eines Juden mit einer nicht-jüdischen Person. Andreas Rethmeier: „Nürnberger Rassengesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Diss. Frankfurt am Main 1995. S. 182-192.
[755] Schreiben von Herrn S. vom 22. Oktober 1945. KrAS: B2/687. Im März 1946 zog die Familie dann in eine eigene Wohnung, die allerdings nur behelfsmäßig hergerichtet war. Abschrift eines Schreibens der Gemeindeverwaltung Ahrensburg vom 3. April 1946. KrAS: B2/687.
[756] Ebenda.

in welchem Herr S. die Lage der Familie schilderte: „Wir sitzen hier ohne Heizung und sind bereits nieren- und blasenkrank; es müssten bei uns allen noch weit schwerere gesundheitliche Schäden eintreten, wenn wir nicht bald die beantragte warme Kleidung, Schuhwerk, sowie das Kinderbett-Inlett und die Strickwolle erhalten.“[757] Hier zeigt sich noch einmal besonders deutlich, in welcher existenziellen Notlage sich insbesondere diejenigen Verfolgten befanden, die als Flüchtlinge nach Stormarn gekommen waren.

In der Folgezeit lebte die Familie dann vor allem von den im Rahmen der zonenpolitischen Anweisung gewährten Sonderhilfsleistungen. Anfang Juli 1948 wurde das Ehepaar S. dann jedoch von einer Person, die ebenfalls vor Kriegsende in Danzig gewohnt hatte, beschuldigt, vor dem Sonderhilfsausschuss falsche Angaben gemacht zu haben. Entgegen seiner Aussage sei Herr S. während des Dritten Reichs nicht von den Nationalsozialisten verfolgt worden und seine Erblindung daher nicht auf eine Verfolgung, sondern auf davon unabhängig aufgetretene Krankheiten zurückzuführen. Des Weiteren hätte Frau S. niemals den Judenstern getragen und könne somit gar keine Jüdin sein.[758] Das Ehepaar S. konnte die Anschuldigung wegen Betrugs vor dem Kreissonderhilfsausschuss jedoch durch die Vorlage von Bescheinigungen zur erzwungenen Schließung der Klavierhandlung von Herrn S. sowie eine Zeugenaussage zur Verfolgung widerlegen.[759] Genau wie im Verfahren von Carl Baumgart wird anhand dieses Vorfalls jedoch deutlich, dass der Neid auf die Entschädigungsleistungen immer wieder zu Verleumdungen der Verfolgten vor den Entschädigungsbehörden durch die ortsansässige Bevölkerung führte.[760]

Nachdem im Rahmen dieser Betrugsvorwürfe die nationalsozialistische Verfolgung der Familie S. noch einmal vor dem Kreissonderhilfsausschuss belegt worden war, forderte Frau S. diesen dazu auf, nun auch ihrem Mann endgültig einen Verfolgtenausweis zuzusprechen. Schließlich habe er nicht nur wirtschaftliche, sondern durch seine Erblindung auch gesundheitliche Schäden durch die Nationalsozialisten erlitten.[761] Tatsächlich erkannte der Sonderhilfs-ausschuss Herrn S. Anfang September 1948 dann auch als rassisch Verfolgten an.[762]

Auf der Grundlage dieser Anerkennung beantragte S. dann kurze Zeit später auch eine OdN-Rente. Nachdem die Erwerbsminderung durch Dr. Klukow auf 100 Prozent festgesetzt worden war, wurde der Antrag an die Landesbehörden weitergeleitet. Bevor diese jedoch über den Fall entschieden hatten, wurde Herr S. im Juni 1949 erneut mit Betrugsvorwürfen

---

[757] Schreiben von Herrn S. vom 12. November 1946. KrAS: B2/687.
[758] Abschrift der Zeugenaussage vom 7. Juni 1948. KrAS: B2/687.
[759] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. September 1948. KrAS: B2/687.
[760] Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 72 ; Büttner: Not nach der Befreiung. S. 393 ; Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. S. 363-367.
[761] Schreiben von Frau S. vom 28. August 1948. KrAS: B2/687.
[762] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. September 1948. KrAS: B2/687.
Von diesem Zeitpunkt an sind in der Entschädigungsakte nur noch Unterlagen zum Rentenverfahren von Herrn S. enthalten, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass Frau S. keine OdN-Rente beantragte.

vonseiten mehrerer Einwohner Ahrensburgs konfrontiert. Diese hatten vor dem Kreissonderhilfsausschuss ausgesagt, dass Herr S. seine Blindheit nur vortäuschen würde. Er könne jedoch nicht blind sein, da er bereits öfters bei Kinobesuchen beobachtet worden sei und beim Überqueren der Straße herankommende Autos schon früher bemerken würde als sein sehfähiger Begleiter.[763]

Herr Dabelstein, der zuständige Sachbearbeiter des Ausschusses, schenkte diesen Vorwürfen zunächst offenbar Glauben, denn in einem Schreiben vom 16. Juni 1949 beschwerte sich Herr S. bei der Landesregierung über die Vorwürfe seines Sachbearbeiters: „Herr Dabelstein hat mir bei meinem letzten Besuch in seinem Büro den ungeheuerlichen Vorwurf gemacht, dass ich wohl gar nicht blind sei, sondern noch sehen könne. […] Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass die Behörden gegenüber den Flüchtlingen misstrauisch sind, weil sie von ihnen häufig angelogen werden, aber ich muss Verwahrung dagegen einlegen, dass ich mit solchen unlauteren Elementen auf eine Stufe gestellt werde, nachdem ich alles nur Mögliche aufgeboten habe, um die Richtigkeit meiner Angaben durch Urkunden, ärztliche Atteste und Zeugenaussagen zu beweisen.“[764] Allerdings stellte sich bereits wenig später heraus, dass auch diese erneuten Anschuldigungen gegen Herrn S. anscheinend nicht der Wahrheit entsprachen, denn der Kreissonderhilfsausschuss ließ die Vorwürfe wieder fallen.

Am 2. September 1949 setzte der Landesrentenausschuss die OdN-Rente von S. daher auf den Höchstsatz von monatlich 233,30 DM zuzüglich eines monatlichen Kinderzuschlags für die fünf Kinder in Höhe von 116,70 DM fest.[765] Bereits im Februar 1950 schienen dem Ausschuss jedoch Zweifel an seiner Entscheidung gekommen zu sein, denn er ordnete eine abermalige fachärztliche Untersuchung von Herrn S. an, die im Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durchgeführt werden sollte.[766] Nachdem die Fachärzte bei dieser Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen waren, dass die Erblindung von Herrn S. doch nicht durch seelische Aufregungen während der Verfolgung verursacht sein konnte, versagte der Landesrentenausschuss Herrn S. am 20. März 1950 jegliche Rentenansprüche und stellte die Rentenzahlungen ab April 1950 vollständig ein. In einem Schreiben an Herrn S. begründete der Rentenausschuss diese Entscheidung wie folgt: „Sie haben glaubhaft gemacht, dass Sie im Sinne des Gesetzes OdN sind. Nach ärztlichen Gutachten besteht bei Ihnen Erblindung auf beiden Augen. Unter Berücksichtigung der ärztlichen Gutachten, insbesondere des Gutachtens des Universitätskrankenhauses Eppendorf in Hamburg vom 25.2.1950 ist der Landesrentenausschuss zu der Überzeugung gekommen, dass die Erblindung in keinem

[763] Schreiben des Kreissonderhilfsausschuss an das Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 27. Juni 1949. KrAS: B2/687.
[764] Schreiben von Herrn S. vom 16. Juni 1949. KrAS: B2/687.
[765] Insgesamt erhielt Herr S. damit monatlich 350 DM ausgezahlt. Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 5. September 1949. KrAS: B2/687.
[766] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. Februar 1950. KrAS: B2/687.

ursächlichen Zusammenhang mit den von Ihnen nachgewiesen Verfolgungsmaßnahmen steht."[767]

Für Herrn S. stellte die Entscheidung des Landesrentenausschusses einen völlig überraschenden Wegfall sämtlicher Entschädigungs-leistungen dar. Obwohl seine Blindheit vom örtlichen Vertrauensarzt sowie den ärztlichen Obergutachtern des Landes als verfolgungsbedingt angesehen worden war, wurde dies nach Gewährung der Erntschädigungsleistungen durch eine weitere Untersuchung auf einmal bestritten. S. reichte deshalb eine Beschwerde beim Oberversicherungsamt ein, die im Januar 1951 aber zurückgewiesen wurde.[768] Diese Zurückweisung durch die Beschwerdeinstanz ließ S. in seinen Bemühungen um den Erhalt einer Entschädigung anscheinend resignieren, denn er legte gegen diese Entscheidung keine gerichtliche Klage mehr ein.

Am Fall von Herrn S. zeigt sich somit, wie enttäuschend die Entschädigungsverfahren auch für die jüdischen Antragsteller verlaufen konnten. Insbesondere die Tatsache, dass die schon beschlossenen monatlichen Rentenzahlungen vom Landesrenten-ausschuss im Nachhinein wieder gestrichen wurden und selbst die Einspruchinstanz diese Art der Streichung unterstützte, führte immer wieder dazu, dass Verfolgte aufgrund ihrer Ohnmacht gegenüber den Behörden in Resignation verfielen und von weiteren Maßnahmen zur Erlangung ihrer Entschädigungsansprüche absahen.

Frau M.

Welche Anstrengungen gerade durch Anschuldigungen und Verleumdungen sowohl vonseiten der Bevölkerung als auch durch die Behörden den Antragstellern immer wieder abverlangt wurden, soll am Fall von Frau M. noch einmal ausführlicher dargestellt werden. Im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Antragstellern war Frau M. selbst nicht jüdisch, aber mit einem Juden verheiratet gewesen. Das Ehepaar lebte vor Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft zusammen mit seiner Tochter in Breslau. Nach der Machtergreifung wurde Frau M. von der Gestapo bedrängt, die Ehe annullieren zu lassen und sich von ihrem Mann und ihrer Tochter zu trennen, was sie aber ablehnte.[769] Die Familie musste daraufhin während der folgenden Jahre immer stärker unter den gegen die Juden gerichteten Maßnahmen der Nationalsozialisten leiden und viele Nachbarn und Bekannte brachen den Kontakt zu Frau M. ab oder beschimpften sie.[770] Der jüdische Ehemann von Frau M. wurde mehrmals von der Gestapo verhört und kam im Jahre 1944 von einem dieser

[767] Schreiben des Innenministeriums vom 28. Juli 1950. KrAS: B2/687.
[768] Schreiben des Innenministeriums vom 31. März 1951. KrAS: B2/687.
[769] Schreiben von Frau M. vom 7. August 1946. KrAS: B2/28.
[770] So erhielt die Familie zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung, musste ihre elektrischen Geräte abgeben und schließlich ihre größere Wohnung gegen eine kleine Einzimmerwohnung eintauschen.

Verhöre nicht mehr zurück.[771] Noch im selben Jahr wurde auch die Tochter von Frau M., die als Kontoristin bei einer Firma in Breslau tätig war, von ihrem Abteilungsleiter bei der Gestapo angezeigt und daraufhin zur Zwangsarbeit herangezogen.[772] Als die russische Armee im März 1944 auf Breslau zu rückte, planten die Nationalsozialisten eine Vernichtungsaktion gegen alle Breslauer Juden.[773] Sowohl Frau M. als auch ihre Tochter konnten jedoch vorher entkommen, wurden bei ihrer Flucht aber zunächst voneinander getrennt. Die Tochter von Frau M. wurde von ihrem nicht-jüdischen Verlobten vor den National-sozialisten versteckt und floh später zusammen mit ihm nach Schleswig-Holstein, wo sie Ende März 1946 eine kleine Wohnung in Oststeinbek erhielten.[774] Frau M. folgte ihrer Tochter dann Anfang Juli 1946 nach Oststeinbek.

Die auf dem Flüchtlingstransport nach Schleswig-Holstein an einer schweren Ruhr erkrankte Frau M. beantragte nach ihrer Ankunft in Oststeinbek sogleich eine Entschädigung beim Kreissonderhilfs-ausschuss Stormarn.[775] Dieser erkannte sie im September 1946 als Hinterbliebene eines rassisch Verfolgten an und gewährte ihr entsprechende Sonderhilfsleistungen.[776] Dennoch beschwerte sich Frau M. Anfang des Jahres 1947 beim Sonderhilfsausschuss darüber, dass sie und ihre Tochter als anerkannte NS-Verfolgte für ihre Bezugscheine immer noch kein Radiogerät und auch keine Schuhe bekommen hätten, während die ehemaligen Nationalsozialisten in Oststeinbek bereits ein Radio besitzen würden. Frau M. fügte ihrer Beschwerde noch hinzu: „Naja, wenn man diese Zustände sich betrachtet, gerade bei uns in Oststeinbek, wie es den Nazis noch geht und dagegen unsere katastrophale Lage, so kann man überhaupt keine Worte finden.“[777] Ob diese Schilderung den Tatsachen entsprach, lässt sich nicht nachvollziehen. Fest steht jedoch, dass ein Großteil der deutschen NS-Verfolgten seinen gesamten Besitz verloren hatte und nach dem Krieg daher in sehr notdürftigen Verhältnissen lebte, während sich ehemalige Nationalsozialisten teilweise in einer deutlich angenehmeren finanziellen Situation befanden. Auch wenn dieser teilweise durch die Alliierten beschlagnahmt worden war, so erhielten viele ehemalige Nationalsozialisten ihre Vermögensgegenstände und Wohnungen relativ bald zurück,

[771] Die Gestapo teilte Frau M. daraufhin mit, dass ihr Ehemann an einer Krankheit verstorben sei. Schreiben von Frau M. vom 7. August 1946. KrAS: B2/28.

[772] Diese Zwangsarbeit bestand unter anderem auch im Barrikadenbau unter dem Beschuss der vor Breslau stehenden sowjetischen Armee. Anlage des Entschädigungsantrags der Tochter M. vom 1. April 1946. KrAS: B2/28.

[773] Diese Vernichtungsaktion sollte darin bestehen, alle in Breslau befindlichen Juden und ihre Angehörigen auf in der Oder liegende Schiffe zu treiben und diese dann zu sprengen, bevor die sowjetische Armee die Stadt eroberte. Die Aktion wurde jedoch durch das schnelle Vorrücken der sowjetischen Truppen verhindert. Schreiben von Frau M. vom 7. August 1946.

[774] Anlage zum Entschädigungsantrag der Tochter M. vom 1. April 1946. KrAS: B2/28.

[775] Schreiben von Frau M. vom 7. August 1946. KrAS: B2/28.

[776] Sonderhilfsausweis von Frau M. vom 6. September 1946. KrAS: B2/28. Die Sonderhilfszahlungen wurden Frau M. sogar über den zunächst festgelegten Zeitraum von 26 Wochen hinaus gewährt, da sie aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands als arbeitsunfähig angesehen wurde. Schreiben des Kreiswohlfahrtsamts Stormarn vom 3. Mai 1947. KrAS: B2/28.

[777] Schreiben von Frau M. vom 31. Januar 1947. KrAS: B2/28.

während die Antragsteller oftmals noch vergeblich darauf warteten, als Verfolgte anerkannt und dementsprechend behandelt zu werden.[778] Insbesondere die Flüchtlinge unter den Antragstellern in ihrer schwierigen finanziellen Situation empfanden dies sicherlich als ungerecht. Diese Ungerechtigkeit wurde von den Antragstellern umso stärker empfunden, wenn die Behörden sie bei der Vergabe von bewirtschafteten Waren nicht bevorzugt vor ehemaligen Nationalsozialisten behandelten.

Darüber hinaus verhielt sich die Gemeindeverwaltung in Oststeinbek gegenüber Familie M. anscheinend bewusst feindselig, denn in einem Brief, den die Tochter M. im März 1947 an den Landrat des Kreises Stormarn schickte, berichtete sie davon, dass in einer Gemeinderatssitzung in Oststeinbek behauptet worden sei, ihr Verlobter würde auf Kosten der an Frau M. gezahlten Unterstützung leben und sich vor der Arbeit drücken.[779] Die Aussage, dass der Verlobte der Tochter M. von der an Frau M. gezahlten Unterstützung lebte, muss jedoch stark bezweifelt werden. Denn diese Unterstützung belief sich monatlich auf nur monatlich 74 RM, von denen Frau M. selbst gerade die Miete und ihren Lebensunterhalt bestreiten konnte.[780] Der Gemeinderat verstärkte mit seinen Behauptungen daher vor allem die ohnehin schon bestehenden Vorurteile gegenüber den NS-Verfolgten, wie die Tochter M. schilderte: „[…], denn wir kamen durch die Reden in der letzten Gemeinderatsitzung in den so genannten Dorfklatsch, wo man uns doch sowieso schon neidisch ist, wegen der bitter erkämpften Sondervergünstigungen, die ja nur ein Teil sind dessen, was wir erduldet.“[781] Obwohl Frau M. die Verfolgung durch die Nationalsozialisten hatte erdulden müssen und nach dem Krieg in außerordentlich ärmlichen Verhältnissen lebte, wurden also die an sie geleisteten Sonderhilfszahlungen anscheinend weder durch den Gemeindevorstand, noch durch die Bevölkerung Oststeinbeks als gerechtfertigt angesehen. Vor ähnlichen Hintergründen entstanden bei großen Teilen der deutschen Bevölkerung die bereits in anderen Beispielfällen geschilderten Vorurteile gegenüber den Verfolgten, die angeblich mithilfe der Sonderunterstützungen ein verschwenderisches Leben führen würden.[782] Im Falle der jüdischen NS-Verfolgten vermischten sich diese Vorurteile dabei nicht selten mit einem weiterhin in der deutschen Bevölkerung vorhandenen Antisemitismus.[783]

Unabhängig von den Anfeindungen seitens der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung in Oststeinbek beantragte Frau M. im September 1948 eine OdN-Rente. Der

[778] Kauders: Unmögliche Heimat. S. 61.
[779] Schreiben der Tochter M. vom 24. März 1947. KrAS: B2/28.
Der Bürgermeister Oststeinbeks bestätigte und unterstützte diese Aussagen des Gemeinderats. Schreiben des Bürgermeisters von Oststeinbek vom 17. April 1947.
[780] Schreiben des Kreiswohlfahrtsamts Stormarn vom 3. Mai 1947. KrAS: Akte B2/28.
[781] Schreiben der Tochter M. an den Stormarner Landrat vom 24. März 1947. KrAS: B2/28.
[782] Zu diesen Vorurteilen siehe unter anderem Goschler: Nachkriegsdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. In: Ende des Dritten Reichs – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. Hrsg. von Hans-Erich Volkmann. München 1995. S. 81 ; Asmussen: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. S. 42.
[783] Siehe auch Kapitel 6.1.5.

Kreissonderhilfsausschuss bestätigte daraufhin die im September 1946 ausgesprochene Anerkennung.[784] Frau M. erhielt daher rückwirkend ab Juli 1948 monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 140 DM, die auf einer entsprechend hohen Witwenrente basierten. Die Auszahlungen dieser Rentenvorschüsse erfolgten jedoch nur sehr schleppend, worüber sich Frau M. beim Kreissonderhilfsausschuss beschwerte: „Das ist doch ein unhaltbarer Zustand. Bei den heutigen Verhältnissen kann man doch nicht ohne [einen] Pfennig Geld sein. Ich schulde schon die Miete. Können sie sich vorstellen, wie unsagbar peinlich das ist, wo ich erst in die neue Wohnung eingezogen bin. Ziehe ein und bin nicht mal imstande, die erste Miete zu bezahlen. Es muss doch möglich sein, dass man [am] 1. des Monats die Rente bekommt. Also bitte, bitte, helfen Sie mir, damit ich endlich zu meinem Gelde komme.“[785]

Die erst mit einiger Verspätung erfolgenden Zahlungen brachten Frau M. also in eine sehr schwierige Situation, da die Rentenvorschüsse ihre einzige Einnahmequelle darstellten, ohne die sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten konnte. Ihr blieb daher nur die Möglichkeit, sich Geld von ihrer Tochter zu leihen. Grund für die verzögerte Auszahlung der Rentenvorschüsse war die Tatsache, dass Frau M. im Herbst 1948 nach Hamburg gezogen und ihre Betreuung daher an den Sonderhilfsausschuss Hamburg überwiesen worden war. Dieser benötigte dazu jedoch zunächst die entsprechenden Unterlagen aus Kiel. Die Erfahrung, dass die Behörden sich hier trotz ihrer finanziellen Notsituation so viel Zeit mit dem Überweisungsvorgang ließen und sie deshalb zunächst auf Kosten ihrer Tochter leben musste, gingen nicht spurlos an Frau M. vorüber, wie ihre Tochter schrieb: „Mutter möchte sich dauernd das Leben nehmen. Sie sagt, da fällt sie niemandem mehr zur Last und ich könnte dann Ruhe haben. Können Sie sich das vorstellen. Das ist für mich furchtbar. Ich dachte mir auch, dass die Akten überwiesen werden und die ganze Geschichte ununterbrochen weiterläuft. Ich bitte Sie nochmals, helfen Sie meiner Mutter, damit Sie bald wieder in den Besitz der Rente kommt und sie weiß, was sie hat und verbrauchen kann.“[786]

Auch wenn die Vorschusszahlungen danach wieder rechtzeitiger erfolgten, dauerte es noch bis zum 5. August 1949, bis der Landesrentenausschuss Frau M. schließlich eine dauerhafte monatliche Witwenrente in Höhe von 140 DM gewährte. Aufgrund des Umzugs von Frau M. nach Hamburg war das Land Schleswig-Holstein allerdings nur für den Zeitraum von Januar 1948 bis Oktober 1948 zur Rentenzahlung verpflichtet, alle weiteren Rentenzahlungen mussten vom Land Hamburg geleistet werden.[787] Wie verhältnismäßig lange die schleswig-

[784] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 8. September 1948. KrAS: B2/28.
[785] Schreiben von Frau M. vom 13. Oktober 1948. KrAS: B2/28.
[786] Schreiben von Frau M. vom 16. November 1948. KrAS: B2/28. Frau M. zitierte in diesem Schreiben einen Brief ihrer Tochter.
[787] Abschrift aus der Rentenakte des Ministeriums für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 20. September 1949. KrAS: B2/28.

holsteinischen Entschädigungsbehörden für die Rentengewährung in den einzelnen Fällen brauchten, zeigte sich daran, dass das Land Hamburg die Witwenrente für den Folgezeitraum schon am 22. Januar 1949 festsetzte.[788] Da die Hamburger Entschädigungsbehörden die Unterlagen von Frau M. erst Ende des Jahres 1948 erhalten hatten, benötigten sie für denselben Verwaltungsvorgang, für den das Land Schleswig-Holstein fast ein Jahr in Anspruch nahm, noch nicht einmal einen Monat und arbeiteten hier somit erheblich schneller.
Insgesamt erhielt Frau M. als Hinterbliebene eines verfolgten Juden also zwar ungekürzte Entschädigungszahlungen, wurde durch die verspäteten Zahlungen vonseiten der Behörden jedoch immer wieder in schwierige finanzielle Lagen gebracht. Der eigentliche Sinn der Wiedergutmachung wurde durch solche und ähnliche Missstände in vielen Fällen praktisch konterkariert.

6.1.5 Zusammenfassung

Auch wenn die Entschädigungsverfahren der jüdischen Antragsteller im Vergleich zu den Verfahren der politisch Verfolgten insgesamt positiver verliefen, so zeigt gerade die qualitative Analyse, dass sich der Ablauf der Entschädigungsfälle im Einzelnen dennoch durchaus unterschiedlich gestalten konnte. Während es einerseits Entschädigungs-verfahren wie das von Gertrud Eickhorst gab, in denen die Entschädigung verhältnismäßig problemlos ablief, wurde Antragstellern in anderen Verfahren eine Entschädigung vollständig verwehrt oder bereits beschlossene Entschädigungsleistungen nach langwierigen Prüfungsverfahren wieder aberkannt. Unabhängig von der divergierenden Entwicklung der einzelnen Verfahrensabläufe ließ sich jedoch auch bei der Entschädigung der jüdischen Antragsteller beobachten, dass der Kreissonderhilfsausschuss zumeist eine relativ großzügige Entschädigungspraxis ausübte. So erkannte er nicht nur den Großteil der jüdischen Antragsteller aufgrund ihrer Kollektivverfolgung als rassisch Verfolgte an, sondern versuchte auch, ihnen eine individuelle Betreuung und Unterstützung zu ermöglichen, die teilweise über seine eigentlichen Verpflichtungen hinausging, wie am Fall von Helena Stein ersichtlich wurde.
Allgemein begünstigte die Akzeptanz der Kollektivverfolgung die Juden bei der Anerkennung in den Entschädigungsverfahren, da sie hierdurch im Gegensatz zu anderen Verfolgtengruppen nicht mehr gezwungen waren, dem Sonderhilfsausschuss besondere

---

Der Grund dafür, dass die OdN-Rente hier nicht wie im Fall von Helena Stein weiterhin durch das Land Schleswig-Holstein gezahlt wurde, bestand darin, dass die Rente zur Zeit des Umzugs noch nicht vom Landesrentenausschuss festgesetzt worden war. Nur diejenigen OdN-Renten, die bereits vom Ausschuss festgesetzt worden waren, bevor der Rentenempfänger in ein anderes westdeutsches Land abwanderte, wurden auch weiterhin vom Land Schleswig-Holstein ausgezahlt.

[788] Schreiben der Arbeitsbehörde Hamburg vom 22. Januar 1949. KrAS: B2/28.

Nachweise ihrer Verfolgung vorzulegen.[789] Ausgenommen davon blieben Antragsteller, die von den Nationalsozialisten wegen eines jüdischen Eltern- oder Großelternteils verfolgt worden waren sowie nicht-jüdische Ehepartner. Ihre Verfolgung wurde vom Kreissonderhilfsausschuss Stormarn deutlich kritischer überprüft. Der Ausschuss verlangte in ihren Fällen Verfolgungsnachweise und erkannte diese oft nur dann an, wenn sich die Verfolgung aus Sicht der Ausschussmitglieder als schwerwiegend erwies. Die Definition einer schwerwiegenderen Verfolgung blieb dabei dem Ausschuss selbst überlassen und wurde gegenüber dem Antragsteller meistens nicht näher begründet.

Während der Kreissonderhilfsausschuss verhältnismäßig positiv entschied, standen die jüdischen Antragsteller auf Landesebene jedoch oftmals vor ähnlichen Schwierigkeiten wie die politisch Verfolgten. Auch wenn hier ebenfalls vergleichsweise großzügig verfahren wurde, so war die Mehrzahl der Fälle dennoch von Kürzungen und Streichungen betroffen. Ursache dieser unterschiedlichen Behandlung war wohl vor allem die bereits erwähnte Bürokratisierung der Entschädigungsverfahren bei den Landesbehörden.[790] Das persönliche Schicksal des Opfers wurde hier durch den bürokratischen Verwaltungsapparat der Landesentschädigungsbehörden weitest-gehend ausgeblendet.[791] Die Landesbehörden transformierten die Verfolgungsschicksale der Antragsteller zu einem Verwaltungsakt, der anhand einer Gesetzgebung bearbeitet wurde, die mit ihren Einschränkungen einen Teil der Antragsteller von vornherein von der Entschädigung ausgrenzte. Die verbleibenden Möglichkeiten zur weitherzigen Behandlung von Entschädigungsfällen blieben in Folge der Sparpolitik des Innenministeriums oftmals bewusst ungenutzt, weshalb sich die Wiedergutmachung an den Opfern des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein zu einer sehr eingeschränkten und meist gefühllosen Leistung entwickelte.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Masse an Entschädigungsanträgen nur durch eine solche bürokratische Verwaltungsmaschinerie bearbeitet werden konnte. Hier ergab sich also ein Dilemma zwischen dem notwendigen Einfühlungsvermögen und der Bearbeitung von tausenden Entschädigungsanträgen unter dem Diktat eines knappen Finanzhaushalts. Dieses Dilemma lösten die Behörden in vielen Fällen durch Kürzungen und Streichungen von Entschädigungsleistungen im Sinne der Landesregierung. Dies traf die Verfolgten sicherlich in finanzieller Hinsicht, vor allem aber in psychologischer Hinsicht schwer. Denn indem die

---

[789] Die Festellung von Marlene Klatt, dass in Westfalen auch die moralische Integrität der jüdischen Antragsteller eine bedeutende Rolle spielte, lässt sich auf Stormarn nicht unbedingt übertragen. Klatt: Unbequeme Vergangenheit, S. 263-264.
Moralische Aspekte kamen eher bei Verfolgtengruppen zum Tragen, die nicht eindeutig dem Raster der politischen, rassischen oder religiösen Verfolgung zugeordnet werden konnten. Siehe auch Kapitel 9.

[790] Dass gerade bei der Rentenfestsetzung der jüdischen Verfolgten durch die Landesbehörden immer wieder Kürzungen oder Streichungen erfolgten, stellt auch Silvia Franjiic in ihrer Untersuchung zur Entschädigung in Baden-Württemberg fest. Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 306.

[791] Siehe auch Karl Heßdörfer: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. München 1989. S. 238.

schleswig-holsteinischen Entschädigungsbehörden in vielen Fällen die Entschädigungsleistungen einschränkten oder gänzlich wegfallen ließen, zeigten sie deutlich, wie wenig Bedeutung das Land den Leiden zumaß, welche den Juden durch die nationalsozialistische Rassenpolitik zugefügt worden waren. Für die betroffenen Antragsteller, die nach dem Ende des Dritten Reichs nun auf eine Wiedergutmachung durch den endlich wieder entstandenen Rechtsstaat gehofft hatten, muss eine solche Vorgehensweise zutiefst schockierend gewesen sein.

Diejenigen Antragsteller, denen eine volle Entschädigung zugesprochen wurde, erhielten jedoch zumindest aus finanziellen Gesichtspunkten nicht zu unterschätzende Leistungen gewährt. Denn wenn man berücksichtigt, dass noch 1953 die durchschnittliche Rente aus der westdeutschen Rentenversicherung für Arbeiter monatlich nur 78,90 DM und für Angestellte 121 DM betrug, so entsprach beispielsweise die OdN-Rente von Gertrud Eickhorst in Höhe von 116,60 DM durchaus einer üblichen Altersversorgung.[792] Ob diese Zahlungen für die NS-Opfer allerdings wirklich eine Entschädigung für die jahrelange Verfolgung darstellen konnten, ist dennoch fraglich. Dennoch weckten die Entschädigungszahlungen immer wieder Neid und Missgunst in der örtlichen deutschen Bevölkerung. Diese sah die Zahlungen an die NS-Opfer angesichts ihrer eigenen Lage in der Nachkriegszeit als ungerecht an und versuchte deshalb immer wieder, die Antragsteller bei den Behörden in Misskredit zu bringen.

Ein Wille zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts war in der deutschen Bevölkerung allgemein kaum vorhanden. Die Entschädigungsgesetze wurden vielmehr von Feindseligkeit und Angst vor Benachteiligung begleitet.[793] Obwohl die grausamen Verfolgungsvorgänge unter dem Nationalsozialismus nur wenige Jahre zurücklagen, hielten viele Deutsche in ihrer wirtschaftlich schlechten Situation nach dem Zweiten Weltkrieg eine Wiedergutmachung an den NS-Opfern also nicht mehr für vorrangig. Die Behandlung der Verfolgten in der Zeit des Nationalsozialismus wurde oftmals bewusst verdrängt und eine Auseinandersetzung mit den Verfolgungen geschah, wenn überhaupt, dann eher im Sinne einer Pflichterfüllung als aus moralischer Überzeugung.[794] Die Juden und der an ihnen verübte Holocaust stellten dabei keine Ausnahme dar. Nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts aus dem Jahre 1950 sahen nur noch 54 Prozent der befragten Deutschen eine Wiedergutmachungs-pflicht gegenüber den Juden.[795] Viele Deutsche ordneten die Juden den

---

[792] Zu den für die Durchschnittsrenten genannten Werten siehe Axel Schildt: Moderne Zeiten. Freizeit Massenmedien und „Zeitgeist“ in der Bundesrepublik der 50er Jahre. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Band 31). Hamburg 1995. S. 101.

[793] Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. S. 363-367.

[794] Zieher: Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. S. 246.

[795] Elisabeth Noelle / Erich Peter Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955. Allensbach am Bodensee 1956. S. 130.

Luftkriegsopfern und den Flüchtlingen aus den ehemaligen ostdeutschen Gebieten unter und wiesen dementsprechend eine Pflicht zur Wiedergutmachung gegenüber den Juden ab oder sahen diese zumindest als weniger bedeutsam an.[796]

Vorurteile sowie Neid bezüglich der Entschädigungsansprüche gab es auch zwischen den einzelnen Verfolgtengruppen. Besonders bei den rassisch und politischen Verfolgten kam immer wieder die Angst auf, dass sie gegenüber der jeweils anderen Gruppe benachteiligt werden könnten.[797] In den Stormarner Entschädigungsakten gab es jedoch kaum Hinweise auf offene Konflikte unter den Antragstellern.[798]

Im Gegensatz zu den politisch Verfolgten hatten die Juden jedoch auch nach dem Krieg unter den Einwirkungen des nationalsozialistischen Gedankenguts zu leiden. Denn der von den Nationalsozialisten geprägte Antisemitismus war nach dem Zweiten Weltkrieg noch bei großen Teilen der deutschen Bevölkerung vorhanden oder durch die allgemein schlechten Lebensbedingungen wieder verstärkt worden.[799] So stellte das Allensbacher Institut bei einer Befragung im Jahre 1949 fest, dass etwa 23 Prozent der befragten Deutschen eine antisemitische Einstellung gegenüber Juden besaßen. Bis Ende 1952 war dieser Anteil sogar auf 34 Prozent gestiegen.[800] Teilweise kam es sogar zu tätlichen Übergriffen auf jüdische Einrichtungen.[801]

Wie tief der nationalsozialistische Rassegedanke und der durch ihn geprägte Sprachgebrauch im einzelnen Individuum verwurzelt waren, zeigte sich immer wieder an der in den jüdischen Entschädigungs-verfahren verwendeten Terminologie. Sogar die Antragsteller selbst beschrieben ihre jüdische Abstammung in den Entschädigungs-anträgen mithilfe nationalsozialistischer Rassebegriffe wie beispielsweise „Volljude“ oder „Mischling 2.

---

[796] Zieher: Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. S. 147 ; Goschler: Schuld und Schulden. S. 133-134. Siehe auch Kapitel 4.1.4.

[797] Winstel: Verhandelte Gerechtigkeit. S. 229-230.

[798] Dies schloss unterschiedliche Ansichten über die Bewertung der politischen und rassischen Verfolgung allerdings nicht aus, wie aus einem Brief der mit einem Juden verheiratet gewesenen Frau M. an den Kreissonderhilfsausschuss deutlich wird: „Dieser ganze Rassenhass war doch etwas noch viel Schlimmeres als die politische Verfolgung. Die politisch Verfolgten wurden wegen ihrer damals staatsfeindlichen Gesinnung bestraft, aber die Juden wurden bestraft, ohne dass sie wussten warum, nur weil sie geboren waren, sozusagen.“ Schreiben von Frau M. vom 31. Januar 1947. KrAS: B2/28.

[799] Juliane Wetzel: Trauma und Tabu. Jüdisches Leben in Deutschland nach dem Holocaust. In: Ende des Dritten Reichs – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. Hrsg. von Hans-Erich Volkmann. München 1995. S. 441-444.

[800] Ebenda. S. 137. Insgesamt ist laut Werner Bergmann und Rainer Erb nach den empirischen Studien und Umfragen für die frühen Nachkriegsjahre mit einem antisemitischen Anteil von 30 bis 40 Prozent in der westdeutschen Bevölkerung zu rechnen. Werner Bergmann / Rainer Erb: Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946-1989. Opladen 1991. S. 57.

[801] Bereits Ende der 1940er Jahre wurden einige jüdische Friedhöfe in Westdeutschland geschändet und auch während der 1950er Jahre kam es in der BRD verstärkt zu antisemitischen Vorfällen. Werner Bergmann: Antisemitismus in Europa nach 1945. In: Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Band 2. Religion, Kultur, Alltag. Hrsg. von Elke-Vera Kotowski, Julius H. Schoeps und Hiltrud Wallenborn. Darmstadt 2001. S. 409-424 ; Bodemann: Staat und Minorität. S. 328.

Grades“, die aus heutiger Sicht als diskriminierend angesehen werden. Diese Begriffe hatten sich anscheinend auch bei den Juden fest in das gängige Vokabular eingeprägt. Sowohl die Behörden als auch die Antragsteller schienen sie aber anscheinend nicht als negativ, sondern vielmehr als alltäglich zu empfinden. Die jüdischen NS-Verfolgten verwandten derartige nationalsozialistische Rassetermini möglicherweise außerdem zur Unterstreichung ihrer Entschädigungsansprüche gegenüber den Behörden.

Zusammenfassend lässt sich dennoch feststellen, dass die Juden in Stormarn zu denjenigen NS-Verfolgten gehörten, deren Entschädigungsverfahren trotz Streichungen und Kürzungen im Vergleich mit den anderen Antragstellern etwas erfolgreicher verliefen. Dies bedeutete aber nicht unbedingt, dass die Entschädigung der Juden einem tatsächlichen Wiedergutmachungswillen in der deutschen Bevölkerung entsprach. Denn gerade die jüdischen Antragsteller mussten sich immer wieder mit Anfeindungen aus der lokalen Bevölkerung auseinandersetzen.[802] Die Wiedergutmachungs-politik gegenüber den Juden entsprach in der Nachkriegszeit daher eher einem von den Alliierten aufoktroyierten Zwang als einer tatsächlichen Überzeugung der deutschen Bevölkerungsmehrheit.

[802] Siehe dazu beispielsweise die Entschädigungsfälle von Herrn S. und Frau M. in Kapitel.6.1.4.

7. Die Wiedergutmachung für religiös Verfolgte in Stormarn

7.1 Entschädigung von Zeugen Jehovas

7.1.1 Die Verfolgung der Zeugen Jehovas während des Dritten Reichs und der Umgang mit ihnen nach 1945

Zu den religiös verfolgten Antragstellern zählten in Stormarn vor allem die Zeugen Jehovas. Antragsteller, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum evangelischen oder katholischen Christentum oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft von den Nationalsozialisten verfolgt wurden, waren in den untersuchten Entschädigungsfällen nur sehr vereinzelt zu finden. Weil das Datenmaterial zu den übrigen religiös Verfolgten damit für eine genauere Untersuchung zu gering war, wird sich die folgende Analyse auf die Entschädigung der Zeugen Jehovas konzentrieren. Die Entschädigung dieser Verfolgtengruppe ist für die vorliegende Arbeit von besonderem Interesse, da die Glaubensvereinigung, abgesehen von den Juden, diejenige religiöse Gruppierung war, die von den Nationalsozialisten mit dem größten Nachdruck verfolgt wurde.[803]

Vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten gab es im Deutschen Reich laut Detlev Garbe über 25.000 Zeugen Jehovas, von denen etwa 500 in Schleswig-Holstein lebten.[804] Die sich noch bis 1931 als „ernste Bibelforscher“ bezeichnende Glaubensgemeinschaft geriet durch ihre Grundsätze bereits sehr früh in Konflikt mit dem nationalsozialistischen Regime. Vor allem die strenge Bindung der Zeugen Jehovas an ihren Glauben, die in Konfrontation zum uneingeschränkten Machtanspruch der nationalsozialistischen Ideologie stand, ließ die Zeugen Jehovas aus Sicht der nationalsozialistischen Führung als einen gefährlichen Gegner erscheinen.[805] Zudem war die deutsche Vereinigung der Gemeinschaft eng mit ihrer Zentrale

---

[803] Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. Diss. 4. Aufl. München 1999. S. 500.

[804] Ebenda. S. 81.

Die von Michael H. Kater für den April 1933 angeführte Zahl von 19.268 deutschen Zeugen Jehovas beruht laut Garbe auf einer irrtümlichen Aufnahme von Zahlen, die im Schrifttum der Wachturmgesellschaft vorliegen. Siehe dazu Michael H. Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. 17. Jahrgang. Heft 1. Stuttgart 1969. S. 181 ; Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 81.

Zur Anzahl der Zeugen Jehovas in Schleswig-Holstein siehe Imberger: Widerstand „von unten“. S. 249-250.

[805] Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. S. 187.

So verweigerten die Zeugen Jehovas unter anderem strikt den Hitlergruß, da dieser in Widerspruch zu ihrem Gottesglauben stand. Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 159 ; Henry Friedlander: Kategorien der KZ-Häftlinge. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 16.

in den Vereinigten Staaten verbunden, was den Nationalsozialisten ebenfalls missfiel.[806] Aus diesen Gründen wurden nach der Machtergreifung bis Mitte Juli 1933 in allen deutschen Ländern Verbote gegen die Zeugen Jehovas ausgesprochen.[807]

Die Glaubensvereinigung versuchte daraufhin zunächst, die Verbote durch eine Annäherung an das nationalsozialistische Regime wieder rückgängig zu machen. Am 25. Juni 1933 versammelten sich deshalb mehr als 5.000 Zeugen Jehovas zu einer Kundgebung in Berlin-Wilmersdorf, auf der sie ihre Gemeinsamkeiten mit den Nationalsozialisten darstellten und eine Rücknahme der Verbote forderten.[808] Die Nationalsozialisten reagierten auf diese Aufforderung jedoch nicht, sondern gingen weiterhin gegen die Einrichtungen der Zeugen Jehovas vor. So wurden vom 21. bis zum 24. August 1933 in Magdeburg 65 Tonnen Bibeln und Druckschriften verbrannt, die die Nationalsozialisten in den Büros der Organisation beschlagnahmt hatten.[809]

Die Zeugen blieben dennoch bei dem von ihnen eingeschlagenen Versöhnungskurs. Sogar nach der Bücherverbrennung forderte die Leitung der Vereinigung ihre Mitglieder noch dazu auf, ihre Missionstätigkeit vorübergehend einzustellen und sich den Anweisungen der nationalsozialistischen Behörden vorübergehend zu fügen, um die Verhandlungen über eine Aufhebung des gegen die Organisation ausgesprochenen Verbotes nicht zu gefährden.[810] Doch die Nationalsozialisten ließen trotz aller Bemühungen der Zeugen Jehovas nicht nur das ausgesprochene Verbot bestehen, sondern verfügten noch weitere Einschränkungen gegen die Glaubensbewegung. So durften Zeugen Jehovas ab dem 11. Juni 1934 nicht mehr im öffentlichen Dienst tätig sein und wurden in der Folge von der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenunterstützung ausgeschlossen.[811] Darüber hinaus mehrten sich

---

[806] Imberger: Widerstand „von unten“. S. 373.

[807] Bereits am 10. April 1933 erließ Mecklenburg-Schwerin als erstes Land ein Verbot gegen die Zeugen Jehovas. Am 24. Juni 1933 verbot Preußen die Vereinigung. Eines der letzten Verbote erfolgte in Hamburg am 15. Juli 1933. Jürgen Harder / Hans Hesse: Zeittafel zur Entwicklung und Verfolgung der Zeugen Jehovas. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 433-434 ; Johannes Spallek: Vergessene Opfer des NS-Regimes in Bad Oldesloe. Fallstudie zu Hans Wöltje. Bad Oldesloe 2000. S. 22 ; Detlev Garbe: „Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozialistischen Hamburg. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den „vergessenen Opfern" des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 184-185.

[808] Lutz Lemhöfer: Zwischen historischer Darstellung und werbender Selbstdarstellung. Anmerkungen zum Film der Wachtturm-Gesellschaft: „Standhaft trotz Verfolgung. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 405 ; Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 102-104.

[809] Sybil Milton: Zeugen Jehovas – vergessene Opfer? In: Widerstand aus christlicher Überzeugung – Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus: Dokumentation einer Tagung. Hrsg. vom Kreismuseum Wewelsburg, dem Fritz Bauer Institut und der Bundeszentrale für politische Bildung. Essen 1998. S. 35.

[810] Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 113.

[811] Garbe: „Gott mehr gehorchen als den Menschen. S. 187.

Hausdurchsuchungen durch die Gestapo und Verhaftungen von Mitgliedern der Zeugen Jehovas.

Als die Leitung der Glaubensgemeinschaft feststellen musste, dass alle Versöhnungsangebote gegenüber den Nationalsozialisten sinnlos gewesen waren, entschloss sie sich schließlich doch zum demonstrativen Protest gegen das Regime. Vom 7. bis zum 9. September 1934 trafen sich leitende Funktionäre der Zeugen Jehovas in Basel und formulierten ein Protestschreiben an Adolf Hitler, in dem sie die freie Ausübung ihrer Religion forderten und Hitler mit schweren Konsequenzen drohten, falls er dieser Aufforderung nicht Folge leisten würde.[812] Darüber hinaus wurde beschlossen, die Verkündigungstätigkeit im gesamten Deutschen Reich ab dem 7. Oktober 1934 wieder aufzunehmen.[813] Trotz des gegen sie ausgesprochenen Verbotes wurden die Zeugen Jehovas also wieder aktiv. Allerdings verlagerte sich ihre Missionstätigkeit aus der öffentlichen Sphäre immer stärker in den privaten Bereich, um das Risiko einer Verhaftung zu minimieren. Gepredigt wurde daher vor allem im Bekanntenkreis und kaum noch in der Öffentlichkeit.[814]

Die Nationalsozialisten reagierten auf diesen Verstoß gegen ihr Verbot mit verstärkten Verfolgungsmaßnahmen. Im Rahmen einer ersten großen Verhaftungswelle wurden missionierende Zeugen Jehovas im Frühjahr 1936 durch die Gestapo festgenommen und in Konzentrationslager gebracht.[815] Noch im selben Jahr erfolgten weitere Verhaftungswellen gegen die Glaubensgemeinschaft. Diese verurteilte das Vorgehen der Nationalsozialisten auf einem im September 1936 in Luzern abgehaltenen Kongress erneut scharf und rief zu einer internationalen Kenntnisnahme der Verfolgungs-maßnahmen im Deutschen Reich auf. Gleichzeitig organisierte die Glaubensbewegung nun endgültig eine illegale Missionstätigkeit im Deutschen Reich und bereitete gegen die nationalsozialistische Führung gerichtete Flugblattaktionen vor.[816] Die Folge waren weitere Verhaftungsaktionen der Nationalsozialisten, die zu einer starken Dezimierung der Zeugen innerhalb des Deutschen Reichs führten. So waren in Schleswig-Holstein allein in der Zeit von Herbst 1937 bis Frühjahr 1938 bereits mehr als die Hälfte der dort lebenden Zeugen Jehovas inhaftiert

[812] Die Zeugen Jehovas drohten in ihrem Schreiben, dass Gott über Hitler richten werde, wenn dieser weiterhin gegen sie vorgehen würde. Siehe Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 128-129.

[813] Gerhard Hetzer: Ernste Bibelforscher in Augsburg. In: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt Teil C. Hrsg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Grossmann. München 1981. S. 626.

[814] Imberger: Widerstand „von unten“. S. 328.

[815] Eugen Kogon: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. Genehmigte Lizenzausgabe. Hamburg 2009. S. 71.

[816] Imberger: Widerstand „von unten“. S. 301-302, 330-333.

worden, womit die Glaubensgemeinde dort kaum noch im Untergrund tätig werden konnte.[817] Gerade in den Vorkriegsjahren stellten die Zeugen Jehovas aus diesem Grund eine im Verhältnis zu ihrem Anteil an der deutschen Bevölkerung große Häftlingsgruppe in den Konzentrationslagern dar.[818]

Aufgrund der geringen Anzahl der noch im Deutschen Reich lebenden Zeugen und der mit Kriegsbeginn verstärkten Fokussierung der nationalsozialistischen Verfolgung auf politische Gegner erreichten die Repressionen gegen die Zeugen Jehovas jedoch bereits 1937 ihren Höhepunkt.[819] Dies bedeutete jedoch keinesfalls, dass die Glaubensgemeinschaft nicht auch weiterhin noch unter den nationalsozialistischen Maßnahmen zu leiden hatte. Gerade weil die Zeugen Jehovas sich dem Eintritt in eine der vielen nationalsozialistischen Organisationen und insbesondere dem Kriegsdienst verweigerten, kam es auch in den Kriegsjahren immer wieder zu Verhaftungen. Teilweise wurden Zeugen Jehovas sogar ihre Kinder weggenommen, weil die Eltern ihnen untersagt hatten, der HJ oder dem BDM beizutreten.[820]

Gerade für die in den Konzentrationslagern inhaftierten Zeugen Jehovas verbesserte sich die Lage jedoch in den letzten Jahren vor Kriegsende. Während sie zunächst aufgrund ihrer verweigernden Haltung einem besonders starken Hass der SS ausgesetzt gewesen waren, erhielten sie nun oftmals besondere Vertrauensstellungen und wurden mit bevorzugten Tätigkeiten auch außerhalb des Lagers betraut. Grund dafür war die Feststellung der Wachmannschaften, dass die Zeugen eine Flucht aus den Konzentrationslagern als Auflehnung gegen die „göttliche Vorhersehung“ ansahen und deshalb nicht versuchten, aus den Lagern zu entkommen.[821]

Auch wenn sich die Haftbedingungen für die Zeugen Jehovas in den letzten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft auf diese Weise etwas erleichterten, waren die Zeugen dennoch auch weiterhin von Verfolgungen betroffen. Die Ausübung ihres Glaubens war

---

[817] Von den insgesamt etwas mehr als 500 Zeugen Jehovas in Schleswig-Holstein befanden sich im April 1938 mindestens 267 in Haft. Imberger: Widerstand „von unten“. S. 353-354.

[818] Detlef Garbe: Der lila Winkel. Die „Bibelforscher“ (Zeugen Jehovas) in den Konzentrationslagern. In: Opfer und Täter. (Dachauer Hefte. Band 10). Hrsg. von Wolfgang Benz und Barbara Distel. Dachau 1994. S. 7-8.
Laut Sybil Milton machten die Zeugen Jehovas in den Jahren vor Kriegsbeginn etwa 15 bis 18 Prozent der Häftlinge in den Konzentrationslagern aus. Milton: Zeugen Jehovas – Vergessene Opfer? S. 36.

[819] Hüttenberger: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München. S. 448.

[820] Milton: Zeugen Jehovas – Vergessene Opfer. S. 34.

[821] Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 451-453 ; Kirsten John-Stucke: Der „Lila Winkel“ in Wewelsburg. In: Widerstand aus christlicher Überzeugung – Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus: Dokumentation einer Tagung. Hrsg. vom Kreismuseum Wewelsburg. Essen 1998. S. 50 ; Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. S. 216-217.
Die Zeugen Jehovas hatten sogar die Möglichkeit, ihre Haftzeit in den Konzentrationslagern zu beenden, indem sie eine Erklärung unterschrieben, mit der sie sich von ihrem Glauben lossagten. Ein Großteil der inhaftierten Zeugen weigerte sich jedoch, eine solche Erklärung zu unterschreiben. Siehe dazu Christine King: Jehovah’s Witnesses under Nazism. In: A mosaic of victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis. Hrsg. von Michael Berenbaum. New York 1990. S. 191 ; Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. S. 216.

ihnen, wenn überhaupt, nur auf illegalen Zusammenkünften unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglich. Immer wieder wurden derartige Zusammenkünfte jedoch aufgedeckt und missionierende Zeugen von der Gestapo festgenommen. Insgesamt wurden in der Zeit von 1933 bis 1945 bis zu 10.000 der etwa 25.000 Mitglieder zählenden Vereinigung inhaftiert.[822] Bis zu 5.000 von ihnen kamen während der Haft ums Leben oder wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet.[823]

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs wurde die Glaubensbewegung schon bald wieder in der Öffentlichkeit aktiv. Bereits am 9. September 1945 gründeten die Zeugen Jehovas mit der „Internationalen Bibelforscher Vereinigung, Deutscher Zweig, Magdeburg“ erneut eine offizielle deutsche Zentrale und nahmen ihre Missionstätigkeit wieder voll auf.[824] Die Zeugen erhielten für ganz Deutschland eine Predigterlaubnis, da die Besatzungsmächte in ihnen sichere Antifaschisten sahen, die einen wichtigen Gegenpol gegenüber dem immer noch latent in der Bevölkerung vorhandenen nationalsozialistischen Gedankengut darstellten.[825] Während in der sowjetischen Besatzungszone bereits im August 1950 eine weitere Betätigung der Zeugen Jehovas jedoch untersagt und diese bald darauf erneut das Opfer von Verfolgungen wurden, gestaltete sich die Entwicklung in Westdeutschland sehr viel positiver. Im allgemeinen Elend der ersten Nachkriegsjahre traf die Bewegung mit ihrer Glaubensvision von einem bevorstehenden Endzeitkrieg, den nur die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas überstehen würde, vielerorts auf offene Ohren und konnte dementsprechend einen erfolgreichen Wiederaufbau ihrer Organisation vornehmen.[826] Die Vereinigung wuchs daher

---

[822] Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 497 ; Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. S. 181.
Die durchschnittliche Haftdauer für Zeugen Jehovas betrug dabei laut Wolfram Slupina dreieinhalb Jahre. Wolfram Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi. Die Doppelverfolgung der Zeugen Jehovas unter dem NS- und dem SED-Regime. In: Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Hrsg. von Gerhard Besier und Clemens Vollnhals. (Zeitgeschichtliche Forschungen. Band 218). Berlin 2003. S. 258.

[823] Wie so oft unterscheiden sich die Angaben zu den Todeszahlen in der Fachliteratur. Während Michael H. Kater von 5.000 durch die Nationalsozialisten ermordeten Zeugen Jehovas schreibt, nennen Detlef Garbe und Wolfram Slupina nur eine Anzahl von bis zu 1.200 bzw. 1.500 Zeugen. Siehe Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. S. 181 ; Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. S. 499 ; Wolfram Slupina: Verfolgt und fast vergessen. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 334.

[824] Im Juni 1946 wurde der Name der deutschen Zentrale in „Jehovas Zeugen, Internationale Bibelforschervereinigung, Deutscher Zweig, e.V.“ geändert. Walter Köbe: Geschichte und Gegenwart – Jehovas Zeugen in Deutschland. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 346.

[825] Marion Bayerl: Die Zeugen Jehovas. Geschichte, Glaubenslehre, religiöse Praxis und Schriftverständnis in spiritualitätstheologischer Analyse. Diss. Hamburg 2000. S. 39 ; Dietrich Hellmund: Geschichte der Zeugen Jehovas (in der Zeit von 1870 bis 1920). Mit einem Anhang: Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland (bis 1970). Diss. Hamburg. 1971. Ohne Seitenzahl.

[826] Köbe: Geschichte und Gegenwart. S. 346 ; Bayerl: Die Zeugen Jehovas. S. 39.

in Westdeutschland rapide an. Bereits im Jahre 1947 machten die westdeutschen Zeugen Jehovas mit etwa 20.800 Mitgliedern ein Zehntel der weltweiten Glaubensgemeinschaft aus. Bis 1952 stieg die Zahl der Zeugen Jehovas in der Bundesrepublik dann auf ca. 38.600 und bis 1953 sogar auf ca. 43.565.[827] Der deutsche Verband der Zeugen war damit in der Nachkriegszeit sogar weitaus größer als während der Weimarer Republik. Mitte der 1960er Jahre erreichte die Bewegung in der Bundesrepublik mit etwa 84.000 Mitgliedern dann ihren Höchststand.[828]

7.1.2 Die Antragsteller der Zeugen Jehovas in Stormarn

Entsprechend der geringen Mitgliederzahl der Glaubensgemeinschaft war auch die Anzahl der Entschädigungsverfahren von Zeugen Jehovas in Stormarn mit nur 24 gestellten Anträgen relativ gering. Dennoch machten die Zeugen Jehovas damit den Großteil der religiös verfolgten Antragsteller aus, denn die jüdischen Antragsteller wurden von den Entschädigungsbehörden allgemein als rassisch verfolgt angesehen und von Angehörigen der christlichen Kirche und anderer Glaubensrichtungen waren im Stormarner Aktenbestand, wie erwähnt, nur vereinzelte Verfahren zu finden.
Bei genauerer Betrachtung der Antragsteller aus den Reihen der Zeugen Jehovas ließ sich feststellen, dass die männlichen Antragsteller mit einem Anteil von 54,2 Prozent leicht überwogen.[829] Im Vergleich zu den politisch Verfolgten war der Frauenanteil unter den Antragstellern der Zeugen Jehovas damit dennoch sehr hoch. Vergleicht man das Geschlechterverhältnis der Antragsteller allerdings mit dem Geschlechterverhältnis innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas während des Dritten Reiches, so ist festzustellen, dass auch dieses nahezu ausgeglichen war.[830] Dies überrascht insofern nicht, als dass die Zugehörigkeit zu einer Religion allgemein nicht auf das Geschlecht bezogen ist, sondern jeweils eine gesamte Gesellschaftsgruppe betrifft.

---

[827] Hellmund: Geschichte der Zeugen Jehovas. Ohne Seitenzahl.
[828] Kater: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. S. 181.
[829] Kristina Meyer und Boris Spernol stellten unter den Antragstellern der Zeugen Jehovas in Düsseldorf Anteile von 60 Prozent männlichen und 40 Prozent weiblichen Antragstellern fest. Meyer /Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 705.
[830] Reimer Möller: Widerstand und Verfolgung in einer agrarisch-kleinstädtischen Region: SPD, KPD und ‚Bibelforscher' im Kreis Steinburg. 1933-1945. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Band 114. Neumünster 1989. S. 219-220.
Für Schleswig-Holstein stellte Elke Imberger in ihrem Forschungsprojekt zum Widerstand der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas unter dem Nationalsozialismus unter den dort verfolgten Zeugen Jehovas einen Frauenanteil von 49,2 Prozent fest. Imberger: Widerstand „von unten". S. 246.

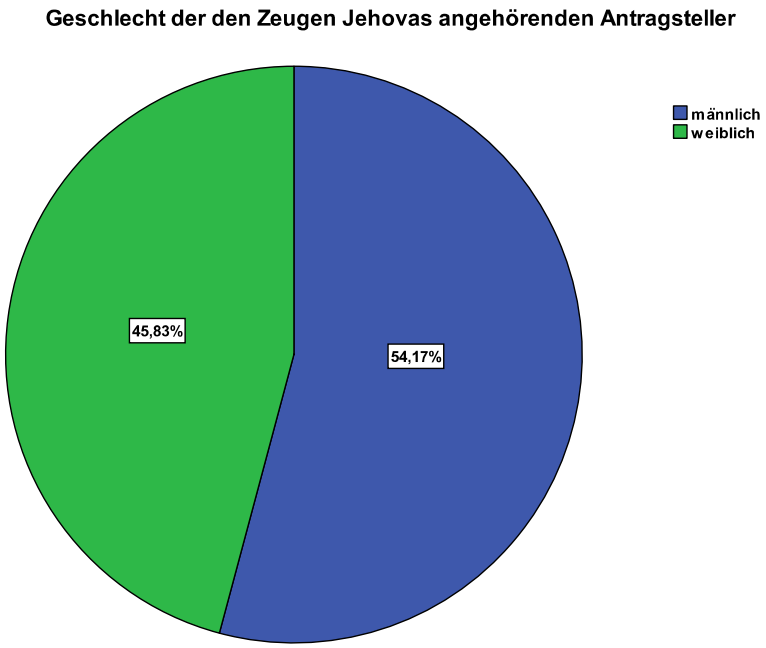

Abb. 39: Geschlecht der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller (n = 24, Fehlwert = 0)

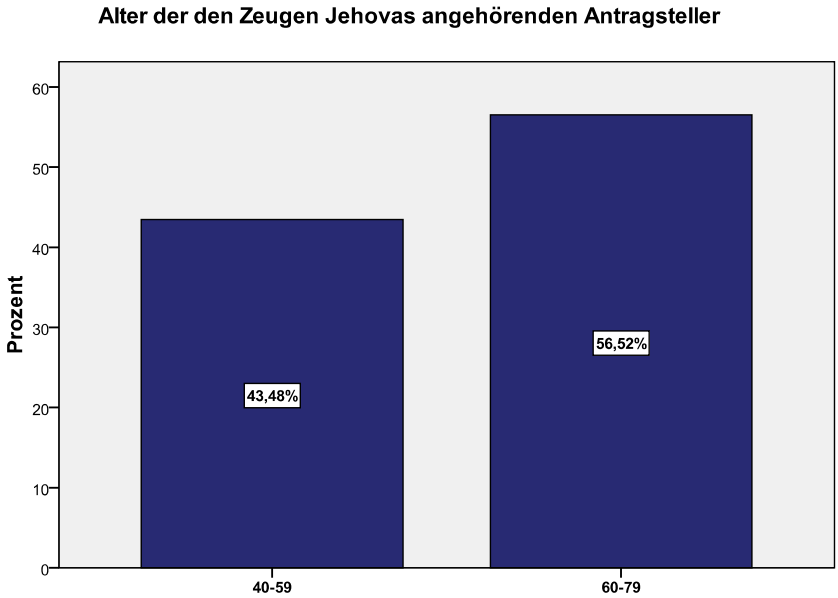

Abb. 40: Alter der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller (n = 23, Fehlwert = 1)

Hinsichtlich des Alters der Zeugen Jehovas fällt auf, dass diese mit durchschnittlich 58 Jahren im Vergleich mit den anderen Verfolgtengruppen relativ alt waren. Über die Hälfte der Zeugen Jehovas gehörte zur Altersgruppe der 60- bis 79jährigen, während die übrigen Antragsteller (43,5 Prozent) der Gruppe der 40- bis 59jährigen angehörte. Jüngere Personen

waren unter den Antragstellern der Zeugen Jehovas überhaupt nicht vertreten. Das hohe Alter der Zeugen Jehovas in Stormarn war jedoch insofern keine Besonderheit, als dass die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas allgemein durch einen hohen Anteil von Personen im fortgeschrittenen Alter geprägt war. So stellte Elke Imberger bei ihrer Untersuchung zur Verfolgung der Zeugen Jehovas in Schleswig-Holstein fest, dass ein Großteil der Zeugen bereits während der Zeit des Dritten Reichs zwischen 30 und 50 Jahre alt war.[831] Dementsprechend musste das Alter der verfolgten Zeugen in der Nachkriegszeit mehrheitlich über 40 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Verteilung auf die verschiedenen Berufsgruppen war festzustellen, dass die Mehrheit der Zeugen Jehovas aus dem Arbeitermilieu stammte. Darauf folgten mit einem Anteil von 21,1 Prozent die Angestellten und mit 15,8 Prozent die Hausfrauen. Die übrigen Berufsgruppen waren kaum vertreten. Die ermittelten Werte zeigen damit starke Ähnlichkeiten zu den parteipolitisch Verfolgten. Grund dafür war vermutlich nicht zuletzt die Tatsache, dass die Mitglieder der Zeugen Jehovas ebenfalls zu großen Teilen aus den unteren Gesellschaftsschichten stammten und oftmals als Arbeiter tätig waren.[832] Der verhältnismäßig hohe prozentuale Anteil der Hausfrauen ist durch den allgemein höheren Frauenanteil der Glaubensbewegung zu erklären.

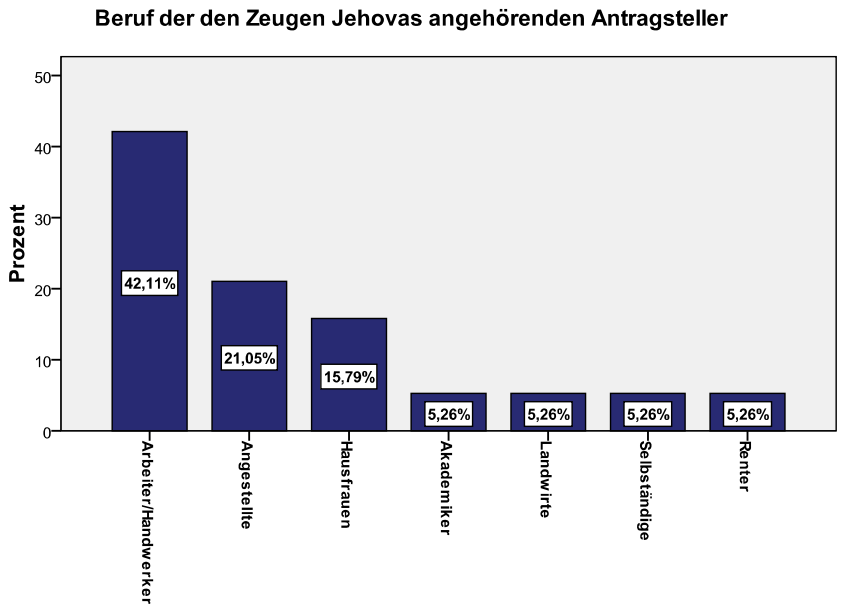

Abb. 41: Beruf der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller

(n = 19, Fehlwert = 5)

[831] Imberger: Widerstand „von unten“. S. 248.
[832] Ebenda. S. 247-248, 373.

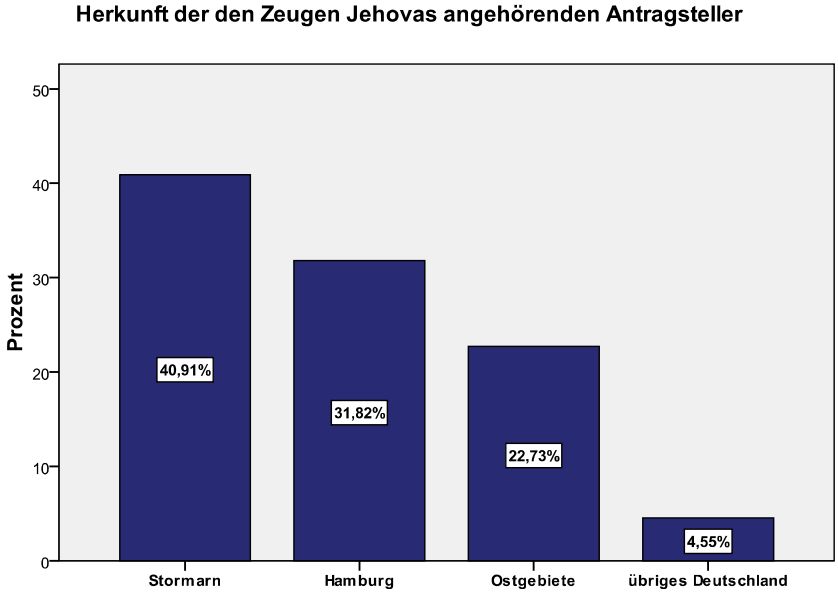

Abb. 42: Herkunft der den Zeugen Jehovas angehörenden Antragsteller (n = 22, Fehlwert = 2)

Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Verfolgtengruppen war ein verhältnismäßig großer Teil der Zeugen Jehovas (40,9 Prozent) in Stormarn aufgewachsen. Weitere 31,8 Prozent stammten ursprünglich aus Hamburg und 22,7 Prozent der Antragsteller kamen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten. Damit waren fast alle Mitglieder der Glaubensgemeinschaft, die nach dem Krieg in Stormarn eine Entschädigung beantragt hatten, entweder in der Region um Hamburg und Stormarn geboren oder als Flüchtlinge aus den früheren Ostgebieten nach Stormarn gekommen.

Nahezu alle Entschädigungsanträge in Stormarn wurden von den verfolgten Zeugen Jehovas selbst gestellt. Nur in einem Fall waren es Hinterbliebene, die eine Entschädigung für einen während der Verfolgung verstorbenen Zeugen beantragten. Möglicherweise lag dies daran, dass relativ viele der Zeugen Jehovas unter den Stormarner Antragstellern nicht länger als ein Jahr in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren und dementsprechend hatten überleben können.

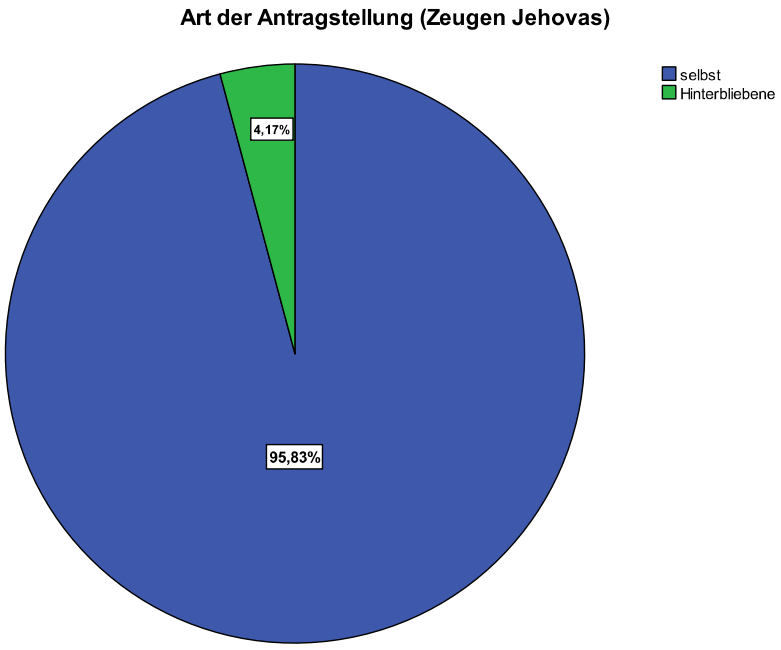

Abb. 43: Art der Antragstellung (Zeugen Jehovas) (n = 23, Fehlwert = 1)

Betrachtet man die Beschlüsse der Entschädigungsbehörden in den Verfahren der Zeugen Jehovas, so fällt auf, dass die Behörden überwiegend großzügig entschieden. So sprach der Kreissonderhilfsausschuss der Mehrheit der Antragsteller eine Entschädigung zu. In 72,7 Prozent aller Fälle gewährte er den Zeugen Jehovas volle Entschädigungsleistungen und 13,6 Prozent erhielten zumindest einen Teil der beantragten Leistungen. Lediglich 13,6 Prozent der Antragsteller wurden abgelehnt. Damit entschied zumindest der Ausschuss auf regionaler Ebene in den Entschädigungsverfahren der Zeugen Jehovas äußerst positiv und war bei der Entschädigungsgewährung noch großzügiger als in den jüdischen Entschädigungsverfahren.

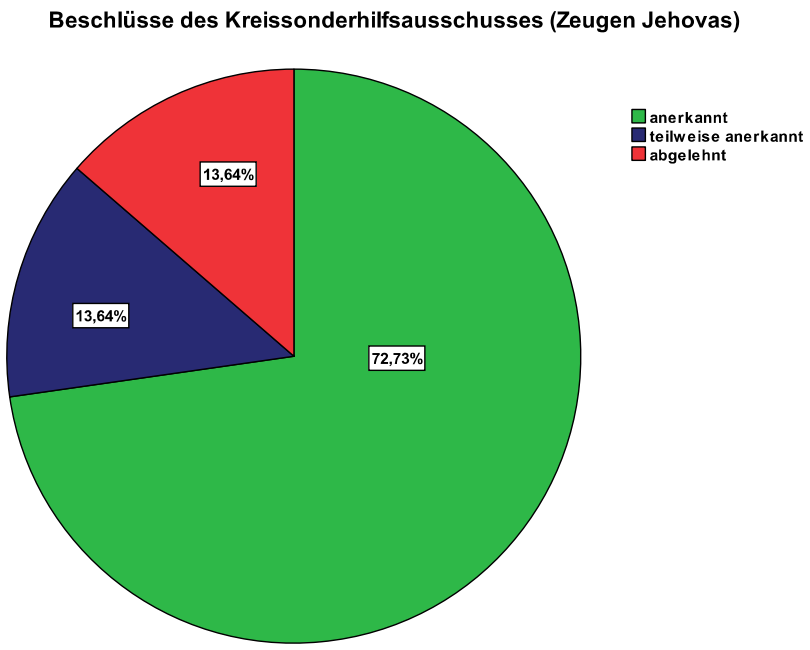

Abb. 44: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn (Zeugen Jehovas) (n = 22, Fehlwert = 2)

Aber auch wenn man die Beschlüsse der Landesbehörden mit in die Statistik einbezieht, war die Ablehnungsquote bei den Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft mit 19 Prozent sehr viel geringer als bei den übrigen Verfolgtengruppen. Von den verbleibenden 81 Prozent wurde zwar etwas mehr als die Hälfte nur teilweise entschädigt, dennoch erhielten noch immerhin 38,1 Prozent der Zeugen Jehovas eine volle Entschädigung für ihre Verfolgungsleiden. Selbst die Entschädigungs-behörden auf Landesebene, die generell eher zuungunsten der NS-Verfolgten entschieden, zeigten sich in Bezug auf die Zeugen Jehovas also vergleichsweise großzügig.

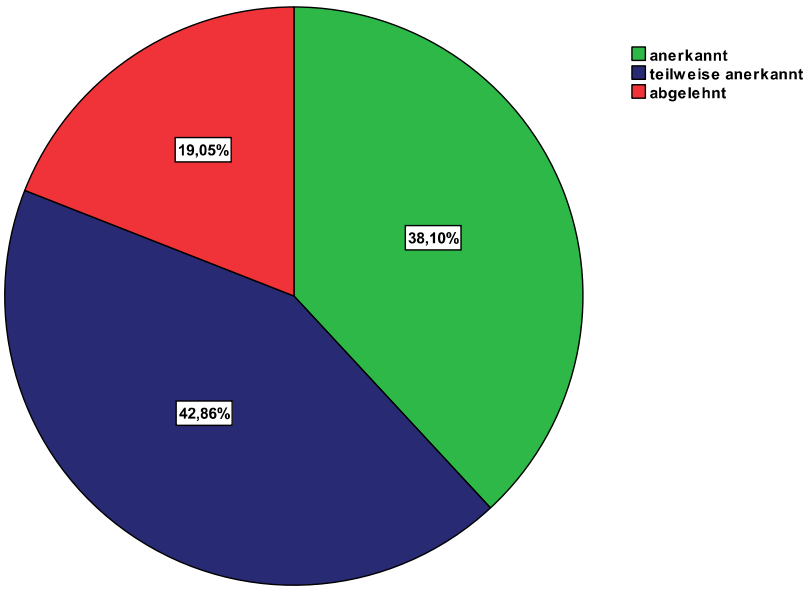

Abb. 45: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Zeugen Jehovas)
(n = 21, Fehlwert = 3)

Die Zeugen stellten damit unter den untersuchten Antragstellergruppen in Stormarn die weitaus Erfolgreichste dar. Die für Stormarn ermittelten Werte waren hier anscheinend keine Ausnahme, denn auch Meyer und Spernol stellten fest, dass die Zeugen Jehovas bei den Entschädigungsverfahren in Düsseldorf überproportional erfolgreich waren.[833] Wie sich dies in den einzelnen Entschädigungsverfahren ausdrückte und auf welche Hindernisse einige Zeugen Jehovas dennoch stießen, wird anhand von zwei beispielhaften Fällen näher untersucht.

7.1.3 Die Entschädigung von Zeugen Jehovas im Einzelfall

Frieda Gölitz

Zunächst soll am Beispiel von Frieda Gölitz gezeigt werden, wie großzügig die Behörden viele Entschädigungsanträge von Zeugen Jehovas bearbeiteten. Die in Grevesmühlen geborene Frieda Gölitz war bereits im Jahre 1926 nach Zarpen im Kreis Stormarn gezogen, wo sie als Zeugin Jehovas eine aktive Missionierungsarbeit aufnahm. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung musste sie deshalb immer wieder öffentliche Anfeindungen über sich ergehen lassen und wurde Mitte Dezember 1936 von der Gestapo

[833] Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 716.

verhaftet und bis September 1937 im Gefängnis Hamburg-Altona inhaftiert.[834] Anschließend wurde sie auf Anweisung des Sondergerichts Kiel bis zum 5. Mai 1945 in eine psychiatrische Anstalt in Neustadt eingewiesen.[835]

Nach Kriegsende kam Frieda Gölitz wieder zurück nach Zarpen. Da sie während ihrer Haftzeit in Hamburg mehrere Zähne verloren hatte und aufgrund der nationalsozialistischen Verfolgung an einem dauerhaften Magenleiden erkrankt war, beantragte sie im März 1946 eine Entschädigung nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn.[836] Dieser erkannte Frieda Gölitz zwar kurz darauf als religiös Verfolgte an, es dauerte aber noch bis zum August 1948, bis Frieda Gölitz nach ausgiebiger Überprüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechende Sonderhilfszahlungen gewährt wurden.[837] Die eigentlich als erste Unterstützung bis zum Inkrafttreten einer umfangreicheren Gesetzgebung vorgesehene Sonderhilfe konnte den ihr angedachten Zweck im Falle von Frieda Gölitz daher kaum erfüllen. Denn Gölitz hatte zu diesem Zeitpunkt ohnehin schon zwei Jahre ohne Hilfszahlungen auskommen müssen und im August 1948 bereits einen Antrag auf OdN-Rente beim Kreissonderhilfsausschuss eingereicht.[838]

Nach der erneuten Überprüfung ihrer Unterlagen bestätigte der Ausschuss Anfang Oktober 1948 die Anerkennung von Frieda Gölitz und verwies sie zur ärztlichen Untersuchung an Dr. Klukow in Ahrensburg, der bei Gölitz eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 65 Prozent konstatierte.[839] Frieda Gölitz erhielt daraufhin monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 100 DM, die auf Beschluss des Rentenausschusses Anfang 1949 auf 163,30 DM erhöht wurden, was einer Rente für eine 70prozentige Erwerbsminderung entsprach.[840] Bereits im März desselben Jahres legte der Ausschuss die OdN-Rente von Gölitz dann in gleicher Höhe endgültig fest. [841] Das Verfahren von Frieda Gölitz stellt somit eine der wenigen Ausnahmen dar, in welcher die Behörden auf Landesebene in der Entschädigungsgewährung von sich aus großzügiger entschieden, als der örtliche Sonderhilfsausschuss. Dies war gerade vor dem Hintergrund der von der schleswig-holsteinischen Landesregierung betriebenen Sparpolitik eine Besonderheit.

Nach Abschluss ihres Rentenverfahrens reichte Frieda Gölitz noch einen Antrag auf Haftentschädigung für ihre Inhaftierung in Hamburg-Altona sowie die danach erfolgte

---

[834] Entschädigungsantrag von Frieda Gölitz vom 12. März 1946. KrAS: B2/277.
[835] Ebenda.
[836] Ebenda ; Rentenantrag von Frieda Gölitz vom 26. August 1948. KrAS: B2/277.
[837] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 3. August 1949. KrAS: B2/277.
[838] Rentenantrag von Frieda Gölitz vom 26. August 1948. KrAS: B2/277.
[839] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses vom 2. November 1948. KrAS: B2/277.
[840] Schreiben des Ministeriums für Wohlfahrt und Gesundheitswesen vom 23. Dezember 1948. KrAS: B2/277.
[841] Abschrift des Feststellungsbescheides vom 20. Januar 1950. KrAS: B2/277.

jahrelange Zwangseinweisung in die psychiatrischen Anstalt in Neustadt ein. Der Kreissonderhilfsausschuss unterstützte sie in dieser Angelegenheit und empfahl die Auszahlung einer Haftentschädigung von insgesamt 15.000 DM für 100 Haftmonate.[842] Obwohl es sich um einen verhältnismäßig hohen Betrag handelte, zeigten sich die Landesentschädigungsbehörden auch hier großzügig, denn das zuständige Referat im Innenministerium folgte den Empfehlungen des Sonderhilfsausschusses und gewährte Frieda Gölitz tatsächlich eine entsprechend hohe Haftentschädigung.[843]

Am Entschädigungsfall von Frieda Gölitz wird damit deutlich, dass es in Stormarn durchaus auch Verfahren gab, die im Sinne des ursprünglichen Gedankens einer großzügigen Wiedergutmachungs-praxis abliefen. Denn mit einer Haftentschädigung von 15.000 DM und einer lebenslangen monatlichen Rente von über 160 DM war Frieda Gölitz zumindest in finanzieller Hinsicht für die damaligen Verhältnisse großzügig entschädigt worden. Die Tatsache, dass die Landesbehörden ihr sogar eine höhere Rente gewährt hatten, als Gölitz auf der Basis des ärztlichen Gutachtens von Dr. Klukow zugestanden hätte, zeigt zudem, dass nicht unbedingt jedes Entschädigungs-verfahren rigiden Kürzungen unterlag.

Gustav Steglich

Der Fall von Frieda Gölitz lässt sich jedoch nicht auf die Gesamtheit der Stormarner Entschädigungsverfahren von Zeugen Jehovas übertragen. So vermittelt das Verfahren des Antragstellers Gustav Steglich ein gänzlich anderes Bild.

Dieser wurde im Mai 1936 wegen seiner Missionierungstätigkeit für die Zeugen in Hamburg verhaftet und zunächst für zwei Monate in Untersuchungshaft gehalten. Darauf folgte eine Internierung im Konzentrationslager Fuhlsbüttel, aus dem Steglich aber Ende 1936 wieder entlassen wurde.[844] Danach blieb er von weiteren Verfolgungen durch die Nationalsozialisten verschont. Während der Luftangriffe auf Hamburg wurden Gustav Steglich und seine Frau jedoch in Hamburg ausgebombt und zogen nach Glinde im Kreis Stormarn.

Im Mai 1946 beantragte Gustav Steglich eine Entschädigung für seine Verfolgung beim Kreissonderhilfsausschuss, der ihn im Juni als religiös Verfolgten anerkannte.[845] Steglich erhielt daraufhin Sonderhilfsleistungen und wandte sich im Herbst 1948 mit einem Rentenantrag erneut an den Ausschuss. Dieser bestätigte die zwei Jahre zuvor ausgesprochene

[842] Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. November 1949. KrAS: B2/277.
[843] Feststellungsbescheid vom 12. Mai 1950. KrAS: B2/277.
[844] Entschädigungsantrag vom Gustav Steglich vom 25. Mai 1946. KrAS: B2/860.
[845] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 18. Oktober 1948. KrAS: B2/860.

Anerkennung, weil Gustav Steglich nachweislich wegen seiner Zugehörigkeit zu den Zeugen Jehovas inhaftiert worden sei.[846] Der Rentenantrag wurde daher zusammen mit einem Gutachten von Dr. Klukow, das Gustav Steglich eine 100prozentige Erwerbsminderung durch die Verfolgung zuerkannte, an die Landesbehörden weitergeleitet. Gleichzeitig wurden Steglich monatliche Rentenvorschüsse in Höhe von 100 DM gewährt.[847] Diese setze der Landesrentenausschuss jedoch im September 1949 auf monatlich 70 DM herab, weil der ärztliche Obergutachter des Landes bei Überprüfung der ihm zugegangenen Unterlagen nur eine 30prozentige Erwerbsminderung als verfolgungsbedingt angesehen hatte.[848]

Die Kürzung sollte sich auf die endgültige OdN-Rente von Gustav Steglich jedoch insofern nicht auswirken, als dass der Rentenausschuss nach eineinhalb Jahren Bearbeitungszeit im Mai 1950 schließlich Steglichs Rentenanspruch insgesamt verneinte. Seine Entscheidung begründete der Ausschuss dabei folgendermaßen: „Ein ursächlicher Zusammenhang des heutigen Gesundheitszustandes mit der Verfolgung im Jahre 1936 wird verneint unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass z. Zt. [zur Zeit, Anm. d. Verf.] der relativ kurzen Haft in der Inhaftierungsanstalt die Strafvollzugsordnung in einer durchaus korrekten Weise angewandt wurde.“[849] Woher der Ausschuss das Wissen über eine angeblich korrekte Anwendung der Strafvollzugsordnung in Bezug auf Gustav Steglich hatte und ob dadurch tatsächlich die Verursachung gesundheitlicher Leiden ausschlossen werden konnte, wurde nicht näher erörtert. Das Innenministerium forderte von Gustav Steglich jedoch die Rückerstattung der ausgezahlten Rentenvorschüsse in Höhe von 1.340 DM.[850]

Steglich hatte allerdings inzwischen auch eine Haftentschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn beantragt, der die Auszahlung von 1.050 DM für eine Haftzeit von sieben Monaten für gerechtfertigt hielt.[851] Im Dezember 1951 gewährte das Innenministerium Gustav Steglich daher eine Entschädigung in dieser Höhe, verrechnete diese jedoch sogleich mit den noch ausstehenden 1.340 DM, die von Steglich noch nicht beglichen worden waren.[852] Die verbleibenden 290 DM forderte das Innenministerium weiterhin von Gustav Steglich ein, der jedoch anscheinend nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügte, um den Betrag zu begleichen, oder aber der Forderung bewusst nicht

[846] Ebenda ; Bescheinigung des Oberstaatsanwalts des Landgerichts Hamburg vom 30. Oktober 1945. KrAS: B2/860.
[847] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 5. Januar 1949. KrAS: B2/860.
[848] Abschrift aus der Rentenakte vom 22. August 1949. KrAS: B2/860 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 23. Februar 1953. KrAS: B2/860.
[849] Ablehnungsbescheid des Landesrentenausschusses vom 22. Mai 1950. KrAS: B2/860.
[850] Abschrift eines Schreibens des Landesentschädigungsamtes vom 22. Februar 1954. KrAS: B2/860.
[851] Beschluss des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 30. Januar 1951. KrAS: B2/860.
[852] Feststellungsbescheid des Innenministeriums vom 11. Dezember 1951. KrAS: B2/860 ; Schreiben von Gustav Steglich vom 5. Dezember 1952. KrAS: B2/860 ; Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. Februar 1953. KrAS: B2/860.

nachkam.[853] Als Gustav Steglich im Jahre 1954 aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes für mehrere Monate in das Landeskrankenhaus Neustadt eingewiesen wurde, wandte sich das inzwischen zuständige Landesentschädigungsamt im August 1954 deshalb sogar mit folgendem Schreiben an die dortige Krankenhausverwaltung: „Auf diesseitige Anfrage an das Amt Glinde wurde mitgeteilt, daß sich der Obengenannte [gemeint ist Gustav Steglich, Anm. d. Verf.] bereits schon mehrere Monate dort befindet. Es wird um Mitteilung gebeten, ob St. in Kürze dort entlassen werden wird. Gleichzeitig wird gebeten, mitzuteilen, wie die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Obengenannten sind und ob er gegebenenfalls in der Lage sein wird, einen zu Unrecht erhaltenen OdN-Rentenvorschuß in Höhe von noch 290 DM zurückzuzahlen.“[854]

Das hier zitierte Schreiben macht deutlich, mit welch unverhältnismäßigen Mitteln die Landesbehörden in den Verfahren teilweise vorgingen. Denn einerseits war der betriebene personelle und zeitliche Aufwand für die Eintreibung des Betrages von 290 DM gerade vor dem Hintergrund, dass die Entschädigungsbehörden aufgrund akuten Personalmangels oft Jahre für die Bearbeitung der Rentenanträge benötigten, unverhältnismäßig hoch. Andererseits stellte die Anfrage über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Patienten an ein Krankenhaus eine äußerst ungewöhnliche und nicht unbedingt angemessene Vorgehensweise dar.

Ob der ausstehende Betrag schließlich tatsächlich noch von Gustav Steglich zurückgezahlt wurde, geht aus den in der Entschädigungsakte enthaltenen Unterlagen nicht hervor. Die dargestellte Vorgehensweise der Behörden zeigt jedoch noch einmal besonders prägnant, wie weit sich die Entschädigungspraxis selbst in Verfahren von sonst relativ großzügig behandelten Verfolgtengruppen immer wieder von dem ursprünglich geforderten, toleranten Umgang mit den Antragstellern entfernen konnte.

7.1.4 Zusammenfassung

Insgesamt gehörten die Zeugen Jehovas dennoch zu den erfolgreichsten Antragstellern in den Stormarner Entschädigungsverfahren. Die für Stormarn ermittelten Ergebnisse stimmen dabei mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen überein, die bei den Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft ebenfalls eine hohe Anerkennungsquote in den

[853] Schreiben des Landesentschädigungsamtes vom 22. Februar 1954. KrAS: B2/860.
Der genaue Grund für die unterbliebenen Rückzahlungen war der Akte nicht zu entnehmen.
[854] Abschrift eines Schreibens des Landesentschädigungsamtes vom 26. August 1954. KrAS: B2/860.

Entschädigungsverfahren feststellten.[855] Dies erscheint zunächst erstaunlich, weil die Zeugen in der deutschen Nachkriegsgesellschaft nur eine religiöse Randgruppe darstellten und normalerweise gerade die Randgruppen einen besonders schweren Stand in den Entschädigungsverfahren hatten. Worin lag also der Unterschied gegenüber anderen Minderheiten, wie beispielsweise Zwangssterilisierten oder Fahnenflüchtigen, der bei den Zeugen Jehovas zu einer erheblich großzügigeren Beschlussweise der Entschädigungsbehörden führte?

Hier ist zunächst anzuführen, dass die Zeugen Jehovas zwar eine gesellschaftliche Randgruppe darstellten, aber als Mitglieder einer von den Nationalsozialisten stark verfolgten Glaubensgemeinschaft eindeutig als religiös Verfolgte im Sinne der Entschädigungs-gesetzgebung galten. Denn sie hatten aus religiösen Motiven Widerstand gegen den Faschismus geleistet und waren deshalb von den Nationalsozialisten verfolgt worden. Da dies zumeist auch in den nationalsozialistischen Urteilen wiedergegeben wurde, waren die Zeugen Jehovas aus Sicht des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn grundsätzlich als Verfolgte anzuerkennen. Aber auch die Landesbehörden urteilten in den Verfahren der Zeugen Jehovas überdurchschnittlich positiv. Zwar erhielten viele Zeugen Jehovas hier nur teilweise Entschädigungsleistungen, die Ablehnungsquote war jedoch erstaunlich gering. Ursächlich für die wenigen Ablehnungen war vermutlich vor allem der Fakt, dass nahezu alle verfolgten Zeugen Jehovas in einem Konzentrationslager inhaftiert gewesen waren. Die Haft im Konzentrationslager war im Gegensatz zu anderen Verfolgungsmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen und Drangsalierungen im öffentlichen Raum vergleichsweise gut zu belegen und zeugte von monate- oder oft jahrelanger Gesundheitsbeeinträchtigung durch die harten Haftbedingungen.[856] Gerade für die Anerkennung gesundheitlicher Verfolgungsleiden war der Nachweis eines Konzentrationslageraufenthalts daher von großer Bedeutung, denn für die Behörden bildete dieser in den vielen Fällen die Grundlage für die Gewährung einer OdN-Rente. Die Zeugen Jehovas erfüllten damit wesentliche Voraussetzungen sowohl für die Anerkennung als religiös Verfolgte durch den Kreissonderhilfs-ausschuss als auch für die Gewährung von Entschädigungsleistungen durch die Landesbehörden.

Abgesehen davon wurde den Zeugen Jehovas in der deutschen Nachkriegsgesellschaft, gemessen an ihrem Status als gesellschaftliche Randgruppe, auch eine hohe Anerkennung für die von ihnen während des Dritten Reichs geleistete Widerstandstätigkeit zuteil. Aufgrund ihrer unerschütterlichen Verweigerung gegenüber vielen nationalsozialistischen Maßnahmen

[855] Siehe unter anderem Bebber: Wiedergutgemacht? S. 263-264 ; Meyer /Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 716 ; Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 364.
[856] Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 364-365.

galten die Zeugen besonders aus Sicht der alliierten Besatzungsmächte als überzeugte Antifaschisten.[857] Diese Sichtweise hatte möglicherweise auch positive Auswirkungen auf den Verlauf der Entschädigungsverfahren der Zeugen Jehovas. Denn genau wie die Behörden Antragsteller, die in der Gesellschaft wenig akzeptiert waren, verhältnismäßig oft ablehnten, urteilten sie anscheinend eher positiv, wenn Verfolgtengruppen größeren Rückhalt in der Bevölkerung oder eben bei den Alliierten Besatzungsmächten besaßen.

Darüber hinaus kam den Zeugen Jehovas sicherlich die Tatsache zugute, dass sie die einzige Verfolgtengruppe darstellten, die geschlossen als religiös verfolgt angesehen werden konnte. Denn von den Angehörigen der evangelischen und der katholischen Kirche war nur ein Teil offensiv gegen die Nationalsozialisten aufgetreten und daraufhin von diesen verfolgt worden. Die Juden wurden von den Entschädigungsbehörden hingegen allgemein als rassisch verfolgt angesehen. Gerade ihr religiös motivierter Kampf gegen das nationalsozialistische Regime, der vor allem in der Verteidigung ihrer Glaubensgrundsätze bestand, zeichnete die Zeugen Jehovas eindeutig als religiös Verfolgte aus und führten dementsprechend zu einer hohen Anerkennungsrate in den Entschädigungsverfahren.

[857] Bayerl: Die Zeugen Jehovas. S. 39.

8. Die Wiedergutmachung für Zwangssterilisierte

8.1 Zwangssterilisierungen im Dritten Reich und der Umgang mit den Zwangssterilisierten nach 1945

Nachdem nun die Entschädigungsverfahren der politisch, rassisch und religiös Verfolgten in Stormarn bereits untersucht worden sind, sollen nun die Verfahren derjenigen Antragsteller näher analysiert werden, die von den Nationalsozialisten zwangssterilisiert wurden. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die aufgrund von angeblichen „Erbkrankheiten“[858] sterilisiert worden waren. Dies legt zunächst die Vermutung nahe, dass die Zwangssterilisierten ohne Weiteres den rassisch Verfolgten zuzuordnen wären. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Zwangssterilisierten keine in sich geschlossene gesellschaftliche Gruppe darstellten, sondern aus verschiedenen Bevölkerungsschichten stammen konnten. Es gab also keine eindeutige Zugehörigkeit zu einem von den Nationalsozialisten festgelegten „rassischen“ Hintergrund, der allen Zwangssterilisierten gemeinsam war. Auch der Kreissonderhilfsausschuss ordnete die meisten Antragsteller, die aufgrund einer Zwangssterilisation eine Entschädigung geltend machen wollten, zumeist nicht als rassisch Verfolgte ein, sondern bezeichnete sie oftmals als „politisch verfolgt“.[859] Vor diesen Hintergründen sollen die Zwangssterilisierten daher im Folgenden unabhängig von den rassisch, politisch und religiös Verfolgten behandelt werden.

Neben der Deportation von Juden, politischen Gegnern und anderweitig nicht in das nationalsozialistische System passenden Individuen in die Konzentrations- und Vernichtungslager gehörte die Zwangssterilisation bestimmter Personengruppen zum Instrumentarium der nationalsozialistischen Rassenverfolgung. Grundlage für die Sterilisationen war dabei das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Erbgesundheitsgesetz), das am 14. Juli 1933 verabschiedet wurde und mit dem 1. Januar 1934 in Kraft trat.[860] Dieses Gesetz erlaubte die Sterilisierung von Personen, die an psychischen Krankheiten litten oder körperliche oder geistige Behinderungen aufwiesen. Dazu gehörten unter anderem Blindheit, Taubheit, körperliche Missbildungen, Epilepsie und

[858] Siehe auch Kapitel 8.
[859] Ebenda.
[860] Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Berlin 2010. S. 87 ; Johannes Vossen: Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus. In: Lebensunwert - zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 86.

Schizophrenie.[861] Mit diesen Regelungen stellte das Erbgesundheitsgesetz im Vergleich mit den Gesetzen in anderen Ländern zu dieser Zeit keine Besonderheit dar. So existierten beispielsweise auch in Dänemark, der Schweiz und einigen amerikanischen Bundesstaaten Gesetze mit ähnlichen Bestimmungen.[862] Was das Erbgesundheitsgesetz jedoch von diesen Gesetzen unterschied, war die Tatsache, dass es bei den Sterilisationen auch die Anwendung von Zwang erlaubte.[863] Zudem betraf das deutsche Gesetz auch Menschen, die an so genanntem „moralischem Schwachsinn“ litten, was nichts anderes bedeutete, als dass auch diejenigen sterilisiert werden sollten, die aus Sicht der nationalsozialistischen Führung als sozial unangepasst oder politisch störend galten.[864] Damit hatte sich die nationalsozialistische Führung eine weitere Möglichkeit geschaffen, gegen unliebsame Personen vorzugehen.

Um ein Sterilisationsverfahren einzuleiten, musste der Betroffene selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder aber der ihn betreuende Arzt einen Antrag auf Sterilisation stellen. Bei Insassen einer Kranken- oder Pflegeanstalt sowie in Strafanstalten war nur der Anstaltsleiter zur Antragstellung befugt.[865] Die Anträge wurden dann von den reichsweit insgesamt 205 neu gegründeten Erbgesundheitsgerichten überprüft, die jeweils aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei mit der nationalsozialistischen „Erbgesundheitslehre“ vertrauten Ärzten bestanden.[866] Diese entschieden dann durch Stimmenmehrheit über die Sterilisation. Wurde dem Antrag zugestimmt, so blieb der zu sterilisierenden Person nur eine vierwöchige Frist, um Beschwerde gegen den Beschluss vor dem Erbgesundheitsobergericht einzureichen.[867] Anderenfalls erfolgte die zwangsweise Durchführung der Sterilisation, wobei die anfallenden Kosten vom Staat übernommen wurden. Bis Mai 1945 wurden auf diese

---

[861] Ebenda.

[862] Henning Tümmers: Spätes Unrechtsbewusstsein. Über den Umgang mit den Opfern der Erbgesundheitspolitik. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 494-495.

[863] Ebenda.

[864] Stefanie Westermann: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. (Menschen und Kulturen. Beihefte zum Saeculum. Jahrbuch für Universitätsgeschichte. Band 7). Köln / Weimar / Wien 2010. S. 47 ; Ingrid Tomkowiak: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 44.

[865] Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 88.

[866] Christiane Rothmaler: Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944. Diss. (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften. Heft 60). Hamburg 1986. S. 116.

[867] Im Jahre 1935 wurde diese Frist sogar auf zwei Wochen verkürzt. Rothmaler: Sterilisationen. S. 158.

Weise reichsweit etwa eine Million Menschen zur Sterilisation angezeigt, von denen etwa 300.000 bis 400.000 zwangssterilisiert wurden.[868]

In Schleswig-Holstein gab es bis 1940 ungefähr 5.500 Anträge auf Zwangssterilisation, von denen 4.339 bewilligt wurden.[869] Damit wurden in der nördlichsten deutschen Provinz verhältnismäßig wenige Anträge gestellt. Von diesen wurde jedoch ein äußerst hoher Anteil umgesetzt. Ein Großteil (96 Prozent) der Sterilisationen erfolgte aufgrund von „Schwachsinn“, Schizophrenie, Epilepsie und manisch-depressiven Psychosen.[870]

Die Sterilisationsverfahren waren insbesondere für Frauen nicht ungefährlich. Nach Schätzungen starben reichsweit zwischen 6.000 und 7.000 Zwangssterilisierte infolge der Eingriffe.[871] Im Oktober 1935 weitete das nationalsozialistische Regime die Sterilisationsmaßnahmen dann mit dem allgemein als Ehegesundheitsgesetz bezeichneten „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ auch auf die Ehegemeinschaften von behinderten oder psychisch kranken Personen aus. Dieses Gesetz schloss solche Personen von der Ehe mit einer „gesunden“ Person aus, solange nicht beide Ehepartner sterilisiert waren.[872] Damit griff die Gesetzgebung noch weiter in die Privatsphäre der Zwangssterilisierten ein.

Mit Beginn des Zweiten Weltkriegs ging die Anzahl der Zwangssterilisationen dann allerdings deutlich zurück, da die nationalsozialistische Führung bereits am 31. August 1939 angeordnet hatte, Sterilisationen nur noch in „dringenden“ Fällen durchzuführen.[873] Dennoch wurden die Zwangssterilisationen, wenn auch in geringerem Maße, bis Mai 1945 weiterhin angeordnet. Nach Kriegsende distanzierten sich sowohl die Alliierten als auch die späteren deutschen Regierungen von den rassenhygienischen Praktiken der Nationalsozialisten. Das Erbgesundheitsgesetz wurde jedoch nicht aufgehoben, sondern weiterhin als formal geltend anerkannt, sodass die Zwangssterilisationen nicht als spezifisch nationalsozialistische

---

[868] Die Angaben in der Fachliteratur weichen hier deutlich voneinander ab. Während Gisela Bock und auch Michael Wunder von 400.000 Zwangssterilisierungen schreiben, nennt Henry Friedlander beispielsweise nur 300.000 Zwangssterilisierungen. Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 238 ; Michael Wunder: „Ausgesuchte, abgelaufene sekundäre Demenzen…“. Die Durchführung des „Euthanasie“-Programms in Hamburg am Beispiel der Alsterdorfer Anstalten. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den „vergessenen" Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 84-101. ; Friedlander: Nazi Crimes and the Law. S. 15.

[869] Danker / Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. S. 111.

[870] Eckhard Heesch: Nationalsozialistische Zwangssterilisierungen psychiatrischer Patienten in Schleswig-Holstein. In: demokratische Geschichte 9. Malente 1995. S. 70.

[871] Michael Wunder: Die genetische Verbesserung des Menschen. Der Traum, der zum Alptraum wurde. In: Lebensunwert - zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 225.

[872] Tümmers: Spätes Unrechtsbewusstsein. S. 497.

[873] Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 51.

Maßnahmen galten.[874] Die gesetzliche Grundlage blieb damit in allen deutschen Ländern mit Ausnahme der sowjetischen Besatzungszone sowie Bayern, Württemberg-Baden und Hessen in Kraft. Nur die Erbgesundheitsgerichte wurden deutschlandweit aufgelöst.[875] In den Ländern der britischen Besatzungszone wurde mit der am 28. Juli 1947 verabschiedeten „Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen“ eine Wiederaufnahme von bereits abgeschlossenen Erbgesundheitsgerichtsverfahren ermöglicht.[876] Bereits Ende der 1940er Jahre hatten die Zwangssterilisierten sich aus diesem Grund in Vereinigungen organisiert, die sich gegen ein neues Sterilisationsgesetz engagierten und ihre Mitglieder in den Entschädigungsverfahren unterstützten. Die größte dieser Vereinigungen war der am 17. August 1950 gegründete „Zentralverband der Sterilisierten und Gesundheitsgeschädigten im Bundesgebiet e.V“.[877] Die Arbeit der Zwangssterilisierten-Verbände konnte jedoch nichts daran ändern, dass die von den nationalsozialistischen Erbgesundheitsgerichten getroffenen Beschlüsse auch noch in der Nachkriegszeit allgemein als rechtswirksam angesehen wurden.[878] Erst im Juni 1974 wurde das Erbgesundheitsgesetz bundesweit außer Kraft gesetzt.[879] Endgültig aufgehoben wurden die nationalsozialistischen Sterilisationsbeschlüsse in Deutschland Ende der 1990er Jahre mit dem „Gesetz zur Aufhebung von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheits-gerichte“ vom 1. September 1998.[880]

In den Entschädigungsverfahren der Nachkriegszeit gestaltete es sich daher für die Zwangssterilisierten enorm schwierig, als Verfolgte anerkannt zu werden und entsprechende Zahlungen zu erhalten. Wie gering die Aussichten auf den erfolgreichen Abschluss der Entschädigungsverfahren für diese Gruppe von Antragstellern waren, soll im Folgenden anhand der Stormarner Fälle näher dargestellt werden.

---

[874] Romey: Zu Recht verfolgt? S. 238 ; Tomkowiak: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. S. 46 ; Henning Tümmers: Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik. Diss. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 11). Göttingen 2011. S. 58.

[875] Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 244-245.

[876] Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 108 ; Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 245 ; Tümmers: Anerkennungskämpfe. S. 69.

[877] Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 89-90.

[878] Aufgrund ihres ergebnislosen Kampfes lösten sich die Organisationen der Zwangssterilisierten daher bis Mitte der 1950er Jahre wieder auf. Erst 1987 wurde mit dem „Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten“ (BEZ) eine neue Vereinigung ins Leben gerufen. Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 102-105.

[879] Andreas Scheulen: Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934. In: Lebensunwert - zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 216.

[880] Vossen: Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. S. 97.
Eine Ächtung des Erbgesundheitsgesetzes verfügte der deutsche Bundestag sogar erst im Mai 2007. Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 61.

8.2 Die zwangssterilisierten Antragsteller in Stormarn

Mit nur 18 Personen war die Anzahl der Zwangssterilisierten unter den Stormarner Antragstellern sehr gering. Ihre Entschädigungsverfahren machten nur 2,2 Prozent der untersuchten Fälle aus, womit ihr Anteil im Vergleich zu dem von Heiko Scharffenberg für das spätere Bundesland Schleswig-Holstein festgestellten Anteil von 4,8 Prozent recht gering ausfiel.[881] Dennoch soll hier eine genauere Analyse der Entschädigungsverfahren von zwangssterilisierten Antragstellern erfolgen, da sich ihre Behandlung in den Entschädigungsverfahren wesentlich von der Behandlung der ebenfalls rassisch verfolgten Juden unterschied und auf einige interessante Sichtweisen der Entschädigungs-behörden im Umgang mit den Verfolgten aufmerksam macht. In Bezug auf die quantitativ erfassten Daten muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese aufgrund der sehr geringen Anzahl von Antragstellern nur grobe Tendenzen wiedergeben können. Allerdings lassen sich anhand dieser Tendenzen gleichwohl einige wichtige Aussagen zur Struktur der zwangssterilisierten Antragsteller treffen, weshalb hier nicht auf die Darstellung der quantitativen Daten verzichtet werden soll.

Hinsichtlich der Verteilung der Geschlechter fällt bei den Zwangssterilisierten auf, dass fast zwei Drittel der Antragsteller Männer und nur etwas mehr als ein Drittel Frauen waren. Eine genaue Erklärung für die Dominanz der männlichen Verfolgten innerhalb der Gruppe der Zwangssterilisierten war nicht zu ermitteln, da während des Dritten Reichs eigentlich beide Geschlechter ähnlich stark von den Sterilisationen betroffen waren.[882] Zudem kann die hier festgestellte Geschlechterverteilung auch einfach nur durch die geringe Anzahl von Antragstellern verfälscht worden sein.[883]

---

[881] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 152.
Dennoch war der für Stormarn erhobene Anteil von 2,2 Prozent nicht ungewöhnlich niedrig, denn Kristina Meyer und Boris Spernol stellten für die Düsseldorfer Entschädigungsakten einen Anteil von nur 1,5 Prozent fest. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 706.

[882] Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 372 ; Andrea Brücks: Zwangssterilisation gegen „Ballastexistenzen“. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den „vergessenen Opfern" des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 104.

[883] So stellte sich die Geschlechterverteilung der Zwangssterilisierten in der Studie von Kristina Meyer und Boris Spernol zur Entschädigung in Düsseldorf nahezu umgekehrt dar. Hier waren 60 Prozent der Antragsteller weiblich und nur 40 Prozent männlich. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 706.

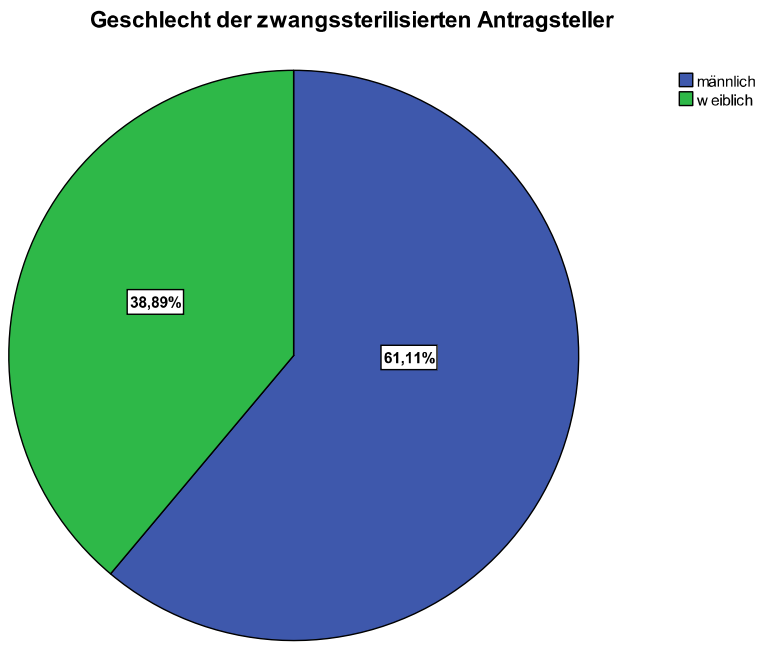

Abb. 46: Geschlecht der zwangssterilisierten Antragsteller (n = 18, Fehlwert = 0)

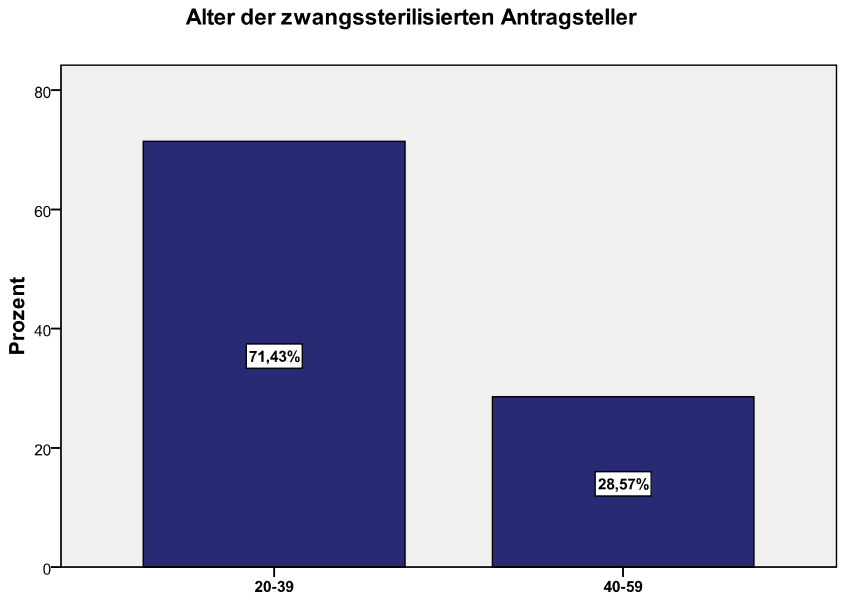

Abb. 47: Alter der zwangssterilisierten Antragsteller (n = 14, Fehlwert = 4)

Betrachtet man das Alter der Antragsteller, so zeigt sich mit 35 Jahren ein niedriger Altersdurchschnitt. Die überwiegende Mehrheit der Zwangssterilisierten (71,4 Prozent) gehörte zur Altersgruppe der 20- bis 39jährigen. Darauf folgten die 40- bis 59jährigen mit einem Anteil von 28,6 Prozent. Kinder und Jugendliche sowie ältere Personen über 60 Jahren

gab es unter den zwangssterilisierten Antragstellern in Stormarn überhaupt nicht. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die nach der nationalsozialistischen Erbgesundheitslehre durchgeführten Zwangssterilisationen laut Gisela Bock zumeist im Alter von 18 bis 40 Jahren durchgeführt wurden.[884] Zum Zeitpunkt ihrer Zwangssterilisation waren die meisten Antragsteller daher noch Jugendliche oder junge Erwachsene gewesen und gehörten in der Nachkriegszeit dementsprechend zur Altersgruppe der 20- bis 40jährigen, die unter den Stormarner Antragstellern am stärksten vertreten war.

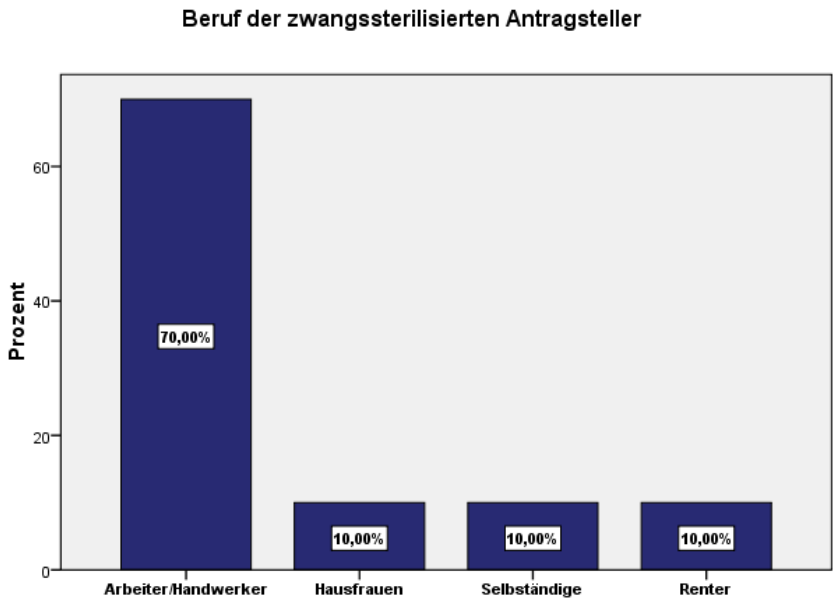

Abb. 48: Beruf der zwangssterilisierten Antragsteller (n = 10, Fehlwert = 8)

Eine überwiegende Mehrheit der zwangssterilisierten Antragsteller in Stormarn gehörte der Arbeiterschicht an. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Feststellung von Andrea Brücks, nach der ein Großteil der Zwangssterilisierten in Hamburg aus der Arbeiterschicht (40 Prozent) und dem Subproletariat (etwa 30 Prozent) stammte.[885] Grund für den großen Anteil von Zwangssterilisierten aus den ärmeren Gesellschaftsschichten war dabei laut Brücks die Tatsache, dass die Sterilisationsbeschlüsse der Erbgesundheitsgerichte vor allem gegen die arme und unangepasste Bevölkerung angewandt wurden, deren Unterhalt den Staat finanziell belastete.[886]

[884] Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 372.
[885] Brücks: Zwangssterilisationen gegen „Ballastexistenzen“. S. 105.
[886] Ebenda.

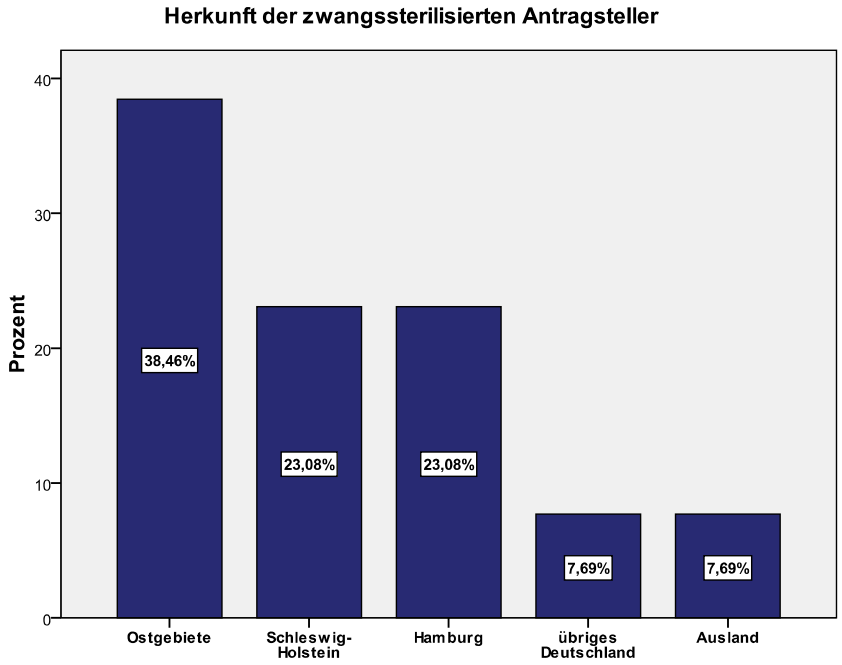

Abb. 49: Herkunft der zwangssterilisierten Antragsteller (n = 13, Fehlwert = 5)

Ein genauerer Blick auf die regionale Herkunft der Antragsteller zeigt, dass mehr als ein Drittel der zwangssterilisierten NS-Opfer ursprünglich aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten stammte. Die übrigen Antragsteller kamen vor allem aus Hamburg und Schleswig-Holstein (jeweils 23,1 Prozent). Auffällig war darüber hinaus, dass keiner der Verfolgten gebürtiger Stormarner war.[887] Damit unterschieden sich die Zwangssterilisierten bezüglich ihrer Herkunft stark vom Durchschnitt der Stormarner Antragsteller. Auch hier muss jedoch in Betracht gezogen werden, dass die geringe Fallzahl der zwangssterilisierten Antragsteller möglicherweise eine Verzerrung der Werte bewirkte.

[887] Dabei waren in Stormarn während des Dritten Reiches mehrere Zwangssterilisationen durchgeführt worden. Im Kreisarchiv Stormarn existiert nach Auskunft des dortigen Archivars zumindest noch ein Teilbestand der entsprechenden Sterilisationsakten. Dieser ist jedoch noch nicht erschlossen und konnte daher für die vorliegende Arbeit nicht herangezogen werden.

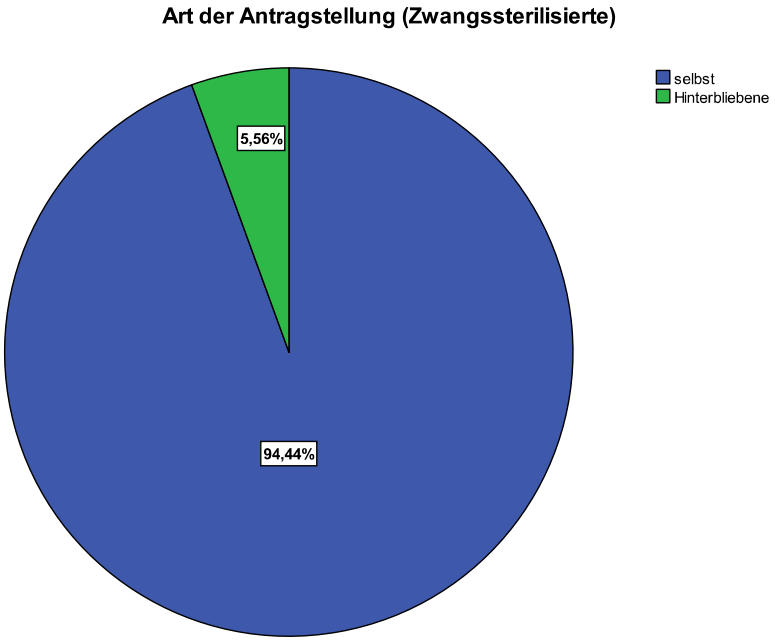

Abb. 50: Art der Antragstellung (Zwangssterilisierte) (n = 18, Fehlwert = 0)

Fast alle Entschädigungsanträge (94,4 Prozent) wurden von den Zwangssterilisierten selbst gestellt. Nur ein einziger Antrag wurde durch Hinterbliebene des Opfers beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn eingereicht. Die geringe Anzahl an Anträgen von Hinterbliebenen erklärt sich dadurch, dass die zur Zwangssterilisierung vorgesehenen Personen von den Nationalsozialisten zumeist nicht in Gefängnissen und Konzentrationslagern inhaftiert wurden, sondern der Tatbestand ihrer Verfolgung zumeist allein in der Durchführung der Sterilisation bestand. Nur in den Fällen, in denen die NS-Opfer während oder infolge der Sterilisationen starben, beantragten Hinterbliebene eine Entschädigung.

Blickt man nun auf die Beschlüsse der Entschädigungsbehörden, so lässt sich feststellen, dass in der Nachkriegszeit praktisch keine Entschädigung der zwangssterilisierten Opfer des national-sozialistischen Regimes stattfand. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn lehnte die Gewährung von Entschädigungsleistungen in ganzen 91,7 Prozent aller Fälle ab und beschloss nur in einem einzigen Fall, den Antragsteller zumindest als „durch die Verfolgung geschädigt“ anzuerkennen und ihm eingeschränkte Leistungen zukommen zu lassen.[888] Umfangreichere finanzielle Leistungen gewährte der Ausschuss jedoch keinem der zwangssterilisierten Antragsteller. Entsprechend den Entscheidungen des Kreissonderhilfs-ausschusses wurde daher nicht ein einziger Renten- oder Haftentschädigungsantrag an die

[888] Zur Anerkennung als „durch die Verfolgung Geschädigten" siehe auch den Entschädigungsfall von Bruno Klein in Kapitel 6.2.3.

Landesbehörden weitergeleitet. Allenfalls Beschwerden und Einsprüche der Antragsteller gelangten an die entsprechenden Instanzen des Landes, wo sie jedoch allesamt abgelehnt wurden.

Im Vergleich mit den bisher analysierten Verfolgtengruppen wurden die Zwangssterilisierten in den Entschädigungsverfahren also enorm benachteiligt, denn kaum einer von ihnen erhielt überhaupt Entschädigungsleistungen. Worin die Ursache für die nahezu kollektive Ablehnung dieser Verfolgtengruppe in den Entschädigungs-verfahren lag und wie sich die Verfahren in der Praxis gestalteten, soll nun anhand von zwei beispielhaften Fällen näher untersucht werden.

8.3 Die Entschädigung von Zwangssterilisierten im Einzelfall

Helene Helwers

Wie strikt die Entschädigungsbehörden in den Verfahren der zwangssterilisierten Antragsteller entschieden, zeigt der Entschädigungsfall von Helene Helwers. Helwers wurde in Münsterdorf im schleswig-holsteinischen Kreis Steinburg geboren. Bereits im Alter von eineinhalb Jahren wurde sie in das dortige Alters- und Jugendheim eingewiesen, da ihre Eltern nicht in der Lage waren, den finanziellen Unterhalt für sie und ihre insgesamt 15 Geschwister aufzubringen.[889] Im Alter von zehn Jahren wurde Helene Helwers jedoch vom Sohn des Heimleiters missbraucht. Nachdem dies einige Jahre später öffentlich bekannt wurde, ordnete das Erbgesundheitsgericht Itzehoe im Oktober 1937 aufgrund von angeblicher Schwachsinnigkeit die Zwangssterilisation der damals 15jährigen Helene Helwers an, die dann im November 1937 im Krankenhaus Itzehoe durchgeführt wurde.[890] In den folgenden Jahren kümmerten sich die nationalsozialistischen Behörden vor Ort dann zunächst nicht weiter um Helene Helwers, bis die Gestapo sie im Herbst 1944 wegen Kontakt zu einem französischen Kriegsgefangenen verhaftete. Helwers wurde daraufhin ohne vorherige Gerichts-verhandlung bis Kriegsende im Lübecker Frauengefängnis „Lauerhof“ inhaftiert.[891]

Nach ihrer Entlassung zog Helene Helwers im Juli 1945 nach Bad Oldesloe. Sie beantragte allerdings erst im November 1950 eine Entschädigung beim Kreissonderhilfsausschuss.[892]

---

[889] Vermerk des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. November 1950. KrAS: B2/349.

[890] Schreiben des staatlichen Gesundheitsamtes des Kreises Steinburg vom 16. Oktober 1937. KrAS: B2/349 ; Bescheinigung des Krankenhaus Itzehoe vom 17. November 1937. KrAS: B2/349.

[891] Vermerk des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 13. November 1950. KrAS: B2/349.

[892] Ebenda. Ein Grund für die späte Beantragung der Entschädigung ließ sich aus den in der Entschädigungsakte enthaltenen Unterlagen nicht entnehmen. Möglicherweise kostete es Helene Helwers einige Überwindung und dementsprechend lange Zeit, sich mit ihrer Angelegenheit dem Sonderhilfsausschuss anzuvertrauen. Denn viele

Der Ausschuss lehnte die Anerkennung von Helwers jedoch nach fast einem Jahr Bearbeitungszeit im Oktober 1951 ab: „Diese Sterilisierung erfolgte, wie von der Antragstellerin angegeben wurde, einzig und allein wegen des während des Heimaufenthaltes vorgefallenen Tatbestandes. Für eine Anerkennung als OdN ist jedoch Voraussetzung, dass die Verfolgung wegen der politischen Einstellung, des Glaubens oder der Rasse erfolgte. Dieser Tatbestand liegt hier nicht vor, so dass nicht als erwiesen angesehen werden kann, dass die Sterilisierung aus den Gründen der politischen Verfolgung erfolgte".[893] Auch die Gewährung einer Haftentschädigung lehnte der Kreissonderhilfsausschuss ab, da der Umgang mit einem Kriegsgefangenen ebenfalls keinen der genannten Verfolgungsgründe erfüllen würde.[894]

Helene Helwers blieb damit, genau wie nahezu allen anderen zwangssterilisierten Verfolgten in Stormarn, eine Entschädigung mit der Begründung versagt, dass in ihrem Fall keines der in den Entschädigungsregelungen festgelegten Kriterien einer politischen, rassischen oder religiösen Verfolgung vorliege. Auch wenn den Zwangssterilisierten durch die Nationalsozialisten ein eindeutig nachweisbares Unrecht angetan worden war, so sahen die Behörden hier also kein Anrecht auf Entschädigung gegeben. Solange die Antragsteller nicht nachweisen konnten, dass ihre Sterilisierung aus einem der genannten Verfolgungsgründe verfügt worden war, blieben ihnen sämtliche Leistungen verwehrt.

Bruno Klein

Im Vergleich zu den Verfahren der übrigen zwangssterilisierten Antragsteller in Stormarn verlief der Entschädigungsfall des aus Elbing in Westpreußen stammenden Bruno Klein relativ erfolgreich, wobei letztendlich auch hier keine umfassende Entschädigung erfolgte. Klein war bereits seit seiner Geburt taubstumm, weshalb das Gesundheitsamt Elbing seine Eltern im Herbst 1935 aufforderte, ihren Sohn im dortigen Krankenhaus sterilisieren zu lassen.[895] Als die Familie Klein der Aufforderung jedoch nicht Folge leistete, verhaftete die Elbinger Polizei Bruno Klein wenige Tage später und wies ihn zwangsweise in das städtische Krankenhaus ein, wo der damals 18jährige dann sterilisiert wurde.[896] Nachdem Klein aus dem

---

Zwangssterilisierte empfanden Scham über die ihnen angetanen Leiden und fühlten sich aufgrund der Sterilisation als minderwertig. Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 241.

[893] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 4. Oktober 1951. KrAS: B2/349.

[894] Ebenda.

[895] Schreiben von Bruno Klein vom 18. Dezember 1946. KrAS: B2/443.

[896] Ebenda.

Krankenhaus entlassen worden war, standen er und seine Eltern weiterhin unter polizeilicher Beobachtung.

Wie die übrigen Bewohner Ost- und Westpreußens, so musste auch Bruno Klein seine Heimat im Frühjahr 1945 verlassen und kam als Flüchtling nach Hammoor im Kreis Stormarn. Hier stellte er bereits Ende desselben Jahres einen Entschädigungsantrag und wurde vom Kreissonderhilfsausschuss in seiner Sitzung am 18. Dezember 1945 als „politisch Geschädigter“ anerkannt.[897] Im Gegensatz zu allen anderen Entschädigungsfällen von Zwangssterilisierten sprach der Stormarner Ausschuss im Fall von Bruno Klein damit keine Ablehnung aus, sondern sah hier eine „politische Schädigung“ als gegeben an. Klein erhielt daher den „kleinen Ausweis“, der ihn zum Empfang begrenzter Sonderhilfsleistungen berechtigte. Eine besondere Begründung dafür, dass der Sonderhilfsausschuss gerade im Fall von Bruno Klein eine Verfolgung nicht generell ablehnte, sondern ihn zumindest als „geschädigt“ ansah, lässt sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ermitteln. Im Hinblick auf seine Verfolgungsgeschichte unterschied sich der Fall von Klein jedenfalls nicht sonderlich von den übrigen zwangssterilisierten Antragstellern.

Als politisch Geschädigter erhielt Bruno Klein jedenfalls vom Gesundheitsamt in Bad Oldesloe, das ihn als untergewichtig (Klein wog bei einer Größe von 1,75 Metern 57 Kilogramm) bezeichnete, eine doppelte Ernährungszulage für Schwerarbeiter für einen Zeitraum von insgesamt 26 Wochen zugeteilt.[898] Nach Ablauf dieser zeitlichen Befristung bat Klein den Kreissonderhilfsausschuss im Oktober 1947 um die erneute Zuteilung der Ernährungszulage und darüber hinaus um die vollständige Anerkennung seiner Verfolgung, damit er zukünftig Entschädigungszahlungen erhalten könne.[899] Dies lehnte der Ausschuss im April 1948 jedoch ab, da die Inhaftierung nicht aus politischen Gründen erfolgt sei.[900]

Auch wenn der Kreissonderhilfsausschuss im Fall von Klein zunächst zumindest eingeschränkte Entschädigungsleistungen gewährt hatte, blieben die Mitglieder des Ausschusses in Bezug auf die Anerkennung der Zwangssterilisierten als Verfolgte im Sinne der Entschädigungs-gesetzgebung bei der strikten Ablehnungshaltung, die sie in den übrigen Entschädigungsverfahren der sterilisierten Antragsteller vertraten. War die Zwangssterilisierung nach dem Erbgesundheits-gesetz auf „korrekte“ Weise beschlossen worden, so galt sie nicht als spezifisch nationalsozialistische Verfolgung.

---

[897] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 12. Mai 1947. KrAS: B2/443.
[898] Schreiben des Gesundheitsamtes Bad Oldesloe vom 20. Mai 1947. KrAS: B2/443.
[899] Schreiben von Bruno Klein vom 9. Oktober 1947. KrAS: B2/443.
[900] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 6. April 1948. KrAS: B2/443.

8.4 Zusammenfassung

Im Vergleich mit anderen Verfolgtengruppen waren die Aussichten auf eine Entschädigung für die zwangssterilisierten Antragsteller in Stormarn also erheblich geringer. Die Entschädigungsbehörden sahen in ihnen keine NS-Verfolgten im Sinne der Entschädigungsgesetzgebung und lehnten ihre Anträge fast ausnahmslos ab. Dabei waren es in diesen Fällen nicht die Landesbehörden allein, die sich gegen eine Entschädigungsgewährung aussprachen. Es war vielmehr hauptsächlich der Kreissonderhilfs-ausschuss, der die Entschädigungsanträge der Zwangssterilisierten bereits in erster Instanz ablehnte. Einzig im Fall von Bruno Klein gewährte der Ausschuss eingeschränkte Entschädigungsleistungen nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20, reagierte aber ebenfalls ablehnend, als Klein um eine Anerkennung seiner Verfolgung und damit einhergehende Entschädigungsleistungen nach dem Rentengesetz bat. Die Landesentschädigungsbehörden kamen deshalb kaum in Kontakt mit den zwangssterilisierten Antragstellern aus Stormarn, weil deren Anträge bereits auf regionaler Ebene ablehnend beschieden und nicht mehr weitergeleitet wurden. Nur in einigen wenigen Fällen, in denen die Antragsteller Beschwerde gegen die Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses einlegten, wurden ihre Einsprüche an den Landessonderhilfsausschuss in Kiel weitergeleitet, der jedoch ebenfalls jegliche Eingaben ablehnte.

Die Entschädigungsbehörden argumentierten dabei immer mit dem Hinweis darauf, dass bei einer „korrekten Anwendung“ des nationalsozialistischen Erbgesundheitsgesetzes keine der in den Entschädigungsgesetzen genannten Verfolgungsgründe vorliegen würden. Zu dieser „korrekten Anwendung“ zählten dabei auch Sterilisierungen, die aufgrund von umstrittenen Diagnosen und unter Anwendung von Zwang durchgeführt worden waren.[901] Einen Anspruch auf Entschädigung hatten die zwangssterilisierten Antragsteller nur dann, wenn sie nachweisen konnten, dass die Sterilisierung unabhängig von der Erbgesundheitspolitik allein aus einem politischen, rassischen oder religiösen Verfolgungsgrund angeordnet worden war.[902] Im Gegensatz zu anderen Entschädigungs-verfahren zeigten die Behörden dabei keinerlei Willen zu einer großzügigen Auslegung der Gesetze. Ursache für diese restriktive Haltung muss dabei nicht unbedingt nur die Sparpolitik des Landes gewesen sein. Denn im Hinblick auf die Zwangssterilisierten traf schließlich auch der ansonsten unabhängig von der Sparpolitik der Landesregierung relativ großzügig entscheidende Kreissonderhilfs-ausschuss fast nur ablehnende Entscheidungen.

[901] Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. S. 245.
[902] Schreiben des Innenministeriums vom 26. März 1951. LAS: Abt. 320. Plön. Nr. 2481.

Der Hintergrund für die negativen Beschlüsse zu den Anträgen der zwangssterilisierten Antragsteller ist viel eher in der allgemein negativen Bewertung der Zwangssterilisierten durch die deutsche Gesellschaft zu vermuten. Denn auch wenn das Erbgesundheitsgesetz klar gegen das bundesdeutsche Grundgesetz verstieß,[903] so blieb es doch weiterhin gültig und war damit in juristischem Sinne nicht als spezifisch nationalsozialistisch anzusehen. Die deutsche Gesellschaft ging deshalb prinzipiell davon aus, dass es sich bei den Zwangssterilisierten um „minderwertige“ Menschen handele, deren Sterilisierungen infolge der Erbgesundheitspolitik der Nationalsozialisten zu Recht erfolgt seien. Zwangssterilisierte galten daher nach den Moralvorstellungen der bundesrepublikanischen Gesellschaft auch weiterhin als gesellschaftliche Randgruppe und wurden aus dem sozialen Leben ausgegrenzt.[904] Die Entschädigungsbehörden richteten ihre Beschlüsse hier also möglicherweise wie im Falle der Wehrkraftzersetzer und Fahnenflüchtigen stark an den gesellschaftlichen Wertmaßstäben aus und sahen keinen Anlass, in den Entschädigungsverfahren der Zwangssterilisierten besondere Großzügigkeit walten zu lassen.

Neben der gesellschaftlichen und entschädigungsrechtlichen Ausgrenzung erfuhren diejenigen Zwangssterilisierten, die in den Verfahren Beschwerde gegen einen Ablehnungsbeschluss einlegten, noch eine zusätzliche Demütigung, da sie sich in den Berufungsverfahren oftmals ärztlichen Gutachtern gegenübersahen, die bereits im Dritten Reich an den Eugenikverfahren beteiligt gewesen waren.[905] In Schleswig-Holstein waren dies vor allem diejenigen Antragsteller, die in ihren Rentenverfahren Beschwerde beim Oberversicherungsamt einreichten. Zwar betraf dies aufgrund der Ablehnungsbescheide des Sonderhilfsausschusses keinen der Antragsteller in Stormarn. Doch diejenigen Zwangssterilisierten, die von Ausschüssen aus anderen schleswig-holsteinischen Kreisen anerkannt worden waren und später in ihren Rentenverfahren vor dem Oberversicherungsamt in Schleswig vorstellig wurden, konnten dort in den Jahren von 1950 bis 1952 auf den nationalsozialistischen Euthanasieverbrecher Prof. Dr. Werner Heyde treffen.[906] Dieser war am 1. Juni 1936 als Hauptsturmführer in die SS aufgenommen worden und von diesem Zeitpunkt an für die Einrichtung und Durchführung erbbiologischer Untersuchungen in den Konzentrationslagern zuständig. Ab Sommer 1939 organisierte Heyde dann an führender Stelle die NS-Euthanasie

[903] Stefanie Westermann verweist auf Artikel 2 des Grundgesetzes, der unter anderem das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit garantiert. Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 187-188.

[904] Ebenda. S. 306.

[905] C. Dorothee Roer: Erinnern, Erzählen, Gehörtwerden. Zeugenschaft und „historische Wahrheit“. In: Lebensunwert - zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 192 ; Armin Trus: "vom Leid erlösen". Zur Geschichte der nationalsozialistischen "Euthanasie"-Verbrechen. Texte und Materialien für Unterricht und Studium. Frankfurt am Main 1995. S. 155.

[906] Siehe auch Kapitel 2.3.

mit.[907] Nach Ende des Zweiten Weltkriegs war Heyde zunächst in britischen Internierungslagern untergebracht, konnte jedoch aus der Haft entfliehen und sich in Flensburg unter dem Decknamen Dr. Fritz Sawade eine neue Existenz als Arzt aufbauen.[908] Ab Oktober 1950 wurde er dann als ärztlicher Sachverständiger in den Beschwerdeverfahren beim schleswig-holsteinischen Ober-versicherungsamt tätig.[909] Für die Zwangssterilisierten, die sich aufgrund ihrer erzwungenen Unfruchtbarmachung und ihrer Ausgrenzung aus der Gesellschaft ohnehin schon erniedrigt fühlten, bedeuteten die Begutachtung ihrer Anträge durch ehemalige Euthanasieverbrecher eine kaum vorstellbare Bloßstellung.[910] Am Ende der Entschädigungsverfahren stand für die Zwangssterilisierten dann in nahezu allen Fällen dennoch ein Ablehnungsbescheid, in dem ihnen jegliches Anrecht auf Entschädigungsleistungen versagt wurde. Mit diesem Entscheidungsverhalten bezüglich der Gewährung von Entschädigungsleistungen an Zwangsterilisierte stellten die Behörden in Stormarn und Schleswig-Holstein jedoch keine Ausnahme dar. Auch in anderen deutschen Ländern wurde zwangssterilisierten Antragstellern eine Entschädigung nahezu gänzlich verweigert. So zeigt die Studie von Meyer und Spernol, dass die Zwangssterilisierten auch in Düsseldorf, bis auf eine Ausnahme, keine Entschädigungsleistungen erhielten.[911] In Baden-Württemberg galt eine Zwangssterilisation genau wie in Schleswig-Holstein nur dann als entschädigungswürdig, wenn sie nicht allein aus eugenischen Gründen, sondern im Rahmen der gesetzlich festgelegten Verfolgungshintergründe durchgeführt worden war.[912] Generell wurden Zwangssterilisierte im Nachkriegsdeutschland als gesellschaftliche Gruppe aus der Opferentschädigung weitestgehend ausgegrenzt.[913]

Eine Entschädigung von gesellschaftlichen Randgruppen wie den Zwangssterilisierten, die nach Ansicht der Bevölkerung auch weiterhin als „gesellschaftliche Belastung“ wahrgenommen wurden, kam für die deutsche Gesellschaft also nicht infrage. Die Behandlung dieser Menschen durch die Nationalsozialisten wurde nicht als Verfolgung wahrgenommen und die Opfer dementsprechend in den gesetzlichen Regelungen nicht berücksichtigt. Die Zwangssterilisierten gehörten damit zu den später als „vergessene Opfer“ bezeichneten Verfolgtengruppen, für die eine Wiedergutmachung bis in die 1980er Jahre so

---

[907] Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben. 3. Aufl. Hamburg 2010. S. 11, 14.
[908] Ebenda. S. 61-63.
[909] Ebenda. S. 66 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 101, 116-117.
[910] Baumann: Menschenversuche und Wiedergutmachung. S. 88.
[911] Bei dem erwähnten Ausnahmefall handelte es sich um einen so genannten „Rheinland-Bastard“ (eine abwertende Bezeichnung für Personen, deren Eltern aus einem deutschen und einem schwarzafrikanischen Elternteil bestanden), der als rassisch Verfolgter anerkannt wurde. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 716.
[912] Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 357-358.
[913] Tümmers: Spätes Unrechtsbewusstsein. S. 506.

gut wie gar nicht stattfand.[914] Der Begriff „vergessene Opfer“ ist dabei allerdings als äußerst fragwürdig anzusehen, weil davon ausgegangen werden muss, dass diese Gruppen absichtlich von den Entschädigungsleistungen ausgeschlossen wurden.

[914] Goschler: Schuld und Schulden. S. 349-350.
Auch danach erhielten diese Gruppen von NS-Verfolgten zunächst nur einmalige Entschädigungszahlungen in Höhe von 5.000 DM. Generelle OdN-Renten wurden erst ab 1990 gezahlt. Siehe auch Westermann: Verschwiegenes Leid. S. 87 ; Silke Stönner: NS- und SED-Wiedergutmachung im Vergleich. Diss. Jena 2006. S. 122 ; Rolf Surmann: Was ist typisches NS-Unrecht? Die verweigerte Entschädigung für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte. In: Lebensunwert - zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 205-206.

9. Die Wiedergutmachung für anderweitig Verfolgte in Stormarn

9.1 Anderweitig Verfolgte in Stormarn

Nachdem in den vorherigen Kapiteln die Entschädigung aller größeren Verfolgtengruppen in Stormarn genauer untersucht wurde, soll nun kurz auf diejenigen Verfolgten eingegangen werden, die keiner festen Gruppe zugeordnet werden konnten. Dies betraf immerhin 17,6 Prozent der untersuchten 825 Entschädigungsfälle.

Hierbei handelte es sich teilweise um Personen, die aufgrund ihrer Weigerung, in die NSDAP einzutreten oder wegen privater Auseinandersetzungen mit örtlichen nationalsozialistischen Größen verfolgt oder geschädigt worden waren. Andere hatten Umgang mit Kriegsgefangenen gehabt oder kleinere Delikte, wie beispielsweise Schwarzschlachtung oder Handel mit Lebensmittelkarten, begangen. Darüber hinaus gab es einige Antragsteller, die von den Nationalsozialisten wegen sogenannter „Asozialität“ verfolgt worden waren. Dabei handelte es sich um eine Sammelbezeichnung für Personen, die sich nicht an die gesellschaftlichen Normen und Werte der nationalsozialistischen Gesellschaft angepasst hatten bzw. durch ihr Handeln gegen diese verstießen. Hierzu gehörten unter anderem Bettler, Prostituierte, Homosexuelle, Alkoholiker und Personen, die von der Fürsorge abhängig waren und nicht an einen Arbeitgeber vermittelt werden konnten.[915]

Alle hier aufgeführten Verfolgungstatbestände konnten in ihrem Ursprung nicht eindeutig als politisch, rassisch oder religiös motivierte Verfolgung angesehen werden. Denn bei den Antragstellern handelte es sich weder um politische Widerstandskämpfer noch um eine von den Nationalsozialisten fest umrissene „rassische Gruppe“ oder aber eine religiöse Bewegung. Da es sich bei den verbleibenden 128 Entschädigungsfällen also um keine homogene Gruppe sondern um eine Vielzahl von individuellen Einzelfällen handelte, ist es kaum möglich, einen detaillierten Gesamtüberblick über diese Antragsteller zu geben. Die quantitative Darstellung

[915] Siehe unter anderem Thomas Roth: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 65 ; Wolfgang Ayaß: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 52-53 ; Klaus Scherer: "Asozial" im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten. Münster 1990. S. 54 ; Nowottny: Opfer und Opfergruppen in Kronshagen. S. 244.
Auch Sinti und Roma wurden von den Nationalsozialisten als „Asoziale“ bezeichnet. Sie wurden in den Entschädigungsverfahren der Nachkriegszeit jedoch wenn überhaupt, dann eher den rassisch Verfolgten zugerechnet, während die übrigen Gruppen nach Auffassung der Entschädigungsbehörden keiner der in der Gesetzgebung aufgelisteten Verfolgtengruppen zugeordnet werden konnten. Roth: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. S. 65 ; Ayaß: „Asoziale im Nationalsozialismus. S. 52.

muss sich deshalb auf eine grobe Übersicht beschränken, indem sie auf einige besonders prägnante Zahlen innerhalb der quantitativen Erhebung dieser Gruppe eingeht. Anschließend sollen wie schon in den vorangegangenen Kapiteln spezielle Einzelfälle näher beleuchtet werden.

Betrachtet man die zu den anderweitigen Antragstellern erfassten Daten genauer, so ist vor allem hinsichtlich der Verteilung auf die unterschiedlichen Berufsgruppen eine Besonderheit zu erkennen. Hier waren die Selbstständigen mit einem Anteil von 26,2 Prozent überdurchschnittlich stark vertreten, während die im Gesamtdurchschnitt führenden Gruppen der Angestellten mit 25,2 Prozent und der Arbeiter/Handwerker mit nur 17,8 Prozent weit geringere Anteile verzeichneten. Als Grund für diese abweichenden Prozentzahlen bei den anderweitig Verfolgten ist vor allem der hohe Anteil von Anträgen zu nennen, in denen Besitzer von Produktionsbetrieben und Geschäften eine Entschädigung für wirtschaftliche Ausfälle forderten. Viele Unternehmen waren von den Nationalsozialisten nämlich in ihren Möglichkeiten eingeschränkt oder gänzlich geschlossen worden, wenn deren Inhaber nicht Mitglied der NSDAP waren oder sich weigerten, örtlichen nationalsozialistischen Größen eine Gefälligkeit zu erweisen.[916]

Starke Abweichungen vom Durchschnitt der Stormarner Antragsteller zeigten sich auch in Bezug auf die Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn und der Landesentschädigungs-behörden. Der Sonderhilfsausschuss lehnte mit 71,1 Prozent der Fälle einen Großteil der Entschädigungsforderungen ab und gewährte nicht einmal einem Viertel der Antragsteller volle Entschädigungsleistungen. Damit urteilte der Ausschuss im Vergleich zur Gesamtheit der Antragsteller äußerst negativ und leitete einen Großteil der Entschädigungsanträge anderweitig Verfolgter gar nicht mehr zur Beschlussfassung an die Landesbehörden weiter.

Bei denjenigen Verfahren, über die dennoch auf Landesebene entschieden wurde, handelte es sich dann oftmals um Haftentschädigungsverfahren, deren endgültiger Beschluss immer durch das Innenministerium gefällt werden musste, weil der Kreissonderhilfsausschuss in diesen Verfahren nur eine Empfehlung abgeben durfte.[917] Aber auch hier überstieg die Anzahl der Ablehnungen die Ergebnisse anderer Verfolgtengruppen noch bei Weitem. Fasst man die Ablehnungen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene zusammen, so wurden ganze 91,5 Prozent der Antragsteller abgelehnt. Interessanterweise erfolgten in den restlichen 8,5 Prozent

[916] David Schoenbaum: Hitler's Social Revolution. Class and Status in Nazi Germany 1933-1939. London 1967. S. 119-158 ; Fritz Blaich: Die bayerische Industrie 1933-1939. Elemente von Gleichschaltung, Konformismus und Selbstbehauptung. In: Bayern in der NS-Zeit II. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil A. Hrsg. von Martin Broszat und Elke Fröhlich. München 1979. S. 279-280.

[917] § 2. Abs. 2 und 3. Haftentschädigungsgesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

der Verfahren dann keinerlei Kürzungen der Entschädigungsleistungen. Entweder erhielt ein Antragsteller die Zahlungen in voller Höhe oder seine Forderungen wurden, wie im Großteil der Fälle, vollständig abgelehnt. Eine Gewährung von teilweisen Entschädigungsleistungen gab es also nicht. Zu erklären ist dies damit, dass es sich bei den Verfahren der anderweitigen Antragsteller auf Landesebene nahezu ausschließlich um Haftentschädigungsverfahren handelte. Weil die Haftentschädigung nur einmalig ausgezahlt wurde und somit keine dauerhafte Belastung des Landeshaushalts darstellte, kürzten die Landesbehörden Haftentschädigungszahlungen nur äußerst selten, sondern lehnten eine Zahlung entweder ab oder gewährten sie vollständig.

Unabhängig davon muss an dieser Stelle hinzugefügt werden, dass die zu den anderweitigen Antragstellern ermittelten Zahlen höhere Fehlwerte aufweisen, als die zu den anderen Verfolgtengruppen aufgeführten Daten. Ursächlich dafür war vor allem die hohe Anzahl von Entschädigungsanträgen, die fälschlicherweise von Personen gestellt wurde, die während des Dritten Reichs Schäden erlitten hatten, welche nicht unbedingt durch eine nationalsozialistische Verfolgung verursacht worden waren. So gab es beispielsweise Antragsteller, die sich eine Entschädigung für durch Bombenangriffe zerstörte Wohnungen oder den Tod eines Soldaten an der Front erhofften und daher beim Kreissonderhilfsausschuss vorstellig wurden. Nachdem diese Antragsteller jedoch erkennen mussten, dass die Entschädigungsgesetze sich nur auf Personen bezogen, die speziell durch die Nationalsozialisten verfolgt oder geschädigt worden waren, stellten sie die Entschädigungsverfahren oftmals von sich aus ein oder brachen ganz einfach den Kontakt zu den Entschädigungsbehörden ab, weshalb in den entsprechenden Fällen dann kein Beschluss der Entschädigungsbehörden mehr getroffen wurde.

Generell war festzustellen, dass ein Großteil anderweitig Verfolgter in den Entschädigungsverfahren keinen Erfolg hatte. Grundsätzliches Problem für diese Antragsteller war, dass sie nicht eindeutig in die gesetzlich determinierten Verfolgtenschemata passten, weshalb der Kreissonderhilfsausschuss viele Entschädigungsanträge bereits in der ersten Prüfung ablehnte, da die Antragsteller keine Verfolgten im Sinne der schleswig-holsteinischen Entschädigungsgesetzgebung waren.

In einigen Fällen lehnte der Sonderhilfsausschuss die Anträge jedoch auch mit der Begründung ab, dass der Verfolgte nicht „entschädigungswürdig“ sei. Hierbei handelte es sich fast immer um Antragsteller, die während des Dritten Reichs als „Asoziale“ verfolgt oder aber durch gesetzliche Verstöße, wie beispielsweise Betrug oder Diebstahl, auffällig geworden waren. Die gesetzliche Grundlage für die strikte Ablehnung von straffällig gewordenen

Antragstellern bildete dabei die zonenpolitische Anweisung Nr. 20, die Personen, die wegen einer Straftat „ernster Natur“ verurteilt worden waren, generell von der Entschädigung ausschloss.[918] Auch hier waren die Vorgaben allerdings sehr allgemein gehalten. Wann eine Straftat als „ernst“ zu bezeichnen war, wurde in der Anweisung nicht näher definiert. Letztendlich war es daher, wie so oft, von den Auslegungen des Kreissonderhilfsausschusses abhängig, ob ein Gesetzesverstoß des Antragstellers als entscheidendes Kriterium für einen Ausschluss von den Entschädigungsleistungen oder als belanglos angesehen wurde.

Im Gegensatz zu seiner sonstigen Entscheidungsweise setzte der Stormarner Sonderhilfsausschuss dabei allerdings sehr strenge Maßstäbe an und lehnte einen Großteil der entsprechenden Antragsteller ab. Insbesondere Antragsteller, die wegen „Asozialität“ verfolgt worden waren, wurden vom Ausschuss nahezu ausnahmslos zurückgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die Entscheidungen des Ausschusses hier genau wie bei der Entschädigung von zwangssterilisierten Antragstellern wesentlich durch die Moralvorstellungen der deutschen Nachkriegsgesellschaft beeinflusst wurden. Gerade hinsichtlich der von den Nationalsozialisten als „asozial“ bezeichneten Personen wichen die gesellschaftlichen Ansichten nach Kriegsende nämlich kaum von den Vorstellungen der Nationalsozialisten ab. Die Betroffenen wurden weiterhin mit Missachtung gestraft und in den Entschädigungsverfahren mit einer unangemessenen Härte behandelt.[919] Dies zeigte sich auch in den Stormarner Entschädigungsverfahren, wie anhand eines Fallbeispiels noch ausführlicher dargestellt wird.[920]

Insgesamt war die Vielfalt unter den anderweitigen Antragstellern in Stormarn jedoch so groß, dass sich generalisierende Aussagen über die Entschädigung dieser Gruppe auf die bisherigen Feststellungen beschränken müssen. Um dennoch zumindest einen kleinen Einblick in den tatsächlichen Ablauf der Verfahren geben zu können, sollen im Folgenden vier Entschädigungsfälle genauer analysiert werden.

[918] Art. 3i Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.
[919] Roth: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. S. 82-84.
[920] Siehe auch das Entschädigungsverfahren von Carl-Johannes Wilken in Kapitel 9.2.

9.2 Die Entschädigung anderweitig Verfolgter im Einzelfall

Max Jantzen

Wie gering die Aussicht auf den Erhalt von Entschädigungsleistungen für Antragsteller war, die von den Nationalsozialisten aufgrund eines Strafdelikts verfolgt worden waren, zeigt das Beispiel von Max Jantzen.

Der in Hamburg lebende Max Jantzen war im Juni 1941 wegen des Kaufs und der anschließenden Weitergabe von Lebensmittelkarten festgenommen und durch das Hanseatische Sondergericht Hamburg zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden.[921] Jantzen wurde daraufhin bis März 1943 zunächst im Konzentrationslager Fuhlsbüttel und anschließend bis Juni 1943 im Wehrmachtgefängnis Torgau inhaftiert, wo die Wachmannschaften ihn seiner Aussage nach mehrfach mit Schlägen und Tritten misshandelten.[922] Anschließend meldete er sich freiwillig zur Bewährungstruppe 500, in der er dann bis zum 5. Mai 1945 als Soldat diente.[923]

Nach seiner Rückkehr aus dem Heeresdienst zog Max Jantzen nach Bad Oldesloe, wo er Ende des Jahres 1946 einen Entschädigungs-antrag beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn stellte. Seinen Antrag begründete Jantzen damit, dass er aufgrund seiner Verweigerung gegen den Eintritt in die NSDAP für das später von ihm begangenen Vergehen unverhältnismäßig hart betraft worden sei. Dabei verwies er darauf, dass die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg das Strafmaß im November 1946 nachträglich auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten herabgesetzt hatte.[924] Der Kreissonderhilfsausschuss ordnete den Antrag von Max Jantzen erst einmal dem Spektrum der politisch Verfolgten zu. Da eine Verfolgung aus religiösen oder rassischen Gründen verhältnismäßig einfach zu definieren und zuzuordnen war, sah der Ausschuss die schwer abzugrenzende Gruppe der politisch Verfolgten anscheinend als eine Art „Aufnahmebecken“ für alle nicht eindeutig einzuordnenden Entschädigungsanträge an. Ein Großteil der Entscheidungen über die Verfahren von anderweitigen Antragstellern wurde daher nach den Maßstäben für eine politische Verfolgung behandelt, wobei die Anträge dann aufgrund der nicht erfüllten

[921] Entschädigungsantrag von Max Jantzen vom 5. Dezember 1946. KrAS: B2/408.
[922] Ebenda.
[923] Ebenda.
Die im Dezember 1941 gegründete Bewährungstruppe 500 bestand vor allem aus Häftlingen, die wegen krimineller oder militärischer Vergehen verurteilt worden waren. Nach Verbüßung eines Teils ihrer Strafe konnten diese Häftlinge in die Truppe einberufen werden, die dann direkt an der Ostfront eingesetzt wurde. Auf diese Weise konnten Häftlinge wie Max Jantzen einen Teil ihrer Haftstrafe durch einen besonderen Heeresdienst ersetzen. Klausch: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. S. 72-73, 75.
[924] Entschädigungsantrag von Max Jantzen vom 5. Dezember 1946. KrAS: B2/408.

Voraussetzung einer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zumeist abgelehnt wurden.

Dementsprechend lehnte der Ausschuss die Anerkennung von Max Jantzen dann auch wegen eines fehlenden politischen Hintergrunds der Verfolgung ab. Zudem wies er darauf hin, dass der Entschädigungsantrag erst nach Ablauf der festgelegten Frist eingereicht worden sei.[925] Jantzen legte daraufhin schriftlichen Widerspruch gegen diesen Beschluss ein, den er folgendermaßen begründete: „Zu Punkt 1 möchte ich bemerken, dass es in den Bestimmungen heisst, dass alle durch den Nationalsozialismus Geschädigten einen Antrag stellen können, ebenso heisst es nach dem Gesetz, dass alle diejenigen Personen, die durch die Kriegsgesetze des Nationalsozialismusses [sic!] geschädigt wurden, das Recht auf einen Pass haben. Zu Punkt 2 erwidere ich, dass ich den Antrag nicht eher stellen konnte, da ich das Schreiben von der Oberstaatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg erst am 26.11.46 erhalten habe.“[926] Max Jantzen forderte den Stormarner Kreissonderhilfsausschuss deshalb dazu auf, seinen Beschluss in einem direkten Gespräch noch einmal zu begründen. Dieser wies jedoch im Januar 1947 jegliche Beschwerden gegen die von ihm getroffene Entscheidung zurück: „Der Antragsteller ist bestraft worden wegen seiner kriminellen Handlung. Dass die Herabsetzung der Strafe aufgrund des Justizerlasses Nr. 1 vom 2.10.1945 erfolgt ist, nachdem der Antragsteller die Strafe bereits voll verbüßt hatte, ändert nichts an der Tatsache, dass die Strafe aufgrund einer kriminellen Handlung verhängt worden war. Der Antragsteller gehört daher nicht zu dem Kreis der politischen Häftlinge. Auf die Frage, ob der Antrag verspätet eingereicht war, kommt es daher gar nicht an.“[927]

Obwohl er dies zunächst als Begründung für seinen ablehnenden Beschluss angeführt hatte, sah der Kreissonderhilfsausschuss die späte Antragsstellung also gar nicht als ausschlaggebend an, sondern verwies nun vielmehr auf die kriminelle Handlung von Jantzen, die zu dem nationalsozialistischen Urteil geführt habe. Die Tatsache, dass das Strafmaß für das Vergehen von Jantzen unverhältnismäßig hart gewesen war, sah der Ausschuss nicht als Grundlage für den Erhalt von Entschädigungsleistungen an. Stormarn bildete mit dieser Sichtweise bei Weitem keine Ausnahme. Denn allgemein stellte die übermäßige Bestrafung auch kleinerer Vergehen mit Konzentrationslager- oder langjähriger Gefängnishaft für die deutschen Entschädigungsbehörden keine spezifisch national-sozialistische Verfolgung dar. Für sie handelte es sich bei Antragstellern, die wegen kriminellen Straftaten verurteilt worden

[925] Schreiben von Max Jantzen vom 18. Dezember 1946. KrAS: B2/408.
Die in der zonenpolitischen Anweisung festgelegte Frist für den Eingang der Entschädigungsanträge endete im Februar 1946 und wurde später bis Juni 1946 verlängert. Siehe auch Kapitel 2.1.2.
[926] Schreiben von Max Jantzen vom 18. Dezember 1946. KrAS: B2/408.
[927] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 24. Januar 1947. KrAS: B2/408.

waren, zumeist um „Berufsverbrecher“, die als „anlagebedingte Unverbesserliche“ eine gesellschaftliche Bedrohung verkörperten und somit von den Nationalsozialisten „zu recht“ bestraft worden waren.[928] Zudem sahen die Behörden nicht ein, warum sie Geld an ehemalige Kriminelle zahlen sollten, wenn gleichzeitig Mittel zur Entschädigung von Ausgebombten und Flüchtlingen fehlten.[929] Diese Einstellung war auch in der deutschen Bevölkerung weit verbreitet. Kriminelle Häftlinge konnten daher kaum von Entschädigungsleistungen profitieren.

Dass es sich bei den als „kriminell“ abgelehnten NS-Verfolgten nicht selten auch um politische Gegner des nationalsozialistischen Regimes handelte, die unter dem Vorwand eines kleineren Strafdelikts von den Nationalsozialisten zu jahrelanger Haft verurteilt worden waren, blieb dabei unberücksichtigt. Für die Entschädigungsbehörden blieb der Inhalt des nationalsozialistischen Gerichtsurteils die maßgebliche Basis ihrer Entscheidungen. Da das nationalsozialistische Urteil in den genannten Fällen keine Hinweise auf eine politische Verfolgung gab, verwehrten die zuständigen Entschädigungsbehörden daher auch so manchen Widerständlern des Regimes als angeblichen „Berufskriminellen“ den Erhalt von Entschädigungsleistungen.

Irmgard Sievers

Einen anderen Hintergrund hatte die Ablehnung der Verfolgten Irmgard Sievers. Die Hamburgerin Irmard Sievers war während der ersten Luftangriffe auf Hamburg im Jahre 1940 auf den Hof eines Bekannten in der Nähe von Lüneburg gezogen, den sie während dessen Abwesenheit verwaltete.[930] Da der Hof dringend mehr Arbeitskräfte benötigte, wurden Sievers zwei polnische Kriegsgefangene zugeteilt, mit denen sie in der Folgezeit in näheren Kontakt kam. Im Juni 1942 verhaftete die Gestapo Lüneburg Irmgard Sievers daraufhin wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen und warf ihr darüber hinaus vor, Schwarzschlachtung betrieben zu haben. Die Gestapobeamten brachten Sievers zunächst ins Lüneburger

---

[928] Imanuel Baumann: Winkel-Züge. „Kriminelle“ KZ-Häftlinge in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 307, 320.

[929] Ebenda. S. 307.

[930] Schreiben von Irmgard Sievers vom 20. Dezember 1949. KrAS: B2/759.
Bereits vor den schweren Bombenangriffen im Rahmen der „Operation Gomorrha“ im Sommer 1943 hatte Hamburg 137 Luftangriffe mit insgesamt 1431 Toten erlebt. Der schwerste davon, bei dem 337 Menschen ums Leben kamen, fand in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli 1942 statt. Renate Hauschild-Thiessen: Die Hamburger Katastrophe vom Sommer 1943 in Augenzeugenberichten. Hamburg 1993. S. 7.

Gefängnis, wo sie zum September 1942 inhaftiert blieb. Anschließend wurde sie in das Konzentrationslager Ravensbrück überführt, aus dem sie im Februar 1943 entlassen wurde.[931] Nach ihrer Freilassung blieb Irmgard Sievers zunächst in Hamburg, zog im Dezember 1945 jedoch schließlich nach Großhansdorf im Kreis Stormarn. Eine Entschädigung für ihre Gefängnis- und Konzentrationslagerhaft beantragte sie dort aber erst Ende des Jahres 1949.[932] Der Kreissonderhilfsausschuss sprach sich daraufhin allerdings gegen die Gewährung einer Haftentschädigung aus, da es sich in der Angelegenheit von Irmgard Sievers nicht um eine politische, rassische oder religiöse Verfolgung im Sinne der Entschädigungsgesetzgebung gehandelt habe.[933] Wie in den Haftentschädigungsverfahren üblich, wurde der Antrag von Sievers trotz der Ablehnungsempfehlung des lokalen Ausschusses aber erst einmal an das Innenministerium weitergeleitet.

Dieses folgte der Empfehlung des Stormarner Ausschusses und lehnte die Zahlung der Haftentschädigung im Februar 1950 ab, wobei es seine Ablehnung folgendermaßen begründete: „Ausweislich der Urteilsabschrift ist die Antragstellerin wegen Kriegswirtschafts-verbrechens zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Im Urteil ist allerdings hervorgehoben worden, dass ihr intimer Verkehr mit einem kriegsgefangenen Polen als strafverschärfend angesehen wurde. Frau S. [Sievers, Anm. d. Verf.] hat verschwiegen, dass die Verurteilung wegen Schwarzschlachtung erfolgte. In ihrem Schreiben vom 20.12.49 sagt Frau S.: „Die Kriegsgefangenen wurden von mir so behandelt, wie ich es meinem Gewissen gegenüber verantworten konnte, da dieselben auch mir gegenüber sich nichts zuschulden kommen liessen.“ Mit dieser Formulierung soll ohne Zweifel der Eindruck erweckt werden, dass nicht persönliche, sondern humanitäre Gründe ihr Verhalten zu den Kriegsgefangenen bestimmten. Die Unwahrhaftigkeit der Angaben der Antragstellerin ist an diesen beiden Beispielen erwiesen. Sie hat weder bewiesen noch glaubhaft gemacht, dass sie aus politischen Gründen verfolgt wurde.“[934]

Das Innenministerium warf Irmgard Sievers also vor, in ihrem Entschädigungsantrag bewusst falsche Angaben gemacht zu haben. Tatsächlich hatte Sievers in ihrem Antrag den Tatbestand der Schwarzschlachtung verschwiegen.[935] Insofern bestand für das Ministerium in der Tat Anlass, auch den im nationalsozialistischen Urteil gemachten Angaben zu ihrem Verhältnis

---

[931] Schreiben von Irmgard Sievers vom 20. Dezember 1949. KrAS: B2/759.

[932] Entschädigungsantrag von Irmgard Sievers vom 18. Dezember 1949. KrAS: B2/759.
Warum Irmgard Sievers erst vier Jahre nach ihrer Ankunft in Großhansdorf einen Entschädigungsantrag beim Kreissonderhilfsausschuss Stormarn einreichte, ließ sich aus den Unterlagen in ihrer Entschädigungsakte nicht entnehmen.

[933] Sitzungsprotokollsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 19. Januar 1950. KrAS: B2/759.

[934] Schreiben des Innenministeriums vom 14. Februar 1950. KrAS: B2/759.

[935] Entschädigungsantrag von Irmgard Sievers vom 18. Dezember 1949. KrAS: B2/759 ; Schreiben von Irmgard Sievers vom 20. Dezember 1949. KrAS: B2/759

mit den polnischen Kriegsgefangenen größeren Glauben zu schenken, als den Angaben der Antragstellerin. Allerdings ist anzumerken, dass die Entschädigungsbehörden auch Fällen, in denen die Glaubwürdigkeit des Antragstellers nicht infrage stand, die Tendenz hatten, den nationalsozialistischen Urteilen eine größere Glaubwürdigkeit anzuerkennen als den Angaben der Verfolgungsopfer. Dies war eine insbesondere in Bezug auf die starke Lenkung und Beeinflussung der Rechtspflege im NS-Staat sehr fragliche Vorgehensweise.[936]

Der Umgang mit Kriegsgefangenen war sowohl für den Kreissonderhilfsausschuss als auch für die Landesentschädigungs-behörden in nahezu allen Fällen ein Grund für die Ablehnung von Entschädigungsanträgen, weil aus Sicht der Sachbearbeiter hier keine Verfolgung nach den Vorgaben der Entschädigungsregelungen vorlag. Allenfalls eine Verfolgung aus politischen Gründen wurde von den zuständigen Behörden überhaupt in Erwägung gezogen, wobei eine Entschädigung nur dann gewährt wurde, wenn von den Antragstellern einwandfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Kontakte zu den Kriegsgefangenen einen politischen Hintergrund gehabt hatten. Besonders bei weiblichen NS-Verfolgten wie Irmgard Sievers gingen die Behörden hingegen häufig einfach davon aus, dass die Verurteilung wegen Umgangs mit Kriegsgefangenen aufgrund eines intimen Verhältnisses zwischen der Antragstellerin und einem Kriegsgefangenen ausgesprochen worden war.

Grundlage für die Ablehnungsbeschlüsse der Behörden war die Tatsache, dass es sich bei den entsprechenden Verurteilungen von Personen, die in engen Kontakt zu Kriegsgefangenen gekommen waren, nicht um eine spezifisch nationalsozialistische Vorgehensweise gehandelt hatte, sondern um eine im Kriegsfall nicht unübliche staatliche Maßnahme. Allerdings sah der NS-Staat den Kontakt mit Kriegsgefangenen als Handlung gegen die von ihm propagierte Rassenlehre an, weshalb die Beantragung einer Entschädigung durch die entsprechenden Personen nicht ungerechtfertigt war.[937] Dies wurde jedoch von den Entschädigungsbehörden nicht berücksichtigt, denen es hier vor allem auf den Verfolgungshintergrund und nicht auf die Höhe des Strafmaßes ankam.

Carl-Johannes Wilken

Auch die bereits angesprochene Gruppe der aufgrund angeblicher „Asozialität“ Verfolgten hatte in den Entschädigungsverfahren mit schier unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen. So auch der aus dem Dorf Rehhorst in Stormarn stammende Carl-Johannes Wilken. Dort

[936] Ilse Staff: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1978. S. 59-115.
[937] Eckard Colmorgen / Klas-Detlev Godau-Schüttke: „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“. Frauen vor dem Schleswig-Holsteinischen Sondergericht (1940-1945). In: Demokratische Geschichte 9. 1995. S. 149.

wurde er im April 1939 festgenommen und nach eigener Aussage wegen „politischer Unzuverlässigkeit“ zunächst für zwei Monate im Gefängnis Hamburg-Hütten und dann von Januar bis Juli 1940 in Lübeck und Kiel inhaftiert.[938]

Nach Ende des Krieges beantragte der nun in Bad Oldesloe lebende Wilken im November 1946 die Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuss, der ihm im Dezember 1946 eine politische Verfolgung attestierte.[939] Carl-Johannes Wilken erhielt daraufhin Entschädigungsleistungen nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20. Im November 1948 beantragte Wilken darüber hinaus eine OdN-Rente.[940] Bei der im Rentenverfahren erfolgenden gründlichen Überprüfung der Anerkennung stellte der Ausschuss allerdings fest, dass die bisherigen Angaben von Carl-Johannes Wilken für eine weitere Anerkennung noch nicht ausreichen würden und leitete deshalb weitere Ermittlungen zur Verfolgung von Wilken ein.[941] Während dieser Ermittlungen meldete sich Ende Dezember 1948 ein früherer Polizeiinspektor aus Bad Oldesloe beim Sonderhilfsausschuss und berichtete diesem, dass Wilken damals „im Rahmen einer von der Kreisbehörde angeordneten Massnahme, die sich mit den so genannten „Asozialen Elementen“ beschäftigte“[942], festgenommen worden sei.

Grundlage für diese Art der Verfolgung bildete ein am 14. Dezember 1937 vom damaligen Reichsinnenminister Wilhelm Frick verabschiedeter „Erlass über die vorbeugende Verbrechens-bekämpfung durch die Polizei“.[943] Dieser Erlass weitete die bislang nur für so genannte „Berufsverbrecher“ geltenden Strafbestimmungen auf alle diejenigen aus, die durch „asoziales Verhalten“ die Allgemeinheit gefährden würden.[944] Damit war es den Nationalsozialisten möglich, Personengruppen, die nach ihrer Definition als „asozial“ galten, ohne weitere Begründung festzunehmen und in Gefängnissen oder sogar Konzentrationslagern zu inhaftieren. Insgesamt wurden bis zum Ende des Dritten Reichs auf

---

[938] Entschädigungsantrag von Carl-Johannes Wilken vom 25. November 1946. KrAS: B2/1120.

[939] Entschädigungsantrag von Carl-Johannes Wilken vom 25. November 1946. KrAS: B2/1120 ; Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 3. Januar 1949. KrAS: B2/1120.

[940] Rentenantrag von Carl-Johannes Wilken vom 23. November 1948. KrAS: B2/1120.

[941] Sitzungsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 22. Dezember 1948. KrAS: B2/1120.

[942] Vermerk vom 27. Dezember 1948. KrAS: B2/1120.

[943] Wolfgang Ayaß: Die Einweisung von „Asozialen“ in Konzentrationslager. Die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugehaft. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 89 ; Paul: Frühe Weichenstellungen. S. 68.

[944] Scherer: **:** "Asozial". S. 29.

„Berufsverbrecher“ konnten nach dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ vom 24. November 1933 auf gerichtliche Anordnung hin generell in „Sicherheitsverwahrung“ genommen und nach einem Erlass vom Februar 1934 auch allgemein in ihrer Reise- und Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden. Bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Vorgaben, war auch die Einweisung in ein Konzentrationslager möglich. Roth: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. S. 69-73.

diese Weise etwa 20.000 bis 25.000 „Asoziale“ in die Konzentrationslager gebracht, wo ein Großteil von ihnen ums Leben kam.[945]

Für Carl-Johannes Wilken bedeutete die Aussage des ehemaligen Polizeiinspektors vor dem Kreissonderhilfsausschuss das Ende seiner Hoffnungen auf den Erhalt von Entschädigungsleistungen. Denn auf der Grundlage dieser Aussage lehnte der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn die weitere Anerkennung von Wilken noch in seiner Sitzung am 27. Dezember 1948 ab.[946] Allein die Aussage, dass Carl-Johannes Wilken im Rahmen einer Festnahmeaktion gegen „Asoziale“ verhaftet worden war, reichte für den Kreissonderhilfsausschuss also aus, um ihm jeglichen Entschädigungsanspruch abzusprechen. Wilken legte gegen diese Ablehnung keine Beschwerde ein, was darauf hindeutet, dass er tatsächlich wegen angeblicher „Asozialität“ inhaftiert worden war und eine Beschwerde vor diesem Hintergrund trotz seiner neunmonatigen Haftzeit für aussichtslos erachtete.

Der dargestellte Fall ist in seinem Verlauf ein charakteristisches Beispiel für Entschädigungsverfahren von Antragstellern, die als angeblich „asozial“ verfolgt worden waren. Diese Personen befanden sich auch nach Kriegsende noch bis Ende der 1950er Jahre in einer sozialen Außenseiterposition. Die deutsche Gesellschaft und sogar andere NS-Verfolgte grenzten sich vehement von den „Asozialen“ ab, die in ihrem Alltag nach Ende des Dritten Reichs weiterhin unter Diskriminierungen leiden mussten.[947] Auch der Kreissonderhilfs-ausschuss lehnte die Entschädigungsanträge von so genannten „Asozialen“ ohne Ausnahme ab. Wer als „Asozialer“ von den Nationalsozialisten verfolgt worden war, schien nach dem Verständnis des Ausschusses einer Entschädigung „nicht würdig“. Entsprechende Antragsteller scheiterten daher in Stormarn bereits an der ersten Überprüfung im Entschädigungsverfahren, wenn sie die Ausschuss-mitglieder nicht wie Carl-Johannes Wilken zunächst durch falsche oder ungenaue Angaben täuschten.

Allgemein sahen die deutschen Entschädigungsbehörden also die Inhaftierung von Personen, die sich einer Anpassung an gesellschaftliche Ideale verweigerten, nicht als nationalsozialistische Verfolgung an. Auf eine Anerkennung als Verfolgter konnte daher nur hoffen, wer in seiner sittlichen Haltung und Lebensführung den gesellschaftlichen

[945] Ebenda. S. 65.
[946] Sitzungsprotokollsprotokoll des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 3. Januar 1949. KrAS: B2/1120.
[947] Roth: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. S. 82-84 ; Paul: Frühe Weichenstellungen. S. 78 ; Lothar Evers: „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 182.

Wertmaßstäben entsprach.[948] Bundesweit wurden „Asoziale“ in den Entschädigungsverfahren noch bis in die 1980er Jahre von den Leistungen für die Verfolgten ausgeschlossen.[949]

Josef Fughe

Auch der Fall des Antragstellers Josef Fughe, der aufgrund seiner Weigerung, den Vorgaben der örtlichen nationalsozialistischen Führung zu folgen, von den Nationalsozialisten bedroht wurde, endete mit einer Ablehnung durch den Stormarner Kreissonderhilfsausschuss.
Fughe war seit 1924 erfolgreich als Heilpraktiker in Stettin tätig gewesen und hatte bereits im Juni 1933 eine zweite Praxis in Greifenhagen an der Oder eröffnet. Dort wurde er jedoch Ende des Jahres 1939 telefonisch zum Ortsgruppenleiter der NSDAP bestellt, der ihm mitteilte, dass er aus München den Auftrag bekommen hätte, Fughe in die Partei aufzunehmen.[950] Fughe wurde deshalb vom 1. Januar 1940 an als Partei-Anwärter bei der NSDAP geführt. Dennoch verbot ihm die „Deutsche Heilpraktikerschaft“ im November 1941 den weiteren Betrieb seiner Praxen. Die örtliche NSDAP bot Josef Fughe daraufhin eine Beamtenstelle in der Verwaltung an, die dieser jedoch ablehnte. Daraufhin musste Fughe in der Folge immer wieder Belästigungen durch die Partei über sich ergehen lassen, bis er im Frühjahr 1942 sein Grundstück in Greifenhagen verkaufte und nach Graudenz zog, wo er eine Erlaubnis zum erneuten Betrieb einer Heilpraktikerpraxis beantragte.[951]
Aber auch hier blieb Josef Fughe die Ausübung seines Berufes untersagt und als er sich nach einigen Monaten weigerte, ehrenamtliche Tätigkeiten für örtliche Nazigrößen auszuüben, geriet er als „politisch nicht zuverlässige Person“ ins Visier der örtlichen Gestapo. Diese ließ einen Zweitschlüssel zur Wohnung des Ehepaars Fughe anfertigen und öffnete während der Abwesenheit von Josef Fughe den dortigen Gashahn, wodurch seine Ehefrau Ida Fughe schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitt.[952] Nachdem die Gestapo dem Ehepaar außerdem mit Konzentrationslagerhaft gedroht hatte, flohen Josef und Ida Fughe schließlich nach Schleswig-Holstein, wo sie im Juni 1944 in Ahrensburg unterkamen.[953]
Dort blieben sie auch nach Kriegsende wohnen. Erst im April 1947 wandte sich Josef Fughe dann an den Sonderhilfsausschuss in Bad Oldesloe und beantragte eine Entschädigung für die

[948] Franjic: Die Wiedergutmachung. S. 402.
[949] Paul: Frühe Weichenstellungen. S. 84-86 ; Evers: „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung. S. 180.
[950] Schreiben von Josef Fughe vom 18. April 1947. KrAS: B2/248.
[951] Ebenda.
[952] Ida Fughe wurde daraufhin in eine psychiatrische Anstalt in Konradstein bei Danzig gebracht und dort festgehalten, bis ihr Mann sie nach einigen Wochen herausholen konnte. Eidesstattliche Versicherung von Ida Fughe, ohne Datum. KrAS: B2/248.
[953] Schreiben von Josef Fughe vom 18. April 1947. KrAS: B2/248.

unter den Nationalsozialisten erduldeten Einschränkungen und Bedrohungen sowie eine Genehmigung zur Ausübung seines Heilpraktiker-berufes.[954] Der Kreissonderhilfsausschuss sah in diesem Fall jedoch trotz mehreren, von Josef Fughe vorgelegten, schriftlichen Zeugenaussagen keine Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen und lehnte den Antrag von Fughe ab.[955] Eine genauere Begründung für diese Entscheidung lieferte der Ausschuss dabei nicht. Immerhin leitete er den Entschädigungsantrag dennoch an das Stormarner Gewerbeamt weiter, damit dieses eine entsprechende Genehmigung für die Eröffnung einer Heilpraktikerpraxis ausstellte.[956]

Obwohl die Nationalsozialisten Josef und Ida Fughe bedroht und sogar einen Mordanschlag auf sie verübt hatten, hielt der Kreissonderhilfs-ausschuss Stormarn die Gewährung einer Entschädigung also nicht für angebracht, da er in den dargestellten Handlungen keine Verfolgung im Sinne der Entschädigungsgesetzgebung erkennen konnte. Hieran wird deutlich, dass sich die Behörden in der Praxis zumeist nicht auf den individuellen Fall an sich, sondern allein auf die festgelegten Verfolgungsschemata konzentrierten.

9.3 Zusammenfassung

Für Antragsteller, die nicht einer festen Verfolgtengruppe innerhalb der Bereiche politischer, rassischer oder religiöser Verfolgung zugeordnet werden konnten, war es also nur selten möglich, überhaupt eine Entschädigung zu erhalten. Denn persönliche Konflikte mit örtlichen Parteistellen aufgrund einer fehlenden Mitgliedschaft in der NSDAP oder eine Schädigung im wirtschaftlichen oder beruflichen Vorankommen allein waren für die Entschädigungsbehörden kein Anlass zur Gewährung von Entschädigungsleistungen. Die einzige Hoffnung für derartig Betroffene bestand zumeist darin, einen politischen, rassischen oder religiösen Hintergrund für ihre Schädigung nachzuweisen, wobei ein politischer Verfolgungsgrund dabei noch als das wahrscheinlichste Kriterium galt. Denn wenn ein Antragsteller die Behörden tatsächlich davon überzeugen konnte, dass seine Verfolgung auf eine politische Widerstandstätigkeit zurückzuführen war, erkannten die Behörden ihn oftmals als Verfolgten an.

Für diejenigen Antragsteller, die von den Nationalsozialisten aufgrund krimineller Delikte oder „asozialem Verhalten“ verfolgt und inhaftiert worden waren, war es in den Verfahren jedoch nahezu unmöglich, eine Entschädigung zu erhalten. Der Kreissonderhilfsausschuss

[954] Schreiben von Josef Fughe vom 8. Juni 1947. KrAS: B2/248.
[955] Schreiben des Kreissonderhilfsausschusses Stormarn vom 15. August 1947. KrAS: B2/248.
[956] Ebenda.

wertete eine Verfolgung aus den genannten Gründen nicht als nationalsozialistisch und sah daher keinen Anlass, diese Antragsteller anzuerkennen. Immer wieder machte der Ausschuss dabei deutlich, dass die Inhaftierung dieser Personengruppen durchaus auch im Sinne der bundesrepublikanischen Rechtsauffassung gewesen wäre. Die Tatsache, dass die Vorgehensweise der Nationalsozialisten in diesen Fällen übermäßig hart gewesen war und nicht selten sogar eine Inhaftierung der Verfolgten in Konzentrationslagern beinhaltet hatte, wurde vom Kreissonderhilfsausschuss in den meisten Fällen nicht weiter thematisiert. Die Antragsteller versuchten in ihren Entschädigungsanträgen daher immer wieder, die Hintergründe für ihre Verfolgung zu verschleiern oder umzudeuten, um vom Sonderhilfsausschuss dennoch anerkannt zu werden und Entschädigungsleistungen zu erhalten.

Insgesamt zeigt sich an diesem kurzen Überblick über die Verfahren anderweitiger Antragsteller, welche Bedeutung der Zugehörigkeit zu bestimmten gesellschaftlichen Gruppierungen in den Entschädigungsverfahren zukam. Nur diejenigen Antragsteller, die auch in der Nachkriegsgesellschaft über eine Reputation als Verfolgte verfügten und auf dieser Grundlage entsprechende Wieder-gutmachungsansprüche vorbringen konnten, wurden von den Entschädigungsbehörden auch berücksichtigt. Die übrigen Verfolgten hofften zumeist vergeblich auf die großzügige Wiedergutmachung, die ursprünglich von den britischen Besatzern gefordert worden war.

10. Die Entschädigung in Stormarn im Vergleich zu anderen Regionen in Schleswig-Holstein

10.1 Stadt Lübeck

Bevor die aus der Analyse der Stormarner Entschädigungsfälle gewonnenen Erkenntnisse in einem Schlusskapitel rekapituliert und entsprechende Thesen daraus abgeleitet werden, soll zunächst noch ein Vergleich des Stormarner Quellenbestands mit Entschädigungsakten aus anderen Regionen Schleswig-Holsteins erfolgen. Denn nur durch die Gegenüberstellung mit anderen Aktenbeständen lässt sich die tatsächliche Aussagekraft der Stormarner Verfahren und damit auch der Ergebnisse dieser Untersuchung in Bezug auf die schleswig-holsteinische Entschädigungspraxis in den ersten Nachkriegsjahren feststellen. Für den folgenden Vergleich wurden Entschädigungsakten der Sonderhilfsausschüsse der Stadt Lübeck, des früheren Kreises Flensburg-Land und der Stadt Flensburg ausgewählt. Diese drei Regionen gehören zu den wenigen in Schleswig-Holstein, für die noch Unterlagen zu individuellen Entschädigungsverfahren in der Zeit bis 1953 vorhanden und bereits archivarisch erschlossen sind.
Durch die Vergleichsstichproben lassen sich sowohl Ähnlichkeiten als auch Unterschiede zu Stormarn sowie besondere Auffälligkeiten in der Zusammensetzung der Antragsteller in den untersuchten Kreisen und Städten konstatieren. Darüber hinaus kann durch die Gegenüberstellung der Anerkennungs- und Ablehnungsquoten auch ein Vergleich der Beschlussweise der Sonderhilfsausschüsse in den einzelnen Regionen durchgeführt werden. Mittels dieser Werte ist es möglich, deutliche Aussagen über das Verhältnis der Stormarner Entschädigungspraxis zu anderen Landkreisen und Kommunen Schleswig-Holsteins zu treffen. Die Ergebnisse sollen nun im Folgenden ausführlicher dargestellt werden, wobei zunächst auf die Entschädigung in Lübeck eingegangen wird.

Insgesamt betreute der Sonderhilfsausschuss Lübeck in 2.660 Verfahren deutlich mehr Antragsteller als der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn. Zum Zeitpunkt der Stichprobenanalyse waren jedoch erst etwa 600 dieser Akten zu den Entschädigungsverfahren archivarisch erschlossen, weshalb die folgende Untersuchung nur 60 Entschädigungsakten und damit 10 Prozent des erschlossenen Archivbestands umfasst.
Bei einer genaueren Betrachtung der Lübecker Verfolgtengruppen fällt auf, dass die politisch Verfolgten, genau wie in Stormarn, die weitaus größte Gruppe darstellten. Mit 71,7 Prozent

waren sie sogar noch stärker vertreten als in den Stormarner Verfahren. Auffällig war dabei ein verhältnismäßig geringer Anteil von kommunistischen Antragstellern, die in Lübeck nur 3,3 Prozent der Entschädigungsanträge ausmachten. Der Anteil der Sozialdemokraten glich hingegen dem für Stormarn festgestellten Prozentsatz.

Im Gegensatz zu den politisch Verfolgten machten die rassisch Verfolgten nur 6,7 Prozent der Verfahren aus. Hierbei handelte es sich ausnahmslos um Entschädigungsanträge von Juden. Ebenfalls mit einem Anteil von 6,7 Prozent waren religiös Verfolgte in Lübeck vertreten. Die übrigen 15 Prozent machten Anträge anderweitiger Personen aus.

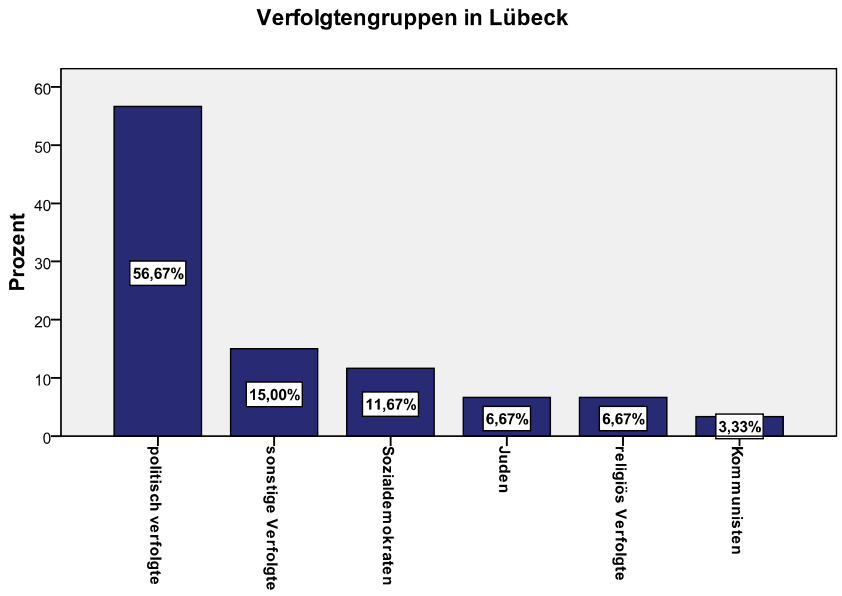

Abb. 51: Verfolgtengruppen in Lübeck (n = 60, Fehlwert = 0)

Hinsichtlich der Kriterien Alter und Geschlecht folgte die Lübecker Stichprobe insgesamt dem Trend der Stormarner Werte. Dennoch ließen sich einige Abweichungen ausmachen. So waren die männlichen Antragsteller mit einem Anteil von 80 Prozent noch stärker als in Stormarn vertreten und bei den Altersgruppen waren es die 60- bis 79jährigen, die auf die Hauptgruppe der 40- bis 59jährigen folgten und nicht wie in Stormarn jüngere Antragsteller im Alter von 20 bis 39 Jahren.

Bei der Verteilung der Antragsteller auf die unterschiedlichen Berufsgruppen ließen sich deutliche Unterschiede feststellen. Zwar standen in Lübeck ebenfalls die Arbeiter/Handwerker an erster Stelle. Mit fast 60 Prozent war ihr Anteil allerdings mehr als doppelt so hoch wie in Stormarn. Dies lag höchstwahrscheinlich daran, dass Lübeck als

Großstadt mit vielen Großbetrieben sowie dem Hafen zahlreiche Arbeitsplätze für diese Berufsgruppe bot. Darauf folgten dann die Angestellten (24,5 Prozent), deren Anteil gegenüber dem Stormarner Wert nur geringfügig höher war.

Weitere Gruppen wie Hausfrauen und Akademiker waren in der Stichprobe nur mit erheblich geringeren Anteilen vertreten und Selbstständige sowie Landwirte tauchten in der Lübecker Stichprobe überhaupt nicht auf. Die Tatsache, dass gerade die Landwirte in der Statistik für die Stadt Lübeck nicht in Erscheinung treten, bestätigt die bereits bezüglich der hohen Anzahl von Arbeitern und Handwerkern geäußerte Vermutung, dass die großstädtische Gewerbestruktur der Hansestadt im Vergleich mit dem ländlich geprägten Kreis Stormarn zu deutlichen Unterschieden bei der Berufsverteilung unter den Antragstellern führte.

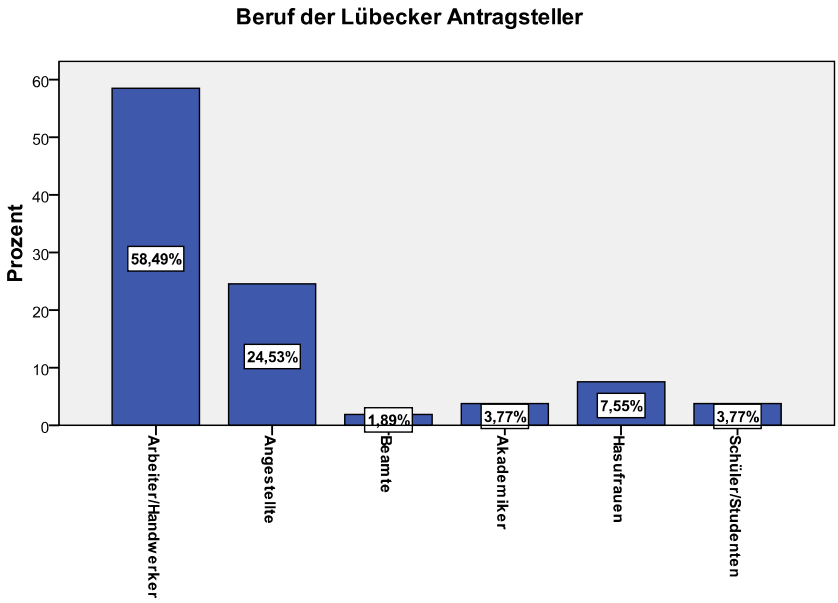

Abb. 52: Beruf der Lübecker Antragsteller (n = 53, Fehlwert = 7)

Die Untersuchung des Jahres der Antragstellung sowie der Antragsart zeigte wiederum Ähnlichkeiten zwischen dem Stormarner und dem Lübecker Aktenbestand auf. So ging in beiden Fällen ein Großteil der Entschädigungsanträge im Jahre 1946 nach dem Inkrafttreten der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 bei den Sonderhilfsausschüssen ein. In den folgenden Jahren nahm die Anzahl der eingereichten Anträge dann sukzessive ab. Nur für das Jahr 1949 ließ sich noch einmal ein Anstieg verzeichnen, der vermutlich in Verbindung mit der Verabschiedung des Haftentschädigungsgesetzes und den damit einhergehenden Anträgen

stand. Die Anträge wurden sowohl in Lübeck als auch in Stormarn größtenteils von den Verfolgten selbst gestellt.

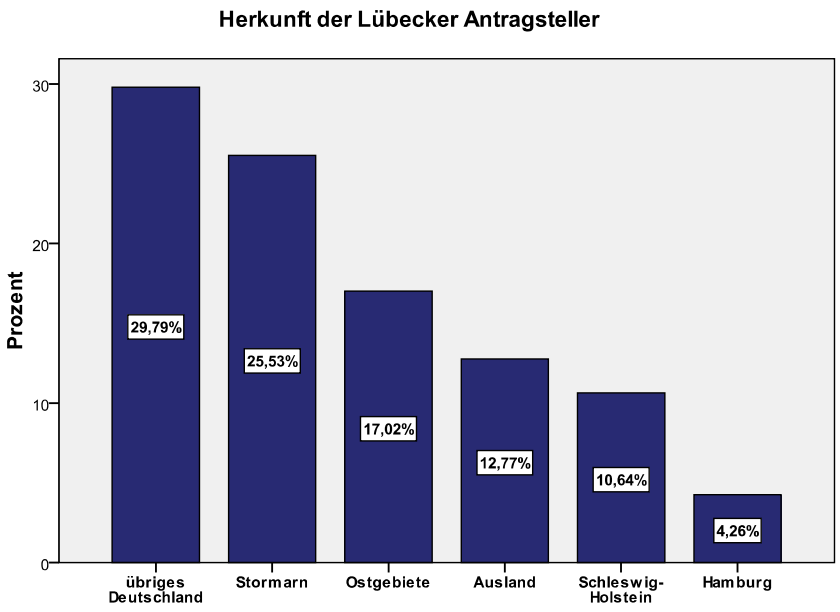

Abb. 53: Herkunft der Lübecker Antragsteller (n = 47, Fehlwert = 13)

Interessante Ergebnisse erbrachte auch ein Vergleich der Herkunft der Antragsteller. So stammten etwa 25 Prozent der Lübecker Antragsteller ursprünglich aus dem Kreis Stormarn. Damit kam in Lübeck ein größerer Anteil der Antragsteller aus Stormarn, als in Stormarn selbst. Eine Erklärung dafür war aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Möglicherweise waren viele Stormarner aufgrund eines Arbeitsverhältnisses in Lübeck dorthin gezogen; oder aber die Stormarner NS-Opfer hatten sich nach ihrer Verfolgung zwar nicht mehr in ihrem ursprünglichen Wohnort, aber doch noch in der Region niederlassen wollen. Diese Überlegungen können jedoch nur Erklärungsversuche für den hohen Anteil der in Stormarn geborenen Antragsteller in der Lübecker Stichprobe sein.

Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten waren mit einem Anteil von 17 Prozent hingegen deutlich geringer als in Stormarn vertreten. Zwar war Lübeck mit seinem Hafen zentraler Anlaufpunkt für die Flüchtlinge, verzeichnete allerdings Ende der 1940er Jahre einen im Vergleich zur Vorkriegszeit deutlich geringeren prozentualen Anstieg der Bevölkerung als die umliegenden Landkreise, da viele Flüchtlinge in die angrenzenden

Landkreise weiter zogen, wo sich ihnen mehr Raum für Unterkünfte bot.[957] Insofern ist es nicht verwunderlich, dass Antragsteller aus den ehemaligen Ostgebieten in Stormarn etwa doppelt so häufig zu finden waren wie in Lübeck. Die „Displaced Persons“ blieben hingegen in den großen Lagern der Stadt Lübeck, weshalb unter den untersuchten Anträgen des dortigen Sonderhilfsausschusses im Gegensatz zu Stormarn auch immer wieder Anträge dieser Personengruppe auftauchen.[958] Denn schließlich standen auch den DPs zumindest nach der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 Entschädigungsleistungen zu.[959]

Vermutlich aufgrund des Hafens und der damit einhergehenden Seeverbindungen ins Baltikum gab es in den Lübecker Akten mit einem Anteil von 12,8 Prozent mehr Antragsteller, die im Ausland geboren worden waren und später eine deutsche Staatsbürgerschaft erlangt hatten. Ebenfalls einen leicht höheren Anteil (10,6 Prozent) hatten Verfolgte aus anderen Regionen in Schleswig-Holstein. Sehr viel geringer fiel hingegen die Zahl der Entschädigungsanträge von ursprünglich aus Hamburg kommenden NS-Opfern aus, die mit 4,3 Prozent nur ein Fünftel des für Stormarn ermittelten Prozentsatzes ausmachten. Aufgrund der weiteren Entfernung Lübecks zur Metropole Hamburg war dies jedoch nicht weiter verwunderlich.

Während die Zusammensetzung der Lübecker und Stormarner Antragsteller insgesamt dennoch viele Ähnlichkeiten aufwies, zeigten sich in der Beschlussweise der zuständigen Sonderhilfsausschüsse deutliche Abweichungen.

---

[957] Im Gegensatz zu den Landkreisen war in den größeren Städten durch die Bombardierungen viel Wohnraum zerstört worden, so dass die Städte eine geringe Aufnahmekapazität boten als die ländlichen Gebiete. Ein Großteil der Flüchtlinge fand deshalb in den ländlichen Gebieten Schleswig-Holsteins eine dauerhafte Bleibe. Die Bevölkerung Lübecks nahm daher in den zehn Jahren von 1939 bis 1949 „nur“ um 59 Prozent zu, während die Bevölkerung in Stormarn im gleichen Zeitraum um 122 Prozent anstieg. Dennoch war Lübeck die Großstadt mit der größten Flüchtlingsdichte in Nordwestdeutschland. Karen Meyer-Rebentisch: In Lübeck angekommen. Erfahrungen von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen. Diss. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B. Band 47). Lübeck 2008. S. 30 ; Xylander: Flüchtlinge im Armenhaus. S. 64 ; Gerhard Meyer: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts: Lübeck im Kräftefeld rasch wechselnder Verhältnisse. In: Lübeckische Geschichte. 4. Aufl. Hrsg. von Antjekathrin Graßmann. Lübeck 2008. S. 747.

[958] Laut Karsten Dölger existierten im September 1945 18 Lager im Lübecker Raum, in denen sich fast 32.000 Displaced Persons aufhielten. Im Sommer 1950 hielten sich dort immer noch etwa 5.000 DPs auf. Dölger: "Polenjager Jägerslust". S. 346.

[959] Art. 3a Anweisung HQ 2900 vom 22. Dezember 1945. LAS: Abtl. 320 Plön: 2481.

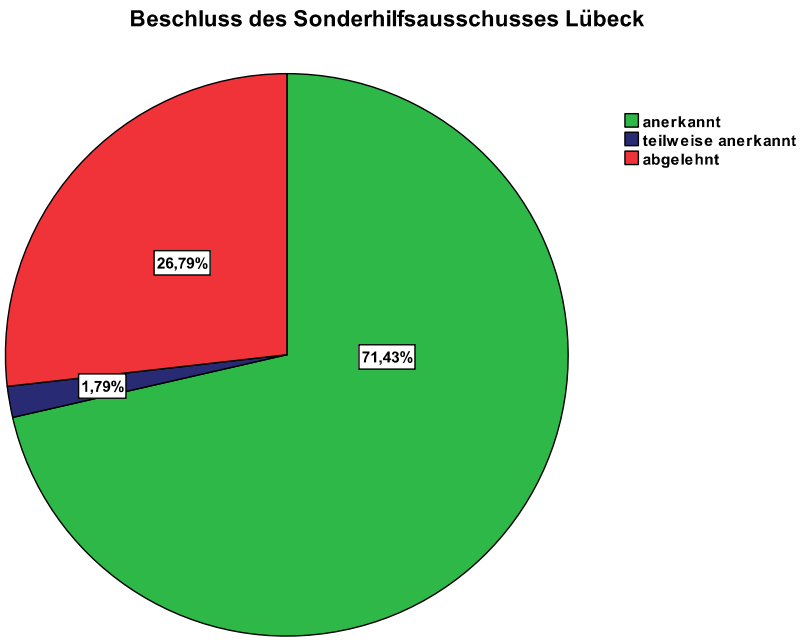

Abb. 54: Beschlüsse des Sonderhilfsausschusses Lübeck (n = 56, Fehlwert = 4)

So wurden in Lübeck erheblich mehr Anträge anerkannt als in Stormarn. Während der Stormarner Ausschuss nur 38,3 Prozent der Antragsteller volle Entschädigungsleistungen zusprach, waren es in Lübeck ganze 71,4 Prozent. Der Lübecker Sonderhilfsausschuss urteilte damit in den Verfahren ungleich positiver als die Stormarner Dienststelle. Hier zeigte sich, dass die Entscheidungsweise des Stormarner Sonderhilfsausschusses also durchaus nicht so positiv zu sehen war, wie es im Verhältnis zu den Beschlüssen der Landesentschädigungsbehörden zunächst den Anschein hatte. Im Vergleich zum Lübecker Ausschuss waren die Stormarner Ausschussmitglieder in ihren Entscheidungen sogar äußerst streng. Es lag also nicht allein an den Entschädigungsgesetzen, sondern vor allem an deren Auslegung durch die einzelnen Sonderhilfsausschüsse, wie großzügig die regionale Entschädigung jeweils ausfiel.

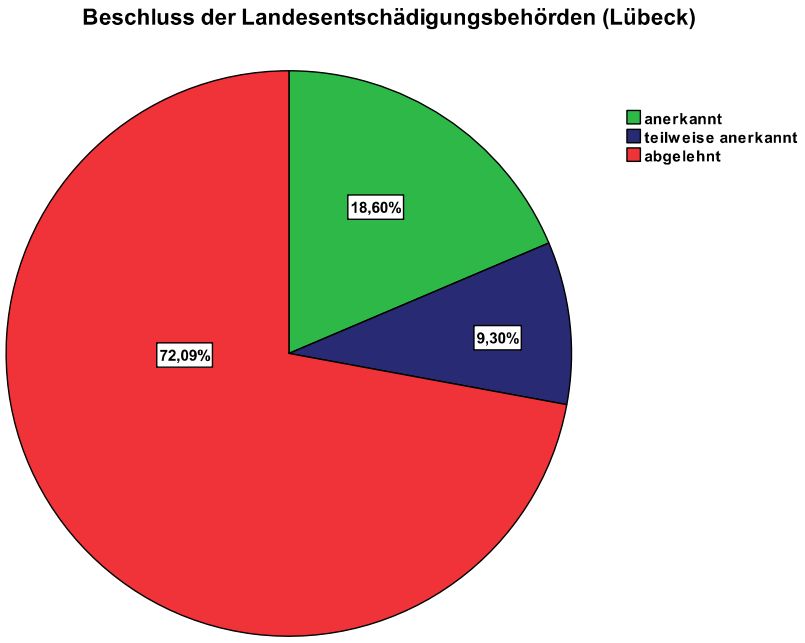

Abb. 55: Beschlüsse der Landesbehörden (Lübeck) (n = 43, Fehlwert = 17)

Die unterschiedlichen Entscheidungen der Sonderhilfsausschüsse relativieren sich allerdings, wenn man das endgültige Ergebnis der Entschädigungsverfahren nach Einbezug der Beschlüsse auf Landesebene betrachtet. Denn dann endeten ganze 72,1 Prozent der Verfahren aus der Lübecker Stichprobe mit einem Ablehnungsbeschluss. Nur etwa 18 Prozent der Antragsteller erhielten die von ihnen geforderten Entschädigungsleistungen und weitere 9,3 Prozent zumindest eine teilweise Entschädigung. Damit war das endgültige Ergebnis der Lübecker Verfahren trotz der so positiven Entscheidungsweise des dortigen Sonderhilfsausschusses aus Sicht der Antragsteller sogar noch schlechter als in Stormarn, wo nur etwas mehr als die Hälfte der Verfolgten ohne irgendeine Kompensation aus den Verfahren kam.

Durch sein vergleichsweise striktes Entscheidungsverhalten bewahrte der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn also möglicherweise sogar einen Teil der Antragsteller vor Hoffnungen auf den Erhalt einer Entschädigung, die auf Landesebene dann oftmals enttäuscht wurden. Dies lag jedoch allein daran, dass die Landesbehörden ihre strikt an der Sparpolitik der Landesregierung ausgerichtete Beschlussweise unabhängig vom Resultat der Verfahren vor den Sonderhilfsausschüssen beibehielten.

10.2 Kreis Flensburg-Land

Während der Sonderhilfsausschuss Lübeck mehr als doppelt so viele Entschädigungsanträge zu bearbeiten hatte wie der Kreissonderhilfs-ausschuss Stormarn, war dies im Kreis Flensburg-Land eher umgekehrt. Denn mit nicht einmal 250 Anträgen von NS-Opfern machten die Fälle in Flensburg-Land nur ein knappes Viertel der Stormarner Verfahrenszahl aus. Die Ursache für die viel geringere Anzahl an Entschädigungsverfahren ist dabei wohl in der erheblich niedrigeren Bevölkerungszahl des Kreises Flensburg-Land zu sehen. Während Stormarn im Jahre 1950 etwa 151.000 Einwohner hatte, betrug die Einwohnerzahl von Flensburg-Land gerade einmal 85.000.[960]

Auch wenn der Kreis damit erheblich dünner besiedelt war, so hatte er doch, genau wie Stormarn, eine starke Zuwanderung durch Flüchtlinge verkraften müssen. Von den 85.000 Einwohnern des Kreises waren fast 39.000 Flüchtlinge, die vor allem über die dänische Grenze oder aber mit Schiffen über den Flensburger Hafen in den Landkreis gekommen waren.[961] Damit verzeichnete Flensburg-Land einen Flüchtlingsanteil von fast 46 Prozent, der sich auch in den dortigen Entschädigungsverfahren niederschlug.

Entsprechend der geringeren Anzahl der Entschädigungsakten umfasst die in Flensburg-Land gesichtete Stichprobe nur 30 Akten, was etwa 12 Prozent des Archivbestands entspricht. Um eine runde Zahl als Basis für die Auswertung nutzen zu können, wurde der prozentuale Anteil der Stichprobe am Gesamtbestand hier also gegenüber der Lübecker Stichprobe leicht erhöht.

Bei der Analyse dieser Stichprobe war festzustellen, dass die Verteilung der einzelnen Verfolgtengruppen auch hier den Stormarner Ergebnissen in groben Zügen ähnelte.

Genau wie in Stormarn machte die Gruppe der politisch Verfolgten mit insgesamt fast 70 Prozent den größten Teil der Antragsteller aus. Hinsichtlich der parteipolitisch Verfolgten gab es jedoch einen deutlichen Unterschied, wobei es nicht wie in Lübeck die Kommunisten, sondern die Sozialdemokraten waren, die mit nur 3,3 Prozent einen deutlich geringeren prozentualen Anteil hatten. Zweitstärkste Gruppe nach den politisch Verfolgten waren die rassisch Verfolgten (13,3 Prozent), die genau wie in der Lübecker Stichprobe ausschließlich aus jüdischen Antragstellern bestanden. Während der Anteil der religiös Verfolgten mit 8,7

[960] Freund: Die Vertriebenen in Schleswig-Holstein. S. 82.

[961] Ebenda. S. 82 ; Armin Schütz: Die Verwaltung des Kreises Flensburg-Land von 1945 bis zu seiner Auflösung. In: Der Landkreis Flensburg 1867-1974. Ein preußischer Landkreis in Schleswig-Holstein. Teil 2. Hrsg. von der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. Band 30). Flensburg 1991. S. 44.

Prozent über dem für Stormarn ermittelten Wert lag, war der Prozentsatz anderweitig Verfolgter mit 6,6 Prozent vergleichsweise gering.

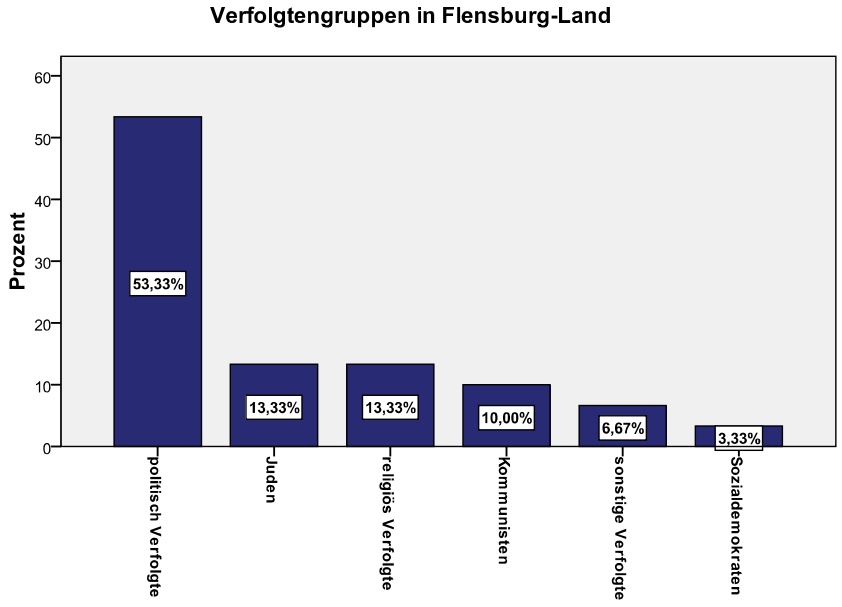

Abb. 56: Verfolgtengruppen in Kreis Flensburg-Land (n = 30, Fehlwert = 0)

In Bezug auf die Kriterien Geschlecht und Alter ließen sich in Flensburg-Land ebenfalls Ähnlichkeiten zu den Stormarner Antragstellern konstatieren. Wie in Stormarn waren knapp zwei Drittel der NS-Opfer in den Entschädigungsverfahren männlich. Bei den Altersgruppen herrschten eindeutig die 40-59jährigen mit 60 Prozent vor, gefolgt von den 20-39jährigen mit einem Anteil von 26,7 Prozent. Im Verhältnis waren die Antragsteller in den beiden untersuchten Landkreisen also tendenziell jünger als in der Stadt Lübeck.

Eine interessante Abweichung ergab sich hinsichtlich der Berufsverteilung der Antragsteller. Während in Stormarn und Lübeck vor allem Arbeiter und Angestellte in unterschiedlicher prozentualer Stärke als Antragsteller in den Entschädigungsverfahren auftraten, herrschte in Flensburg zwar ebenfalls die Gruppe der Arbeiter/Handwerker (30,4 Prozent) vor. Auf dise folgten dann allerdings die Landwirte und die Selbstständigen mit jeweils 21,7 Prozent. Gerade im Vergleich mit Lübeck zeigt sich hier ein deutlicher Unterschied, der die Annahme bestätigt, dass sich die Zusammensetzung der Berufsgruppen an den Strukturen der jeweiligen Region orientierte. Denn Tätigkeiten für Arbeiter und Angestellte gab es wie erwähnt vorwiegend in größeren Betrieben und Verwaltungen, die hauptsächlich in den größeren Städten angesiedelt waren.

Im Gegensatz zu Stormarn, das gute Anbindungen an die Großstädte Hamburg und Lübeck besaß, grenzte der Kreis Flensburg-Land jedoch nur an Flensburg als einzig größere Stadt. Dementsprechend gab es hier kaum größere Betriebe in der Nähe, weshalb der Anteil der Arbeiter und Angestellten in der Bevölkerung geringer war. So gab es 1958 im Kreis nur 961 Personen im Kreis, die in der Industrie beschäftigt waren, während der Industriesektor in Stormarn 6.990 und in Lübeck sogar über 36.000 Beschäftigte verzeichnete.[962] Demgegenüber war in Flensburg-Land jedoch eine viel höhere Anzahl an Personen im landwirtschaftlichen Bereich tätig. Für das Jahr 1960 wurden dort 3.513 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Größe von mehr als zwei Hektar gezählt. In Stormarn waren es 2.258 und in der Großstadt Lübeck nur 321.[963]

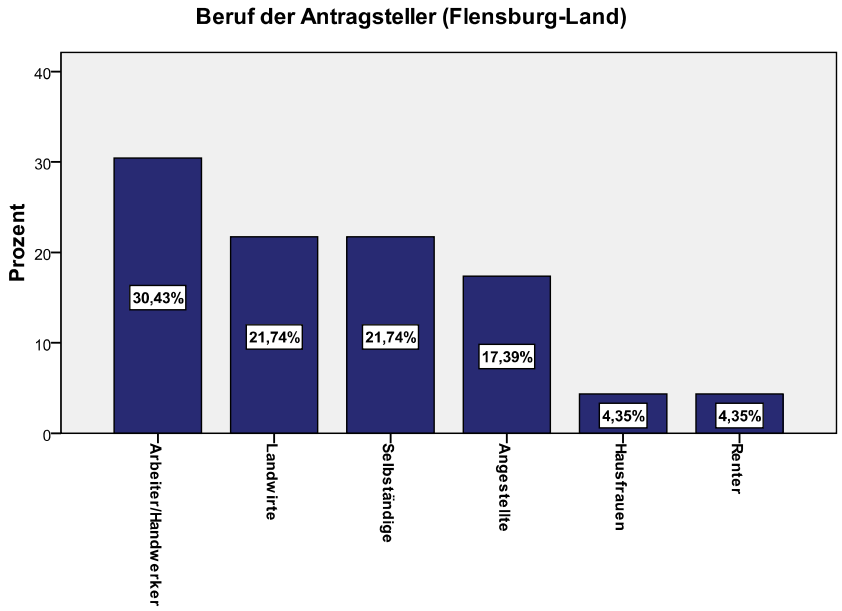

Abb. 57: Beruf der Antragsteller (Flensburg-Land) (n = 23, Fehlwert = 7)

Bei Betrachtung des Zeitpunktes der Antragstellung ergaben sich jedoch wieder Ähnlichkeiten zwischen den Stichproben. So ging auch beim Kreissonderhilfsausschuss Flensburg-Land die Mehrheit der Entschädigungsanträge im Jahre 1946 ein.[964] Für das Jahr 1949 eine deutlich erhöhte Anzahl von beantragten Entschädigungen (33,3 Prozent der Anträge in der Stichprobe) festzustellen, die stärker als in Stormarn ausfiel und wohl genau

[962] Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die schleswig-holsteinischen Kreise von 1958 bis 1966. Kiel 1968. S. 25.
[963] Ebenda. S. 22.
[964] In der Stichprobe der Akten aus Flensburg-Land war der Anteil der 1946 gestellten Anträge dabei mit 60 Prozent noch erheblich höher als der Stormarner Anteil von 49 Prozent.

wie bei den Lübecker Anträgen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haftentschädigungs-gesetzes zu sehen ist. Dabei wurden in Flensburg-Land weniger Anträge (3,3 Prozent) von Hinterbliebenen verstorbener NS-Opfer eingereicht als in Stormarn, wo immerhin 14,1 Prozent der Entschädigungsanträge durch Hinterbliebene gestellt wurden.

Da allein aufgrund der unterschiedlichen geografischen Lage der beiden Landkreise in Schleswig-Holstein ganz unterschiedliche lokale Herkunftsorte der Antragsteller zu verzeichnen waren, wurde diesbezüglich auf einen genauen Vergleich verzichtet. Genau wie in Stormarn gab es in Flensburg-Land allerdings viele Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die eine Entschädigung für eine Verfolgung durch die Nationalsozialisten beantragten.

Während es also bei den einzelnen Kriterien zu den Antragstellern verhältnismäßig viele Ähnlichkeiten zwischen dem Stormarner Aktenbestand und den Unterlagen des Kreises Flensburg-Land gab, wich die Beschlussfassung des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg-Land, genau wie die des Lübecker Ausschusses, deutlich von der des Stormarner Ausschusses ab. So wurde in Flensburg-Land im Ganzen 63,3 Prozent der Antragsteller vorbehaltlos eine Entschädigung gewährt und weitere 3,3 Prozent erhielten zumindest teilweise Entschädigungsleistungen. Zwar wurde damit immer noch ein Drittel der Antragsteller vom regionalen Ausschuss abgelehnt, der damit in den Verfahren etwas kritischer als der Lübecker Ausschuss urteilte. Im Verhältnis zu den Stormarner Werten war hier jedoch eine erkennbar positivere Beschlussweise festzustellen.

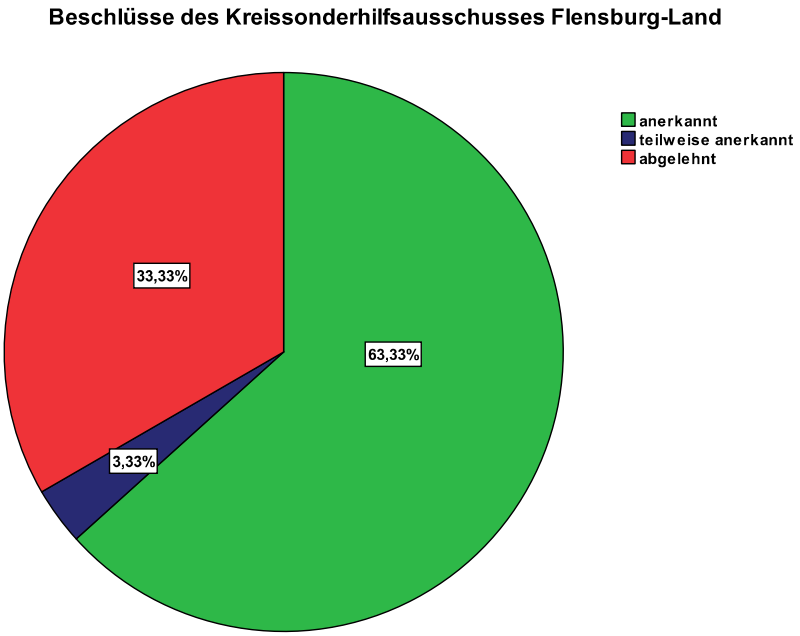

Abb. 58: Beschlüsse des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg-Land
(n = 30, Fehlwert = 0)

Genau wie bei der Lübecker Stichprobe zeigte sich jedoch bei Einbezug der Entscheidungen der Landesentschädigungsbehörden, dass die für die regionalen Ausschüsse konstatierten Unterschiede auf Landesebene gewissermaßen vereinheitlicht wurden. Denn nach Abschluss der Entschädigungsverfahren bei den Landesbehörden erhielten in Flensburg-Land nur noch knapp über 53 Prozent der Verfolgten den vollen Umfang der beantragten Entschädigungs-leistungen, womit dieser Wert ziemlich genau dem Stormarner Prozentsatz entsprach. Unterschiede gab es allein in Bezug beim Verhältnis der teilweise gewährten Entschädigungen sowie der vollständigen Ablehnungen. Während in Stormarn jeweils fast ein Viertel der Antragsteller voll und ein weiteres Viertel zumindest teilweise entschädigt wurde, waren es in Flensburg-Land nur 13,3 Prozent, die noch einen Teil der beantragten Leistungen zugesprochen bekamen. Einem ganzen Drittel blieb hingegen jegliche Entschädigung verwehrt. Wie im Fall der Lübecker Stichprobe wurden in Flensburg-Land also nach Berücksichtigung der Ergebnisse auf Landesebene letztendlich trotz der positiven Beschlussquoten des Sonderhilfs-ausschusses mehr Antragsteller abgelehnt als in Stormarn.

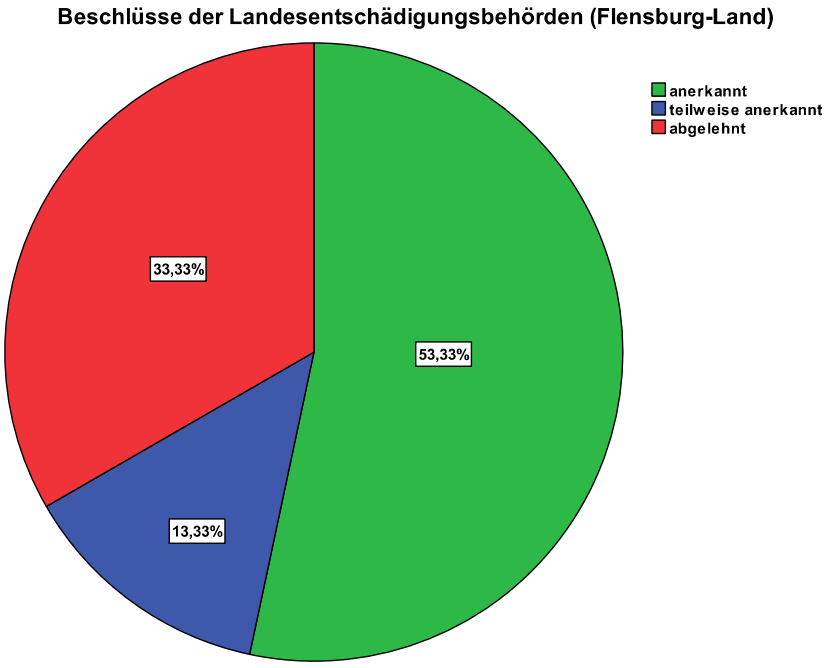

Abb. 59: Beschlüsse der Landesentschädigungsbehörden (Flensburg-Land)
(n = 30, Fehlwert = 0)

10.3 Stadt Flensburg

Im Gegensatz zu den Entschädigungsakten in Lübeck und Flensburg-Land liegt für den Aktenbestand des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg mit der Arbeit von Heiko Scharffenberg bereits eine wissenschaftliche Untersuchung vor. Aus diesem Grund soll zusätzlich zu den beiden bisherigen Vergleichsproben auch noch ein kurzer Abgleich der für Stormarn erarbeiteten Analyseergebnisse mit den Ergebnissen der Flensburger Untersuchung erfolgen, sodass insgesamt Entschädigungsakten aus zwei Landkreisen und zwei kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein verglichen werden. Da die Arbeit des Kreissonderhilfsausschusses Flensburg jedoch nur ein Teilkapitel von Scharffenbergs Arbeit ausmacht und dieser bei der quantitativen Erhebung nur einige der in Stormarn berücksichtigten Werte erhoben hat, muss der Vergleich sich hier auf wichtige Kerndaten beschränken.

Die Verteilung der einzelnen Verfolgtengruppen unter den Flensburger Antragstellern ließ sich aus den Angaben von Scharffenberg nur für das Jahr 1946 ermitteln. In diesem Jahr bearbeitete der Sonderhilfsausschuss Flensburg insgesamt 505 Entschädigungs-anträge, von denen er 355 Anträge anerkannte. Von den anerkannten NS-Verfolgten gehörten fast 72 Prozent zur Gruppe der politisch Verfolgten, etwa 21 Prozent zu den rassisch Verfolgten und

die übrigen 7 Prozent waren religiös Verfolgte.[965] Betrachtet man diese Verteilung der Verfolgtengruppen im Jahre 1946, so waren auch unter den Flensburger Antragstellern die politisch Verfolgten am stärksten vertreten. In Kongruenz zu den für Lübeck und Flensburg-Land ermittelten Prozentsätzen lag ihr Anteil dabei ungefähr 10 Prozent höher als in Stormarn. Auch die Anteile der rassisch und religiös Verfolgten lagen deutlich über den Stormarner Werten und teilweise auch über den Vergleichswerten aus Lübeck und Flensburg-Land. Die hohen Prozentsätze der einzelnen Gruppen in Flensburg erklären sich vor allem daraus, dass Heiko Scharffenberg in seiner Auswertung anderweitig Verfolgte anscheinend nicht gesondert berücksichtigte.

Während zu Kriterien wie Geschlecht, Alter, Beruf und Herkunft der Antragsteller sowie der Art der Anträge keine Angaben in der Untersuchung von Scharffenberg zu finden waren, ließen sich in Bezug auf den Zeitpunkt der Antragstellung zumindest für den Zeitraum von 1946 bis 1948 genaue Daten eruieren. Genau wie in Stormarn wurden die meisten Anträge direkt nach dem Inkrafttreten der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 beim Flensburger Sonderhilfsausschuss eingereicht. Im Jahre 1947 ließ die Anzahl der Antragstellungen deutlich nach, stieg im Sommer und Herbst 1948 dann jedoch wieder an.[966] Hier zeigt sich ein Unterschied zu Stormarn, wo die Zahl der Anträge bis Ende 1948 kontinuierlich abnahm und sich erst mit der Verabschiedung des Haftentschädigungsgesetzes im Jahre 1949 wieder leicht erhöhte. Heiko Scharffenberg weist hinsichtlich des Anstiegs der Flensburger Anträge Mitte 1948 auf die vielen Ausnahmegenehmigungen hin, die der dortige Sonderhilfsausschuss nach Ablauf der Einreichungsfrist von Entschädigungsansprüchen nach der zonenpolitischen Anweisung gewährte.[967] Die von der britischen Militärregierung gesetzte Frist endete jedoch bereits im Sommer 1946, weshalb ein Anstieg der Anträge aufgrund von Ausnahmegenehmigungen auch schon für das Jahr 1947 hätte erfolgen müssen. Für die Abweichung der Flensburger Daten von den übrigen Stichproben war allerdings keine andere Begründung zu finden.[968]

Für einen Vergleich der Entschädigungspraxis von weitaus größerer Bedeutung waren jedoch Daten in Bezug auf die Entscheidungen der Kreissonderhilfsausschüsse in den Verfahren. Diese Werte ließen sich aus den von Scharffenberg genannten Zahlen ermitteln. So entschied

[965] Die Prozentwerte wurden aus den von Scharffenberg aufgeführten Zahlen errechnet. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 29-30.
[966] Ebenda. S. 28.
[967] Ebenda.
[968] Möglicherweise bewirkte das im Frühjahr 1948 verabschiedete Rentengesetz eine Erhöhung der Antragszahl, da sich nun auch Antragsteller an die Ausschüsse wandten, die zuvor keine Entschädigung beantragt hatten oder erst zu diesem Zeitpunkt überhaupt von den Entschädigungsregelungen erfuhren. Jedoch hätte in diesem Fall auch die Antragszahl in Stormarn bereits 1948 wieder ansteigen müssen.

der Sonderhilfsausschuss Flensburg bis 1953 über etwa 1.000 Entschädigungsanträge, von denen er gut 75 Prozent anerkannte.[969] Auch wenn Scharffenbergs Angaben nichts darüber aussagen, ob die Anerkennungen eine volle oder nur teilweise Gewährung der Entschädigungsleistungen beinhalteten, wird an diesem Wert doch deutlich, dass der Flensburger Ausschuss seine Entscheidungen weitaus großzügiger als das Stormarner Gremium traf. Der Stormarner Ausschuss setzte damit also weitaus strengere Maßstäbe als alle Sonderhilfsausschüsse der Vergleichsproben.

10.4 Zusammenfassung

An den durchgeführten Vergleichen zeigt sich, dass der Stormarner Aktenbestand im Hinblick auf die Zusammensetzung der Antragsteller durchaus als beispielhaft gelten kann. Denn auch wenn bei der Gegenüberstellung mit den ausgewählten Stichproben einige kleine Abweichungen festzustellen waren, so waren insgesamt doch grundlegende Gemeinsamkeiten zu erkennen. Bei der Verteilung der Antragsteller auf die unterschiedlichen Verfolgtengruppen dominierten in allen Stichproben die politisch Verfolgten. Die Vorherrschaft dieser Verfolgtengruppe war ein auch bei der späteren Entschädigung nach den Bundesgesetzen für ganz Schleswig-Holstein feststellbares Phänomen, das sich nicht unbedingt auf alle anderen deutschen Länder übertragen ließ.[970] Dem gegenüber waren rassisch und religiös Verfolgte im nördlichsten Bundesland deutlich seltener unter den Antragstellern zu finden, als in anderen Regionen der Republik.[971]

In Bezug auf die rassisch Verfolgten tauchten in den ausgewerteten Vergleichsstichproben im Gegensatz zu Stormarn nur Juden auf. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass die genommenen Stichproben jeweils nur einen kleinen Ausschnitt der dortigen Bestände darstellen, weshalb gerade seltener in Erscheinung tretende Gruppen von Antragstellern hier nicht immer aufzufinden waren. Ansonsten zeigte sich kongruent zu den Stormarner Verfolgten eine eindeutige Dominanz männlicher Antragsteller, was sicherlich nicht zuletzt auf den hohen Anteil politisch Verfolgter zurückzuführen ist. Darüber hinaus war eine Konzentration von Antragstellern mittleren Alters (40 bis 59 Jahre) feststellbar, also Personen, die im Verfolgungszeitraum junge Erwachsene gewesen waren. Je nach Region

[969] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 53.
[970] Siehe auch Kapitel 4.1.1.
[971] In Düsseldorf hatten politisch Verfolgte laut der Studie von Kristina Meyer und Boris Spernol nur einen Anteil von 19,6 Prozent, während über 50,5 Prozent der dortigen Entschädigungsverfahren rassisch Verfolgte betrafen. Meyer / Spernol: Wiedergutmachung in Düsseldorf. S. 702.

konnte es leichte Abweichungen zu einem eher jüngeren oder älteren Altersdurchschnitt geben.

Die Entschädigungsanträge wurden bei den Sonderhilfsausschüssen größtenteils direkt nach Bekanntgabe der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 im Jahre 1946 eingereicht. Eine leichte Erhöhung der Antragszahlen erfolgte dann noch einmal nach Verabschiedung der Landesentschädigungsgesetzgebung, insbesondere 1949 nach Inkrafttreten des Haftentschädigungsgesetzes. Auch wenn die meisten Anträge dabei von den Verfolgten selbst gestellt wurden, so waren es zumindest in Stormarn und Lübeck doch in mehr als jedem zehnten Entschädigungsfall Hinterbliebene von verstorbenen NS-Opfern, die eine Entschädigung beantragten.

Deutliche Abweichungen zwischen den Stichproben gab es nur hinsichtlich der Verteilung der Antragsteller auf die verschiedenen Berufsgruppen sowie die Herkunft der Antragsteller. Die Unterschiede in der Berufsverteilung waren unmittelbar mit den Strukturen der untersuchten Region verknüpft und richteten sich vor allem an der Besiedlungsdichte aus. Urbane Räume bzw. Regionen mit guter Anbindung an solche Räume verzeichneten besonders viele Arbeiter und Angestellte unter den Antragstellern, während in ländlichen Räumen die Landwirte überdurchschnittlich stark vertreten waren. Ebenfalls strukturellen Ursprungs waren die bei der Herkunft der Verfolgten festgestellten Diskrepanzen, die insbesondere für die räumlich nahe beieinander liegenden Regionen Stormarn und Lübeck untersucht wurden. So sorgte beispielsweise die Nähe Stormarns zu Hamburg für einen hohen Anteil an ursprünglichen Hamburgern unter den Stormarner Antragstellern, während in Lübeck deutlich weniger Personen aus Hamburg zu finden waren. Neben vielen Verfolgten aus den jeweiligen Nachbarkreisen und -städten zeigte sich in allen untersuchten Regionen ein hoher Anteil an Flüchtlingen aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, was damit zu begründen ist, dass Schleswig-Holstein bei Kriegsende eines der Hauptaufnahmeländer für die deutschen Flüchtlinge darstellte.

Bemerkenswerte Unterschiede waren auch in der Beschlussweise der einzelnen Kreissonderhilfsausschüsse auszumachen. Der Prozentsatz der Anerkennungen variierte je nach Ausschuss zwischen 60 und über 70 Prozent. Stormarn zeigte sich dabei als der Sonderhilfsausschuss mit der strengsten Beschlussweise und dementsprechend den verhältnismäßig meisten Ablehnungen. Dennoch hob sich auch der Stormarner Ausschuss in seinen Entscheidungen noch deutlich positiv im Vergleich zu den endgültigen Beschlüssen auf Landesebene hervor, die größtenteils negativ ausfielen. Die unterschiedlichen Anerkennungsquoten der einzelnen Sonderhilfsausschüsse wurden auf diese Weise mit dem

abschließenden Beschluss auf Landesebene auf einem äußerst niedrigen Anerkennungsniveau wieder vereinheitlicht.

11. Schluss[972]

Was lässt sich aus den vorangegangenen Darstellungen und Analysen der Stormarner Entschädigungsakten nun letztendlich über die Entschädigungspraxis im Schleswig-Holstein der frühen Nachkriegszeit aussagen? Fand hier tatsächlich eine Entschädigung der Verfolgungsleiden statt oder wurden die von den NS-Opfern in die verabschiedeten Regelungen und Richtlinien gesetzten Hoffnungen bitter enttäuscht? Ein allgemeines Urteil zu fällen ist aufgrund der dargestellten Vielfalt und der Individualität der Entschädigungsverfahren kaum möglich. Dennoch haben sich anhand der Untersuchung bestimmte Handlungsweisen und Tendenzen in Bezug auf die Ausrichtung der Entschädigungspraxis erkennen lassen, die hier noch einmal zusammengefasst werden sollen.

Ein Großteil der untersuchten Stormarner Verfahren wies in seinem Ablauf vor allem für die Antragsteller zahlreiche Schwierigkeiten auf. Ursächlich dafür waren zunächst einmal die schleswig-holsteinischen Entschädigungsrichtlinien selbst, die den zuständigen Ausschüssen und Behörden zwar in einigen Punkten klare Anweisungen und Grenzen vorgaben, in vielen Bereichen jedoch sehr unbestimmt und allgemein blieben. Dies betraf insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung von Antragstellern als Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne der Gesetzgebung. So schrieben die Gesetze vor, dass nur rassisch, politisch und religiös Verfolgte einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen hatten und eine Zugehörigkeit des einzelnen Antragstellers zu diesen Gruppen daher genau zu überprüfen sei. Eine nähere Definition der genannten Gruppen oder genauere Angaben zu den zu erbringenden Nachweisen erfolgten in den entsprechenden Paragrafen jedoch kaum.[973] Daher ergab sich hier für die Behörden in der Praxis ein relativ weiter Auslegungsbereich, der sowohl eine großzügige und weitherzige, als auch eine engstirnige und sparsame Bearbeitung der Entschädigungsanträge ermöglichte.

Bei der Auslegung der gesetzlichen Regelungen zeigte sich bei denjenigen Verfolgtengruppen, die, wie beispielsweise Juden, Sozialdemokraten oder Zeugen Jehovas, relativ leicht den in den Richtlinien enthaltenen Kriterien einer rassischen, politischen oder religiösen Verfolgung zugeordnet werden konnten, eine deutliche Diskrepanz zwischen den Vorgehensweisen von regionalen und landesweiten Entschädigungsbehörden. Der Kreissonderhilfsausschuss Stormarn versuchte in seinen Entscheidungen, unter Berücksichtigung der Situation der Antragsteller, auf deren Bitten und Forderungen einzugehen und seine Beschlüsse möglichst zu ihren Gunsten zu treffen. Dabei legte er die

[972] Das folgende Kapitel beinhaltet teilweise überarbeitete und ergänzte Übernahmen aus der unveröffentlichten Magisterarbeit des Verfassers.

[973] Siehe beispielsweise § 2. Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74 ; Haftentschädigungsgesetz. § 1 Abs. 1. GVOBl Schl.-H. Nr. 21. S. 161.

Entschädigungsgesetze zwar nicht immer, aber doch in den meisten Fällen relativ großzügig aus.[974] Bedingt wurde eine solche Vorgehensweise des Ausschusses wohl durch den direkten persönlichen Kontakt der Ausschussmitglieder mit den Verfolgten, die ihre Anträge teilweise persönlich beim Ausschuss abgaben und ihre Forderungen dort oft auch unmittelbar in den bestehenden Sprechzeiten vorbrachten.[975]

Die Sachbearbeiter auf Landesebene kamen hingegen nicht in persönlichen Kontakt mit den Antragstellern. Die Bearbeiter erhielten lediglich die Entschädigungsakten der Sonderhilfsausschüsse, die über die Jahre zu Tausenden aus den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein nach Kiel geschickt wurden. Das individuelle Verfolgungsschicksal des Einzelnen wurde auf diese Weise in einen allgemeinen Aktenvorgang transformiert. Dementsprechend waren die Verfahren auf Landesebene durch die sachliche und distanzierte Bearbeitung eines bürokratisch ausgerichteten Verwaltungsapparates geprägt.[976] Die Entscheidungen der Behörden in den einzelnen Verfahren richteten sich stärker an einer schnellen und effektiven Bearbeitung als an der Rücksichtnahme auf das Verfolgungsschicksal des Einzelnen aus.

Von viel größerer Bedeutung war jedoch die Tatsache, dass nicht der Kreis, sondern allein die Landesregierung die finanzielle Last der Entschädigungsleistungen zu tragen hatte. Insofern war es nicht weiter verwunderlich, dass sich der Kreissonderhilfsausschuss in den Verfahren erheblich freigiebiger zeigen konnte, als die Landesbehörden. Diese entschieden über die Entschädigung anhand der zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 zwar ebenfalls noch relativ großzügig, da die Leistungen nach der Anweisung einen recht geringen finanziellen Umfang hatten. Nach dem Inkrafttreten des Rentengesetzes und der einhergehenden Ausweitung der Entschädigungsleistungen wurden die Beschlüsse auf Landesebene jedoch schnell restriktiver. Die von der Regierung unter dem Verweis auf die schlechte wirtschaftliche und finanzielle Lage Schleswig-Holsteins diktierte Sparsamkeit mag auf den ersten Blick gerechtfertigt gewesen sein. Es ist jedoch fraglich, ob sie gerade in einem derartig sensiblen Bereich, wie dem der Entschädigung von NS-Opfern, so konsequent verfolgt werden musste, wie es den untersuchten Entschädigungsverfahren zu entnehmen ist. Vor allem vor dem Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein gleichzeitig erheblich mehr Geld für die nach Artikel 131 des Grundgesetzes bestehenden Versorgungsansprüche der infolge der Entnazifizierung entlassenen Beamten ausgab, erscheinen die im Bereich der NS-Opfer-Entschädigung

[974] Hierbei handelte es sich nicht um eine nur auf Schleswig-Holstein zu beziehende Tendenz, denn Regina Hennig stellte hinsichtlich einer Untersuchung des Kreissonderhilfsausschusses Hannover eine ähnlich großzügige Auslegung der Entschädigungsrichtlinien fest. Regina Hennig: Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen. 1945-1949. (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Band 4). Bielefeld 1991. S. 59-61.

[975] An der Tatsache, dass der Sonderhilfsausschuss an drei Tagen in der Woche Sprechstunden anbot, wird deutlich, wie intensiv sich der persönliche Kontakt des Ausschusses mit den Antragstellern gestaltete. Schreiben des Kreissonderhilfs-ausschusses vom 21. Januar 1949. KrAS: B2/740.

[976] Hans Peter Bull: Recht und Menschlichkeit. S. 182-184 ; Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit.

betriebenen Einsparungen bei näherer Untersuchung viel eher als Diskriminierung der NS-Verfolgten denn als unabdingbare Notwendigkeit.[977]

Die sehr allgemein gehaltenen Entschädigungsgesetze boten den Behörden bei der Bearbeitung der Anträge zahlreiche Gelegenheiten zur Kürzung oder Streichung der Entschädigungsansprüche. Besonders die im Rentengesetz als Grundlage für die Höhe der Entschädigungszahlungen festgelegte Erwerbsminderung führte dazu, dass nur diejenigen NS-Opfer, die auch in der Nachkriegszeit unter den Auswirkungen ihrer Verfolgung litten, eine Entschädigung erhielten. Und selbst diese Antragsteller mussten noch um ihre Rente kämpfen, denn die Fokussierung auf die Erwerbsminderung wurde auf Landesebene nicht selten dazu ausgenutzt, die bereits von den örtlichen Vertrauensärzten festgestellte Erwerbsminderung des einzelnen Verfolgten bei der Überprüfung durch die ärztlichen Obergutachter noch nachträglich herunterzusetzen oder vollständig zu verneinen. Die Neufestsetzung der Rente erfolgte dabei allein aufgrund der in den Akten enthaltenen Unterlagen. Denn im Gegensatz zu den örtlichen Vertrauensärzten bekamen die Obergutachter die Antragsteller nie zu Gesicht, sondern trafen ihre Beschlüsse ausschließlich anhand des vertrauensärztlichen Gutachtens.

Wer keine körperlichen Beeinträchtigungen durch die Verfolgung erlitten hatte, wurde vom Erhalt einer OdN-Rente ohnehin ausgeschlossen. Ähnliches galt für diejenigen, die sich nach Kriegsende wieder um eine Arbeit und ein geregeltes Leben bemüht hatten und nun wegen eines zu hohen Einkommens nach der Gesetzeslage keine Entschädigung erhielten.[978] Denn das Rentengesetz sah nur eine Entschädigung für diejenigen vor, bei denen eine dauerhafte Schädigung durch die Verfolgung bestand. Genau genommen handelte es sich daher bei den OdN-Renten weniger um eine tatsächliche Entschädigung der Verfolgung an sich, als vielmehr um eine Art Fürsorgeleistungen für diejenigen Verfolgten, die auch nach Kriegsende unter den durch die nationalsozialistische Verfolgung verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu leiden hatten, die ihnen eine finanzielle Unabhängigkeit unmöglich machten. Die nach dem Rentengesetz erbrachten Entschädigungsleistungen hatten daher also eher einen Fürsorge- als einen Wiedergutmachungs-charakter.[979] Aus den Opfern wurden Bittsteller, die erst beweisen mussten, dass Ihnen überhaupt Entschädigungsleistungen zustanden.[980]

---

[977] So gab das Land laut Scharffenberg in jedem Jahr mindestens doppelt so viel Geld pro Kopf für die Leistungen nach Artikel 131 aus, wie für Leistungen nach dem Rentengesetz. Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 82.

[978] § 1 Abs. 2. Rentengesetz. GVOBl Schl.-H. Nr. 10. S. 74.

[979] Siehe auch Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 43. Julia Volmer-Naumann kommt in ihrer Untersuchung zur Entschädigung im Regierungsbezirk Münster zu einem ähnlichen Ergebnis. Volmer-Naumann: Bürokratische Bewältigung. S. 157.

[980] Ursula Krechel: Die Sprache hat nicht immer recht. Rede zum Neujahrempfang im Bundesjustizministerium am 30. Januar 2013. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 61 (2013). S. 401.

Im Gegensatz zum Rentengesetz stellte das Haftentschädigungsgesetz tatsächlich ein Entschädigungsgesetz im ursprünglich von der britischen Militärregierung angedachten Sinne dar, denn die Haftentschädigungen erfolgten allein auf Basis der Inhaftierungszeit, unabhängig von späteren Auswirkungen der Haft. Auf diese Weise erhielten die meisten derjenigen Verfolgten, die während des Dritten Reiches unter einem Freiheitsentzug hatten leiden müssen, dafür auch Entschädigungszahlungen. Dabei war festzustellen, dass die Landesbehörden in Bezug auf Haftentschädigungsleistungen erheblich großzügiger entschieden als hinsichtlich der Rentenleistungen. Dies ist wohl vor allem dadurch zu begründen, dass die Haftentschädigung nur eine einmalige Zahlung beinhaltete, während eine OdN-Rente lebenslang gezahlt wurde. Die Kosten der Haftentschädigungen belasteten den schleswig-holsteinischen Landeshaushalt damit wesentlich absehbarer und geringer, als die unkalkulierbaren Rentenkosten, die teilweise jahrzehntelang geleistet werden mussten.

Die dargestellte, unterschiedliche Bearbeitungs- und Entscheidungsphilosophie des Kreissonderhilfsausschusses und der Landesentschädigungsbehörden führte in einzelnen Entschädigungs-fällen, wie beispielsweise dem Fall des Sozialdemokraten Hermann Stoermer[981], zu Auseinandersetzungen zwischen dem Kreissonderhilfsausschuss und dem für die Entschädigung zuständigen Referat im Innenministerium. Da den Sonderhilfsausschüssen jedoch mit dem Inkrafttreten der Landesentschädigungsgesetzgebung im Frühjahr 1948 die direkte Kontrolle über die Gewährung und die Höhe der Entschädigungsleistungen genommen wurde, gingen diese Auseinandersetzungen letztendlich fast immer zuungunsten der Betroffenen aus. Überhaupt distanzierte sich die Entschädigungspolitik in Schleswig-Holstein auf diese Weise immer mehr von den NS-Opfern und damit von den eigentlichen Adressaten der Wiedergutmachungsregelungen hin zum Verwaltungsapparat auf Landesebene, der vielmehr durch ein finanzpolitisches Denken, als durch einen weitherzigen Wiedergutmachungsanspruch geprägt war.[982]

Diejenigen Antragsteller, die eindeutig als politisch, rassisch oder religiös verfolgt angesehen wurden, erfuhren dabei noch eine relativ „großzügige“ Behandlung. So erhielt etwa ein Drittel der Antragsteller der Zeugen Jehovas und auch der jüdischen Antragsteller nach Abschluss des Verfahrens ungekürzte Entschädigungsleistungen zugesprochen. Auch wenn dies nicht unbedingt für eine umfangreiche Entschädigung dieser Verfolgtengruppen steht, so waren diese Verfolgtengruppen mit ihren Anträgen im Vergleich zu anderen Verfolgten noch verhältnismäßig „erfolgreich“. Parteipolitisch Verfolgte, wie Sozialdemokraten oder Kommunisten, erhielten zu etwa einem Viertel die beantragten Zahlungen, womit der Ausgang ihrer Verfahren in etwa dem Durchschnitt aller untersuchten Stormarner Verfahren entsprach. Ursächlich für die größeren Schwierigkeiten dieser Antragsteller in den Verfahren

[981] Siehe auch Kapitel 4.1.4.
[982] Scharffenberg: Sieg der Sparsamkeit. S. 225.

war insbesondere die Tatsache, dass sie für ihre Anerkennung als NS-Verfolgte nicht nur eine Parteimitgliedschaft, sondern auch eine aktive Mitarbeit im Widerstand gegen die Nationalsozialisten nachweisen mussten, während Juden und Zeugen Jehovas in nahezu allen Fällen durch die bloße Zugehörigkeit zu ihren Gemeinschaften anerkannt wurden.

In Bezug auf die verfolgten Kommunisten war auffällig, dass diese in den Stormarner Verfahren zu keiner Zeit unter dem bereits Anfang der 1950er Jahre in der westdeutschen Gesellschaft entstehenden Antikommunismus zu leiden hatten. Keiner der kommunistischen Antragsteller wurde diesbezüglich benachteiligt, sondern die Kommunisten waren in den Verfahren insgesamt sogar noch leicht erfolgreicher als die Sozialdemokraten. Diese wohlwollende Einstellung der Entschädigungsbehörden gegenüber den Kommunisten blieb in Schleswig-Holstein sogar noch während der Höhepunkte des Kalten Krieges bestehen, wie Heiko Scharffenberg in seiner Untersuchung nachweisen konnte.[983]

Erheblich schwieriger sah es für andere Antragsteller aus, die nicht auf den ersten Blick als Verfolgte im Sinne der Gesetzgebung zu identifizieren waren. Dazu gehörten auch diejenigen Antragsteller, die aufgrund von Äußerungen gegen das nationalsozialistische Regime oder das Kriegsgeschehen verfolgt worden waren. Diese bildeten in Stormarn die weitaus größte Antragstellergruppe. Problematisch für diese Antragsteller gestaltete sich vor allem der Nachweis einer Verfolgung aus den in den Gesetzen festgelegten Gründen. Denn zumeist wurde jegliche Ungenauigkeit oder nicht mehr vorhandenes Beweismaterial zuungunsten der Verfolgten ausgelegt. Es waren dabei die Antragsteller selbst und nicht die Behörden, die in der Beweispflicht standen, was in vielen Fällen zum Ausschluss der Verfolgten von den Leistungen führte. Dies traf insbesondere Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die aufgrund ihrer Flucht oftmals keine Unterlagen über ihre Verfolgung mehr besaßen und sich auch nicht an entsprechende Verwaltungen in ihrer früheren Heimat wenden konnten, da diese nicht mehr existierten. Ihnen blieb nur die Vorlage von Zeugenaussagen über die Verfolgung. Nicht selten wurden die Anträge solcher Antragsteller aber dennoch bereits vom Kreissonderhilfsausschuss wegen mangelnder Nachweise abgelehnt.

Gleichwohl gab es andere Verfolgtengruppen, deren Erfolgsaussichten in den Entschädigungsverfahren noch wesentlich geringer waren, als die der eben erwähnten Antragsteller. Dies betraf insbesondere Zwangssterilisierte und Personen, die von den Nationalsozialisten als angeblich „asozial“ verfolgt worden waren. Anträge von Antragstellern aus diesen Gruppen wurden in den Stormarner Entschädigungsverfahren nahezu ausnahmslos abgelehnt. Dabei gab es im Gegensatz zu den Verfahren von parteipolitisch Verfolgten, Juden oder Zeugen Jehovas eine starke Übereinstimmung in den Beschlüssen von Kreissonderhilfsausschuss und Landesentschädigungsbehörden, denn die

[983] Ebenda. S. 164.

Anerkennung entsprechender Antragsteller wurde schon auf regionaler Ebene abgelehnt. Dabei bezogen sich die Ausschüsse in ihren Beschlüssen zumeist auf die private Lebensführung der Antragsteller, die sie anhand moralischer Maßstäbe bewerteten, die sich oftmals an von den Nationalsozialisten aufgestellten Werten und Normen orientierten.

So waren die in der deutschen Bevölkerung bereits seit langem existenten Stereotype in über zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft enorm verstärkt worden und auch in den ersten Nachkriegsjahren noch fest in der deutschen Gesellschaft verankert.[984] Zwar bildeten eindeutige antisemitische Äußerungen in der Öffentlichkeit nun die Ausnahme, dennoch war die Gesellschaft nicht frei von einem unterschwelligen Antisemitismus und Vorurteilen gegenüber einigen Gesellschaftsgruppen, die teilweise auch den Umgang mit den Verfolgten in den Entschädigungsverfahren prägten. Insbesondere in Schleswig-Holstein, wo bereits in der 1950 gewählten konservativen Regierungskoalition wieder zahlreiche ehemalige Nationalsozialisten über die Landespolitik entschieden, sollte es noch einige Zeit dauern, bis eine umfassendere gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit stattfand.[985] Die ersten Nachkriegsjahrzehnte waren hier, wie in der gesamten Bundesrepublik, mehr durch die Forderung der Ziehung eines „Schlussstrichs“ unter die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus als mit einer Aufarbeitung der unter den Nationalsozialisten verübten Grausamkeiten geprägt. Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Mai 1945 und der gerichtlichen Verurteilung einiger nationalsozialistischer Führungsgrößen im Rahmen der frühen NS-Prozesse sah ein Großteil der deutschen Gesellschaft die jüngste Vergangenheit für abgeschlossen an.[986] Die „Vergangenheitspolitik“ der ersten Bundesregierung unterstützte diese Entwicklung.[987]

Insbesondere in den 1950er Jahren stand vor allem eine Eingliederung der NS-Belasteten in die deutsche Gesellschaft im Vordergrund, eine von den alliierten Siegermächten zunächst geforderte Auseinander-setzung mit der Vergangenheit des Einzelnen fand kaum statt. Vielmehr wurde behauptet, die Alliierten hätten das deutsche Volk als Kriegsverlierer einfach kollektiv für schuldig erklärt, obwohl doch eigentlich nur die NS-Führung um Hitler für die Verbrechen verantwortlich sei.[988] Unter diesem Vorwurf einer ungerechten Verurteilung des gesamten Volkes durch die Alliierten wurde die Schuldfrage von der deutschen

---

[984] Axel Schildt / Detlev Siegfried: Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik – 1945 bis zur Gegenwart. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung. Band 1011). Bonn 2009. S. 139-140.

[985] Danker / Schwabe: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. S. 178.

[986] Norbert Frei: Vergangenheitspolitik in den fünfziger Jahren. In: Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hrsg. von Wilfried Loth und Bernd-A. Rusinek. Frankfurt am Main / New York 1998. S. 91-92.

[987] Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. 2. Aufl. München 1997. S. 13-17.

[988] Frei: 1945 und wir. S. 150-155.

Nachkriegsgesellschaft daher allein auf die nationalsozialistische Führungselite geladen und die Frage nach einer persönlichen Verantwortlichkeit beiseite geschoben.[989]

Dementsprechend wurden auch viele der während des Dritten Reiches geprägten Moral- und Wertevorstellungen beibehalten und nicht weiter hinterfragt. Das Festhalten der deutschen Gesellschaft an älteren Moralvorstellungen, die während des Dritten Reiches noch verstärkt worden waren, führte in den untersuchten Entschädigungsverfahren dazu, dass beispielsweise die Zwangssterilisation von körperlich oder geistig behinderten Menschen oder die Inhaftierung von Homosexuellen, Alkoholikern oder Prostituierten in Konzentrations-lagern in den Entschädigungsverfahren nicht unbedingt als national-sozialistische Verfolgung gewertet wurde, zumal insbesondere Homosexualität zu dieser Zeit noch gesetzlich unter Strafe stand. Wenn die Antragsteller zu einer gesellschaftlichen Randgruppe gehörten, war es somit nicht unwahrscheinlich, dass die zuständigen Gremien deren Antrag mit Verweis auf die durch ihre Lebensführung bedingte „Unwürdigkeit“ abwiesen. Einige Antragsteller der genannten Gruppen versuchten daher, den Hintergrund ihrer Verfolgung bewusst zu verschweigen oder aber falsch darzustellen, um überhaupt die Möglichkeit zum Erhalt einer Entschädigung zu bekommen. Wurden solche Fälle bekannt, reagierten die Behörden wiederum mit einem generell gesteigerten Misstrauen gegenüber allen NS-Verfolgten und lehnten Anträge mit nicht eindeutigen Nachweisen eines nach den Gesetzestexten zu entschädigenden Verfolgungs-hintergrundes im Zweifelsfall lieber ab, sodass hier eine Art „Teufelskreis“ entstand.

Für die Verfolgten selbst führten die Entschädigungsverfahren daher nicht selten zu einem enttäuschenden Ausgang. Zwar gab es insbesondere unter den Zeugen Jehovas und den Juden auch eine höhere Anzahl von Fällen, in denen Antragsteller volle Entschädigungsleistungen erhielten. Hinsichtlich der Gesamtheit der untersuchten Verfahren machten jedoch zumeist Kürzungen und Streichungen oder aber die konsequente Ablehnung jeglicher Entschädigungsansprüche die Hoffnungen der Antragsteller auf eine Wiedergutmachung für ihre Leiden bald zunichte. Gerade wenn die Verfolgten aufgrund ihrer Anerkennung durch den Kreissonderhilfsausschuss und die darauf erfolgende Auszahlung von Rentenvorschüssen schon fest mit dem Erhalt der Entschädigungs-leistungen gerechnet hatten, traf sie eine teilweise erst Jahre später erfolgende Verweigerung der Leistungen durch die Landesbehörden äußerst hart. Diejenigen, die ihre Ansprüche gerichtlich einzuklagen versuchten, scheiterten mit ihren Forderungen darüber hinaus nicht selten in den Berufungsverfahren oder erhielten trotz erfolgreicher Klage nur einen Teil der beantragten Zahlungen, woran eine gewisse Ohnmacht der NS-Verfolgten gegenüber den Entscheidungen

[989] Ebenda ; Axel Schildt: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit. In: Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hrsg. von Wilfried Loth und Bernd-A. Rusinek. Frankfurt am Main / New York 1998. S. 33-38.

der Behörden deutlich wird. Viele NS-Verfolgte resignierten daher bereits bei einer Ablehnung durch die Behörden und verzichteten auf ein Berufungsverfahren vor gerichtlichen Instanzen.

Oftmals fehlte den Antragstellern, nachdem sie bereits jahrelange Verfolgungen durch die Nationalsozialisten erlitten hatten und teilweise kaum in der Lage waren, sich eine neue Existenz aufzubauen, für ein solches Verfahren einfach auch die psychische Kraft. Die Tatsache, dass ihnen nach Ende des Dritten Reiches trotz der erduldeten Verfolgung Entschädigungsleistungen aberkannt und manchmal sogar eine Rückzahlung der bereits an sie geleisteten Vorschüsse von ihnen gefordert wurde, stellte für die betroffenen NS-Opfer ein Erlebnis dar, welches ihren oft gerade erst wieder gewachsenen Glauben an einen neuen Rechtsstaat in äußerster Weise erschütterte.[990] Erschwerend kam dabei in einigen Fällen hinzu, dass auch die deutsche Bevölkerung vor Ort deutlich ihre Abneigung gegen die Sonderbehandlung der NS-Opfer und ihren Neid auf die gezahlten Entschädigungsleistungen zeigte, die hinsichtlich der Rentenzahlungen in ihrer Höhe etwa der in den Nachkriegsjahren üblichen Altersversorgung entsprachen.[991]

Dabei ging es den Antragstellern bei ihrer Antragstellung gar nicht immer in erster Linie um die finanziellen Entschädigungsleistungen. Diese waren für die zumeist am Rande des Existenzminimums lebenden NS-Verfolgten sicherlich insofern relevant, als dass sie ihnen eine finanzielle Sicherheit gewährten und einen existenziellen Neuanfang ermöglichten. Darüber hinaus war vielen Antragstellern aber vor allem die symbolische Würdigung und Anerkennung der Leiden, die sie unter den Nationalsozialisten erduldet hatten, von Bedeutung. Denn mit der Anerkennung durch die Entschädigungs-behörden und der Gewährung der entsprechenden Leistungen verbanden viele von ihnen auch einen ersten Schritt zur Würdigung ihrer Rolle als NS-Opfer, wie sie bereits mit der Einführung zu der von der britischen Militärregierung erlassenen zonenpolitischen Anweisung Nr. 20 gefordert worden war.[992] Die Tatsache, dass sich diese Anerkennung in der Entschädigungsgesetzgebung und dementsprechend auch in der Entschädigungspraxis nicht an der Verfolgung selbst, sondern vielmehr an der Verfolgungsursache sowie der Sichtbarkeit der Verfolgungsschäden orientierte und damit einen Teil der Verfolgten von vornherein von der Entschädigung ausschloss, führte jedoch dazu, dass nicht alle NS-Opfer auch als solche gewürdigt wurden. Ein nicht geringer Anteil der Antragsteller traf vielmehr auf deutliche Ablehnung und teilweise wurden Antragsteller auch als „unwürdig“ für den Erhalt einer Entschädigung bezeichnet.

---

[990] Siehe beispielsweise den Entschädigungsfall von Herrn S. 4.1.6.

[991] Ein solches Verhalten von Seiten der deutschen Bevölkerung stellte auch Ursula Büttner in ihrer Untersuchung zu den deutschen Juden in der britischen Besatzungszone fest. Büttner: Not nach der Befreiung. S. 396-397.

[992] Siehe dazu das einführende Zitat in Kapitel 1.1.

Sicherlich darf diesbezüglich nicht vergessen werden, dass die beschriebenen Versuche einer umfangreichen, gesetzlich geregelten Entschädigung bis dahin einzigartig in der Geschichte waren und somit im Hinblick auf den Umgang mit den Opfern einen enormen Fortschritt darstellten. Insofern ist allein die Tatsache bemerkenswert, dass sich die Politik überhaupt der jüngsten Geschichte stellte und den NS-Opfern Entschädigungszahlungen in Aussicht stellte. Gleichzeitig ist allerdings zu bedenken, dass auch das Ausmaß und die Grausamkeiten der nationalsozialistischen Verfolgung alle bis dahin bekannten Verfolgungen übertrafen. Die internationalen Erwartungen an die Entschädigungsleistungen waren dementsprechend hoch und schürten die Hoffnungen der Opfer.

Die deutsche Politik versuchte zwar zunächst, diesen Erwartungen auch gerecht zu werden. Relativ bald hatte diesbezüglich jedoch eher eine Minimierung der Kosten als eine umfangreiche Wiedergutmachung Priorität.[993] Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Auffassung einer Wiedergutmachung an den Opfern des Nationalsozialismus in der damaligen deutschen Gesellschaft erheblich anders aussah, als unsere heutige.[994] Die Wert- und Moral-vorstellungen der Nachkriegszeit unterschieden sich in einigen Bereichen stark von unseren heutigen Ansichten. Nicht zuletzt aufgrund dieser Tatsachen ergaben sich für einige Verfolgtengruppen hohe Ablehnungsquoten, die für uns heute nicht mehr nachvollziehbar sind.

Die teilweise gravierenden Unterschiede der Beschlussweise in Bezug auf die einzelnen Gruppen von NS-Opfern sowie die immer wieder erfolgenden Kürzungen der Entschädigungszahlungen zeigen dennoch deutlich, dass keineswegs von einer „angemessenen Anerkennung“ aller NS-Opfer die Rede sein konnte. Für viele der NS-Verfolgten stellten die Verfahren weniger eine Entschädigung für ihre Verfolgung, sondern oftmals sogar eine zusätzliche Demütigung dar. Für sie waren die Verfahren damit längst nicht immer der hoffnungsvolle Auftakt zu einem neuen Leben nach der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes, sondern eher ein langjähriger, durch bürokratische wie auch gesellschaftliche Hürden gezeichneter Kampf, an dessen Ende sie in vielen Fällen mehr Ablehnung als Anerkennung erfuhren. Insgesamt zeigte sich damit bereits in den ersten Nachkriegsjahren ein Muster, dass auch die spätere Entschädigungs-praxis nach der Bundesgesetzgebung noch lange prägen sollte.

[993] Siehe auch Goschler: Schuld und Schulden. S. 484.
[994] Ebenda. S. 478.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen:

Amtsblatt Nr. 4 der Militärregierung Deutschland. Britisches Kontrollgebiet.

Amtsblatt der britischen Militärregierung Nr. 38 / Jahrgang 1958.

Bundesgesetzblatt Nr. 62 / Jahrgang 1953.

Elisabeth Noelle / Erich Peter Neumann (Hrsg.): Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955. Allensbach am Bodensee 1956.

Gesetzblatt der Verwaltung des vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 31 / Jahrgang 1949. S. 263-264.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 10 / Jahrgang 1948.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 21 / Jahrgang 1949.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 27 / Jahrgang 1950.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 25 / Jahrgang 1952.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 13. / Jahrgang 1992.

Reichsgesetzblatt Teil I. Nr. 24 / Jahrgang 1933.

Reichsgesetzblatt Teil I. Nr. 147 / Jahrgang 1939.

Sonderabdruck aus dem Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 4 vom 25. Januar 1947.

Sonder-Unterkomitee des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses: Vertriebene und Flüchtlinge volksdeutschen Ursprungs. Bericht eines Sonder-Unterkomitees des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses in Ausführung von H.Res. 238, einer Entschließung, die den Rechtsausschuß autorisiert, eine Untersuchung der Einwanderung und Nationalitätenprobleme vorzunehmen. Washington 1950.

Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein. Januar 1949.

Statistische Monatshefte Schleswig-Holstein Dezember 1952.

Ungedruckte Quellen:

Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL): 04.05-8 Kreissonderhilfsausschuss: Nr. 1084, 1085, 1087, 1089, 1091, 1093, 1099, 1103, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1118, 1121, 1123, 1124, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1240, 1243, 1244, 1245, 1253, 1255, 1256, 1259, 2192, 2194, 2197, 2200, 2203, 2205, 2206, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2217, 2221, 2227, 2229, 2230

Gemeinschaftsarchiv Schleswig-Flensburg (GASl-Fl): Abt. B1.0/Nr. 695.

Kreisarchiv Stormarn (KrAS): B2/Opfer des Nationalsozialismus: Nr. 1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 126, 128, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 143, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 193, 194, 196, 197, 198, 200, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 220, 221, 225, 226, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 242, 244, 245, 246, 248, 249, 250, 254, 255, 256, 258, 259, 260, 262, 264, 265, 266, 267, 270, 276, 278, 277, 280, 282, 286, 287, 288, 289, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 307, 310, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 321, 322, 323, 324, 328, 329, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 342, 344, 345, 349, 350, 351, 352, 353, 355, 356, 358, 359, 361, 362, 364, 366, 367, 368, 369, 371, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379,

381, 382, 384, 387, 388, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 406, 408, 410, 411, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 420, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 454, 455, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 480, 481, 482, 483, 486, 487, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 505, 506, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 516, 518, 525, 527, 529, 532, 533, 534, 538, 539, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 584, 585, 587, 588, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 598, 599, 600, 601, 602, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 612, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 628, 629, 630, 631, 637, 638, 640, 641, 645, 648, 649, 650, 651, 652, 656, 657, 658, 661, 665, 667, 668, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 678, 679, 680, 682, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 704, 705, 706, 707, 710, 711, 713, 714, 715, 716, 718, 720, 721, 723, 724, 725, 726, 728, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 738, 739, 740, 741, 743, 744, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 759, 760, 761, 762, 764, 765, 769, 768, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 783, 786, 787, 788, 789, 792, 793, 794, 795, 796, 799, 801, 802, 803, 804, 805, 808, 809, 810, 811, 812, 814, 815, 817, 819, 820, 821, 822, 825, 828, 829, 830, 832, 833, 834, 837, 838, 839, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 851, 852, 853, 854, 855, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 877, 879, 880, 882, 883, 886, 887, 888, 889, 891, 892, 893, 897, 898, 899, 900, 902, 903, 904, 906, 907, 908, 909, 910, 912, 914, 915, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 934, 936, 938, 939, 940, 942, 943, 944, 945, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 962, 964, 969, 971, 972, 975, 977, 978, 979, 980, 981, 983, 985, 986, 988, 989, 990, 991, 993, 994, 995, 996, 997, 999, 1000, 1001, 1004, 1005, 1007, 1008, 1010, 1012, 1013, 1015, 1016, 1017, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 5052, 1054, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1070, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1114, 1115, 1116, 1117, 1119, 1120, 1121, 1122, 1124, 1125

Landesarchiv Schleswig (LAS): Abtl. 320. Kreis-Sonderhilfsausschuss Plön. Nr. 2481, 2483 ; Abtl. 761. Sozialministerium: 10413, 10485.

Literatur

AMMERMÜLLER, Hermann / WILDEN, Hans: Gesundheitliche Schäden in der Wiedergutmachung. Stuttgart 1953.

APPELIUS, Stefan: Heine: Die SPD und der lange Weg zur Macht. Essen 2000.

ARNDT, Ino / BOBERACH, Heinz: Deutsches Reich. In: Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. Hrsg. von Wolfgang Benz. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Band 33). München 1991. S. 23-65.

ASMUSSEN, Nils: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. In: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hrsg. von Nils Asmussen. Hamburg 1987. S. 17-117.

ASMUSSEN, Nils: Der kurze Traum von der Gerechtigkeit. „Wiedergutmachung“ und NS-Verfolgte in Hamburg nach 1945. Hamburg 1987.

ASSMANN, Aleida / FREVERT, Ute: Geschichtsvergessenheit, Geschichtsversessenheit. Vom Umgang mit der deutschen Vergangenheit nach 1945. Stuttgart 1999.

AYAß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus. Überblick über die Breite der Maßnahmen gegen soziale Außenseiter und die hieran beteiligten Stellen. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 51-64.

AYAß, Wolfgang: Die Einweisung von „Asozialen“ in Konzentrationslager. Die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeugehaft. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 89-103.

BAJOHR, Frank: „Arisierung“ und wirtschaftliche Existenzvernichtung in der NS-Zeit. In: Die Geschichte der Juden in Deutschland. Hrsg. von Arno Herzig und Cay Rademacher. Bonn 2008. S. 224-231.

BAUMANN, Stefanie Michaela: Menschenversuche und Wiedergutmachung. Der lange Streit um Entschädigung und Anerkennung der Opfer nationalsozialistischer Humanexperimente. Diss. München 2009.

BAUMANN, Imanuel: Winkel-Züge. „Kriminelle“ KZ-Häftlinge in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 290-322.

BAYERL, Marion: Die Zeugen Jehovas. Geschichte, Glaubenslehre, religiöse Praxis und Schriftverständnis in spiritualitätstheologischer Analyse. Diss. Hamburg 2000.

BEBBER, Katharina van: Wiedergutgemacht? Die Entschädigung der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im Verwaltungsbezirk Hamm. Diss. Berlin 2001.

BENZ, Wolfgang / DISTEL, Barbara (Hrsg.): Opfer und Täter. (Dachauer Hefte. Band 10). Dachau 1994.

BENZ, Wolfgang (Hrsg.): Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Band 33). München 1991.

BENZ, Wolfgang / GRAML, Hermann / WEIß, Hermann (Hrsg.): Enzyklopädie des Nationalsozialismus. 5. Aufl. München 2007.

BERENBAUM, Michael (Hrsg.): A Mosaic of Victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis. New York 1990.

BERGMANN, Werner / ERB, Rainer (Hrsg.): Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945. Opladen 1990.

BERGMANN, Werner / ERB, Rainer: Antisemitismus in der Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse der empirischen Forschung von 1946-1989. Opladen 1991.

BERGMANN, Werner: Antisemitismus in Europa nach 1945. In: Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Band 2. Religion, Kultur, Alltag. Hrsg. von Elke-Vera Kotowski, Julius H. Schoeps und Hiltrud Wallenborn. Darmstadt 2001. S. 409-424.

BESIER, Gerhard / VOLLNHALS, Clemens (Hrsg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. (Zeitgeschichtliche Forschungen. Band 218). Berlin 2003.

BIRKE, Adolf M.: Nation ohne Haus. Deutschland 1945 – 1961. (Deutsche Geschichte. Band 12). München 1998.

BLAICH, Fritz: Die bayerische Industrie 1933-1939. Elemente von Gleichschaltung, Konformismus und Selbstbehauptung. In: Bayern in der NS-Zeit II. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil A. Hrsg. von Martin Broszat und Elke Fröhlich. München 1979. S. 237-280.

BOCK, Gisela: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik. Berlin 2010.

BODEMANN, Y. Michal: Staat und Ethnizität: Der Aufbau der jüdischen Gemeinden im Kalten Krieg. In: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 49-69.

BODEMANN; Y. Michal: Staat und Minorität. Antisemitismus und die gesellschaftliche Rolle der Juden in der Nachkriegszeit. In: Antisemitismus in der politischen Kultur nach 1945. Hrsg. von Werner Bergmann und Rainer Erb. Opladen 1990. S. 320-331.

BOETTCHER, Carl-Heinz: Eine neue KPD? Anmerkungen und Dokumente zum Thema Kommunismus und parlamentarische Demokratie. Ulm 1968.

BRENNER, Michael: Nach dem Holocaust. Juden in Deutschland 1945-1950. München 1995.

BRENNER, Michael: Kleine jüdische Geschichte. Bonn 2008.

BRINGMANN, Fritz / DIERCKS, Herbert: Die Freiheit lebt! Antifaschistischer Widerstand und Naziterror in Elmshorn und Umgebung 1933-1945. 702 Jahre Haft für Antifaschisten. Frankfurt am Main 1983.

BRODERSEN, Ingke / DAMMANN, Rüdiger: Zerrissene Herzen. Die Geschichte der Juden in Deutschland. Bonn 2007.

BRODESSER, Hermann-Josef u.a.: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte – Regelungen – Zahlungen. München 2000.

BROSZAT, Martin: Der Staat Hitler. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. 5. Aufl. München 1975.

BROSZAT, Martin / FRÖHLICH, Elke (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit II. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil A. München 1979.

BROSZAT, Martin / FRÖHLICH, Elke / GROSSMANN, Anton (Hrsg.): Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt. Teil C. München 1981.

BROSZAT, Martin / FREI, Norbert (Hrsg.): Das Dritte Reich im Überblick. Chronik. Ereignisse. Zusammenhänge. 4. Aufl. München 1995.

BRÜCKS, Andrea: Zwangssterilisation gegen „Ballastexistenzen“. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 102-108.

BRÜNNECK, Alexander von: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968. Diss. Frankfurt am Main 1978.

BRUMLIK, Micha u.a. (Hrsg.): Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Frankfurt am Main 1986.

BRUNN, Walter (Hrsg.): Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). Hrsg. von Walter Brunn u.a. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band IV). München 1981.

BRUNNER, José / FREI, Norbert / Goschler, Constantin: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 9-47.

BUCK, Hans-Robert: Der kommunistische Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Hamburg 1933 bis 1945. Diss. München 1969.

BÜTTNER, Ursula: Not nach der Befreiung. Die Situation deutscher Juden in der britischen Besatzungszone 1945 bis 1948. In: Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. Hrsg. von Ursula Büttner. (Band 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn). Hamburg 1986. S. 373-406.

BÜTTNER, Ursula (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschung über den Nationalsozialismus. (Band 2: Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn). Hamburg 1986.

BÜTTNER, Ursula (Hrsg.): Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Band 29). Hamburg 1992.

BULL, Hans Peter: Recht und Menschlichkeit. Zur Rolle von Verwaltungsbeamten und Richtern in den Entschädigungsverfahren. In: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Hrsg. von Helga und Hermann Fischer-Hübner. Bleicher Verlag: Gerlingen 1990. S. 179-185.

BURGAUER, Erica: Zwischen Erinnerung und Verdrängung – Juden in Deutschland nach 1945. Reinbek 1993.

CARSTENS, Uwe: Leben im Lager. In: Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertriebene in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Hermann Heidrich und Ilka E. Hillenstedt. Neumünster 2009. S. 43-52.

CHILDS, David: From Schumacher to Brandt. The Story of German Socialism 1945-1965. Oxford u.a. 1966.

CHRISTIER, Holger: Sozialdemokratie und Kommunismus. Die Politik der SPD und der KPD in Hamburg 1945-1949. Diss. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Band X). Hamburg 1975.

CONNOR, Ian: Refugees and expellees in post-war Germany. Manchester / New York 2007.

CONZE, Eckart: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart. München 2009.

DAMMER, Susanna: Kinder, Küche, Kriegsarbeit - Die Schulung der Frauen durch die NS-Frauenschaft. In: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Frauengruppe Faschismusforschung. Frankfurt am Main 1981. S. 215-245.

DANKER, Uwe u.a.: 125 Jahre Sozialdemokratische Arbeiterbewegung in Schleswig-Holstein. Themenband. Hrsg. von Uwe Danker u. a. (Demokratische Geschichte. Jahrbuch zur Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein III). Kiel 1988.

DANKER, Uwe / COLMORGEN, Eckard: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt. Schleswig 1997.

DANKER, Uwe / SCHWABE, Astrid: Schleswig-Holstein und der Nationalsozialismus. Neumünster 2005.

DIEDERICHS, Urs Justus / WIEBE, Hans-Hermann (Hrsg.): Schleswig-Holstein unter dem Hakenkreuz. (Dokumentationen Evangelische Akademie Nordelbien. Band 7). Bad Segeberg/Hamburg 1985.

DIERCKS, Willy (Hrsg.): Flüchtlingsland Schleswig-Holstein. Erlebnisberichte vom Neuanfang. Heide 1997.

DINER, Dan: Negative Symbiose – Deutsche und Juden nach Auschwitz. In: Jüdisches leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 243-257.

DITTBERNER, Jürgen: Zur Entwicklung des Parteiensystems zwischen 1949 und 1961. In: Das Parteiensystem der Bundesrepublik. Geschichte – Entstehung – Entwicklung. Eine Einführung. 2. Aufl. Hrsg. von Dietrich Staritz. Opladen 1980. S. 129-156.

DITTRICH, Konrad: Kleine Lübecker Stadtgeschichte. Regensburg 2007.

DOEHRING, Karl / FEHN, Bernd Josef / HOCKERTS, Hans Günter (Hrsg.): Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne: Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht. München 2001.

DÖLGER, Karsten: "Polenlager Jägerslust". Polnische "Displaced Persons" in Schleswig-Holstein 1945-1949. Neumünster 2000.

DÖRNER, Bernward: „Der Krieg ist verloren!“ „Wehrkraftzersetzung“ und Denunziation in der Truppe. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 105-122.

DÖRNER, Bernward: „Heimtücke“: Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933 – 1945. Diss. Paderborn u.a. 1998.

DORENDORF, Annelies: Der Zonenbeirat der britisch besetzten Zone. Ein Rückblick auf seine Tätigkeit. Göttingen 1953.

DUHNKE, Horst: Die KPD von 1933 bis 1945. Köln 1972.

EDDING, Friedrich: Die wirtschaftliche Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Berlin 1955.

ESSNER, Cornelia: Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945. Paderborn u. a. 2002.

EVERS, Lothar: „Asoziale“ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 179-183.

FEAUX DE LA CROIX, Ernst: Wiedergutmachung als Aufgabe der deutschen Nachkriegspolitik – Lösungen und ungelöste Probleme. In: Die Freiheit des Anderen.

Festschrift für Martin Hirsch. Hrsg. von Hans Jochen Vogel / Helmut Simon / Adalbert Podlech. Baden-Baden 1981. S. 243-257.

FEAUX DE LA CROIX, Ernst: Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts. In: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. Hrsg. von Ernst Feaux de la Croix und Helmut Rumpf. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band III). München 1985. S. 1-118.

FEAUX DE LA CROIX, Ernst / RUMPF, Helmut: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band III). München 1985.

FISCHER, Norbert / GÜNTHER, Barbara: Überleben - Leben - Erleben. Die Nachkriegszeit und fünfziger Jahre in Stormarn. Neumünster 1996.

FISCHER, Norbert: Die modellierte Region. Stormarn und das Hamburger Umland vom Zweiten Weltkrieg bis 1980. Neumünster 2000.

FISCHER, Norbert: Not der Nachkriegszeit. Das Hamburger Umland am Beispiel Stormarns. In: Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertriebene in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Hermann Heidrich und Ilka E. Hillenstedt. Neumünster 2009. S. 84-91.

FISCHER-HÜBNER, Hermann: Zur Geschichte der Entschädigungsmaßnahmen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts. In: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Hrsg. von Helga und Hermann Fischer Hübner. Gerlingen 1990. S. 9-40.

FISCHER-HÜBNER, Helga / FISCHER-HÜBNER, Hermann (Hrsg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.

FOSCHEPOTH, Josef / STEININGER, Rolf: Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945-1949. Paderborn 1985.

FRANJIC, Silvija: Die Wiedergutmachung für die Opfer des Nationalsozialismus in Baden 1945-1967. Von der moralischen Verpflichtung zur rechtlichen Pflichtübung. Diss. Frankfurt am Main 2006.

FRANTZIOCH, Marion: Die Vertriebenen. Hemmnisse, Antriebskräfte und Wege ihrer Integration in die Bundesrepublik Deutschland. Diss. (Schriften zur Kultursoziologie. Band 9) Berlin 1987.

Frauengruppe Faschismusforschung (Hrsg.): Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1981.

FREI, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. 2. Aufl. München 1997.

FREI, Norbert: Vergangenheitspolitik in den fünfziger Jahren. In: Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hrsg. von Wilfried Loth und Bernd-A. Rusinek. Frankfurt am Main / New York 1998. S. 79-92.

FREI, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. München 2005.

FREI, Norbert / BRUNNER, José / GOSCHLER, Constantin: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009.

FREI, Norbert / BRUNNER, José / GOSCHLER, Constantin: Komplizierte Lernprozesse. Zur Geschichte und Aktualität der Wiedergutmachung. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 9-47.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Widerstand und Exil der deutschen Arbeiterbewegung 1933-1945. Grundlagen und Materialien. Bonn 1982.

FREYBERG, Jutta von: Sozialdemokraten und Kommunisten. Die Revolutionären Sozialisten Deutschlands vor dem Problem der Aktionseinheit 1934-1937. 2. Aufl. Köln 1977.

FREUND, Michael: Heimatvertriebene und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein. Ein Beitrag zu ihrer gesellschaftlichen Bedeutung als Bundes- und Landtagsabgeordnete. Diss. Kiel 1975.

FRIEDLANDER, Henry: Kategorien der KZ-Häftlinge. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 15-20.

FRIEDLANDER, Henry: Nazi Crimes and the German Law. In: Nazi Crimes and the Law. Hrsg. von Nathan Stoltzfus und Henry Friedlander. New York 2008. S. 15-33.

FÜLBERTH, Georg: KPD und DKP 1945-1990. Zwei kommunistische Parteien in der vierten Periode kapitalistischer Entwicklung. 2. Aufl. Heilbronn 1992.

GAMM, Hans-Jochen: Das Judentum. Eine Einführung. Nachdruck. Berlin 2011.

GARBE, Detlev: „Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozialistischen Hamburg. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den " "vergessenen" Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 172-219.

GARBE, Detlef: Der lila Winkel. Die „Bibelforscher“ (Zeugen Jehovas) in den Konzentrationslagern. In: Opfer und Täter. (Dachauer Hefte. Band 10). Hrsg. von Wolfgang Benz und Barbara Distel. Dachau 1994.

GARBE, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“. Diss. 4. Aufl. München 1999.

GEIS, Jael: Übrig sein – Leben „danach“. Juden deutscher Herkunft in der britischen und amerikanischen Zone Deutschlands 1945-1949. Diss. Berlin / Wien 2000.

Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte (Hrsg.): Der Landkreis Flensburg 1867-1974. Ein preußischer Landkreis in Schleswig-Holstein. Teil 2. (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. Band 30). Flensburg 1991.

GIESBRECHT, Waldemar: Neue Heimat in Ammersbek. Zur Eingliederung der Ausgebombten, Flüchtlinge und Vertriebenen in Hoisbüttel. Ammersbek 1993.

GIETZELT, Martin: Schleswig-Holstein – Flüchtlingsland Nr. 1. In: Flüchtlingsland Schleswig-Holstein. Erlebnisberichte vom Neuanfang. Hrsg. von Willy Diercks. Heide 1997. S. 11-16.

GLENSK, Evelyn: Flüchtlinge und Vertriebene in der Großstadt Hamburg. In: „Wir fingen ganz von vorne an!“. Siedlungsbau und Flüchtlingsemigration im Großraum Hamburg 1945-1965. Hrsg. von Thomas Schürmann. Ehestorf 2009. (Schriften des Freilichtmuseums am Kiekeberg. Band 69). S. 15-36.

GODAU-SCHÜTTKE, Klaus-Detlev: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben. 3. Aufl. Hamburg 2010.

GOLDBERG, Bettina: Abseits der Metropolen. Die jüdische Minderheit in Schleswig-Holstein. Neumünster 2011.

GOLTERMANN, Svenja: Kausalitätsfragen. Psychisches Leid und psychiatrisches Wissen in der Entschädigung. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 427-451.

GOSCHLER, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945-1954. Diss. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte. Band 34). München 1992.

GOSCHLER, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. 2. Aufl. Göttingen 2008.

GRAßMANN, Antjekathrin (Hrsg.): Lübeckische Geschichte. 4. Aufl. Lübeck 2008.

GROSSMANN, Atina: Jews, Germans, and Alliies. Close encounters in occupied Germany. Princeton / Oxford 2007.

GROSSMANN, Kurt Richard: Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung. Frankfurt am Main / Berlin 1967.

GUCKES, Ulrike: Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur. Diss. (Berliner Juristische Universitätsschriften Strafrecht. Band 3). Berlin 2008.

GÜNTHER, Barbara (Hrsg.): Stormarn Lexikon. Neumünster 2003.

HAASE, Norbert: Desertion - Kriegsdienstverweigerung - Widerstand. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 526-536.

HAASE, Norbert / PAUL, Gerhard (Hrsg.): Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Frankfurt am Main 1995.

HAMM, Margret: Lebensunwert - zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Frankfurt am Main 2005.

HARDER, Jürgen / HESSE, Hans: Zeittafel zur Entwicklung und Verfolgung der Zeugen Jehovas. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 432-437.

HAUSCHILDT-THIESSEN, Renate: Die Hamburger Katastrophe vom Sommer 1943 in Augenzeugenberichten. Hamburg 1993.

HEESCH, Eckhard: Nationalsozialistische Zwangssterilisierungen psychiatrischer Patienten in Schleswig-Holstein. In: Demokratische Geschichte 9. Malente 1995. S. 55-102.

HEIDRICH, Hermann / HILLENSTEDT, Ilka E. (Hrsg.): Fremdes Zuhause. Flüchtlinge und Vertrieben in Schleswig-Holstein nach 1945. Neumünster 2009.

HELLMUND, Dietrich: Geschichte der Zeugen Jehovas (in der Zeit von 1870 bis 1920). Mit einem Anhang: Geschichte der Zeugen Jehovas in Deutschland (bis 1970). Diss. Hamburg. 1971.

HENNIG, Regina: Entschädigung und Interessenvertretung der NS-Verfolgten in Niedersachsen 1945-1949. (Hannoversche Schriften zur Regional- und Lokalgeschichte. Band 4). Bielefeld 1991.

HENSE, Anja: Verhinderte Entschädigung – Die Entstehung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für die Opfer von NS-Zwangsarbeit und „Arisierung“. Diss. Münster 2008.

HENSLE, Michael P.: Rundfunkverbrechen. Das Hören von „Feindsendern“ im Nationalsozialismus. (Dokumente – Texte – Materialien. Band 49). Berlin 2003.

HERBST, Ludolf: Einleitung. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. München 1989. S. 7-31.

HERBST, Ludolf / GOSCHLER, Constantin (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989.

HERRMANN, Tobias / POHL, Karl Heinrich: Flüchtlinge in Schleswig-Holstein nach 1945. Zwischen Ausgrenzung und Integration. Bielefeld 1999.

HEßDÖRFER, Karl: Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. München 1989. S.231-248.

HERZIG, Arno: Die Flüchtlingsproblematik als „normales“ Minderheitenproblem? Einige grundsätzliche Überlegungen. In: Regionalgeschichte heute. Das Flüchtlingsproblem in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Karl Heinrich Pohl. Bielefeld 1997. S. 63-65.

HERZIG, Arno / RADEMACHER, Kay (Hrsg.): Die Geschichte der Juden in Deutschland. Bonn 2008.

HESSE, Hans (Hrsg.): „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Bremen 2000.

HETZER, Gerhard: Ernste Bibelforscher in Augsburg. In: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt Teil C. Hrsg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Grossmann. München 1981. S. 621-643.

HEYDORN, Rolf-Otto: Die Flüchtlinge. In: Jahrbuch für den Kreis Stormarn 1988. 6. Jahrgang. Hrsg. vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund. Kreisverband Stormarn. Husum 1988. S. 72-81.

HOCHMUTH, Ursel / MEYER, Gertrud: Streiflichter aus dem Hamburger Widerstand 1933-1945. Berichte und Dokumente. Frankfurt am Main 1980. (Nachdruck der Ausgabe von 1960).

HOCKERTS, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland: Eine historische Bilanz. In: Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne: Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht. Hrsg. von Karl Doehring, Bernd Josef Fehn und Hans Günther Hockerts. München 2001. S. 91-142.

HOCKERTS, Hans Günter: Wiedergutmachung. Ein umstrittener Begriff und ein weites Feld. In: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Hrsg. von Hans Günter Hockerts und Christiane Kuller. Göttingen 2003. S. 7-33.

HOCKERTS, Hans Günter / Kuller, Christiane (Hrsg.) Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Göttingen 2003.

HÜTTENBERGER, Peter: Heimtückefälle vor dem Sondergericht München 1933-1939. In: Bayern in der NS-Zeit IV. Herrschaft und Gesellschaft im Konflikt Teil C. Hrsg. von Martin Broszat, Elke Fröhlich und Anton Grossmann. München 1981. S. 435-526.

HUSTER, Ernst-Ulrich: Die Politik der SPD 1945-1950. Diss. Frankfurt am Main / New York 1978.

IMBERGER, Elke: Widerstand „von unten“. Widerstand und Dissens aus den Reihen der Arbeiterbewegung und der Zeugen Jehovas in Lübeck und Schleswig-Holstein 1933-1945. Diss. Neumünster 1991.

IMBERGER, Elke: Jüdische Gemeinden in Schleswig-Holstein. (Geschichte und Kultur Schleswig-Holsteins 1). Neumünster 1996.

JASPER, Gerhard: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten. In: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Ludolf Herbst und Constantin Goschler. München 1989. S. 361-384.

JESSEN-KLINGENBERG, Manfred: „In allem widerstrebt uns dieses Volk.“ Rassistische und fremdenfeindliche Urteile über die Heimatvertriebenen und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein 1945-1946. In: Regionalgeschichte heute. Das Flüchtlingsproblem in Schleswig-Holstein nach 1945. Hrsg. von Karl Heinrich Pohl. Bielefeld 1997. S. 81-95.

JOCHIMS-BOZIC, Sigrun: „Lübeck ist nur eine kurze Station auf dem jüdischen Wanderweg“. Jüdisches Leben in Schleswig-Holstein 1945-1950. Diss. Berlin 2004.

JOHN-STUCKE, Kirsten: Der „Lila Winkel“ in Wewelsburg. In: Widerstand aus christlicher Überzeugung – Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus: Dokumentation einer Tagung. Hrsg. vom Kreismuseum Wewelsburg. Essen 1998. S. 39-53.

JÜRGENSEN, Kurt: Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Aufbau der demokratischen Ordnung in Schleswig-Holstein während der britischen Besatzungszeit 1945-1949. 2. Auflage. Neumünster 1998.

KAACK, Heino: Geschichte und Struktur des deutschen Parteiensystems. Opladen 1971.

KAMMLER, Jörg: „Ich habe die Metzelei satt und laufe über…“. Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation. 2. Aufl. Kassel 1985.

KATER, Michael H.: Die Ernsten Bibelforscher im Dritten Reich. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte. 17. Jahrgang. Heft 1. Stuttgart 1969. S. 181-218.

KAUDERS, Anthony D.: Unmögliche Heimat. Eine deutsch-jüdische Geschichte der Bundesrepublik. München 2007.

KESSLER, Kai-Ove: Flüchtlinge und Vertriebene. (Beiträge zur Elmshorner Geschichte. Band 20). Elmshorn 2007.

KING, Christine: Jehovah’s Witnesses under Nazism. In: A mosaic of victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis. Hrsg. von Michael Berenbaum. New York 1990. S. 188-193.

KLATT, Marlene: Unbequeme Wahrheit. Antisemitismus, Judenverfolgung und Wiedergutmachung in Westfalen 1925-1965. Diss. (Forschungen zur Regionalgeschichte. Band 61). Paderborn 2009.

KLAUSCH, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Band 1. Köln 1987. S. 1-528.

KLAUSCH, Hans-Peter: Die Geschichte der Bewährungsbataillone 999 unter besonderer Berücksichtigung des antifaschistischen Widerstandes. Band 2. Köln 1987. S. 528-1194.

KLAUSCH, Hans-Peter: „Erziehungsmänner“ und „Wehrunwürdige“. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung,

Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 66-82.

KLEE, Heinz: Die Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. In: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). Hrsg. von Walter Brunn u.a. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band IV). München 1981. S. 445-460.

KLEßMANN, Christoph: Die doppelte Staatsgründung. Deutsche Geschichte 1945-1955. 5. Aufl. Göttingen 1991.

KLOCKSIN, Jens Ulrich: Kommunisten im Parlament. Die KPD in Regierungen und Parlamenten der westdeutschen Besatzungszonen und der Bundesrepublik Deutschland (1945-1956). Diss. 2. Aufl. Bonn 1994.

KLUTH, Hans: Die KPD in der Bundesrepublik. Ihre politische Tätigkeit und Organisation 1945-1956. Diss. Köln / Opladen 1959.

KNIPPSCHILD, Dieter: „Für mich ist der Krieg aus“. Deserteure in der Deutschen Wehrmacht. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 123-138.

KÖBE, Walter: Geschichte und Gegenwart – Jehovas Zeugen in Deutschland. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 345-356.

KÖSSLER, Till: Abschied von der Revolution. Kommunisten und Gesellschaft in Westdeutschland 1945-1968. Diss. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien. Band 143). Düsseldorf 2005.

KOGON, Eugen: Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. Genehmigte Lizenzausgabe. Hamburg 2009.

Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg (Hrsg.): Entehrt. Ausgeplündert. Arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden. Magdeburg 2005.

KOTOWSKI, Elke-Vera / SCHOEPS, Julius H. / WALLENBORN, Hiltrud: Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Band 2. Religion, Kultur, Alltag. Darmstadt 2001.

KRAUSE, Michael: Flucht vor dem Bombenkrieg. Umquartierungen im Zweiten Weltkrieg und die Wiedereingliederung der Evakuierten in Deutschland 1943-1963. Diss. Düsseldorf 1997.

KRECHEL, Ursula: Die Sprache hat nicht immer recht. Rede zum Neujahrempfang im Bundesjustizministerium am 30. Januar 2013. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 61 (2013). S. 398-403.

Kreismuseum Wewelsburg (Hrsg.): Widerstand aus christlicher Überzeugung – Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus: Dokumentation einer Tagung. Essen 1998.

KUGELMANN, Cilly: Zur Identität osteuropäischer Juden in der Bundesrepublik. In: Jüdisches Leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 177-181.

KULLER, Christiane: Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung. In: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Hrsg. von Hans Günter Hockerts und Christiane Kuller. Göttingen 2003. S. 35-59.

LAMPRECHT, Rolf-Joachim: Aufnahme und Eingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Ahrensburg nach dem Zweiten Weltkrieg (1945-1952). Magisterarbeit. Hamburg 1988.

Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein (Hrsg.): Ausgegrenzt – Verachtet – Vernichtet. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein. (Gegenwartsfragen. Band 74). Kiel 1994.

LANGE, Ulrich (Hrsg.): Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. von Ulrich Lange. 2. Aufl. Neumünster 2003.

LANGE, Ulrich: Schleswig-Holstein nach dem Zweiten Weltkrieg. Das Notwendige tun. In: Geschichte Schleswig-Holsteins. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Hrsg. von Ulrich Lange. 2. Aufl. Neumünster 2003. S. 659-767.

LANGNER, Dirk: Die Wiedergutmachung von NS-Unrecht und die neue Richtlinie zur Ghettoarbeit. In: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung. Hrsg. von Jürgen Zarusky. (Zeitgeschichte im Gespräch. Band 6). München 2010. S. 113-124.

LEMHÖFER, Lutz: Zwischen historischer Darstellung und werbender Selbstdarstellung. Anmerkungen zum Film der Wachtturm-Gesellschaft: „Standhaft trotz Verfolgung. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 404-409.

LINCKE, Wolf-Eckart: Das Delikt des Hochverrats im heutigen deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 24. April 1934. Diss. Münster 1937.

LOTH, Wilfried / RUSINEK, Bernd-A. (Hrsg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Frankfurt am Main / New York 1998.

MAJOR, Patrick: Death of the KPD. Communism and Anti-Communism in West-Germany. London 1997.

MALLMANN, Klaus-Michael. Kommunistischer Widerstand 1933-1945. Anmerkungen zum Forschungsstand und zu Forschungsdefiziten. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 113-125.

MAMMACH, Klaus: Einleitung. In: Die Brüsseler Konferenz der KPD. (3. - 15. Oktober 1935). Hrsg. von Klaus Mammach. Frankfurt am Main 1975. S. 5-42.

MAMMACH, Klaus (Hrsg.): Die Brüsseler Konferenz der KPD. (3. - 15. Oktober 1935). Frankfurt am Main 1975.

MAÒR, Harry: Über den Wiederaufbau der jüdischen Gemeinden in Deutschland seit 1945. Diss. Mainz 1961.

MARTENS, Holger: Die Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Schleswig-Holstein 1945 bis 1959. Band I. Diss. Malente 1998. S. 1-320.

MARTENS, Holger: Die Geschichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in Schleswig-Holstein 1945 bis 1959. Band II. Diss. Malente 1998. S. 320-704.

MATZERATH, Horst: Bürokratie und Judenverfolgung. In: Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich. Hrsg. von Ursula Büttner. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Band 29). Hamburg 1992. S. 105-129.

MEHRINGER, Hartmut / RÖDER, Werner: Gegner, Widerstand, Emigration. In: Das Dritte Reich im Überblick. Chronik Ereignisse Zusammenhänge. Hrsg. von Martin Broszat und Norbert Frei. 4. Aufl. München 1995. S. 108-123.

MESSERSCHMIDT, Manfred / WÜLLNER, Fritz: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden 1987.

METZLER, Hannes: Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Deserteure der Wehrmacht. Ein Vergleich von Deutschland und Österreich unter Berücksichtigung von Luxemburg. Wien 2007.

MEYER, Beate: Ausgrenzung und Vernichtung der deutschen Juden (1933-1945). In: Die Geschichte der Juden in Deutschland. Hrsg. von Arno Herzig und Cay Rademacher. Bonn 2008. S. 196-217.

MEYER, Gerhard: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Anfang des 21. Jahrhunderts: Lübeck im Kräftefeld rasch wechselnder Verhältnisse. In: Lübeckische Geschichte. 4. Aufl. Hrsg. von Antjekathrin Graßmann. Lübeck 2008. S. 687-814.

MEYER, Kristina: Sozialdemokratische NS-Verfolgte und die Vergangenheitspolitik. In: Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Katharina Stengel und Werner Konitzer. Frankfurt am Main 2008. S. 48-66.

MEYER, Kristina: Verfolgung, Verdrängung, Vermittlung. Die SPD und ihre NS-Verfolgten. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 159-202.

MEYER, Kristina / SPERNOL, Boris: Wiedergutmachung in Düsseldorf. Eine statistische Bilanz. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 690-727.

MEYER-REBENTISCH, Karen: In Lübeck angekommen. Erfahrungen von Flüchtlingen und Heimatvertriebenen. Diss. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Reihe B. Band 47). Lübeck 2008.

MILTON, Sybil: Zeugen Jehovas – vergessene Opfer? In: Widerstand aus christlicher Überzeugung – Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus: Dokumentation einer Tagung. Hrsg. vom Kreismuseum Wewelsburg, dem Fritz Bauer Institut und der Bundeszentrale für politische Bildung. Essen 1998. S. 29-38.

MOEDE, Martina: Die Geschichte der jüdischen Gemeinde von Ahrensburg. Von der ersten Ansiedlung 1788 bis zur Deportation 1941. Diss. (Stormarner Hefte Nr. 22). Neumünster 2003.

MÖLLER, Reimer: Widerstand und Verfolgung der organisierten Arbeiterschaft im Kreis Steinburg (1933-1935). Ein Überblick. In: Arbeiter und Arbeiterbewegung in Schleswig-Holstein im 19. und 20. Jahrhundert. Hrsg. von Rainer Paetau und Holger Rüdel. Neumünster 1987. S. 387-414. (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins. Band 13).

MÖLLER, Reimer: Widerstand und Verfolgung in einer agrarisch-kleinstädtischen Region: SPD, KPD und ‚Bibelforscher' im Kreis Steinburg. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Band 114. Neumünster 1989. S. 125-228.

MOß, Christoph: Jakob Altmaier. Ein jüdischer Sozialdemokrat in Deutschland (1889-1963). Köln 2003.

NIEDERLAND, William Guglielmo: Folgen der Verfolgung. Das Überlebenden-Syndrom. Seelenmord. Frankfurt am Main 1980.

NOBEL, Rolf: Falschspieler Gottes. Die Wahrheit über Jehovas Zeugen. Hamburg / Zürich 1985.

NOWOTTNY, Eva: Opfer und Opfergruppen in Kronshagen 1933-1945. Eine exemplarische Recherche. In: Demokratische Geschichte 16. Malente 2004. S. 235-262.

OSTERROTH, Franz: 100 Jahre Sozialdemokratie in Schleswig-Holstein. Kiel 1963.

PAUL, Christa: Frühe Weichenstellungen. Zum Ausschluss „asozialer" Häftlinge von Ansprüchen auf besondere Unterstützungsleistungen und auf Entschädigung. In : Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Katharina Stengel und Werner Konitzer. Frankfurt / New York 2008. S. 67-86.

PAUL, Gerhard: Die widerspenstige „Volksgemeinschaft". Dissens und Verweigerung im Dritten Reich. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 395-410.

PAUL, Gerhard: „We have been liberated but we are not free." Jüdische 'Displaced Persons' und andere Holocaust-Überlebende (1941-1951). In: Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998). Hrsg. von Gerhard Paul und Miriam Gillis-Carlebach. Neumünster 1998. S. 657-671.

PAUL, Gerhard / GILLIS-CARLEBACH, Miriam (Hrsg.): Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998). Neumünster 1998.

PAWLITA, Cornelius: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990). Diss. Frankfurt am Main 1993.

PERREY, Hans-Jürgen: Stormarns preußische Jahre. Die Geschichte des Kreises von 1867 bis 1946/47. Neumünster 1993.

PETERS, Horst: Proletarischer Widerstand in Schleswig-Holstein. In: Schleswig-Holstein unter dem Hakenkreuz. Hrsg. von Urs J. Diederichs und Hans-Hermann Wiebe. (Dokumentationen Evangelische Akademie Nordelbien. Band 7). Bad Segeberg/ Hamburg 1985.

PEUKERT, Detlev: Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 bis 1945. Diss. (Düsseldorfer Schriften zur neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens. Band 2). Wuppertal 1980.

PHILIPSEN, Bernd: „Die Zeit der gepackten Koffer ist vorbei.“ Jüdisches Leben in Schleswig-Holstein heute. In: Menora und Hakenkreuz. Zur Geschichte der Juden in und aus Schleswig-Holstein, Lübeck und Altona (1918-1998). Hrsg. von Gerhard Paul und Miriam Gillis-Carlebach. Neumünster 1998. S. 713-719.

POHL, Karl Heinrich (Hrsg.): Regionalgeschichte heute. Das Flüchtlingsproblem in Schleswig-Holstein nach 1945. Bielefeld 1997.

POHL, Karl Heinrich: Einleitung. In: Flüchtlinge in Schleswig-Holstein nach 1945. Zwischen Ausgrenzung und Integration. Hrsg. von Tobias Herrmann und Karl Heinrich Pohl. Bielefeld 1999. S- 11-19.

POLLER, Walter: Arztschreiber in Buchenwald. 6. Aufl. 4. überarbeitete Aufl. Offenbach am Main 1960.

Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hrsg.): Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes. 2. Aufl. Hamburg 1988.

PROSS, Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt am Main 1988.

REIMESCH, Christian: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienstverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. Berlin 2003.

RETHMEIER, Andreas: „Nürnberger Rassegesetze“ und Entrechtung der Juden im Zivilrecht. Diss. Frankfurt am Main 1995.

RICHARZ, Monika: Juden in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik seit 1945. In: Jüdisches leben in Deutschland seit 1945. Hrsg. von Micha Brumlik u.a. Frankfurt am Main 1986. S. 13-30.

RICHTER, Isabel: Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939. Diss. (Theorie und Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Band 19). Münster 2001.

RÖMMER, Christian: Entschädigung Erster Klasse? Die Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst in Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg. München / Hamburg 2003.

ROER, C. Dorothee: Erinnern, Erzählen, Gehörtwerden. Zeugenschaft und „historische Wahrheit“. In: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 183-197.

ROGGE-GAU, Sylvia: Widerstand von Juden im Alltag und in nationalsozialistischen Lagern. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 513-525.

ROMEY, Stefan: Zu Recht verfolgt? Zur Geschichte der ausgebliebenen Entschädigung. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 221-245.

ROTH, Thomas: Von den „Antisozialen“ zu den „Asozialen“. Ideologie und Struktur kriminalpolizeilicher „Verbrechensbekämpfung“ im Nationalsozialismus. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 65-88.

ROTHMALER, Christiane: Sterilisationen nach dem „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933. Eine Untersuchung zur Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte und zur Durchführung des Gesetzes in Hamburg in der Zeit zwischen 1934 und 1944. Diss. (Abhandlungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften. Heft 60). Hamburg 1986.

SAUER, Thomas: Aus der Geschichte der Stormarner Sozialdemokratie. 1864-1933 1945-1959 1960-1970. Unveröffentlichtes Manuskript. Hrsg. vom SPD-Kreisvorstand Stormarn. Ahrensburg 1997.

SCHARFF, Alexander: Geschichte Schleswig-Holsteins. Ein Überblick. Neuausgabe von Manfred Jessen-Klingenberg. 5. Auflage. Würzburg 1991.

SCHARFFENBERG, Heiko: Sieg der Sparsamkeit. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Schleswig-Holstein. Diss. Bielefeld 2004.

SCHARFFENBERG, Heiko: Kein Ruhmesblatt. Wiedergutmachung in Schleswig-Holstein. In: Demokratische Geschichte 11. 1998. S. 177-188.

SCHEEL, Klaus: Krieg über Ätherwellen. NS-Rundfunk und Monopole. 1933-1945. Berlin 1970.

SCHERER, Klaus: "Asozial" im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten. Münster 1990.

SCHEULEN, Andreas: Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgesetzes 1934. In: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 212-219.

SCHICKETANZ, Norbert H.: 60+ Jahre SPD Glinde. Personen und Ereignisse vom (Neu-) Beginn nach Kriegsende 1945 bis heute. Glinde 2006.

SCHILDT, Axel: Moderne Zeiten. Freizeit Massenmedien und „Zeitgeist“ in der Bundesrepublik der 50er Jahre. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte. Band 31). Hamburg 1995.

SCHILDT, Axel: Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit. In: Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hrsg. von Wilfried Loth und Bernd-A. Rusinek. Frankfurt am Main / New York 1998. S. 19-54.

SCHILDT, Axel / SIEGFRIED; Detlev: Deutsche Kulturgeschichte. Die Bundesrepublik – 1945 bis zur Gegenwart. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung. Band 1011). Bonn 2009.

SCHILF, Ulrich u.a.: Der Wiederaufbau der SPD nach dem Krieg. In: Demokratische Geschichte 3. Kiel 1988. S. 537-558.

SCHISSLER, Hanna (Hrsg.): The Miracle Years. A cultural history of West Germany, 1949 – 1968. Princeton / Oxford 2001.

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund Kreisverband Stormarn (Hrsg.): Jahrbuch für den Kreis Stormarn 1988. 6. Jahrgang. Husum 1988.

SCHMELING, Anke: Nicht wieder gut zu machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten. Diss. Herbolzheim 2000.

SCHMID, Harald: „Wiedergutmachung“ und Erinnerung. Die Notgemeinschaft der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen. In : Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Hrsg. von Katharina Stengel und Werner Konitzer. Frankfurt / New York 2008. S. 27-47.

SCHMOLLINGER, Horst W. / STARITZ, Dietrich: Zur Entwicklung der Arbeiterparteien in den Westzonen (1949-1949). In: Das Parteiensystem der Bundesrepublik. Geschichte – Entstehung- Entwicklung. Eine Einführung. Hrsg. von Dietrich Staritz. 2. Aufl. Opladen 1980. S. 109-126.

SCHNEIDER, Ullrich: Nach dem Sieg: Besatzungspolitik und Militärregierung 1945. In: Die britische Deutschland- und Besatzungspolitik 1945-1949. Hrsg. von Josef Foschepoth und Rolf Steininger. Paderborn 1985. S. 47-64.

SCHNEIDER, Ulrich: Zukunftsentwurf Antifaschismus. 50 Jahre Wirken der VVN für eine neue Welt des Friedens und der Freiheit. Bonn 1997.

SCHOENBAUM, David: Hitler's Social Revolution. Class and Status in Nazi Germany 1933-1939. London 1967.

SCHÜRMANN, Thomas (Hrsg.): „Wir fingen ganz von vorne an!“. Siedlungsbau und Flüchtlingsemigration im Großraum Hamburg 1945-1965. Hrsg. von Thomas Schürmann. Ehestorf 2009. (Schriften des Freilichtmuseums am Kiekeberg. Band 69). Ehestorf 2009.

SCHÜTZ, Armin: Die Verwaltung des Kreises Flensburg-Land von 1945 bis zu seiner Auflösung. In: Der Landkreis Flensburg 1867-1974. Ein preußischer Landkreis in Schleswig-Holstein. Teil 2. Hrsg. von der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. Band 30). Flensburg 1991. S. 9-308.

SCHWARZ, Walter: Ein Baustein zur Geschichte der Wiedergutmachung. In: In zwei Welten. Siegfried Moses zum fünfundsiebzigsten Geburtstag. Hrsg. von Hans Tramer. Tel Aviv 1962. S. 218-231.

SCHWARZ, Walter: Spielregeln. In: Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht. 24. Jahrgang. 12 (1973). S. 441-444.

SEDLACZEK, Dietmar u.a.: „minderwertig“ und asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich 2005.

SEIDLER, Franz Wilhelm: Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen. München / Berlin 1993.

SIEBENBORN-RAMM, Kerstin: Die „Butenhamborger“. Kriegsbedingte Migration und ihre Folgen im und nach dem Zweiten Weltkrieg. Diss. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs. Band 51). Hamburg 1996.

SIEGER, Volker: Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der KPD von 1945 bis 1956. Diss. Frankfurt am Main 2000.

SLUPINA, Wolfram: Verfolgt und fast vergessen. In: „Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas“. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. 2. Aufl. Hrsg. von Hans Hesse. Bremen 2000. S. 318-343.

SLUPINA, Wolfram: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi. Die Doppelverfolgung der Zeugen Jehovas unter dem NS- und dem SED-Regime. In: Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Hrsg. von Gerhard Besier und Clemens Vollnhals. (Zeitgeschichtliche Forschungen. Band 218). Berlin 2003. S. 247-282.

SPALLEK, Johannes: Vergessene Opfer des NS-Regimes in Bad Oldesloe. Fallstudie zu Hans Wöltje. Bad Oldesloe 2000.

SPERNOL, Boris / LANGROCK, Matthias: Amtliche Wirklichkeit. Die Praxis der Entschädigung aus behördlicher Binnenperspektive. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 600-634.

STAFF, Ilse: Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. 2. Aufl. Frankfurt am Main 1978.

STARITZ, Dietrich: KPD und Kalter Krieg bis 1950. In: Die Linke im Rechtsstaat. Band I: Bedingungen sozialistischer Politik 1945-1965. Hrsg. von Bernhard Blanke, F.C. Delius u.a. Berlin 1976. S. 195-210.

STARITZ, Dietrich (Hrsg.): Das Parteiensystem der Bundesrepublik. Geschichte – Entstehung- Entwicklung. Eine Einführung. 2. Aufl. Opladen 1980.

Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die schleswig-holsteinischen Kreise von 1958 bis 1966. Kiel 1968.

STEINBACH, Peter / TUCHEL, Johannes: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Berlin 1994.

STEINBACHER, Sybille (Hrsg.): Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. 2. Aufl. (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Band 23). Göttingen 2007.

STENGEL, Katharina / KONITZER, Werner (Hrsg.): Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit. Frankfurt Am Main / New York 2008.

STEPHAN, Michael: „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“. Die Aktenüberlieferung in den staatlichen Archiven Bayerns. In: Entehrt. Ausgeplündert. Arisiert. Entrechtung und Enteignung der Juden. Hrsg. von der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg. Magdeburg 2005. S. 107-130.

STOBWASSER, Albin: Die den roten Winkel trugen. Zur Geschichte der VVN - Bund der Antifaschisten Hamburg. Hamburg 1983.

STÖNNER, Silke: NS- und SED-Wiedergutmachung im Vergleich. Diss. Jena 2006.

STOLTZFUS, Nathan / FRIEDLANDER, Henry: Nazi Crimes and the Law. New York 2008.

STRICK, Christina: Effizienz und Empathie. Wiedergutmachung im Regierungsbezirk Düsseldorf. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 572-599.

SURMANN, Rolf: Was ist typisches NS-Unrecht? Die verweigerte Entschädigung für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte. In: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 198-211.

THOMAS, Jürgen: „Nur das ist für die Truppe Recht, was ihr nützt…“. Die Wehrmachtjustiz im Zweiten Weltkrieg. In: Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg. Hrsg. von Norbert Haase und Gerhard Paul. Frankfurt am Main 1995. S. 37-49.

TOMKOWIAK, Ingrid: „Asozialer Nachwuchs ist für die Volksgemeinschaft vollkommen unerwünscht“. Eugenik und Rassenhygiene als Wegbereiter der Verfolgung gesellschaftlicher

Außenseiter. In: „minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Hrsg. von Dietmar Sedlaczek u.a. Zürich 2005. S. 33-50.

TOYKA-SEID, Christiane: Der Widerstand gegen Hitler und die westdeutsche Gesellschaft: Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte des „anderen Deutschland“ in den frühen Nachkriegsjahren. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 572-581.

TRUS, Armin: "vom Leid erlösen". Zur Geschichte der nationalsozialistischen "Euthanasie"-Verbrechen. Texte und Materialien für Unterricht und Studium. Frankfurt am Main 1995.

TÜMMERS, Henning: Spätes Unrechtsbewusstsein. Über den Umgang mit den Opfern der Erbgesundheitspolitik. In: Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Hrsg. von Norbert Frei, José Brunner und Constantin Goschler. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 8 / Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte der Universität Tel Aviv. Band 28). Göttingen 2009. S. 494-530.

TÜMMERS, Henning: Anerkennungskämpfe. Die Nachgeschichte der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik. Diss. (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts. Band 11). Göttingen 2011.

UEBERSCHÄR, Gerd R.: Für ein anderes Deutschland. Der deutsche Widerstand gegen den NS-Staat 1933-1945. Frankfurt am Main 2006.

VIETZKE, Siegfried: Die KPD auf dem Wege zur Brüsseler Konferenz. Diss. Berlin 1966.

VOGEL, Hans Jochen / SIMON, Helmut / PODLECH, Adalbert (Hrsg.) : Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch. Baden-Baden 1981.

VOGL, Ralf: Stückwerk und Verdrängung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland. Diss. (Berliner Juristische Universitätsschriften. Strafrecht. Band 4). Berlin / Baden-Baden 1997.

VOLKMANN, Hans-Erich (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. München 1995.

VOLMER-NAUMANN, Julia: Bürokratische Bewältigung. Entschädigung für nationalsozialistisch Verfolgte im Regierungsbezirk Münster. Diss. Essen 2012.

VOSSEN, Johannes: Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus. In: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 86-97.

WALCOFF, Jennifer E.: Von der Staatsbürgerin zur „Volksbürgerin: Der Disput um die Rechtsstellung der Frau. In: Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft. Hrsg. von Sybille Steinbacher. (Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus. Band 23). Göttingen 2007. S. 48-66.

WEBER-KNIES, Udo: Genossen – Agitatoren – Demokraten. Der Geschichte von Sozialdemokraten in Ahrensburg 1875 bis 1960 nachgeforscht. Ahrensburg 1993.

WEIGAND, Karl: Die Auflösung des Landkreises Flensburg-Land im Jahre 1974. In: Der Landkreis Flensburg 1867-1974. Ein preußischer Landkreis in Schleswig-Holstein. Teil 2. Hrsg. von der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. (Schriften der Gesellschaft für Flensburger Stadtgeschichte. Band 30). Flensburg 1991. S. 309-321.

WEISS, Karl: Schaden an Körper und Gesundheit aus rechtlicher Sicht. In: Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). Hrsg. von Walter Brunn u.a. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Band IV). München 1981. S. 185-357.

WERTZ, Renate L.: Die Vertriebenen in Schleswig-Holstein. Aufnahme und Eingliederung. 2. Aufl. Kiel 1988.

WESTERMANN; Stefanie: Verschwiegenes Leid. Der Umgang mit den NS-Zwangssterilisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. (Menschen und Kulturen. Beihefte zum Saeculum. Jahrbuch für Universitätsgeschichte. Band 7). Köln / Weimar / Wien 2010.

WETTE, Wolfram: Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (2004). S. 505-527.

WETZEL, Juliane: Trauma und Tabu. Jüdisches Leben in Deutschland nach dem Holocaust. In: Ende des Dritten Reiches – Ende des Zweiten Weltkriegs. Eine perspektivische Rückschau. Hrsg. von Hans-Erich Volkmann. München 1995. S. 419-456.

WETZEL, Juliane: An Uneasy Existence. Jewish Survivors in Germany after 1945. In: The Miracle Years. A cultural history of West Germany, 1949 – 1968. Hrsg. von Hanna Schissler. Princeton / Oxford 2001. S. 131-144.

WICKERT, Christl: Frauenwiderstand und Dissens im Kriegsalltag. In: Widerstand gegen den Nationalsozialismus. Hrsg. von Peter Steinbach und Johannes Tuchel. Berlin 1994. S. 411-425.

WINSTEL, Tobias: Verhandelte Gerechtigkeit. Rückerstattung und Entschädigung für jüdische NS-Opfer in Bayern und Westdeutschland. Diss. (Studien zur Zeitgeschichte. Band 72). München 2006.

WITT, Jann Markus / VOSGERAU, Heiko: Schleswig-Holstein von den Ursprüngen bis zur Gegenwart. Eine Landesgeschichte. Hamburg 2002.

WITTMANN, Ingrid: „Echte Weiblichkeit ist ein Dienen“ – Die Hausgehilfin in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Hrsg. von der Frauengruppe Faschismusforschung. Frankfurt am Main 1981. S. 15-48.

WÜLLENWEBER, Hans: Sondergerichte im Dritten Reich. Vergessene Verbrechen der Justiz. Frankfurt am Main 1990.

WÜLLNER, Fritz: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. 2. Aufl. Baden-Baden 1997.

WULF, Peter: „Juda ist überall“. Antisemitismus in Schleswig-Holstein in der Zeit der Weimarer Republik. In: Ausgegrenzt – Verachtet – Vernichtet. Zur Geschichte der Juden in Schleswig-Holstein. Hrsg. von der Landeszentrale für Politische Bildung Schleswig-Holstein. (Gegenwartsfragen. Band 74). Kiel 1994.

WUNDER, Michael: „Ausgesuchte, abgelaufene sekundäre Demenzen…“. Die Durchführung des „Euthanasie“-Programms in Hamburg am Beispiel der Alsterdorfer Anstalten. In: Verachtet – verfolgt – vernichtet. Zu den "vergessenen" Opfern des NS-Regimes. Hrsg. von der Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. 2. Aufl. Hamburg 1988. S. 84-101.

WUNDER, Michael: Die genetische Verbesserung des Menschen. Der Traum, der zum Alptraum wurde. In: Lebensunwert zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Hrsg. von Margret Hamm. Frankfurt am Main 2005. S. 220-232.

XYLANDER, Marlen von: Flüchtlinge im Armenhaus. Studien zu Schleswig-Holstein 1945 – 1949. Diss. Neumünster 2010.

ZARUSKY, Jürgen (Hrsg.): Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung. (Zeitgeschichte im Gespräch. Band 6). München 2010.

ZIEHER, Jürgen: Im Schatten von Antisemitismus und Wiedergutmachung. Kommunen und jüdische Gemeinden in Dortmund, Düsseldorf und Köln 1945-1960. Diss. Berlin 2005.